HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 976 772

Digitized by Google

2186
9

VE RI TAS

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Am 7. November 1874 wurde von der Regierung durch den Justizminister Dr. Glaser im Abgeordnetenhause des Reichsrathes (71. Sitzung der VIII. Session) der Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingebracht. Das Abgeordnetenhaus wählte zur Vorberathung des Entwurfes einen Ausschuss, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. v. Demel, Baron Handel, Dr. Hanisch, Dr. Herbst, Dr. Hoffer, Landesgerichtsrath Jasiński, Dr. v. Kochanowski, Dr. Kopp, Oberlandesgerichtsrath Kowalski, Oberlandesgerichtsrath Lienbacher, Dr. Rodler, Baron Scharschmid, Dr. Sturm, Landesgerichtsrath Dr. Tomaszczuk; als Obmann wurde Dr. Herbst gewählt. Die Berathungen im Ausschusse über den Entwurf des Strafgesetzes sammt Einführungsgesetz, und des von der Regierung eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes „wodurch Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem Strafgesetze in Einklang gebracht werden“, endeten am 10. April 1878. Über die Beschlüsse des Ausschusses wurde von dem gewählten Referenten Dr. Kopp ein Bericht erstattet, in welchem die durch die Beschlüsse des Ausschusses an der Regierungsvorlage vorgenommenen Abänderungen eingehend erörtert sind (Beilage Nr. 704 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses). Als am 22. Mai 1879 das Abgeordnetenhaus aufgelöst wurde, waren diese Vorlagen im Plenum des Abgeordnetenhauses noch nicht zur Berathung gekommen. Am 14. November 1881 wurde von Minister Baron Pražák im Abgeordnetenhause (168. Sitzung, IX. Session) abermals der Entwurf des Strafgesetzes vorgelegt, welcher als die Regierungsvorlage des Jahres 1874, jedoch mit reicher Benützung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und mit Vornahme sonstiger durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen bezeichnet werden kann. Der Entwurf wurde vom Abgeordnetenhause einem Ausschusse zugewiesen, welcher, als das Abgeordnetenhaus am 24. Mai 1884 aufgelöst wurde, die Berathung noch nicht beendet hatte. In der X. Session (335. Sitzung) wurde am 11. April 1889 neuerlich vom Justizminister Dr. Grafen Schönborn der Entwurf des Strafgesetzes dem Abgeordnetenhause vorgelegt, welcher gleichfalls sich als eine Reproduction des im Jahre 1874 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfes, und als eine Fortsetzung der Umarbeitung des in der IX. Session vorgelegten Entwurfes darstellt. Zur Berathung wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, ein (ständiger) Ausschuss gewählt, bestehend aus den Herren Friedrich Hájek, Dr. Zucker, Dr. Ebenhoch, Dr. Ferjančič, Dr. Kopp, Dr. Weeber, Graf Kuenburg, Dr. Wegscheider, Dr. Bareuther, Dr. Machalski, Dr. Graf Piniński, Vayhinger, Dr. Neuner, Dr. Dostal und Kossowicz; als Obmann wurde Dr. Machalski gewählt.

Die Berathung im Ausschusse endete am 2. December 1889; der Bericht wurde verfasst vom Oberlandesgerichtsrath Neuner über den 1. Theil (Allgemeine Bestimmungen) und den 3. Theil (Übertretungen), vom Grafen Piniński über den 2. Theil (Verbrechen und Vergehen), vom Professor Dr. Zucker über das Einführungsgesetz (Beilage Nr. 916 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses). Am 23. Jänner 1891 erfolgte die Auflösung des Abgeordnetenhauses; im Plenum desselben war es zur Berathung des Entwurfes nicht gekommen.

Die Regierung legt den Entwurf des Strafgesetzes neuerlich vor, und war bei der Abfassung des Entwurfes von den Gesichtspunkten geleitet, welche für die Ausarbeitung der Entwürfe bei den Vorlagen in der

Digitized by Google

IX. und X. Session bestimmend gewesen sind; der Entwurf des Jahres 1874 bildet die Grundlage; die Beschlüsse der Ausschüsse, welche in den vorausgegangenen Sessionen sich mit der Berathung des Strafgesetzes beschäftiget hatten, wurden vielfach benützt und in den nunmehr vorliegenden Entwurf aufgenommen; unabhängig hievon hat die Regierung vielfach Abänderungen an den früher eingebrachten Entwürfen vorgenommen; für die wesentlicheren derselben folgt die Begründung im nachstehenden mit.

Zur Erleichterung der Übersicht wird vorgelegt:

Der 1. Theil (Allgemeiner Theil) des Entwurfes des Jahres 1874 nebst den „erläuternden Bemerkungen", von welchen derselbe begleitet war.

Eine Zusammenstellung der wichtigeren Abänderungen, welche an dem Entwurfe des Jahres 1874 von den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses in der VIII. und X. Session und von der Regierung in den in der IX., X. und der dermaligen Session vorgelegten Entwürfen vorgenommen worden sind.

In dieser Zusammenstellung wird bezeichnet:

Regierungsvorlage (1874) der VIII. Session als Entwurf I.
Ausschussbeschlüsse zur Regierungsvorlage vom Jahre 1874 als Entwurf II.
Regierungsvorlage (1881) der IX. Session als Entwurf III.
Regierungsvorlage (1889) der X. Session als Entwurf IV.
Ausschussbeschlüsse zur Regierungsvorlage vom Jahre 1889 als Entwurf V.
Dermalige Regierungsvorlage als Entwurf VI.

APR 12 1932

Digitized by Google

I. (1874er) Entwurf eines neuen Strafgesetzes.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus, oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Übertretungen.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

Digitized by Google

1. Wenn eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des II. Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

§. 5.

Übertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden.

Auch die Angehörigen dieser letzteren Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein außerhalb derselben gefälltes Strafurtheil niemals vollzogen werden.

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Digitized by Google

§. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt.

Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen freien Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferne gehalten werden.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten werden in enger Verwahrung gehalten, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Es ist ihnen jedoch unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben kann ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestatten werden, wenn sie den gestifteten Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet und die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, dass der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheits-

Digitized by Google

entziehung. Wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, kann neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 9 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben erkannt werden.

§. 13.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafen nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 62, 76, 79, 265, 279 und 284 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 14.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe zu erkennen.

§. 15.

In Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird (§. 39, Z. 2), kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

§. 16.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und zweimonatliche Haft einer einmonatlichen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängnis und Staatsgefängnis sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 17.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 18.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 255, Z. 4, oder der §§. 265, 279 und 284 fallen.

§. 19.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Unter den im ersten Absatze des §. 20 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluss über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 22.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 23.

Über die Entlassung und den Widerruf derselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

§. 24.

Geldstrafen sind stets mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten zu bemessen.

Sie dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als 10 fl., bei Vergehen nicht weniger als 5 fl., und in Übertretungsfällen nicht weniger als 1 fl. betragen.

§. 25.

Die eingehenden Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendlichen Sträflinge zu verwenden.

Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.

§. 26.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe trifft Gefängnis, oder Staatsgefängnis und in Übertretungsfällen Haft. Staatsgefängnis tritt ein, wenn die Bedingungen des §. 15 vorliegen, und auf keine andere Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erkannt ist. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die Gefängnisstrafe nach dem im §. 16 bestimmten Maßstabe in Zuchthaus zu verwandeln.

§. 27.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu

bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei kann eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2—10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt, doch darf im ganzen höchstens auf einjähriges Gefängnis oder Strafgefängnis und in Übertretungsfällen höchstens auf zweimonatliche Haft erkannt werden.

Ist auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so darf das Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

§. 28.

Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.

§. 29.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

§. 30.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muss ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.

§. 31.

Auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, kann erkannt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.

§. 32.

Die für verfallen erklärten Gegenstände sind gleich den Geldstrafen (§. 25) zu verwenden. Wird aber dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuerkannt, so sind dieselben, insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.

Digitized by Google

§. 33.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

§. 34.

Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 1 bis 10 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden.

Hat jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten an den Tag gelegt, dass es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, so ist ihm die Ausübung für so lange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.

§. 35.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, sowie neben Haft kann in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizeiaufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.

§. 36.

In den Fällen, in welchen Polizeiaufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizeiaufsicht als unzureichend erachtet wird.

Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 37.

Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die

Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, sowie der der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie von rechtswegen verbunden.

§. 39.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn Gefängnis oder Staatsgefängnis wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist;

2. wenn in anderen Fällen, wo auf Gefängnisstrafe erkannt wird, der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

§. 40.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnis- und Staatsgefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden, mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller in-

ländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen:

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

§. 42.

Inwiefern eine strafrechtliche Verurtheilung den Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für diese Vertretungskörper zur Folge hat, bestimmen besondere Gesetze.

§. 43.

Die in den §§. 38—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1—3, verlorenen Berechtigungen nicht wieder erlangt.

§. 44.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 41, Z. 2 und 3, bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 45.

Ist jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 38—41 bezeich-

neten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

III. Hauptstück.

Versuch.

§. 46.

Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist.

§. 47.

Der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängnis zu verwandeln.

§. 48.

Insoweit wegen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen eintreten können, gilt dasselbe auch bei dem Versuche.

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht infolge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher die That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

IV. Hauptstück.

Theilnahme.

§. 50.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

Die Beihilfe zu einer Übertretung wird nur in den durch das Gesetz insbesondere bestimmten Fällen bestraft.

§. 51.

Den Anstifter trifft dieselbe Strafe, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat.

Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und ist nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 2 und 3, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde; sie ist aber in dem Maße gelinder zu bemessen, als die Beihilfe geringeren Einfluss auf die Ausführung der That gehabt hat.

§. 52.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters oder Theilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht.

V. Hauptstück.

Vorsatz und Fahrlässigkeit, Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

§. 53.

Als Verbrechen und Vergehen werden nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

Als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

§. 54.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

§. 55.

Mit der Unkenntnis oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich niemand entschuldigen.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 57.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder für andere ihm nahestehende Personen verbunden waren.

§. 58.

Eine Handlung, welche in einem, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnismäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen begangen wird, ist straflos, wenn der Nothstand nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten verursacht wurde.

§. 59.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Überschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Überschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 60.

Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen und hat dieselbe nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Wer zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60, Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 62.

Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängnis oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle Gefängnis in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 13) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 63.

Die von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung zu bringen.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

§. 64

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und das im §. 312 erwähnte Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

§. 65.

Wird eine Misshandlung, Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 199 ff.) mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen, und für denjenigen, welcher dem anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

§. 66.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt oder die rechtskräftig erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 67

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, wider welche im Gesetze lebenslängliche oder mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe angedroht ist;

2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;

4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;

5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;

6. in sechs Monaten bei Übertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältnis begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.

§. 68.

Jeder nach der Strafprocessordnung wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt aufs neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss.

§. 69.

Eine rechtskräftig erkannte Strafe erlischt wegen unterbliebener Vollstreckung:

1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;

2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;

3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;

4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2000 fl. erkannt ist;

5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängnis oder Staatsgefängnis unter einem Jahre oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2000 fl. erkannt ist;

6. in zwei Jahren, wenn auf Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 70.

Eine Geldstrafe, welche neben Freiheitsstrafe wegen derselben Handlung verhängt ist, erlischt durch Verjährung nicht früher, als die Freiheitsstrafe.

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der zuständigen Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 72.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren in Anwendung.

§. 73.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles.

Soweit dieselben auf eine bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe beschränkt sind, ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Verjährung dem Ende der Strafzeit gleichzuachten.

§. 74.

Inwieweit die Strafbarkeit einer Handlung, welche nur auf Antrag oder auf Grund der Privatanklage des Verletzten verfolgt werden darf, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Berechtigten erlischt, wird im VII. Hauptstück bestimmt.

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

§. 75.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt

sind, so kommt nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung.

§. 76.

Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen, so ist die auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen bestimmte Strafe anzuwenden, und wenn diese in zeitiger Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe besteht, mit Rücksicht auf die übrigen strafbaren Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das Höchstmaß der bestimmten Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus) und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde. Bei jenen strafbaren Handlungen jedoch, welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Straffatz fallen, ist eine Überschreitung des gesetzlichen Straffatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen.

§. 77.

Ist in Gemäßheit des §. 76 eine Strafe für zusammentreffende Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, zu verhängen, so ist die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe, und wenn die Strafen in Gefängnis und Staatsgefängnis bestehen, das erstere in Anwendung zu bringen.

§. 78.

Auf die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen kann erkannt werden, wenn dies auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen zulässig ist.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe des §. 76 Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 80.

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, sind alle strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage und ist diese auch ohne und selbst gegen den Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten zu erheben und durchzuführen.

§. 81.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur auf Antrag stattfinde, so darf die öffentliche Anklage wegen derselben nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt hat.

Der zur Stellung des Antrages Berechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen.

§. 82.

Ist der im §. 81 erwähnte Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Absatz 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

§. 84.

Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 81) oder die Privatanklage zu erheben, kommt,

insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.

Für Minderjährige, für Geisteskranke und für Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch selbständig ausüben.

§. 85.

Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen oder die Privatanklage zu erheben, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, an dem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 65 von einem Theile auf Bestrafung angetragen oder die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag oder die Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Allgemeine Bemerkungen

zu dem

am 7. November 1874 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

I.

Einleitung.

Als das gegenwärtig im Amte befindliche Ministerium im November 1871 von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Leitung der Geschäfte allergnädigst berufen wurde, standen auf dem Gebiete der Strafrechtsgesetzgebung drei Gegenstände von höchster Bedeutung in Verhandlung, nämlich:

1. ein neues Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen,
2. ein an dasselbe sich anschließendes Polizeistrafgesetz und
3. eine neue Strafprocessordnung.

Das Strafgesetz und die Strafprocessordnung waren durch die bereits im Jahre 1867 erfolgte Einbringung von Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangt; das Polizeistrafgesetz lag in einem Entwurfe vor, welcher von einer aus Vertretern aller betheiligten Ministerien zusammengesetzten Commission verfasst und berathen worden war.

Die genannten Regierungsvorlagen waren bekanntlich von dem Abgeordnetenhause besonderen Ausschüssen zur Berichterstattung zugewiesen worden, welche sich ihrer Aufgabe durch die mit den Berichten vom 26. November 1869, Z. 1, und vom 21. Februar 1870, Z. 16, vorgelegten Gesetzentwurfe entledigt hatten; die letzteren waren jedoch noch nicht zur Berathung in der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses gelangt, als dieses im Mai 1870 aufgelöst wurde, so dass die Nothwendigkeit eintrat, neue Regierungsvorlagen im Reichsrathe einzubringen. Diese Aufgabe fiel dem gegenwärtigen Ministerium zu, und es darf als bekannt vorausgesetzt werden, in welcher Weise zunächst die Strafprocessordnung, welche bereits seit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit steht, nach der für zweckmäßig erachteten Lösung des Zusammenhanges mit dem Strafgesetzentwurfe zustande gebracht wurde.

Während die parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz sich im Zuge befanden, wurde aber gleichzeitig auch die Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes in Angriff genommen. Schon im März 1872 ward eine aus Professoren der Wiener Universität, Räthen des Justizministeriums, Mitgliedern des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft gebildete Commission berufen, die Grundzüge des neuen Strafgesetzes zu berathen, sofort über die Vorfrage sich auszusprechen, ob im wesentlichen an der Grundanlage der früheren Entwürfe — wie dies bei der Strafprocessordnung der Fall war — festgehalten, oder an eine vollständige Umarbeitung auf neuer Basis gegangen werden solle.

Die Commission sprach sich einstimmig für den letzteren Vorgang aus.

Es wurde zwar nicht verkannt, dass die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der im wesentlichen auf Grundlage derselben abgefasste Ausschussentwurf vom Jahre 1870 einen wesentlichen Fortschritt im Vergleiche zu dem bestehenden Gesetze vom 27. Mai 1852 bildeten, welches wohl nur als eine revidirte Ausgabe des alten Gesetzes von 1803 anzusehen ist, und dass jene Entwürfe insbesondere den Anforderungen der Zeit in Beziehung auf Humanität nach allen Richtungen im höchsten Maße gerecht wurden.

Es durfte aber auch nicht übersehen werden, dass gerade die Grundlage des ganzen Werkes, das Eintheilungsprincip und das Strafensystem sich von denen aller neueren Strafgesetze allzuweit entfernen, und dass namentlich dem Ehrenpunkte eine zu weitgehende Berücksichtigung zutheil wurde, insoferne derselbe nicht bloß für die Ehrenfolgen, sondern auch für die Qualität der Strafen beinahe allein bestimmend wirkte.

Die Freiheitsstrafen sind nämlich in entehrende (Zuchthaus, Arrest) und in nicht entehrende (Gefängnis, Einschließung) strenge gesondert, und es sind die ersteren auch (abgesehen von den gesetzlichen Folgen) materiell weit empfindlicher als die letzteren, so dass die Vergehensstrafe des Arrestes eine härtere Behandlung des Sträflings mit sich bringt, als die Verbrechensstrafe des Gefängnisses. (Vgl. §§. 37 und 38 des Ausschussentwurfes.) Für Handlungen, welche zwar nicht aus verächtlichen Motiven entspringen, aber doch wegen der Schwere der Rechtsverletzung die Ahndung durch ein entsprechend strengeres Strafübel erheischen, sind die nicht entehrenden Strafen des Gefängnisses und der Einschließung wohl ungenügend, und es fehlt ein angemessenes Mittelglied für dieselben. Die Folge hievon ist, dass die Androhung der entehrenden Strafarten als der schwereren häufiger vorkommt, als strenge nothwendig und gerechtfertigt erscheint.

Allerdings bietet §. 88 des Ausschussentwurfes, §. 90 der Regierungsvorlage, dem Richter die Möglichkeit, die im Gesetze angedrohte Zuchthausstrafe in Gefängnis und Arrest in Einschließung umzuwandeln, wenn im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist; er ist aber dann genöthigt, die ungenügende mildere Strafart (und zwar in gleicher Dauer) anzuwenden.

Für diejenigen Fälle, wo umgekehrt das Gesetz nur Gefängnis und Einschließung androht, weil im allgemeinen eine ehrlose Triebfeder nicht angenommen wird, ist die Möglichkeit der Anwendung einer strengeren Strafart ausgeschlossen, wenngleich der Thäter wirklich aus entschieden verächtlicher Gesinnung gehandelt hat, wie z. B. ein bestochener Staatsverräther.

Betreffend die Eintheilung der strafbaren Handlungen, schien im Vergleiche zu den meisten neueren Gesetzen, welche nach dem Vorbilde des französischen Strafgesetzes die Dreitheilung angenommen haben, der Kreis der Verbrechen noch zu weit, jener der Vergehen zu enge gezogen, und eine mehrere Annäherung an die fast allgemein angenommene strengere Bedeutung des Vergehensbegriffes nothwendig, obgleich ganz wohl erkannt wurde, dass in dieser Beziehung die Traditionen der österreichischen Gesetzgebung, welche bis zum heutigen Tage dem Verbrechensbegriffe eine so ungewöhnlich große Ausdehnung gibt, für die Entwürfe maßgebend waren. Die Erfahrung, welche täglich in den Gerichtssälen gemacht werden kann, dass Handlungen, welche jetzt noch als „Verbrechen" gelten, mit wenigen Tagen einfachen Kerkers bestraft werden, dürfte wohl allein hinreichen, die Unzukömmlichkeit darzuthun, dass solche Delicte unter die Verbrechen gereiht werden, da schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter diesem Ausdrucke nur schwere Verletzungen der Rechtsordnung verstanden werden. Nach den Bestimmungen der Entwürfe würden wohl die gleichen Erscheinungen zutage treten wie jetzt, da die Begrenzung der Verbrechen sich nicht wesentlich verändert hat. (Vgl. z. B. die §§. 234 bis 237, 240, 243, 252 des Ausschussentwurfes.) Die Strafsätze für die leichteren Verbrechensfälle mussten sehr niedrig gehalten, und noch ein Herabgehen unter die Mindestmaße derselben im Wege der außerordentlichen Milderung bis auf 14 Tage Zuchthaus oder Gefängnis offen gelassen werden (§. 79 Ausschussentwurf); und es ist sonach mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass die meisten der leichteren Verbrechensfälle wieder mit sehr kurzen Freiheitsstrafen geahndet werden würden.

Es hätte dies aber, abgesehen von allem anderen, schon die sehr nachtheilige Folge, dass die zur Erreichung der Strafzwecke so überaus wichtige örtliche Trennung der Gefängnisse unmöglich gemacht würde, da es selbstverständlich schon des Kostenpunktes wegen nicht anginge, die zahlreichen, zu kurzen Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher in die besonderen Strafanstalten (Zuchthaus und Gefängnis) zu überführen.

Ebenso wichtig als die entsprechende Feststellung der Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen erschien die Frage über die Behandlung der Übertretungen.

Die Regierungsvorlage und der Ausschussentwurf hatten aus dem zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nur einige wenige Übertretungen (hauptsächlich jene, welche sich, wie der Diebstahl, die Veruntreuung und der Betrug als mildere Formen der betreffenden Verbrechensarten darstellten) als Vergehen aufgenommen, die übrigen aber in ein zu erlassendes Polizeistrafgesetz verwiesen, bis zu dessen Zustandekommen die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes noch in Kraft bleiben sollten. (Artikel II, Einführungsgesetz des Ausschussentwurfes.)

In das Polizeistrafgesetz sollten aber außerdem noch alle in besonderen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen polizeistrafrechtlicher Natur, deren Übertretung gegenwärtig der Ahndung durch die politischen Behörden und Gemeinden zugewiesen ist, aufgenommen werden, indem man sich der Erwartung hingab, die Masse dieser zum Theil veralteten und wenig gekannten Bestimmungen auf diesem Wege sichten, übersichtlich ordnen und sowohl den mit der Handhabung betrauten Behörden, als auch der Bevölkerung leichter zugänglich machen zu können.

Man überzeugte sich aber bald, dass eine nur einigermaßen vollständige Codificirung der polizeistrafrechtlichen Normen undurchführbahr sei, und zwar nicht so sehr wegen des kaum übersehbaren Umfanges derselben, als wegen der Veränderlichkeit ihres Inhaltes und der Verschiedenartigkeit derselben in den einzelnen Gebieten und Orten. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl derselben lässt eine dauernde und allgemeine Anwendung zu; die Mehrzahl bezieht sich auf Gegenstände, welche ihrer Natur nach bleibend nicht geregelt werden können, und je nach dem Wechsel der Verhältnisse eine verschiedene Behandlung erheischen, oder ist nur für locale Verhältnisse, wie z. B. in Hauptstädten, oder nur für einzelne Länder und Gebiete anwendbar und wirksam.

Der eingangs erwähnte Entwurf eines Polizeistrafgesetzes umfasst daher in seinem besonderen Theile nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von positiven Strafbestimmungen, welche sich in der Hauptsache als eine vollständige Zusammenstellung der in dem Strafgesetze vom Jahre 1852 vorgesehenen und in den Strafgesetzentwurf nicht aufgenommenen Übertretungen darstellt.

Bei dieser Sachlage schien es nicht gerathen, dieses wichtige Gebiet des materiellen Strafrechtes aus dem seit dem Jahre 1803 bestandenen Zusammenhange mit dem allgemeinen Strafgesetze zu reißen und die definitive Regelung desselben von dem durch mancherlei Umstände bedingten Zustandekommen eines besonderen Polizeistrafgesetzes abhängig zu machen, zumal die betreffenden Bestimmungen vielfach eine nothwendige Ergänzung des besonderen Theiles von den Verbrechen und Vergehen bilden, wie z. B. jene über die Nachmachung von Geld und Creditpapieren ohne die zum Verbrechen erforderliche Absicht, über die Fälschung von Legitimationspapieren, über die unbefugte Aufnahme von Festungsplänen ohne staatsverrätherische Absicht, über den sogenannten Gebrauchs- und Naschdiebstahl, Forst- und Feldfrevel u. d. gl. m.

Für die Vereinigung mit dem Strafgesetze schien aber auch der Umstand zu sprechen, dass die Finanzlage es nicht gestattet, eigene Polizeirichter zu bestellen, daher jedenfalls die wichtigeren Übertretungen doch den Bezirksgerichten zugewiesen werden müssten, für welche es gewiss in hohem Grade wünschenswert ist, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich der zu ihrer Competenz gehörigen strafbaren Handlungen in einem Gesetze vereinigt zu finden.

Die angestrebte Herstellung der Ordnung in dem Polizeistrafrechte — soweit dieselbe überhaupt möglich ist — würde nach dem Dafürhalten der Commission, auch ohne Erlass eines selbstständigen allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches, durch ein Gesetz erzielt werden können, welches die allgemeinen Bestimmungen über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht der Behörden und autonomen Organe, über die Grenzen und Bedingungen der Ausübung desselben, über Kundmachung und die Dauer der Geltung der bezüglichen Verordnungen, über Art und Maß der zulässigen Polizeistrafen u. s. w. aufnehmen und allenfalls auch das Verfahren in sogenannten Polizei-Übertretungsfällen regeln würde.

Eine durchgreifende Änderung an dem Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen schien ferner nothwendig in Betreff der Mindestmaße und der Abstufungen der einzelnen **Strafsätze** und hinsichtlich des damit zusammenhängenden Rechtes der außerordentlichen Strafmilderung. (§. 91 Reg. Vorl., §. 79 Aussch. Entw.)

Die Mindestmaße wurden bei der Freiheitsstrafe im allgemeinen hoch, die Abstufungen großentheils (wie z. B. in den §§. 136, 175, 188, 190, 223, 238, 244, 253 des Ausschussentwurfes) zu sehr ins Detail gehend und casuistisch befunden, und wurde geltend gemacht, dass das den Entwürfen in diesem Punkte zugrunde gelegene Bestreben nach Aufstellung ernster Strafdrohungen einerseits und möglichster Beseitigung richterlicher Willkür anderseits doch durch die nothwendig befundene Zulassung des außerordentlichen, an keine bestimmten Bedingungen geknüpften Milderungsbefugnisses vereitelt wurde. Auch wurde bemerkt, dass es sich überhaupt nicht empfehle, die einzelnen Qualificationsumstände bei Feststellung der Strafsätze zu sehr zu berücksichtigen, weil im concreten Falle doch das Maß der Strafbarkeit von der Beurtheilung aller subjectiven und objectiven Schuldmomente abhängig ist. Die Commission hielt es für angemessener, im allgemeinen möglichst niedrige Strafminima aufzustellen, und zwar so viel als möglich es bei dem allgemeinen Mindestmaß der einzelnen Strafarten bewenden zu lassen, weil bei den meisten Delictsarten Fälle vorkommen, in welchen das Maß der Schuld und Strafbarkeit bis zu einer verschwindend geringen Bedeutung herabsinkt. Dagegen sei ein Herabgehen unter die gesetzlichen Mindemaße, wenn solche einmal für nothwendig erachtet werden, dem Richter nirgends zu gestatten.

Endlich fand die Commission in Bezug auf die technische Behandlung der Entwürfe zu bemerken, dass im besonderen Theile durch die ausdrückliche Bezeichnung der einzelnen Delicte als Verbrechen oder Vergehen die Textirung der Definition unnöthig erschwert werde, und es sich empfehlen würde, nach dem Vorbilde aller neueren Strafgesetze die Eigenschaft der strafbaren Handlung nur durch die Strafdrohung zu bezeichnen, eine Bezeichnung, welche nur eine Abbreviatur, nicht aber eine doctrinäre Begriffsbestimmung bezweckt, nur die Thatsache constatirt, dass eine bestimmte Handlung vom Gesetzgeber als Verbrechen erklärt wurde, nicht aber die Motive dieser Behandlung ausdrücken soll.

Für den Fall der beantragten vollständigen Umarbeitung der früheren Entwürfe glaubte die Commisssion sich sowohl hinsichtlich der technischen Behandlung und der Grundlage, als des Strafensystemes, für eine möglichst weitgehende Annäherung an das neue deutsche Strafgesetz aussprechen zu müssen, weil — abgesehen von der schon in den Motiven der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 besonders hervorgehobenen hohen Bedeutung, welche deutsche Legislation und Rechtswissenschaft für Österreich seit Jahrhunderten gehabt hat — das bezeichnete Gesetz durch seine vielfache Übereinstimmung mit dem französischen, belgischen und italienischen Strafgesetze ganz geeignet erscheint, die Grundlage für die Herstellung eines in den Hauptpunkten übereinstimmenden Strafrechts der civilisirten Staaten vorzubereiten.

Dass hiebei auf die eigenthümlichen staatsrechtlichen, territorialen und ethnographischen Verhältnisse, sowie auf das seit lange bestehende Strafrecht Österreichs — namentlich im besonderen Theile des Gesetzes — unausgesetzt und sorgfältig Bedacht genommen werden müsse, wurde als selbstverständlich betrachtet.

Eine sehr eingehende Erörterung fand über die Vorfrage statt, ob das im deutschen Gesetze adoptirte und vermöge seiner Einfachheit als zweckmäßig erkannte Strafensystem mit Rücksicht auf die österreichische Gerichtsverfassung und auf Zahl und Beschaffenheit der zu Gebote stehenden Gefängnisräumlichkeiten auch praktisch durchführbar sei, oder ob die Annahme desselben die Errichtung mehrerer neuer Strafanstalten nothwendig machen würde. Die zu diesem Behufe im Justizministerium vorbereitete Denkschrift führt wohl zur Überzeugung, dass die Einführung eines im wesentlichen mit dem deutschen übereinstimmenden Strafensystems unter gewissen Voraussetzungen weder erhebliche Schwierigkeiten bereiten, noch einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erheischen werde. Zu diesen Voraussetzungen gehören namentlich, dass

1. an Stelle der Festungshaft, welche als solche nicht eingeführt werden kann, eine andere, gleichen Zwecken dienende Strafart mit dem Charakter der custodia honesta etablirt und der Anwendung derselben im besonderen Theile keine übergroße Ausdehnung gegeben werde;
2. dass die leichteren Vergehen, allenfalls solche, welche mit keiner höheren als einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, den Bezirksgerichten zugewiesen und zu diesem Zwecke bei den die überwiegende Mehrzahl bildenden Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Körperverletzung, Ehrenbeleidigung und Sachbeschädigung für die leichteren Fälle ein besonderer Strafsatz von der bezeichneten Höhe aufgestellt werde, ohne dass jedoch dieser Maximalsatz wie bisher auch den Minimalsatz für die schwereren Formen dieser Delicte zu bilden hätte.

Das aus dem französischen in das deutsche Gesetz übergegangene Institut der mildernden Umstände hielt die Commission zur Annahme nicht geeignet. Allgemeine, wie besondere Milderungsumstände sind nur insoweit Gegenstand besonderer Feststellung (daher in Schwurgerichtsfällen der Fragestellung an die Geschworenen), als das Gesetz sie ausdrücklich aufstellt; in diesen Fällen bestimmt aber schon das Gesetz selbst den Einfluss, den sie auf Art und Maß der Strafe haben; außerdem fallen sie lediglich als Strafabmessungsgründe in die Beurtheilung des Richters. Diesem sei daher ein möglichst weiter Spielraum in der Strafzumessung einzuräumen, und zwar nicht bloß in der bereits oben erörterten Richtung des Herabgehens in dem Strafmaße, sondern auch in der Wahl der Strafart. Alternative Strafdrohungen seien vor allem anderen geeignet, die den Strafzwecken allein entsprechende Individualisirung zu ermöglichen, daher sei denselben im ausgedehntesten Maße Eingang in das Gesetz zu gewähren.

Auch erachtete die Commission eine über das deutsche Gesetz hinausgehende Anwendung der Geldstrafen besonders empfehlen zu sollen, da dieselbe ein sehr wirksames Strafmittel bilde und ganz geeignet sei, bei einer großen Reihe strafbarer Handlungen die Freiheitsstrafe ganz oder theilweise zu ersetzen. Bei gewissen Vergehen und Übertretungen könne sie nicht nur als einzige Hauptstrafe, sondern auch neben der Freiheitsstrafe, oder wahlweise mit derselben angedroht werden und auch bei einigen Verbrechen (insbesondere den sogenannten Eigenthumsverbrechen) sei ihre cumulative Anwendung vollkommen gerechtfertigt und zweckentsprechend.

Ein wichtiger und auf die Gestaltung des Gesetzes vielfach Einfluss nehmender Punkt, welcher Gegenstand besonderer Erwägung war, betraf die Behandlung der realen Concurrenz. Die Commission war des Dafürhaltens, dass in den früheren Entwürfen (§§. 80—83 Reg. Vorl., 71—74 Aussch. Entw.) das Cumulationsprincip wohl in zu großer Schärfe zum Ausdruck gebracht sei. Der Richter sei zwar angewiesen, auf die aus der Anhäufung mehrerer Strafen zu einer Gesammtstrafe sich ergebende größere

Empfindlichkeit derselben Rücksicht zu nehmen, aber er sei hiebei doch durch das Gesetz nur soweit beschränkt, als er das für die einzelnen Strafarten bestimmte allgemeine Höchstmaß nicht überschreiten dürfe. Diese Härte werde um so tiefer empfunden werden, als das gegenwärtig geltende Gesetz auf das Absorptionsprincip gegründet ist, und eine Überschreitung der auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen gesetzten Strafe nicht gestattet. Auch werde die Durchführung Schwierigkeiten bieten, weil eine Umwandlung der verschiedenartigen Freiheitsstrafen in eine einzige nicht gestattet ist. So müsste z. B. ein zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher, welcher zugleich wegen eines concurrirenden leichteren Vergehens eine Einschließungsstrafe von einigen Tagen oder Wochen abzubüßen hätte, dieses Umstandes wegen nach Verbüßung der ersteren wieder in ein anderes, vielleicht sehr entlegenes Gefängnis überführt werden.

Die Commission hielt demzufolge die Einschlagung eines Mittelweges für geboten, und zwar in der Art, dass der in §. 34 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz beibehalten, die Überschreitungen des Höchstmaßes der anzuwendenden Strafe aber um einen zu bestimmenden aliquoten Theil (etwa ein Drittel oder ein Viertel) zugelassen werde, um in schwereren Fällen eine größere Berücksichtigung der concurrirenden Delicte bei der Strafbemessung zu ermöglichen und die in dem reinen Absorptionsprincipe liegende Verlockung zur Begehung neuer strafbarer Handlungen zu beseitigen.

Die vorstehend in gedrängter Kürze dargelegten Erwägungen, welche zu dem bereits oben erwähnten Schlussantrage der Commission geführt hatten, bestimmten denn auch die Regierung, den Strafgesetzentwurf einer vollständigen Umarbeitung zu unterziehen und hiebei im großen Ganzen die von der Commission festgestellten Grundzüge zugrunde zu legen. Diesem Beschlusse folgte alsbald die Ausführung unter thätiger Mitwirkung mehrerer Mitglieder der Commission. Schon im September 1873 lag ein erster Entwurf fertig vor, welcher der schriftlichen Begutachtung mehrerer Fachmänner und der Beurtheilung aller Ministerien unterzogen werden konnte. Als Endergebnis der diesfälligen Verhandlungen und der im Justizministerium und in einem Specialcomité des Ministerrathes selbst in eingehendster Weise vorgenommenen Vorprüfung ist nun die vorliegende Vorlage der Regierung anzusehen.

Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, dieselbe zu erläutern, und in allgemeinen Zügen zu begründen, insoferne sie von der früheren Regierungsvorlage abweicht, indem hinsichtlich jener Punkte, in welchen zwischen beiden Übereinstimmung besteht, auf die ausführlichen Motivenberichte vom Jahre 1867 Bezug genommen werden kann.

II.

Grundlage und äußere Form, Terminologie und Geltungsgebiet des Entwurfes.

Der Entwurf zerfällt in drei Theile, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen enthält, der zweite von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und der dritte von den Übertretungen handelt.

An der Spitze des Gesetzes steht im §. 1 die Eintheilung und Abgrenzung der strafbaren Handlungen.

Als Verbrechen werden diejenigen Handlungen bezeichnet, welche das Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit mehr als fünfjährigem Staatsgefängnisse bedroht.

Vergehen sind die mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis (dessen gesetzliche Maximaldauer nach §. 13 gleichfalls fünf Jahre beträgt) oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedrohten Handlungen.

Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Kategorien von strafbaren Handlungen wird daher, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, theils durch die besonders schwere Qualität der Zuchthausstrafe, theils durch die längere Dauer der Strafen bestimmt, wobei zu bemerken ist, dass auch die Zuchthausstrafe nie mit weniger als einem Jahre verhängt werden darf, und mit keinem geringeren Höchstmaß als jenem von fünf Jahren angedroht ist, während für Vergehen im allgemeinen das Maximum der Strafdrohung fünf Jahre beträgt.

Dieser Maßstab für die Begrenzung der schweren Delicte, welche infolge der oben auseinandergesetzten Erwägungen fortan allein als „Verbrechen“ behandelt werden sollen, steht in Übereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzen, namentlich auch dem deutschen Strafgesetze, und entspricht dem, was bisher in der österreichischen Gesetzgebung als „schwere Strafe“ angesehen wurde, indem insbesondere in Durchführung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt mit der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 den Geschworenengerichten jene Verbrechen wegen der Schwere der Strafe zugewiesen wurden, welche mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind.

Als Übertretungen sind jene Handlungen anzusehen, welche das Gesetz mit „Haft" — deren längste Dauer nach §. 13 zwei Monate beträgt — oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. bedroht.

Durch diese Bestimmungen des §. 1 entfällt im besonderen Theile die Nothwendigkeit, bei den einzelnen strafbaren Handlungen die Kategorie, welcher sie angehören, speciell anzuführen. Es muss jedoch bemerkt werden, dass nicht die im concreten Falle verhängte Strafe, wie dies in manchen Gesetzen der Fall ist, sondern einzig und allein die Strafdrohung des Gesetzes über die Eigenschaft des Delictes entscheidet, und dass nach der Verfügung des §. 1 bei alternativen Strafdrohungen die schwerere maßgebend ist. Es bleibt also z. B. in den Fällen des §. 262 der Diebstahl immer ein Verbrechen, wenn der Schuldige auch nur zu kürzerer Gefängnisstrafe verurtheilt wurde.

Zum leichteren Verständnis der Bestimmungen des zweiten und dritten Theiles dient es ferner darauf hinzuweisen, dass die in Österreich bisher übliche Form der ziffermäßigen Begrenzung der einzelnen Strafsätze (z. B. von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von einem bis fünf, von fünf bis zehn Jahren u. s. w.) verlassen wurde, und in allen Fällen, wo das Höchst- und Mindestmaß der Strafe mit den in §. 13 bestimmten allgemeinen Höchst- oder Mindestmaßen der Strafart zusammenfällt, die ausdrückliche Bezeichnung desselben unterblieb. Es sind also beispielsweise dort, wo a) Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, b) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, c) Gefängnis, oder d) Haft im allgemeinen angedroht wird, nach den allgemeinen Bestimmungen des II Hauptstückes, ersten Theiles die angeführten Bezeichnungen gleichbedeutend mit ad a) Zuchthaus und Staatsgefängnis von 5 bis zu 20 Jahren, ad b) Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren, ad c) Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren und ad d) Haft bis zu zwei Monaten. Diese Lesart wird zwar anfänglich als ungewohnt einige Schwierigkeiten bereiten, weil sie auch die Kenntnis der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes voraussetzt; sie dient aber außerordentlich zur Kürzung des Wortinhaltes bei den Strafdrohungen, da bei dem angenommenen Systeme der möglichst weiten und einfachen Strafsätze entweder das Maximum oder das Minimum der angedrohten Strafe, oder auch beide (namentlich bei Gefängnis und Haft) sehr häufig nicht besonders angeführt zu werden brauchen.

Die Anordnung des Stoffes im ersten und zweiten Theile weicht von jener der früheren Entwürfe theilweise ab und schließt sich der im deutschen Strafgesetze und in der Mehrzahl der neueren auswärtigen Gesetze angenommenen Eintheilung und Reihenfolge fast vollständig an. Hiebei ist die ältere Eintheilung der strafbaren Handlungen in solche gegen den Staat, gegen die Person und gegen das Eigenthum beibehalten.

Die bisher üblichen Marginalien sind eben so wie bei der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 entfallen, weil bei der Mehrzahl der Paragraphe eine kurze und doch erschöpfende Bezeichnung ihres Inhaltes nicht ausführbar ist. Ebenso wurde darauf verzichtet, jeder strafbaren Handlung eine bestimmte technische Benennung im Gesetze selbst zu geben, und wurde eine solche nur dort angewendet, wo die Bedeutung des Ausdruckes bereits allgemein anerkannt ist, wie bei Hochverrath, Aufruhr, Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung u. a. m. Hinsichtlich der nicht mit solchen besonderen Benennungen belegten strafbaren Handlungen wird die Überschrift des Hauptstückes, in welches sie eingereiht erscheinen, und die Berufung auf die Zahl des Paragraphen genügenden Ersatz bieten, und jedenfalls einer gezwungenen oder umschreibenden Benennung vorzuziehen sein.

Endlich sind auch die in manchen Gesetzbüchern häufig vorkommenden besonderen Begriffsbestimmungen gewisser Ausdrücke in der Bezeichnung des Thatbestandes der einzelnen strafbaren Handlungen (Realdefinitionen) aus jenen Gründen, welche bei dem Entwurfe vom Jahre 1867 in dieser Richtung maßgebend waren, auf das möglichst geringe Maß beschränkt worden, was umso leichter geschehen konnte, als die Praxis der österreichischen Gerichte auch bisher ohne solche positive Anhaltspunkte in allen einzelnen Fällen die richtige Begriffsbestimmung gefunden hat.

Eine besondere Berücksichtigung mussten bei der Wahl verschiedener Ausdrücke die staatsrechtlichen Verhältnisse, namentlich der Zweitheilung der Monarchie finden.

Als „Inland" wird im Entwurfe (§. 3) zwar nur das Geltungsgebiet des Gesetzes, das ist die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet; es musste aber doch eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den Angehörigen derselben einerseits und dem eigentlichen Auslande und den Ausländern anderseits gemacht werden, weil auch in strafrechtlichen Beziehungen (wie z. B. in den §§. 6 und 93) Ungarn dem Auslande nicht ganz gleich gehalten werden kann. Wo das ganze Reichsgebiet in Betracht kommt (wie in §. 89 Zahl 2 und 3) wird die gesetzliche Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" und bei Wiederholungen der Ausdruck „Monarchie" gebraucht, während die Worte „Staat", „Staatsbürger" und „Regierung" sich in der Regel nur auf die diesseitige Reichshälfte, beziehungsweise deren Angehörige und Regierung beziehen. Nur ausnahmsweise wird der Ausdruck „Staat" gleichbedeutend mit Gesammtmonarchie angewendet, wo nach dem

Inhalte kein Zweifel über die Tragweite entstehen kann, wie z. B. in §. 97. Übrigens sind Unterhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung eingeleitet, welche bezwecken, volle Gegenseitigkeit des strafrechtlichen Schutzes für beide Gebiete der Monarchie zu verbürgen.

Bei den Definitionen der Verbrechen und Vergehen vermeidet es der Entwurf — vereinzelte Ausnahmen abgerechnet — das Erfordernis der Vorsätzlichkeit des Handelns insbesondere hervorzuheben. Der Grund hiefür ist in der allgemeinen Anordnung des §. 53 zu suchen und wird im Abschnitte VIII dieser Bemerkungen näher besprochen.

Ebenso wurde im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des §. 75 der häufig übliche, aber selbstverständliche Vorbehalt der Anwendung einer strengeren Gesetzesbestimmung, insofern die Handlung im einzelnen Falle noch einer solchen unterliegt, in die Definition der einzelnen strafbaren Handlungen nicht aufgenommen, da bei der großen Zahl der Delicte, wo dies geschehen müsste, der Text des Gesetzes eine unnöthige und häufig störende Erweiterung erlitte, überdies aber die Gefahr herbeigeführt würde, dass in einzelnen Fällen, wo der Vorbehalt nicht gemacht wird, Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der im §. 75 enthaltenen Bestimmung entstehen könnten.

Zur Bezeichnung der Delicte ohne nähere Unterscheidung, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen handelt, bedient sich der Entwurf des Ausdruckes „strafbare Handlungen". Der Ausdruck „Handlungen" umfasst in diesem Sinne auch Unterlassungen, und zwar sowohl solche, welche als Nichtbefolgung eines bei Strafe ergangenen Gebotes Omissivdelicte begründen, als auch solche, welche nach den besonderen Umständen des Falles es rechtfertigen, dass demjenigen, welchem sie zur Last fallen, ein Commissivdelict zugerechnet werde.

Der Entwurf spricht endlich im §. 2 ausdrücklich den Grundsatz aus, dass eine Handlung mit einer Strafe nicht belegt werden könne, wenn diese nicht, noch ehe die Handlung begangen worden ist, gesetzlich bestimmt war.

Dieser Grundsatz ist zwar bereits als unbestritten anzusehen und gilt nicht bloß bei dem allgemeinen Strafgesetze, sondern überhaupt bei jedem Gesetze, welches Strafbestimmungen enthält. Es schien aber doch nicht überflüssig, demselben eine positive Bestätigung zu geben, wie dies auch das deutsche Strafgesetz, die frühere Regierungsvorlage und der Ausschussentwurf gethan haben.

Die Bestimmung bezweckt zunächst die Ausschließung der Analogie, soweit dieselbe das Mittel bieten soll, Handlungen zur Strafe zu ziehen, für welche kein unmittelbar auf sie anwendbares Strafgesetz vorhanden ist. Die Frage der Rückwirkung auf früher begangene strafbare Handlungen wird durch Artikel XVIII des Einführungsgesetzes entschieden.

Die Bestimmungen des Entwurfes über das Geltungsgebiet des Gesetzes (§§. 3 bis 5) sind im Hauptpunkte ein Ausfluss des allgemein anerkannten Territorialitätsprincipes, welches dem Staate kraft der ihm innewohnenden Souveränität das Recht zuerkennt, alle auf seinem Gebiete verübten Verbrechen zu bestrafen.

Das Strafgesetz findet demnach Anwendung auf alle im Inlande begangenen strafbaren Handlungen, ohne Unterschied, ob sie von Inländern oder Ausländern begangen worden sind. Die Ausnahmsstellung der Personen, welchen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität zusteht, wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt, und bedurfte einer besonderen Erwähnung umsoweniger, da auf dieses Verhältnis schon durch den §. 61 der Strafprocessordnung entsprechend Rücksicht genommen worden ist.

Inwieferne die auf österreichischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen den im Inlande begangenen gleichzuhalten seien, war ebenfalls im Entwurfe nicht besonders zu normiren, da hiefür nur die anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes maßgebend sein können, überdies aber auch die Jurisdictionsverhältnisse der unter der österreichisch-ungarischen Flagge segelnden Schiffe noch der Regelung durch die Gesetzgebung der beiden Reichshälften harren.

Hinsichtlich der im Auslande und beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone begangenen strafbaren Handlungen hat der Entwurf die folgenden Grundsätze aufgenommen:

1. Die Übertretungen sind in der Regel nicht, ausnahmsweise aber dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§. 5). Hiefür spricht sowohl die Eigenartigkeit dieser Gattung von Delicten, welche häufig mit Einrichtungen zusammenhängen, die nur für den einzelnen Staat von Bedeutung sind, als auch die mindere Strafbarkeit derselben, welche eine Ausnahme von dem Territorialprincipe nicht als nothwendig erscheinen läßt.

2. Auf im Auslande verübte Verbrechen und Vergehen findet das inländische Strafgesetz Anwendung:

a) wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war,

b) wenn die Auslieferung des Ausländers nicht erfolgt, und

c) wenn es sich um eine hochverrätherische Handlung oder um eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Bezug auf inländisches Geld oder inländische, dem Gelde gleichgeachtete Wertpapiere handelt.

Ad a) Diese zu Gunsten des Principes des Personalstatutes gemachte Ausnahme von der reinen Durchführung des Territorialitätsprincipes steht in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Rechte (§. 36 St. G. vom Jahre 1852), und ist in erster Linie dadurch gerechtfertigt, dass der Inländer, sowie er durch den zeitlichen Aufenthalt im Auslande weder die Staatsangehörigkeit noch die damit verbundenen Rechte verliert, auch seiner Pflichten gegen den Heimatsstaat nicht enthoben wird und den Gesetzen desselben unterworfen bleibt.

Geht man einmal davon aus, dass der Staatsbürger durch Überschreitung der Grenze seiner staatsbürgerlichen Pflichten und somit in erster Linie der Pflicht, den Gesetzen seines Landes zu gehorchen, nicht ledig wird, so muss man auch annehmen, daß die Gesetzgebung jedes Staates berechtigt sei, den Staatsangehörigen Normen für ihr Verhalten im Auslande vorzuschreiben; ein Eingriff in das Territorialitätsprincip wird damit nicht begangen, so lange nur die Berechtigung der ausländischen Gesetzgebung sich auf ihrem Gebiete frei zu bewegen anerkannt und kein Conflict der doppelten Normen, denen der Inländer hierdurch im Auslande unterworfen werden muss, herbeigeführt wird. Wenn nun der Inländer im Auslande Handlungen begeht, die das Gesetz seiner Heimat mit Strafe bedroht, so müsste man, um behaupten zu können, dass er gegen dieses Gesetz sich nicht vergangen habe, annehmen, dass dem inländischen Strafgesetze der Gedanke zugrunde liege, es sei für den Heimatsstaat gleichgiltig, ob der Staatsangehörige solche Handlungen begehe, sofern dies nur nicht im Inlande geschehe.

Eine solche Gleichgiltigkeit kann aber keiner Gesetzgebung zugemuthet werden. In sehr vielen Fällen bringt es allerdings die Verübung der That im Auslande schon mit sich, dass sie nicht gegen jenes Object gerichtet ist, welches ein bestimmtes inländisches Gesetz zu schützen bestimmt ist; in solchen Fällen, wie z. B. bei Hochverrath oder Staatsverrath gegen den fremden Staat, Auflehnung gegen seine Organe, Amtsverbrechen, Verletzung von Institutionen, die dem fremden Staate eigenthümlich sind u. d. gl., ist das inländische Strafgesetz in der That nicht übertreten. Es liegt aber eben darum auch umgekehrt die Möglichkeit nahe, dass der Staatsbürger im Auslande Angriffe gegen die Institutionen und Interessen seines Heimatsstaates richte, die am Thatorte gar nicht gestraft werden können.

Viele strafbare Handlungen bestehen in der Verletzung idealer Interessen; besteht bei solchen Handlungen nur überhaupt eine Beziehung zum Inlande, so trifft dieselbe der aus der That entspringende ideale Schade auch dann, wenn diese jenseits der Grenze verübt ward, wie z. B. beim Meineid, der zweifachen Ehe u. s. w. In anderen Fällen handelt es sich zwar um materielle Güter, die unter der besonderen Obhut des zu ihrem Schutze berufenen Staates stehen, um Leben, Körperintegrität, Freiheit und Vermögen der Bewohner des Landes. Allein die moderne Gesittung verlangt gebieterisch, dass sich die Staaten bei der Repression solcher Verbrechen hilfreiche Hand bieten. Handelt es sich nun um Personen, welche, nachdem sie im Auslande ein Verbrechen begangen, ins Heimatland flüchteten, so kann dieses sie zwar ohne Verletzung der Selbstachtung nicht an das nach dem Territorialprincipe in erster Linie zur Bestrafung berufene Land ausliefern; es ist aber kein Grund abzusehen, warum es sich in die Lage bringen soll, dem Übelthäter in solchem Falle Straflosigkeit zu gewährleisten.

Diese Erwägungen gewinnen noch an Bedeutung, wenn Fälle berücksichtigt werden, welche vielfach auswärtige Gesetze dazu nöthigen, eine Ausnahme von der Starrheit des Territorialprincipes zu machen, z. B. strafbare Handlungen, welche von Inländern bei einer militärischen Expedition oder diplomatischen Mission ins Ausland, oder welche an Inländern im Auslande verübt werden u. d. gl.

Endlich mahnt die Nähe der Levante und das Eigenthümliche der daselbst bestehenden Jurisdictionsverhältnisse Österreich noch ganz speciell zum Festhalten an dem bisherigen Principe seiner Strafgesetzgebung, vermöge dessen der Inländer auch im Auslande dem Strafgesetze seiner Heimat unterworfen bleibt.

Erscheint aber die im Auslande verübte That als eine wirkliche Übertretung der Gesetze des Heimatlandes, so kann sie dadurch, dass sie am Thatort nicht mit Strafe bedroht ist, dass diese Strafe eine geringere oder von anderen Bedingungen abhängig ist als im Heimatlande, oder dass die Behörden des Thatortes ihr Gesetz nicht anwenden, nicht straflos werden; wie oben dargestellt wurde, kann gerade in solchen Fällen das Heimatland ein ganz besonderes Interesse an der Bestrafung haben. Dagegen muss anerkannt werden, dass in erster Linie das Land, in dessen Gebiet die That begangen wurde, zur Bestrafung berufen [illegible], und dass also durch dessen strafendes Einschreiten die Schuld insoweit getilgt erscheint, als die Strafe der im Heimatlande zu verhängenden adäquat ist.

Ad b) Ist eine Handlung, welche nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen oder Vergehen begründet, von einem Ausländer im Auslande begangen worden, so ist, wenn nicht durch Auslieferungsverträge etwas anderes vereinbart ist, der Behörde des Thatortes (eventuell der Behörde des Heimatsortes) die Auslieferung des Schuldigen zur Untersuchung und Bestrafung anzubieten, und nur im Falle, als die Auslieferung nicht zulässig oder nicht ausführbar wäre, die strafbare Handlung im Inlande zu verfolgen.

In der Hauptsache gilt dasselbe auch nach dem jetzt bestehenden Gesetze, dem es zum Ruhme gereicht, in der Verwirklichung des Gedankens der Solidarität der Strafrechtspflege aller civilisirten Länder allen anderen vorangegangen zu sein. Die seit dem Jahre 1803 gemachten Erfahrungen bieten keine Anhaltspunkte, um es zu rechtfertigen, dass hierin ein Rückschritt gemacht wurde.

In dem Falle, wo der Ausländer nach Verübung eines Verbrechens im Auslande österreichischer Staatsbürger wird, bietet eine solche Bestimmung allein die Möglichkeit, nicht bloß eine Sühne der That herbeizuführen, sondern auch dem Verbrecher im Inlande die ihm gebürende Stellung anzuweisen. Es kann andere Fälle geben, wie z. B. bei Verübung von Seeraub, ohne dass die Thäter von der Kriegsmarine aufgebracht sind, bei verbrecherischen Handlungen in einem nicht civilisirten Lande, bei Krieg und anderen die Ablieferung an das zunächst berufene Land hindernden Umständen, wo eine das Rechtsgefühl verletzende Straflosigkeit eintreten müsste, wenn es nicht zulässig wäre, dass die Behörden des Landes, in dessen Gewalt der Thäter gefallen ist, strafend einschreiten.

Nur darin ging das bisherige Gesetz zu weit, dass es, statt sich auf die Zulassung solchen Einschreitens zu beschränken, das immer den Charakter eines ausnahmsweisen Vorganges behalten wird, dasselbe kategorisch anordnet, während es doch wohl nur da gerechtfertigt ist, wo dies durch gewichtige Gründe gefordert wird, in anderen Fällen aber gestattet, ja nothwendig sein wird, die Schwierigkeiten der Verfolgung, manche damit verbundene unbillige Härte, politische Verhältnisse (wie z. B. die Nothwendigkeit von Retorsionen), welche gegen Verfolgung sprechen, zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen macht der Entwurf dieselbe von einer ausdrücklichen Verfügung des Justizministers abhängig.

In jedem Falle ist hier, wo in keiner Weise die österreichischen Gesetze übertreten sind, die Anwendung derselben nur eine suppletorische; es ist daher auch der Grundsatz des bisherigen Gesetzes, nach welchem darauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn nach dem Gesetze des Thatortes „die Behandlung gelinder ausfiele“, beibehalten und nur deutlicher ausgeführt worden. (Letzter Absatz des §. 4.)

Ad c) Wenn der Ausländer eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld, oder auf inländische, dem Papiergelde gleich geachtete Wertpapiere begangen hat, so wird er ausnahmslos nach dem Gesetze des Inlandes behandelt; nur wird in die zu verhängende Strafe eine im Auslande etwa wegen derselben Handlung von ihm bereits erlittene Strafe eingerechnet. Der Grundsatz, daß der Staat die gegen seine wichtigsten Interessen gekehrten Angriffe mit Zugrundlegung der von ihm gegebenen Gesetze bestrafen könne, ist bereits in dem bestehenden Gesetze anerkannt; er hat auch in den Strafgesetzen von Baiern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Baden, in dem deutschen Strafgesetze und in dem Ausschussentwurfe vom Jahre 1870 Anerkennung gefunden. Soweit hierin eine Ausnahme vom Territorialitätsprincipe liegt, wird dieselbe in ihrem Umfange (verglichen mit der Bestimmung des §. 38 St. G. v. 1852) ohnehin vermindert, da der Begriff des Hochverrathes nach dem Entwurfe viel enger gezogen ist, als nach dem Gesetze vom Jahre 1852.

III.

Strafsystem.

Der Entwurf hat die folgenden Strafarten aufgenommen:
1. Die Todesstrafe;
2. als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Staatsgefängnis, Gefängnis und Haft;
3. Geldstrafe.

1. Todesstrafe.

Es kann hier nicht der Ort sein, das Für und Wider in dem großen und seit langer Zeit geführten Kampfe der Meinungen über die Todesstrafe neuerdings zu erörtern.

Der österreichischen Regierung ist ihre Haltung in der Frage durch die Erwägung vorgezeichnet, dass wenn überhaupt rascher und unvermittelter Wechsel in den für die Gesetzgebung leitenden Gesichtspunkten bedenklich ist, es das lebendige Rechtsgefühl des Volkes in nachtheiligster Weise beirren müsste, sollte ein solcher in dieser Angelegenheit wiederholt eintreten. Schon einmal hat Österreich es erlebt, dass einem Gesetzbuche, welches auf jedem seiner Blätter die Todesstrafe von den härtesten Verschärfungen begleitet, angedroht hatte, ein anderes auf dem Fuße folgte, das sie — die Fälle des Standrechtes ausgenommen — abschaffte, und dass abermals nach sehr kurzer Zeit die Todesstrafe wieder eingeführt wurde. Als das

dauernde Ergebnis dieser wiederholten Umgestaltung blieb nur die Ausschließung jeder Verschärfung der Todesstrafe und die Beschränkung dieser Strafe auf eine — verglichen mit dem Vorgange älterer und selbst gleichzeitiger Gesetze — geringere Zahl von Fällen zurück. Übersieht man den Umfang, in welchem in Österreich seit dem Jahre 1803 von der Todesstrafe thatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, so kann man unbedenklich feststellen, dass das Bestreben hervortritt, durch Weiterführung dieses Entwicklungsganges innerhalb des Rahmens des Gesetzes die Vollstreckung der Todesstrafe mehr und mehr auf die allerschwersten Fälle zu beschränken.

Erwägt man nun, dass die Todesstrafe in der weit überwiegenden Mehrzahl der Staaten der civilisirten Welt noch festgehalten ist, dass namentlich die Gesetzgebung des deutschen Reiches und die Italiens die Todesstrafe beibehalten hat, dass das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes in seiner Sitzung vom 16. Juli 1867 nach eingehender Debatte (mit einer Mehrheit von 79 gegen 56 Stimmen) den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe abgelehnt hat und dass in der Sitzung des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 20. Februar 1873 bei Berathung einer die Todesstrafe betreffenden Specialbestimmung eine Abstimmung erfolgte, welche von der Ansicht dieses Hauses, es sei die Todesstrafe beizubehalten, deutliches Zeugnis gibt: so wird man wohl nicht der Ansicht Raum geben können, dass die Zeit gekommen sei, wo ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe mit der Zuversicht gestellt werden könnte, dass dieselbe nicht abermals nur eine vorübergehende sein werde.

Wohl aber schien es angemessen, die Bahn systematisch weiter zu verfolgen, auf welcher die österreichische Strafrechtspflege seit langer Zeit sich bewegt hat, und dem Missverhältnisse, welches infolge dessen zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und deren Anwendung hervorgetreten ist, durch wesentliche Einschränkung der Fälle, in welchen nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu erkennen ist, ein Ende zu machen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803, welches die hinsichtlich der Frage über den Bestand der Todesstrafe so wechselvolle Epoche seit Erlassung der Constitutio criminalis Theresiana vom 31. December 1768 zum Abschlusse brachte, und die Wiedereinführung dieser im Strafgesetze Josefs II. abgeschafften, aber schon im Jahre 1795 für Hochverrath wieder hergestellten Strafe mit einer feierlichen Rechtfertigung und Erklärung des Monarchen begleitete, hatte die nachstehenden Verbrechen damit bedroht:

1. Den Hochverrath (§§. 52, 53);

2. die Verfälschung (Nachmachung) der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere (§§. 92 bis 95) gegen alle Mitschuldigen und diejenigen Theilnehmer, welche ein nachgemachtes solches Papier in Verständnis mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben;

3. den vollbrachten Mord (§§. 117—119) gegen den unmittelbaren Thäter, den Besteller und diejenigen, welche die That auszuüben geholfen;

4. den räuberischen Todtschlag (§ 124) gegen alle, welche zur Tödtung mitgewirkt, endlich

5. die Brandlegung (§§. 147—148 a), wenn durch den Brand ein Mensch getödtet wurde und dies von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, wenn der ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen gelegt, oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist.

Diese Bestimmungen traten am 1. Jänner 1804 in Kraft. Von diesem Tage an bis zum Ende des Jahres 1852, also in einem Zeitraume von 49 Jahren wurden in den gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Ländern im ordentlichen Verfahren im ganzen 1462 Todesurtheile gefällt und 457 vollzogen, während in 1005 Fällen Begnadigung eintrat.

Auf die einzelnen Verbrechen vertheilt, ergibt sich die

	Zahl der		
	gefällten	vollzogenen	eingetretenen Begnadigungen
	Todesurtheile		
Ad 1 wegen Hochverrath	121	2	119
„ 2 „ Creditpapierverfälschung	196	3	193
„ 3 „ Mord	1035	430	605
„ 4 „ räuberischen Todtschlag	14	4	10
„ 5 „ Brandlegung	96	18	78
Summe . .	1462	457	1005

Diese Ziffern zeigen, dass bei Hochverrath und Creditpapierverfälschung der Vollzug der gefällten Urtheile in den allerseltensten Fällen eintrat, wobei noch zu bemerken ist, dass die zwei Fälle wegen Hochverrath in Galizien während des stürmisch bewegten Jahres 1846 und die drei Fälle wegen Creditpapierverfälschung bereits in den Jahren 1806, 1807 und 1808 stattfanden.

Auch bei den Verbrechen der Brandlegung und des räuberischen Todschlages (worunter bekanntlich nicht vorsätzliche Tödtung zu verstehen ist) war die Zahl der Begnadigungen weit überwiegend.

Bei dem Morde war die letztere zwar auch noch größer, als jene der vollstreckten Urtheile (605:430), aber doch bei weitem nicht mehr in jenem Verhältnisse, wie bei den anderen Verbrechen, was seine natürliche Erklärung in den damals nicht nur in Österreich, sondern fast überall noch vorherrschenden Ansichten über die Nothwendigkeit der Abschreckung von Verbrechen und namentlich von Angriffen auf das Leben durch häufigen Vollzug der Todesstrafe findet.

Das am 27. Mai 1852 erlassene und noch gegenwärtig in Kraft stehende Strafgesetz verhängt die Todesstrafe ebenfalls in fünf Verbrechensfällen. Diese sind:

1. Jede Mitwirkung bei jener Art des Hochverrathes, deren Gegenstand die Person des Kaisers oder dessen Regierungsrechte sind, und die gefährlichsten Thätigkeiten bei den übrigen Arten des Hochverrathes (§. 59 a und b);

2. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an fremdem Eigenthume (namentlich an Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Bergwerksvorrichtungen 2c.), wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dies von dem Thäter vorhergesehen werden konnte (§. 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen bei dem Eintreffen des vorerwähnten Erfolges (§. 87);

3. die unmittelbare Mitwirkung bei dem vollbrachten Morde und die Bestellung zu demselben (§. 136);

4. die unmittelbare Mitwirkung bei dem räuberischen Todschlage (§. 141);

5. die Brandlegung, insoferne a) ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist und dies von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, oder b) dieselbe durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt wurde (§. 167 lit. a).

Vergleicht man diese Bestimmungen mit jenen des Gesetzes vom Jahre 1803, so zeigt sich, dass ungeachtet der gleichen Zahl der Fälle doch die Anwendung der Todesstrafe eine Einschränkung erfuhr.

Bei dem Verbrechen der Creditpapierverfälschung entfiel sie gänzlich. Bei dem Hochverrathe wurde die im §. 53 des Gesetzes vom Jahre 1803 ausnahmslos gedrohte Todesstrafe auf die oben ad 1 bezeichneten Fälle reducirt, und bei der Brandlegung entfiel der Fall der Wiederholung. Die neu aufgestellte, ad 2 erwähnte strenge Bestimmung (öffentliche Gewaltthätigkeit) war zunächst durch die hohe Gefährlichkeit der betreffenden Folgen bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. dgl. veranlasst, und schien damals nothwendig, um bei der großen Ausdehnung, die diese Verkehrsmittel zu nehmen begannen, Leben und körperliche Sicherheit der Menschen zu schützen. Die Beschränkung auf wirklich eingetretene und vorhersehbare Todesfälle musste jedoch von vorneherein erwarten lassen, dass diese Bestimmung eine häufigere Anwendung nicht finden werde.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Wege des ordentlichen Strafverfahrens vom 1. Jänner 1853 bis Ende des Jahres 1873 im Ganzen 901 Todesurtheile gefällt, von welchen 105 zum Vollzuge gelangten, und zwar:

	gefällt	vollzogen
1853	63	12
1854	55	2
1855	48	5
1856	33	4
1857	40	5
1858	33	4
1859	38	6
1860	30	2
1861	39	8
1862	37	2
1863	29	3
1864	37	7
1865	47	13
1866	56	14
1867	56	11
1868	48	4
1869	47	—

	gefällt	vollzogen
1870	42	1
1871	37	1
1872	41	—
1873	45	1
[1])	901	105

Es stellt sich somit für die 21 Jahre von Anfang 1853 bis Ende 1873 das Verhältnis der ergangenen Todesurtheile zu den vollstreckten, wie 901 : 105, und entfällt also eine Vollstreckung auf je $8^{61}/_{105}$ Urtheile. In den Jahren 1865, 1866 und 1867, in denen sichtlich eine größere Strenge waltete, stellt sich das Verhältnis 159 : 38 heraus, das ist eine Hinrichtung auf je $4^{7}/_{38}$ Urtheile. In den folgenden Jahren 1868 bis 1873 inclusive wurden von 260 Todesurtheilen 7 vollstreckt ($1 : 37^{1}/_{7}$).

Von der Gesammtzahl der Todesurtheile entfielen auf die Verbrechen:

a)	des Hochverrathes	4
b)	der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 86 und 87	—
c)	des Mordes	880
d)	des räuberischen Todschlages	12
e)	der Brandlegung	5

und von der Gesammtzahl der vollstreckten Urtheile auf die genannten Verbrechen:[2])

ad a)	—
„ b)	—
„ c)	102
„ d)	3
„ e)	—

Diese Daten legen das oben angedeutete Missverhältnis zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner Anwendung klar und musten bei Vorbereitung des Entwurfes zu der Untersuchung drängen, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen sei.

Diese Untersuchung bildete demzufolge auch einen wichtigen Gegenstand der commissionellen Berathungen über die Grundzüge des neuen Strafgesetzes und führte zu nachstehenden Ergebnissen.

Die oben sub 2, 4 und 5 erwähnten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des räuberischen Todschlages und der Brandlegung, auf welche in den §§. 86, 87, 141 und 167 a) des geltenden Strafgesetzes die Todesstrafe gesetzt ist, waren schon in der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 nur mehr mit Freiheitsstrafen bedroht, und der Entwurf muste hieran festhalten. Es fehlt bei allen diesen Handlungen der Vorsatz zu tödten; in dem zweiten Falle des §. 167 a) ist überdies der erfolgte Tod eines Menschen zum Thatbestande gar nicht erforderlich; es kommt ihnen daher in abstracto eine weit geringere Strafbarkeit zu, als dem Morde. Da aber ein gerechtes Strafsystem erfordert, daß die Strafdrohungen für die verschiedenen Verbrechen sich untereinander in demselben Verhältnisse befinden, wie die Strafwürdigkeit der letzteren in

---

	gefällt	vollzogen
[1]) 1874	70	—
1875	97	4
1876	124	3
1877	128	1
1878	120	1
1879	103	4
1880	121	5
1881	82	1
1882	108	2
1883	82	4
1884	99	4
1885	93	4
1886	84	4
1887	74	4
1888	75	6
1889	55	2
1890	86	2
	1601	51

Die seit dem Jahre 1874 eingetretene große Steigerung der Zahl der Todesurtheile ist auf den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 zurückzuführen, welche die in der früher geltenden Strafproceßordnung des Jahres 1853 aufgenommene Beschränkung, derzufolge die Todesstrafe (in der Regel) nur gegen der That geständige Angeklagte ausgesprochen werden konnte, nicht aufgenommen hat.

[2]) Die in den Jahren 1874 bis 1890 in Vollzug gesetzten 51 Todesurtheile betrafen durchgehends das Verbrechen des Mordes.

abstracto, so ist es nicht gerechtfertigt, die auf das weit schwerere Verbrechen des Mordes absolut angedrohte Todesstrafe auch auf die erwähnten minder strafbaren Handlungen auszudehnen, insofern nicht äußere Gründe, namentlich eine wirkliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, eine schärfere Repression als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen. Dass das Letztere nicht der Fall ist, zeigt aber der Umstand, dass wegen der genannten Verbrechen in der mehr als 20jährigen Zeit des Bestandes des geltenden Strafgesetzes nur sehr wenige Verurtheilungen vorgekommen sind.

Ähnliche Strafbestimmungen, wie jene der §§. 86, 87 und 167 a), galten bis zum Jahre 1870 in vielen deutschen Ländern; das deutsche Strafgesetz hat aber die Todesstrafe für alle beseitigt.

(Vergleiche Strafgesetz für Preußen §§. 285, 290, 294, 302 bis 304; Großherzogthum Hessen §§. 411 und 420; Mecklenburg-Schwerin, Gesetz vom 27. Mai 1854, §. 1; Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Gesetz vom 14. Juli 1856, §. 2; Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Gesetz vom 6. Juni 1854; Sachsen-Altenburg Artikel 161; Reuß jüngere Linie §§. 161 und 169 u. a. m.)

Auch hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrathes war die im §. 59 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 gedrohte Todesstrafe in der erwähnten Regierungsvorlage nicht im vollen Umfange beibehalten und auf Handlungen beschränkt worden, welche sich auf die Person des Kaisers und die Ausübung seiner Regierungsgewalt beziehen. Nur diese waren als Hochverrath, die im §. 58 b), c) erwähnten Angriffe auf Verfassung, Integrität und Sicherheit des Reiches aber als Staatsverrath behandelt und nur mit Gefängnis bedroht, während sie nach §. 59 lit. b) des Gesetzes vom Jahre 1852 der Todesstrafe unterliegen.

Der §. 103 jenes Entwurfes erklärte aber jede Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die thätliche Beleidigung oder gefährliche Bedrohung desselben, die Hinderung an der Besitznahme oder Ausübung seiner Regierungsgewalt und jede sonstige Beschränkung im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit als Hochverrath und setzte auf alle diese Handlungen, sowie auf den bloßen Versuch, die Vorbereitung und Verabredung derselben als Strafe den Tod.

Im Ausschussentwurfe vom Jahre 1870, §. 90, erlitt die Bestimmung schon namhafte Einschränkungen, indem nur die Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die thätliche Beleidigung, gefährliche Bedrohung und die Hinderung im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit, sowie der Versuch dieser Handlungen mit dem Tode bestraft werden sollten.

Der vorliegende Entwurf geht in dieser Beziehung noch etwas weiter. Nach §. 89 soll nämlich nur die Verletzung des Kaisers an Körper oder Gesundheit, die Beraubung seiner persönlichen Freiheit und der Angriff auf sein Leben mit dem Tode, alle anderen hochverrätherischen Handlungen sollen nur mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis (von fünf bis zwanzig Jahren oder auf Lebensdauer) bestraft werden.

Der Entwurf war hiebei von der Erwägung geleitet, dass zwar die im monarchischen Principe liegende und durch die Verfassung gewährleistete Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Monarchen auch im Strafgesetze den gebürenden Ausdruck finden und jeder Angriff auf dieselbe den schwersten Strafen unterliegen müsse, dass aber das gegenwärtig überall und nach allen Richtungen hervortretende Bestreben nach einer stetig fortschreitenden Milderung der Strafbestimmungen überhaupt und der Einschränkung der Todesstrafe insbesondere auch bei diesem Verbrechen nicht unbeachtet bleiben dürfte, und dass eine Unterscheidung zwischen den schwereren und leichteren Fällen auch hier in der Strafdrohung ihren Ausdruck zu finden habe, bei den leichteren aber in längeren Freiheitsstrafen eine hinreichende Strafsanction umsomehr gefunden werden könne, als glücklicherweise das dynastische Gefühl bei allen Volksstämmen Österreichs ein so lebendiges ist, dass Handlungen der in Rede stehenden Art zu einem beinahe undenkbaren Vorkommen gehören.

Nach dem deutschen Strafgesetze (§. 80) wird nur der an dem Bundesoberhaupt oder dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübte oder versuchte Mord als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Dass jene Fälle des Hochverrathes, welche in Angriffen auf die Verfassung oder Integrität des Reiches bestehen (§. 89, Z. 2 u. 3 des Entwurfes), nicht mehr mit dem Tode bedroht werden, dürfte bei der allgemeinen Übereinstimmung der heutigen Anschauungen hinsichtlich der Verwerflichkeit dieser Strafart bei politischen Verbrechen ebensowenig einer besonderen Begründung bedürfen, als es hier am Orte wäre, die Zulässigkeit von Ausnahmen in Fällen des Krieges, des Aufruhrs u. dgl., wo das Gebot der Selbsterhaltung den Staat auch zu Ausnahmsmaßregeln nöthigt, insbesondere zu rechtfertigen.

Es erübrigt sonach nur noch die Erörterung der Frage, ob und inwieweit bei dem Morde eine Einschränkung der Todesstrafe eintreten könne und solle.

Vor allem ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass schon durch die Begriffsbestimmungen des Mordes und Todschlages im Entwurfe (§. 223 und 224) gegenüber den Bestimmungen des geltenden Gesetzes eine bedeutende Verminderung der Fälle, in welchen Todesstrafe eintritt, herbeigeführt wird. Während nämlich das geltende Gesetz jede vorsätzliche Tödtung eines Menschen als Mord mit dem Tode bestraft

und nur die in anderer „feindseliger" Absicht erfolgte Tödtung als Todschlag behandelt, hat der Entwurf in Übereinstimmung mit dem älteren deutschen Rechte und den meisten europäischen Gesetzen und mit Beachtung der in diesem Punkte bereits feststehenden wissenschaftlichen Grundsätze die im Affecte begangene Tödtung von dem Morde begrifflich ausgeschieden und mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht, wodurch an sich eine große Zahl von Tödtungen, welche jetzt als Mord gelten, aus der Reihe der mit dem Tode bedrohten Handlungen entfällt.

Minder belangreich wegen der außerordentlichen Seltenheit der Fälle ist die fernere Einschränkung, welche zufolge §. 227 eintritt, nämlich in Betreff der Tödtung eines Menschen auf sein eigenes Verlangen. Die Handlung kann nicht straflos bleiben, weil das Recht auf das Leben ein unveräußerliches ist; das Gesetz geht aber zu weit, wenn es die Tödtung eines Einwilligenden mit derselben Strafe belegt, wie Mord und Todschlag, indem die feindselige Absicht gegen den Getödteten und die Verletzung seines individuellen Willens entfällt. Der Entwurf verhängt auf diese Handlung bloß Gefängnisstrafe, wie das deutsche Strafgesetz (§. 216).

In einer anderen Richtung tritt dagegen nach dem Entwurfe eine Erweiterung ein, und zwar hinsichtlich der Bestrafung des intellectuellen Urhebers eines Mordes. Das geltende Gesetz (§. 136) straft nämlich nur den „Besteller" mit dem Tode, während der Entwurf bei diesem Verbrechen keine Ausnahme von dem im §. 51, Absatz 1, aufgestellten allgemeinen Grunde statuirt, daher jede Art der Anstiftung zum Morde derselben Strafe unterliegt, wie die That selbst. Es lässt sich auch, abgesehen von der bekannten Schwierigkeit der Abgrenzung des bestellten Mordes von dem in anderer Weise angestifteten, überhaupt kein triftiger Grund dafür geltend machen, dass gerade nur beim Morde der Anstifter nicht die gleiche Strafe erleiden solle wie der Thäter.

Nach Feststellung dieser principiellen Bestimmungen, in welchen der Entwurf von dem bestehenden Strafgesetze abweicht, war nun weiter zu untersuchen, ob bei der eingeschränkten Begriffsbestimmung des Mordes dieses Verbrechen unbedingt mit dem Tode zu bedrohen sei, oder ob zur Beseitigung des oben erörterten Missverhältnisses zwischen der Drohung und dem Vollzuge des Gesetzes auch bei dieser Begriffsbestimmung noch sich die Nothwendigkeit ergebe, die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle des Mordes zu beschränken.

Um für die Beurtheilung dieser Frage eine thatsächliche Grundlage zu gewinnen, wurden gleich bei Beginn der Vorarbeiten (1872) alle in den sechs letztvorhergegangenen Jahren 1866—1871 an das Justizministerium gelangten Straffälle, in welchen ein Todesurtheil erflossen war (282 an der Zahl), einer eingehenden Prüfung unterzogen, welche sich in jedem einzelnen Falle auf alle objectiven und subjectiven Momente des Thatbestandes, die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten, die Motive, welche die letzteren zu dem Verbrechen bestimmt, die Urtheile und Begnadigungsanträge der Gerichte und auf andere für die vorliegende Frage wichtige Momente erstreckte.

Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, wurden namentlich alle jene Fälle, in welchen keine Begnadigung eingetreten war, in der Richtung geprüft, um sicherzustellen, welches die Gründe waren, aus welchen die seit einer langen Reihe von Jahren bereits zur Regel gewordene Nachsicht der Todesstrafe nicht eingetreten war, indem die leitenden Grundsätze, welche hier gewaltet hatten, den gewichtigsten Einfluss auf das zu erlassende neue Gesetz zu üben geeignet waren.

Was nun die Hauptmomente der vorgenommenen Prüfung betrifft, so ergaben sich die nachstehend verzeichneten Resultate.

Im ganzen wurden während der Periode 1866—1871, wie bemerkt, 282 Todesurtheile vorgelegt, von welchen 33 zum Vollzuge gelangten. (Hievon betrafen 110 gefällte und 11 vollzogene Erkenntnisse das Königreich Galizien allein.)

Unter den gefällten Urtheilen bezogen sich sechs, von welchen zwei vollstreckt wurden, auf das Verbrechen des räuberischen Todschlages, eines auf Brandlegung, welches nicht zum Vollzuge kam, und 275 auf das Verbrechen des Mordes. Von diesen wurden 31 vollstreckt, während in 244 Fällen Begnadigung eintrat.

Nach den in §. 135 St. G. aufgezählten Arten des Mordes vertheilen sich die gefällten und vollzogenen Urtheile in nachstehender Weise:

Es wurden

	gefällt	in Kerkerstrafe umgewandelt	vollzogen
wegen Meuchelmordes	74	71	3
„ Raubmordes	51	30	21
„ bestellten Mordes	13	9	4
„ gemeinen Mordes	137	134	3
Summa	275	244	31

Unter diesen befanden sich im Ganzen 32 Fälle des Gattenmordes, 10 Elternmorde und 59 Fälle der Ermordung von eigenen Kindern (darunter 47, in welchen Mütter die eigenen Kinder aus Noth getödtet hatten). In 62 Fällen wurde der Mord ohne Überlegung (meist im nachgewiesenen Affecte), in zwei Fällen mit Einwilligung des Getödteten verübt.

In neun Fällen war der Verurtheilte der Ermordung mehrerer Personen schuldig befunden worden, und wurde die Todesstrafe in zwei derselben vollstreckt; 59 Urtheile (von welchen 24 vollzogen) betrafen Morde, welche verübt wurden, um ein anderes Verbrechen begehen zu können oder die Entdeckung eines solchen zu verhindern; und in 40 Fällen (worunter 10 mit Vollstreckung der Todesstrafe endeten) hatte der Ermordete besondere Qualen zu erleiden gehabt. Ein Rückfälliger befand sich unter den **Verurtheilten** nicht.

Bei den wegen Mord gefällten 275 Todesurtheilen wurde von den Gerichten in 250 Fällen der Antrag auf Begnadigung gestellt, und zwar in 231 Fällen übereinstimmend von allen drei Instanzen, in 19 Fällen nur von einer oder von zwei Instanzen.

An die Stelle der nachgesehenen Todesstrafe trat: [1])

lebenslange Kerkerstrafe in			25	Fällen;
20jährige	"	"	74	"
18 "	"	"	24	"
16 "	"	"	7	"
15 "	"	"	34	"
14 "	"	"	2	"
12 "	"	"	28	"
10 "	"	"	9	"
8 "	"	"	10	"
7 "	"	"	1	"
6 "	"	"	19	"
5 "	"	"	12	"
4 "	"	"	1	"
3 "	"	"	3	"

Unter Berücksichtigung der durch diese Erhebungen gewonnenen Resultate, welche namentlich zeigen, dass seit Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1867 auch bei den mit Überlegung ausgeführten Tödtungen in der Regel die Nachsicht der Todesstrafe eintritt, wenn nicht besondere erschwerende Umstände vorlagen, sucht nun der Entwurf in §. 223 die wichtigsten Momente festzustellen, bei deren Eintritt künftig allein die Todesstrafe stattfinden soll.

Eine ausführliche Motivirung der bezüglichen Bestimmungen wird hier wohl nicht erwartet werden, da es sich zunächst nur um die Bezeichnung der Stellung handelt, welche der Entwurf der Todesstrafe einräumt, und wird eine kurze Andeutung der leitenden Gesichtspunkte, namentlich in positiver Richtung, umsomehr genügen, als die besondere Strafwürdigkeit in den Fällen, welche nach §. 223 die Todesstrafe bedingen, wohl von selbst in die Augen fällt.

---

[1]) In den folgenden Fällen trat bei den Todesurtheilen aus den Jahren 1872 bis inclusive 1890 1690
von welchen 52
in Vollzug gesetzt wurden, an Stelle der nachgesehenen Todesstrafe bei den verbleibenden 1638
Fällen:

lebenslange Kerkerstrafe in			321	Fällen;
20jährige	"	"	521	"
18 "	"	"	223	"
17 "	"	"	4	"
16 "	"	"	80	"
15 "	"	"	177	"
14 "	"	"	31	"
13 "	"	"	3	"
12 "	"	"	95	"
10 "	"	"	88	"
9 "	"	"	1	"
8 "	"	"	62	"
7 "	"	"	7	"
6 "	"	"	16	"
5 "	"	"	5	"
4 "	"	"	1	"
3 "	"	"	2	"
2 "	"	"	1	"

Der Elternmord (beschränkt auf Ermordung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter) gilt schon nach der gewöhnlichen Volksanschauung als das schwerste aller Verbrechen, weil bei ihm zu der vorbedachten Zerstörung eines Menschenlebens die Verletzung der heiligsten Gebote des Sittengesetzes, das Zerreißen der natürlichen Bande zwischen Eltern und Kindern hinzutritt. Das bestehende Gesetz behandelt demzufolge auch den Elternmord nach den Bestimmungen der §§. 137 und 138 als qualificirten Mord. Dasselbe gilt in vielen anderen Gesetzen; der code pénal setzte in Art. 13 sogar Verschärfungen der Todesstrafe auf den Elternmord.[1])

Die in Zahl 2 und 3 bezeichneten Fälle (mehrfacher Mord, Wiederholung, Rückfall) stellen sich sofort als im höheren Grade strafbar dar.

Die Bestimmung der Zahl 4 ist zumal im Interesse der Sicherheit des Gefangenhauspersonales nothwendig, weil der Mörder, welcher bereits zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurtheilt ist, gar nicht (beziehungsweise nur mit unverhältnismäßig geringen Disciplinarstrafen) gestraft werden könnte;

jene der Zahl 5 in Betreff des in grausamer Weise verübten Mordes erklärt sich ebenfalls von selbst, so wie

jene der Zahl 6 hinsichtlich der Bestrafung der von Mitgliedern einer Bande um ihrer Verbindung willen begangenen Morde durch die außerordentliche Gefährlichkeit motivirt erscheint.

In negativer Richtung sind zunächst die Gründe darzulegen, aus welchen die durch das geltende Gesetz noch als qualificirt erklärten Arten des Mordes, nämlich der Raubmord, der Meuchelmord, der Gattenmord und der bestellte Mord in dem Entwurfe als solche nicht behandelt, beziehungsweise mit dem Tode nicht bedroht werden.

Was den Raubmord anbelangt, so kann zwar nicht bestritten werden, dass er an sich zu den schwerer strafbaren Arten des Mordes gehört, weil er mit den Merkmalen dieses Verbrechens zugleich die eines anderen, und zwar ebenfalls schweren Verbrechens vereinigt. Wollte man aber den erschwerenden Einfluss dahin gelten lassen, dass er den Übergang von der Freiheitsstrafe zur Todesstrafe mit sich bringe, so würde es die Consequenz fordern, dass auch alle jene Fälle des Mordes, welche verübt wurden, um ein anderes Verbrechen begehen oder verdecken zu können, und schließlich alle Fälle, wo der Mord mit einem anderen Verbrechen zusammentrifft, mit dem Tode bestraft werden müßten.

Dies würde aber nicht nur die angestrebte Einschränkung der Todesstrafe geradezu vereiteln, sondern auch der exceptionellen Stellung, welche diese im Strafensystem und der Mord unter den Verbrechen einnimmt, widersprechen. Wo es sich um Leben oder Tod handelt, müssen die Rücksichten auf concurrirende Delicte, welche nur mit mehr oder minder schweren Freiheitsstrafen bedroht sind, in den Hintergrund treten, da die diesfalls verwirkte Strafe nach den für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen geltenden Bestimmungen in der lebenslangen Zuchthausstrafe (der regelmäßigen Strafe des Mordes) aufgeht. Die qualificirenden Momente dürfen nicht in der Concurrenz oder in analogen Verhältnissen, wie bei den sogenannten zusammengesetzten Verbrechen, sondern nur in den Umständen der That und den persönlichen Verhältnissen des Thäters gesucht werden, insoferne das concurrirende Verbrechen selbst nicht Mord oder Mordversuch ist.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen kommt in Bezug auf den Raubmord noch die große Dehnbarkeit des Raubbegriffes, unter welchen so geringfügige Angriffe fallen, dass es sich in keiner Weise rechtfertigen ließe, die Todesstrafe auf den Hinzutritt derselben unbedingt zu verhängen; eine positive Grenzlinie zwischen solchen und schweren Raubfällen könnte das Gesetz aber unmöglich aufstellen.

Insofern bei dem Raubmorde das Moment der besonderen Gefährlichkeit in Betracht kommt, ist durch die Bestimmung der Zahl 6 hinreichend vorgesorgt.

Der Meuchelmord wurde im §. 223 hauptsächlich aus dem Grunde nicht als qualificirt behandelt, weil der Begriff der „meuchlerischen" Tödtung viel zu vage ist, um dieses Merkmal des Thatbestandes über den Eintritt oder Nichteintritt der Todesstrafe entscheiden zu lassen. Außerdem ist aber auch nicht unbeachtet geblieben, dass dem Grunde für die strengere Behandlung dieser Art Mord, beziehungsweise dem erschwerenden Umstande, dass Vorsicht und Vertheidigung dagegen unmöglich oder doch erschwert ist, der Umstand entgegengehalten werden kann, dass das Opfer gewöhnlich die Todesangst nicht zu erleiden hat.

Der Gattenmord entfiel, weil der Verletzung jener besonderen Verpflichtungen, welche das Eheband den Gatten auferlegt, die gleiche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, wie jener beim Elternmorde.

Der bestellte Mord endlich konnte im Strafgesetze vom Jahre 1852, welches jede vorsätzliche Tödtung als Mord behandelt, ganz wohl unter die qualificirten Arten gereiht werden, weil er immer mit

---

[1]) Der erwähnte Art. 13 bestimmte, dass der Verurtheilte im Hemde, mit bloßen Füßen, den Kopf mit einem schwarzen Schleier bedeckt, zum Richtplatze geführt und auf dem Blutgerüste ausgestellt werde, während ein Gerichtsvollzieher das Todesurtheil dem Volke zu verlesen hatte; dass ihm hierauf die rechte Hand abgehauen, und er sodann enthauptet werde. Das Abhauen der rechten Hand ist jedoch durch das Gesetz vom Jahre 1832 abgeschafft worden

Vorbedacht verübt wird; bei der Begriffsbestimmung aber, welche der Entwurf dem Morde gibt, war er nicht zu berücksichtigen, weil weder die erfolgte Anstiftung, noch das Motiv des Eigennutzes, welches gewöhnlich den bestellten Thäter leitet, einen hinreichenden Grund bilden kann, die Strafwürdigkeit des Thäters in dem Maße zu erhöhen, dass nur der Tod als die entsprechende Sühne angesehen werden dürfte.

Andere qualificirende Momente, welche außer den bisher besprochenen für die Anwendung der Todesstrafe in Frage kämen, scheinen kaum festgestellt werden zu können, und es dürften die Bestimmungen des §. 223 hinreichen, um die strafwürdigsten und gefährlichsten Fälle zu treffen, und den Einklang zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und der factischen Anwendung desselben herzustellen.

Die bisher erörterten Bestimmungen des Entwurfes über den Umfang der Todesstrafe überhaupt erleiden jedoch zwei Ausnahmen.

Es kann nämlich diese Strafe erstens nicht verhängt werden, wenn der Thäter zur Zeit der Verübung des Verbrechens das zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat (§. 62).

Nach den früheren Strafgesetzen für Sachsen, Hessen, Weimar, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Altenburg, Meiningen, Reuß, Lübeck konnte die Todesstrafe vom 18. Lebensjahre an verhängt werden; die gleiche Bestimmung gilt in Belgien; in Preußen und Waldeck konnte die Todesstrafe nach dem Alter von sechzehn Jahren ausgesprochen werden; ebenso in Frankreich. In Braunschweig und Lippe-Detmold war das einundzwanzigste Jahr festgehalten. Im deutschen Strafgesetzbuche ist es das achtzehnte Lebensjahr, nach dessen Zurücklegung ein Todesurtheil ergehen kann.

Da in Österreich nach dem jetzt geltenden Rechte das zwanzigste Lebensjahr die entscheidende Altersstufe ist, und eine Herabsetzung derselben den Grundsätzen widersprechen würde, von welchen sich der Entwurf bei der Aufnahme der Todesstrafe leiten ließ, so wurde die gleiche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen.

Die Todesstrafe kann zweitens dann nicht ausgesprochen werden, wenn seit der Verübung des Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist (§. 72).

Nach eben dieser Zeit kann auch ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die besondere Schwere der wenigen im Entwurfe mit dem Tode bedrohten Verbrechen gestattete nicht, die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit einer bereits erkannten Strafe durch den einfachen Verlauf eines gewissen Zeitraumes gänzlich erlöschen zu lassen; es ist aber erklärlich, dass der tilgende Einfluss der Zeit auch bei diesen Verbrechen nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann, und dass die Verhängung der Todesstrafe nicht mehr zugelassen wird, wenn seit Begehung des Verbrechens zwanzig Jahre verflossen sind, da die Sicherstellung des Thatbestandes und die Herstellung des Beweises nach so langer Zeit äußerst schwierig ist.

Schließlich ist noch auf die allgemeinen Bestimmungen der §§. 47 und 51 zu verweisen, worin für den Versuch und die Beihilfe hinsichtlich der in Rede stehenden Verbrechen zeitige Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Alle diese Anordnungen des Entwurfes stehen im innigen Zusammenhange mit dem Systeme, nach welchem der Entwurf die Todesstrafe nur absolut androht. Dem Richter ist die Wahl einer anderen Strafart weder im allgemeinen noch für den Fall des Eintretens von Milderungsgründen gestattet. Alternative Strafdrohungen sind nur dort zulässig, wo zwischen den verschiedenen Strafarten, unter denen der Richter die dem einzelnen Falle entsprechendere wählen kann, ein natürlicher Übergang stattfindet. Zwischen der Strafe des Todes und jeder anderen liegt aber eine so weite, unübersteigliche Kluft, dass es nicht angeht, dem Ermessen des einzelnen Richters einen so ungemessenen Spielraum zu gewähren, der ihn selbst nur in die schwierigste Lage bringt. Es darf hiebei auch nicht unbeachtet gelassen werden, dass bei der gegenwärtigen principiellen Bewegung hinsichtlich der Beibehaltung und Abschaffung der Todesstrafe die individuelle Meinung des Richters unwillkürlich dessen Ausspruch beeinflussen kann, und dass auch, abgesehen hievon, eine durchaus gleichförmige Judicatur in Hinblick auf die große Zahl der dazu berufenen Gerichtshöfe unmöglich erwartet werden könnte. Die Rechtseinheit, welche auf dem weiten Gebiete des Strafrechtes gewiss in keinem Punkte wichtiger und nothwendiger ist, als gerade in diesem, kann bei der Vielseitigkeit der in Betracht kommenden Momente nur durch die Concentrirung, und zwar nicht anders als durch Vermittlung des verfassungsmäßigen Begnadigungsrechtes der Krone erreicht werden.

Auch das deutsche Strafgesetz hat diesen Standpunkt eingenommen, und alle in einzelnen deutschen Landesgesetzen früher dem Richter eingeräumten verschiedenen Befugnisse hinsichtlich der Strafwahl bei todeswürdigen Verbrechen beseitigt. (Vergleiche Strafgesetz Reuß jüngere Linie Artikel 169; Großherzogthum Hessen Artikel 147, 267, 344, 346, 349, 350; Braunschweig §§. 63 und 66; Preußen §. 74 2c.)

Hinsichtlich der regelmäßigen Vollzugsart weicht der Entwurf von der früheren Regierungsvorlage und dem Ausschussentwurfe ab, nach welchen die Todesstrafe mittels Maschine, nämlich durch das Fallbeil

vollzogen werden sollte. Nach reiflicher Erwägung wurde beschlossen, es bei der bisherigen Hinrichtungsart durch den Strang bewenden zu lassen. Abgesehen davon, dass hiedurch die materiellen Schwierigkeiten vermieden werden, welche die Einführung des Fallbeiles mit sich brächte, musste man sich gegenwärtig halten, dass in einer das Volksgefühl so tief berührenden Einrichtung Änderungen ohne zwingende Gründe nicht vorzunehmen seien. Solche Gründe liegen aber nicht vor. Weder haben sich in der langen Zeit des Bestandes des gegenwärtigen Modus Anstände ergeben, welche eine Abschaffung desselben nothwendig oder auch nur räthlich erscheinen lassen würden, noch sind die Vorzüge des Fallbeiles so unbestritten, dass man deshalb zur Einführung desselben zu schreiten besonderen Anlass hätte, namentlich in einer Zeit, in welcher das Bestreben ohnehin dahin gerichtet ist, die Fälle der Todesstrafe zu vermindern.

2. Freiheitsstrafen,

a) die verschiedenen Arten derselben.

Als regelmäßige Freiheitsstrafe ist im Entwurfe für Verbrechen **Zuchthaus**, für Vergehen **Gefängnis**, für Übertretungen **Haft** bestimmt.

Indem so für jede einzelne Kategorie der strafbaren Handlungen eine besondere Strafart als Regel normirt und deren Qualität mit der höheren oder minderen Strafbarkeit der betreffenden Delicte in Einklang gebracht wird, trägt der Entwurf dem allgemeinen Rechtsbewusstsein Rechnung, welches in der Strafart einen Ausspruch über die Natur des Delictes finden will.

Die Strafe soll in einer für jedermann deutlich wahrnehmbaren Form hervortreten, was nur dadurch erreichbar ist, dass die verschiedenen Arten sich durch markante, einschneidende Unterschiede von einander abheben und dass für jede Art der Freiheitsstrafen auch so viel als möglich besondere Strafvollzugsorte bestimmt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Einrichtung es ist, durch welche den Strafgesetzen und der Strafjustiz die wünschenswerte Wirksamkeit erst eigentlich gesichert wird.

Dass in Österreich bisher weder eine nach außen hinlänglich scharf hervortretende Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Freiheitsstrafen (Kerker und „schwerer" Kerker, Arrest und „strenger" Arrest), noch eine entsprechende räumliche Trennung nach der Schwere der Strafart bestand, weil das Strafsystem einer solchen Einrichtung widerstrebte und dass selbst die durch das Gesetz begründeten äußeren Unterschiede im Verlaufe der Zeit durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, namentlich auch durch die mit dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, erfolgte Abschaffung der Kette bei dem schweren Kerker, fast gänzlich verwischt worden, ist in der Denkschrift ausführlich erörtert.

Dieses Verhältnis ist nicht ohne Einfluss auf das Rechtsbewusstsein des Volkes geblieben, und es ist zum Schutze der hiedurch gefährdeten Rechtsordnung dringend geboten, in das neue System der Freiheitsstrafen solche Unterschiede einzuführen, die auch äußerlich hervortreten und sich der Wahrnehmung eines jeden sofort aufdrängen.

Der Entwurf sucht dies nach drei Richtungen zu erreichen, nämlich:

A. durch Bestimmungen, welche die möglichst strenge örtliche Trennung der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten (beziehungsweise Gefängnisse) sichern;

B. durch Regelung des mit der Strafart verbundenen Arbeitszwanges;

C. durch Feststellung der wichtigsten mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung bei den einzelnen Strafarten.

Bei diesen Bestimmungen geht aber der Entwurf im Detail nicht so weit als die frühere Regierungsvorlage und der Ausschussentwurf. Er beschränkt sich auf die Aufnahme der wesentlichsten, die Qualität der Strafart charakterisirenden Momente, indem von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass derartige in die Einzelnheiten des Strafvollzuges gehende Bestimmungen nicht in das Strafgesetz, sondern in die Gefängnisordnungen und Vollzugsvorschriften gehören, welche nach Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zu erlassen sein werden, zumal sie von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abhängig sind.

Ad A. Hinsichtlich der örtlichen Trennung der zum Vollzuge der regelmäßigen Freiheitsstrafen bestimmten Räumlichkeiten sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in besonderen für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt (§. 9);

die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten haben in den Gerichtsgefängnissen oder in den hiezu bestimmten Anstalten die Strafe zu vollstrecken (§. 11);

die Strafe der Haft wird in den Gefängnissen der Gerichte abgebüßt (§. 12).

Zur Durchführung dieser Bestimmungen werden einzelne Strafanstalten als **Zuchthäuser** bezeichnet werden, welche nur die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten aufzunehmen haben. Da die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ein Jahr beträgt, so wird dies auch in der Ausführung keinen Schwierigkeiten begegnen,

indem schon gegenwärtig alle zu was immer für einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer Verurtheilten in die bestehenden besonderen Strafanstalten abzuliefern sind. (§. 405 der Strafprocessordnung.) Zur Vollstreckung länger dauernder Gefängnisstrafen werden die übrigen besonderen Strafanstalten bestimmt und entsprechend eingerichtet werden, während die zu kürzeren Strafen dieser Art Verurtheilten wie bisher in den Gefängnissen der Gerichtshöfe erster Instanz und in jenen der Bezirksgerichte (rücksichtlich der in die Competenz der letzteren fallenden Vergehen) ihre Strafe verbüßen werden.

Die Haft wird der Regel nach, wie jetzt der Arrest, in den Gefängnissen der Bezirksgerichte vollstreckt werden.

Das Hauptgewicht dieser Bestimmungen ist demnach darin zu suchen, dass die Zuchthaussträflinge als die schwersten Verbrecher niemals mit den bloß zu Gefängnis Verurtheilten in ein und derselben Anstalt ihre Strafe verbüßen dürfen, und dass die Zuchthäuser und Gefängnisse schon durch ihre Benennung den Charakter der Strafe bezeichnen, für deren Vollzug sie ausschließend bestimmt sind. Dies sowohl als die Verbüßung der kurzen Gefängnisstrafen und der Haft in den Gefängnisräumlichkeiten der betreffenden Gerichte wird es ermöglichen, dass jedermann sofort aus dem Orte, in welchem ein Sträfling verwahrt wird, auf das größere oder kleinere Maß seiner Strafwürdigkeit und auf die Art des Delictes einen Schluss ziehen könne.

Ad B. Hinsichtlich der Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit hat das Gesetz verschiedene Gesichtspunkte im Auge zu behalten.

Dieselbe soll den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe erhöhen; sie soll dem Besserungszwecke dienen oder den Sträfling wenigstens vor Verschlechterung bewahren und durch Gewöhnung an eine geregelte Thätigkeit, durch Weckung der Arbeitslust gegen den Rückfall schützen; sie soll endlich auch die Erhaltung der Sträflinge decken, damit nicht die ganze große Last des Strafvollzuges auf die Steuerzahler zurückfalle.

Die beiden erstgenannten Zwecke führen dahin, dass der Arbeitszwang mit der Freiheitsstrafe in dem Maße zu verbinden sei, als dieselbe einen pönitentiären Charakter hat. Wo dies nicht der Fall ist und zugleich die letzterwähnte Rücksicht (Deckung der Strafkosten) nicht entgegensteht, sind Ausnahmen vom Arbeitszwange gerechtfertigt.

Hieraus folgt, dass der Arbeitszwang mit der Zuchthausstrafe, als der schwersten Freiheitsstrafe, unbedingt verbunden werden müsse, dass derselbe bei Gefängnis, welches die Strafe für die Mehrzahl der Vergehen, namentlich auch für jene, welche sich als minder strafbare Formen von einzelnen Verbrechen darstellen, zugleich aber auch eine Alternativstrafe für leichtere Verbrechensfälle bildet, zwar als Regel zu gelten habe, dass aber mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit der Handlungen, welche in die Kategorie der Vergehen fallen, und auf die geringere Strafbarkeit vieler Vergehen Ausnahmen zuzulassen seien, damit die Strafe in ein richtiges Verhältnis mit dem Grade der Strafbarkeit trete, dass endlich bei der Haft die Anhaltung zur Arbeit nur ausnahmsweise stattfinden dürfe, weil nur bei wenigen Übertretungen das Bedürfnis einer Verschärfung der Freiheitsentziehung geltend gemacht werden kann.

Diesen Grundsätzen wird nun in den §§. 9, 11 und 12 des Entwurfes Ausdruck gegeben.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zur Arbeit anzuhalten und sind verpflichtet, sich den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten, welche ihnen auferlegt werden, zu unterziehen, wodurch jedoch keineswegs ausgeschlossen erscheint, dass wie gegenwärtig eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und Fähigkeiten stattfinden könne, soweit die Einrichtungen der Anstalt dies möglich machen.

Die Zuchthaussträflinge können auch unter gewissen, durch das Gesetz bestimmten Vorsichten und Beschränkungen zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden.

Solche Arbeiten sind von wohlthätigem Einflusse auf die Gesundheit der Sträflinge und machen sie in vielen Fällen geeignet, auch nach Vollstreckung der Strafe die Arbeiten, welche früher ihren Lebensberuf bildeten, wieder aufzunehmen; sie sind zu dem keine neue Einrichtung, sondern bestehen schon jetzt in Österreich und finden in analoger Weise auch nach dem deutschen Strafgesetze Anwendung, nachdem sie in Preußen durch das Gesetz vom 11. April 1854 (Gesetzsammlung S. 143) eingeführt wurden und sich im Ganzen bewährt hatten.

Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten sind nach §. 11 ebenfalls zur Arbeit anzuhalten; bei der Wahl der ihnen zugewiesenen Arbeit muss jedoch immer auf ihre Fähigkeiten und Verhältnisse entsprechende Rücksicht genommen werden. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Sie können durch Erkenntnis des Richters vom Arbeitszwange ganz enthoben werden, wenn sie den gestifteten Schaden ersetzt, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen.

Es müssen jedoch besondere rücksichtswürdige Umstände vorliegen, damit die Ausnahme gestattet werden könne; außerdem wird ihnen unter den erwähnten Voraussetzungen nur die Wahl der Arbeit zugestanden, soweit dies nach den Hausordnungen statthaft erscheint.

Welche Umstände als besonders rücksichtswürdig zu betrachten seien, kann das Gesetz selbstverständlich nicht bestimmen und muss der Richter im gegebenen Falle beurtheilen; die vorstehend

angeführten Zwecke des Arbeitszwanges müssen eben auch die Richtschnur vorzeichnen, nach welcher bei den Ausnahmen vorzugehen sein wird. Ist die Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgt, so beschaffen, dass die Anhaltung zur Arbeit während der Strafe mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu hart erscheint, und die einfache Freiheitsentziehung in der gegebenen Dauer eine entsprechende Ahndung des Verschuldens bildet, so wird es im allgemeinen gestattet erscheinen, den Verurtheilten von der Verpflichtung zur Arbeit zu entheben, wenn die übrigen, im ersten Absatze des §. 11 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, weil dann alle jene Gründe entfallen, welche für die Anhaltung des Sträflings zur Arbeit geltend zu machen sind.

Was die im ersten Absatze des §. 11 unter gewissen Bedingungen gestattete Wahl der Beschäftigung im Gefängnisse betrifft, so wird dieselbe nicht vom Richter im Erkenntnisse gewährt, wie die Enthebung von der Arbeitspflicht. Das Gesetz stellt hier nur die Bedingungen auf, unter welchen den Gefängnissträflingen diese Begünstigung zugestanden werden darf, welche gewissermaßen nur einen höheren Grad der ohnedies vorgeschriebenen Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse darstellt; die Bewilligung hängt von der Entscheidung der berufenen Organe der Strafanstalt ab, welche hiebei die Bestimmungen der Hausordnung, die Verhältnisse des Sträflings und dessen Verhalten in der Strafe zu berücksichtigen haben werden.

Alle diese Beschränkungen des Arbeitszwanges schienen bei der Gefängnisstrafe unerlässlich, damit dieselbe ihren Zweck als Mittelstrafe erfüllen könne. Ohne dieselben würde sie sich sehr wenig von der Zuchthausstrafe abheben; die gleiche Behandlung Aller wäre nur scheinbar, denn bei gleicher Schuld würde die Strafe von dem Einen nach Stellung, Bildungsstufe, Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen viel schwerer empfunden werden, als von dem Anderen, für den das materielle Leben im Gefängnisse vielleicht annehmbarer ist, als außer demselben.

Rücksichtlich der zur Haft Verurtheilten findet in der Regel ein Arbeitszwang nicht statt, nur in den Fällen, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet, kann auf die Verpflichtung zur Arbeit in- und außerhalb des Anhaltungsortes vom Richter erkannt werden (§. 12). Nach den Bestimmungen des dritten Theiles ist dies jedoch bloß bei den Übertretungen der Arbeitsscheu, Landstreicherei, des Bettelns u. dgl. der Fall, wo die einfache Freiheitsentziehung nicht genügt, weil sie von dem Verurtheilten in der Regel gar nicht als ein Strafübel empfunden wird, dem Hange zum Müssiggange aber, welcher gewöhnlich zu solchen Übertretungen führt, am besten durch den Arbeitszwang in der Strafe entgegengewirkt wird.

Ad C. Bei der Zuchthausstrafe tritt kraft des Gesetzes die Beschränkung auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte ein; diese Sträflinge erhalten auch eine besondere und gleichförmige Kleidung.

Auch den zur Gefängnisstrafe Verurtheilten ist die Auswahl der Nahrung nicht gestattet; nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Richter im Urtheile aussprechen, dass sie sich auf eigene Kosten verpflegen können; die Voraussetzungen für diesen Ausspruch sind dieselben wie bei der Enthebung vom Arbeitszwange.

Bei der Haft, welche in einfacher Freiheitsentziehung besteht, treten keine anderen Beschränkungen ein als jene, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Disciplin nothwendig sind.

Diese Bestimmungen entsprechen dem, was vorstehend über den Charakter der erwähnten drei Strafarten bereits angedeutet ist, und bedürfen wohl keiner näheren Auseinandersetzung.

Obwohl nun der Entwurf in dieser Weise die materielle Empfindlichkeit der verschiedenen Strafarten mit der Schwere der betreffenden Delictskategorien in das richtige Verhältnis zu bringen gesucht hat, so würde doch, wenn bei Verbrechen nur Zuchthaus und bei Vergehen nur Gefängnis als Freiheitsstrafe angewendet werden dürfte, dem Strafensystem mit Grund der Vorwurf gemacht werden können, dass es die hohe Bedeutung des Principes der Individualisirung in der Bestimmung der Strafart nicht genügend gewürdigt habe.

Was zuerst die Verbrechen anbelangt, so muss vorausgeschickt werden, dass die Zuchthausstrafe (wie im Verlaufe dieser Darstellung auseinandergesetzt werden wird) den Eintritt der Ehrenfolgen kraft des Gesetzes nach sich zieht (§. 38), daher an sich in empfindlicherer Weise die Ehre des Verurtheilten trifft, als dies bei anderen Strafen im allgemeinen der Fall ist.

Würden nun die Verbrechen ausnahmslos mit Zuchthaus bedroht, so hätte jedes Verbrechen eine Behandlung zur Folge, welche nur dann gerechtfertigt ist, wenn die That aus unehrenhafter Gesinnung hervorging. Dies trifft aber nicht immer zu. Nicht alle Handlungen, welche wegen der in ihnen liegenden großen Gefährdung des Rechtszustandes als Verbrechen behandelt werden müssen, entspringen regelmäßig aus Motiven, welche geradezu unehrenhaft genannt werden können; solche Handlungen erfordern zwar eine empfindliche Ahndung, aber es wäre nicht gerechtfertigt, den Schuldigen dem gemeinen Verbrecher, dessen That aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist, dadurch gleichzustellen, dass man für beide dieselbe

Strafart und denselben Strafort in Anwendung bringt, und den Ersteren dadurch gewissermaßen ebenfalls als ehrlos behandelt.

Andererseits gibt es nur sehr wenige Verbrechensarten, welche so beschaffen sind, dass die schwere Zuchthausstrafe allein als die entsprechende erscheint; bei den meisten kommen Fälle vor, in welchen die Strafwürdigkeit des Schuldigen sich als eine so geringe darstellt, dass die Zuchthausstrafe nach Art und Minimalmaß (ein Jahr) zu hart wäre.

Es besteht daher hinsichtlich der Verbrechen das Bedürfnis nach einer ausgleichenden Bestimmung im Systeme der Freiheitsstrafen in doppelter Richtung, nämlich erstens nach einer besonderen Strafart für Verbrechen, welche in der Regel oder im einzelnen Falle nicht auf einer unehrenhaften Gesinnung beruhen, und zweitens nach Zulassung einer in Betreff des Ehrenpunktes indifferenten milderen Strafe für die erwähnten Fälle von minderer Strafbarkeit.

Die ersterwähnte besondere Strafart muss als Verbrechensstrafe selbstverständlich hinreichend empfindlich, aber so beschaffen sein, dass sie dem Charakter der strafbaren Handlungen, auf welche sie Anwendung finden soll, entspricht, und dass die Verurtheilung zu derselben den Makel der Ehrlosigkeit von vornherein ausschließt. Diesem Zwecke soll nach dem Entwurfe die Strafe des Staatsgefängnisses dienen, von welcher später noch gesprochen wird.

In der anderen Richtung hat der Entwurf die Abhilfe darin gesucht, dass die Möglichkeit geboten wurde, auch Verbrechen mit der milderen Strafart des Gefängnisses zu bestrafen, in dem bei allen jenen Verbrechen, welche zwar wegen ihrer Beschaffenheit die Anwendung der Zuchthausstrafe regelmäßig erfordern, aber doch Fälle umfassen können, welche in dieser Weise zu strenge behandelt würden, Gefängnisstrafe alternativ angedroht wird.

Über die Anwendung der Gefängnisstrafe in diesen Fällen bestimmt der Entwurf im §. 14, Absatz 2: „Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden."

Auch hier konnte der Entwurf die Fälle nicht näher bezeichnen, und musste es der richterlichen Würdigung überlassen, wann die leichtere Strafart als die angemessenere zu verfügen sei. Die gewählte Ausdrucksweise dürfte aber keinen Zweifel lassen, dass hierbei nicht nur die objectiven Momente der That, sondern auch das subjective Moment maßgebend sein solle.

Im allgemeinen werden als leichtere Fälle jene gelten können, bei welchen a) die Ehrlosigkeit der Gesinnung (die Voraussetzung der gerechtfertigten Verhängung einer Zuchthausstrafe) nicht vorhanden ist, zugleich aber in der längsten Dauer der Gefängnisstrafe (fünf Jahre) eine der Strafwürdigkeit des Schuldigen im concreten Falle entsprechende Sühne gefunden wird, und b) solche, bei denen Strafe in der Dauer eines Jahres ohne Rücksicht auf die der That zugrunde liegende Gesinnung noch zu hart wäre.

Das deutsche Strafgesetz, welches ebenfalls die Nothwendigkeit erkannt hat, bei den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen für minder strafbare Fälle die Anwendung einer leichteren Strafart und ein geringeres Ausmaß zuzulassen, hat nach dem Vorbilde des französischen Rechtes (Gesetz vom 25. Juni 1824 und vom 28. April 1832) die Formel der „mildernden Umstände" angenommen und hat demnach, ohne diese Umstände näher zu bestimmen, überall, wo das Bedürfnis erkannt wurde, für den Fall des Eintrittes mildernder Umstände, besondere Strafsätze nach Art und Maß aufgestellt.

Der Entwurf hat es aber aus dem bereits oben Seite 26 angedeuteten Grunde vorgezogen, die Verhängung entsprechend milderer Strafen in leichteren Fällen durch Herabsetzung der Strafminima und durch alternative Strafdrohungen zu ermöglichen. Hiedurch entfällt jede scheinbare, in Wahrheit nicht durchführbare Kategorisirung; es ist der Wahrheit Ausdruck gegeben, dass es sich bei Fixirung der „unter mildernden Umständen" begangenen Fälle doch nur um einen Act der Strafbemessung handelt, in welcher der Richter durch unüberschreitbare Schranken so wenig als möglich gestört werden soll, und durch bloße Formeln sich nicht hemmen läßt. Es wird vermieden, dass die „außerordentliche" Milderung ein fast regelmäßiger Vorgang wird, und es entfällt von selbst die Frage, ob in Schwurgerichtsfällen die Richter oder die Geschwornen über das Vorhandensein der Milderungsgründe zu erkennen haben.

In ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Maße, macht sich bei Vergehen das Bedürfnis nach Bestimmungen geltend, welche es gestatten, in einzelnen Fällen die Strenge der regelmäßigen Freiheitsstrafe zu mildern, oder diese nach Umständen durch eine andere Strafart zu ersetzen.

Der große Kreis von strafbaren Handlungen, welche nach dem Entwurfe als Vergehen behandelt werden, umfasst Delicte, welche wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen (zum Beispiel Diebstahl, Betrug u. a.) neben anderen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Es sind auch Handlungen eingereiht, welche sich als eigentliche Rechtsverletzungen nicht darstellen, sondern den Charakter des polizeilichen Unrechtes haben, wegen der objectiv mit ihnen verbundenen Gefahr aber strenge zu ahnden sind.

Die Vergehen haben überhaupt das Gemeinsame, dass sie die Verhängung einer verhältnismäßig empfindlichen Strafe verlangen, widerstreben aber durch die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, unter welchen

sie auftreten, einer gleichmäßigen Behandlung. — Der Entwurf hat dieser Eigenthümlichkeit zunächst durch die oben bereits erörterte Anwendung Rechnung getragen, dass er zwei Arten der Vollstreckung der Gefängnisstrafe zuläßt, welche zwar das Gemeinsame der gleichen Freiheitsentziehung haben, sich aber hinsichtlich des Arbeitszwanges und der Verpflegung wesentlich unterscheiden, und dass er weiters den Richter nöthigt, die Individualität jedes einzelnen Falles zu prüfen und nach Lage der Sache die Strafe einzurichten.

Dadurch ist in der einen Richtung, das ist in Betreff der materiellen Erleichterung der Strafe das Mögliche gethan, und kann ein Mehreres in dieser Beziehung nicht verlangt werden; denn dass derjenige, welcher die Kosten seiner Verpflegung im Gefängnisse nicht bestreiten kann, zur Arbeit verhalten wird, begründet keine Rechtsungleichheit gegenüber dem, der es thun kann, da ja der erstere auch außerhalb des Gefängnisses genöthigt ist, sich den Lebensunterhalt in dieser Weise zu erwerben, und es sogar nichts Seltenes ist, dass strafbare Handlungen begangen werden, um für einige Zeit Unterkommen und Verpflegung zu finden.

Neben dieser Richtung beanspruchen aber auch jene Rücksichten, welche bei Verbrechen eine Surrogatstrafe nothwendig machen, bei den Vergehen ebenfalls eine gewisse Geltung.

Die Gefängnisstrafe ist nach dem Entwurfe allerdings an sich keine entehrende, weil sie die Ehrenfolgen nicht von rechtswegen nach sich zieht; sie ist aber doch die Strafe für viele Delicte, die wirklich aus unehrenhafter Gesinnung entspringen, und infolge richterlichen Ausspruches auch die Ehrenfolgen nach sich ziehen können. Es fehlt ihr daher der Charakter einer custodia honesta, welcher schon vornherein die Annahme ausschließt, dass der zu einer solchen Strafe Verurtheilte unehrenhaft gehandelt habe.

Nun gibt es aber unter den Vergehen ebenso wie unter den Verbrechen solche, welche, wie zum Beispiel das Duell, nach der Beurtheilung, die sie im allgemeinen erfahren, eine derartige Voraussetzung nicht zulassen, und es ist daher eine Forderung der Billigkeit, für solche Vergehen ebenfalls eine entsprechende Specialstrafe zu bestimmen.

Abgesehen von diesen einzelnen Vergehen, können aber auch bei den meisten übrigen Fälle vorkommen, welche nicht in unehrenhafter Gesinnung wurzeln und es gestatten, dass der Beschaffenheit der That, sowie auch den persönlichen Verhältnissen des Schuldigen eine billige Berücksichtigung zutheil werde. Sowie nämlich die materielle Empfindlichkeit der Strafe nicht von allen gleich empfunden wird, so wird, und meist in noch höherem Grade der Ehrenpunkt und die Gemeinschaft mit anderen Verurtheilten verschieden fühlbar.

Auch hier muss die Zulassung einer besonderen Strafart die Ausgleichung vermitteln, so dass durch deren Anwendung das Resultat einer annäherungsweise gleichen Empfindlichkeit des Strafübels wegen derselben Handlung für verschiedene Personen erzielt und die Ungerechtigkeit vermieden wird, welche darin liegt, wenn bei gleicher Schuld dieselbe Strafe wider Personen verfügt wird, die sie nicht in gleicher Weise trifft. Eben deshalb muss aber die Wahl einer solchen Surrogatstrafe allgemein zulässig sein, weil die Umstände, welche die Anwendung derselben erheischen, zwar nicht allzuhäufig, aber fast bei jedem Vergehen eintreten können.

Die Form der alternativen Strafdrohung, welche bei Verbrechen gewählt wurde, wäre deshalb hier nicht am rechten Orte. Sie würde sich aber auch dann, wenn man gewisse Vergehen (Diebstahl, Betrug u. a.) ausnehmen wollte, nicht empfehlen, weil durch die Nebenstellung der Surragotstrafe dem Gefängnisse die Eigenschaft einer im Ehrenpunkte indifferenten Mittelstrafe geradezu genommen, und gewissermaßen die Eintheilung der Vergehensstrafen in entehrende und nicht entehrende wieder aufgenommen würde, was der Entwurf vermeiden wollte. Auch würde durch die einfache Gestattung der Wahl die Anwendung der Surrogatstrafe leicht eine viel zu weit gehende werden, während sie doch nur in Ausnahmsfällen einzutreten hat. Das Gefängnis soll die regelmäßige Freiheitsstrafe für Vergehen bleiben; nur dann, wenn solche objective und subjective Momente zusammentreffen, welche diese Strafart nach der obigen Darstellung noch als zu hart erscheinen lassen, soll der Richter eine Ausnahme eintreten lassen dürfen.

Der Entwurf hat daher die Bestimmung aufgenommen, dass bei allen Vergehen, welche mit Gefängnisstrafe bedroht sind, der Richter an deren Stelle die Strafe des Staatsgefängnisses treten lassen kann, jedoch nur dann, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen (§. 15). Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, dass nur das Zusammentreffen besonderer Umstände das Abgehen von der regelmäßigen Strafe des Gefängnisses rechtfertige. Als Bedingung des Ausnahmsfalles wird überdies aufgestellt, dass nicht solche Umstände vorliegen dürfen, welche den Richter bestimmen, auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen; bei dem Vorhandensein solcher Umstände (§. 39, Z. 2) kann wohl mit Grund behauptet werden, dass der Fall zu der Einräumung ausnahmsweiser Begünstigungen nicht geartet ist.

Die besondere Freiheitsstrafe des Staatsgefängnisses findet demnach im Entwurfe Anwendung:

1. Bei einigen Verbrechen und Vergehen ausschließend;

2. bei einigen Verbrechen wahlweise neben Zuchthaus mit der Bestimmung, dass auf letzteres zu erkennen ist, wenn die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist;

3. bei allen mit Gefängnis bedrohten Vergehen ausnahmsweise als Surrogatstrafe.

Sie ist ihrem Wesen nach eine custodia honesta, darf daher nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind (§. 10), damit ihr vorbezeichneter Charakter auch nach Außen deutlich hervortrete. Zu diesem Ende werden je nach Bedürfnis und Zulass der vorhandenen Räumlichkeiten und Mittel die zu dieser Strafe Verurtheilten zur Verbüßung entweder in ausschließend für solche bestimmten Anstalten oder in besonderen Abtheilungen einzelner zum Vollzuge der Gefängnisstrafe bestimmter Anstalten (mit Ausschluss der Zuchthäuser) angehalten werden.

Der Arbeitszwang ist bei dieser Strafart, welche des pönitentiären Charakters entbehrt, gänzlich ausgeschlossen; Wahl der Beschäftigung und Selbstverpflegung sind gestattet, aber nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen, welche nothwendig sind, um den Ernst der Strafe sowie die Ordnung und Disciplin im Straforte zu wahren.

Den mit der Natur dieser Specialstrafe verbundenen Erleichterungen musste aber ein Gegengewicht gegeben werden, damit die Empfindlichkeit derselben nicht allzusehr abgeschwächt werde, namentlich deshalb, weil sie auch, und zwar in erster Linie Verbrechensstrafe ist und es eine Anomalie genannt werden muss, dass eine Verbrechensstrafe viel milder sei als die regelmäßige Freiheitsstrafe der Vergehen. Der Entwurf bestimmt daher im zweiten Absatze des §. 10, dass die zu Staatsgefängnis Verurtheilten in enger Verwahrung zu halten sind, und dass ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet werde. Die enge Verwahrung darf jedoch mit der Einzelhaft im Sinne des Entwurfes, welche bei dieser Strafart nicht zulässig ist (§. 17), nicht verwechselt werden; sie wird in der thunlichsten Absonderung der Sträflinge und in der Beschränkung des Verkehres derselben untereinander zu bestehen haben. Diese Verschärfung der Strafhaft und die Beschränkung im Verkehre mit anderen Personen bilden, wenn sie auch nicht so weit gehen wie bei der Einzelhaft, doch einen mit Rücksicht auf die hier regelmäßig in Betracht kommenden Personen hinlänglich fühlbaren Ersatz für den Wegfall des Arbeitszwanges und für die Gestattung der Selbstverpflegung und dürften in Ermanglung periodischer Strafverschärfungen, welche der Entwurf aus später zu erörternden Gründen grundsätzlich vermieden hat, mit Rücksicht auf die strafbaren Handlungen, um deren Repression es sich handelt, das geeignetste Mittel bieten, um die numerische Gleichstellung des Staatsgefängnisses mit der Gefängnisstrafe in Fällen der Strafumwandlung (§. 16) zu ermöglichen.

Zum Schlusse der vorstehenden Bemerkungen über das Staatsgefängnis sei nur noch erwähnt, dass schon der dritte deutsche Juristentag sich dahin ausgesprochen hat, es solle das Gesetz besondere Arten von Freiheitsstrafen für solche Handlungen zulassen, die nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen, und dass der Entwurf mit der Aufstellung einer solchen besonderen Strafart keinen ganz neuen Weg betreten, das Bedürfnis, für Ausnahmsfälle durch eine solche zu sorgen, sich vielmehr seit jeher geltend gemacht hat. In früherer Zeit waren es allerdings hauptsächlich Rücksichten auf die bevorzugten Stände der bürgerlichen Gesellschaft, welche zu ausnahmsweisen Strafbestimmungen für Verbrecher aus diesen Kreisen führten. Dieser Gesichtspunkt, welcher übrigens in der österreichischen Gesetzgebung niemals Eingang gefunden hat, ist aber längst aufgegeben; an die Stelle desselben trat in vielen neueren Gesetzen die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse ohne Ausschließung irgend einer Classe der Bevölkerung und die damit in Verbindung gebrachte Würdigung der Triebfeder und der besonderen Umstände, unter welchen die strafbare Handlung verübt wurde.

So bestimmte z. B. schon das Criminalgesetzbuch für Hannover vom Jahre 1840, Artikel 23, dass statt der regelmäßigen Strafen (Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisstrafe) auf Staatsgefängnis zu erkennen sei, wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, in dem besonderen Falle durch die Vollziehung der nach dem Gesetze verwirkten Strafe das richtige Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe aufgehoben würde.

Das württembergische Gesetz vom 13. August 1849 bestimmte in Art. 2, dass die Gerichte die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe auf der Festung anzuordnen haben, wofern ihnen solches nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Übertreters begründet erscheint.

Das baierische Strafgesetz vom 10. November 1861 enthielt in Art. 19 die Anordnung, dass Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe in einer Festung zu vollziehen sei, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zugrunde gelegenen Gesinnung angemessen findet, und in dem Strafurtheile anordnet.

Das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 hatte die besondere Freiheitsstrafe der „Einschließung“, welche nach §. 13 in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollzogen wurde, aufgenommen, und bei einzelnen Verbrechen und Vergehen theils anschließend, theils für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände angewendet.

In ähnlicher Weise besteht nach dem deutschen Strafgesetze die Festungshaft.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfnis einer besonderen Strafart für gewisse Verbrechen erkannt, und durch das Gesetz vom 28. April 1832 für politische Delicte die Strafe der „Detention“ eingeführt.

b) Dauer der Freiheitsstrafen; Umwandlung und Vollzugsart derselben.

Zuchthaus und Staatsgefängnis werden entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. In letzterem Falle beträgt die längste Dauer zwanzig Jahre.

Gefängnis und Haft sind bloß zeitige Strafen, und zwar beträgt die regelmäßige Dauer bei der ersteren höchstens fünf Jahre, bei der zweiten höchstens zwei Monate.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Staatsgefängnis und Gefängnis ein Tag. Bezüglich der Haft wurde dem richterlichen Ermessen eine Grenze nicht gezogen.

Das angegebene Höchstmaß der zeitigen Zuchthaus- und Staatsgefängnisstrafe von 20 Jahren kann unter keinen Umständen überschritten werden; jenes der Gefängnisstrafe und der Haft kann um ein Viertheil erhöht werden, wenn der Fall der Concurrenz im Sinne der §§. 76 und 79 des Entwurfes eintritt.

Eine Erhöhung der Gefängnisstrafe bis auf zehn Jahre kann ferner vorkommen bei Verurtheilungen gegen Rückfällige wegen Diebstahls (§. 265), Hehlerei (§. 279) und Betruges (§. 284).

Gefängnis bis zu 15, beziehungsweise bis zu 20 Jahren tritt endlich als Verbrechensstrafe gegen jugendliche Personen ein (§. 62).

Bei der Aufnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe wurde man von der Erwägung geleitet, dass diese Strafe in einem Strafgesetze nicht entbehrt werden kann, welches die Todesstrafe zwar nicht ausschließt, aber auf sehr wenige Verbrechen, nämlich auf die schwersten Fälle des Hochverrathes und Mordes beschränkt, weil sonst zwischen der Todes- und der zeitigen Freiheitsstrafe das natürliche Mittelglied und für mehrere Verbrechen eine entsprechende Strafe fehlen würde.

Dem wichtigsten Einwande, welcher gegen die Lebenslänglichkeit der Strafe erhoben wird, dass das Bewusstsein, es werde die Strafe nur mit dem Tode enden, jedes Bestreben, an der eigenen Besserung mitzuarbeiten ersticke, wird vom Entwurfe durch die Bestimmung begegnet, dass auch den zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilten die Möglichkeit geboten wird, die widerrufliche Entlassung aus der Strafe infolge eigenen Strebens und erreichter Besserung, unabhängig von der im Wege der Gnade zu erlangenden Nachsicht der Strafe, zu erwirken (§. 18).

Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (20 Jahre) entspricht dem dermalen geltenden Strafgesetze, sowie der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und dem Entwurfe des Ausschusses vom Jahre 1870.

Abgesehen davon, dass auch andere neuere Strafgesetze (wie das belgische vom Jahre 1867, das baierische vom Jahre 1861, das Lübecker vom Jahre 1863, das Hamburger vom Jahre 1869) das Maximum von 20 Jahren kennen, und mehrere neue Gesetze (z. B. das revidirte sächsische und das württembergische) sogar dreißigjährige Freiheitsstrafe zulassen, ist bei derartigen Bestimmungen auch auf die Culturverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Auch steht der Annahme eines geringeren Höchstmaßes der Umstand entgegen, dass es in diesem Falle nicht umgangen werden könnte, die lebenslängliche Strafe in viel größerer Ausdehnung anzuwenden. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch das deutsche Strafgesetz bekräftigt, welches das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe mit 15 Jahren bestimmt, dagegen aber sich genöthigt, gesehen hat, die lebenslängliche Freiheitsstrafe in 17 Fällen anzudrohen, während der Entwurf dieselbe nur in drei Fällen (bei Hochverrath §. 89, Staatsverrath §. 93 und bei Mord §. 223) zur Anwendung bringt.

Übrigens macht der Entwurf auch von der zwanzigjährigen Freiheitsstrafe einen sehr mäßigen Gebrauch, indem sie nur in 20 Fällen, und zwar meist in solchen angedroht wird, in welchen das jetzt geltende Gesetz Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe verhängt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe bildet sonach in dem System gewissermaßen den Ersatz für die entfallende Todesstrafe bei den drei schwersten Verbrechen, und die zwanzigjährige den Übergang für die nächstschweren Verbrechen, welcher nothwendig ist, um bei der Beschränkung der Todesstrafe das richtige Verhältnis der Strafdrohungen herzustellen.

Das mit fünf Jahren angenommene Höchstmaß der Gefängnisstrafe entspricht jenen Erwägungen, welche für die Abgrenzung des Vergehensbegriffes maßgebend waren, und bereits (Seite 27) dargelegt worden sind. Es ist auch im deutschen Strafgesetze angenommen.

Digitized by Google

Die längste Dauer der Haft, welche in diesem letzteren Gesetze auf sechs Wochen festgesetzt erscheint, wurde mit zwei Monaten angenommen, und dürfte bei allen jenen Handlungen, welche der Entwurf als Übertretungen behandelt, vollkommen ausreichen, da aus dem Kreise dieser Delicte die Rechtsverletzungen und alle gefährlicheren polizeilichen Ausschreitungen ausgeschieden und unter die Vergehen gereiht wurden.

Als kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr bestimmt. Bei voller Würdigung des Grundsatzes, dass dem Richter bei der Bemessung der Strafe keine zu enge Grenze gezogen werden dürfe, damit die Strafe von Fall zu Fall dem wirklich vorhandenen Grade der Strafwürdigkeit angepasst werden könne, erscheint es dennoch als ein Gebot der Nothwendigkeit, die Bedeutung der specifischen Criminalstrafe im Entgegenhalte zu den auf andere Gesetzesübertretungen gedrohten Strafen aufrecht zu erhalten. Eine Zuchthausstrafe von kurzer Dauer, zumal wenn sie einen Menschen trifft, der das in der Freiheitsentziehung selbst liegende Übel weniger empfindet, widerspricht dem Wesen dieser Strafart, welche vor allem pönitentiäre Anstalten bedingt, die nur bei längerer Strafe Erfolg versprechen. Die meisten Gesetze bestimmen daher auch für dieselbe mehr oder minder hohe Minima, z. B. das französische fünf, das belgische zehn, das frühere preußische, hessische, oldenburgische, braunschweigische je zwei, das badische, baierische und das württembergische je vier, das revidirte sächsische und das thüringische je ein, das frühere drei Jahre. Das deutsche Strafgesetz hat sich mit Rücksicht auf die in Preußen gemachten Erfahrungen, welche die zweijährige Minimaldauer als zu hoch gegriffen ansehen ließen, für die einjährige Dauer entschieden, nachdem schon im Jahre 1855 von der königl. preußischen Regierung ein gleicher Versuch unternommen worden war, welcher jedoch an äußeren Gründen scheiterte.

Der Entwurf konnte sich daher in diesem Punkte unbedenklich dem deutschen Gesetze anschließen und erhielt damit eine gewisse Übereinstimmung mit der in Österreich seit lange bestehenden bereits erwähnten Einrichtung, nach welcher alle über ein Jahr dauernden Freiheitsstrafen in den besonderen Strafanstalten zu verbüßen sind (§. 405 St. P. O.).

Bei der Gefängnisstrafe ist die kürzeste Dauer — wie im deutschen Strafgesetze — auf 24 Stunden festgesetzt, und zwar deshalb so niedrig, weil bei vielen Vergehen Fälle vorkommen können, welche mit einer Strafe von dieser Dauer eine hinlängliche Ahndung erfahren. Dasselbe gilt vom Staatsgefängnisse, insoferne dasselbe auch als Vergehensstrafe erscheint. Bei der Haft wurde überhaupt kein Mindestmaß aufgestellt, weil in einzelnen Übertretungsfällen (namentlich bei Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen von geringem Betrage) auch eine noch kürzere als die 24stündige Strafe genügen kann, und von der Einsicht der Richter erwartet werden darf, dass sie den Ernst der Strafe nicht durch ein Übermaß der Milde preisgeben werden.

Da der Entwurf mehrere Arten der Freiheitsstrafen einführt, so erwächst die Nothwendigkeit, Regeln für die Fälle zu geben, in welchen eine Umwandlung dieser Strafen einzutreten hat. Eine solche wird zunächst in Fällen der Concurrenz nothwendig.

Der §. 77 enthält nämlich die Bestimmung, dass bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, die schwerere Strafart (nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe) in Anwendung zu bringen ist.

Trifft z. B. ein mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und ein mit Staatsgefängnis bis zu 15 Jahren bedrohtes Verbrechen zusammen, so kann die 15jährige Staatsgefängnisstrafe um ein Viertheil erhöht werden; es ist aber auf Zuchthaus zu erkennen und die Staatsgefängnisstrafe in Zuchthaus umzuwandeln, wobei sich nach dem im §. 16 bezeichneten Maßstabe ein Maximum von 12½ Jahren Zuchthaus herausstellt.

Die Nothwendigkeit, eine Umwandlung vorzunehmen, kann auch bei dem Versuche eintreten. Nach §. 47 kann nämlich beim Versuche bis auf ein Vierttheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe herabgegangen werden. Dadurch könnte es bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen geschehen, dass die Zuchthausstrafe bis auf drei Monate herabzusetzen käme, was dem oben erörterten Grundsatze zuwiderlaufen würde. In einem solchen Falle ist daher die Zuchthausstrafe in Gefängnis nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe umzuwandeln. Eben dasselbe kann bei der Ausmessung der Strafe für Gehilfen eintreten, welche nach den über den Versuch gegebenen Bestimmungen vorzunehmen ist (§. 51).

Um nun für alle diese Fälle eine bestimmte und unverrückbare Cynosur zu geben, bestimmt §. 16 des Entwurfes das ziffermäßige Verhältnis, in welchem die Umwandlung vorzunehmen ist, und zwar in der Weise, dass einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis — welche beide Strafarten in dieser Beziehung gleichgehalten werden — einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe, und eine bestimmte Dauer der beiden erstgenannten Strafen dem Doppelten der Haftdauer gleichzuachten ist. Dieser Maßstab wurde mit Rücksicht auf die Qualität der einzelnen Strafarten und auf die Folgen, welche diese nach sich ziehen, oder damit verbunden werden können, als der zutreffendste betrachtet, insoferne sich ein derartiges Verhältnis überhaupt in Zahlen ausdrücken lässt.

Hinsichtlich der Vollzugsart der Freiheitsstrafen enthält §. 17 die Bestimmung, dass zeitige Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wo die Räumlichkeiten es gestatten. Ebendaselbst wird die Maximaldauer der Einzelhaft auf drei Jahre festgesetzt und die Anrechnung der in dieser Weise verbüßten Strafzeit geregelt, im übrigen aber in Betreff der Anwendung dieser Vollzugsart auf das diesfalls bestehende besondere Gesetz verwiesen. Es ist dies das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 42, durch welches die Einzelhaft in Österreich eingeführt wurde.

Da der bezeichnete §. 17 in allen Punkten mit diesem Gesetze in voller Übereinstimmung steht und eigentlich nur die Aufgabe hatte, zu bestimmen, bei welchen Strafarten nach dem neuen Strafgesetze die Einzelhaft Anwendung finde, so entfällt die Nothwendigkeit, sich über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überhaupt und über die Modalitäten derselben des Näheren auszusprechen, und dürfte die Bemerkung hinreichen, dass die Einzelhaft bei Staatsgefängnis und Haft ausgeschlossen ist, weil diese Strafarten den pönitentiären Character nicht haben, durch welchen die Anwendung der Einzelhaft bedingt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Anwendung des §. 16 des erwähnten Gesetzes unberührt bleibt, nach welchem der Justizminister im Verordnungswege die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse zu bezeichnen hat, in welchen die Einzelhaft in Ausführung zu bringen ist. Der Entwurf sagt in §. 17 in dieser Beziehung mit den Worten „wo die Räumlichkeiten es gestatten“ nichts anderes, als was in §. 1 des Gesetzes vom 1. April 1872 noch näher bestimmt wird und kann schon nach der ausdrücklichen Bestimmung seines dritten Absatzes eine Vorschrift dieses Gesetzes nicht beseitigen, welche für unerlässlich erkannt wurde, indem die Anwendung der Einzelhaft mit ihren Wirkungen in Bezug auf Anrechnung der Dauer nicht von der zufälligen Verfügbarkeit einiger Zellen in einem Gefängnisse allein abhängen kann, sondern Einrichtungen voraussetzt, welche den gesetzlichen Vollzug in regelmäßiger Weise ermöglichen. Ob diese Bedingungen bei den einzelnen Strafanstalten und Gerichtshöfen vorhanden sind, soll eben durch den Justizminister erst sichergestellt, und wo es der Fall ist, im Verordnungswege bekannt gemacht werden.

c) Entlassung auf Widerruf.

Die Entlassung auf Widerruf (sogenannte Beurlaubung der Sträflinge) ist bereits vor längerer Zeit in England, Irland, Oldenburg (in der Anstalt Vechta) und in Sachsen, in neuerer Zeit auch in den Schweizer Cantonen Aargau und Zürich eingeführt und bekanntlich auch in das deutsche Strafgesetz aufgenommen worden. Sie hat sich in doppelter Richtung als eine treffliche Institution bewährt; einmal durch die günstige Einwirkung auf das Verhalten der Sträflinge in der Haft, dann aber auch dadurch, dass sie den Sträfling für die volle Freiheit vorbereitet, indem sie ihn bei seinem Austritte aus dem Straforte in dem Widerstande gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen zum Rückfalle kräftigt.

Diese Umstände haben ihr auch in der Wissenschaft warme Fürsprache erworben. (S. Mittermayer, der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage, Erlangen 1861, Seite 146; Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, Leipzig 1861 und kritische Untersuchungen, Berlin 1865; Wahlberg, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge, österreichische Gerichtszeitung 1862, Nr. 33, 34 und 57, 62; Sprenger, die rechtliche Zulässigkeit der bedingten Entlassung. Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, Augustheft 1868.)

Infolge dessen war diese Einrichtung auch bereits in die Regierungsvorlage von 1867 als „bedingnisweise Entlassung“ aufgenommen worden, jedoch nur in der Art, dass sie durch die Gnade des Kaisers stattfinden sollte.

Der zur Vorberathung des Strafgesetzes berufene Ausschuss des Abgeordnetenhauses legte diesem die Frage vor, ob die genannte Institution in das Strafgesetz aufzunehmen sei, worauf die Entscheidung in der Sitzung vom 19. Juli 1867 dahin erfolgte, dass das Princip der „bedingnisweisen“ Entlassung der Sträflinge gebilligt werde, dieselbe jedoch als Rechtsinstitut zu bestehen habe. Diesem Beschlusse entsprachen die §§. 42—44 des Ausschussentwurfes.

Nachdem durch die im Mai 1870 erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses die Verhandlungen über das neue Strafgesetz eine Unterbrechung erlitten, und das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht so bald erwartet werden konnte, sah sich die Regierung mit Rücksicht auf die eminenten Vortheile der Einrichtung schon zu Beginn des Jahres 1872 veranlasst, im Reichsrathe den Entwurf eines Specialgesetzes einzubringen, durch welches die Entlassung auf Widerruf unabhängig von dem Zustandekommen des neuen Strafgesetzes sofort eingeführt werden sollte.

Allein auch dieser Entwurf gelangte nicht über das Stadium der Ausschussberathungen, indem diese noch nicht zum Abschlusse gekommen waren, als das Abgeordnetenhaus bei Einführung der directen Wahlen neuerlich aufgelöst wurde.

Da inzwischen die Vorarbeiten für das neue Strafgesetz so weit gediehen waren, dass die baldige Einbringung des bezüglichen Entwurfes in Aussicht stand, so wurde von der abermaligen Vorlage eines Specialgesetzentwurfes abgesehen und der Gegenstand wieder mit dem Strafgesetze in Verbindung gebracht.

Hiebei war es der Regierung keineswegs unbekannt, dass in manchen Kreisen der Bevölkerung eine gewisse Voreingenommenheit gegen die fragliche Institution bestehe und deren Einführung auf Widerspruch stoße; es war aber aller Grund zu der Annahme vorhanden, dass dieses Widerstreben mehr in einer unklaren Vorstellung von dem Wesen der sogenannten „Beurlaubung" der Sträflinge und in der Besorgnis vor den vermeintlichen Gefahren derselben wurzle, welche Besorgnis insbesondere durch die hie und da überhandgenommene Unsicherheit auf dem flachen Lande Nahrung erhalten hatte.

Da sich nun gegenwärtig nach dem wiederholten, auf die Berichte der Behörden gestützten Erklärungen der Regierung im Reichsrathe der Zustand der öffentlichen Sicherheit — hauptsächlich infolge energischer Handhabung der wider Landstreicher und Arbeitsscheue erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873 — zufriedenstellender gestaltet hat, so war umsoweniger Grund vorhanden, die wohlthätige Institution fallen zu lassen, als mit Zuversicht erwartet werden darf, dass bei genauerer Kenntnis derselben die etwa noch bestehenden Vorurtheile gänzlich entfallen werden, besonders dann, wenn die erforderlichen Garantien gegen mögliche Missbräuche geschaffen werden, wie dies der Entwurf vorschlägt.

Die Institution der Entlassung auf Widerruf beruht, wie schon in den Motivenberichten zu der Vorlage von 1867 auseinandergesetzt wurde, auf dem berechtigten Gedanken, dass ein Theil der Strafe im Interesse des Besserungszweckes erlassen werden könne. Losgetrennt von dem Eintritte der Besserung wäre die Entlassung vor Verbüßung der Strafe allerdings eine unbegründete Beeinträchtigung der Forderung der Gerechtigkeit, welche verlangt, dass die verwirkte Strafe vollzogen werde, überdies aber auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

So wenig aber eine Beeinträchtigung des Strafzweckes darin gefunden werden kann, dass für Sträflinge, deren Benehmen ihre volle Besserung annehmen läßt, die Gnade des Monarchen angerufen und erwirkt wird, — wie dies so häufig geschieht — eben so wenig kann eine solche Beeinträchtigung darin liegen, dass dem Verurtheilten schon durch das Gesetz die Aussicht eröffnet werde, eine Abkürzung seiner Strafe durch gutes Verhalten zu erwirken.

Die öffentliche Rechtsordnung und Sicherheit kann aber nur gewinnen, wenn sich Mittel finden, die Verbrecher gebessert aus dem Gefängnisse treten zu lassen.

Der erwähnte Gedanke, welcher der bedingten Entlassung zugrunde liegt, hat überdies schon einmal in der österreichischen Gesetzgebung Ausdruck gefunden, und zwar in dem Patente vom 17. Juni 1788, J. G. S. Nr. 848 über das Criminalverfahren, welches in den §§. 201—203 den Gerichten gestattete, dem Verurtheilten auf sein Ansuchen nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafzeit den Rest im Begnadigungswege zu erlassen, wenn er sich während der Strafe so betragen hatte, dass er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ. Schon damals wurde also erkannt, welche hohe Bedeutung dem Besserungszwecke bei der Strafe zukomme, und es ist mithin auch die Einführung der bedingten Entlassung nicht als eine vollständige Neuerung in Österreich zu betrachten.

Es liegt bei dieser in gleicher Weise wie bei der nach der Criminalgerichtsordnung von 1788 gestatteten unbedingten Strafnachsicht der Wert hauptsächlich darin, dass die dem Sträflinge gebotene Möglichkeit, durch gutes Verhalten eine Kürzung der Strafe zu erwirken, seine Willenskraft anspornt, die Besserung anzustreben und äußerlich zu bethätigen. Diese Einwirkung auf den Willen des Sträflings ist von großer Wichtigkeit, weil eben die Willensschwäche die Wurzel der meisten Verbrechen ist. Die Entlassung darf daher nur dann eintreten, wenn Grund vorliegt, die günstige Einwirkung der Strafe, beziehungsweise die eingetretene Besserung annehmen zu können. Hieraus folgt aber, dass die bedingte Entlassung bei kurzen Strafen unbedingt auszuschließen und bei anderen Strafen nur nach Ausstehung eines größeren Theiles der Strafe zuzulassen ist, denn von der Erreichung der Besserung durch die Einwirkung der Strafe kann nur dann gesprochen werden, wenn diese ihren Einfluss auf den Verurtheilten wirklich auszuüben vermochte. Die Quote des Nachlasses der Strafe darf selbstverständlich nicht so hoch sein, dass sie die Strafe um ihren Ernst und ihre Bedeutung bringe, sie muss aber hoch genug sein, dass sie dem Sträfling als Anspornung diene, die Besserung und hiedurch die Entlassung aus der Strafe anzustreben.

Die Erwartung der eingetretenen Besserung kann jedoch getäuscht werden und zwar nicht nur dadurch, dass es dem Sträflinge gelungen ist, durch sein Verhalten über die Änderung seiner Gesinnung Irrthum zu erregen, sondern auch deshalb, weil der Zustand der Freiheit für die Bethätigung der Besserung ein wesentlich anderer ist als der der Anhaltung im Gefängnisse. Die Stärke des Willens, der Widerstand, welchen dieser zu leisten hat, reicht oftmals nicht aus, wenn die Versuchungen des Lebens, die Schwierigkeiten der Beschaffung eines ehrlichen Erwerbes, die Einwirkung der früheren Umgebung, zu welcher der Sträfling zurückkehrt, die Verlockungen der Schicksalsgenossen an ihn herantreten, sobald er durch längere

Anhaltung entwöhnt, sich selbst zu bestimmen, der Schranken der Disciplin entbehrt. Tritt nun ein solcher Fall ein, dass das Vertrauen, welches dem Sträflinge die Kerkerzelle geöffnet hat, durch sein Verhalten nicht gerechtfertigt wird, so muss auch die auf der unrichtigen Voraussetzung beruhende Folge wieder rückgängig gemacht, das heißt, die Entlassung muss widerrufen werden können.

In dieser Widerruflichkeit liegt aber zugleich ein besonderer Vortheil der Einrichtung und ein Vorzug vor der bedingungslosen Strafnachsicht, indem die durch längere Zeit über ihm schwebende Drohung des Verlustes der erlangten Freiheit für den entlassenen Sträfling ein mächtiger Ansporn ist, auf dem Wege der Besserung zu beharren und den Verlockungen zum Verbrechen zu widerstehen.

Dies allein darf aber noch nicht als eine hinlängliche Bürgschaft betrachtet werden. Die öffentliche Sicherheit erheischt es ebenso wie die Widerruflichkeit der Entlassung, dass der Sträfling, so lange seine Strafzeit dauert, genau überwacht werde. Die Sicherheitsbehörde muss in die Lage gesetzt werden, nicht nur jede sträfliche Handlung des Entlassenen sofort in Erfahrung zu bringen, sondern auch neuen Verbrechen womöglich rechtzeitig vorzubeugen.

Eine unabweisbare Folge hievon ist, dass der bedingt Entlassene Einschränkungen in seiner persönlichen Freiheit unterworfen werde, welche bei anderen Staatsbürgern nicht eintreten. Er genießt eben nicht alle Rechte eines solchen, so lange seine Strafe nach dem Gesetze nicht als getilgt betrachtet werden kann. Diese Beschränkungen sind daher gerechtfertigt, weil die Zeit der widerruflichen Entlassung in die Strafe eingerechnet wird, wenn der Sträfling bis zum Ende der Strafzeit die Bedingungen erfüllt, von welchen seine Freilassung abhängig gemacht ist.

Der Entlassene befindet sich während dieser Zeit in einem gewissen Mittelzustande zwischen völliger Unfreiheit und Freiheit, wodurch zugleich der Übergang von der einen zu der anderen vermittelt werden soll. Dass die Überwachung und die dem Entlassenen auferlegten Beschränkungen der persönlichen Freiheit das richtige Maß nicht überschreiten dürfen, damit daraus nicht ein Hindernis für sein Fortkommen und den ehrlichen Erwerb entstehe — bedarf keiner näheren Erörterung, und ist bereits in dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bei den Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht vorgesehen.

Die Frage, wem die Berechtigung zukommen soll, die Entlassung zu bewilligen und den Widerruf auszusprechen, hat verschiedene Beurtheilungen erfahren. In England ist dieses Recht der Krone vorbehalten. Es ist dies eine Folge der Auffassung, dass die bedingte Entlassung ein Gnadenact sei. Dieser Standpunkt entspricht aber nicht der hohen Bedeutung der Gnade und beeinträchtigt die wohlthätigen Wirkungen des Institutes. Der Sträfling muss wissen, dass er durch Wohlverhalten einen Anspruch sich verschaffen kann, die Entlassung zu erlangen und ebenso, dass der Widerruf lediglich als Folge seiner Handlungsweise eintritt und nicht eintreten kann, wenn er die ihm gesetzten Bedingungen erfüllt. Dies führt nun wohl dahin, dass die bedingte Entlassung als eine Rechtsinstitution zu behandeln sei, wie es das Abgeordnetenhaus durch den vorerwähnten Beschluss ausgesprochen hat.

Die hohe Wichtigkeit, welche die Einrichtung für den öffentlichen Rechtszustand, sowie für das Verhalten der Sträflinge hat, läßt es aber doch nicht räthlich erscheinen, dass die Berechtigung der Entlassung den unteren richterlichen oder Administrationsorganen oder selbständigen Specialcommissionen eingeräumt werde. Feste Grundsätze, Gleichheit in der Behandlung dieser Angelegenheiten, genauer Einblick in die Resultate der vorgenommenen Entlassungen, selbst Berücksichtigung localer oder Zeitverhältnisse, welche mitwirken, sind unerlässliche Bedingungen eines entsprechenden Vorganges und einer gedeihlichen Entwicklung der Einrichtung. Es führt dies dahin, die Berechtigung der Entlassung, sowie des Widerrufes in einer Hand zu concentriren, bei welcher die Kenntnis aller hiezu wichtigen Umstände vorausgesetzt werden kann.

Von diesen Gesichtspunkten in der Hauptsache geleitet, trifft der Entwurf folgende Bestimmungen:

Die Entlassung auf Widerruf kann eintreten sowohl bei den zu lebenslänglicher Zuchthaus-, als bei den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurtheilten.

Bedingung der Entlassung ist vor allem bei ersteren die Abbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft, bei letzteren die Verbüßung von drei Viertheilen der Strafhaft, wobei die Anhaltung in der Strafe mindestens durch ein Jahr gedauert haben muss.

Ausgeschlossen von der Entlassung sind die wegen Raub, Diebstahl, Hehlerei oder Betrug als Rückfällige Verurtheilten. Hier tritt die Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit in den Vordergrund, weil bei solchen Personen die Besorgnis einer abermaligen Rückfälligkeit nur zu nahe liegt.

Die Entlassung tritt nur mit Zustimmung der Sträflinge und nur dann ein, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde. Für diejenigen, welche angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, ist die Entlassung an die weitere Bedingung geknüpft, dass sie erwerbsfähig sind und dass sie durch Sparsamkeit und durch die

in der Strafzeit bekundete Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden. Die bestehenden Gefängniseinrichtungen geben die Möglichkeit, die für diese Vorbedingung nothwendigen Erfahrungen zu machen. Nach den bestehenden Vorschriften werden nämlich die Sträflinge zu regelmäßiger Beschäftigung angehalten, für deren Verrichtung eine Entlohnung eintritt. Diese dient zwar zunächst zur Deckung der Strafvollzugskosten; ein aliquoter Theil desselben wird jedoch dem Sträfling überlassen und für denselben von der Strafanstalt aufbewahrt und verwaltet, insofern daraus nicht die zulässigen Anschaffungen an Nahrungs- und Genussmitteln gemacht werden. Hiemit ist dem Sträflinge Gelegenheit geboten, Arbeitslust und Sinn für Sparsamkeit zu bethätigen.

Über die Entlassung, sowie über deren Widerruf erkennt der Justizminister, welcher vorerst die Strafvollzugscommission hört (§. 23 und Artikel XVII Einf.-Ges.).

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt (§. 22). Geschieht der Widerruf, so hat er die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird (§. 20).

Allerdings verbüßt in solchem Falle der Wiedereingezogene, da er während der Entlassung auf Widerruf in Strafe stand, eine Strafzeit, welche im ganzen die urtheilsmäßige überschreitet; allein diese Steigerung des ihn treffenden Strafübels rührt einerseits von einer ihm auf seine Bitte gewährten Begünstigung und andererseits von der Nichterfüllung der ihm auferlegten Bedingungen her. Er hat sich dieselbe lediglich selbst zuzuschreiben; die Furcht vor derselben mag dazu dienen, seine guten Vorsätze zu kräftigen. Jedenfalls musste die Getheiltheit der Meinungen bezüglich der ganzen Institution die Regierung abhalten, der theoretisch richtigeren, aber noch nirgends zur Geltung gebrachten Ansicht zu folgen, welche eine verhältnismäßige Kürzung des Strafrestes im Falle des Widerrufes fordert.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen (§. 19). Es kann die Entlassung widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt (§. 20). Treten diese Fälle ein, so kann auch die Sicherheitsbehörde die vorläufige Verwahrung des Entlassenen verfügen; sie hat jedoch sofort den Beschluss über den endgiltigen Widerruf einzuholen. Die Zeit, welche der Sträfling in dieser Verwahrung zubringt, kommt ihm zugute, wenn der Widerruf beschlossen wird (§. 21).

Wenn gegen einen Entlassenen der Widerruf erfolgt ist, so kann er bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände neuerlich auf Widerruf entlassen werden (§. 20).

Diese Bestimmungen weichen nur in wenigen Punkten von jenen des vorerwähnten Specialgesetzentwurfes vom Jahre 1872 ab.

Die im §. 2 desselben enthaltene Regelung der Aufsicht über die Entlassenen ist durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht überhaupt normirt, entbehrlich geworden.

Die Ausschließung der wegen Raub, Diebstahl, Hehlerei und Betrug als Rückfällige Verurtheilten wurde bereits durch die naheliegende Gefahr eines abermaligen Rückfalles motivirt.

Desgleichen sind die Gründe angegeben worden, welche es geboten erscheinen lassen, die Entlassung (und den Widerruf) in eine Hand zu legen, woraus sich die natürliche Consequenz ergab, den Ausspruch dem Justizminister unmittelbar zu überlassen, welcher jedoch die Strafvollzugscommission mit ihren Anträgen hören wird.

Eine wichtige Neuerung besteht sonach nur in der Ausdehnung der Institution auf die zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilten, wozu die Verhandlungen des in London abgehaltenen Congresses von Gefängnisbeamten den Anlass gaben, indem die Maßregel daselbst entschieden befürwortet wurde.

Der Entwurf nahm dieselbe vornehmlich in der bereits bei Besprechung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe angedeuteten Erwägung auf, dass auf diesem Wege der wichtigste Einwand gegen die Lebenslänglichkeit der Strafe behoben, dem Streben nach Besserung Eingang verschafft wird. Mit dem Wesen der lebenslangen Strafe ist die Zulassung der widerruflichen Entlassung gewiss nicht unvereinbar. Denn wenn lebenslange Freiheitsentziehung auch zur Zeit des Urtheiles als die allein entsprechende Sühne des Verbrechens angesehen wird und später eintretende Umstände im allgemeinen nicht zurückwirken können, so gilt dasselbe ebenso, wenn auch in geringerem Maße, von der zeitlichen Freiheitsstrafe; es hebt aber die Berechtigung des Principes nicht auf, dass im Interesse des Besserungszweckes ein Theil der Strafe erlassen werden dürfe. Der Unterschied löst sich schließlich dahin auf, dass der zu erlassende Strafrest bei zeitlicher Strafe ein numerisch bestimmter ist, bei lebenslänglicher nicht.

Bei Anwendung gehöriger Vorsicht, an welcher es sicherlich nicht fehlen wird, kann ein Bedenken auch bei solchen Verbrechern nicht obwalten, da ein Zeitraum von 15 Jahren, welcher das Minimum bildet, wohl vollkommen hinreicht, um über den Eintritt dauerhafter Besserung ein verläßliches Urtheil bilden zu können, eine Strafe von dieser Dauer aber selbst bei den schwersten Verbrechen in vielen Fällen als zureichende Ahndung betrachtet wird.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften wohl an sich geeignet sein, das Misstrauen gegen die vorgeschlagene Institution, wo es noch besteht, zu zerstreuen. Um jedoch auch eine thatsächliche Unterlage zu gewinnen, wurden zu diesem Zwecke Erhebungen darüber eingeleitet, ob sich bei jenen Sträflingen, welchen in den letzten Jahren im Wege der Allerhöchsten Gnade der Rest der Strafe erlassen wurde, öfter ein Rückfall ergeben habe.

Aus diesen Erhebungen ergibt sich, dass in den Jahren 1866 bis 1872 inclusive im ganzen 3065 Sträflinge in dieser Weise aus den Strafanstalten entlassen wurden und hievon bis zu Ende des Jahres 1873 bloß 118 (also nicht ganz 4 Procent) wieder wegen strafbarer Handlungen verurtheilt worden sind. Dieses Verhältnis kann als ein befriedigendes angesehen werden, wenn erwogen wird, dass unter den in die Strafanstalten von 1868 bis inclusive 1873 eingelieferten männlichen Sträflingen durchschnittlich beinahe 60 Procent, und unter den weiblichen nahe an 55 Procent schon rückfällige Verbrecher waren. Es wird sich aber ohne Zweifel bei den auf Widerruf Entlassenen noch günstiger gestalten, da bei diesen die polizeiliche Überwachung und die Gefahr des Widerrufes ihre Wirkung nicht verfehlen kann.

Die Erfahrung hat namentlich im Königreiche Sachsen, aus welchem amtliche Ausweise vorliegen, den Beleg für die Berechtigung einer solchen Erwartung geliefert, indem dort von 281 Personen, welche von 1862 bis 1868 „beurlaubt“ wurden, nur sechs wieder zur Abbüßung des Strafrestes eingezogen wurden, und zwar nur drei wegen neuerlicher Verbrechen, die übrigen aber bloß wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

3. Geldstrafen.

Der Entwurf hat von der Androhung der Geldstrafen einen weit ausgedehnteren Gebrauch gemacht als dies bisher in Österreich der Fall war. Dieselben sind in den einzelnen Fällen bei Vergehen und Übertretungen entweder ausschließlich, oder alternativ, oder cumulativ neben Freiheitsstrafe, bei Verbrechen nur in der letzteren Weise angedroht.

Die alternative Anwendung empfiehlt sich bei vielen Vergehen und Übertretungen, deren Thatbestand so beschaffen ist, dass je nach der Lage des Falles die eine oder die andere Strafart als die entsprechendere erscheint.

Bei Verbrechen ist dagegen die Geldstrafe wegen der höheren Strafbarkeit dieser Handlungen weder in ausschließlicher, noch in wahlweiser Form als eine angemessene Sanction zu betrachten.

Die cumulative Androhung findet aber bei allen Kategorien von strafbaren Handlungen ihre berechtigte Anwendung, insbesondere bei solchen Delicten, welche in Gewinnsucht wurzeln, indem die Geldstrafe bei denselben ein wirksames, die Triebfeder treffendes Strafübel bildet, welches die Kürzung und verminderte Anwendung der Freiheitsstrafe gestattet.

Was das Maß der Geldstrafe betrifft, so beschränkt sich der Entwurf auf die Bestimmung, dass sie bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als zehn, wegen eines Vergehens nicht weniger als fünf, und bei Verurtheilung wegen einer Übertretung nicht weniger als einen Gulden betragen dürfe (§. 24). Die Festsetzung eines allgemeinen Mindestmaßes schien nothwendig, um der Verhängung von Strafen vorzubeugen, welche den Ernst derselben vermöge ihrer Unbedeutenheit beeinträchtigen könnten; doch wurde auch hier an dem leitenden Grundsatze festgehalten, dem Richter für besonders leichte Fälle die Möglichkeit einer entsprechend geringen Strafe offen zu halten.

Ein allgemeines Höchstmaß der Geldstrafe ist im Entwurfe nicht bestimmt. Das besondere Höchstmaß übersteigt bei den einzelnen Delicten nicht den Betrag von 5000 fl. Bei dem Diebstahle, der Unterschlagung und dem Betruge (§. 269, 285) kann mit der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum doppelten Werte der Sache verbunden werden; bei dem Vergehen des Betruges kann auf den vierfachen Betrag des Schadens erkannt werden (§. 282).

Das für einzelne Straffälle im Gesetze bestimmte Höchstmaß erfährt eine Erhöhung, wenn eine Concurrenz von strafbaren Handlungen im Sinne der §§. 76 und 79 des Entwurfes vorliegt. In diesen Fällen kann die Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden.

Bei Ausmessung der Geldstrafe im einzelnen Falle hat das Gericht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen (§. 24); denn nur dann, wenn diesen Umständen gebürende Rechnung getragen wird, kann eine gerechte Strafe erreicht werden, welche von Personen in verschiedenen Lebenslagen im Falle des Vorhandenseins gleicher Strafwürdigkeit als ein gleiches Übel empfunden wird.

Wenn das Gesetz die Geldstrafe alternativ androht, so hat das Gericht auf Geldstrafe in den leichteren Fällen zu erkennen (§. 14); es ist dem Gerichte in der Richtung freie Hand gegeben, dass es entweder die Freiheitsstrafe gänzlich mit der Geldstrafe ersetzen, oder an die Stelle eines Theiles der Freiheitsstrafe die Geldstrafe treten lassen kann.

Das Gericht hat in jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, es geschehe dies ausschließlich oder cumulativ, die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat (§. 27).

Bei dieser Umwandlung kann eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., eintägige Haft für einen Strafbetrag von 1 bis 10 fl. verhängt werden; die an die Stelle der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres bei Gefängnis oder Staatsgefängnis und von zwei Monaten bei Haft nicht übersteigen. In Fällen, in denen die Geldstrafe alternativ angedroht ist, darf das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe durch die Umwandlung nicht überschritten werden (§. 27).

Indem der Entwurf für die Substituirung der Freiheitsstrafe an Stelle uneinbringlicher Geldstrafe keinen fixen Maßstab aufstellt, wie das gegenwärtige Gesetz, sondern nur die Grenzen bestimmt, innerhalb welcher der Richter im einzelnen Falle vorgehen kann, ist die Möglichkeit geboten, die Strafe den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Verurtheilten nach der Anforderung der Gerechtigkeit anzupassen. Je nach Anwendung des Mindest- oder Höchstbetrages wird eine zehntägige Freiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe von 10, respective 20 bis 100 fl. treten können. Die angeführten Beschränkungen der Dauer der substituirten Freiheitsstrafen sind zur Vermeidung von Härten geboten, indem sonst die Umwandlung wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dahin führen könnte, dass als Ersatz der leichteren Strafart eine Strafe einträte, welche schwerer wäre, als das Gesetz selbst beabsichtigt hat. Da die Substituirung der Freiheitsstrafe aber keinen anderen Zweck hat, als zu verhindern, dass der zur Geldstrafe Verurtheilte aber Zahlungsunfähige nicht straflos ausgehe, so gestattet der Entwurf, dass derselbe den Vollzug der Freiheitsstrafe jederzeit von sich abwenden könne, wenn er den durch die erlittene Strafhaft nicht getilgten Strafbetrag erlegt (§. 28).

Ist ein auf Geldstrafe ergangenes Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden, so ist der Strafbetrag aus dem Nachlasse hereinzubringen. Diese Bestimmung, welche auch dermalen in Österreich Geltung hat, kann wohl nicht als eine Verkennung des Grundsatzes angesehen werden, dass die Strafe sich nur gegen denjenigen richten dürfe, welcher die strafbare Handlung begangen hat. Sie setzt als Bedingung ihres Eintrittes voraus, dass das Urtheil bei Lebzeiten des Thäters in Rechtskraft erwachsen ist. Durch die Rechtskraft des Urtheils ist die Minderung des Vermögens des Thäters ideell bereits eingetreten, und der Erbe überkommt den Nachlass, beschwert mit der Last der Forderung des Staates auf Bezahlung des Strafbetrages. Es ist eben die Natur der Geldstrafe, dass sie, weil die Leistung eine vermögensrechtliche ist, gleich anderen solchen Leistungen des rein persönlichen Charakters, welcher anderen Strafarten eigen ist, entbehrt und sich lediglich gegen das Vermögen kehrt. Diese Eigenthümlichkeit der Geldstrafe macht es auch dem Staate unmöglich, Vorkehrungen zu treffen, dass eine verhängte Geldstrafe nicht von dritten, unbetheiligten Personen entrichtet werde, während bei Freiheitsstrafen jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafen hat der Entwurf in Übereinstimmung mit der in der Strafprocessordnung (§. 7) getroffenen Bestimmung die Anordnung aufgenommen, dass alle Geldstrafen zur Unterstützung dürftiger Häftlinge (worunter nicht bloß Sträflinge, sondern auch Untersuchungsgefangene zu verstehen sind) bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe, sowie zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden sind (§. 25).

Nach dem jetzt geltenden Gesetze sind die Geldstrafen in den Armenfond des Ortes eingeflossen, wo die strafbare Handlung begangen worden ist. Die Änderung dieser Bestimmung im Sinne des Entwurfes ist aber bereits mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 beantragt und motivirt worden, daher eine besondere Begründung umsomehr entfallen dürfte, als die Zwecke, welchen die künftig eingehenden, voraussichtlich sehr bedeutenden Strafgelder gewidmet werden sollen, nach ihrer Natur und ihrem Zusammenhange mit den Strafzwecken überhaupt sich von selbst rechtfertigen.

IV.

Von der Strafzumessung und den Strafsätzen.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Strafzumessung und in Betreff der Strafsätze weicht der Entwurf sowohl von dem geltenden Gesetze, als von den früheren Entwürfen wesentlich ab.

Das Strafgesetz vom Jahre 1852 stellt eine Reihe von Strafzumessungsgründen auf, welche in Erschwerungs- und Milderungsgründe zerfallen. An der Hand derselben hat der Richter innerhalb des Strafsatzes die Strafe auszumessen und nach Maß als die einen oder anderen überwiegend sind, von ihnen zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung zu machen. — Ähnliche Bestimmungen enthielt die frühere Regierungsvorlage und der Ausschussentwurf. Der vorliegende Entwurf hat dagegen für die Zumessung der Strafe innerhalb des gegebenen Strafsatzes Regeln nicht aufgestellt. Die gesetzliche Feststellung der Strafzumessungsgründe könnte nur dann von Nutzen sein, wenn es gelingen würde, diese Gründe taxativ aufzuzählen, und weiters zu bestimmen, welcher Wert jedem einzelnen der Gründe beizulegen ist. Weder ist das erstere bis nun gelungen, noch konnte für das letztere ein Wertmesser gefunden werden; die einzelnen Strafzumessungsgründe haben eine verschiedene Bedeutung und es kommt bei Anwendung derselben nicht auf das Abzählen, sondern auf die Würdigung ihres Gewichtes an, für welches aber ein adäquater Ausdruck nicht zu finden ist. Die Folge davon ist, dass das richterliche Ermessen sich dennoch innerhalb des ihm gegebenen Rahmens frei bewegt, und dass die Aufstellung der Strafzumessungsgründe nur als Anweisung dient, in welcher Weise vorzugehen ist. Das Gesetz hat aber nicht den Beruf des Lehrbuches zu übernehmen, und kann bei dem Richter die gehörige Würdigung der für die Strafzumessung maßgebenden objectiven und subjectiven Momente füglich voraussetzen.

Was die Strafsätze des Entwurfes anbelangt, so ist schon angedeutet worden, dass sie durchgehends weiter gehalten und weniger gegliedert sind als jene des geltenden Gesetzes und der früheren Entwürfe. In der Regel sind sie auch übereinandergreifend.

Diese Gestaltung der Strafsätze soll in Verbindung mit den alternativen Strafdrohungen dem Richter freieren Spielraum bei Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall gewähren, und damit das außerordentliche Milderungsrecht, welches das Strafgesetz und die Strafprocessordnung derzeit den Gerichten einräumen, entbehrlich machen.

Die so überaus häufige Anwendung dieser Befugnis könnte vielleicht als Beweis angesehen werden, dass das Mittel der außerordentlichen Milderung unerlässlich sei, um bei ungerechten Härten des Gesetzes die Ausgleichung zu erzielen. Das Bedürfnis, welches sich in dem häufigen Gebrauche des außerordentlichen Milderungsrechtes ausspricht, kann aber in anderer Weise seine Befriedigung finden, ohne dass man auch die großen Nachtheile mit hinzunehmen hat, welche im Gefolge desselben auftreten. Die häufige Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes führt zu einer gänzlichen Aufhebung der im Gesetze aufgestellten Strafsätze; die Judicatur setzt sich an die Stelle der Legislative. Ein solcher Zustand ist nicht wünschenswert und er wird nur dort eintreten können, wo die Gesetzgebung zu hohe Strafsätze bestehen läßt, oder das richterliche Ermessen in demselben zu sehr einengt.

Der Entwurf hat daher vorerst so weite Strafsätze aufgestellt, dass die Individualität des einzelnen Falles innerhalb derselben zur vollständigen Geltung kommen kann. In sehr vielen Fällen ist ein besonderes Mindestmaß gar nicht gegeben, und somit dem richterlichen Ermessen die breiteste Grundlage gewährt.

Insoweit hiebei die Besorgnis besteht, dass von Seite einzelner Gerichte erster Instanz eine zu weit gehende Milde geübt werden könnte, wird bei den durch die Einführung des neuen Strafgesetzes gebotenen Abänderungen der Strafprocessordnung (Artikel XXII Einf.-G.) Gelegenheit gegeben sein, für die geeignete Abhilfe Vorsorge zu treffen.

Die Art und Weise, in welcher dies zu geschehen habe, wird sich füglich erst dann bestimmen lassen, wenn nähere Erfahrungen über die Wirkungen vorliegen werden, welche die Bestimmungen der neuen Strafprocessordnung über das Berufungsrecht des Anklägers äußern; vorläufig kann als Ausgangspunkt angenommen werden, dass dem Staatsanwalte das Recht der Berufung gegen den richterlichen Ausspruch über die Strafe einzuräumen sei, wenn bei gestatteter Wahl der Strafart die mildere angewendet, und wenn bei Bestimmung des Ausmaßes unter die Hälfte des im besonderen Strafsatze vorgezeichneten Höchstausmaßes herabgegangen wurde. Das Berufungsrecht des Angeklagten träte im umgekehrten Falle ein.

Eine allzugroße Ausdehnung der Strafsätze in entgegengesetzter Richtung muste jedoch selbstverständlich vermieden werden, da es eben eine Hauptaufgabe des Strafgesetzes ist, zum Schutze des Ange-

klagten gegen richterliche Willkür für jede der verschiedenen strafbaren Handlungen ein gewisses Strafmaß, welches nicht überschritten werden darf, festzusetzen, und hiebei das richtige Verhältnis zwischen denselben herzustellen. Außerdem war aber bei Festsetzung der einzelnen Strafsätze auch noch eine Rücksicht von vorwiegend praktischer Bedeutung nicht außer Augen zu lassen, nämlich die Rücksicht auf die Möglichkeit, die der Gerichtsverfassung entsprechenden Competenzbestimmungen zu treffen.

Es ist, wie im Eingange dieser Darstellung bemerkt, schon bei Feststellung der Grundzüge von der Commission auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, dass bei gewissen Vergehen (wie: Diebstahl, Betrug, Körperverletzung ꝛc.) für die leichtesten Fälle ein besonderer Strafsatz normirt werde, um dieselben den Bezirksgerichten zuweisen zu können, und hat der Entwurf durch Aufstellung eines Strafsatzes mit dem Höchstmaße von sechs Monaten in dieser Richtung vorgesorgt.

In ähnlicher Weise musste bei jenen Verbrechen, welche nicht nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ausnahmslos vor die Geschwornengerichte gehören, darauf Bedacht genommen werden, dass die schwereren Fälle von den minder schweren getrennt, und für letztere solche Strafsätze aufgestellt werden, welche es gestatten, sie den Erkenntnisgerichten zuzuweisen, da es offenbar ganz unausführbar wäre, alle jene Handlungen, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnen muss, vor die Geschwornen zu bringen. Aus diesem Grunde wurde bei den Verbrechen der bezeichneten Art insbesondere getrachtet, durch Aufstellung eines Mittelstrafsatzes, welcher fünfjähriges Zuchthaus als Höchstmaß hinstellt, und durch Aufstellung eines strengeren Strafsatzes für bestimmte Fälle eine Grenzlinie zum Behufe der Competenzbestimmung zu ziehen, ohne dass darum der Eintritt des Qualificationsgrundes, der die Anwendung der strengeren Strafe nur ermöglicht, schon unbedingt zur Folge haben muss, dass eine fünf Jahre übersteigende Strafe verhängt wird. So kann beispielsweise nach §. 263 des Entwurfes der Diebstahl, wenn der Wert des angegriffenen Gutes 1000 fl. übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Dies hat vorerst nur die Folge, dass der Fall vor das Geschwornengericht gehört; es wäre aber, wenn etwa sich zeigt, dass der Urheber eines Taschendiebstahles nicht ahnen konnte, dass ihm ein so großer Betrag in die Hände falle, dem Schwurgerichtshofe ganz freigestellt, dem erwähnten Umstande einen sehr geringen Einfluss auf die Strafe zu gestatten, ja selbst auf Gefängnis von kurzer Dauer zu erkennen.

Übergreifende Strafsätze sind im Entwurfe aus ähnlichen Gründen bei strafbaren Handlungen, welche sich ihrer Natur nach nahe berühren, namentlich solchen, welche je nach Eintreffen von besonderen Umständen ein Verbrechen oder ein Vergehen begründen können, oder verschiedenen Strafen unterliegen, derart angewendet, dass das Höchstmaß der Strafe für das minder schwere Delict höher ist, als das Mindestmaß der auf das schwerere gedrohten Strafe, oder dass die Anwendung des höheren, im Gesetze für das Eintreffen eines qualificirenden Umstandes aufgenommenen Strafsatzes bloß in das Ermessen des Richters gestellt ist. Hiedurch wird der Einfluss einzelner — oft von dem Willen des Thäters unabhängiger — Umstände auf die Qualification der That und die Strafe auf das richtige Maß zurückgeführt; der Gesetzgeber kann mit um so größerer Zuversicht die straferschwerende Bedeutung gewisser Thatumstände, welche der Regel nach die ernsteste Repression fordern, betonen, wenn es dem Richter möglich gemacht wird, die Besonderheit des Falles zu berücksichtigen, welche etwa dem bezeichneten Thatumstande seine Bedeutung nimmt, wenn er also nicht in die Lage kommen kann, eines abstracten Satzes wegen einen leichten Fall unverhältnismäßig strenge strafen zu müssen.

Dies gilt nicht bloß von den aufgestellten Höchst- und Mindestmaßen. Die alternative Strafandrohung gestattet es in noch höherem Grade, die der Individualität des Schuldigen und der Beschaffenheit der That entsprechende Strafe zu bestimmen. — Eine Wahl ist im Sinne der im Verlaufe dieser Bemerkungen über die Freiheits- und Geldstrafen erörterten Grundsätze des Entwurfes bei allen Delicten zugelassen, bei denen ihrer Natur nach angenommen werden kann, dass sich Fälle ergeben werden, für welche die regelmäßige Strafart zu hart erscheint, und ist hiedurch die Nothwendigkeit beseitigt, den Gerichten in dieser Richtung ein außerordentliches Befugnis allgemein einzuräumen.

V.

Strafverschärfung und Nebenstrafen.

Der Entwurf kennt ebensowenig als die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der Ausschussentwurf von 1870 besondere „Verschärfungen" der Strafe, und unterscheidet sich hiedurch von dem jetzt geltenden Strafgesetze, welches Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft und einsame Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfungen der Strafe zugelassen hat. Die Entfernung aller durch das Urtheil auszusprechenden Verschärfungen ist nothwendig, wenn man daran festhält, dass zu den Strafzwecken die Anstre-

bung der Besserung des Sträflings gehört, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass es auf den Sträfling verbitternd, und daher für die Besserung abträglich wirkt, wenn ungeachtet untadelhaften Benehmens, ohne sichtbare Ursache von Zeit zu Zeit eine Strafverschärfung, ein besonderes Übel, eintritt, welches sonst nur als Disciplinarstrafe in Anwendung kommt. Der Zusammenhang mit dem Urtheile ist ein zu ferner, als dass nicht der Unmuth über die Nutzlosigkeit der guten Aufführung die vielleicht eingetretene Wendung zum Besseren aufheben sollte. Körperliche Peinigungen wirken entsittlichend, wenn sie periodisch auch bei musterhafter Aufführung wiederkehren. Zudem wird das Wesen der Freiheitsstrafe abgeschwächt, wenn man deren Bedeutung und Wirkung wo anders sucht, als in der Entziehung der Freiheit und der Anhaltung zum Guten.

Wohl aber sind im Entwurfe Nebenstrafen aufgenommen worden; diese sind der Verfall von Gegenständen (§. 30 bis 32), Untersagung einer bestimmten Berufsthätigkeit (§. 34) und Verweisung (§. 37). Außerdem gestattet der Entwurf dem Gerichte, bei gewissen strafbaren Handlungen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als Folge der Verurtheilung auszusprechen. Diese Nebenstrafen und beziehungsweise Straffolgen haben das gemeinsame Merkmal, dass sie nicht Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes sind, nicht um des Übels willen eintreten, welches daraus für den Schuldigen erwächst, sondern vielmehr Vorkehrungen sind, bezüglich welcher eine begangene strafbare Handlung außer Zweifel gestellt hat, dass sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig seien und die deshalb von dem Gerichte im Urtheile angeordnet werden. Die Berücksichtigung des polizeilichen Interesses kann dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmaßregeln der Thätigkeit des Strafrichters nicht gänzlich entzogen sein. Die Fällung von Entscheidungen, welche dahingehen, eine Gefahr von der Gesellschaft fern zu halten, ist mit der Stellung des Strafrichters nicht unvereinbar, welcher es auch vollkommen entspricht, dass Anordnungen in seine Hände gelegt werden, welche wesentliche Eingriffe in Privatrechte sind, und oft mit größerer Härte wirken, als die Strafe selbst.

Was nun die drei ersterwähnten eigentlichen Nebenstrafen anbelangt, so sind dieselben in der Hauptsache so, wie in den früheren Entwürfen normirt, daher auf die Motive zu denselben verwiesen werden darf. (Siehe Motive zu der Regierungsvorlage von 1867, Seite 38 u. f.) Zu erwähnen ist zunächst die neue Bestimmung des §. 33, nach welcher auf den Verfall von Gegenständen, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, sowie auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung und Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, selbständig erkannt werden darf, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. So wird das Gericht die am Thatorte zurückgelassenen Sperrwerkzeuge für verfallen erklären können, wenngleich der Thäter flüchtig oder unbekannt ist; es wird den Verfall des gegebenen Geschenkes bei einem Amtsverbrechen aussprechen können, wenn auch die Verurtheilung wegen des eingetretenen Todes des Schuldigen nicht eintreten kann u. dgl. Es würde jedoch nicht angehen, den Verfall auszusprechen, wenn die Verfolgung und Verurtheilung möglich ist; es steht nicht in dem Belieben des Staatsanwaltes, sich auf die Erwirkung des Verfallsausspruches zu beschränken und die persönliche Verfolgung zu unterlassen. In diesen Fällen verliert die Confiscation den Charakter einer Nebenstrafe, weil eine Bestrafung überhaupt nicht eintritt, doch ist dieselbe selbstverständlich durch das Vorhandensein einer strafbaren Handlung bedingt. Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung geht daher lediglich dahin, die Beseitigung rechtswidriger Zustände und Verhältnisse auch in Fällen zu ermöglichen, in welchen nach den jetzt bestehenden Gesetzen weder die richterliche, noch die polizeiliche Gewalt in der Lage ist, in legaler Weise die gestörte Rechtsordnung wieder herzustellen, indem die diesfälligen Bestimmungen der Strafprocessordnung nicht ausreichen.

Die in den früheren Entwürfen neben dem Verfalle zugelassene Unschädlichmachung und Zerstörung von Gegenständen wurde nicht wieder aufgenommen, weil die Unschädlichmachung — mit Ausnahme der Druckwerke, für welche die Bestimmungen des Pressgesetzes aufrecht bleiben — äußerst selten Anwendung finden würde, und für derartige Fälle die polizeilichen Befugnisse der Behörde genügen, die Zerstörung aber bei verfallenen Sachen nicht vom Richter ausgesprochen zu werden braucht.

Was die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Abgabe in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten betrifft, so ist erst kürzlich durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, die Regelung erfolgt. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, in den §§. 35 und 36 zu bestimmen, dass das Gericht die Stellung unter Polizeiaufsicht bei Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen (mit Ausnahme der Staatsgefängnisstrafe) in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt aber dann für zulässig erklären kann, wenn ein Fall vorliegt, in welchem an sich auf Polizeiaufsicht erkannt werden kann, diese jedoch als unzureichend erachtet wird und der Thäter eine arbeitsscheue, für die Sicherheit des Eigenthumes gefährliche Person ist. Die Fälle, in welchen Polizeiaufsicht zulässig ist, sind im zweiten und dritten Theile des Entwurfes insbesondere bestimmt.

VI.

Ehrenfolgen.

In der Behandlung der sogenannten Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen, dieser für den Gesetzgeber so überaus schwierigen Frage, stimmt der Entwurf theilweise mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und dem Ausschussentwurfe vom Jahre 1870 überein. Der Umfang der im Strafgesetze ausgesprochenen nachtheiligen Folgen gewisser Strafurtheile ist nach den Bestimmungen der §§. 38 bis 44 des Entwurfes ungefähr derselbe, wie nach den früheren Entwürfen, und geringer, als in den meisten auswärtigen Strafgesetzen, indem vieles der Specialgesetzgebung überlassen bleibt, wie z. B. die Bestimmungen über den Verlust der Fähigkeit zur Zeugenschaft, zur Vormundschaft und Curatel, zu Stellungen im Heere und der Landwehr u. d. gl. a. Auch werden die durch solche besondere Gesetze mit strafgerichtlichen Verurtheilungen verbundenen Folgen auf gewisse Fälle und auf eine bestimmte Dauer wie damals beschränkt, nur mit den durch das geänderte System selbstverständlich gebotenen Modificationen.

Ebenso gilt wie in den früheren Entwürfen als Grundsatz, dass zwar der mit der Verurtheilung verbundene „Verlust“ von Ämtern, Diensten, Titeln und Würden, aus öffentlicher Wahl hervorgegangenen Stellungen, der Advocatur, des Notariates u. s. w. ein bleibender, dagegen die Ausschließung von der Neu- oder Wiedererlangung derselben und von dem activen und passiven Wahlrechte auf eine bestimmte Zeit (höchstens zehn Jahre) beschränkt sein solle. Gegen diese letztere Beschränkung der Ehrenfolgen auf einen in vorhinein, sei es durch das Gesetz, sei es durch das richterliche Urtheil bestimmten Zeitraum, kann freilich eingewendet werden, dass es unmöglich ist, voraus zu bestimmen, ob und wann der Verurtheilte die durch jene That verwirkte Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen werde und sollte daher streng genommen die Rehabilitirung in jedem einzelnen Falle nur durch einen positiven Ausspruch auf Grund einer eingehenden und sorgfältigen Untersuchung erfolgen. Es ist aber einleuchtend, welchen Schwierigkeiten dies unterliegen und welche enorme Geschäftsvermehrung für die ohnedies überbürdeten Justizorgane daraus erwachsen müsste, so dass es wohl gerechtfertigt erscheint, wenn der Entwurf an dem schon durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, eingeführten Grundsatze der zeitigen Beschränkung der Ehrenfolgen festhält, welcher auch während des siebenjährigen Bestandes dieses Gesetzes in der Praxis keine erheblichen Nachtheile hervorgerufen hat. Handelt es sich um die Neu- oder Wiederanstellung eines Verurtheilten in einem Amte oder Dienste, um die Verleihung einer Würde oder um die Wahl in einen Vertretungskörper u. d. gl., so haben diejenigen, denen das Verleihungs- oder Wahlrecht zukommt, zu prüfen, ob der Verurtheilte im Laufe der Zeit die nöthige Vertrauenswürdigkeit wieder erlangt hat. Hinsichtlich des activen Wahlrechtes ist aber das Bedürfnis der Forderung einer ausdrücklichen Rehabilitirung kein so dringendes, abgesehen davon, dass die eigentlich politischen Wahlrechte, d. i. jene für den Reichsrath und die Landtage, verfassungsmäßig den Gegenstand besonderer Gesetze bilden und von den durch das Strafgesetz bestimmten Ehrenfolgen formell ausgeschlossen bleiben müssen. Ein ernsteres Bedenken könnte allenfalls in Hinblick auf Artikel VII des Einführungsgesetzes in Betreff jener Personen entstehen, welche nach der Gerichtsordnung als verwerfliche Zeugen zu betrachten sind oder nach der Strafprocessordnung nicht beeidet werden dürfen; da jedoch auch das Gesetz vom 15. November 1867 hinsichtlich derselben keine besondere Ausnahme aufgestellt hat, so schien es angemessen, die etwa nothwendig werdende Regelung dieser Verhältnisse der neuen Civilprocessordnung und beziehungsweise den nach Artikel XXII Einf.-Ges. zu erlassenden Änderungen der Strafprocessordnung vorzubehalten.

Die Unterschiede in der Behandlung der Ehrenfolgen im Entgegenhalten zu den früheren Entwürfen ergaben sich zum Theile schon aus der Änderung des Strafensystems, welches sowohl die Verbrechens- als die Vergehensstrafen in entehrende und nichtentehrende eingetheilt und demgemäß die Ehrenfolgen mit der Strafart unzertrennlich verbunden hatte.

Nach dem Entwurfe (§. 38) ist der Eintritt der Ehrenfolgen nur mit der Todes- und der Zuchthausstrafe von rechtswegen verbunden, und bei Staatsgefängnis, wenn dasselbe nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, ausgeschlossen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen, oder lebenslängliche Zuchthausstrafe in zeitige umgewandelt, so bestimmt das Gesetz (§. 40, Absatz 2) die Dauer der Ehrenfolgen auf zehn Jahre.

Bei der Mittelstrafe des Gefängnisses kann der Richter auf den Eintritt der Ehrenfolgen erkennen, wenn dieselbe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, oder wenn der Schuldige sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder

Schamlosigkeit Zeugnis gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Auch in den Fällen, wo auf Staatsgefängnis erkannt wird, kann, wenn diese Strafart wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, auf den Eintritt der Ehrenfolgen erkannt werden.

Der Entwurf legt daher für die überwiegende Mehrzahl der Fälle den Ausspruch in das Ermessen des Richters, von der Ansicht ausgehend, dass das Princip der Individualisirung nirgends eine größere Berechtigung habe, als gerade in diesem Punkte, wo es sich darum handelt, die Triebfeder, welche bei derselben Handlung so unendlich verschieden sein kann, zu ermitteln und zu treffen.

Die Folgen einer Verurtheilung sind sehr oft weit empfindlicher, als die Strafe selbst, denn das Uebel einer Freiheitsstrafe von wenigen Tagen oder Wochen, die so häufig verhängt wird, kommt für viele Verurtheilte gar nicht in Vergleich mit dem Verluste einer Lebensstellung und mit der Ausschließung von der Wiedererlangung einer solchen für lange Zeit. Anderseits wird nicht selten der Fall eintreten, dass eine Handlung eine strengere Bestrafung erheischt, ohne dass der Schuldige nach den Beweggründen, die ihn geleitet haben, als ehrlos und vertrauensunwürdig erscheint. Für alle diese verschiedenen Fälle kann das Gesetz selbst nicht von vornherein Bestimmungen treffen; es kann dem Richter nur den Leitfaden gaben, nach welchem er zu beurtheilen hat, ob neben der Strafe auch die Ehrenfolgen zu verhängen seien.

Bei der Zuchthausstrafe musste wohl eine Ausnahme gemacht werden, weil ihr sonst das charakteristische Merkmal, welches fast alle bestehenden Gesetze damit verbinden, genommen und der wesentlichste Unterschied von allen anderen Freiheitsstrafen verwischt würde, und es konnte dies um so leichter geschehen, als der Entwurf nur bei wenigen Verbrechen der schwersten Art Zuchthaus ausschließend, in der Regel aber entweder Staatsgefängnis oder Gefängnis neben demselben wahlweise angedroht, so dass es fast immer in die Hand des Richters gegeben sein wird, in nicht ganz schweren Fällen von der Verhängung der Ehrenfolgen abzusehen.

Die Consequenz erheischte es, dass auch bei der Todesstrafe die Ehrenfolgen ex lege eintreten, was überdies bei der Natur der wenigen Verbrechen, auf welche dieselbe gesetzt ist, ganz gerechtfertigt erscheint.

Der Entwurf bezeichnet die sogenannten Ehrenfolgen als „Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte“, welche Benennung dem Wesen der nach dem Entwurfe als Ehrenfolge eintretenden Wirkungen der Verurtheilung am meisten zu entsprechen schien. Die letzteren sind nämlich vornehmlich Beschränkungen der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und wurzeln in dem öffentlichen, nicht in dem Privatrechte, dessen Berührung sorgfältig vermieden wurde. Diese allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte des Verurtheilten (zu welchen insbesondere auch die Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern gehört) werden ihm nicht gänzlich entzogen, sondern nur nach Umfang und für bestimmte Zeit eingeschränkt, „geschmälert“. Der mit der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbundene Verlust des Amtes, Titels, aus einer öffentlichen Wahl hervorgegangenen Rechtes u. d. gl. ist nur die nothwendige Folge der constatirten Unwürdigkeit und der für das öffentliche Wohl bestehenden Gefahr der Belassung des Verurtheilten im Besitze derselben; die Fähigkeit der Wiedererlangung lebt aber nach der bestimmten Zeit wieder auf.

Von dieser Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte unterscheidet sich der nach §. 38, Absatz 2 mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe von rechtswegen verbundene Verlust der öffentlichen Ämter, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie. Hier ist es nicht die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Schuldigen, welche entscheidet, sondern neben der verhältnismäßig höheren Strafbarkeit der Handlung hauptsächlich der Umstand, dass es dem Staate und dem öffentlichen Interesse nicht gleichgiltig sein kann, wenn jemand durch mehr als sechs Monate infolge der verwirkten Strafe der Ausübung des Amtes entzogen bleibt, und dass überhaupt die nothwendige Aufrechthaltung des Ansehens derartiger öffentlicher Stellungen in den Augen der Bevölkerung die Belassung eines zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten im Amte nicht gestattet.

Die oben hervorgehobene besondere Wichtigkeit des Principes der Individualisirung bei Verhängung der Ehrenfolgen führte noch zu einer weiteren Neuerung, nämlich zu der im letzten Absatze des §. 41 zugelassenen Trennung der Ehrenfolgen in jenen Fällen, in welchen die Verhängung von dem Ermessen des Richters überhaupt abhängt. Es wird diesem das Recht eingeräumt, einzelne gesetzliche Wirkungen der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auszunehmen, und dadurch die Folgen der Verurtheilung in einzelnen Fällen auf das im öffentlichen Interesse gebotene Maß zu beschränken. Diese Bestimmung gewährt den Vortheil, dass der Richter weniger Bedenken tragen wird, die Folgen zu verhängen, wenn es in seiner Macht steht, den Verurtheilten, der nicht geradezu unehrenhaft gehandelt, in jenen Punkten zu schonen, welche außer Beziehung zu der That und der Triebfeder derselben stehen. Dies gilt hauptsächlich dort, wo es sich darum handelt, den Verurtheilten aus einer Stellung zu entfernen, in welcher ihn zu belassen gefähr-

lich oder unangemessen wäre, ohne dass derselbe so weit unwürdig erscheint, um auch aller anderen im §. 41 aufgezählten Berechtigungen, z. B. des Wahlrechtes oder eines akademischen Grades u. d. gl. für verlustig erklärt werden zu müssen.

Ein weiterer Unterschied von Bedeutung besteht zwischen dem Entwurfe und der früheren Regierungsvorlage in Betreff der Frage, ob unter die Ehrenfolgen auch der Adelsverlust gehören solle. Der Entwurf beschränkt in §. 41, Z. 2, den Verlust der vom Staate verliehenen Titel und Würden auf die nicht vererblichen und hat dadurch ausgesprochen, dass der Adelsverlust gar nicht mehr in Betracht kömmt.

Der innere Grund hiefür liegt darin, dass ein vererbliches Recht nicht dem Individuum, sondern der Familie anvertraut ist, und durch die Schuld des Einzelnen für dieselbe nicht verloren gehen soll. Insbesondere ist aber der Adel in der Regel die Belohnung hervorragender Verdienste des Ahnherrn, die seiner ganzen Nachkommenschaft zustatten kommen soll. Selbst das Strafgesetz vom Jahre 1852, welches die Ehrenfolgen mit großer Strenge normirte, hat den Adelsverlust auf die Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe beschränkt, und die Ehegattin, sowie die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder des Verurtheilten ausgenommen. Der Entwurf vom Jahre 1867 ist in letzterer Beziehung mit Recht noch weiter gegangen, indem er auch die nach dem Strafurtheile mit derselben Gattin erzeugten Kinder ausnahm, und hat, wie aus den Motiven (Seite 43) zu entnehmen, die diesfälligen Bestimmungen des geltenden Gesetzes überhaupt mehr aus äußeren Gründen beibehalten, während schon in dem Referentenentwurfe vom Jahre 1863 die Abschaffung des Adelsverlustes beantragt und in den Motiven hiezu (Seite 60 und 61) entschieden befürwortet worden war.

Auch der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat die Bestimmung über den Adelsverlust in seinem Entwurfe fallen gelassen und konnte dem um so eher beigepflichtet werden, als die früher mit dem Besitze des Adels verbundenen politischen Vorrechte zu bestehen aufgehört haben, und derselbe gegenwärtig außer dem Anspruche auf gewisse Stiftungen u. d. gl. keine Rechte mehr gewährt, daher lediglich als eine gesellschaftliche Auszeichnung betrachtet werden kann.

In entgegengesetzter Richtung weicht eben der Entwurf von seinen Vorgängern noch darin ab, dass die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich zieht, während dieser nach den früheren Entwürfen von dem Bestande besonderer Bestimmungen abhängig gemacht wurde. Es wurde in dieser Beziehung für räthlich erachtet, auf die Anordnung des §. 26, lit. a des Strafgesetzes von 1852 zurückzugreifen, jedoch noch weiter zu gehen und statt der bloßen „Abnahme" den Verlust direct auszusprechen, weil sich hinsichtlich der Competenz zur Fällung des Ausspruches über die Entziehung eines Ordens oder Ehrenzeichens, dessen Verleihung dem Kaiser allein zusteht, als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung Schwierigkeiten ergeben könnten. Auch scheint es überhaupt angemessener, dass unter die Ehrenfolgen einer strafbaren Handlung auch der Verlust solcher Ehrenzeichen, wenngleich nicht obligatorisch, eingereiht werde, indem es in der Regel ein Widerspruch wäre, dem Verurtheilten, der aller öffentlichen Titel und Würden verlustig erklärt wird, gerade ein äußerliches Ehrenzeichen zu lassen.

VII.

Versuch.

Zu den Partien, welche im Strafrechte am lebhaftesten bestritten sind, gehören die auf den Versuch sich beziehenden Rechtssätze; in der Theorie und in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten haben weit auseinandergehende Ansichten Anerkennung gefunden. Dies gilt nicht nur von Detailfragen, sondern auch von den Cardinalpunkten, welche für die Behandlung der Bestimmungen über den Versuch in einem Gesetzeswerke entscheidend sind. Als feststehend und unbestritten kann nur angenommen werden, dass die Strafbarkeit nicht auf vollendete Delicte beschränkt bleiben soll. Aber die Verschiedenheit der Meinungen macht sich sofort geltend, wenn es sich um die Bestimmung der Gattungen der strafbaren Handlungen handelt, für welche die Strafbarkeit des Versuches aufzustellen ist. In dieser Hinsicht stehen das österreichische und das deutsche Strafgesetz auf entgegengesetzten Standpunkten.

Das österreichische Gesetz erklärt den Versuch einer strafbaren Handlung für strafbar, ohne irgend eine Unterscheidung vorzunehmen; Verbrechen, Vergehen und Übertretungen werden einander vollständig gleichgehalten (§§. 8, 239). Das deutsche Strafgesetz dagegen erklärt, dem französischen Rechte folgend, nur den Versuch eines Verbrechens als regelmäßig strafbar; der Versuch eines Vergehens soll nur in jenen Fällen, in denen das Gesetz es ausdrücklich anordnet, der Versuch einer Übertretung gar nicht bestraft werden (§. 43). Der vorliegende Entwurf stellt als Regel die gleiche Behandlung der Verbrechen und Vergehen auf. Der

Versuch beider Arten von Delicten ist (mit Vorbehalt speciell hervorzuhebender Ausnahmen) strafbar; bei Übertretungen findet eine Bestrafung wegen Versuches nie statt.

Die weitergehende Bestimmung des jetzigen österreichischen Gesetzes, zufolge welcher der Versuch auch bei Übertretungen als strafbar behandelt wird, erklärt sich aus der Natur der in diese Kategorie bisher eingereihten Delicte. Es sind nämlich im österreichischen Gesetze auch dolose, unmittelbare Rechtsverletzungen als Übertretungen erklärt, Handlungen, welche begrifflich mit dem Verbrechen identisch sind, und sich von diesen nur durch den geringeren Schaden, welchen sie herbeigeführt haben, unterscheiden; so bei Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und Sachbeschädigung. Es begreift sich, dass man Bedenken trug, auf die Bestrafung des Versuches solcher Übertretungen zu verzichten. Anders im Entwurfe. In demselben tragen die Übertretungen den Charakter des polizeilichen Unrechtes fast ausnahmslos; von den Verbrechen sind sie dem Wesen nach verschieden. Die geringere Wichtigkeit dieser Gattung der Delicte macht es zulässig, von der Strafbarkeit der Versuchshandlung abzusehen.

Was dagegen den in Behandlung der Vergehen hervortretenden Unterschied des Entwurfes von dem deutschen Strafgesetze und dem französischen Rechte betrifft, so beruht die Bestimmung des ersteren auf der Erwägung, dass zwischen den Verbrechen und Vergehen ein begrifflicher Unterschied nicht besteht; es kann dieselbe Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen sein, je nach der Größe des in Frage kommenden Betrages (§. 264) oder der Verschiedenheit des eingetretenen Erfolges (§. 345). Dies ist im Entwurfe noch häufiger der Fall als im deutschen und französischen Rechte. Es liegt also kein Grund vor, den Versuch eines Vergehens grundsätzlich anders zu behandeln, als den eines Verbrechens, weil im allgemeinen ein solcher innerer Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von strafbaren Handlungen nicht vorliegt, welcher in dieser Beziehung eine verschiedene Behandlung zu rechtfertigen vermöchte. Dazu kommt, dass der Grad der Strafbarkeit bei den Vergehen, unter welchen sich wirklich viele Rechtsverletzungen befinden, im Hinblick auf die Stellung, die der Entwurf den Vergehen gegeben hat, ein verhältnismäßig zu hoher ist, als dass die geringe Bedeutung der dahin gehörigen Straffälle als Grund für die regelmäßige Straflosigkeit der Versuchshandlungen mit Recht geltend gemacht werden könnte. Allerdings kommen auch solche Vergehen vor, bei welchen das öffentliche Interesse wegen der wirklich geringen Bedeutung der Gesetzwidrigkeit nicht näher berührt wird, so dass es gerechtfertigt ist, die Versuchshandlung ungestraft zu lassen. Es kommen ferner Fälle vor, wo sachliche Gründe gegen die Bestrafung des Versuches sprechen, obgleich diese an sich juristisch denkbar sein mag. Diesen Verhältnissen trägt, wie schon bemerkt, der Entwurf dadurch Rechnung, dass bei den Vergehen der bezeichneten Art die strafgerichtliche Verfolgung der Versuchshandlung ausnahmsweise ausgeschlossen wird. Dies geschieht in den Fällen der §§. 187 (Ehebruch), 234 (leichte Misshandlung), 289 (Creditbetrug), 290 (arglistige Vermögensschädigung), 311 (Firmafälschung), 317 (Hehlerei bei Wilddiebstahl).

Was die weitere Behandlung der rücksichtlich der Strafbarkeit der Versuchshandlungen in der Wissenschaft und Praxis als streitig geltenden Fragen betrifft, so musste in Erwägung gezogen werden, ob eine Lösung derselben im Gesetze anzustreben sei. Der Entwurf hat diese Aufgabe sich nicht gestellt. Für den Standpunkt, welcher diesfalls einzuhalten ist, war insbesondere maßgebend, dass es zu der ganzen Grundanlage des Entwurfes nicht gepasst hätte, doctrinäre Fragen dieser Art im Texte zu entscheiden. Hiezu kommt weiters, dass die Wissenschaft bei diesen Fragen noch nicht zur Aufstellung von Formeln gekommen ist, welche geeignet wären, die Controversen in bestimmter, befriedigender Weise zu lösen. Bestrebungen, welche dahin gerichtet wären, diese zweifelhaften Fragen codificatorisch zu entscheiden, könnten den gewünschten Erfolg nicht erreichen.

Dagegen schien es zweckmäßig zu sein, eine Begriffsbestimmung des Versuches in das Gesetz aufzunehmen, nicht aber dieselbe lediglich der Doctrin zu überlassen. In dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Wahl der im Entwurfe gebrauchten Ausdrücke, musste auf den dermalen bestehenden Zustand Rücksicht genommen werden.

Das österreichische Strafgesetz enthält eine eigentliche Definition des Versuches nicht, es setzt aber die Bedingungen fest, unter welchen der Versuch strafbar ist. Der österreichische Richter ist somit gewöhnt, sich rücksichtlich der Bedingungen der Strafbarkeit von Versuchshandlungen auf gesetzliche Bestimmungen zu stützen. Was nun diese Bedingungen betrifft, so fordert das Gesetz, dass der Thäter „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen" habe; welche Handlung als zur wirklichen Ausübung führend, anzusehen sei, ist im Gesetze nicht gesagt. Prüft man nun, wie sich in Österreich die Rechtsprechung zu dieser gesetzlichen Bestimmung verhält, so muss zugestanden werden, dass sich auf Grundlage derselben eine constante Praxis herangebildet hat, und dass diese von der Wissenschaft noch nicht überholt ist. Daraus folgt, dass ein Bruch mit dem Überlieferten nur insoweit rathsam ist, als das neu Gebotene entschieden Besseres enthält.

Das deutsche Strafgesetz spricht von „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten". Gegen die Aufnahme dieser Redewendung spricht der gewichtige Umstand, dass, was die Lösung der bestehenden Controversen betrifft, erfahrungsgemäß durch diese Fassung der angestrebte Erfolg nicht erreicht wird.

Über die lösungsbedürftigen Fragen herrschte in Deutschland stets viel größere Meinungsverschiedenheit als in Österreich; obgleich die Definition des Versuches im deutschen Strafgesetze in den hier entscheidenden Worten mit denen des preußischen Gesetzes übereinstimmt, welche von der dortigen Praxis in gleicher Weise aufgefasst wurden, wie die entsprechende Stelle des österreichischen Gesetzes von den österreichischen Juristen, so scheinen sich die außerhalb Preußens geführten Controversen doch auch auf das Gebiet des neuen Gesetzes fortzuspinnen.

Überdies ist die aus dem französischen Rechte stammende Wendung, „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten", für die Zwecke der Fragestellung an die Geschwornen zu abstract.

Bei dieser Sachlage nun muss man, ohne hoffen zu können, die Controversen durch was immer für eine Fassung ganz beseitigen zu können, sich gemahnt finden, bei der Begriffsbestimmung des Versuches an die bisherige Fassung des österreichischen Gesetzes anzuknüpfen, das Bewährte aus derselben herüberzunehmen, und diejenigen Elemente aus den bisherigen Bestimmungen über den Versuch, welche als Anhaltspunkt für die von der Rechtsprechung festgehaltene, mit der Doctrin in Übereinstimmung stehende Ansicht dienen, noch schärfer zu betonen.

Dies ist durch die im Entwurfe aufgenommene Definition geschehen. Dieselbe soll in der Sache nichts Neues gegenüber dem bisherigen Rechte bringen. Bloße Vorbereitungshandlungen, Putativdelicte, bestehend in Angriffen auf nicht vorhandene oder unter den Thatbestand des beabsichtigten Delictes nicht fallende Objecte, endlich Handlungen, welche mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt (in abstracto) untauglichen Mitteln unternommen wurden — sollen vom Begriffe des Versuches auch künftig ebenso ausgeschlossen sein, wie dies nach der weit überwiegenden, ja nahezu einhelligen Ansicht der österreichischen Praxis und Doctrin auf dem Boden des geltenden Rechtes der Fall ist. Von der Formulirung im österreichischen Rechte unterscheidet sich der Entwurf dadurch, dass er durch die Aufnahme des Wortes „beabsichtigten" die Beziehung des Thäters zu dem bestimmten Delicte nachdrücklich hervorhebt, und dass er durch die Wahl des Wortes „beginnen" anstatt „unternehmen" deutlich erkennen läßt, dass bereits die Absicht in einem äußeren Thun sich verkörpert haben muss.

Der Entwurf schließt sich mit der von ihm aufgenommenen Definition am nächsten der Fassung des Züricher Gesetzes, jedoch mit der doppelten Modification an, dass, entsprechend dem jetzigen österreichischen Gesetze, von wirklicher Ausführung gesprochen wird, und das noch bestimmter auf das Subject zurückweisende „beginnen" an die Stelle von „anfangen" gesetzt ist.

Es kann als allseitig zugestanden angesehen werden, dass die Strafbarkeit der Versuchshandlung darin begründet ist, dass in derselben die auf die Ausführung eines Delictes gerichtete Absicht nach außen zur Erscheinung gekommen ist und dass durch die unternommene That eine Gefahr für die Rechtsordnung herbeigeführt worden ist. Ist dies richtig, so scheint es, dass eine Strafe immer dort einzutreten hat, wo eine strafbare Versuchshandlung vorliegt und dass die Strafbarkeit des Thäters abhängig sein muss von den Umständen, welche es bewirkten, dass die begonnene Ausführung nicht zur Vollendung gekommen ist. Gleichwohl läßt der Entwurf (wie das deutsche Strafgesetz) in zwei Fällen Straflosigkeit beim Vorhandensein strafbarer Versuchshandlungen eintreten.

Gründe criminal-politischer Natur und Rechtsgründe führen zu diesen Bestimmungen. Erstere sind so schwerwiegend, dass der Entwurf (in Übereinstimmung mit den Gesetzgebungen anderer Staaten) selbst bei vollendeten Delicten in einzelnen Fällen Straflosigkeit unter gewissen Umständen zugesteht; so beim Hochverrath §. 92, Aufstand und Aufruhr §. 129, falsche Aussage §. 168, Zweikampf §. 215, amerikanisches Duell §. 222, bei Eigenthumsdelicten §. 64.

Nach dem Entwurfe tritt beim Versuche die Straflosigkeit ein: 1. bei dem freiwilligen Aufgeben eines nicht beendigten Versuches und 2. bei der freiwilligen Abwendung des Erfolges eines beendigten Versuches. Diese beiden Fälle unterscheiden sich dadurch, dass es im ersten Falle noch der weiteren Thätigkeit des Thäters für den Eintritt des Erfolges bedarf, im letzteren Falle dagegen der Thäter bereits alles gethan hat, was zur Herbeiführung des Erfolges nothwendig ist. Es kann somit im ersten Falle ein Rücktritt, das ist ein Unterlassen der Ausführung stattfinden; im zweiten Falle wird durch eine positive Thätigkeit der Eintritt des Erfolges, welcher unabhängig von derselben herbeigeführt werden würde, von Seiten des Thäters verhindert. In beiden Fällen ist der rechtswidrige Vorsatz wirksam zurückgenommen worden; die böse Absicht hat nicht jene Stärke, um das Recht, gegen welches sich die Versuchshandlung wendet, zu verletzen.

Der erste Fall führt auch nach dem österreichischen Strafgesetze die Straflosigkeit des Versuches herbei. Es ist jedoch im Entwurfe nach dem Vorgange des deutschen und Züricher Gesetzes die negative Wendung, wie sie im österreichischen, preußischen, französischen Rechte bestand, durch abgesonderte positive Regulirung der Materie ersetzt worden. Beides erleichtert die Stellung der Fragen an die Geschworenen im hohen Maße. Ein Beispiel wird dies zeigen. Bei Annahme der im Entwurfe aufgenommenen Fassung würde bei einem

Mordversuche die Frage lauten können: „Ist der Angeklagte schuldig, dem N. am . . . mit einem Messer einen Stich in die Brust versetzt und dadurch die wirkliche Ausführung der beabsichtigten, aber nicht vollendeten Tödtung desselben begonnen zu haben?" Wird Straflosigkeit des Versuches behauptet, so ist eine Zusatzfrage zu stellen; in anderen Fällen braucht die Hauptfrage nicht mit Zusätzen, die thatsächlich nicht in Betracht kommen, erschwert zu werden.

Durch die positive Fassung der Bestimmungen über die Straflosigkeit des aufgegebenen Versuches, nähert sich der Entwurf den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes. Es schien jedoch zweckmäßig, im ersten Falle die im deutschen Strafgesetze fehlenden Worte „aus eigenem Antriebe" aufzunehmen, um schärfer hervorzuheben, dass die Nichtausführung des Delictes im eigenen Entschlusse des Thäters ihren Grund finden muss. Ebenso wurden im zweiten Falle die Worte „aus eigenem Antriebe" an Stelle des im deutschen Strafgesetze gebrauchten Ausdruckes „durch eigene Thätigkeit" beibehalten, um nicht die Missdeutung zu erregen, als ob die eigene Thätigkeit unmittelbar die Abwendung bewirken müsste, als ob allenfalls bei einer Vergiftung der Thäter wohl straflos würde, wenn er selbst dem Vergifteten ein wirksames Gegengift beibringt, nicht aber, wenn er andere in den Stand setzt, dies zu thun.

Was das Ausmaß der Strafe betrifft, mit welcher der Versuch belegt wird, so scheiden sich die Strafgesetze der einzelnen Staaten in zwei Gruppen. Nach einem Systeme wird der Versuch mit derselben Strafe bedroht, wie das vollendete Delict, nach dem anderen wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Versuch unter einen milderen Strafsatz falle.

Das österreichische Gesetz hat für den Versuch und das vollendete Delict die gleiche Strafandrohung; der Umstand, dass es beim Versuche geblieben ist, hat nur die Wirkung eines Milderungsgrundes. Diese Behandlung des Versuches, welche in Österreich selbständig unter dem Einflusse der aus dem römischen Rechte abgeleiteten Doctrin sich eingebürgert hatte, ist bekanntlich auch dem französischen Rechte eigen, aus welchem es auch in das preußische Strafgesetz vom Jahre 1851 überging.

Dieser Grundsatz fand aber nicht nur in den deutschen Staaten lebhaften Widerspruch, sondern er traf auch in Staaten, in welchen sich französisches Recht fortbildete, auf vielfache Missbilligung; die Folge ist, dass er vom belgischen Strafgesetz vom Jahre 1867 aufgegeben worden ist, und dass dasselbe auch beim Entwurfe des italienischen Strafgesetzes der Fall ist.

Dass der Versuch unter übrigens gleichen Umständen milder zu strafen ist, als das vollendete Delict, steht wohl außer Zweifel. Namentlich ist es gewiss, dass durch den Versuch niemals das Höchstmaß der auf das vollbrachte Delict gesetzten Strafe verwirkt werden könne. So wie die böse Absicht des Thäters überhaupt Strafbarkeit nicht begründet, so lange dieselbe sich nicht in einer beginnenden Ausführung verkörpert hat, so kann die misslungene Ausführung nicht die volle Schwere der dem Verbrechen gedrohten Strafe herausfordern.

Muss die Strafe im richtigen Verhältnisse stehen zu der durch die That hervorgerufenen Beleidigung des öffentlichen Rechtsgefühles, so kann nicht unbeachtet bleiben, dass für letzteres der wirklich angerichtete Schade nicht gleichgiltig ist. In dem für das einzelne Delict bestimmten Strafsatze kommt daher nicht nur der Grad der bösen Absicht des Thäters, sondern auch die Schwere des Delictes mit Rücksicht auf die Folgen der Handlung zum Ausdrucke.

Es könnte nun allerdings für möglich erachtet werden, dass der Richter die bezeichnete Differenz bei der ihm gestatteten freien Bewegung innerhalb des Strafgesetzes ausreichend berücksichtige. Es scheint aber doch weitaus nöthiger zu sein, dass ein so wichtiges und durchgreifendes Element der Strafbarkeit vom Gesetze selbst in gebürende Rechnung gebracht werde. Diese Berücksichtigung im Gesetze ist namentlich bei dem vorliegenden Entwurfe geboten. Der Entwurf hat nämlich bei den einzelnen Delicten die Strafsätze in der Weise festgestellt, dass er das Höchstmaß und (im allgemeinen oder im besonderen Falle) das Mindestmaß bestimmt. Innerhalb des einzelnen Strafsatzes hat der Richter die Strafe nach seinem Ermessen festzusetzen; was als Milderungsgrund zu gelten hat, und welche Wirkung das Vorhandensein von Milderungsgründen auszuüben hat, ist im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben. Daraus folgt schon aus praktischen Gründen die Nothwendigkeit, im Gesetze die Regel aufzustellen, dass der Versuch milder zu bestrafen ist, als das vollendete Delict, dadurch dem Versuche den ihm zustehenden Einfluss auf die Strafbemessung zu wahren und zu verhüten, dass nicht eine Versuchshandlung mit dem Höchstmaße der angedrohten Strafe bestraft werde. Dies ist denn auch im Entwurfe geschehen (§. 47).

Mit der Aufnahme dieser grundsätzlichen Bestimmung ist der Entwurf in Übereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze (§. 44).

Bei der weiteren Ausführung desselben treten Verschiedenheiten ein. Der Entwurf setzt nämlich das höchste Maß der beim Versuche zulässigen Strafe fest, während im deutschen Strafgesetze eine solche Bestimmung nicht enthalten ist. Der Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, dass der Unterschied zwischen versuchtem und vollbrachtem Delicte ein derart einschneidender ist, dass es ganz wohl angehe, ziffermäßig

auszusprechen, inwieweit die Strafe beim Versuche hinter dem Höchstmaße der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe zurückbleiben muss. Nur auf diese Weise ist eine Garantie geschaffen, dass dem Versuche in dem richterlichen Ausspruche die mildernde Bedeutung zukommt, welche das Gesetz für ihn in Anspruch zu nehmen vollen Grund hat.

Die Zweckmäßigkeit dieses Vorganges dürfte auch daraus hervorleuchten, dass das deutsche Strafgesetz das Bedürfnis fühlte, ziffermäßig festzustellen, inwieweit wegen des Umstandes, dass die Handlung im Versuchsstadium geblieben ist, unter das Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgegangen werden könne. Dies ist auch im Entwurfe, jedoch darum mit mehrerer Consequenz geschehen, weil auch die Wirkung gegen das Höchstmaß zu in gleicher Weise geregelt ist. Es war das umso nothwendiger, weil die Mindestausmaße des Entwurfes durchgehends sehr niedrig gegriffen sind, so dass deren Herabsetzung nur eine formale Bedeutung hat. Von praktischer Wichtigkeit sind gerade die Höchstausmaße, nicht bloß, weil es an sich keinem Zweifel unterliegen kann, dass das Höchstausmaß der Strafe des vollbrachten Verbrechens nie auf den Versuch passen kann, sondern auch, weil für eine rationelle Strafbemessung der Mittelpunkt zwischen Höchst- und Mindestausmaß eine große Bedeutung hat. Überdies fordern schon die Bestimmungen über die beim Versuche eintretenden Surrogate der Todes- und der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einer Herabsetzung der Höchstmaße der nächsten Strafsätze auf. Es ist daher wohl gerechtfertigt, dass nach dem Entwurfe beim Versuch die Strafe regelmäßig zwischen einem Viertheil des niedersten Maßes und drei Viertheilen des Höchstmaßes der Strafe des vollbrachten Delictes zu bemessen ist.

Weitere Gradunterschiede des Versuches aufzustellen (wie dies in den Strafgesetzen von Sachsen, Hessen, Braunschweig, Hamburg der Fall war) schien nicht angezeigt. Es ist solchen Abstufungen ein praktischer Wert nicht beizulegen; der Entwurf ließ es sich genügen, den Grundsatz aufzustellen, dass der Versuch in dem Maße gelinder zu bestrafen ist, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Eine letzte Frage bezieht sich darauf, ob beim Versuch die Nebenstrafen und Folgen, welche mit dem vollendeten Delicte verbunden sind, einzutreten haben. Das geltende Strafgesetz macht auch bezüglich der Rechtsfolgen keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Stadium des Versuches geblieben, oder zur Ausführung gelangt ist. Dieser Grundsatz fand auch in dem Entwurfe Aufnahme (§. 48). Es ist dies durch die Natur der erwähnten Nebenstrafen und Folgen gerechtfertigt. Dieselben sind doppelter Art: Entweder beziehen sie sich auf die durch das Delict constatirte Gefährdung des öffentlichen Rechtszustandes im Falle der Fortdauer eines bestimmten Zustandes: Verfall, Untersagung der Berufsthätigkeit, Polizeiaufsicht, Verweisung (§§. 30 bis 37), oder sie sind ein Ausfluss der durch das Delict beurkundeten Vertrauensunwürdigkeit (§. 38 bis 41). In beiden Fällen findet der Grund für den Eintritt dieser Strafen und Folgen bei einer strafbaren Versuchshandlung in gleichem Maße Anwendung, wie bei einem vollendeten Delicte.

VIII.

Theilnahme.

An einer strafbaren Handlung können sich mehrere betheiligen; entweder in der Weise, dass jeder derselben als Mitthäter erscheint, oder in der Weise, dass einzelnen eine Theilnahme an der dem Thäter zur Last fallenden Handlung durch Anstiftung oder Beihilfe zur Last fällt; endlich kann durch Begünstigung nach der That eine Mitverantwortlichkeit für letztere begründet werden.

Der Sprachgebrauch und die legislative Technik haben seit langer Zeit die Richtung eingeschlagen, dass die Begünstigung specielle, selbständige Delicte begründet, und dass die beiden Formen der Betheiligung an einer fremden strafbaren Handlung (Anstiftung und Beihilfe) unter dem gemeinsamen Namen der Theilnahme (Mitschuld, complicité) der Thäterschaft entgegengesetzt werden.

Dieser Vorgang gewährt den Vortheil, dass für den gemeinsamen Begriff der Betheiligung an fremden strafbaren Handlungen auch ein gemeinsamer, die Abhängigkeit von der Verantwortlichkeit für die Hauptthat betonender technischer Ausdruck geboten ist. Dieser Vortheil geht aber dem deutschen Strafgesetze dadurch verloren, dass es unter der Aufschrift „Theilnahme“ auch eine Bestimmung über Mitthäterschaft aufstellte und so nach der Ansicht der meisten Schriftsteller die Mitthäterschaft als eine der Formen der Theilnahme behandelte, was dann weiter dahin zu führen scheint, dass auch der Thäter, sofern nur ein Anstifter oder Gehilfe mitwirkte, als „Theilnehmer“ an seinem eigenen Delicte angesehen werden muss.

Der Entwurf vermeidet dies und bezeichnet die Theilnahme als Betheiligung am Delicte eines andern im gleichen Sinne, wie §. 5 des jetzt geltenden österreichischen Gesetzes die Mitschuld behandelt, also als Gegensatz der Thäterschaft.

Auch abgesehen davon, schien es nicht rathsam, die Mitthäterschaft gesetzlich zu definiren. Zunächst stößt man dabei auf die Schwierigkeit, dass der Begriff der Thäterschaft im Gegensatze zu der Beihilfe festzustellen ist; verzichtet man darauf, weil man vermeiden will, in bekannte Schulcontroversen zu verfallen und dieselben entscheiden zu müssen, und glaubt man die Lösung der auftauchenden Schwierigkeiten mit Beruhigung der Doctrin und der Praxis überlassen zu können, so muss alles, was dafür spricht, davon abmahnen, den viel complicirteren Begriff der „Mitthäterschaft“ zu definiren; zumal dieser Versuch auch noch mancherlei schwierige Nebenfragen umfassen müsste, wie z. B. die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Begriffes des Complotes.

Bei der Behandlung der Anstiftung weicht der Entwurf vom deutschen und französischen, sowie theilweise vom geltenden österreichischen Recht insofern ab, als er nicht die Mittel anführt, durch welche die Einwirkung auf den Thäter zu geschehen hat. Eine solche Aufzählung ist nicht nöthig, weil die Wahl der Mittel nicht entscheidend ist; es ist ganz gleichgiltig, welche Mittel zur Anwendung gekommen sind, wofern sie nur derart sind, dass durch dieselben die freie Selbstbestimmung des Thäters nicht ausgeschlossen wird. Eine solche Aufzählung ist aber nicht zweckmäßig. Eine erschöpfende Behandlung ist, wie in allen ähnlichen Fällen unmöglich, daher sich das Gesetz, wie es auch im deutschen Strafgesetze eingetreten ist, auf eine Exemplification beschränken müsste. Dies ist aber ohne praktischen Wert, und wird nicht ohne Gefahr für die richtige Gesetzanwendung unternommen, weil es leicht zu Missdeutungen führt. So begründet die Anwendung von Drohung, Irrthumserregung, von welcher das deutsche Strafgesetz spricht, nicht immer Anstiftung, sondern unter Umständen auch Thäterschaft.

Überdies wird durch Aufzählungen dieser Art die Stellung der Frage an die Geschwornen sehr erschwert die Frage muss fast immer eine alternative Fassung erhalten.

Erwähnt mag auch noch werden, dass die im gegenwärtigen Strafgesetze vorkommende Specialform der Anstiftung, welche als „Bestellung zum Morde“ bezeichnet wird, im Entwurfe entfällt.

Was das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrifft, so wird der Anstifter im Entwurfe dem Thäter gleichgestellt. Hier befindet sich der Entwurf in Übereinstimmung mit dem jetzigen Strafgesetze, welches freilich von der Regel Ausnahmen macht, und mit dem deutschen Strafgesetze; dies ist auch der Standpunkt der Doctrin. Der Anstifter hat die That gewollt und ein Mittel angewendet, welches ihre Verwirklichung herbeiführte. Sie wurzelt also ebenso sehr in seinem Wollen als in seinem äußeren Thun. Dem Anstifter wird daher die That gleich dem Thäter zuzurechnen sein. Es geht aber auch nicht an, den Anstifter, wozu manchmal ein nicht unberechtigtes Gefühl drängen mag, principiell strenger zu behandeln als den Thäter. Denn der Thäter hat die That ausgeführt, und zwar ist die Ausführung das Ergebnis seines eigenen freien Entschlusses. Somit ist die principielle Gleichstellung des Anstifters und des Thäters vollkommen gerechtfertigt. Im einzelnen Falle wird übrigens theils innerhalb der Grenzen der Strafzumessung, theils nach Anleitung des §. 52 des Entwurfes die relative Schwere der Schuld des Anstifters und des Angestifteten darüber entscheiden, welchen von beiden die schwerere Strafe zu treffen hat. Die sehr kleine Zahl absolut angedrohter Strafen, welche der Entwurf enthält, erleichtert es wesentlich, dass dem individuellen Verschulden sein volles Recht werde.

Nach dem geltenden Strafgesetze wird seit dem Jahre 1852 auch der Versuch der Anstiftung bestraft (§. 9). Diese Strafbestimmung ist in ihrer Allgemeinheit in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Es soll nicht bestritten werden, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die erfolglose Verleitung als strafbar erklärt werden kann. Der vom Strafgesetze geforderte Vorsatz ist vorhanden, und in der auf Anstiftung gerichteten Thätigkeit ist derselbe auch bereits verkörpert; es lässt sich auch nicht mit Grund behaupten, dass das zur Ausführung gewählte Mittel darum ein absolut untaugliches sei, weil es nicht gelungen ist, denjenigen, an welchen der Verleiter sich wendete, zu strafbarem Handeln zu bestimmen. Wenn dennoch der Entwurf die erfolglose Anstiftung nicht bestraft, so geschieht es darum, weil doch der Zwischenraum zwischen dem bösen Vorhaben und der Verwirklichung des mit dem Verbrechen verbundenen Übels ein zu weiter ist, weil die Möglichkeit der Missdeutung einerseits, der Umkehr des Willens anderseits zu nahe liegt, und daher der erfolglose Versuch der Anstiftung mehr ein Sichverrathen übler Gesinnung, als eine wirkliche Übelthat in sich schließt, und darum auch in der Regel nicht jenen Grad von Gefährlichkeit hat, welcher die Verhängung einer Strafe fordert. Nur bei einzelnen, besonders schweren Delicten ist im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit die Bestrafung selbst der versuchten Anstiftung wünschenswert; bei anderen ist die Gefahr, dass die gelungene Anstiftung thatsächlich straflos bleibe, so groß, dass es wichtig ist, schon dem Versuche entgegenzutreten; solche Fälle sind daher im speciellen Theile des Entwurfes insbesondere mit einer Strafe bedroht, so beim Meineid (§. 173), Mord (226).

Nebst den Anstifter bezeichnet der Entwurf den Gehilfen als Theilnehmer. Dieser kommt darin mit dem Anstifter zusammen, dass seine Strafbarkeit aus dem Verhalten zu der That eines andern her-

geleitet wird; er unterscheidet sich aber vom Anstifter dadurch, dass es sich nicht um die Verwirklichung seiner eigenen Absicht handelt; der Gehilfe leiht seine Thätigkeit fremden Willen; die That ist nicht die seine, sondern eine fremde von ihm unterstützte.

Die Begriffsbestimmung des Entwurfes dürfte in dem mit dem deutschen Strafgesetze übereinstimmenden Theile wegen der Einfachheit und Klarheit der gebrauchten Fassung vollkommen gerechtfertigt sein. Eine beispielsweise Aufzählung der Mittel, wie im geltenden österreichischen Strafgesetze, erscheint auch hier wie bei der Anstiftung weder nöthig noch nützlich. Wohl aber ist es zweckmäßig hervorzuheben, dass die Hilfeleistung nicht nur durch That, sondern auch durch Rath geschehen könne, weil sonst möglicherweise mit Berufung auf den Sprachgebrauch zur „Hilfeleistung" eine physische Unterstützung des Thäters gefordert werden könnte. Selbstverständlich kann sich der Rath nur auf die Art der Verwirklichung der Absicht beziehen, weil die Hervorrufung des Vorsatzes des Thäters unter den Gesichtspunkt der Anstiftung fällt. Rath zur That begründet also Anstiftung, Rath für die That Beihilfe.

Es scheint ferner nicht rathsam, von „Vorschub geben", „zur sicheren Vollstreckung beitragen" zu sprechen, wie dies im österreichischen Strafgesetze der Fall ist, weil diese Handlungen nur besondere Arten der Hilfeleistung sind.

Durch die Aufnahme des Wortes „wissentlich" in die Begriffsbestimmung der Gehilfenschaft (wie auch bei der Anstiftung geschehen), ist die Annahme einer culposen Beihilfe ausgeschlossen und im Gesetze ausgesprochen, dass der Excess des Thäters dem Gehilfen nicht zugerechnet werden kann, wenn er nicht auch dazu wissentlich mitwirkte.

Der Entwurf bezeichnet, abgehend vom deutschen Strafgesetze, nebst der Hilfeleistung bei der That als Beihilfe (Gehilfenschaft) auch 1. die in voraus geschehene Zusicherung der Hilfeleistung bei der That und 2. die Zusicherung der Hilfeleistung nach der That.

Diese Bestimmung des Entwurfes ist dadurch gerechtfertigt, dass schon die Zusicherung der Hilfe für den Thäter, auch wenn sie nicht geradezu als Bestimmungsgrund zur Verübung der strafbaren Handlung wirkt und Anstiftung begründet, den Thäter in dem selbständig gefassten Beschlusse bestärkt, und dass daher der Zusichernde das strafbare Vorgehen des Thäters mitzuverantworten hat, wenn auch die Hilfe selbst aus irgend einem Grunde nicht geleistet worden sein mag. Es ist der Fall der sogenannten intellectuellen Beihilfe.

Bezüglich des zweiten Falles enthält das deutsche Strafgesetz die Bestimmung, dass die nach Begehung der That eintretende Beistandsleistung, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, eine Begünstigung begründe, und dass sie, wenn sie vor der That zugesagt wurde, als Beihilfe zu bestrafen ist (§. 257).

Abgesehen von dem Misslichen, was darin liegt, dass durch eine Bestimmung des besonderen Theiles der Begriff der Beihilfe erweitert wird, schien die Bestimmung des geltenden österreichischen Rechtes auch aus folgendem Grunde den Vorzug zu verdienen: Wenn es richtig ist, dass die Zusage einer nach der That zu leistenden Hilfe, als geeignet den Thäter in seinem Entschlusse zu bestärken und ihm die Ausführung der That zu erleichtern, eine Form der Beihilfe begründe, so kann die Existenz dieser Beihilfe nicht davon abhängig gemacht werden, ob nach der That die Zusage erfüllt wurde oder nicht; und umgekehrt könnte im entgegengesetzten Falle die Begünstigung nicht durch den bloßen Umstand, dass sie vorher zugesagt wurde, in Beihilfe umgewandelt werden.

Dagegen geht das österreichische Gesetz weiter als der Entwurf, indem es auch denjenigen als Theilnehmer bezeichnet, der sich vorläufig mit dem Thäter über eine Theilnahme an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. In einem solchen Vorgange kann unter Umständen die Zusage einer nach der That zu leistenden Hilfe liegen, in diesem Falle ist derselbe durch die Fassung des Entwurfes getroffen. Es muss dies aber nicht immer der Fall sein; und dann liegt in der Vereinbarung wohl nur eine entfernte Vorbereitung der Begünstigung oder Hehlerei.

Bezüglich des Grades der Strafbarkeit des Gehilfen stehen sich in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Ansichten römisch-französischen und deutsch-rechtlichen Ursprunges entgegen. Nach der ersteren, welche schon im vorigen Jahrhunderte auch in Österreich durchdrang, ist der Gehilfe gleich dem Thäter zu bestrafen. Das deutsche Strafgesetz ist dagegen zu der Bestimmung des älteren deutschen Rechtes zurückgekehrt, nach welcher der Gehilfe wesentlich milder zu bestrafen ist. Der Entwurf hat sich der letzteren Auffassung aus folgenden Gründen angeschlossen.

Die Schuld des Gehilfen ist zwar ebenso wie die des Anstifters nur eine accessorische. Allein die Schuld des Anstifters ist, wie schon oben ausgeführt wurde, in der Regel nicht geringer, in einem gewissen Sinne schwerer als die des Thäters. Denn die That des letzteren erscheint doch auch als die des Anstifters selbst, der nicht bloß seine eigene Schuld, sondern auch die des Thäters zu verantworten hat, da er sie hervorgerufen. Der Gehilfe dagegen hat an der That in psychischer wie in physischer Hinsicht nur

untergeordneten Antheil. Das in moralischer Hinsicht Wichtigste, der Vorsatz des Thäters, ist auf ihn nicht zurückzuführen, und auch zu dem Objectiven der That trägt er nur bei, er kann dafür im schwersten Falle, dem der sogenannten wesentlichen Theilnahme, nur insoweit verantwortlich sein, als anzunehmen ist, dass ohne seine Beihilfe die That unterblieben oder misslungen wäre.

Die principiell geringere Strafwürdigkeit des Gehilfen muss also anerkannt werden, weil einerseits die Handlung des Thäters ihm nicht vollständig zugerechnet werden kann, da sie doch die vorausgegangene Absicht des Thäters zur nothwendigen Voraussetzung hat, und weil anderseits die That des Gehilfen nicht den vollen Thatbestand umfassen kann. Der Gehilfe strebt nicht gleich dem Thäter den zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg an, sondern er wirkt nur zur Herbeiführung desselben mit.

Ist der Grundsatz der milderen Strafbarkeit angenommen, so handelt es sich um die Bestimmung des Verhältnisses der Gehilfenschaft zur That. Der Entwurf hat, wie das deutsche Strafgesetz die Bestimmungen über die Strafe des Versuches auch hier in Anwendung gebracht. Dies ist damit gerechtfertigt, dass bei der Gehilfenschaft wie beim Versuche ein für das volle Delict nothwendiges Thatbestandsmoment fehlt.

Auch wenn das Delict des Thäters im Stadium des Versuches geblieben ist, richtet sich die mildere Strafe des Gehilfen nach der auf das vollendete Delict gedrohten, nicht nach der besonderen im §. 47 normirten Versuchsstrafe; eine zweimalige Reduction der ersteren findet auch in diesem Falle nicht statt. Allerdings ist seine Schuld objectiv eine geringere, wenn er nur zu einem Versuche mitgewirkt hat, allein dieser Unterschied kann, da ohnehin alle absoluten Strafandrohungen auch schon bei der Beihilfe zum vollbrachten Verbrechen beseitigt sind, bei der Strafzumessung ausreichend berücksichtigt werden, ohne dass die Gesetzesanwendung durch die Künstelei eines doppelt reducirten Strafsatzes erschwert wird. Es wäre dies um so sonderbarer, weil die Strafminima des Entwurfes ohnehin schon so niedrig gestellt sind, dass eine zweimalige Herabsetzung auf ein Viertel kaum mehr als eine ernste Procedur angesehen werden könnte.

Was die Strafzumessung innerhalb des Strafsatzes betrifft, so ist in analoger Weise wie beim Versuche im Entwurfe die Regel aufgestellt, dass die Beihilfe in dem Maße gelinder zu bestrafen ist, als sie geringeren Einfluss auf die Ausführung der That gehabt hat.

Die oben erwähnte Ähnlichkeit zwischen Beihilfe und Versuch kommt auch darin im Entwurfe zum Ausdrucke, dass die Beihilfe zu einer Übertretung in der Regel nicht strafbar ist. Es gelten für diese Bestimmung die beim Versuche gemachten Bemerkungen. Nur in Fällen von größerer Gefährlichkeit wird im speciellen Theile bei einzelnen Delicten die Beihilfe ausdrücklich als strafbar erklärt.

Der §. 52 behandelt die schwierige Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse eines Thäters oder Theilnehmers auf die übrigen Mitschuldigen. Es ist hier zu unterscheiden zwischen persönlichen Verhältnissen, welche die Existenz der strafbaren Handlung, ihre strafrechtliche Qualität bedingen und solchen, welche nur das Maß der Strafbarkeit des Individuums bestimmen. Von der ersteren spricht der §. 52 nicht; für sie ist immer die Persönlichkeit des Thäters entscheidend. Das liegt in der accessorischen Natur der Theilnahme an fremder That. So kann auch ein Nichtgefangener Anstifter zur Menterei der Gefangenen, ein Nichtbeamter Anstifter zu einem Amtsverbrechen werden; dasselbe gilt von der Beihilfe.

Wenn aber die Handlung an und für sich strafbar ist, und die bei einem Thäter oder Theilnehmer unterlaufenden persönlichen Verhältnisse lediglich für die Höhe der Strafbarkeit bestimmend sind, dann können dieselben nur für jene Personen, bei welchen sie eintreffen, in Berücksichtigung kommen. So wird der Anstifter zu einem Vatermorde nicht die Strafe des Todes verwirken (§. 223, Z. 1), wenn es nicht ein eigener Vater war, zu dessen Tödtung er angestiftet hat.

IX.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Dass in der Regel nur solche Handlungen strafbar seien, welche auf einem, den vollen objectiven Thatbestand des Delictes umfassenden Vorsatz beruhen, dass die Ausnahmen von dieser Regel deutlich und zweifellos im Gesetze ausgedrückt sein müssen — alles dies ist von so entscheidender Wichtigkeit, dass man nicht glaubte, darauf verzichten zu können, es ausdrücklich auszusprechen.

Der Entwurf stellt daher im §. 53 den Grundsatz auf, dass als Verbrechen und Vergehen nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen aber nur in jenen Fällen bestraft werden, in welchen es nach dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes insbesondere angeordnet ist. Nach den Bestimmungen des besonderen Theiles findet wegen culposer Handlungen eine Bestrafung als Verbrechen nicht statt; bei Vergehen tritt dies nur ausnahmsweise ein.

Es ist nothwendig, diese allgemeine Bestimmung des Gesetzes bei Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen des zweiten Theiles immer gegenwärtig zu halten, weil der Entwurf — abweichend von anderen Gesetzen und insbesondere von dem deutschen Strafgesetze — das zum Thatbestande der einzelnen strafbaren Handlungen erforderliche Moment der Vorsätzlichkeit in der Regel nicht mehr besonders erwähnt, sondern im Hinblick auf §. 53 als selbstverständlich voraussetzt. Ausnahmsweise geschieht dies, wo es sich darum handelt, Zweifeln zu begegnen, die etwa aus der Gegeneinanderhaltung zweier Bestimmungen des Entwurfes entstehen könnten. In jenen Fällen, wo zum Thatbestande einer strafbaren Handlung noch eine auf einen bestimmten Erfolg gerichtete besondere Absicht erfordert wird, bedient sich der Entwurf entweder ausdrücklich dieses Ausdruckes, wie in den §§. 97, 183, 254, 261, 280, 292, 303, 304, oder es wird dies durch eine entsprechende Wendung angedeutet, wie in den §§. 122, 127, 145, 156, 162, 246 u. a. m.

Die im §. 53 enthaltene Wendung: „nach dem Wortlaute und Zusammenhange" erklärt sich daraus, dass allerdings aus der Gegenüberhaltung zweier Stellen des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers hervorgehen kann, sich in Bezug auf ein Moment des Thatbestandes mit Fahrlässigkeit zu begnügen. Die im §. 238 definirte „tödtliche Verletzung" darf z. B. niemals in der Absicht, zu tödten, zugefügt sein; dies ergibt sich nicht aus dem „Wortlaute", sondern nur aus dem Zusammenhange des ersten im §. 238 aufgestellten Strafsatzes mit dem zweiten und aus dem Zusammenhange dieser Stelle überhaupt mit den §§. 223 und 224.

Hebt der Entwurf das regelmäßige Erfordernis des Vorsatzes ausdrücklich hervor, so verzichtet er nach dem Beispiele fast aller neueren Gesetze darauf, die Lehre vom Vorsatze durch Aufstellung von Begriffsbestimmungen und Eintheilungen doctrinär zu behandeln. Es wurde aus den bisher gemachten Erfahrungen die Lehre gezogen, dass solche Aufstellungen in positiven Gesetzen, z. B. jene im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (§§. 1 und 238) für die praktische Handhabung keinen Vortheil bieten. Es sind da nur unhandliche, dehnbare, einer willkürlichen Auslegung ausgesetzte Äußerungen möglich, die, wenn sie erschöpfend sein sollen, in vielfachen, sich gegenseitig beschränkenden und dadurch den Hauptzweck wieder verdunkelnden Modificationen sich bewegen müssen; diese aber geben keineswegs eine Gewähr richtiger Entscheidung. Sie richtig zu handhaben, fordert einen höheren Grad von juristischer Tüchtigkeit, als ohne sie das Rechte zu treffen.

Musste dieses Gebiet der Doctrin überlassen werden, so war es nicht rathsam, nach dem Vorbilde anderer Gesetze das Gleiche auch bezüglich der Lehre vom Thatirrthum zu thun. Der Thatirrthum kann es erklären, daß eine That begangen wird, obgleich der Thäter nicht von dem Vorsatze beseelt war, alle Elemente derselben zu verwirklichen. Gehört eines der vom Vorsatze nicht umfassten Elemente zum Thatbestande einer bestimmten strafbaren Handlung, so ist diese nur objectiv begangen, der erforderliche Vorsatz fehlt. Dies ist so selbstverständlich, dass es allerdings überflüssig scheinen könnte, dies ausdrücklich auszusprechen.

Dass dies doch geschah, hat zum Theile seinen Grund darin, dass der entsprechende Gedanke im bisherigen Gesetze in einer mangelhaften Weise ausgedrückt ist, welche häufige Verwechslungen der Fälle von Rechts- und von Thatirrthum verschuldet hat; es war daher nothwendig, die Frage in einer neuen, diese Verwechslungen ausschließenden Fassung zu regeln.

Anderseits hatte aber die bisherige Fassung (des §. 2 lit. e St. G. von 1852) einen Vorzug vor der anderer Gesetze, insofern dieselbe nicht bloß auf das Nichtwissen positiver Elemente des Thatbestandes paßt, sondern auch auf die irrige Annahme von thatsächlichen Verhältnissen, welche die Strafbarkeit ausschließen; z. B. irrige Voraussetzung rechtswidrigen Angriffes und dadurch hervorgerufen vermeinte Nothwehr. Dagegen paßte die bisherige Fassung wieder nicht auf den Fall, wo der Irrthum den Thäter hinderte, in seiner That ein anderes Verbrechen als das von ihm beabsichtigte zu erblicken (z. B. in dem bekannten Falle der Zueignung einer für gefunden gehaltenen, in Wahrheit gestohlenen Sache). Es ist nun der Versuch gemacht worden, den verschiedenen, hier angedeuteten redactionellen Anforderungen durch die Anwendung einer neuen Formel zu genügen; es wird im §. 54 des Entwurfes nicht gesagt, dass Thatumstände, bezüglich welcher sich der Thäter im Irrthume befand, ihm nicht angerechnet werden dürfen, sondern umgekehrt, dass der rechtlichen Beurtheilung seiner That der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt (selbstverständlich nur soweit, als dies eine für ihn günstigere Behandlung zur Folge hat) zugrunde zu legen sei. Es wird daher auch die Zusatzfrage an die Geschwornen in solchen Fällen auf die Feststellung des vom Angeklagten irrthümlich angenommenen Sachverhaltes abzielen.

Auch auf culpose Delicte ließ sich die Formel sofort und leicht anwenden, wie im Absatze 2 des §. 54 geschah. Sie umfasst übrigens, wie sich sofort zeigt, auch die Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe.

Einer besonderen Regelung bedurfte aber die Behandlung der Folgen einer strafbaren Handlung. Dass man sie nicht vorhersieht, wird in der Regel nicht unter dem Gesichtspunkte des Irrthums, sondern unter den der mangelnden Absicht fallen. Sofern diese Folgen zum Thatbestande des Verbrechens selbst gehören, wird also der Umstand, dass die Absicht auf dieselben nicht gerichtet war, sofort bewirken, dass eine Verurtheilung wegen dieses Delictes überhaupt nicht stattfinden kann, und zwar kraft der Bestimmung des §. 53 des Entwurfes.

Wenn aber die Folgen nicht für den Thatbestand des Delictes, sondern nur für die Abstufung der Strafbarkeit desselben maßgebend sind, dann stellt sich die Sache anders. Der höhere Strafsatz ist in solchen Fällen durch die objective Schwere der That bedingt, es ist nicht nothwendig, dass die schwereren Folgen auch beabsichtigt gewesen seien; ein Irrthum, welcher es erklärt, dass die That unternommen wurde, obgleich diese Absicht nicht bestand, schließt daher die Anwendung des schwereren Strafsatzes an sich nicht aus. Hierin befindet sich der Entwurf auf dem Standpunkte der meisten Gesetzbücher, insoferne derselbe die Zurechnung solcher Folgen zur Schuld im allgemeinen nicht zulässt (§. 54, Absatz 1), bei gewissen Delicten aber (Misshandlung, Brandstiftung, gemeingefährliche Beschädigungen von Eisenbahnen u. a.) den durch die Handlung verursachten, das heißt mit derselben in Causalnexus stehenden Erfolg als Qualificationsmoment behandelt. Das Gesetz kann eben die objective Seite, die Schwere der Rechtsverletzung, nicht unberücksichtigt lassen und müsste, wenn dieselbe nicht als besonderer Qualificationsumstand aufgestellt würde, bei den bezüglichen Delicten für alle Fälle (die leichtesten Formen inbegriffen) ein gemeinsames, sehr hohes Strafmaximum bestimmen, was eine entsprechende Abgrenzung der Competenz unmöglich machen würde. Der Erfolg wird hier aber auch deshalb mit gutem Grunde angerechnet, weil bei allen diesen Handlungen sich die Folgen fast nie mit Gewissheit überblicken lassen. Wer jemand mit einem schweren Stocke schlägt, wer ein Gebäude in Brand setzt, oder auf die Schienen einer Eisenbahn einen Stein legt, wird fast immer die Möglichkeit einer seine Absichten überschreitenden Folge jener Handlung vor sich haben, und daher für dieselbe verantwortlich gemacht werden können.

Die Härte, welche in der Anrechnung eines nicht gewollten Erfolges als Erschwerungsumstand gefunden werden kann, mildert übrigens der Entwurf in zweifacher Weise. Einmal ist in allen diesen Fällen ein äußerst niedriges Strafminimum zugelassen, z. B. bei schwerer Körperverletzung (§. 236) ein Monat Gefängnis; bei tödtlicher Verletzung (§. 238) sechs Monate Gefängnis; ebenso bei Brandstiftung (§. 330) ꝛc., so dass dem Richter ein genügender Spielraum in der Strafzumessung gewährt ist, um den Mangel der Absicht den Umständen des Falles entsprechend berücksichtigen zu können. Zweitens bestimmt der letzte Absatz des §. 54 noch insbesondere, dass die von dem Eintritte nicht beabsichtigter Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung finden, wenn es dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, an diese Folgen seiner Handlung zu denken und wenn er dieselben nachträglich nicht abwenden konnte. Dadurch werden von der strengeren Bestrafung jene Fälle ausgeschlossen, in welchen dem Schuldigen nicht neben dem dolus in der Hauptsache wenigstens auch culpa bezüglich der Folgen zur Last liegt; doch wird hiezu noch gefordert, dass er nach der That alles gethan hat, was in seiner Macht lag, um die nicht beabsichtigten Folgen seiner Handlung abzuwenden. Wenn also z. B. §. 166 und 167 des Entwurfes im zweiten Absatze eine strengere Bestrafung des Meineides und des falschen Zeugnisses, welche zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegt wurden, davon abhängig macht, dass der Beschuldigte wirklich verurtheilt wurde, so hat dies nur den Zweck, die schwerste Strafe auf die objectiv schwersten Fälle zu beschränken. Wenn nun der Meineidige in solchem Falle zwar wusste, dass er zum Nachtheile des Beschuldigten aussage, jedoch nicht wusste, ob und zu welcher Strafe er werde verurtheilt werden, so schließt dies an sich den höheren Strafsatz nicht aus. Es wurde aber mit Recht bemerkt, dass Fälle denkbar sind, in welchen, soweit ein solches Moment des Sachverhaltes in Betracht kommt, dem Thäter gar kein Verschulden, selbst nicht culpa zur Last gelegt werden kann. Die Folge ist hier nur vermöge einer besonderen Verkettung von Umständen eingetreten, welche einzusehen dem Thäter ganz unmöglich war. Er hat, um bei dem eben angeführten Beispiele zu bleiben, die Meinung gehegt, dass es sich für den Angeklagten um eine Übertretung handle, er konnte aber nicht ahnen, dass Umstände vorliegen, welche, zu den ihm bekannten hinzutretend, bewirken, dass seine zu dessen Nachttheil abgegebene Aussage dem Angeklagten eine Verurtheilung zum Zuchthause zuziehen werde. Auf Fälle dieser Art ist nun die Bestimmung des Absatzes 3 des §. 54 berechnet, deren strenge Fassung sich eben dadurch rechtfertigt, dass die Bestimmung in ihrer Totalität eine anderen Gesetzen unbekannte Milderung schroffer Consequenzen enthält.

Hinsichtlich der Übertretungen bestimmt der zweite Absatz des §. 53, dass auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft werden, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

Bei dieser Kategorie von strafbaren Handlungen, welche nur wenige und an sich geringfügige Rechtsverletzungen umfasst, besteht der dolus in der Regel nur in dem Vorsatze, die verbotene Handlung zu thun,

oder die gebotene zu unterlassen; der Ungehorsam bildet das charakteristische Schuldmoment. Unwissenheit oder irrige Auffassung des Strafgesetzes oder der Verordnungen und Vorschriften, deren Übertretung nach diesem Gesetze strafbar macht, entschuldigt jedoch nicht (§. 55). Die eigentliche juristische oder criminalistische Fahrlässigkeit, welche eine vom Thäter nicht gewollte Rechtsverletzung voraussetzt, wird nur wenig in Betracht kommen. Es erklärt sich daher, wenn der Entwurf bei Best.afung fahrlässig begangener Übertretungen von dem für Verbrechen und Vergehen aufgestellten Grundsatze Abstand nimmt, dass fahrlässige Handlungen nur insofern bestraft werden, als das Gesetz es ausdrücklich anordnet. Die Durchführung dieses Grundsatzes würde überdies auch dadurch Schwierigkeiten begegnen, dass bei vielen Übertretungen der Thatbestand im Strafgesetze nicht selbständig fixirt, sondern durch Bezugnahme auf gesetzlich bestehende Gebote und Verbote bestimmt wird, und dass alle durch Specialgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, unter den im Artikel III des Einführungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen den Übertretungen des Strafgesetzes gleich geachtet werden.

Die Praxis wird die richtige Anwendung des Gesetzes in Betreff des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit hier ebenso leicht zu finden wissen, als dies auch bei Bestand der Anordnung des §. 238 St. G. von 1852 der Fall war.

X.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

Als Gründe, welche die Strafbarkeit der Handlungen ausschließen oder aufheben, stellt der Entwurf im V. Hauptstücke des ersten Theiles die folgenden auf: 1. Irrthum, 2. Unzurechnungsfähigkeit, 3. Zwang, 4. Nothstand, 5. Nothwehr, 6. Jugend in gewissen Fällen, 7. Gutmachung des Schadens, 8. Verjährung, 9. Erlöschung des Klagerechtes.

Gründe, aus welchen das Gesetz die Strafe mildert, sind: Jugendliches Alter und unverschuldet erduldete Untersuchungshaft.

Ad 1. der Thatirrthum ist bei Besprechung der Bestimmungen über den Vorsatz, mit welchen dieser Strafausschließungsgrund innig zusammenhängt, bereits erörtert worden.

In Betreff des Rechtsirrthums enthält der Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung nur darüber, dass Unkenntnis oder irrige Auffassung des Strafgesetzes nicht entschuldigt (§. 55). Obwohl, viele neuere Strafgesetze — so auch das deutsche — eine derartige Bestimmung als selbstverständlich betrachten und deshalb nicht insbesondere aufnehmen, schien es doch räthlich, diesem Vorgange nicht zu folgen, weil das gegenwärtig geltende Gesetz im §. 3 eine solche Bestimmung enthält, und aus deren Weglassung möglicherweise irrige Folgerungen gezogen werden könnten.

Auf andere Fälle des Rechtsirrthums wird jedoch der erste Absatz des §. 54 des Entwurfes bei seiner allgemeinen Fassung und dem in §. 55 enthaltenen Gegensatze insofern Anwendung erleiden, als die Unkenntnis oder irrige Auffassung der Bestimmungen eines anderen als des Strafgesetzes dem Thatirrthum gleichgehalten ist, da sie ebenfalls den dolus ausschließt. Wer z. B. eine fremde Sache, welche er infolge unrichtiger Auffassung der bürgerlichen Rechtsbestimmungen für sein Eigenthum hält, einem anderen wegnimmt, wird nicht als Dieb behandelt werden können, sobald sein Irrthum als wirklich vorhanden erwiesen ist.

Ad 2. Strafe kann nur dann eintreten, wenn die Handlung ihre Entstehung in dem Willen des Menschen hat; wo der Wille sich nicht frei bestimmen konnte, liegt eine strafbare Handlung gar nicht vor; die Strafbarkeit ist wegen Abganges des zu ihrem Eintritte unumgänglich nothwendigen Erfordernisses von vornherein ausgeschlossen.

Es ist nicht Sache des Strafgesetzes die Bedingungen festzustellen, welche vorhanden sein müssen, um die Freiheit der Willensbestimmung annehmen zu können. Dasselbe kann nur von der Voraussetzung ausgehen, dass jedem geistig gesunden Menschen der ausreichende Grad von Willenskraft gegeben ist, um den entstandenen Antrieben zur Begehung strafbarer Handlungen entgegenzutreten.

Der angenommene Normalzustand ist aber nicht immer vorhanden; Sache des Gerichtes ist es zu prüfen, ob ein Ausnahmsfall vorliegt. Diese Ausnahmszustände werden vom Entwurfe (§. 56) als „Bewusstlosigkeit" und als krankhafte „Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit" bezeichnet, ohne bestimmte Formen von Geisteskranken (Wahnsinn, Blödsinn &c.) zu nennen.

Nach dem Stande der medicinischen Wissenschaft gibt es verschiedene Formen der geistigen Alienation oder Geistesschwäche (Geisteskrankheiten), welche die Freiheit des Willens beeinträchtigen, ohne dass es bisher gelungen wäre, eine Classificirung vorzunehmen, welche Anspruch auf allgemeine Geltung erheben kann: es empfiehlt sich demnach, im allgemeinen von der Störung der Geistesthätigkeit zu sprechen.

Da jedoch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Störung vielleicht nur auf solche Geisteskrankheiten bezogen werden könnte, welche erst nach gesund und normal entwickelter Geistesthätigkeit eingetreten sind, so wurde auch die „Hemmung" derselben insbesondere erwähnt, um auch jene Fälle zweifellos zu treffen, in welchen die Geistesthätigkeit des Individuums — sei es infolge körperlicher Anlage oder aus anderen Ursachen — gar nicht zur gehörigen Entwicklung gelangt ist. Durch den Zusatz wird auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Taubstummen, wie sie das deutsche Strafgesetz enthält, entbehrlich.

Ob eine solche Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit vorhanden, das hat zunächst der Arzt zu beurtheilen. Wo krankhafte Störung oder Hemmung der Geistesthätigkeit nicht vorliegt, hört seine Competenz auf; der Richter muss sich jedoch gegenwärtig halten, dass weder das Vorhandensein der Überlegung der Folgen der Handlung, noch die Fähigkeit, das Strafbare des Handelns zu erkennen, die Möglichkeit einer Geisteskrankheit ausschließen, denn auch der Geisteskranke kann zuweilen mit Umsicht die Handlung vorbereiten und sich der Verantwortung für dieselbe zu entziehen bestrebt sein, ohne dass daraus gefolgert werden kann, dass er frei gehandelt habe.

Die freie Willensbestimmung kann aber noch durch andere Zustände, welche nicht Krankheiten des Geistes sind, aufgehoben sein; hieher gehören: volle Berauschung, Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Affecte in ihrem höchsten Grade; solche Zustände heben vorübergehend das Selbstbewusstsein auf. Über das Vorhandensein derselben entscheidet der Richter. Was insbesondere die Berauschung betrifft, so kann von Unzurechnungsfähigkeit dann nicht gesprochen werden, wenn der Thäter sich in den Zustand der Trunkenheit in der Absicht versetzte, das Verbrechen begehen, und wenn die That auf den im nüchternen Zustande gefassten Beschluss zurückzuführen ist.

Nach dem Entwurfe ist die Strafbarkeit der Handlung auch dann ausgeschlossen, wenn infolge der Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft gemangelt hat. Es wird zwar in solchen Fällen fast immer auch die Willensfreiheit fehlen, es schien aber doch räthlich, auch dem in der mangelnden Entwicklung (Hemmung) der Geistesthätigkeit wurzelnden Abgange der Urtheilskraft eine analoge Berücksichtigung wie bei der Jugend zutheil werden zu lassen, weil gerade bei Individuen von krankhaft zurückgebliebener Geistesentwicklung wohl ein gewisser Grad von Willensfreiheit vorhanden sein und doch die nöthige Urtheilskraft, das Bewusstsein, die Rechtsordnung zu stören, fehlen kann. Dass vernachlässigte Erziehung, Verwilderung u. d. gl. dem in Krankheit oder Jugend begründeten Mangel an Urtheilskraft nicht gleichgehalten werden können, bedarf keiner näheren Erörterung.

Eine Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit hat der Entwurf nicht aufgenommen. Es kann zugegeben werden, obwohl die Wissenschaft darüber streitet, dass es Geisteszustände gibt, welche zwischen voller Willensfreiheit und absoluter Unfreiheit in Mitte liegen, und es ist nicht zu verkennen, dass unter gewissen Verhältnissen der Widerstand, welcher dem Antriebe zu einer strafbaren Handlung entgegenzustellen ist, kräftiger sein muss, als dies im allgemeinen der Fall ist. Wenn diese Geisteszustände und Einwirkungen jedoch nicht so weit gehen, dass sie die Zurechnungsfähigkeit aufheben, so werden sie lediglich auf dem Gebiete der Strafzumessung Berücksichtigung finden, und für den Entwurf lag umso weniger eine Veranlassung vor, die geminderte Zurechnungsfähigkeit (gleich der Jugend) als einen allgemeinen Strafmilderungsgrund zu behandeln, als die weiten Strafsätze mit den außerordentlich niedrigen Mindestmaßen im besonderen Theile dem Richter überall die Möglichkeit bieten, bei Ausmessung der Strafe das Vorhandensein der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit in vollem Maße zu berücksichtigen.

Ad 3. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Thäter zu derselben genöthigt worden ist (§. 57). Die Nöthigung kann nach dem Entwurfe durch physischen Zwang oder durch Drohung bewirkt sein. Der erstere muss als unwiderstehliche Gewalt auftreten; in einem solchen Falle ist ein auf Ausführung der That gerichteter Wille des Thäters gar nicht vorhanden, dieser ist lediglich ein Werkzeug in der Hand des Zwingenden, welcher der Thäter im Sinne des Strafgesetzes ist. Die Anwendung des psychologischen Zwanges behebt die Strafbarkeit, wenn eine augenblickliche, auf andere Weise nicht abwendbare Leibes- oder Lebensgefahr für den Bedrohten selbst oder für ihm nahestehende Personen angedroht worden ist. In diesem Falle hat der Handelnde das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlung, die Freiheit der Selbstbestimmung ist nicht aufgehoben; denn, wenn die Drohung eine solche Wirkung hat, dass infolge der Furcht oder des Schreckens Bewusstlosigkeit eintritt, so liegt der Fall der Unzurechnungsfähigkeit vor. Die vom Handelnden verübte That ist an sich eine strafbare; sie wird jedoch entschuldigt, weil eine Collision zwischen Recht und Pflicht vorliegt, für welche selbst von der Ethik noch keine allgemein giltige Norm aufgestellt werden konnte. — Der Entwurf bezeichnet nicht diejenigen, welche als „nahestehende Personen" zu gelten haben, während dies im deutschen Strafgesetze allerdings geschieht. Wenn aber erwogen wird, dass die Bestimmung über die Straflosigkeit der Handlung in dem Gemüthsleben des Bedrohten,

welcher die Bedrohung des Leibes und Lebens anderer als seine eigene empfindet, ihren Grund hat, so muss von der Specialisirung der Beziehungen abgesehen werden. Ob die Drohung gegen eine dritte Person den Thäter zu der Handlung genöthigt hat, ist eine Frage, die der Richter, beziehungsweise die Jury, von Fall zu Fall nach Erwägung der Umstände zu beurtheilen hat. Der Bedrohte kann dem Thäter durch Bande der Neigung, Freundschaft, Dankbarkeit u. d. gl. oft näher stehen, als Verwandte, Verschwägerte, Ehegatten oder Vormünder.

Ad 4. Nothstand liegt dann vor, wenn die Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden, unverhältnismäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen, welche den Handelnden oder eine ihm nahestehende Person bedroht, nur durch Verletzung der Rechte eines andern möglich ist (§. 58); eine zu diesem Zwecke verübte Handlung wird nicht bestraft, wenn der Nothstand ein unverschuldeter ist, das heißt, wenn er nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten selbst verursacht worden ist.

Es liegt hier ein Fall vor, in welchem die Achtung des fremden Rechtes nur unter der Aufopferung des eigenen bewährt werden kann, die Bestrafung daher das allgemeine Rechtsbewusstsein verletzen würde. Diese Rücksicht hört auf, sobald der Nothstand ein selbstverschuldeter war; doch wird nicht jedes Verschulden den Strafausschließungsgrund beseitigen; nur ein durch eine strafbare Handlung verursachter Nothstand entschuldigt nicht. Der Dieb, der, um sich oder seine Kinder vor dem sicheren Hungertode zu retten, Lebensmittel gestohlen hat, wird nicht gestraft, wenn er auch durch Verschwendung, Arbeitsscheue, Trunksucht u. d. gl. in die Nothlage gerathen ist. Dagegen liegt kein Nothstand vor, wenn der ertappte Dieb festgehalten wird, um sofort der Obrigkeit übergeben zu werden, und sich durch Gewaltthätigkeit zu befreien sucht.

Der Entwurf lässt den Nothstand auch bei Beschädigung an Freiheit oder Vermögen zu, während das deutsche Strafgesetz nur Leibes- oder Lebensgefahr als Entschuldigung zulässt. Diese Beschränkung scheint nicht gerechtfertigt. Die Gefahr einer bedeutenden Vermögensbeschädigung, z. B. der drohende Brand eines Hauses oder die Gefahr einer Entziehung der persönlichen Freiheit können nach Umständen allerdings Nothstand begründen, nur darf die zur Beseitigung desselben vorgenommene Handlung das Maß der zulässigen Abwehr nicht überschreiten, was in dem Entwurfe durch den gebrauchten Ausdruck „unverhältnismäßige Beschädigung“ angedeutet wird.

Eine Gefährdung der Ehre dagegen lässt der Entwurf nicht als Ursache des Nothstandes gelten, denn es könnte leicht zu weit führen, wenn man die Gefahr einer Ehrverletzung hier hereinziehen würde, da der Begriff derselben zu sehr von subjectiven Anschauungen bedingt ist.

Ad 5. Nothwehr ist nach dem Entwurfe diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§. 59). Der im Zustande der Nothwehr Handelnde macht von seinem Rechte Gebrauch; es ist daher seine Handlung straflos, wenn sie auch gegen die Bestimmungen des besonderen Theiles des Strafgesetzes verstoßt.

Selbst die in Überschreitung der Nothwehr begangene Handlung ist straflos, wenn die Überschreitung unverschuldet ist, das heißt, wenn der Thäter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Ad 6. Es steht außer Zweifel, dass dem Menschen in den ersten Jahren seines Lebens die Einsicht in die Folgen seiner Handlungsweise, das Erkennen des rechtlich Unerlaubten und die Fähigkeit der freien Willensbestimmung fehlt, und dass diese Eigenschaften sich nur allmählich entwickeln.

Hieraus folgt, dass das Strafgesetz die Jugend theils als Strafausschließungsgrund für das Stadium der völligen Unzurechnungsfähigkeit, theils als Milderungsgrund für die Periode der Entwicklung bis zum Eintritte der vollen Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen hat.

Um dies zu erreichen, stehen zwei Wege offen. Es kann entweder bloß eine allgemeine Altersclasse aufgestellt und dem Richter die Beurtheilung überlassen werden, ob im einzelnen Falle die Strafbarkeit der Handlung wegen Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, oder ob die Jugend nur als Milderungsgrund anzunehmen sei, wie dies im französischen Rechte der Fall ist, nach welchem das 16. Jahr die bezügliche Altersgrenze bildet, oder es kann neben der allgemeinen noch eine besondere Altersgrenze für das Stadium der völligen Unzurechnungsfähigkeit schon im Gesetze bestimmt werden, was durch die Strafgesetze von Württemberg, Baden, Braunschweig, Sachsen u. a. m. geschehen ist.

Gegen den letzteren Weg spricht zwar der bei solchen ziffermäßigen Bestimmungen überhaupt unvermeidliche Umstand, dass vereinzelte, hart an der Altersgrenze der Zurechnungsfähigkeit liegende Fälle vielleicht die zutreffende Behandlung nicht erfahren werden, dass namentlich Kinder mit früher geistiger Entwicklung nur aus dem Grunde nicht criminell gestraft werden können, weil sie das hiezu geforderte Alter nicht erreicht haben; es ist aber mit der Feststellung von Altersstufen der große Vortheil erreicht, dass dem

Richter ein im Gesetze begründeter Halt für sein Vorgehen gegeben ist und dass der mit den nachtheiligsten Folgen verbundene Vorgang, ein Kind zur Prüfung der Zurechnungsfrage vor Gericht zu stellen, vermieden wird.

Auch das gegenwärtig geltende Strafgesetz stellt eine doppelte Altersgrenze auf, indem es bestimmt, dass Handlungen, welche von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, strafrechtlich gar nicht, von diesem Zeitpunkte an bis zum vollendeten 14. Jahre aber als Übertretungen geahndet werden können (§. 2 d, §§. 237 und 269 bis 273).

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 (§. 17) ein, welche so wie das geltende Gesetz und der Ausschussentwurf mit dem erreichten 14. Lebensjahre den Eintritt der vollen Zurechnungsfähigkeit als vorhanden annimmt, das jugendliche Alter aber als Milderungs- (Strafzumessungs-) Grund zulässt.

Der vorliegende Entwurf behandelt als Periode der absoluten Unzurechnungsfähigkeit die Zeit bis zum vollendeten 12., und als Übergangsepoche die Zeit vom Beginne des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Handlungen, welche in dieser letzteren Altersstufe begangen werden, sind straflos, wenn erkannt wird, dass dem Thäter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat; im entgegengesetzten Falle tritt zwar eine Strafe ein, aber eine mildere als die allgemein auf die Handlung angedrohte. Die bezüglichen Bestimmungen der §§. 60 bis 62 sind sowohl im Principe, als in Betreff der Höhe der zwei Altersstufen dem deutschen Strafgesetze nachgebildet, welches in dieser Beziehung auf das seinerzeit abgegebene gründliche Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen basirt ist.

Gegen das jetzt geltende Recht kann wohl mit Grund der Vorwurf erhoben werden, dass es die im Eingange erwähnten Momente, welche eine doppelte Berücksichtigung des jugendlichen Alters erheischen, nicht genügend in Betracht zieht. Schon die Annahme, dass mit erreichtem 14. Lebensjahre die volle Zurechnungsfähigkeit allgemein vorhanden sei, dürfte zu weit gehen; sie mag allenfalls bei Raub, Diebstahl, Körperverletzung und ähnlichen Delicten, welche frühzeitig als strafbares Unrecht erkannt werden, ganz gerechtfertigt sein; bei vielen anderen, mitunter schweren Verbrechen, wird sich dies aber kaum behaupten lassen. Politische Verbrechen namentlich werden von Personen, die das 14. Jahr nicht um viel überschritten haben, nicht immer in ihrem vollen Ernste erkannt werden. Aber auch die Berücksichtigung der Jugend als Milderungsgrund kommt nicht genügend zum Ausdrucke, weil dieselbe (außer den Fällen von todeswürdigen Verbrechen) bloß in die Hände des Richters gelegt, dieser aber an den allgemeinen Strafsatz gebunden ist. Es schien daher gerechtfertigt, in beiden Richtungen die oben angedeuteten Änderungen eintreten zu lassen.

Die eventuell eintretende polizeiliche Ahndung der von jugendlichen Personen verübten strafbaren Handlungen, welche gerichtlich nicht verfolgt werden können, besteht schon nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen, und soll so wie die Unterbringung in einer Besserungsanstalt die in solchen Fällen fehlende häusliche Zuchtgewalt ersetzen, um den jugendlichen Thäter, wenn möglich, von der Bahn des Verbrechens abzulenken.

Ad 7. Bei mehreren Eigenthumsdelicten führt nach dem Entwurfe die Schadlosstellung des durch die strafbare Handlung Verletzten zur Aufhebung der Strafbarkeit, indem der §. 64 bestimmt, dass der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei und das im §. 312 erwähnte Vergehen aufhören strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

Diese Bestimmung gilt in Österreich rücksichtlich des Diebstahles, der Veruntreuung und der Theilnehmung an denselben schon seit 1803 und kam, wenigstens theilweise, auch in mehreren deutschen Strafgesetzen vor (z. B. in jenen von Württemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen-Darmstadt, Baden und Sachsen). Sie beruht theils auf der Voraussetzung der eingetretenen Aufhebung des rechtswidrigen Willens, theils auf einer billigen Berücksichtigung des Beschädigten, welchem dadurch die Erlangung des Schadenersatzes in vielen Fällen ermöglicht wird, und findet in dieser doppelten Beziehung auch ihre volle Rechtfertigung in dem allgemeinen Rechtsbewusstsein.

Da die Einrichtung sich während ihres mehr als 70jährigen Bestandes in der soeben angedeuteten Beziehung als vortheilhaft bewährt und in der Erfahrung keine nachtheiligen Folgen gezeigt hatte, war schon mit der Regierungsvorlage von 1867, §. 96, die Ausdehnung auf den Betrug, die Sachbeschädigung und die Hehlerei (soweit letztere nämlich über die Bestimmung des §. 187, Absatz 2 St. G. von 1852 hinausgeht) beantragt worden, weil bei diesen Delicten dieselben Gründe für die Aufhebung der Strafbarkeit im Falle des freiwilligen Schadenersatzes obwalten, wie beim Diebstahle und der Veruntreuung und der Ausschussentwurf vom Jahre 1870 schloss sich dieser Auffassung im §. 83 vollkommen an.

Der vorliegende Entwurf folgt in dieser Beziehung den früheren, ist aber insoweit strenger, als er die Ersatzleistung durch einen Dritten zur Erlangung der Straflosigkeit nicht für genügend erachtet, sondern verlangt, dass der Ersatz vom „Schuldigen“ geleistet worden sein muss, weil nur in diesem Falle die Aufhebung des rechtswidrigen Willens anzunehmen ist.

Bei Theilnehmern an einer strafbaren Handlung muss nach der Fassung des §. 64 des Entwurfes der ganze aus der Handlung entstandene Schade getilgt werden, für welchen die strafrechtliche Verantwortung besteht. Der Hehler hat den Ersatz rücksichtlich jener Gegenstände zu leisten, auf welche sich seine strafbare Thätigkeit bezieht; er kann sich auch dann Straflosigkeit verschaffen, wenn die Gegenstände von einem Raube oder einer räuberischen Erpressung herrühren.

Bedingung der Straflosigkeit ist, dass der Ersatz „freiwillig“ geleistet worden ist; der Dieb, welcher nicht in der Lage ist, die entwendeten Gegenstände in Sicherheit zu bringen oder die vorgefundenen vorzuenthalten, wird dadurch nicht straflos. Das im §. 187 St. G. vom Jahre 1852 aufgestellte Erfordernis der „Reue“ wurde fallen gelassen, weil diese als ein innerlicher Vorgang an sich schwer festzustellen ist und weil die Tendenz des Entwurfes überhaupt dahin geht, die in den meisten europäischen Gesetzen bisher zu sehr in den Hintergrund getretene Rücksicht auf die Entschädigung des Verletzten thunlichst vorwalten zu lassen. Der Ersatz muss aber geleistet worden sein, bevor der Schuldige einer der angeführten Behörden als der strafbaren Handlung verdächtigt bekannt geworden ist; immerhin mag die That bereits angezeigt und mögen selbst seine Theilnehmer der Behörde bekannt sein.

Ad 8. Der Einfluss der Zeit macht sich bei strafbaren Handlungen in doppelter Weise geltend. Einerseits ist es schon der Umstand, dass nach Verlauf eines längeren Zeitraumes die Untersuchung wie die Vertheidigung außerordentlich erschwert und schließlich unmöglich wird, und dass die Beweismittel ihre Zuverlässigkeit verlieren, was dazu nöthigt, die Verfolgung strafbarer Handlungen nicht über ein gewisses Zeitmaß hinaus zuzulassen. Anderseits äußert die Zeit aber ihre in allen Beziehungen des Lebens tilgende und heilende Wirkung auch auf die strafbare That, indem sie diese allmählich der Vergessenheit übergibt, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Thäters aufhören macht. Die That verliert sonach mit der Zeit ihre das allgemeine Rechtsbewusstsein verletzende Eigenschaft, und hiemit entfällt auch der Zweck der Strafe.

Dieser letztere Einfluss der Zeit äußert sich nicht bloß in Beziehung auf die strafrechtliche Verfolgung der Handlung, sondern in ganz gleichem Maße auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer bereits zuerkannten Strafe, weshalb schon der zweite deutsche Juristentag fast einstimmig den Antrag angenommen hat, dass auch die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zuzulassen sei.

Die früheren Entwürfe von 1867 und 1870 haben denn auch die dem österreichischen Gesetze bisher fremd gebliebene Verjährung erkannter Strafen aufgenommen, und der vorliegende Entwurf enthält in §. 66 die gleiche Bestimmung. (Ebenso das deutsche Strafgesetz §. 66.)

Sobald nun dem Verlaufe eines bestimmten Zeitraumes ein solcher Einfluss hinsichtlich der Aufhebung der Strafbarkeit einer Handlung zugestanden wird, fordert es die Consequenz, den Zeitverlauf auch für sich allein darüber entscheiden zu lassen, und von der Aufstellung besonderer Bedingungen für die Gewährung der Straflosigkeit abzusehen. Das Strafgesetz von 1852 (§§. 229 und 531) und selbst der Entwurf von 1867 (§. 99) verlangen noch, dass der Schuldige nach Kräften Wiedererstattung geleistet, sich nicht geflüchtet und während der Verjährungszeit kein neues Verbrechen begangen habe (das Gesetz von 1852 überdies noch, dass er von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen habe). Der Ausschussentwurf von 1870 hat jedoch diese Bedingungen bereits fallen gelassen, und mit Recht. Die nach und nach eintretende Abschwächung der Beweismittel für die Anklage wie für die Vertheidigung und die daraus sich ergebende Erschwerung und gänzliche Vereitlung der Untersuchung wird selbstverständlich nicht im entferntesten dadurch berührt, ob einer der erwähnten Umstände eintritt oder nicht. Aber auch der zweite von den erwähnten, für die Zulassung der Verjährung maßgebenden Gesichtspunkten, nämlich die Einwirkung der Zeit auf die Wirkungen der That und das öffentliche Rechtsbewusstsein verliert nur wenig von seiner Geltung, wenn auch wirklich einer jener Umstände vorliegt, welche nach dem geltenden Gesetze die Verjährung ausschließen, da aus der Flucht des Schuldigen, aus der Nichtleistung des Schadenersatzes oder aus dem Zurückbehalten eines von dem Verbrechen herrührenden Nutzens nicht immer der Schluss auf die Fortdauer des rechtswidrigen Willens mit Bestimmtheit gezogen werden kann.

Ein Theil dieser Bedingungen führt sogar zu der eigenthümlichen Consequenz, dass gerade dem Unschuldigen die Verjährung nicht zustatten kommen kann; denn dieser hat sicher keinen Anlass gehabt, den aus einer von ihm nicht verübten That erwachsenen Schaden zu vergüten.

Selbst die Begehung eines neuen Delictes, welche im Falle der Verurtheilung ohnedies häufig zur Entdeckung und Bestrafung des früheren führen wird, könnte es nicht immer rechtfertigen, dass bezüglich dieses die Wohlthat der Verjährung ausgeschlossen werde, da hierbei sehr viel auf das Gewicht, welches der

einen und der anderen strafbaren Handlung beizumessen ist, auf die Größe des Zeitraumes, welcher zwischen beiden gelegen ist, und auf die Beweggründe ankommt. Der Rückfall (im weiteren Sinne) kann also umsoweniger die Verjährung absolut ausschließen, als, wie gesagt, immer noch der erste Grund, die Erschwerung der Untersuchung, als fortbestehend anzusehen ist.

Ausgeschlossen von der Verjährung sind jedoch nach §. 72 des Entwurfes die mit dem Tode bedrohten Verbrechen, bei welchen nach Ablauf eines 20jährigen Zeitraumes an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus von 15 bis 20 Jahren in Anwendung kommen soll.

Es wird zwar vielseitig geltend gemacht, dass die Rücksichten, welche für Zulassung der Verjährung überhaupt sprechen, auch bei den schwersten Verbrechen zutreffen, und selbst das deutsche Strafgesetz hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es wurde jedoch im Hinblick auf die Bestimmung des §. 231 des Strafgesetzes von 1852 für bedenklich gehalten, bei den Verbrechen, welche der Entwurf vermöge ihrer besonderen Strafwürdigkeit und Gefährlichkeit allein mit dem Tode bedroht, die Strafsanction dadurch abzuschwächen, dass nach Verlauf einer gewissen Zeit nicht nur die Todesstrafe, sondern überhaupt jede Ahndung entfallen solle, und es wurde daher die auch in den früheren Entwürfen vorkommende oben erwähnte Bestimmung beibehalten.

Die Verjährungszeit beträgt in Beziehung auf die strafgerichtliche Verfolgung 20, 15 oder 10 Jahre bei Verbrechen, 5 oder 2 Jahre bei Vergehen und 6 Monate bei Übertretungen, in Bezug auf die Erlöschung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe aber 25, 20, 15, 10, 5 oder 2 Jahre, und ist bei der ersteren das Höchstmaß der im Gesetze auf die strafbare Handlung angedrohten Strafe, bei der letzteren die Höhe der zuerkannten Strafe maßgebend. Dass die Fristen für die Verjährung der Strafe länger bemessen sind als für die der Strafklage, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Hinsichtlich der letzteren konnte nach dem Systeme des Entwurfes nur das Höchstmaß der auf die strafbare Handlung im Gesetze angedrohten Strafe als bestimmend angenommen werden, da bei den Mindestmaßen im allgemeinen ein zu weiter Spielraum für die richterliche Beurtheilung offen gelassen ist.

Bei dem Versuche und der Beihilfe ist selbstverständlich nur jenes Höchstmaß entscheidend, welches in Gemäßheit der §§. 47 und 51 des Entwurfes verhängt werden kann.

Hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährung steht der Entwurf in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung.

Neu ist dagegen die Bestimmung des §. 68 des Entwurfes, nach welcher die Verjährung ruht, wenn die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss (z. B. über die Ungiltigkeit einer Ehe), oder wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss, wie bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften während der Dauer der Sitzungsperiode. Ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung würde die Verjährung in solchen Fällen laufen und selbst vollendet werden können, ohne dass die Möglichkeit gegeben war, das Verfahren wegen der strafbaren Handlung einzuleiten oder fortzuführen. Es wäre dies eine Anomalie, welcher das Gesetz vorbeugen soll.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles (§. 73), erstere nicht, weil es sich hiebei um Vorkehrungen im öffentlichen Interesse handelt, letztere nicht, weil sonst der Schuldige, welcher sich der Strafe zu entziehen weiß, vielfach günstiger behandelt würde als derjenige, welcher sie verbüßt hat, und die Folgen überhaupt schon mit der Verurtheilung selbst — unabhängig von dem Strafvollzuge — kraft des Gesetzes verbunden sind. Es wäre gerade undenkbar, einen Verbrecher im Besitze eines öffentlichen Amtes, einer Würde, oder der politischen Rechte ungeachtet der vom Gerichte ausgesprochenen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte belassen zu wollen, bloß weil es ihm gelungen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen; auch besteht zwischen dieser und den Ehrenfolgen kein solcher innerer Zusammenhang, dass der Eintritt der letzteren von jener bedingt werden sollte.

Ad 9. Der letzte von den oberwähnten Strafausschließungs- und Aufhebungsgründen, die Erlöschung des Klagerechtes durch ausdrücklichen und stillschweigenden Verzicht des Berechtigten bei Antrags- und Privatdelicten wird im XI. Abschnitte, welcher von der Strafverfolgung handelt, insbesondere besprochen.

Was nun die oben bezeichneten allgemeinen Milderungsgründe anbelangt, so ist der erste derselben, das jugendliche Alter, schon bei dem betreffenden Strafausschließungsgrunde ad 6 erörtert worden.

Der zweite besteht in der Anrechnung der von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erlittenen Untersuchungs- oder Verwahrungshaft bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen. Es ist dies, strenge genommen, kein eigentlicher Milderungsgrund, weil er nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der That steht, sondern eher die Vergütung eines unverschuldeten Übels, welche erst erfolgt, nachdem die Strafe bereits festgestellt ist.

Die gleiche Bestimmung war schon in dem Ausschussentwurfe §. 70 und in der früheren Regierungsvorlage §. 88, in letzterer jedoch nur in facultativer Weise, enthalten. Die obligatorische Anordnung scheint aber jedenfalls den Vorzug zu verdienen, denn es soll die Anrechnung der Untersuchungshaft nicht mehr in das Belieben des Richters gestellt sein, sobald feststeht, dass diese Haft eine unverschuldete war. Zwingt schon die Nothwendigkeit dazu, dem Beschuldigten im Interesse des Untersuchungszweckes die persönliche Freiheit zu entziehen, ehe er noch verurtheilt ist, so ist es doch keine Frage der Billigkeit mehr, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit, dass ihm die Dauer einer unverschuldeten Freiheitsentziehung bei der Strafbemessung in entsprechendem Maße zugute gerechnet werde, da dies derzeit das einzige Mittel ist, das ihm ohne sein Verschulden zugefügte Übel auszugleichen.

Ob die Haft überhaupt, oder die längere Dauer derselben verschuldet war oder nicht, wird in der Regel ohne Schwierigkeit beurtheilt werden können. Längere Dauer der Untersuchung aus Gründen, welche lediglich Mitschuldige betreffen, Vertagung der Hauptverhandlung wegen Abwesenheit eines wichtigen Zeugen, Unmöglichkeit der Vornahme derselben, weil die Schwurgerichtssession noch nicht eröffnet ist, Verzögerung der Untersuchung durch Ausdehnung derselben auf Handlungen, bezüglich welcher sich später die Nichtschuld des Angeklagten herausstellt u. d. gl., können beispielsweise als Fälle gelten, in welchen die Haft als unverschuldet betrachtet werden kann.

Nach der Fassung des §. 63 dürfte es ferner keinem Zweifel unterliegen, dass der Richter die Strafe als durch die erlittene Untersuchungshaft nicht bloß theilweise, sondern auch gänzlich verbüßt erklären könne.

Wird auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Dauer der als unverschuldet angenommenen Haft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden, sie wird aber diesem Zeitabschnitte nicht immer gleichkommen; das Gericht wird, ohne dass seinem freiem Ermessen bestimmte Grenzen gezogen sind, auf die Art der zuerkannten Freiheitsstrafe Rücksicht nehmen. Wenn auf eine Geldstrafe erkannt worden ist, so spricht das Gericht aus, welcher Betrag als durch die Haft getilgt angenommen wird, wobei die Bestimmungen über die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen als Maßstab gelten können, wenngleich deren strenge Einhaltung nicht vorgeschrieben ist.

Schließlich muss hier noch der in §. 65 des Entwurfes zugelassenen Compensation bei wechselseitigen Beleidigungen, Misshandlungen und Körperverletzungen Erwähnung gemacht werden.

Die häufig vorkommende Thatsache, dass Beleidigungen und körperliche Angriffe auf der Stelle erwidert werden und zur gegenseitigen Klage führen, läßt es wünschenswert erscheinen, dass das Gesetz dem Richter die Möglichkeit biete, in solchen Fällen für beide Theile oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe bestimmen, oder von dieser selbst ganz absehen zu können. Zulässig erscheint dies aus einem doppelten Gesichtspunkte, und zwar 1. in Ansehung des Retorquenten deshalb, weil er zur Erwiderung des Angriffes gereizt wurde, also im Affect gehandelt hat, und dieselbe Rücksicht eintritt, wie in den Fällen des §. 224, Absatz 2, und 2. hinsichtlich beider Theile aus dem weiteren Grunde, dass durch die strafbare Handlung — sei es Angriff oder Selbsthilfe — der Anspruch auf Bestrafung des Gegners gewissermaßen verwirkt wird. Bei wechselseitigen Körperverletzungen kommt überdies noch die Rücksicht auf das erlittene Übel hinzu.

Vor diesen Erwägungen tritt das Interesse der öffentlichen Rechtsordnung an der Bestrafung der Schuldigen umsomehr in den Hintergrund, als es sich in der Regel nur um Privat- oder Antragsdelicte handelt. Wo dies nicht der Fall ist, das ist bei schweren Verletzungen, wäre allerdings gänzliche Straflosigkeit nicht am Orte, und läßt deshalb der Entwurf auch nur Strafmilderung zu.

Dass der Richter bei Milderung der Strafe auch unter das gesetzliche Mindestmaß herabgehen dürfe, ist selbstverständlich, weil die ganze Bestimmung sonst überflüssig wäre, und weil es selbst gestattet ist, von der Strafe ganz abzusehen, insofern nicht der erwähnte Ausnahmsfall eintritt.

Damit Milderung und Straflosigkeit eintreten könne, fordert §. 65 jedoch, dass der Angriff auf der Stelle (in instanti) erwidert wurde, denn wo dies nicht der Fall ist, kann von einem Affect nicht mehr mit Sicherheit gesprochen werden.

Ähnliche Bestimmungen enthalten übrigens auch auswärtige Gesetze, so z. B. das deutsche Strafgesetz in den §§. 199 und 233, das französische Gesetz in Artikel 321 u. a.

XI.

Von dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

Der Entwurf behandelt die ideale und die reale Concurrenz entsprechend der Verschiedenartigkeit dieser Verhältnisse auch in verschiedener Weise, unterlässt jedoch, dem befolgten Systeme getreu, jeden Versuch, die in der Strafrechtswissenschaft noch vielfach bestehenden Controversen hinsichtlich der Concurrenz durch besondere Begriffsbestimmungen zu lösen.

Von der idealen Concurrenz handelt §. 75, welcher gleichwie das deutsche Strafgesetz bestimmt, dass in Fällen, in welchen durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung zu kommen habe. Das von der realen Concurrenz, welche im §. 76 des Entwurfes die Regelung findet, unterscheidende Merkmal liegt darin, dass nur eine Handlung vorliegt, durch welche verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind.

Der Begriff „Handlung“ ist jedoch hier von dem Begriffe des physischen Thätigkeitsactes auseinander zu halten; wo nur eine Absicht vorhanden ist, da erscheint das dieser Absicht entsprechende Verhalten des Thäters als eine Handlung, gleichviel, ob dieses Verhalten einen oder mehrere zeitlich geschiedene Thätigkeitsacte darstellt. Bildet nun in diesem Sinne eine und dieselbe Handlung das alleinige Substrat der Bestrafung, so ist es einleuchtend, dass auch nur ein Strafgesetz darauf Anwendung finden könne; denn es wäre unnatürlich, hier eine Cumulirung eintreten zu lassen, und alle Bestimmungen des Strafgesetzes, welche verletzt erscheinen, vereint auf den Thäter anzuwenden. Ebenso ist es klar, dass bei dieser Voraussetzung von den mehreren Strafbestimmungen die schwerste anzuwenden ist; denn ist der für sie geforderte Thatbestand vorhanden, so muss die Handlung danach beurtheilt werden, und kann hieran der zufällige Umstand nichts ändern, dass sie gleichzeitig die Merkmale eines anderen minder strafbaren Delictes an sich trägt. Mit Rücksicht auf diese Anordnung konnte im besonderen Theile des Entwurfes die häufige Vorbringung der Formel: „soferne hierin nicht eine schwerere strafbare Handlung liegt“ vermieden werden.

Eine besondere Bestimmung war nothwendig für die Fälle, in welchen die verschiedenen Gesetzesbestimmungen, welche verletzt sind, ungleiche Strafarten androhen, weil es da oft schwer zu beurtheilen wäre, welches die strengere Strafe sei, z. B. wenn hohe Geldstrafe einerseits und eine mäßige Freiheitsstrafe anderseits sich gegenüberstehen. Hier soll nun jene Bestimmung, welche die schwerere Strafart, in dem gegebenen Beispiele also jene, welche Freiheitsstrafe androht, angewendet werden.

Belangend die reale Concurrenz, behandelt §. 76 des Entwurfes im ersten Absatze die Anhäufung und im zweiten Absatze die Wiederholung von strafbaren Handlungen nach den von der Commission empfohlenen, bereits oben (Seite 27) dargelegten Grundsätzen, indem ein Mittelweg zwischen Cumulation und Absorption in der Weise eingeschlagen wurde, dass das Höchstmaß der auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen gesetzten Strafe um ein Viertheil, wenn es sich um Freiheitsstrafe handelt, und auf das Doppelte bei Geldstrafen erhöht werden könne. Die längste Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe (20 Jahre) darf jedoch niemals überschritten werden.

Eine Ausnahme von dem Vermittlungssysteme macht der Entwurf darin, dass die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn auch nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist (§. 78, Absatz 2). Es trifft hier der Grund, welcher der Annahme des Cumulationsprincipes entgegensteht, nämlich die aus der Anhäufung mehrerer Freiheitsstrafen sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben, nicht zu. Desgleichen können nach §. 78 des Entwurfes die Nebenstrafen und Folgen verhängt werden, wenn dies auch nur wegen einer der zusammentreffenden Handlungen zulässig ist, was durch den specifischen Charakter der mit den Nebenstrafen bedrohten Handlung und durch die hervorgetretene Vertrauensunwürdigkeit des Verurtheilten begründet erscheint.

Da nach §. 76 des Entwurfes bei Bestimmung der Hauptstrafe immer nur eine Strafbestimmung des Gesetzes zur Anwendung kommt und eine Cumulirung verschiedener Freiheitsstrafen ausgeschlossen ist, so war es nothwendig, für die Fälle Vorsorge zu treffen, wo die anzuwendende, auf das schwerste der concurrirenden Delicte angedrohte Strafe der Art nach milder ist, als bei den minder strafbaren Handlungen, was besonders dann von Bedeutung ist, wenn in dieser Weise Staatsgefängnis und Zuchthausstrafe in Frage kommen. Würde hier die allgemeine Regel des §. 76 allein gelten, so müsste Staatsgefängnis verhängt werden und könnte nur die Dauer verlängert werden. Dies würde aber in entschiedenem Widerspruche mit den Grundsätzen des Strafensystems stehen, und zur Folge haben, dass jemand, der ein gemeines, auf ehrlosen Motiven beruhendes Verbrechen begangen hat, sich durch Begehung eines zweiten

Verbrechens von der entehrenden Zuchthausstrafe befreien könnte. Um dem vorzubeugen, verordnet §. 77, dass im Falle, als die zusammentreffenden Delicte mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe zu verhängen ist (siehe oben Seite 47 die Bemerkung über die Umwandlung in solchen Fällen).

Die über die Realconcurrenz aufgestellten Grundsätze gehen von der Voraussetzung aus, dass die mehreren Delicte Gegenstand derselben Aburtheilung sind. Es kann jedoch geschehen, dass der Thäter mehrere Delicte begangen hat, ohne dass das Gericht in der Lage war, die Bestimmungen über die Realconcurrenz in Anwendung zu bringen. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn zur Zeit der Aburtheilung dem Gerichte nicht bekannt war, dass der Verurtheilte noch ein anderes Delict begangen habe. Der Entwurf bringt die Grundsätze der Realconcurrenz auch für diese Fälle in Anwendung (§. 79). Das Gericht hat nämlich bei der späteren Aburtheilung sich auf den Standpunkt zu versetzen, als würde es über alle Delicte zusammen die Strafe zu bestimmen haben, ohne jedoch in eine Änderung des ersten Urtheiles eingehen zu dürfen; die in demselben zum Ausdrucke gekommene Würdigung der That und der Strafbarkeit des Thäters ist dem zweiten Urtheile zu Grunde zu legen. Das Gericht hat nunmehr die zuerst ausgesprochene Strafe mit Berücksichtigung des concurrirenden Delictes angemessen zu erhöhen, wobei das in §. 76 gegebene Maß eingehalten werden muss; die Bestimmungen des §. 78 bestehen auch für diesen Fall.

Der Zweck der vorstehend erwähnten Bestimmungen über die Behandlung der Fälle der nachträglich hervorgetretenen Concurrenz ist es, dass die den Schuldigen treffende Strafe nach Maß seines Verschuldens bemessen werde; der zufällige Umstand, dass die Aburtheilung über alle einzelnen Delicte nicht gleichzeitig erfolgte, soll für ihn weder von Vortheil noch von Nachtheil sein. Der Entwurf hat demgemäß auch noch die Einschränkung aufgenommen, dass die Verfolgung und Bestrafung ganz unterbleiben kann, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre. Die Beurtheilung über das Vorliegen dieses Umstandes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Gerichte nach Maßgabe der processualen Bestimmungen zu, insoferne aus diesem Grunde nach dem zweiten Absatze des §. 79 Verfolgung und Bestrafung unterbleiben kann.

Eine besondere Vorkehrung wurde für den Fall getroffen, dass das spätere Delict mit der Todesstrafe bedroht ist; der Entwurf bestimmt, dass die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden kann, unabhängig von dem ersten Urtheile und der allenfalls zuerkannten und vollstreckten Strafe. Diese Bestimmung entspricht den Beschlüssen, welche kürzlich beide Häuser des Reichsrathes aus Anlass der Berathung des §. 339 der Strafprocessordnung gefasst haben, und für welche die Erwägung maßgebend war, dass es ohne dieselbe demjenigen, der ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen begangen hat, sehr leicht würde durch Verübung eines neuen Verbrechens und Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe sich der verwirkten Todesstrafe zu entziehen.

Eine andere Ausnahmsbestimmung ist im zweiten Absatze des §. 76 des Entwurfes für jene strafbaren Handlungen getroffen, welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen (Diebstahl, Unterschlagung Betrug u. s. w.). Bei diesen hat eine Überschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung der strafbaren Handlung nicht einzutreten, und zwar deshalb, weil bei denselben in Fällen der Wiederholung eine Zusammenrechnung der Beträge stattzufinden hat und der Strafsatz durch die Höhe dieses Gesammtbetrages bestimmt wird, die Wiederholung daher doppelt in Anrechnung käme, wenn die Anwendung der Concurrenzbestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen würde. Diese in dem österreichischen Rechte seit langer Zeit bestehende Behandlung der erwähnten Eigenthumsdelicte beruht auf der Erwägung, dass bei denselben die Beziehung der That zu der Persönlichkeit des Beschädigten in den Hintergrund tritt und zunächst die Größe und der Wert des verletzten Rechtsobjectes maßgebend ist. Diese Delicte sind gegen die Sicherheit des Vermögens im allgemeinen gerichtet und lassen eine die Würdigung der besonderen That beeinflussende Beziehung des Thäters zum Beschädigten selbst in der Regel nicht erkennen. So erscheint es in Bezug auf die Strafwürdigkeit z. B. gleichgiltig, ob die gestohlene Sache einer oder mehreren Personen gehört, oder ob das Vermögensrecht eines Individuums in einem oder in mehreren Objecten verletzt worden ist. Es entspricht dies auch ganz der allgemeinen Volksanschauung, welche nur einen Diebstahl annimmt, wenngleich die entwendete Sache Eigenthum Mehrerer ist, oder wenn der Taschendieb mit einem Griff Uhr und Börse an sich gerissen hat.

Neben dieser Rücksicht bestanden aber — wie schon früher angedeutet wurde — für den Entwurf äußere Gründe von zwingender Wichtigkeit, bei den Eigenthumsdelicten den Schadenbetrag überhaupt als Moment der Qualification — wenngleich in weit geringerem Maße, als es in dem geltenden Gesetze der Fall ist — beizubehalten.

Wie bekannt, sind gegenwärtig alle Diebstähle und Veruntreuungen, die Theilnehmung an denselben, sowie Betrügereien, soweit diese Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als Verbrechen nicht anzusehen sind, für Übertretungen erklärt und dem Verfahren der Bezirks- (Einzeln-) Gerichte zugewiesen.

Für die Qualification zum Verbrechen ist, wenn keine anderen Momente hinzutreten, in der Regel der Schadensbetrag von 25 fl. (bei der Veruntreuung von 50 fl.), beziehungsweise die Überschreitung dieses Betrages maßgebend.

Diese Übertretungen bilden im Vereine mit den Ehrenbeleidigungen, welche nicht durch Druckschriften begangen werden, und mit den leichteren Körperverletzungen und Misshandlungen weitaus den größten Theil aller dem Verfahren der Gerichte zugewiesenen Übertretungen.

Wollte man nun diese zahlreichen Straffälle, weil sie nach dem Entwurfe — mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen — in die Kategorie der Vergehen fallen, an die Gerichtshöfe verweisen, so müsste die Zahl der letzteren in unberechenbarer Weise vermehrt werden, da nicht nur die Arbeitskräfte eine Vermehrung erfahren, sondern auch die großen Sprengel der Gerichtshöfe abgetheilt werden müssten.

Anderseits ist es einleuchtend, dass es nicht anginge, alle jene Fälle der bezeichneten Delicte, welche als Vergehen behandelt werden, also eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren nach sich ziehen können, durch die Einzelrichter aburtheilen zu lassen, zumal die durch die Strafprocessordnung für das Verfahren derselben vorgezeichneten einfachen Formen für die schwereren Fälle kaum als zureichend bezeichnet werden könnten.

Man musste also darauf bedacht sein, im Entwurfe sowohl bei den Eigenthumsdelicten, als bei den Ehrenbeleidigungen und Misshandlungen für die leichtesten Fälle besondere Strafsätze aufzustellen, welche es ermöglichten, dieselben unter die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu bringen, wobei im Anschlusse an die bestehende Gesetzgebung eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten als die Grenze, als regelmäßiges Strafbefugnis des Einzelrichters vor Auge gehalten wurde.

Um einen solchen Strafsatz von einem sofort in die Augen fallenden Merkmale abhängig machen zu können, gab es bei den Eigenthumsdelicten kein anderes Mittel, als den Betrag des Schadens in Betracht zu ziehen und hiemit war demselben als Qualificationsmoment der Eingang in den Entwurf geöffnet und die weiteren nothwendigen Consequenzen mussten gezogen werden.

Die Einwendungen, welche gegen den Grundsatz selbst erhoben werden, und namentlich von R. Temme [1]) ausführlich erörtert worden sind, waren wohlbekannt und schon bei Feststellung der Grundzüge für den Entwurf Gegenstand der eingehendsten Berathung in der Commission; es ist denselben aber (wie auch hier wieder betont werden muss) die Spitze dadurch abgebrochen worden, dass der Richter in allen Fällen, wo der Betrag des Schadens einen höheren Strafsatz oder selbst die Eignung der Handlung zum Verbrechen begründet, auf eine sehr geringe Gefängnisstrafe — in der Regel bis auf das allgemeine Mindestmaß von 24 Stunden — herabgehen kann.

Der Richter ist dadurch in die Lage gesetzt, im concreten Falle dem Thäter die dem Maße seines Verschuldens entsprechende Strafe innerhalb der Grenzen des Gesetzes aufzuerlegen, ohne in der Begründung seines Spruches zu Fictionen Zuflucht nehmen zu müssen, wie z. B. jene, dass der Dieb überhaupt so viel nimmt, als er erlangen kann u. d. gl. Er wird unterscheiden können zwischen dem Diebe, der im Juwelierladen einen kostbaren Schmuck entwendet, dessen Wert er ganz gut zu würdigen weiß und dem Taschendiebe, der im Gedränge dem Nachbar ein Portemonnaie aus der Tasche zieht, in welchem er einige Gulden zu finden vermuthet, aber einen größeren Betrag entdeckt und allenfalls behält.

Dass übrigens auch bei den Eigenthumsverbrechen die objective Schwere der Rechtsverletzung, welche sich eben in der Größe des Schadens äußert, sobald sich Absicht und Erfolg decken, mit vollem Rechte nicht nur als Strafzumessungs-, sondern auch als Qualificationsgrund berücksichtigt wird, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Die Rücksichtnahme auf die entsprechende Competenzabgrenzung hat auch einzelne deutsche Staaten genöthigt, bei Einführung des Reichsstrafgesetzes, welches den Schadenbetrag bei Eigenthumsdelicten nicht in Betracht zieht, dieses Moment mittels besonderer Bestimmungen zur Geltung zu bringen. So verfügt z. B. das baierische Einführungsgesetz vom 26. December 1871 im Artikel 58, dass die Stadt- und Landgerichte im ersten Rechtszuge über die Vergehen des Diebstahles, der Unterschlagung und des Betruges zu urtheilen haben, wenn der Wert des Gestohlenen und Unterschlagenen, beziehungsweise der Schaden beim Betruge die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt. Dasselbe gilt von der Sachbeschädigung, wenn der Schaden 50 Thaler nicht übersteigt. Da nun die Strafbefugnis der gedachten Gerichte gesetzlich beschränkt ist, so ist in Baiern durch das Einführungsgesetz geschehen (und gewiss nur geschehen, weil es unvermeidlich war), was das Strafgesetz principiell auszuschließen schien: Der Betrag des Schadens ist Qualificationsgrund geworden.

---

[1]) „Über den Betrag des Diebstahls." Eine strafrechtliche Abhandlung von Richard Temme, Erlangen 1867.

XII.

Strafverfolgung.

Die strafbaren Handlungen fallen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes.

Diese ihre Eigenschaft wird durch die Art und Weise, wie sich die vollziehende Gewalt des Staates zur Anwendung des Gesetzes gegen den Thäter in Bewegung setzt, nicht berührt. Es kann das Einschreiten der berufenen Staatsbehörden oder Gerichte unmittelbar erfolgen, sobald sie die Kenntnis von der strafbaren Handlung erlangen (Officialmaxime), oder es kann die Anregung zu ihrem Vorgehen von dem Verlangen einzelner Personen abhängig gemacht werden (Antragsmaxime), mit der weiteren Unterscheidung, dass der Antrag jedermann oder nur gewissen durch das Gesetz bestimmten Personen (dem Verletzten oder Angegriffenen und anderen) anheimgegeben wird, ohne dass die strafbare Handlung ihre Natur verliert, oder die Anklage eine privatrechtliche wird.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung gilt die erstgenannte Maxime in allen Culturstaaten des europäischen Continentes als Regel, und werden die strafbaren Handlungen entweder unmittelbar durch die Gerichte oder infolge der Anklage der Staatsbehörde von amtswegen verfolgt und geahndet.

In Deutschland wurde schon durch die Carolina die Officialmaxime zur Regel gemacht, indem nur einige wenige Delicte, wie: die Entführung, Ehebruch, Nothzucht und Familiendiebstahl ausgenommen waren, welche bloß auf „peynliche Beklagung“ des Verletzten verfolgt wurden.

Dasselbe hat der Code pénal, das baierische Strafgesetz von 1813, das preußische von 1851 und das österreichische von 1803 und 1852 gethan, und es weisen alle diese Gesetze nur wenige Ausnahmen von der Regel auf.

Zahlreichere Ausnahmsfälle enthielten dagegen die Strafgesetze des Großherzogthums Hessen von 1841 und 1853 (17), das badische von 1845 (20), das württembergische von 1839 (21), das braunschweigische von 1840 (21), das k. sächsische von 1855 und 1868 (24), das thüringische von 1850 (28) und das baierische von 1861 mit den Nebengesetzen (25). Im deutschen Strafgesetze kommen bereits 38 Delicte vor, bei welchem die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Der Einfluss der Privatthätigkeit auf die Strafverfolgung wird aber in den verschiedenen Gesetzen sehr verschieden bezeichnet und behandelt, indem die dem einzelnen überlassene Initiative als „Anzeige, Beschwerde, Verlangen, Anklage, Privatklage, Privatanklage, Strafantrag, Antrag auf Verfolgung, Genehmigung, Ermächtigung &c.“ bezeichnet und demgemäß bald die einfache Anzeige als genügend erklärt, bald die Stellung eines gewissen Antrages, bald selbst die Führung der Anklage verlangt wird.

Es ist jedoch nicht richtig, wenn das Gesetz, wie es z. B. das deutsche **in der Hauptsache** gethan hat, alle Delicte, bei welchen eine Ausnahme von der Officialmaxime zugelassen wird, in gleicher Weise behandelt. Es muss vielmehr unterschieden werden zwischen solchen, bei denen das Interesse des Verletzten an Erlangung der Genugthuung oder an der Unterlassung der Verfolgung das öffentliche Interesse so überwiegt, dass ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat (Ehebruch, Beleidigung, Nachdruck u. d. gl.), und anderen strafbaren Handlungen, bei welchen dies zwar nicht in gleichem Maße der Fall ist, jedoch besondere Gründe hinzutreten, welche die Staatsgewalt bestimmen, ihr Einschreiten von der Initiative des Einzelnen abhängig zu machen. Diese Gründe können sehr verschieden sein. Es kann das Interesse des Verletzten maßgebend sein, welcher durch die Verfolgung, insbesondere durch die damit verbundene Veröffentlichung der That, Schaden oder Schande erleiden könnte, wie bei Nothzucht, Schändung, Verführung, Verleitung zu einer ungiltigen Ehe u. a. m.; es können völkerrechtliche Rücksichten sein, wie bei strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten, Beleidigung fremder Souveräne und Gesandten u. d. gl. oder administrative Rücksichten, wie bei Beleidigung der bewaffneten Macht, Beleidigung von Amtspersonen u. d. gl. Selbst Gründe processualer Natur sind geeignet, die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, insofern diese ohne seine bereitwillige Mitwirkung nicht ausführbar erscheint. Für die Zulassung von Ausnahmen ist endlich in vielen Fällen auch die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und der Abgang eines erheblichen öffentlichen Interesses ein zureichendes Motiv, indem es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung keineswegs nothwendig ist, dass Dinge, welche von den zunächst Betroffenen selbst gar nicht beachtet werden (z. B. Fälle der Nöthigung, Drohung u. a.) von amtswegen verfolgt werden. Solche Strafsachen von ganz untergeordneter Bedeutung werden besser der Verfolgung durch die Verletzten überlassen, oder nach ihrer Eigenschaft wenigstens bloß dann untersucht und bestraft, wenn derselbe es beantragt.

Der Entwurf unterscheidet nun in Gemäßheit des hier gemachten Unterschiedes zwei Arten von Fällen, in welchen über die Strafverfolgung in erster Linie der Wille des durch die That Betroffenen entscheidet.

Die oben zuerst erwähnten strafbaren Handlungen sind Gegenstand der Privatanklage im Sinne der §§. 2 und 46 der Strafproceſsordnung und unseres geltenden Strafrechtes.

Bei den Delicten der zweiten Art (soweit sie nicht doch aus überwiegenden Gründen der Verfolgung von amtswegen überlassen werden, wie dies im Entwurfe z. B. bezüglich der Nothzucht der Fall ist, bei welcher die Besorgnis maßgebend war, daſs der Thäter nach Ablauf der Klagefrist sich der That ungestraft rühmen könnte) kann der Staat sich der Aufgabe der Verfolgung nicht entschlagen; er muſs sie sofort eintreten lassen, sobald derjenige, dem die Initiative aus einem jener Gründe überlassen ist, den bezüglichen Antrag stellt.

Hieraus ergibt sich aber auch die Consequenz, daſs die dem Antragsberechtigten einzuräumenden Befugnisse enger zu ziehen sind, als jene des Privatanklägers.

Da der letztere nach den Bestimmungen der Strafproceſsordnung die Anklage selbst zu erheben und durchzuführen, und wenn er sachfällig wird, die Processkosten zu tragen hat, so ist es nur folgerichtig, wenn ihm das Recht gegeben wird, die Klage auf jene Personen und Handlungen zu beschränken, welche er selbst verfolgt wissen will, und selbst die Klage zurückzuziehen.

Anders ist es bei den Antragsberechtigten. Ist einmal der Antrag gestellt, so tritt die öffentliche Anklage mit allen ihren Wirkungen ein, und findet dann auch gegen alle Betheiligten statt. Die Stellung des Antrages von Seite des Privaten ist nur die Erfüllung einer Vorbedingung, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig gemacht ist. Einmal in Gang gesetzt, ist sie aber öffentliche Klage und muſs sich mit aller Freiheit bewegen können. Es kann daher dem Antragsberechtigten ein weiterer Einfluſs hinsichtlich der Ausnahme einzelner Mitschuldiger von der Verfolgung und auch ein Widerruf des Antrages nicht zugestanden werden, denn der von ihm gestellte Antrag hat eben gezeigt, daſs sein individuelles Interesse an der Verfolgung nicht jene Bedeutung habe, welche den Staat veranlassen könnte, auf die Bestrafung der Schuldigen zu verzichten.

Der Entwurf stellt demzufolge in §. 80 die Regel auf, daſs die strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage sind und diese selbst ohne oder gegen den Antrag des Verletzten zu erheben und durchzuführen ist, und unterscheidet in Beziehung auf die Ausnahme von diesem Grundsatze zwischen Handlungen, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (Privatdelicte) und solchen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (Antragsdelicte).

In den §§. 81 bis 88 werden sohin die dem Privatankläger, sowie dem Antragsberechtigten zukommenden Befugnisse in dem Sinne der vorstehenden Bemerkungen geregelt, jedoch nur insoweit, als dies in den Rahmen des materiellen Strafgesetzes gehört, welches nur zu bestimmen hat, wem das Recht der Privatanklage oder der Antragstellung zukomme, welche Befugnisse mit jedem derselben verbunden sind, und welche Wirkungen die Ausübung desselben oder der Verzicht auf die Strafbarkeit der Handlungen äußert.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Wegen eines Antragsdelictes darf die öffentliche Anklage nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen desselben beantragt hat (§. 81).

In welcher Form und bei welcher Behörde der Antrag zu stellen ist, wird die Strafproceſsordnung (beziehungsweise das den Übergang regelnde Gesetz) zu bestimmen haben.

Der Antragsberechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen und genieſst in diesem Falle alle Rechte, welche nach der Strafproceſsordnung dem Privatbetheiligten zustehen, insbesondere das wichtige Recht, als Subsidiarankläger aufzutreten, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt. Die bezügliche Bestimmung des §. 81, Absatz 2, ist insofern von praktischer Wichtigkeit, als die Strafproceſsordnung nur denjenigen als Privatbetheiligten gelten läſst, welcher durch die strafbare Handlung in seinen Rechten verletzt wurde und sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat. Die Strafproceſsordnung konnte mit Rücksicht auf das geltende Strafgesetz annehmen, daſs nur dann von einem Privatbetheiligten gesprochen werden könne, wenn durch die strafbare Handlung eine Verletzung eingetreten ist, für welche eine privatrechtliche Entschädigung möglich ist; sie hat daher nur in Berücksichtigung und zur Durchsetzung dieses Entschädigungsanspruches den Anschluſs an das Strafverfahren gewährt. Nach dem Entwurfe dagegen wird die Stellung eines Privatbetheiligten dem Antragsberechtigten auch dann gewährt, wenn eine civilrechtliche Entschädigung aus Anlaſs der strafbaren Handlung gar nicht gefordert werden kann, wie dies z. B. in der Regel bei der Verletzung des Hausrechtes zutreffen wird, sowie auch dann, wenn die Berechtigung zwar vorliegt, jedoch von vorneher auf die Entschädigung Verzicht geleistet wird. Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daſs es zwar unter den Antragsdelicten mehrere gibt, in welchen von einer Beschädigung des

zum Antrage Berechtigten nicht gesprochen werden kann, dass jedoch bei allen solchen Handlungen vorausgesetzt wird, dass er ein erhebliches Interesse an der Verfolgung und Bestrafung derselben habe.

Welche Befugnisse dem Privatankläger im allgemeinen zukommen, ist schon durch die Strafprocessordnung bestimmt; doch erfahren dieselben im Entwurfe §. 83, Absatz 2, eine wichtige Erweiterung dahin, dass auf seinen Antrag auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden können.

Wer als zur Privatanklage oder zur Antragstellung als berechtigt anzusehen sei, wird theils in dem besonderen Theile bei den betreffenden Delicten, theils im §. 84 des Entwurfes bestimmt, welcher die Regel aufstellt, dass jenes Recht dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zukomme, was bei der Mehrzahl der Privat- und Antragsdelicte nicht schwer zu bestimmen sein wird.

Sind mehrere als verletzt anzusehen, so findet die allgemeine Bestimmung des §. 87 Anwendung, dass in Fällen, wo mehrere Berechtigte vorhanden sind, das Vorgehen eines derselben genügt.

Für Minderjährige, Geisteskranke und Körperschaften übt dieses Recht, deren gesetzlicher Vertreter und, wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.

Hat ein Minderjähriger das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so kann er das Recht auch selbständig ausüben; doch wird jenes seines gesetzlichen Vertreters durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, es kommt Beiden das gleiche Befugnis zu. Der Minderjährige und sein gesetzlicher Vertreter gehören zu den „mehreren Berechtigten“.

Eben dies gilt auch dann, wenn dieses Recht erst nach dem Tode des Verletzten ausgeübt wird, indem zur Ausübung desselben jeder der Erben und, unabhängig hievon, auch jeder der Verwandten des ersten und zweiten Grades und der hinterbliebene Ehetheil berechtigt ist (§. 85).

Die Frist innerhalb welcher bei Privat- und Antragsdelicten der Verfolgungsantrag gestellt werden muss, ist im §. 86 auf drei Monate, von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, festgesetzt. Stirbt der Verletzte innerhalb dieses Zeitraumes, so erlischt das Recht für die Antragsberechtigten, wenn es nicht binnen drei Monaten nach dem Tode des Verletzten ausgeübt wird.

Die Unterlassung des Einschreitens während der im Gesetze bestimmten Zeit wird als stillschweigender Verzicht bezeichnet. Der Antragsberechtigte kann aber auch während dieser Zeit ausdrücklich Verzicht leisten, wodurch die Berechtigung unwiderruflich verloren geht. Die Form des Verzichtes ist unentscheidend.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so berührt der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben das Recht der anderen nicht.

Die wichtigen Unterscheidungen, welche der Entwurf in den §§. 82 und 83 zwischen den Antrags- und Privatdelicten rücksichtlich des Verfügungsrechtes über den gestellten Antrag und der Theilung desselben aufstellt, sind durch die vorstehenden Bemerkungen bereits gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes endlich, bis zu welchem die Privatanklage zurückgenommen werden kann, geht der Entwurf weiter als das geltende Gesetz.

Während nämlich der Ankläger nach §. 259, Z. 2 der Strafprocessordnung nur bis zu dem Augenblicke zurücktreten kann, in welchem sich der Gerichtshof zur Fällung des Urtheils zurückzieht, gestattet §. 83, Absatz 3 des Entwurfes die Zurücknahme der Privatanklage bis zu dem Anfange der Strafvollstreckung. Der Grund für diese Änderung ist darin zu suchen, dass bei den im Entwurfe als Privatdelicte erklärten strafbaren Handlungen die Klage dem Verletzten die Sühne für das ihm zugefügte Unrecht verschaffen soll, und der Staat auf die Strafe für die gestörte Rechtsordnung verzichtet, wenn der Verletzte die Anklage nicht erhebt; dass daher dem Verletzten auch ein Einfluss auf die Beurtheilung überlassen werden muss, ob der Schuldspruch als solcher ihm jene Genugthuung verschafft, zu deren Herbeiführung die Anklage von ihm geführt worden ist. Eben die von jedem Anscheine einer Rache entfernte Selbstlosigkeit, welche nicht in der Bestrafung eine Befriedigung sucht, sondern nur den Richterspruch über das zugefügte Unrecht anstrebt, soll im Strafgesetze berücksichtigt werden, um es jedem Verletzten zu ermöglichen, auf die ihm zusagende Weise die Sühne des ihm zugefügten Unrechtes herbeizuführen.

Die zahlreichen Gnadengesuche, welche gegenwärtig bei Verurtheilungen wegen Ehrenbeleidungen auf Grund der vom Beleidigten gewährten Verzeihung eingebracht werden, und auch in der Regel die Gewährung der Allerhöchsten Strafnachsicht bewirken, bilden einen thatsächlichen Beleg für die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der erwähnten Bestimmung des Entwurfes.

Schlussbemerkung.

Die vorstehenden Auseinandersetzungen schienen nothwendig, um das Verständnis des Entwurfes, welcher sowohl in äußerer Form und Anlage, als seinem Inhalte nach vielfach von dem bestehenden Gesetze und den früheren Entwürfen abweicht, zu erleichtern.

Zu diesem Zwecke dürften sie aber auch genügen, da die leitenden Grundsätze in allen wichtigeren Fragen offen dargelegt wurden.

Die Beigabe von Specialmotiven und eine Erörterung der Bestimmungen des besonderen Theiles unterblieb aus folgenden Gründen: Insoweit der Entwurf sich an das bestehende Recht anlehnt, wäre eine besondere Begründung an sich überflüssig gewesen. Ebenso bieten aber auch in Betreff jener Bestimmungen, welche aus dem deutschen Strafgesetze herübergenommen wurden, die leicht zugänglichen Verhandlungen über dasselbe in Verbindung mit der reichen Literatur des deutschen Strafrechtes und der Spruchpraxis der deutschen Gerichte einen mehr als zureichenden Ersatz für eine besondere Motivirung. Dagegen sind die Abweichungen der im Entwurfe angenommenen Fassung von der als Vorbild benützten analogen Stelle der bisherigen Gesetze oder des deutschen Strafgesetzes außerordentlich zahlreich und in der Regel wird eben die bloße Vergleichung genügen, die dabei obwaltende Absicht hervortreten zu lassen. Wäre aber unternommen worden, dies von Schritt zu Schritt auseinanderzusetzen, so hätte eine kaum übersehbare Masse von Details angeführt werden müssen. Das Motivenelaborat hätte die Gestalt eines anticipirten Commentars angenommen, wobei doch nicht zu übersehen war, dass eine derart in das Detail gehende Ausführung der Einzelbestimmungen und insbesondere die Erörterung der den verschiedenen Ausdrücken zukommenden Bedeutung in amtlichen Motiven die freie Auslegung des künftigen Gesetzes leicht beeinträchtigen kann, daher nicht ohne Bedenken ist.

Zusammenstellung

der

wichtigeren Abänderungen, welche der im Jahre 1874 eingebrachte Strafgesetzentwurf in den Ausschussberathungen und späteren Regierungsvorlagen erfahren hat.

Entwurf I. (R. V.)

§. 1.

Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus, oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Übertretungen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren

Entwurf II. (A. E.)

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

---

*) In diese Zusammenstellung wurden, der stofflichen Anordnung des 1874er Entwurfes folgend, nur jene Bestimmungen dieses und der weiteren Entwürfe aufgenommen, welche in späteren Redactionen wichtigere Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben und schließt die Zustammenstellung demgemäß für jede der abgeänderten Gesetzesbestimmungen mit jenem Entwurfe ab, in welchem eben die letzte wichtigere Abänderung derselben eingetreten ist.

Von der Darstellung bloß textueller Abänderungen, sowie der, meist nur auf die Ausgleichung der Strafsätze abzielenden Modificationen an derselben, dann der Veränderungen in der Reihenfolge einzelner Bestimmungen wurde Umgang genommen.

oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist. Als Übertretungen werden vorsätzlich begangene und die aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen dann bestraft, wenn die Strafandrohung im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt ist.

Entwurf V. (A. E.)

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist; als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, wenn das Gesetz die Strafandrohung nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 1.

Bei der Berathung des §. 1, welcher unter den Strafarten auch den Tod anführt, musste der Ausschuss sich entscheiden, ob er die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe beantragen solle. In einer Sitzung, welcher sämmtliche 15 Mitglieder des Ausschusses beiwohnten, wurde die Abschaffung der Todesstrafe mit elf gegen vier Stimmen beschlossen.

Dem Beschlusse ging nur eine kurze Debatte voraus. Es wäre ungerecht, wenn man deshalb dem Ausschusse den Vorwurf machen wollte, dass er einem so wichtigen Gegenstande nicht eine sorgfältigere Berathung gewidmet hat. Die Frage der Aufhebung der Todesstrafe wird seit einem Jahrhunderte in der Juristenwelt ventilirt; die Literatur hierüber ist überaus reichhaltig; die besten Kräfte haben sich daran versucht. Es war somit von vornherein klar, dass jedes Mitglied des Ausschusses, der ja doch nur aus Fachmännern besteht, mit einer festen und gereiften Ansicht an die Frage herantrat, so dass es sich weniger um eine Berathung als um eine Stimmenzählung handeln konnte.

Nachdem der Bericht nur das Ergebnis der Ausschussberathungen, der in denselben geltend gemachten Gründe und Gegengründe zusammenfassen soll, so folgt daraus von selbst, dass auch in diesem Berichte eine Begründung des Antrages auf Aufhebung der Todesstrafe nicht gegeben werden kann. Eine solche Begründung wäre überhaupt äußerst schwierig zu geben, wenn der Bericht nicht bezüglich dieser einzigen Frage zu einer ganzen Broschüre, wenn nicht zu einem Buche anschwellen soll. Eine Begründung, welche diesen Namen verdient, müsste auf alle Argumente Bedacht nehmen, welche in der, wie gesagt, überaus reichen Literatur für und wider vorgebracht wurden; sie müsste die Geschichte der Gesetzgebungen und die Ergebnisse der Statistik wiedergeben, was doch alles über den Rahmen eines Berichtes hinausgeht, der nicht bloß einen Paragraphen, sondern deren 507 zu umfassen hat.

Nur einige wenige Worte seien hier gestattet, welche sich aus der kurzen stattgefundenen Debatte ergeben.

Der Ausschuss hat sich offenbar in seiner übergroßen Mehrheit für die Aufhebung der Todesstrafe nicht deshalb ausgesprochen, weil er diese Strafart für eine absolut verwerfliche, rechtlich nicht zu begründende hielt. Er war vielmehr der Meinung, dass heutzutage in Österreich, bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, der Verwaltung, des Gefängniswesens die Todesstrafe nicht erforderlich ist, um die bürgerliche Gesellschaft gegen die schwersten Ausschreitungen zu schützen, und dass die Todesstrafe, wenn auch nicht absolut, so doch relativ dem Rechte widerspricht, wenn zu einer gegebenen Zeit und in einem bestimmten Staate jene Momente nicht gegeben sind, welche die Todesstrafe zu einem unersetzlichen Schutzmittel der Gesellschaft stempeln.

Dass diese Anschauung im Ausschusse herrschend war, ergibt sich zweifellos aus dem Umstande, dass ein Antrag, die Todesstrafe auch in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens auszuschließen, mit allen gegen eine Stimme abgelehnt wurde. Eine absolut verwerfliche Strafart dürfte auch im Standrechte nicht platzgreifen; wenn man aber den oben angeführten Grund der relativen Verwerflichkeit anerkennt, so kann man immerhin zugeben, dass in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens, das ist bei einem Nothstande der bürgerlichen Gesellschaft, die Todesstrafe zulässig ist. Der Ausschuss wird daher im Einführungsgesetze, welches die durch das neue Strafgesetz nothwendig werdenden Abänderungen der Strafprocessordnung enthält, jenen Theil der letzteren, welcher von dem standrechtlichen Verfahren handelt, nicht beanständen.

Im standrechtlichen Verfahren ist auch das Moment der Abschreckung gegeben. Wo auf die Ergreifung die Untersuchung, auf die Untersuchung die Aburtheilung, auf die Aburtheilung der Strafvollzug in den kürzesten Zeiträumen folgt, da wird zweifellos in der ganzen Gegend Schrecken verbreitet, während die Hinfälligkeit der Abschreckungstheorie im gewöhnlichen Verfahren durch die Erfahrungen aller Zeiten und insbesondere durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit in das hellste Licht gestellt wird.

Bei der Seltenheit, mit welcher Todesurtheile in Österreich vollzogen werden, kann von einer wirklichen Abschreckung kaum mehr die Rede sein. Wenn man dem Verbrecher zumuthet, dass er vor der That die ihm bei der Entdeckung drohende Gefahr in das Auge fasst und die Chancen der Entdeckung abwägt, so muss wohl auch angenommen werden, dass er das Verhältnis zwischen der Zahl der Todesurtheile und der Zahl der Hinrichtungen in das Auge fasst, und diese Überlegung dürfte kaum geeignet sein, besonderen Schrecken zu erregen; während im Standrechte, wo die Vollziehung spätestens drei Stunden nach der Urtheilsverkündigung stattfindet, selbst die physische Möglichkeit, eine Begnadigung zu erwirken, selten vorhanden sein wird.

Die Bekämpfer der Todesstrafe fußen ihre Hoffnung auf Verwirklichung ihrer Ansichten vorzüglich darauf, dass die Geschichte zeigt, in welchem Grade von Zeitraum zu Zeitraum der Kreis jener Delicte eingeschränkt wird, auf welche das Gesetz die Todesstrafe verhängt. Dies gilt insbesondere von Österreich, wo

seit dem Gesetze von 1803 der Kreis der mit dem Tode bedrohten Verbrechen ein immer engerer wird. Die Regierungsvorlage wollte diesen Kreis noch weiter, und zwar so sehr einschränken, dass diese Einschränkung bereits der Aufhebung der Todesstrafe außerordentlich nahe kommt. Bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage würde es sich vielleicht zeigen, dass in manchen Jahren in ganz Österreich kein Todesurtheil gefällt wird, und da keineswegs jedes gefällte Todesurtheil auch vollstreckt wird, so würde bald jedermann zugeben müssen, dass eine in so großen Zwischenräumen zur Vollziehung kommende Strafart ohne Erfolg und daher ohne Berechtigung ist.

Auch der Umstand, dass die Vertheidiger der Todesstrafe nicht darauf ausgehen, den Kreis der todeswürdigen Delicte zu vermehren, dass sie sich nur auf die Abwehr beschränken, um nicht noch mehr an Terrain zu verlieren, gibt den Gegnern der Todesstrafe die Überzeugung, dass ihre Idee, welche stets mehr an Terrain gewinnt, über kurz oder lang zum vollständigen Siege gelangen wird. Mit dieser allerdings höchst dürftigen Motivirung empfiehlt der Ausschuss dem hohen Hause die Abschaffung der Todesstrafe.

Abgesehen von einer kleinen stylistischen Änderung („dieses Gesetz“ statt „das Strafgesetz“) hat der Ausschuss lediglich die Reihenfolge des zweiten und dritten Absatzes verändert, den zweiten Absatz an den ersten angeschlossen und den dritten Absatz zum zweiten Absatze gemacht.

Diese Änderung war aber mit Rücksicht auf eine spätere vom Ausschusse vorgenommene Änderung unbedingt nothwendig. Der Entwurf theilt nämlich die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und bestimmt, dass die Einreihung der verschiedenen strafbaren Handlungen in diese drei Kategorien lediglich von der Strafandrohung abhängig gemacht wird. Jede mit Zuchthaus bedrohte strafbare Handlung ist Verbrechen, jede mit Gefängnis bedrohte Vergehen, jede mit Haft bedrohte Übertretung; ist Staatsgefängnis über fünf Jahre angedroht, so wird die Handlung zum Verbrechen, bei Staatsgefängnis von höchstens fünf Jahren ist die Handlung Vergehen. Bei der Geldstrafe richtet sich die Eintheilung nach ihrer Höhe.

Es ist aber eine Eigenthümlichkeit des Gesetzentwurfes, dass der Richter in sehr vielen Fällen zwischen zwei, ja sogar drei Strafarten die Wahl hat. Bei manchen Handlungen kann er zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis, bei anderen zwischen Zuchthaus und Gefängnis wählen. Es muss daher entschieden werden, welche der wahlweise angedrohten Strafarten für die Kategorisirung des Delictes entscheidend ist. Der Entwurf bestimmt nun, dass die schwerste der angedrohten Strafarten hiebei den Ausschlag gibt. Die Strafe der Haft könnte nach dem Regierungsentwurfe nur bei Übertretungen vorkommen.

Nach diesen, vom Ausschusse im allgemeinen gebilligten Grundsätzen war die Textirung der Regierungsvorlage ganz correct; der Ausschuss hat aber in drei Fällen (§§. 195, 229 und 318), wo die Regierungsvorlage dem Richter nur die Wahl zwischen Gefängnis und Geldstrafe ließ, auch die Haft als zulässig erklärt.

Infolge dessen muss der Satz, dass immer die strengere der verschiedenen, wahlweise zulässigen Strafarten für die Kategorisirung des Delictes entscheidend ist, auch für die Haft gelten und darum musste der zweite Absatz der Regierungsvorlage, welcher diesen Grundsatz ausspricht, an den Schluss des §. 1 gesetzt werden.

Die Namen der verschiedenen Strafarten sind dem bestehenden Gesetze fremd, sie wurden dem deutschen Strafgesetze entlehnt, mit Ausnahme der Strafe des Staatsgefängnisses, welcher Ausdruck ebenso dem bestehenden österreichischen, wie dem deutschen Strafgesetze fremd ist.

Es musste daher auffallen, warum der Entwurf, welcher die Namen Zuchthaus, Gefängnis und Haft dem deutschen Strafgesetze entlehnt hat, statt der Festungshaft des deutschen Gesetzes den Ausdruck „Staatsgefängnis“ wählte. Es ist auch im Ausschusse der Antrag gestellt worden, statt des Wortes „Staatsgefängnis“ das Wort „Festungshaft“ zu setzen; gleichwohl hat sich der Ausschuss für die Regierungsvorlage erklärt, und zwar nicht bloß deshalb, weil bei der eigenthümlichen dualistischen Staatsverfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine Festungen zu ihrer Verfügung hat, sondern auch aus einem viel tiefer greifenden inneren Grunde. Im deutschen Strafgesetze ist die Festungshaft ausschließlich für politische Delicte und für den Zweikampf reservirt, sie kommt daher hauptsächlich gewissen Ständen zugute, und es werden dadurch gewisse Kategorien von Delicten gleichsam über alle anderen emporgehoben und ihrem Wesen nach als solche bezeichnet, welche eine mildere Behandlung erheischen. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, dass es auch außerhalb dieser Delictskategorien Fälle gibt, in welchen der Schuldige ganz ebenso, wie bei politischen Delicten von an sich edlen Motiven geleitet wird, so dass man seine That zwar missbilligen und strafen muss, ohne dass aber dem sittlichen Charakter des

Menschen ein unauslöschlicher Makel anklebt. Die ausschließliche Bevorzugung einzelner Delictsformen und einzelner Stände der bürgerlichen Gesellschaft hat demnach für das Rechtsgefühl etwas Verletzendes. Der österreichische Entwurf hat diesen Fehler glücklich beseitigt, indem er dem Richter bei jedem Vergehen ohne Ausnahme das Recht gibt, statt auf Gefängnis auf Staatsgefängnis zu erkennen, wenn der Schuldige einer solchen Begünstigung besonders würdig erscheint (§. 14). Das österreichische Staatsgefängnis ist daher etwas wesentlich anderes als die deutsche Festungshaft.

Würde man also den Ausdruck des deutschen Gesetzes behalten, so würde die Vorstellung von dieser Strafart leicht eine irrige werden, indem der Richter den Begriff aus jenem Gesetze entlehnen würde, aus welchem das Wort herstammt.

Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck Staatsgefängnis gebilligt, welcher völlig neu ist und daher den Richter anweist, die Bedeutung dieses Wortes sich aus dem Gesetze selbst zu construiren.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 1.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hatte durch einen mit beträchtlicher Majorität gefassten Beschluss die Todesstrafe aus dem Strafgesetze beseitigt. Diese Strafe sollte künftig nur in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens nach den hierüber in der Strafprocessordnung enthaltenen Bestimmungen eintreten können.

In dem Berichte des Ausschusses werden die Gründe, die für die Weglassung der Todesstrafe bestimmend waren, des näheren nicht erörtert. Es wird nur hervorgehoben, dass der Ausschuss in seiner Mehrheit keineswegs diese Strafe für eine absolut verwerfliche, eine rechtlich nicht zu begründende halte, dass er jedoch der Meinung ist, dass die Todesstrafe in Österreich heutzutage nicht erforderlich ist, um die bürgerliche Gesellschaft gegen die schwersten Ausschreitungen zu schützen. Zur Unterstützung dieser Behauptung wird auf die Regierungsvorlage hingewiesen, welche den Kreis der todeswürdigen Verbrechen derartig einschränkt, dass dadurch der Aufhebung der Todesstrafe außerordentlich nahe gekommen wird und dass bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage es sich vielleicht zeigen würde, dass in manchen Jahren in ganz Österreich kein Todesurtheil gefällt, geschweige denn vollstreckt werden wird.

Was diese letztere Bemerkung betrifft, so ist es wohl ganz richtig, dass die Regierungsvorlage bestrebt war, die Todesstrafe auf die schwersten Fälle zu beschränken; nicht zutreffend jedoch ist nach den insbesondere seit dem Jahre 1874 gemachten Erfahrungen die Annahme über die außerordentliche Seltenheit des Eintrittes von Fällen, welche in der Regierungsvorlage mit dem Tode bedroht sind.

Die neue Vorlage stellt in dieser Hinsicht die Fassung der früheren wieder her. Es kann, da der Ausschuss, wohl im Hinblick auf die massenhafte Literatur über die Frage eine Begründung seines Antrages unterließ, auf die der früheren Regierungsvorlage beigegebenen und hier im Anhange wieder abgedruckten „Allgemeinen Bemerkungen" verwiesen werden, wo die Frage unter III 1. erörtert ist. Das statistische Materiale wurde in den dem vorliegenden Abdrucke beigesetzten Anmerkungen ergänzt.

Die Wiederaufnahme der Todesstrafe in das Strafensystem machte selbstverständlich eine Reihe von Abänderungen an dem Entwurf II nöthig. Diese zeigen sich in den §§. 38, 41, 48, 64, 74, 82 und den Artikeln XII, XXXVII, XLIV des Einführungsgesetzes, wo durchgehends die ursprüngliche Regierungsvorlage (Entwurf I) wieder hergestellt wurde.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 1.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat die Todesstrafe aus dem Strafgesetze beseitigt; diese Strafe sollte dem gefassten Beschlusse zufolge künftig nur in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens nach den hierüber in der Strafprocessordnung enthaltenen Bestimmungen eintreten können.

Die Regierung hat die Gründe, welche sie zur Aufnahme der Todesstrafe in das Strafgesetz bestimmten, in den „Allgemeinen Bemerkungen" dargelegt, von welchen die Regierungsvorlage bei der Einbringung des Strafgesetzes im Abgeordnetenhause am 7. November 1874 begleitet war. Es sind bisher keine Ereignisse eingetreten, oder Wahrnehmungen gemacht worden, welche die Regierung hätten bestimmen können, ihre Ansicht über die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe zu ändern; daher sie auch in diesem Entwurfe die Todesstrafe aufgenommen hat.

Die Wiederaufnahme der Todesstrafe in das Strafensystem machte eine Reihe von Abänderungen an dem Entwurf II nöthig. Diese wurden in den §§. 38, 41, 48, 63, 72, 79 und den Artikeln XII, XXXIX und XLVI des Einführungsgesetzes vorgenommen, wo diesfalls die ursprüngliche Regierungsvorlage (Entwurf I) wieder hergestellt worden ist.

Die Aufnahme der Bestimmung des das Erfordernis des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bei Verbrechen und bei Vergehen behandelnden §. 53, Entwurf II, in den §. 1 ist nicht mit einer meritorischen Abänderung derselben verbunden, wohl aber wurde durch die neue Fassung festgestellt, dass „Fahrlässigkeit“ ein Verbrechen nicht begründen könne, und dass als Verbrechen nur „vorsätzliche“ Handlungen bestraft werden können.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 1.

In dem Berichte des Ausschusses zur Regierungsvorlage des Jahres 1874 sind die Gründe dargelegt, welche bestimmend waren, im Berichte auf eine Begründung der damals beschlossenen Aufhebung der Todesstrafe nicht einzugehen. (Seite 240 zu §. 2, Zusammenstellung zur Regierungsvorlage der IX. Session, Beilage Nr. 392 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses.)

Auch dermalen glaubt der Ausschuss in gleicher Weise vorgehen zu sollen, und wird von der Darlegung der Gründe, welche den Ausschuss bestimmten, dem Antrage der Regierung entsprechend die Todesstrafe in dem Entwurfe aufzunehmen, abgesehen. Der Beschluss auf Beibehaltung der Todesstrafe wurde mit zehn gegen vier Stimmen gefasst.

Die Bestimmung des dritten Absatzes der Regierungsvorlage, dass als Verbrechen nur „vorsätzliche“ Handlungen bestraft werden, blieb unberührt, nachdem der Antrag zu sagen: vorsätzlich „begangene“ Handlungen abgelehnt worden war. Die weitere Bestimmung, dass als Vergehen vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen insofern bestraft werden, als dies im Gesetze „nach Wortlaut und Zusammenhang“ insbesondere angeordnet ist, wurde durch Streichung der Worte: „nach Wortlaut und Zusammenhang“ abgeändert. Demzufolge werden aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen nur dann und insofern bestraft, als im besonderen Theile das Gesetz bei den einzelnen Delicten die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ausdrücklich zulässt.

Eine Abänderung an der Regierungsvorlage wurde im letzten Absatze des vorstehenden Paragraphen vorgenommen. Es betrifft derselbe die Feststellung, ob und inwieweit „Vorsatz“ oder „Fahrlässigkeit“ für die Bestrafung wegen „Übertretungen“ erforderlich sei. Die Regierungsvorlage des Jahres 1874 enthält folgende Bestimmung: „Als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt“ (§. 53). Diese Bestimmung wurde vom Ausschusse angenommen. Die jetzige Regierungsvorlage hat von einer diesfälligen Bestimmung gänzlich Umgang genommen. Der Ausschuss glaubte aber von der Aufnahme einer solchen Bestimmung umsoweniger absehen zu können, als rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen diese Frage im Entwurfe gelöst wird, beschloss jedoch eine von der Regierungsvorlage des Jahres 1874 veränderte Fassung aufzunehmen. Der Ausschuss ließ sich von der Überzeugung bestimmen, dass es bei den Übertretungen ihrer Natur nach nicht möglich ist, eine allgemeine gesetzliche Regel aufzustellen, welche bezüglich des Schuldmomentes für alle Fälle maßgebend ist. Es beschränkte sich der Ausschuss als Grundsatz auszusprechen, dass die Übertretungen in der Regel auch aus Fahrlässigkeit begangen werden können. Hiebei ist nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Übertretungen Vorsatz erforderlich ist, und muss es der Beurtheilung des Einzelfalles überlassen werden, inwiefern das Gesetz das Vorhandensein des Vorsatzes zum Erfordernis des strafbaren Thatbestandes mache.

Ad Entwurf VI. (R. B.)

Zu §. 1.

Die Strafe des Staatsgefängnisses ist nach den Beschlüssen des ständigen Strafgesetzausschusses (X. Session) derart verwendet, dass es für Fälle des Hochverrathes, Staatsverrathes, der Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, der Kaperei, Nöthigung gegen legislative Körperschaften und gegen Mitglieder derselben, dann für Anstifter und Anführer in Fällen des Aufstandes und des Aufruhres und für hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten und Staatsoberhäupter angedroht ist. Es sind dies durchwegs Fälle, welche man als „politische Delicte“ zu bezeichnen pflegt. Bezüglich der übrigen politischen Delicte des besonderen Theiles, welche mit Gefängnis bedroht sind, heißt es, dass unter besonderen Umständen auf Staatsgefängnis erkannt werden kann. Außerdem kommt das Staatsgefängnis als Strafe nur in Fällen des Zweikampfes vor.

Bei schweren Fällen der politischen Delicte findet sich die Strafe des Staatsgefängnisses alternativ neben der Zuchthausstrafe angedroht und kann eine Strafe bis zum Höchstmaß von zwanzig Jahren ver-

hängt werden. Auf Zuchthaus soll dann erkannt werden, wenn die That verächtlicher Gesinnung entsprungen ist. Es sind somit die schwerste und die leichteste der gesetzlichen Strafarten einander gegenübergestellt und steht dem Gerichte die Wahl nur zwischen diesen beiden zu. Die in der Mitte zwischen diesen Strafarten sich bewegende Strafe des Gefängnisses kann nicht verwertet werden. Die Regierung erachtet, dass diese Einrichtung der Anforderung der Gerechtigkeit und dem Grundsatze der Individualisirung nicht vollkommen entspricht. Schwere politische Delicte können begangen werden, für welche die Strafe des Staatsgefängnisses als ausreichende Sühne nicht wird angesehen werden können und gleichwohl würde die Strafe des Zuchthauses als ein zu schweres Übel, welches das Maß des gethanen Unrechts übersteigt, empfunden werden. Verurtheilungen, welche wegen der in Rede stehenden Delicte in den letzteren Jahren wiederholt vorgekommen sind, lassen erkennen, dass zwischen den Strafarten des Zuchthauses und des Staatsgefängnisses ein so gewaltiger Abstand besteht, dass eine Ausgleichung als erwünscht bezeichnet werden muss. Die Regierung glaubt dieselbe in der Verwendung der Strafe des Gefängnisses finden zu können. Von dieser Annahme geleitet, sind in dem vorliegenden Entwurfe in den in Rede stehenden Fällen die Strafen des Staatsgefängnisses, des Gefängnisses und des Zuchthauses alternativ angedroht, so dass dem Gerichte die Wahl unter diesen drei Strafarten freisteht. Allerdings musste daher die Einschränkung der Gefängnisstrafe mit dem Höchstmaße von fünf Jahren aufgegeben werden, und wurde dieser Strafe im Höchstmaße die gleiche Dauer wie der Staatsgefängnisstrafe gegeben.

Die Richtigkeit der Substituirung der Staatsgefängnisstrafe durch die Gefängnisstrafe mit Zulassung der Verhängung der ersteren zeigt sich auch bei Betrachtung der Behandlung der leichteren politischen Delicte. Nach dem Beschlusse des ständigen Ausschusses sind die leichteren politischen Delicte, was die Freiheitsstrafe betrifft, mit Gefängnis bedroht; nur in berücksichtigungswerten Fällen kann auf Staatsgefängnis erkannt werden. Die Folge ist die, dass bei den schweren Delicten jederzeit, wo die verächtliche Gesinnung des Thäters nicht constatirt ist, die Strafe des Staatsgefängnisses einzutreten hat, während in den leichteren Fällen die schwerere Strafe des Gefängnisses und nur ausnahmsweise das Staatsgefängnis zu verhängen sein würde. Diesem Übelstande ist dadurch abgeholfen, dass nach dem vorliegenden Entwurfe das Gefängnis auch bei den schweren politischen Delicten zugelassen ist, so dass bezüglich der Anwendung des Staatsgefängnisses bei den beiden Gattungen von Delicten vom Gerichte nach gleichen Grundsätzen vorzugehen ist.

Wie bemerkt, hat durch diese besprochene Ausnahme die Strafe des Gefängnisses bei den schweren politischen Delicten dieselbe ihre Eigenheit des Abschlusses mit dem Höchstmaß von fünf Jahren verloren und kann auf Gefängnis selbst bis auf zwanzig Jahre erkannt werden. Bei dieser Gestaltung der Gefängnisstrafe lag kein ausreichender Grund vor, bei den gemeinen Delicten für das Gefängnis das Höchstmaß von fünf Jahren aufrecht zu halten. Es kommt häufig vor, dass bei gemeinen Delicten das Gefängnis neben dem Zuchthause alternativ angedroht ist und dass die Schwere des Delictes die Zulassung der Verhängung der Freiheitsstrafe in einer Dauer von mehr als fünf Jahren, nämlich bis zu zehn oder selbst bis zu zwanzig Jahren fordert. In diesen Fällen muss das Gericht nach dem Ausschussbeschlusse immer dann, wenn es annimmt, dass auf mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erkennen sei, die Strafe des Zuchthauses verhängen. Auch hier kann für das Gericht eine Situation geschaffen werden, welche es behindert, die Strafe den Umständen des Falles entsprechend zu bestimmen und es zwingt, zu einer nicht gerechtfertigten Härte oder Milde zu schreiten. Wenn das Gericht befindet, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ensprechend sei, so muss es auf Zuchthaus erkennen, wenngleich ihm die Zuchthausstrafe nach der Lage der Sache als eine zu schwere erscheint; will das Gericht dem Verurtheilten dieses Übel, welches es als Unrecht erkennt, nicht zufügen, so muss es in der Bemessung der Strafe unter dem Höchstmaß von fünf Jahren bleiben, weil nur dies die Anwendung des Gefängnisses ermöglicht, obgleich ihm der Fall mit dieser geringen Freiheitsstrafe nicht ausreichend gesühnt erscheint. Die Regierung hat in dem Bestreben, auch für solche Fälle eine gerechte Ausgleichung eintreten zu lassen, die bei den politischen Delicten eingeführte Zulassung der Verhängung der Gefängnisstrafe in einer fünf Jahre übersteigenden Dauer in der Weise auf gemeine Delicte ausgedehnt, dass bei einzelnen derselben dort, wo Zuchthaus und Gefängnis alternativ angedroht sind und wo das Höchstmaß der angedrohten Strafe die Dauer von fünf Jahren übersteigt, dem Gerichte überlassen ist, auf Gefängnis auch dann zu erkennen, wenn die verhängte Freiheitsstrafe diese Dauer überschreitet.

Der Entwurf des Strafgesetzes setzt die Bestimmungen zur Charakterisirung der einzelnen Arten der Freiheitsstrafen — Zuchthaus, Staatsgefängnis, Gefängnis, Haft — fest; es ist Sache eines weiteren Gesetzes, den Vollzug der Strafe innerhalb der im Strafgesetze für die einzelnen Strafarten festgestellten Grenzen zu regeln. Die Regierung behält sich vor, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes seinerzeit den legislativen Körperschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; da jedoch für die Berathung des im vorliegenden Strafgesetze aufgenommenen Strafensystems es als wertvoll angesehen werden mag, einen Einblick in die Art und Weise zu gewinnen, wie nach Ansicht der Regierung der Strafvollzug zu regeln ist, so werden die Grundzüge des in Aussicht genommenen Strafvollzugsgesetzes unter einem hier angeschlossen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des II. Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VIII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere oder das im §. 248 bezeichnete Verbrechen begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

In die zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 4.

Die Änderungen, welche der Ausschuss im §. 4, Nr. 1, vornahm, beruhen auf folgenden Gründen: Der Ausdruck „eine hochverrätherische Handlung" ohne weitere Bezeichnung könnte den Richter zweifeln lassen, was unter einer hochverrätherischen Handlung hier zu verstehen ist, während jeder Zweifel schwindet, wenn man, wie der Ausschuss vorschlägt, die im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen eben mit dieser Bezeichnung hier aufnimmt. Es wird hiedurch auch noch ein zweiter Vortheil gewonnen. Nach dem Entwurfe kann eine hochverrätherische Handlung auch ausschließlich gegen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ja sogar gegen ein einzelnes dieser Länder, nämlich gegen eine Landesverfassung begangen werden. Der Ausdruck „hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie" müsste aber beinahe nothwendig dahin führen, dass man annimmt, es seien nur jene hochverrätherischen Handlungen gemeint, welche gegenüber der Gesammtmonarchie als solche begangen werden.

Auch dieses Bedenken wird durch die, vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung beseitigt.

Nummer 2 des §. 4 wurde im Ausschusse beanständet und führte zu einer längeren Debatte. Es schien einigen Mitgliedern des Ausschusses nicht gerecht, dass ein Österreicher, der im Auslande eine Handlung begeht, welche nach den Gesetzen des Thatortes nicht strafbar ist, gleichwohl, wenn er nach Österreich zurückkehrt, deshalb gestraft werden soll. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuss sich für die Beibehaltung der Regierungsvorlage entschlossen.

Es wurde dafür angeführt, dass in diesem Satze das bestehende Gesetz beibehalten wird, und dass die auswärtigen Legislationen sich immer mehr und mehr der österreichischen Auffassung nähern. Es wurde darauf hingewiesen, dass Österreich viele Schutzbefohlene in der Levante habe, welche doch nur nach österreichischen Gesetzen behandelt werden können; dass es scandalös wäre, wenn Grenzbewohner nur über die Grenze gehen dürften, um daselbst eine, nach inländischen Gesetzen strafbare Handlung, straflos zu begehen; dass es Delicte gibt, deren Thatbestand zuweilen aus einer Reihe aufeinanderfolgender Handlungen besteht (zum Beispiel Betrug), wo es dann zu großen Schwierigkeiten führen würde, wenn ein Theil dieser Handlungen in Österreich, ein anderer im Auslande begangen wurde. Alle diese Gründe bewogen den Ausschuss, die Regierungsvorlage beizubehalten und einen, dem deutschen Strafgesetze sich nähernden Antrag abzulehnen.

Zu Nr. 3 des §. 4, welcher eine Milderung des geltenden Gesetzes enthält, wurde der Antrag gestellt, dass die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung unabhängig von der Anordnung des Justizministers dann stattzufinden habe, wenn der durch die strafbare That Beschädigte österreichischer Staatsbürger ist. Dem aber wurde entgegnet, dass dies keineswegs der einzige Fall ist, in welchem eine solche Verfolgung platzzugreifen habe, dass man sich durch die Statuirung von Ausnahmen in eine unabsehbare Casuistik verlieren würde, und dass doch zuletzt der Justizminister, welcher alle dafür und dawider sprechenden Momente zusammenfasst, am ehesten in der Lage ist, zu beurtheilen, ob die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung sich empfehle oder nicht.

Ad Entwurf. VI. (R. V.)

Zu §. 4.

Den bisher unter Z. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen, welche ohne Rücksicht auf den Begehungsort und die Staatsbürgerschaft des Thäters verfolgt werden sollen, wurde auch das im §. 248 vorgesehene

Verbrechen des Menschenraubes angereiht. Diese Erweiterung erfolgte mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Brüsseler Conferenz 1889/90, welcher auch die österreichisch-ungarische Monarchie beigetreten; nach denselben haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung übernommen, die Sclavenjagd und Sclavenhandel strafgerichtlich zu verfolgen.

Es liegt ein ausreichender Grund nicht vor, für andere Begehungsformen des Menschenraubes eine Ausnahmebestimmung zu treffen, daher der §. 248 mit seinem ganzen Inhalte in obige Bestimmung aufgenommen wurde.

Außerdem hat dieser Paragraph noch eine zweite Abänderung, und zwar im zweiten Absatze, dahin erfahren, dass die bisher aufgenommene Beschränkung der Einrechnung einer im Auslande wegen derselben Handlung bereits erlittenen Strafe auf die Fälle der Z3. 1 und 2 fallen gelassen wurde, nachdem auch für die sub Z. 3 erwähnten Fälle die gleiche Anforderung dann erhoben werden muss, wenn der im Auslande delinquirende Ausländer daselbst verurtheilt worden ist und einen Theil der ihm im Auslande zuerkannten Strafe verbüßt hat, ehe er sich der weiteren Strafvollstreckung durch die Flucht in das diesseitige Staatsgebiet entzog.

Entwurf I. (R. V.)

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden.

Auch die Angehörigen dieser letzteren Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

Entwurf II. (A. E.)

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges an einen fremden Staat, nicht ausgeliefert werden.

Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, immer den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

Entwurf V. (A. E.)

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges nicht ausgeliefert werden.

Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, immer den Behörden ihres Heimatlandes zu übergeben.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 6.

Der §. 3 der Regierungsvorlage statuirt, dass als Inland im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet anzusehen ist, für welche dasselbe erlassen ist.

Hiedurch wird indirect festgesetzt, dass jedes Territorium außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder im Sinne dieses Gesetzes als Ausland zu betrachten ist und dass somit auch Ungarn im Sinne dieses Gesetzes als Ausland zu gelten hat. So oft also in diesem Gesetze vom Auslande die Rede ist — und es geschieht dies sehr oft — muss auch Ungarn darunter verstanden werden.

Durch die Textirung des §. 6 R. V. würde aber diese Unterscheidung verwischt und dadurch möglicherweise zu verschiedenen Controversen Anlass gegeben.

Es wird nämlich daselbst im ersten Absatze von einem fremden Staate und außerdem noch von den Ländern der ungarischen Krone gesprochen, während doch im Sinne des Strafgesetzes die Länder der ungarischen Krone ebenfalls ein fremder Staat sind.

Im zweiten Absatze wird sogar das Ausland Ungarn geradezu entgegengesetzt, und überdies etwas Unrichtiges gesagt.

Nach dem Wortlaute des zweiten Absatzes müsste nämlich ein Ungar, der im außerungarischen Auslande ein Delict begangen hat, bei seiner Betretung in Österreich stets an Ungarn ausgeliefert werden, also auch dann, wenn einer der Fälle des §. 4, Nr. 1 und Nr. 2, vorliegt, was keineswegs in der Absicht der Regierung lag.

Anderseits musste doch mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn eine Ausnahme zu Gunsten Ungarns gemacht werden, welche darin besteht, dass ein Ungar, welcher etwa in Deutschland ein Verbrechen begangen hat, bei seiner Betretung in Österreich nicht an Deutschland, sondern immer nur an eine ungarische Behörde ausgeliefert wird.

Diese Bestimmungen mussten aber deutlich als eine Ausnahme, und zwar so textirt werden, dass hiedurch der strafrechtliche Begriff des Auslandes nicht alterirt wird.

Die Textirung des Ausschusses erfüllt beide Zwecke. Es wurde allerdings im Ausschusse auch die Frage aufgeworfen, ob denn diese Bevorzugung Ungarns auch dann platzzugreifen habe, wenn etwa die ungarische Gesetzgebung und Justizverwaltung Österreich gegenüber keine Reciprocität beobachtet. Der Ausschuss glaubte aber, dass mit Rücksicht auf das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn diese Ausnahme unter allen Umständen platzzugreifen habe und dass man nur eben darauf dringen müsse, dass Ungarn die Reciprocität beobachte.

Übrigens wies der Herr Justizminister auf eine Note des ungarischen Ministeriums hin, wonach in der That Ungarn gegenüber Österreich den gleichen Vorgang beobachtet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 6.

Die Weglassung der Worte „an einen fremden Staat“ erfolgte, um außer Zweifel zu stellen, dass ein Österreicher auch nach Ungarn nicht ausgeliefert werden könne. Im weiteren ist die Abänderung im zweiten Absatze nur redactionell.

Entwurf I. (R. V.)

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein außerhalb derselben gefälltes Strafurtheil niemals vollzogen werden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein Strafurtheil, welches von der Behörde eines fremden Staates oder der Länder der ungarischen Krone gefällt wurde, niemals vollzogen werden.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§. 7.

Der vorstehende Paragraph hat die Bestimmung, den Grundsatz auszusprechen, dass in Österreich nur solche Strafurtheile in Vollzug gesetzt werden dürfen, welche von österreichischen Gerichten gefällt worden sind. Die Fassung des Entwurfes III soll hieran nichts ändern, sondern verfolgt nur den Zweck, die Vollstreckbarkeit der Strafurtheile der k. und k. Consulargerichte außer Zweifel zu stellen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Entwurf III. (R. V.)

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§. 8.

Die Aufnahme ist die Folge der Wiederherstellung der Todesstrafe.

Ad Entwurf V. (A. E.)

zu dem unveränderten §. 8.

Anträge, welche dahin gingen, eine Bestimmung über die Art der Todesstrafe in das Strafgesetz gar nicht aufzunehmen oder eine andere Art als die des Stranges in das Gesetz aufzunehmen, wurden abgelehnt. Der Ausschuss war der Ansicht, das die Art des Vollzuges der Todesstrafe gesetzlich zu bestimmen, und dass es nicht angehe, eine solche Bestimmung in anderer Art eintreten zu lassen; auch konnte der Ausschuss nicht die Überzeugung gewinnen, dass schon dermalen eine andere Vollzugsart als die des Stranges gewählt werden könne, da die anderen in Anregung gebrachten Hinrichtungsarten theils nicht hinlänglich sich erprobt haben, theils nicht behauptet werden kann, dass bei ihnen Übelstände, welche mit der Hinrichtungsart des Stranges verbunden sind, in vollständiger Weise beseitigt werden. Der Ausschuss hat daher an der Bestimmung der Regierungsvorlage eine Änderung nicht vorgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten werden in enger Verwahrung gehalten, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Es ist ihnen jedoch unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 9.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 9.

Der Ausschuss hat hier zwei Bestimmungen, welche ihm allzu hart schienen, gemildert.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Staatsgefangenen „in enger Verwahrung gehalten und ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet sein."

Der Ausdruck „enge Verwahrung" schien nun dem Ausschusse bedenklich. Es könnte dies leicht zu einer Ausführung verleiten, welche die Staatsgefangenen viel mehr beschränkt, als die Zuchthaussträflinge. Der Herr Minister seinerseits erklärte, dass dies durchaus nicht seine Absicht sei, er wolle nur gegen jene Auslegung vorsorgen, welche etwa dahin ginge, dass der Staatsgefangene sich innerhalb der Strafclausur vollkommen frei und ungehindert bewegen dürfe, wie dies zuweilen in Festungen geschieht. Dem pflichtete der Ausschuss bei, glaubte aber seiner Ansicht besser Ausdruck zu geben, wenn er statt des Passus von der engen Verwahrung den Satz ausspricht, dass die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten der steten Beaufsichtigung unterliegt.

Noch viel bedenklicher und härter erschien aber dem Ausschusse die zweite der oben citirten Bestimmungen. Nachdem das Staatsgefängnis bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, wäre es eine Grausamkeit, den Gefangenen keinen Verkehr mit der Außenwelt, außer in besonderen und wichtigen Fällen, zu gestatten. Eine solche Trennung von der Familie und den Freunden könnte leicht eine solche Qual sein, dass die sonstige Milde der Behandlung um diesen Preis zu schwer erkauft wird.

Nachdem der Herr Minister erklärt hat, es solle auch nur damit angedeutet werden, dass der Staatsgefangene nicht beliebig zu jeder Stunde beliebige Personen empfangen, mit ihnen vielleicht Gelage halten könne u. s. w., beschloß der Ausschuss, an Stelle des beanständeten Passus die Bestimmung zu setzen, dass den Staatsgefangenen die Unterredung mit solchen Personen nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet sei, es sei dann Sache der Executive, jene Bestimmungen in die Hausordnung aufzunehmen, welche genügen, um dem Staatsgefängnisse den ernsten Charakter einer Strafe zu wahren.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 10.

Die in den früheren Entwürfen angeordnete „vollständige" Trennung der zum Staatsgefängnisse Verurtheilten von anderen Sträflingen könnte in Fällen, wo Staatsgefängnis und Gefängnis in einem Anstaltsgebäude vereinigt sind, zu nicht behebbaren Schwierigkeiten führen, daher dieses Erfordernis in den neuen Entwurf nicht aufgenommen wurde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben kann

Entwurf II. (A. E.)

§. 10.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist

ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet werden, wenn sie den gestifteten Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet und die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausordnungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausordnungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das erkennende Gericht bei Verurtheilungen zu

ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausordnungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

höchstens fünfjähriger Strafe im Urtheile aussprechen, dass dem Verurtheilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit und die Verpflegung auf eigene Kosten gestattet werde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 10.

Der zweite Absatz des §. 11 R. V. hat offenbar den Zweck, dem durch die strafbare Handlung Verletzten zum Ersatze des erlittenen Schadens und dem Staate zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu verhelfen. Die Bestimmung, dass, wenn dieser Ersatz geleistet wird, dem Gefangenen gewisse Begünstigungen eingeräumt werden, sollte ein Sporn für ihn sein, für diesen Ersatz zu sorgen. Diesen Gedanken suchte nun der Ausschuss correcter auszudrücken.

In der Regierungsvorlage heißt es nämlich, dass die Wahl der Beschäftigung dem Verurtheilten gestattet werden kann, wenn er jenen Ersatz leistet. Bei dieser Textirung stand es noch immer im Belieben der Strafhausverwaltung, auch bei dem Eintreten der im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen dem Gefangenen jene Begünstigung zuzuwenden oder zu versagen. Das steht mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruche, und setzte daher der Ausschuss an die Stelle der Worte „kann gestattet werden" die Worte „ist gestattet".

Der weitere Theil des Satzes würde dahin führen, dass die Begünstigung nur dann eintritt, wenn der Gefangene selbst den Ersatz leistet, respective sicherstellt.

Durch die vom Ausschusse gewählte passive Textirung wird ausgedrückt, dass es gleichgiltig sei, von wem immer der Ersatz geleistet wird, und wurde diese Form gewählt, damit nicht bloß der Gefangene, sondern auch dessen Verwandtschaft u. s. w. Ursache habe, für den Ersatz zu sorgen, um dem Gefangenen sein Los zu erleichtern.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 11.

Es wurde zur Erzielung größerer Deutlichkeit bestimmt ausgesprochen, dass die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten in der Regel auf die dort gebotene Nahrung beschränkt sind und die Gestattung der Verköstigung auf eigene Kosten vom Gerichte durch das Erkenntnis im einzelnen Falle dem Verurtheilten gewährt werden kann. Es wurde ferner die Bestimmung aufgenommen, dass in Betreff der Kleidung und der Lagerstätte die Hausordnungen zu gelten haben; da nämlich der Vollzug der Gefängnisstrafe sowohl bei Gerichtshöfen, als auch bei Bezirksgerichten stattfinden wird und dadurch eine verschiedene Behandlung der Verurtheilten geboten ist, so kann eine allgemeine Norm bezüglich der Kleidung und Lagerstätte in dem Gesetze nicht aufgestellt werden. Anderseits ist es im Interesse der Ordnung, der Disciplin und der wirksamen Überwachung wichtig, dass die in derselben Haftanstalt zur Abbüßung derselben Strafe Angehaltenen in dieser Beziehung in der Regel gleichgehalten werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 11.

Die Abänderung ist nur redactioneller Natur. Ein Antrag im zweiten Absatze, das Erfordernis der Schadensgutmachung ausfallen zu lassen, wurde abgelehnt. Dem Antrage, zu ermöglichen, dass die Zugestehung der Erleichterungen des zweiten Absatzes während der Strafzeit erfolge, wurde durch die Bestimmung des Artikels XXXIX des Einführungsgesetzes Rechnung getragen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 11.

Nach dem jetzigen Regierungsentwurfe soll, wie zu §. 1 ausgeführt und begründet wurde, das gesetzliche Höchstmaß der Gefängnisstrafe nicht — wie in den bisherigen Entwürfen — auf fünf Jahre beschränkt bleiben, vielmehr Gefängnisstrafe auch in längerer und zwar bis zwanzigjähriger Dauer zulässig sein.

Mit Rücksicht hierauf war es geboten, die im dritten Absatze dem erkennenden Gerichte eingeräumte Befugnis nunmehr ausdrücklich auf jene Fälle zu beschränken, in welchen auf höchstens fünfjähriges Gefängnis erkannt wird, nachdem es bedenklich scheinen müsste, die dort für zulässig erklärten Erleichterungen auch auf solche Verurtheilungen auszudehnen, bei welchen, anstatt auf Zuchthaus, auf mehr als fünfjähriges Gefängnis erkannt werden wird.

Was die Verpflichtung zur Arbeit betrifft, so wurde der Grundsatz angenommen, dass jeder der Verurtheilten zu einer Arbeitsleistung verpflichtet ist; der Müßiggang kann als eine berechtigt zu stellende Anforderung des Verurtheilten nicht angesehen werden. Wohl aber läßt das Gesetz zu, dass das Gericht in rücksichtswürdigen Fällen dem Verurtheilten die Wahl der Arbeit überlasse; in dieser Beziehung hat der vorliegende Entwurf im Gegensatze zu den früheren Entwürfen die Bestimmung getroffen, dass das Gericht für die Zulassung dieser Berechtigung nicht an den Umstand gebunden ist, dass der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges, sowie der Schadenersatz geleistet ist; es würde in den hier in Rede stehenden Fällen, wo auch länger währende Freiheitsstrafen zum Gegenstande der richterlichen Beurtheilung vorliegen, der Ungleichheit der Vermögenslage des Verurtheilten auf seine Behandlung in der Strafe ein zu großer Einfluss zugestanden werden.

Aus Rücksicht auf diese Behandlung der Arbeitsfrage konnte von der in den früheren Entwürfen enthaltenen Bestimmung, dass der Verurtheilte zu Außenarbeiten nur mit seiner Zustimmung verwendet werden dürfe, Umgang genommen werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 12.

Die Erleichterungen des §. 11 finden auf solche Rückfällige keine Anwendung, welche wegen Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren, Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug, betrüglichen Bankerott verurtheilt werden, wenn sie schon früher wegen einer dieser strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind und wenn seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 12.

Die Erleichterungen des dritten Absatzes des §. 11 finden auf solche Rückfällige keine Anwendung, welche wegen Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, betrüglichen Bankerott verurtheilt werden, wenn sie schon früher wegen einer dieser strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe oder seit der Entlassung auf Widerruf (§. 20) oder des gewährten Aufschubes des Vollzuges der Strafe (§. 25) noch nicht fünf Jahre verflossen sind.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 12.

Die Einschaltung dieses in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Paragraphen hielt der Ausschuss für nothwendig. Es soll dadurch eine fühlbare Lücke ausgefüllt werden. Die Erleichterungen des §. 11, welche den zur Gefängnisstrafe Verurtheilten unter den dort erwähnten Voraussetzungen nach dem Gesetze zustatten kommen oder vom Gerichte zuerkannt werden können, sind so weitgehende, dass der Ausschuss dem gestellten Antrage, dass die fraglichen Erleichterungen auf Rückfällige der in dem vorstehenden Paragraphe gedachten Art keine Anwendung finden sollen, unbedingt zustimmte.

Der Ausschuss ging von der Überzeugung aus, dass bei Rückfälligen der gedachten Art der Strafvollzug strenger gestaltet werden müsse als bei anderen Verurtheilten, wenn überhaupt gehofft werden soll, dass die Strafe ihren Zweck erfülle. Der Ausschuss beschränkte sich auf diese Bestimmung für die Gefängnisse, nachdem bei der Strafe des Zuchthauses der Arbeitszwang allgemein ist, nachdem die Bestimmung über die Verschärfung der Freiheitsstrafen (§. 14) eine härtere Behandlung der Rückfälligen ermöglicht, nachdem der Ausschuss erwartet, dass die Regierung bei der Erlassung, beziehungsweise Vorbereitung der weiteren Bestimmungen über den Strafvollzug für eine entsprechende Behandlung der Rückfälligen Vorsorge treffen werde. Was die Einschränkung des vorstehenden Paragraphen auf die darin genannten Personen betrifft, so wurde dieselbe mit Rücksicht darauf vorgenommen, dass erfahrungsgemäß eben bei diesen Personen der Rückfall am häufigsten eintritt und eben diese Personen die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden.

Ein weitergehender Antrag, welcher Bestimmungen für sämmtliche „Verbrecher" trifft, wurde abgelehnt, da dem Ausschusse die Einführung strengerer Bestimmungen vielmehr für die zu Gefängnisstrafe Verurtheilten nothwendig erschien. Dieser Antrag lautete:

Der Ausschuss wolle nachstehende Bestimmungen in den Entwurf aufnehmen: §. —. Rückfällige Verbrecher sind nach Maßgabe der für die Strafart, zu welcher sie verurtheilt wurden, geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit einer strengeren Behandlung zu unterziehen als Verurtheilte, welchen diese Eigenschaft nicht zukommt. — Die Rückfälligen haben die Strafe nach Thunlichkeit in besonders hiezu bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten abzubüßen. §. —. Gegen Rückfällige ist während der Strafabbüßung nebst den im §. 13 (§. 14) dieses Gesetzes bezeichneten Strafverschärfungen die Anwendung der im Artikel XII des Einführungsgesetzes, Punkt 4 und 5, bezeichneten Disciplinarstrafen zulässig. §. —. Als Rückfällige im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind diejenigen Verbrecher anzusehen, welche schon früher wegen eines Verbrechens, welches auf derselben Triebfeder beruht, verurtheilt worden waren und die zuerkannte Strafe vollstreckt haben. §. —. Die Verurtheilung wegen einer der in den Hauptstücken I bis VI des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen kann die Behandlung als Rückfälligen nicht begründen. §. —. Der Ausspruch auf die Behandlung eines Verurtheilten als Rückfälligen oder die Ablehnung eines dahin gestellten Antrages ist im Urtheile aufzunehmen. Gegen diesen Ausspruch ist Berufung zulässig.

Ad Entwurf VI.

Zu §. 12.

Der im §. 12 des Entwurfes V erwähnten „Verbüßung der letzten Strafe" wurden hier „Strafnachsicht, Entlassung auf Widerruf, bedingter Strafaufschub" als weitere Fälle angereiht, welchen die gleiche Wirkung beigemessen werden muss.

Entwurf I. (R. V.)

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, kann neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit im Gefängnisse und unter dem im §. 9 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Die Verurtheilten können zu einer Beschäftigung angehalten werden. Im übrigen gelten bezüglich der Beschäftigung die Bestimmungen des §. 11.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 13.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung kann auf Anhaltung des Gefangenen zur Arbeit erkannt werden. Den Verurtheilten wird unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit gestattet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 11.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wenn auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit erkannt wird, kann der Gefangene zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 8 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben verhalten werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 13.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung kann auf Anhaltung des Gefangenen zur Arbeit erkannt werden. Der Gefangene kann auch in anderen Fällen zur Arbeit angehalten werden, wenn die Voraussetzungen des §. 11, Abs. 2, nicht eintreten.

Zu Arbeiten außerhalb des Gerichtsgefängnisses kann er nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

Der Verurtheilte kann auch in anderen Fällen zur Arbeit angehalten werden, wenn der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nicht gesichert ist.

Zu Arbeiten außerhalb des Gerichtsgefängnisses kann er nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 11.

Wie dieser Paragraph in der Regierungsvorlage textirt ist, müsste er dahin ausgelegt werden, dass es Sache des Richters ist, nicht bloß auf Anhaltung zur Arbeit überhaupt zu erkennen, sondern auch im Urtheile auszusprechen, ob die Häftlinge zur Arbeit im Gefängnisse oder auch außerhalb desselben verhalten werden können. Es schien aber dem Ausschusse nicht passend, dass dem Richter eine solche Distinction zugemuthet werde; er soll nur im Urtheile, wo er es für passend findet und das Gesetz es gestattet, auf Arbeit überhaupt erkennen. Sache der Gefangenhausverwaltung ist es dann, die Arbeit innerhalb oder außerhalb der Anstalt vollziehen zu lassen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 12.

Nach den früheren Entwürfen konnte bei der Strafe der Haft die Anhaltung zur Arbeit nur bei Übertretungen, bezüglich deren es im Gesetze ausdrücklich zugelassen war und auch dann nur, wenn das Gericht darauf erkannt hatte, eintreten. Es empfiehlt sich aber nicht, den Müßiggang als Regel und die Beschäftigung nur als Ausnahmsfall gelten zu lassen und dies umsoweniger, als das Strafgesetz bei Übertretungen Freiheitsentziehung bis zur Dauer von zwei Monaten in Aussicht nimmt. Es entspricht vielmehr dem Zwecke und dem Ernst der Strafe, die Anhaltung zur Arbeit als Regel hinzustellen und die Enthebung davon dort eintreten zu lassen, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verurtheilten und die Gattung des Delictes die Anhaltung zu den bei dem betreffenden Gerichte eingeführten Arbeiten sich als nicht gerechtfertigte Härte der Strafe darstellt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 13.

Die Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, dass die zur Strafe der Haft Verurtheilten zu einer Beschäftigung angehalten werden können. Der Ausschuss fand es jedoch nicht für zutreffend, die Verhängung des Arbeitszwanges bei Übertretungen ausnahmslos zuzulassen, da unter den einzelnen Übertretungen viele Delicte vorkommen, welche eine solche Verschärfung der Freiheitsstrafe, wie sie im Arbeitszwange liegt, in der Regel nicht rechtfertigen würden; die Entscheidung, ob im Einzelfalle Arbeitszwang zu verhängen sei, lediglich dem Ermessen des Richters ohne Unterscheidung der einzelnen Delicte und Fälle zu überlassen, erschien dem Ausschusse nicht angezeigt. Der Ausschuss fasste in Berücksichtigung der verschiedenartigen Natur der einzelnen als Übertretungen erscheinenden Delicte und um eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen über den Arbeitszwang bei der Gefängnisstrafe herzustellen, den Beschluss, dass der Richter bei Übertretungen dann ermächtigt sei, neben der Haft auf Arbeitszwang zu erkennen, wenn bei dem einzelnen Delicte die Zulässigkeit des Arbeitszwanges im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist (§§. 423, 427, 428, 434, 451 u. f. f.); außer diesen Fällen kann der Richter ohne Unterschied des Delictes auf Arbeitszwang erkennen, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zulässt, nicht vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens nicht bezahlt und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges nicht gesichert ist (§. 11).

Schließlich wurde die Bestimmung aufgenommen, dass der Sträfling zu Außenarbeiten nur mit seiner Zustimmung verwendet werden dürfe; es ist dies eine nothwendige Folge der gleichen für die Gefängnisstrafe gegebenen Bestimmung.

Ad Entwurf VI (R. V.)

Zu §. 13.

Die vorgenommenen textuellen Abänderungen erfolgten mit Rücksicht auf die neue Fassung des §. 11.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 13.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, jedoch nicht für länger als fünf Jahre, auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 14.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters insbesondere dadurch, dass er rückfällig (§. 12) geworden ist, eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

Die Verschärfung der Strafe der Haft kann nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung angeordnet werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 14.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, jedoch nicht für länger als fünf Jahre auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einem Monate wieder stattfinden darf.

Die Verschärfung der Strafe der Haft kann nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung angeordnet werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 13.

Durch die vorstehende Bestimmung ist die „Verschärfung" der Freiheitsstrafe durch Fasten, hartes Lager auf Brettern und einsame Absperrung in dunkler Zelle zugelassen. Auf dieselbe hat jedoch das Gericht besonders zu erkennen und dies kann nur dann geschehen, wenn mit Rücksicht auf die Besonderheit der That oder die Eigenschaft des Thäters die auf Grund der allgemeinen Bestimmungen (§§. 9, 11, 12) eintretende Behandlung des Thäters den Umständen des Falles nicht angemessen erscheint. Eine durch die vorstehende Bestimmung ermöglichte strengere Bestrafung des Thäters ist namentlich geboten bei Rückfälligen und zur Bekämpfung der bedrohlichen Erscheinung des Rückfalles, wie dieselbe erfahrungsgemäß auftritt, nicht zu entbehren; es wäre aber nicht zweckmäßig, die Zulassung der Verschärfung im Gesetze auf den Fall des Rückfalles einzuschränken, weil auch andere Fälle eintreten können, wo eine gleiche strenge Behandlung ihre ausreichende Rechtfertigung in der Art der Begehung der strafbaren Handlung oder in der Individualität des Thäters findet. Zudem entspricht die Einführung der „Verschärfung" in das Strafensystem dem jetzt geltenden Strafgesetze und es hat die Anwendung desselben keineswegs zu solchen Härten geführt, dass ihre Beseitigung durch die diesfalls gemachten Erfahrungen begründet werden könnte.

Eine Verschärfung ist ausgeschlossen bei der Strafe des Staatsgefängnisses und bei der wegen politischer Delicte verhängten Gefängnisstrafe.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu §. 14.

Bei den nach obigen Paragraphen zugelassenen Verschärfungen der Freiheitsstrafe nahm der Ausschuss die Einschränkung vor, dass die Dunkelhaft (Z. 3) erst nach einem Zwischenraume von einem Monate — in der Regierungsvorlage: nach einer Woche — wieder eintreten dürfe. Der Antrag auf gänzliche Ausscheidung der Bestimmungen über die Verschärfungen oder einzelnen Arten derselben wurde abgelehnt, weil dieses Strafmittel, insbesondere bei Rückfälligen, zur Herbeiführung einer strengeren Bestrafung im Entgegenhalte zu den Erstbestraften von Wert, ja nahezu unentbehrlich ist, und weil auch sonst eine größere Individualisirung der Strafen mit Rücksicht auf das Verschulden des Thäters ermöglicht wird. Ein Antrag, der Rückfälligen in diesem Paragraphen ausdrücklich zu erwähnen, wurde abgelehnt, da die Anwendung dieser Bestimmungen zumeist gegen Rückfällige sich aus der Natur der Sache ergibt.

In Übereinstimmung mit dem Beschusse zu §. 13 wurde für die Übertretungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Verschärfung der Haft nur bei jenen Delicten verhängt werden dürfe, wo dies im Gesetze ausdrücklich zugelassen ist. Ein Antrag auf gänzliche Beseitigung der Dunkelhaft (Z. 3) bei Übertretungen, wurde abgelehnt, weil bei kurz bemessenen Freiheitsstrafen auf die Wirksamkeit dieses Strafmittels bei besondere Rohheit bekundenden strafbaren Handlungen nicht gut verzichtet werden kann.

Die Regierung brachte die Einschaltung eines weiteren Paragraphen (nach §. 13) des Inhaltes in Anregung: „Das Gericht kann an Stelle der die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigenden Gefängnisstrafe und an Stelle der Strafe der Haft in Fällen, wo mit derselben Anhaltung zur Arbeit verbunden werden kann, auf Anhaltung zu öffentlichen Arbeiten erkennen. Die Anwendung der öffentlichen Arbeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." Es wurde von der Regierung auf die große Bewegung hingewiesen, welche über die Frage der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in der strafrechtlichen Literatur entstanden ist und weite Kreise ergriffen hat; allseitig wird der Wert kurzzeitiger Strafen bestritten. Diese Strafe wird als in der Regel ganz wirkungslos bezeichnet, und vielfach wird sie geradezu als verderblich wirkend geschildert. Die Einrichtungen der Räumlichkeiten, in denen solche Strafen vollstreckt werden, lassen, wie ausgeführt wird, weder die Einführung einer geregelten Arbeit, noch eine Absonderung der verschiedenen Kategorien der Gefangenen zu; die Folge ist, dass eine solche Strafzeit zur Schule des Verbrechens für diejenigen wird, welche noch unverdorben unter Menschen gesteckt werden, welche für sie von den verderblichsten Einwirkungen sind. Die Regierung erklärte, dass aus allbekannten Gründen nicht in Aussicht genommen werden könne, dass bei den Gerichten, wo kurzzeitige Freiheitsstrafen vollstreckt werden, in Bälde Einrichtungen geschaffen werden, durch welche dem gerügten Übelstande der Gemeinschaftshaft in durchgreifender Weise begegnet, die Einführung entsprechender Arbeit gesichert wird, und dass sie auch dem dieser Strafe gemachten Vorwurfe der Wirkungslosigkeit vielfach eine Berechtigung zuerkennen müsse; sie müsse auch zugeben, dass die als Ersatz von bewährter Seite in Vorschlag gebrachte Strafe der öffentlichen Arbeit ihr unter der Voraussetzung der richtigen Anwendung empfehlenswert zu sein schiene. Die Leistung der öffentlichen Arbeit war auf Grund des vorgeschlagenen Paragraphen in der Weise gedacht, dass das Gericht, anstatt auf bestimmte Tage Haftstrafe zu erkennen, die entsprechenden Tage Arbeitsleistung verhängt; die Vollzugssetzung der Strafe hat

durch die Gemeinde zu geschehen, für welche der Verurtheilte die Arbeitstage zu Zwecken öffentlicher Arbeit zu leisten hat. Dies und die weiteren Ausführungen sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, welchem es insbesondere vorbehalten ist, die Fälle genau zu bestimmen, in welchen das Gericht berechtigt ist, auf öffentliche Arbeit zu erkennen. Über den Vorschlag der Regierung machten sich — abgesehen von der erhobenen Einwendung, dass grundsätzliche Bestimmungen über diese Strafart nicht einem besonderen Gesetze überlassen werden können, sondern in das Strafgesetz selbst aufzunehmen wären — zwei sich widerstreitende Ansichten geltend. Einerseits wurde vorgebracht, dass einer solchen Strafart nur dann zugestimmt werden könne, wenn die Verhängung dieser Strafe von der Zustimmung des Verurtheilten abhängig gemacht wird; es liege in der Art des Vollzuges dieser Strafe für die Auffassung mancher etwas so Ehrverletzendes, dass zur Vorbeugung der missbräuchlichen Anwendung nur die gegebene Zustimmung die Rechtfertigung für die Verhängung dieser Strafe abgeben könne. Dagegen wurde vorgebracht, dass man dieser Einrichtung gar nicht zustimmen würde, wenn die Verhängung dieser Strafe von dem Einverständnisse des Verurtheilten abhängig gemacht würde; gerade die gänzliche Wirkungslosigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe für eine große Anzahl Verurtheilter lasse den Ersatz durch ein anderes Strafmittel, insbesondere den vorgedachten Arbeitszwang, als nothwendig erscheinen, und sicher ist es, dass gerade diese Verurtheilten die Zustimmung zu dieser Strafart nicht ertheilen würden. Da eine Vermittlung der widerstreitenden Auffassungen nicht möglich schien, erklärte die Regierung ihrerseits von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit absehen zu wollen, und es unterblieb eine Abstimmung des Ausschusses.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 14.

Die Verschärfung der Freiheitsstrafe erscheint als besondere Nebenstrafe vorzugsweise gegen Rückfällige geboten, und es wurde daher eine bezügliche Hinweisung in dem ersten Absatze aufgenommen.

Für Rückfällige dürfte aber mit einer — in den Entwürfen IV und V in Aussicht genommenen — Beschränkung der Verschärfung auf eine höchstens fünfjährige Dauer das Auslangen nicht immer gefunden werden, daher diese Einschränkung in dem vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen wurde. Anderseits kann nicht verkannt werden, dass die in der Verschärfung liegende Erschwerung der Strafe, soll sie nicht dem Besserungszwecke fremd, vielleicht sogar hinderlich sein, nicht länger andauern darf, als die Beschaffenheit des Verurtheilten dieselbe erfordert und rechtfertigt.

Es wurde daher ein Paragraph des Inhaltes (§. 24) aufgenommen, dass dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden kann, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt. Der Ausspruch über diesen Nachlass der Verschärfung wurde dem Oberlandesgerichte übertragen. (Artikel XLII des Einführungsgesetzes.)

Entwurf I. (R. V.)

§. 13.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafen nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 62, 76, 79, 265, 279 und 284 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 13.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Entwurf II. (A. E.)

§. 12.

Die Zuchthausstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Zuchthaus- und der Staatsgefängnisstrafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, ist sie eine zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 24, 63, 76, 77, 79, 80, 259, 272 und 278 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Wo das Gesetz diese Strafarten nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 25, 64, 78, 81, 82, 262, 275 und 281 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 14.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafarten nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 25, 63, 261, 274 und 280 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 15.

Die Zuchthausstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt zwanzig Jahre.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe und der Staatsgefängnisstrafe beträgt zwanzig Jahre, jene der Haft zwei Monate.

Bei Nachsicht der Todesstrafe kann lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden. Die kürzeste Dauer der Haft beträgt sechs Stunden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 15.

Die Zuchthausstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Zuchtshausstrafe und der Staatsgefängnisstrafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, ist sie eine zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 27, 65, 78, 268, 282 und 288 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden. Die kürzeste Dauer der Haft beträgt sechs Stunden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 12.

Die Regierungsvorlage kennt nicht bloß eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, sondern auch eine lebenslängliche Staatsgefängnisstrafe, und zwar die letztere in den §§. 89 und 93 R. V. (§§. 90 und 94 A. A.). Der Ausschuss war nun aber der Ansicht, dass es dem Charakter des Staatsgefängnisses als einer custodia honesta nicht entspricht, dieselbe auf lebenslang zu verhängen. Wenn der Richter den Schuldigen für würdig hält, dass er ungeachtet der Schwere des Delictes im Staatsgefängnisse statt im Zuchthause angehalten werde, so kann der Schuldige unmöglich so tief stehen, dass die immerwährende Einschließung gerechtfertigt wäre. Man könnte dieselbe nur durch Rücksichten auf politische Verhältnisse und somit auf die öffentliche Sicherheit im Staate motiviren. Es ändern sich aber die politischen Zustände

und Anschauungen im Verlaufe von 10 bis 20 Jahren immer so sehr, dass man denjenigen, der früher gefährlich war, kaum mehr als so eminent gefährlich betrachten kann, selbst wenn eine so lange, bei aller Milde doch empfindliche Strafe ohne allen Eindruck auf den Verurtheilten bleiben sollte.

Der Ausschuss glaubte demnach, es sei mehr als genügend, wenn auch die Strafe des Staatsgefängnisses bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, und beseitigte das lebenslängliche Staatsgefängnis vollkommen.

Die Änderungen des §. 12 ergeben sich ausschließlich aus diesem Grundsatze und die Änderungen in den Citationen des dritten Absatzes aus den Änderungen, welche in dem speciellen Theile des Gesetzes gemacht wurden.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 13.

In den vom Hochverrathe handelnden §§. 92 und 96 wurde die Lebenslänglichkeit der Staatsgefängnisstrafe, welche nach dem Entwurfe II gänzlich entfallen sollte, wieder hergestellt. Dem zufolge musste auch die auf diese Dauer der erwähnten Strafart bezugnehmende Bestimmung des vorstehenden Paragraphen, wie auch in den §§. 41, 48, 64 nach der Fassung des Entwurfes I wieder aufgenommen werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 14.

Die Abänderung wurde vorgenommen, weil im vorliegenden Entwurfe die Strafe des Staatsgefängnisses, wie im Entwurfe I, im besonderen Theile des Strafgesetzes auch auf „Lebensdauer“ angedroht worden ist (§§. 89, 93). Dementsprechend wurden auch die §§. 41, 48 und 63 abgeändert.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 15.

Im besonderen Theile wurde in den beiden Fällen, in welchen in der Regierungsvorlage „lebenslängliche“ Staatsgefängnisstrafe angedroht war (§§. 93, 97), diese Strafe in Staatsgefängnis im Höchstmaße von 20 Jahren abgeändert. Es erübrigt nur ein Fall einer lebenslänglichen Strafe, in welchem die Zuchthausstrafe eintritt (§. 338). Dementsprechend wurden die Abänderungen in dem vorstehenden Paragraphen vorgenommen.

Im dritten Absatze wurde der §. 78 als hieher gehörig eingesetzt.

Der Ausschuss hielt es für nothwendig, auch bei der Haftstrafe ein Minimum ihrer Dauer estzustellen, dieselbe wurde mit 6 Stunden angenommen. Ein Herabgehen unter diese Dauer würde dem Ernste einer Strafe nicht mehr entsprechen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 15.

Die Abänderungen rechtfertigen sich durch die zu §. 1 motivirte Zulassung der Gefängnisstrafe in einer fünf Jahre überschreitenden Dauer; der neue Beisatz (Absatz 3), soll nur andeuten, dass bei Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe die Wahl der Strafart offen steht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 14.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 13.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe zu erkennen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 15.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe, so kann in rücksichtswürdigen Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 16.

Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Wo das Gesetz in den I. bis VII. Hauptstücken des II. Theiles die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen.

Bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe, so kann in rücksichtswürdigen Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe erkannt werden

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 13.

Zum ersten Absatze wurde der Antrag gestellt, statt der Worte: „wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist“ zu setzen: „wenn festgestellt wird, dass die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.“ Hiemit wurde beabsichtigt, festzusetzen, dass über die Frage der Gesinnung in Schwurgerichtsfällen die Geschwornen zu entscheiden haben, weil es sich dabei um eine reine Thatfrage handle. Dagegen wurde eingewendet, dass die Gesinnung ein Strafzumessungsgrund sei, über den die Richter zu entscheiden haben, dass die Geschwornen dadurch verleitet würden, sich nicht so sehr als Richter zu fühlen, sondern sich eine Art von Begnadigungsrecht anzumaßen, dass hiemit jedes Berufungs-

recht ausgeschlossen werde und dass endlich diese Frage gar nicht im Strafgesetze zu entscheiden sei, sondern in dem Einführungsgesetze, welches die nothwendigen Änderungen in der Strafprocessordnung zu treffen hat. Aus diesen Gründen wurde der Antrag von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Die Regierungsvorlage weist den Richter an, bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, zwischen Freiheits- und Geldstrafe die mildere Strafart in leichteren Fällen anzuwenden.

Der Ausdruck „leichtere Fälle" schien aber dem Ausschusse nicht bezeichnend genug. Man pflegt als einen leichteren Fall denjenigen zu bezeichnen, in welchem der geringere Schaden verursacht wurde. Ein Diebstahl von 5 fl. ist ein leichterer als ein Diebstahl von 5000 fl.

Es gibt jedoch außer den objectiven Milderungsgründen auch subjective, und der Ausschuss wählte daher eine Textirung, welche den Richter aufmerksam macht, er müsse ebenso auf die einen, wie auf die anderen Milderungs-, rücksichtlich Erschwerungsgründe Bedacht nehmen.

Ad Entwurf VI.

Zu §. 16.

Wie zu §. 1 ausgeführt, wird in den speciellen Strafbestimmungen des dermaligen Entwurfes Staatsgefängnis überhaupt nicht mehr — also auch nicht wahlweise neben Zuchthaus — angedroht; durch §. 17 des allgemeinen Theiles ist aber dem Richter allgemein die Möglichkeit geboten, bei Verurtheilung wegen politischer Delicte und wegen Zweikampfes, anstatt der Gefängnisstrafe Staatsgefängnis, und zwar in Milderung der Bestimmungen der früheren Entwürfe selbst dann zu verhängen, wenn die Handlung wahlweise mit Zuchthaus bedroht ist. Die dermalige Textirung des §. 16 trägt dieser Abänderung Rechnung; im übrigen wurde die Reihenfolge der beiden ersten Absätze vertauscht, um den nur für gewisse Delicte (des I. bis VII. Hauptstückes) geltenden Bestimmungen die allgemeinen Normen vorauszustellen.

In Ansehung der Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe (3. Absatz) wurde der schon im ersten Regierungsentwurfe enthaltenen Vorschrift, in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen, der Vorzug vor den späteren Textirungen gegeben, nachdem letztere zu der nicht zutreffenden Annahme führen könnten, als ob die Verhängung der wahlweise neben Freiheitsstrafe angedrohten Geldstrafe auf ganz besondere Ausnahmsfälle beschränkt sei.

Die Bestimmung, dass auch nur theilweise auf Geldstrafe erkannt werden könne, wurde als ziemlich unpraktisch fallen gelassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 15.

In Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird (§. 39, Z. 2), kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 16.

In den in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 17.

In den in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten Fällen, in welchen Gefängnis angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme würdig erscheinen lassen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 16.

Die in den früheren Entwürfen dem Gerichte gegebene Gestattung, statt Gefängnis auf die Strafe des Staatsgefängnisses zu erkennen, wurde auf die in den Hauptstücken I bis VI enthaltenen strafbaren Handlungen, in welchen Hauptstücken die politischen Delicte behandelt werden, eingeschränkt.

Nach der allgemeinen Textirung der früheren Entwürfe war es gesetzlich nicht ausgeschlossen, selbst in Fällen des Diebstahls, Betruges und ähnlichen in der Regel auf Gewinnsucht und andere gemeine Triebfeder zurückzuführenden strafbaren Handlungen die Strafe des Staatsgefängnisses eintreten zu lassen. Wenn auch die diesfälligen näheren Bestimmungen der früheren Entwürfe gegen Missgriffe von Seite der Gerichte bei Anwendung des Gesetzes Vorsorge getroffen hatten, so scheint es doch entsprechender zu sein, bei den bezeichneten Handlungen die gesetzliche Zulässigkeit der Verhängung der Strafe des Staatsgefängnisses auszuschließen, damit das Wesen des Staatsgefängnisses als einer nicht diffamirenden Strafe reingehalten und nicht dadurch beeinträchtigt werde, dass mit dieser Strafe auch Delicte, die auf gemeiner Triebfeder beruhen, gesühnt werden können. Zudem gestattet die Bestimmung des §. 11 über die Erleichterungen, welche den zum Gefängnis Verurtheilten zugestanden werden können, eine ausreichende Individualisirung der That und Berücksichtigung des Thäters, so dass die Einschränkung des Staatsgefängnisses auf politische Delicte vollkommen begründet erscheinen dürfte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 17.

Hier wurde in Übereinstimmung mit den Bemerkungen zu §§. 1 und 16 die Bestimmung fallen gelassen, nach welcher die Verhängung des Staatsgefängnisses ausgeschlossen werden sollte, wenn die strafbare Handlung neben Gefängnis wahlweise mit Zuchthaus bedroht ist.

Die persönliche Qualification des Verurtheilten zu der in Rede stehenden Begünstigung wird im vorliegenden Entwurfe bloß auf dessen „Würdigkeit“ gestellt, nachdem das in den früheren Entwürfen noch weiters geforderte Moment der „Bedürftigkeit“ des Verurtheilten der — wenn auch im allgemeinen ausnahmsweisen — Verhängung des Staatsgefängnisses gar zu enge Grenzen ziehen könnte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 16.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und zweimonatliche Haft einer einmonatlichen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängnis und Staatsgefängnis sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.

Entwurf II. (A. E.)

§. 15.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängnis und Staatsgefängnis sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 15.

Nach der Regierungsvorlage würde die Haft zum Gefängnisse und Staatsgefängnisse in Bezug auf Empfindlichkeit sich verhalten wie 1 : 2. Der Ausschuss glaubte, dass dieses Verhältnis den Thatsachen nicht entspreche, dass die Strafe der Haft dadurch als eine übermäßig gelinde bezeichnet werde, und wählte das Verhältnis 2 : 3.

Entwurf I. (R. V.)

§. 17.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 18.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, kann die zeitige Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe ganz oder theilweise in Einzelhaft vollzogen werden.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 19.

Die zeitige Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe und die Strafe der Haft kann ganz oder theilweise in Einzelhaft vollzogen werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 16.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe ganz oder theilweise in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch ohne Zustimmung des Sträflings drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 16.

Durch den Zusatz „ganz oder theilweise“ wollte der Ausschuss dem, auch von der Regierung gebilligten Gedanken Ausdruck geben, dass die Strafe nicht entweder ganz in Gemeinschaft oder ganz in Einzelhaft abzubüßen ist, sondern dass die eine Vollzugsart mit der anderen abwechseln könne.

Eine meritorische Abweichung liegt hierin nicht, wohl aber in der anderen vom Ausschusse beschlossenen Abänderung. Nach der Regierungsvorlage durfte nämlich die Dauer der Einzelhaft drei Jahre unter allen Umständen nicht übersteigen. Der Ausschuss ging aber von der Ansicht aus, dass bei der Art und Weise, wie die Einzelhaft bei uns vollzogen wird, dieselbe gerade von den gebildeteren und besseren Sträflingen nicht als eine Strafverschärfung, sondern als eine Milderung betrachtet wird. Gegen den Willen des Sträflings soll daher die Einzelhaft nicht länger als drei Jahre dauern, mit seiner Zustimmung aber könne sie auch länger ausgedehnt werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 18.

Die früheren Entwürfe hatten bezüglich der Einzelhaft bestimmt, dass sie ohne Zustimmung des Sträflings drei Jahre nicht übersteigen dürfe und dass bei Berechnung der Dauer (nach Abbüßung von drei Monaten) je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage gelten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass diese schon im Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen nicht zweckmäßig sind.

Was die obligatorische Übergabe des Sträflings in die Gemeinschaftshaft nach verbüßter dreijähriger Einzelhaft betrifft, so besteht die Gefahr, dass die wohlthätigen Folgen, welche bei der Anhaltung in der Einzelhaft erreicht wurden, gänzlich oder größtentheils vereitelt werden, wenn der Sträfling nach Ablauf einer bestimmten Zeit in die Gemeinschaftshaft gebracht wird. Die Besorgnis aber, dass der Sträfling durch eine zu lange dauernde Einzelhaft Nachtheil an seinem körperlichen oder seelischen Befinden nehmen könnte, kann wohl als ausgeschlossen angesehen werden, da im Gesetze die Thätigkeit der Strafvollzugscommissionen ausdrücklich aufrecht erhalten wird (Artikel XXV Einf. Ges.); der Bestand dieser Commissionen bietet vermöge ihrer Zusammensetzung und der ihnen gestellten Aufgabe (Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43) ausreichende Bürgschaft gegen eine mit Nachtheilen für den Sträfling verbundene Verlängerung der Einzelhaft.

Hinsichtlich der Gutrechnung der Dauer der Einzelhaft ist zu bemerken, dass, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Einzelhaft vielfach von Sträflingen nicht als eine strengere Vollzugsart, vielmehr als eine Wohlthat angesehen und angestrebt, und die Versetzung in die Gemeinschaftshaft als eine empfindliche Verschärfung gefühlt wird. Es scheint demnach, da die Wirkung der Verhängung der Einzelhaft in dieser Richtung eine verschiedene nach der Individualität des Thäters ist, nicht angezeigt, im Gesetze eine bestimmte Norm über die Anrechnung der in Einzelhaft zugebrachten Zeit aufzunehmen, oder auch nur auszusprechen, dass die verhängte Freiheitsstrafe durch gänzliche oder theilweise Verbüßung derselben in Einzelhaft der Dauer nach abgekürzt werde.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 19.

Da Einzelhaft sich nach Beschaffenheit des Verurtheilten vielfach als die richtigste Vollzugsart einer Haftstrafe darstellen kann, so wurde die Möglichkeit, auch den zur Haft Verurtheilten in Einzelhaft zu bringen, offen gehalten.

Entwurf I. (R. V.)

§. 18.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht, und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 249, Z. 3, oder der §§. 259, 272 und 278 fallen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 18.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht, und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft, in Verbindung mit den übrigen Umständen, hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden, und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 252, Z. 3, oder der §§. 262, 275 und 281 fallen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 20.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden, und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjärigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 269, Z. 3, oder der §§. 261, 281 und 287 fallen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 20.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmungen des §. 256, Z. 3, oder der §§. 268, 282 und 288 fallen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 18.

Es wurden die Worte „mit ihrer Zustimmung“ weggelassen, weil die bedingte Entlassung sich als eine im Interesse der Sträflinge geschaffene Institution, durch welche denselben eine Begünstigung zugewendet wird, darstellt; der bedingten Entlassung kommt der Charakter eines Gnadenactes zu, und gleichwie zu der

Gewährung der Gnade das Gesetz die Zustimmung des Sträflings nicht ausdrücklich fordert, so erscheint auch im vorliegenden Falle die Hervorhebung dieses Momentes im Gesetze als entbehrlich.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 20.

Nach der Regierungsvorlage konnte die Entlassung auf Widerruf eintreten, wenn der Sträfling drei Viertheile der Strafe verbüßt hatte. Der Ausschuss ermöglicht die Entlassung nach der Verbüßung von zwei Drittheilen der Strafe, da die Bedingungen für die Gewährung der Entlassung im Einzelnfalle (§. 24) jede Besorgnis ausschließen, dass durch vorzeitige Entlassungen die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Weitere die Zulassung der Entlassung noch erweiternde Anträge (nach Verbüßung von 6, von 3 Monaten, nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit) wurden abgelehnt.

Die Abänderung im dritten Absatze geschah in Hinblick auf die Beseitigung der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 20.

Die Abänderung im dritten Absatze erfolgte mit Rücksicht darauf, dass nach §. 15, Absatz 3 nicht bloß Zuchthausstrafe sonden auch eine andere Strafe lebenslänglich eintreten kann.

Entwurf I. (R. V.)

§. 22.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 23.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit oder, im Falle ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilter entlassen wurde, ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 23.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit oder, im Falle ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilter entlassen wurde, ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu § 23.

Nach der Regierungsvorlage konnte die bedingte Entlassung nur bei zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurtheilten eintreten. Der Ausschuss erachtete es für nicht gerechtfertigt, diese Wohlthat den zu lebenslänglicher Strafe Verurtheilten im Gesetze zu versagen und hat die entsprechende Bestimmung in den vorstehenden Paragraphen aufgenommen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 23.

Die Abänderung erfolgte aus dem zu §. 20 angegebenen Grunde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 23.

Über die Entlassung und den Widerruf derselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Diese eine Competenzfrage regelnde Bestimmung wurde in das Einführungsgesetz (Art. XLII) hinüber genommen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 25.

Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten,

Entwurf VI. (R. V.)

§. 25.

Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten,

die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen sein wird, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahre von der Rechtskraft des Urtheils anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird.

Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist, sowie bei Personen, welche bereits wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt, auf Verweisung (§. 39) oder Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich missbrauchten Berufes (§. 36, Abs. 1) erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle des §. 49, Abs. 2 an Stelle des Zuchthauses oder im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzugs nicht berührt.

die Dauer von einem Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen sein wird, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urtheils anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird.

Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohsitz nicht festgestellt ist, sowie bei Personen, welche bereits wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung oder Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich mießbrauchten Berufes erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle des §. 50, Absatz 2 an Stelle des Zuchthauses oder im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie den Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzuges nicht berührt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 25.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird ein ganz neues Institut in unsere Strafrechtspflege aufgenommen, das Institut bedingter Strafurtheile, welches in Belgien mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888 eingeführt worden ist.

Dem bezüglichen Antrage wurde im Ausschusse von keiner Seite ein principieller Widerspruch entgegengebracht und wurden nur bezüglich der Durchführung Abänderungen an dem gestellten Antrage vorgenommen. Der Annahme des Antrages liegt die vom Ausschusse gewonnene Überzeugung zugrunde, dass bei Verurtheilten, welche eine Vorbestrafung noch nicht erlitten haben, in vielen Fällen der Ausspruch des Gerichtes, dass die Bestrafung einzutreten habe, ausreichend ist, um eine Umkehr zu bewirken, dieselben für die Zukunft abzuhalten, den Weg der Begehung strafbarer Handlungen wieder zu betreten, und dass gerade in dem Umstande, dass sie mit dem Makel des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nicht behaftet werden, eine Stärkung des Vorhabens der Vermeidung strafbarer Handlungen gelegen ist. Auch musste sich der Ausschuss gegenwärtig halten, dass die Einrichtungen dort, wo es sich um kurzzeitige Freiheitsstrafen handelt, keine Gewähr bieten, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nicht geradezu von nachtheiligen Folgen für das weitere Verhalten des Verurtheilten begleitet sei.

In Bezug auf die weitere Durchführung gelangte der Ausschuss zu dem Beschlusse, dass der Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" zugestanden werden könne.

Es liegt in der Natur dieser Institution, dass der bedingte Strafaufschub, welcher die Wirkung der Nachsicht der Strafe erlangen kann, nur als Ausnahmsfall einzutreten hat; eine über die Intentionen des Gesetzes hinausgehende Anwendung dieser dem Gerichte ertheilten Ermächtigung würde zu den dem angestrebten Zwecke entgegengesetzten Folgen führen. Es muss vermieden werden, die Meinung in der Bevölkerung zu bilden, als dürfe man ungestraft eine einmalige Gesetzesverletzung begehen, sondern die erfahrungsmäßige Anwendung dieser Ermächtigung muss in dem Ausspruche des bedingten Strafaufschubes eine Wohlthat erkennen, welche nur dem Würdigen zutheil wird. Da diese Institution eine neue ist, so wurden, um soviel wie möglich einer irrigen Auffassung in der Anwendung des Gesetzes vorzubeugen, mehrere Fälle insbesondere angeführt (zweiter und dritter Absatz), wo der Strafaufschub nicht gewährt werden darf; das Erfor-

dernis des „Wohnsitzes“ für die Gewährung wurde aufgenommen, weil das Gericht in der Lage sein muss, sich über das Verhalten des Verurtheilten während des Laufes des Strafaufschubes Kenntnis zu verschaffen, da eine in diese Zeit fallende Begehung eines Verbrechens oder Vergehens den Strafaufschub behebt. Der Aufschub der Strafe kann nur gewährt werden, wenn die zuerkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt. Nach Ablauf der Zeit des Strafaufschubes — welche von einem bis zu drei Jahren vom Gerichte bestimmt werden kann — erlischt die Strafe bei Wohlverhalten des Verurtheilten während dieser Zeit. Der Ausschuss fand es der Billigkeit entsprechend, dass eine Vorbestrafung wegen einer „Übertretung“ den Verlust der Fähigkeit den Strafaufschub zu erlangen, nicht zur gesetzlichen Folge habe. Die Bestimmung im dritten Absatze bezüglich der Geldstrafen wurde aufgenommen, um einer Anreizung vorzubeugen, zuerkannte Geldstrafen nicht zu zahlen und Zahlungsunvermögenheit vorzuschützen. Die Bestimmung des letzten Absatzes ist eine selbstverständliche und wurde nur, um möglichen Zweifeln vorzubeugen, aufgenommen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 25.

Hier wurde die Zulässigkeit des bedingten Strafaufschubes auf Verurtheilungen zu höchstens einmonatlicher Freiheitsstrafe beschränkt.

Die Einführung dieses Institutes fand vorzugsweise ihre Unterstützung in den Bestrebungen, welche gegen kurzzeitige Freiheitsstrafen sich richteten. Wenn auch in den gegen diese Strafen gerichteten Vorwürfen nicht die Begründung für die Zulassung des „bedingten Strafaufschubes“ gefunden werden kann, so ist gleichwohl richtig, dass es zu einer Verkennung des Zweckes dieser Einrichtung führen würde, wenn dieser Strafaufschub auch bei Verurtheilungen von langer Dauer, somit bei schweren Delicten gewährt würde. Es wurde daher in dieser Richtung der Beschluss des ständigen Ausschusses, welcher den Strafaufschub bei Strafen bis zur Dauer von sechs Monaten zulassen wollte, abgeändert.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 25.	
Die eingehenden Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden.	[ ]
Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.	

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 25 der Regierungs-Vorlage.

Zu §. 25 R. V. wurde bemerkt, dass hiedurch die Gemeinden in jenen Bezügen geschmälert würden, welche nach den bestehenden Gesetzen ihren Armenkassen zufließen und dass hiedurch ein nicht zu unterschätzender Sporn für die Gemeindevorstände, gewisse Übertretungen anzuzeigen, entfiele. Es wurde daher beschlossen, dass die Geldstrafe in jenen Fällen, in welchen ein Einzelrichter in erster Instanz zu entscheiden hat, der Armenkasse des Thatortes zuzufließen hat, sohin aber erfolgte der weitere Beschluss, dass diese ganze Bestimmung aus dem Strafgesetze ausgeschieden und in das Einführungsgesetz verwiesen werde.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 26.	§. 24.
An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnis, oder Staatsgefängnis und in Übertretungsfällen Haft. Staatsgefängnis tritt ein, wenn die Bedingungen des §. 15 vorliegen, und auf keine	In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

andere Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erkannt ist. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die Gefängnisstrafe nach dem im §. 16 bestimmten Maßstabe in Zuchthaus zu verwandeln.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und solchen Vergehen, auf welche Gefängnis wahlweise mit Haft und Geldstrafe angedroht ist, in Haft, bei anderen Vergehen in der Regel in Gefängnis; es ist aber Staatsgefängnis zu bestimmen, wenn die Bedingungen des §. 14 vorliegen oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zuläßt.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 12 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

§. 27.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei kann eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2—10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt, doch darf im ganzen höchstens auf einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis und in Übertretungsfällen höchstens auf zweimonatliche Haft erkannt werden.

Ist auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so darf das Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

§. 25.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann eintägiges Zuchthaus für einen Strafbetrag von 3—15 fl., eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2—10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt werden, doch darf im ganzen höchstens auf achtmonatliches Zuchthaus oder einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis oder auf zweimonatliche Haft erkannt und wenn auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist, das für diesen Fall geltende Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 25.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und bei Vergehen in Haft; es ist aber Staatsgefängnis zu bestimmen, wenn die Bedingungen des §. 16 vorliegen, oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zuläßt.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 14 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

Entwurf V. (A. E.)

§. 27.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und bei Vergehen in Haft.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 15 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

§. 26.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann eintägiges Zuchthaus für einen Strafbetrag von 3 bis 15 fl., eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1 bis 10 fl. verhängt werden, doch darf im ganzen höchstens auf achtmonatliches Zuchthaus oder einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis oder auf zweimonatliche Haft erkannt und wenn auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist, das für diesen Fall geltende Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 27.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Vergehen und bei Übertretungen in Haft.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 15 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Haftstrafe gestattet.

§. 28.

Ist die Geldstrafe allein angedroht, so ist bei der Umwandlung eintägige Haft für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl. zu verhängen.

Dasselbe findet statt, wenn die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe angedroht ist; trifft die so ermittelte Haftstrafe, welche jedoch mit höchstens einem Jahre angenommen werden darf, mit einer strengeren Art der Freiheitsstrafe zusammen, so ist die ermittelte Haftstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 18 in die strengere Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Ist die Geldstrafe wahlweise neben der Freiheitsstrafe angedroht und im bestimmten Straffalle bloß auf Geldstrafe erkannt worden, so darf bei der in Gemäßheit des ersten Absatzes erfolgenden Umwandlung der Geldstrafe in Haft, die Dauer der Haft die Hälfte des Höchstmaßes der in der betreffenden Gesetzesbestimmung wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

§. 28.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann eintägiges Zuchthaus für einen Strafbetrag von 3 bis 15 fl., eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1 bis 10 fl. verhängt werden, doch darf im ganzen höchstens auf achtmonatliches Zuchthaus oder einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis oder auf zweimonatliche Haft erkannt und wenn auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist, das für diesen Fall geltende Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige, jedoch mindestens sechs Stunden betragende Haft verhängt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 24 und 25.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Textirung der correspondirenden §§. 26 und 27 der Regierungsvorlage keine glückliche sei, dass sie dem Richter bei der Anwendung der immerhin complicirten Bestimmungen große Schwierigkeiten bereite.

Er stellt daher an die Spitze dieser Bestimmungen den aus der Regierungsvorlage entlehnten allgemeinen Satz, dass der Richter, der eine Geldstrafe verhängt, in demselben Urtheile auch die Freiheitsstrafe zu bestimmen hat, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle zu treten hat, eine Bestimmung, welche dem bestehenden Gesetze entspricht. Die beiden folgenden Absätze des §. 24 halten nun zwei Kategorien von Fällen äußerlich auseinander. Zuerst wird der Fall behandelt, wenn im Urtheile ausschließlich nur auf eine Geldstrafe erkannt wird, während der folgende Absatz den Fall normirt, wenn schon im Urtheile auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe cumulativ erkannt wird. Wird auf eine Geldstrafe allein erkannt, so ist die an ihrer Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen naturgemäß die Strafe der Haft weil ja Übertretungen überhaupt nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht sind.

Nachdem aber, wie schon bei §. 1 erwähnt wurde, infolge der Ausschussbeschlüsse es drei Fälle von Vergehen gibt, welche wahlweise mit Gefängnis, Haft und Geldstrafe bedroht sind, so bestimmte der Ausschuss, dass bei solchen Vergehen, wenn der Richter auf Geldstrafe allein erkennt, dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft zu verwandeln ist.

Der Ausschuss hat nämlich in den gedachten drei Fällen die Haft bei Vergehen eben deshalb für zulässig erklärt, damit der Verurtheilte, wenn er die Geldstrafe nicht zahlen kann, keine härtere Freiheitsstrafe als Haft erdulden muss. Bei allen übrigen Vergehen tritt regelmäßig an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe das Gefängnis, in zwei Fällen aber das Staatsgefängnis, und zwar:

a) wenn die Bedingungen des §. 14 vorliegen, d. h. wenn der Schuldige bei Berücksichtigung aller Umstände würdig einer solchen Begünstigung erscheint. Es wäre nämlich eine große Inconvenienz, wenn der Richter, welcher den Schuldigen für so würdig hält, dass er sich nicht mit der Umwandlung des Gefängnisses in Staatsgefängnis begnügt, sondern sogar nur eine Geldstrafe ausspricht, im Falle der Uneinbringlichkeit auf Gefängnis erkennen müsste, so dass die Begünstigung für den Armen in das Gegentheil umschlagen würde;

b) wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zulässt. In einigen Fällen hat nämlich der Richter nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe. Erkennt er auf Geldstrafe, als die mildere Strafart, so ist es doch eine nothwendige Consequenz, dass im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe das Staatsgefängnis an deren Stelle tritt.

Der Fall, dass bei Verbrechen nur auf Geldstrafe allein erkannt ist, brauchte nicht vorgesehen zu werden, denn ein solcher Fall kann nicht eintreten, weil der Ausschuss im §. 296 (§. 305 R. V.), das ist in dem einzigen Paragraphen in welchem die Regierungsvorlage bei einem Verbrechen neben Zuchthaus und Gefängnis wahlweise auch Geldstrafe allein zuließ, die letztere gestrichen hat.

Wurde auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe cumulativ erkannt (was der Fall sein kann, wenn auf ein Delict Freiheitsstrafe und Geldstrafe cumulativ gesetzt sind, oder wenn der Richter auf Grund des §. 13, Absatz 3, auf beide Strafen erkennt, oder endlich, wenn sich jemand zweier oder mehrerer Delicte schuldig gemacht hat, die theilweise mit Freiheitsstrafe, theilweise mit Geldstrafe bedroht sind), so ist es ganz natürlich, dass die Geldstrafe in eben jene Freiheitsstrafe verwandelt wird, welche der Schuldige ohnedies zu erdulden hat. Die Bestimmung, dass hiebei das im §. 12 festgesetzte allgemeine Höchstmaß der Gefängnis- und Haftstrafe überschritten werden kann, das heißt, dass es gestattet ist, auf Gefängnis über fünf Jahre oder auf Haft über zwei Monate zu erkennen, ist damit gerechtfertigt, dass sonst, besonders bei der Concurrenz mehrerer Delicte, das eine Delict ohne allen Einfluss auf die Strafe bliebe. Wenn nämlich jemand sich einer Übertretung unter so erschwerenden Umständen schuldig gemacht hat, dass der Richter hiefür zweimonatliche Haft zu erkennen findet und wenn derselbe zugleich eine andere Übertretung begeht, welche nur mit Geldstrafe bedroht ist, so würde, wenn mehr als zwei Monate nicht ausgesprochen werden könnten, die Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit illusorisch. Es musste daher die Bestimmung des §. 24, Absatz 3, aufgenommen werden, wodurch auch dem Gedanken Rechnung getragen ist, welcher dem §. 76 zugrunde liegt.

Die Regierungsvorlage setzte nur fest, nach welchem Maßstabe die Geldstrafe in Haft, Gefängnis oder Staatsgefängnis umzuwandeln ist. Nun kann es aber Fälle geben, in welchen die Umwandlung in Zuchthaus ausgesprochen werden muss, wenn zum Beispiel jemand ein Verbrechen begeht, welches mit Zuchthaus bedroht ist, und ihm daneben eine Übertretung zur Last fällt, welche nur mit Geld bestraft werden kann. Nach der Regierungsvorlage müsste da der Richter für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dieselbe zuerst in Gefängnis und sohin nach dem Schlüssel des §. 15 das Gefängnis in Zuchthaus verwandeln. Um dem

Richter diese doppelte Umrechnung zu ersparen, wurde in den §. 25 auch ein Umrechnungsmaßstab für Geldstrafe und Zuchthausstrafe aufgenommen. Der letzte Absatz des §. 25 wurde nur zu dem Behufe aufgenommen, um klar anzudeuten, dass die Strafe der Haft kein Mindestausmaß der Dauer kennt, dass also auch eine Haft in kürzerer als eintägiger Dauer verhängt werden kann.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 25.

Die Abänderung wurde vorgenommen, weil die in dem Entwurfe II enthaltene alternative Androhung der Strafe des Gefängnisses und der Haft in dem vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen worden ist. Vergehen, welche auch eine geringere Bestrafung als die des Gefängnisses zulassen, wurden alternativ mit Geldstrafen bedroht; auf diese letztere hat das Gericht in den leichteren Fällen zu erkennen (§. 15). Für die Ansetzung einer dreifachen Strafart — Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe — ist ein ausreichendes Bedürfnis zur Rechtfertigung dieser Complication nicht zu erkennen.

Wohl aber musste in Rücksicht genommen werden, dass die in den leichteren Fällen ausgesprochene Geldstrafe von dem Verurtheilten vielfach nicht wird geleistet werden können. Würde die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnis umgewandelt, so würde der Zahlungsunfähige eine Strafart abzubüßen haben, welche das Gesetz nur für die schweren Fälle in Aussicht genommen hat. Zur Vermeidung dieser nicht begründeten Unbilligkeit wurde in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung aufgenommen, dass in solchen Fällen die Geldstrafe in die gelindeste Freiheitsstrafe — in Haft — umzuwandeln ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 27.

Nach der Regierungsvorlage ist bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dieselbe bei Vergehen und bei Übertretungen in Haft umzuwandeln. An Stelle der Haft sollte Staatsgefängnis treten, wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zulässt. Diese Bestimmung war zu beheben, weil der eine Fall, wo diese Voraussetzung zutraf (§. 101) vom Ausschusse behoben wurde, indem vom Ausschusse auch in diesem Falle das Gefängnis (anstatt Staatsgefängnis) wahlweise neben der Geldstrafe angedroht wurde. Nach der Regierungsvorlage sollte aber auch dann Staatsgefängnis an Stelle der Haft treten, wenn die Bedingungen des §. 17 vorliegen. Der Ausschuss ging jedoch von der Ansicht aus, dass die Haft die leichtere Strafart im Vergleiche zum Staatsgefängnis sei und hat daher die Bestimmung der Regierungsvorlage gestrichen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 28.

Dieser Paragraph behandelt die drei Fälle der Geldstrafe — allein angedrohte, cumulativ mit Freiheitsstrafe angedrohte und wahlweise mit Freiheitsstrafe angedrohte — abgesondert nach einander.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen wird im ersten Absatze zugleich der allgemeine Maßstab, das Verhältnis zwischen Geld und Haft, angegeben, nach welchem mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenverhältnisse des Verurtheilten die Umwandlung zu erfolgen hat.

Für die allein angedrohte Geldstrafe ist die Umwandlung einfach; da nämlich schon die Bemessung der Geldstrafe nach §. 26 St. G. mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenverhältnisse des Verurtheilten erfolgt, wird der Richter, nach dem gesetzlichen Maßstabe (2 bis 10 fl. für einen Hafttag, nach Maßgabe der materiellen Verhältnisse des Verurtheilten) die Haftstrafe suppletorisch so bemessen, dass diese in ihrer Schwere der Geldstrafe gleichkommt.

Anlangend den zweiten Fall — der cumulativen Geldstrafe — schiene es gewiss unrichtig, für eine solche Geldstrafe, bloß aus dem, ihre materielle Schwere nicht alterirenden Grunde, dass sie neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden soll, einen anderen Maßstab aufzustellen.

Es wird also auch in diesem Falle vorerst die suppletorische Umwandlung nach dem Verhältnisse 2 bis 10 fl. für einen Tag Haft zu erfolgen haben; träfe jedoch die so ermittelte Haftstrafe mit einer schwereren Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Staatsgefängnis) zusammen, so wird die als Äquivalent der Geldstrafe ermittelte Haftstrafe weiters in die betreffende strengere Freiheitsstrafe umzuwandeln sein, wofür der Maßstab schon in §. 18 angegeben erscheint.

Bei Annahme dieser Grundsätze schien jedoch eine Erleichterung, und zwar für jene Fälle geboten, in welchen das Höchstmaß der neben Freiheitsstrafe zu verhängenden Geldstrafe im Gesetze nicht ziffermäßig — sondern im Verhältnisse zu den im Einzelnfalle eingetretenen Schaden — festgesetzt wird.

Um nun für diese Fälle eine Beschränkung der für die uneinbringliche Geldstrafe suppletorisch eintretenden Freiheitsstrafe zu sichern, wurde im Absatz 2 die Bestimmung aufgenommen, dass die ermittelte Haftstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen darf.

Der dritte Absatz handelt von dem Falle, wenn wegen eines im Gesetze mit Freiheits- oder Geldstrafe wahlweise bedrohten Delictes bloß auf Geldstrafe erkannt wird.

Da in diesem Falle urtheilsmäßig feststeht, dass das Delict in concreto vollständig mit Geldstrafe gesühnt werden kann, wäre es unbegründet, diesen Fall, was die suppletorische Umwandlung der Geldstrafe in Haft betrifft, von dem im ersten Absatze behandelten Falle der schon vom Gesetze auf Geldstrafe allein beschränkten Strafdrohung zu unterscheiden.

Nachdem aber bei wahlweise mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedrohten Delicten die letztere Strafart nur in leichteren Fällen gewählt werden darf, unter die leichteren Fälle eines Delictes doch nur solche gereiht werden können, welche — auch im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe — mit einem geringeren Theile der für das bestimmte Delict wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe hinlänglich gesühnt werden, erschien es zweckmäßig, dem Absatze 3 eine diesem Gesichtspunkte entsprechende Beschränkung beizufügen.

Es versteht sich von selbst, dass bei Redigirung des vorliegenden Entwurfes Bedacht genommen wurde, die Ausmaße der im speciellen Theile angedrohten Geldstrafen mit den hier erörterten Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen; insbesonders wurden die Höchstmaße der wahlweise neben Freiheitsstrafe angedrohten Geldstrafe derart bestimmt, dass dieselben nach dem höchsten Äquivalente (10 fl. für einen Hafttag) der Hälfte der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe entsprechen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 28.

Für eine zuerkannte Geldbuße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 28.

Dem §. 28 entspricht kein Paragraph in der Regierungsvorlage. Zu seiner Würdigung müssen die Gründe angeführt werden, aus denen der Ausschuss, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, das unserem Rechte bisher ganz fremde Institut der Geldbuße aufgenommen hat.

Es wurde bisher nicht hinlänglich gewürdigt, dass die Strafjustiz eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hat, einerseits den Schuldigen der Strafe zuzuführen, anderseits dem durch die strafbare Handlung Verletzten nach Möglichkeit Genugthuung und Entschädigung zu verschaffen. Die Strafprocessordnung weist den Richter allerdings an, nach Möglichkeit im Strafurtheile die Entschädigung festzusetzen, welche dem Verletzten gebürt. Die praktischen Folgen dieser Bestimmung sind aber äußerst dürftig; die Ursachen des geringen Erfolges sind auf der Hand liegend. Einerseits ist es dem Strafrichter sehr oft nicht möglich, die Höhe des Entschädigungsanspruches mit vollster Bestimmtheit auszusprechen, es müssten zu diesem Behufe oft Erhebungen gepflogen werden, welche im strafrechtlichen Interesse gar nicht nothwendig sind, und kein Strafrichter wird den Strafprocess bloß deshalb in die Länge ziehen, um den Entschädigungsanspruch in seinem ganzen Umfange mit Bestimmtheit erheben zu können; anderseits ist auch der Strafrichter bei der Bemessung der Entschädigungssumme an die Bestimmungen der Civilgesetzgebung mehr oder weniger gebunden. Diese Gesetze aber, insbesonders die civilprocessualen Normen mit ihrer fast scholastischen Beweistheorie sind leider ganz darnach angethan, immer den Beschädiger zu schützen, und zeigen eine ängstliche Scheu, demselben ja nicht allzu wehe zu thun. Diesen Gesetzen entspricht auch vollkommen die Praxis, deren Einflüssen der Richter sich nicht leicht entziehen kann. Endlich gibt es sehr viele Delicte, bei denen jedermann sofort einsieht, dass der Verletzte Schaden und oft sehr erheblichen Schaden leiden musste, während die ziffermäßige Festsetzung des Schadens

nicht nur sehr schwierig, sondern in nicht wenigen Fällen geradezu unmöglich, eine andere als eine approximative Abschätzung nicht durchführbar ist.

Wer kann z. B. bemessen, welchen Schaden der Industrielle leidet, wenn sein Erzeugnis, für welches er sich den Markenschutz gesichert hat, sammt der Marke nachgeahmt und schlecht nachgeahmt wird. Er verliert nicht nur dadurch, dass das Erzeugnis von anderen gekauft wird, sondern er verliert noch vielmehr dadurch, dass dieses Erzeugnis discreditirt wird. Es gibt Fälle, wo ein solider Fabrikant eine gewisse Fabrication, die für ihn höchst einträglich war, geradezu einstellen musste, weil durch schlechte Nachahmungen, die unter dem Deckmantel seiner Marke auf den Markt gebracht wurden, das Fabrikat überhaupt in Misscredit gekommen war.

Die Regierungsvorlage schlägt nun vor, bei gewissen Delicten dem Richter das Recht einzuräumen, auf Verlangen des Verletzten demselben eine gewisse Summe unter dem Titel der Geldbuße zuzuerkennen. Diese Geldbuße ist ihrer Natur nach auch nichts anderes, als ein Entschädigungsbetrag; indem sie aber dem Entschädigungsbetrage an die Seite gesetzt, und mit einem anderen Namen bezeichnet wird, erhält der Richter einen deutlichen Fingerzeig, dass er bei dem Zuerkennen einer Geldbuße nicht so vorzugehen habe, wie bei dem Ausmaße des Entschädigungsbetrages, sondern dass er (ohne Überschreitung der im Gesetze ausgesprochenen Maximalsumme) nach seinem freien, vernünftigen Ermessen vorzugehen habe. Es ist nicht zu übersehen, das die Geldbuße zwar eine Entschädigung für den Verletzten, aber nicht dieses allein, sondern zugleich eine Strafe für den Schuldigen sein soll. Der Richter hat daher Gelegenheit, auch auf den Schrecken, die Angst u. s. w. des Beschädigten Rücksicht zu nehmen, auf alle jene imponderablen Schäden, welche das bürgerliche Gesetz nicht kennt, für die es kein Schmerzensgeld gibt und die doch ebenso auf der einen Seite gesühnt, auf der anderen ersetzt werden sollen. Der Richter wird endlich in der Lage sein, den oft unermesslichen Verlust, welchen jemand durch die verspätete Zahlung einer schuldigen Geldsumme, beziehungsweise den verspäteten Ersatz des angerichteten Schadens erleidet, ganz anders in Betracht zu ziehen, als dies dem Civilrichter in Gemäßheit des §. 1333 a. b. G. B. möglich ist.

Der Ausschuss hat diese neue Institution gerne aufgenommen und die Fälle vermehrt, in welchen der Richter eine Geldbuße zuerkennen darf. In jedem Paragraphen, der von der Geldbuße in der Regierungsvorlage handelt, sind zum Schlusse gewisse allgemeine Bestimmungen aufgenommen worden. Um nun nicht jedesmal diese Bestimmungen wiederholen zu müssen, wurden sie vom Ausschusse in den allgemeinen Theil verwiesen, und erscheinen daselbst unter §. 28. Der erste Satz bestimmt, dass für eine solche Geldbuße alle dazu Verurtheilten als Gesammtschuldner haften; da sehr häufig von den mehreren Verurtheilten nur einer vermögend genug ist, um die Geldbuße zahlen zu können, wird es nun dem Verletzten möglich sein, sich bezüglich des ganzen Betrages an den einzigen solventen Schuldigen zu halten. Diese Bestimmung fand sich schon in der Regierungsvorlage.

Der zweite Satz enthält aber eine Bestimmung, welche das gerade Gegentheil der Regierungsvorlage ausspricht:

In der Regierungsvorlage hieß es nämlich bei jedem Paragraphen, in welchem von Geldbuße die Rede ist: „Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus“, während der Ausschuss beschlossen hat, dass zwar der Strafrichter nicht eine Entschädigung neben der Geldbuße verhängen dürfe, was in der Natur der Sache liegt, dass aber der Verletzte allerdings eine weitere Entschädigung im Civilrechtswege beanspruchen kann, in welchem Falle nun selbstverständlich der Civilrichter die Geldbuße von dem Entschädigungsbetrage abzurechnen hat, weil sonst dieselbe Forderung zweimal gezahlt würde. Der Ausschuss fand nämlich keinen Grund, warum derjenige, dem eine Geldbuße zuerkannt wird, sich unbedingt damit begnügen müsse. Der Beschädigte wäre sonst in das unangenehme Dilemma versetzt, entweder auf die Geldbuße zu verzichten und auf den Ausgang eines langwierigen Entschädigungsprocesses zu warten, ehe er einen Kreuzer bekommt, oder die Geldbuße zu verlangen, sich damit aber im vorhinein dem Arbitrium des Strafrichters zu unterwerfen, der noch nicht hinlänglich informirt ist. Es ist nicht abzusehen, warum der Beschädigte, der doch jedenfalls den vollen Schutz des Gesetzes verdient, in ein solches Dilemma gebracht werden soll.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 31.	§. 30.
Auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, kann erkannt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.	Der Lohn oder das Geschenk, durch dessen Annahme, Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, oder dessen Wert kann für verfallen erklärt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 30.

Da nicht bloß durch die Verabreichung oder Anbietung eines Lohnes oder eines Geschenkes, sondern auch durch die Annahme desselben eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt werden kann, so musste im §. 30 der Verfall des Lohnes oder Geschenkes auch dann für zulässig erklärt werden, wenn durch die Annahme eines solchen die strafbare Handlung begangen wurde. Ferner fand es der Ausschuss für passend, die Möglichkeit des Verfalles nicht bloß bezüglich einer individuellen Sache, sondern auch bezüglich ihres Wertes auszusprechen, da nicht abzusehen ist, warum derjenige milder behandelt werden soll, der das verbrecherisch angenommene oder angebotene Geschenk veräußert hat, als derjenige, der es in natura behält.

Entwurf I. (R. V.)

§. 37.

Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 36.

Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder für die öffentliche Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 39.

Gegen Personen, welche wegen einer gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, kann das Gericht auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkennen, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst in dieser Rücksicht gefährlich erscheint.

Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

Die Verweisung kann gegen fremde Staatsbürger entweder für bestimmte Zeit oder für immer, gegen Inländer nur für eine, nach den vorliegenden Verhältnissen zu bemessende bestimmte Zeit und niemals rücksichtlich desjenigen Ortes ausgesprochen werden, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 36.

Die Bestimmung, dass die Verweisung aus einem Orte stets für den ganzen Polizeirayon gilt, zu welchem dieser Ort gehört, ist aus dem bestehenden Gesetze herübergenommen und entspricht der Natur der Sache, da in Bezug auf öffentliche Sicherheit nicht die Grenze der politischen Gemeinde, sondern die Grenze des Polizeirayons entscheidend ist.

Die allgemeine Fassung des ersten Absatzes erregte aber im Ausschusse verschiedene Bedenken. Es erschien gefährlich, die Verweisung wegen jeder Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, und sei auch diese Strafe eine noch so geringfügige, zuzulassen. Nachdem es sich aber als unausführbar herausstellte, durch casuistische Bestimmungen hier eine genügende Abhilfe zu treffen, wurde beschlossen, den Paragraphen mit der Abänderung anzunehmen, dass es statt „öffentliche Sicherheit" heißt: „Sicherheit der Person oder des Eigenthums" weil der Begriff der öffentlichen Sicherheit ein allzu vager ist und der Ausschuss es nicht zulassen wollte, dass eine solche Ausweisung aus rein politischen Bedenken vom Richter ausgesprochen werde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 39.

Die Abänderung im ersten Absatze ist nur redactionell. Es wurde damit außer Zweifel gestellt, dass das Gericht auf Verweisung des Verurtheilten wegen einer gegen die Sicherheit der Person gerichteten Handlung nur dann, wenn der Verurtheilte mit Rücksicht auf die Sicherheit von Personen gefährlich erscheint, auf Verweisung des Verurtheilten wegen einer gegen die Sicherheit des Eigenthums gerichteten Handlung nur dann, wenn der Verurtheilte mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheint, und auf Verweisung des Verurtheilten wegen einer gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Handlung nur dann, wenn der Verurtheilte mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit gefährlich erscheint, erkennen dürfe. Im dritten Absatze nahm der Ausschuss die Einschränkung vor, dass Inländer nur auf „bestimmte" Zeit verwiesen werden können, während nach der Regierungsvorlage die Verweisung „für immer" sowohl für Inländer als für Ausländer zulässig war. Die Verweisung „für immer" rücksichtlich der Inländer erschien dem Ausschusse durch Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen nicht geboten, und daher als eine nicht gerechtfertigte Härte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, sowie der der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie von rechtswegen verbunden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde von rechtswegen verbunden

Entwurf II. (A. E.)

§. 37.

Mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 40.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staatsämter und Dienste von rechtswegen verbunden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 37.

Der zweite Absatz des §. 38 R. V. enthält die Bestimmung, dass mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe der Verlust aller öffentlichen Ämter, der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie von rechtswegen verbunden sei. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse allzuhart und nicht gerechtfertigt. Wird mit einer Verurtheilung kraft des Gesetzes oder kraft der richterlichen Entscheidung Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden, dann allerdings kann auch der Verlust dieser Ämter, der Advocatie u. s. w. eintreten; ist aber die Bestrafung eine solche, welche Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht nach sich zieht, dann ist der Verlust der Ämter, der Advocatur u. s. w. eine durch nichts gerechtfertigte Härte. Die Dienstesvorschriften gestatten es ohnedies, den Beamten, welcher strafrechtlich verurtheilt wird, des Dienstes zu entlassen; fand die Disciplinarbehörde den Fall nicht geeignet, um mit einer so harten Maßregel vorzugehen, so soll sie nicht von amtswegen eintreten. Der Verlust des Notariats sowie der öffentlichen Agentie kommt geradezu einer Vernichtung der ökonomischen Existenz gleich, während der Verlust der Advocatur gar keine Bedeutung hat, da es dem Verurtheilten nach ausgestandener Strafe freisteht, die Advocatie wieder anzutreten, natürlich unter der Voraussetzung, dass nicht die Disciplinarbehörden die Unfähigkeit der Wiedererlangung der Advocatur aussprechen.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuss beschlossen, den zweiten Absatz des §. 38 gänzlich zu streichen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 38.

Der Entwurf I enthielt im zweiten Absatze die Bestimmung, dass mit einer jeden Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe der Verlust 1. der öffentlichen Ämter und Dienste, 2. der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie verbunden ist.

Im Entwurf II ist diese Bestimmung gänzlich beseitigt.

Im Entwurf III wurde diese Bestimmung rücksichtlich der öffentlichen Ämter und Dienste aufrecht erhalten, dagegen bezüglich der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie fallen gelassen.

Dem Berichte des Ausschusses zufolge ist die Weglassung der in Rede stehenden Bestimmungen „weil allzuhart und nicht gerechtfertigt" geschehen. Die Richtigkeit dieser Bemerkung kann, wenn es sich um ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst handelt, keineswegs zugegeben werden. Bringt sich jemand, welcher sich in einer solchen Stellung befindet, durch eigenes strafbares Verschulden in die Lage, seinen aus dieser Stellung ihm erwachsenden Verpflichtungen durch mehr als sechs Monate nicht nachkommen zu können, so kann der Verlust dieser dienstlichen Stellung als Folge seines strafbaren Vorganges nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden.

Da vorausgesetzt werden muss, dass öffentliche Ämter einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, so ist es immer von Nachtheil, wenn ein öffentliches Amt durch längere Zeit unbesetzt ist.

Dieses Übel ist allerdings manchmal unvermeidlich, in anderen Fällen gebietet es die billige Rücksicht auf das unverschuldete Unglück des Trägers des Amtes, das Übel hinzunehmen und sich mit mehr oder weniger misslichen Auskunftsmitteln zu behelfen. In dem hier vorausgesetzten Falle ist das Unglück, das den Verurtheilten trifft, keinesfalls ein unverschuldetes, und wäre gar nicht zu rechtfertigen, die Folgen desselben von dem Verurtheilten abzulenken und sie dem Staate u. s. w. aufzuerlegen.

Würde die entsprechende Vorsorge nicht im vorliegenden Gesetze getroffen, so müsste dies in administrativen Normen geschehen, die bisher entbehrt werden konnten, weil nach den bisherigen Gesetzen der Fall kaum anders eintreten konnte, als unter Umständen, welche ohnehin den Verlust des Amtes herbeiführten. Eben darum, weil die Anordnung nicht die Steigerung des den Verurtheilten treffenden Übels bezweckt, sondern nur verhüten soll, dass öffentliche Interessen unter den Folgen der Verurtheilung leiden, kann die Bestimmung nicht als eine zu harte angesehen werden.

Dagegen muss anerkannt werden, dass eine Änderung am Entwurfe I sich insoferne empfiehlt, als seine Bestimmung auch auf die Berufsstellungen der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie sich erstreckte. Wenn der Träger einer dieser Berufsstellungen während einiger Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so bedarf es entweder einer Vorkehrung im öffentlichen Interesse gar nicht, oder es ist dafür gesorgt, dass dieselbe ohne Schädigung öffentlicher Interessen in ausreichender Weise getroffen werden kann. Da es sich hier nicht um die Regelung der Ehrenfolgen der That, sondern, wie gesagt, lediglich um die Abwendung der aus der Strafe selbst dem öffentlichen Interesse erwachsenden Schäden handelt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmung auf die bezeichneten Berufsstellungen abgesehen werden. Dies ist in der nunmehr vorgeschlagenen neuen Fassung, die hierin den Intentionen des Ausschusses entgegenkommt, geschehen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 40.

Der Ausschuss hatte gegen den in der Regierungsvorlage angenommenen Grundsatz keine Einwendung, dass die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte als Rechtsfolge begangener strafbarer Handlungen den Verlust nicht nur von Staatsämtern, sondern auch von Ämtern des Landes, Bezirkes, der Gemeinde, und die Unfähigkeit zur Erlangung eines solchen Amtes herbeiführe und hat diesfalls den Bestimmungen der Regierungsvorlage zugestimmt (§§. 40, 1. Absatz 42, 43). Die Bestimmung des 2. Absatzes des vorstehenden Paragraphen der Regierungsvorlage, wonach jede Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe den Verlust des öffentlichen Amtes nach sich ziehe, wurde aber vom Ausschusse auf das Staatsamt eingeschränkt. Der Ausschuss anerkannte die Berechtigung der für die Bestimmung der Regierungsvorlage geltend gemachten Gründe (Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Seite 112, zum §. 32), insofern es sich um Staatsämter handle; diese Gründe verlieren aber ihre Bedeutung bei Ämtern des Landes, Bezirkes und der Gemeinde, und müsse es diesen Körperschaften vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob die Verhängung einer Freiheitsstrafe an und für sich den Amtsverlust herbeiführe, wozu in den betreffenden statutarischen Bestimmungen der geeignete Platz für solche Anordnungen zu finden sei.

Ad Entwurf I. (R. V.)

§. 39.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn Gefängnis oder Staatsgefängnis wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist;

2. wenn in anderen Fällen, wo auf Gefängnisstrafe erkannt wird, der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Ad Entwurf II. (A. E.)

§. 38.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in den Fällen der §§. 47, Absatz 2, und 51 die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

§. 39.

Außer dem Falle des §. 38 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängnis oder Gefängnis auf Schmälerung der

staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 39.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in dem Falle des §. 48, Absatz 2, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

§. 40.

Außer dem Falle des §. 39 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängnisse oder Gefängnis auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Ad Entwurf V. (A. E.)

§. 41.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in dem Falle des §. 49, Absatz 2, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 38 und 39.

Die §§. 38 und 39 sind aus dem §. 39 der R. V. entstanden, und sind das Ergebnis mehrstündiger eingehender Berathungen. Die Bestimmung des §. 39, Nr. 1, dass auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden kann, wenn Gefängnis oder Staatsgefängnis wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist, erschien dem Ausschusse von ungerechtfertigter Härte. Wo dem Richter eine solche Wahl freisteht, und er sich für die mildere Strafart entscheidet, muss eben angenommen werden, dass nach der Beschaffenheit der That und ihrer Nebenumstände, nach dem Vorleben und Charakter des Schuldigen derselbe einer milderen Behandlung würdig ist. Was ihm auf der einen Seite gegeben ist, soll ihm auf der anderen Seite nicht wieder genommen werden.

Die Bestimmung wurde in Folge dessen dahin geändert, dass auf die Schmälerung erkannt werden kann, wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, und der Richter auf eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe erkannt hat. Die längere Dauer der Strafe gibt wenigstens einige Gewähr dafür, dass die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht wegen geringfügiger Delicte ausgesprochen werden kann.

Die weitere Bestimmung der Regierungsvorlage, dass auf die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden kann, wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt, wurde unverändert angenommen.

Die Bestimmung des §. 38, Nr. 3, ist endlich eine fast nothwendige Consequenz der Bestimmung, dass mit Zuchthaus jedesmal Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist, weil in den dort angeführten Fällen die Zuchthausstrafe nur deßhalb in Gefängnis umgewandelt wurde, weil auf eine kürzere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt werden muss, die Zuchthausstrafe aber kürzer als auf ein Jahr nicht verhängt werden kann.

Den Fall, dass der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, ließ der Ausschuss fallen, weil ihm die Bestimmung als eine allzu vage erschien. Nach der Regierungsvorlage hätte Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte selbst dann verhängt werden können, wenn etwa ein Geschworener unter dem falschen Vorgeben des Unwohlseins von einer Verhandlung ausbleibt. Es wurde dann im Ausschusse der Antrag gestellt, dass bei Staatsgefängnis niemals Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintreten dürfe. Die Regierung widersetzte sich aber diesem Antrage, insbesondere mit Rücksicht auf die Streichung des zweiten Absatzes des §. 38 R. V.

Sie erklärte, dass eine Remedur für diese Streichung gegeben werden müsse, weil es absolut unzulässig sei, jemand in einem öffentlichen Amte zu belassen, der vielleicht auf zwanzig Jahre verurtheilt wird. Es wäre lächerlich, wenn ein Notarposten deshalb nicht besetzt werden könnte, weil der für diesen Posten Ernannte auf zehn Jahre Staatsgefängnis verurtheilt wird.

Der §. 39 ist ein Compromiss zwischen den beiden Anschauungen, der der Regierung einerseits, und jener anderen, dass bei Staatsgefängnis Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht eintreten dürfe, und der zweite Absatz des §. 37 gestrichen bleibe.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 40 des Entwurfes IV.

Die vorstehende Bestimmung wurde bei der Berathung der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 (Zusammenstellung, Seite 250 zu den §§. 38 und 39) als ein Ersatz für den damals beschlossenen Wegfall des zweiten Absatzes des §. 40 angenommen. Nachdem der Ausschuss nunmehr diesen zweiten Absatz bezüglich der Staatsämter beibehalten hat, entfällt der Grund für die Aufnahme des vorstehenden Paragraphen, dessen Inhalt zu unbestimmt ist, als dass der Ausschuss demselben zuzustimmen vermöchte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden, mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Absatz 2) bestimmten Zeit, die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden, oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben,

Entwurf II. (A. E.)

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen, vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben,

welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 42.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen, vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 41, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden, oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Wenn die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintritt, kann vom Gerichte auf die Entziehung der aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, sonstiger Bezüge und Gnadengaben erkannt werden.

welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Entwurf V. (A. E.)

§. 43.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 42, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 41.

Der allgemeine Ausdruck in §. 41, Nr. 1, „Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste“ schien dem Ausschusse nicht bestimmt genug. Es wurde daher der Beisatz beschlossen: „daher auch derjenigen eines Landes Bezirkes oder einer Gemeinde“, welcher Beisatz in dem gestrichenen zweiten Absatze des §. 37 (§. 38 R. V.) vorkam.

Mit dieser Stilisirung ist zugleich eine authentische Erklärung des Ausdruckes „öffentliche Ämter und Dienste“ gegeben, auf welche Erklärung überall, wo von öffentlichen Ämtern und Diensten in diesem Gesetze die Rede ist, Rücksicht genommen werden muss.

Bei §. 41, Nr. 2, wurde die Stelle „mit Einschluss der akademischen Grade“ beanständet. Ein akademischer Grad ist zunächst keine Würde, sondern nur eine Bestätigung, dass sich jemand gewisse Kenntnisse in höherem Grade angeeignet habe.

Da der Verurtheilte durch die Verurtheilung diese Kenntnisse nicht verliert, so könnte es unpassend erscheinen, ihm die Führung jenes Titels zu versagen, welcher bedeutet, dass er sich über die Erwerbung dieser Kenntnisse ausgewiesen habe. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass der öffentliche Grad die Vorbedingung für manche Berufsstellen ist, dass zum Beispiel das Doctorat der Rechte eine Vorbedingung zur Ausübung der Advocatur ist, dass in Österreich der medicinische Doctorgrad die Vorbedingung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ist. Da es nun geradezu lächerlich wäre, und gar nicht zugelassen würde, dass etwa der Arzt, welcher infolge einer Verurtheilung den Doctorstitel verliert, sich neuerdings zur Ablegung der Rigorosen meldet, so sei der Verlust des Doctortitels für den Arzt gleichbedeutend mit der lebenslänglichen Untersagung der Ausübung seines ärztlichen Berufes.

Dem wurde nun entgegengesetzt, dass der Doctortitel ein mehreres sei, als nur der Beweis, dass gewisse Prüfungen gut abgelegt wurden, dass er immerhin eine akademische Würde bedeute, welche herabgewürdigt wird, wenn ein Verbrecher dieselbe für sich in Anspruch nehmen dürfe.

Um das zweite Bedenken zu beseitigen, wurde dem §. 41 ein letzter Absatz eingefügt. Der im §. 41, Nr. 3, ausgesprochene Verlust aller derjenigen Rechte, welche in dem Gesetze von dem Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind, wurde wegen der Unbestimmtheit und Unabsehbarkeit der Folgen beanständet.

Es wurde aber dem entgegengesetzt, dass es eben Gesetze gebe, welche so lauten, dass derjenige, welcher nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, gewisse Rechte nicht ausüben dürfe.

Für diesen Fall muss vorgesehen werden, was eben durch die angefochtene Bestimmung geschieht. Infolge dessen beschloss der Ausschuss diese Bestimmung aufzunehmen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 42.

Der neu aufgenommene Schlussabsatz dieses Paragraphen lehnt sich an die dermalen geltende Bestimmung des Strafgesetzes (§. 26) an, wonach die Entziehung der diesbezüglichen Bezüge als Rechtsfolge bei Verurtheilungen wegen Verbrechen eintritt. Diese Bestimmung wurde jedoch dadurch gemildert, dass einmal nach dem vorliegenden Entwurfe die Entziehung dieser Bezüge nur dann eintreten kann, wenn nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes mit der Verurtheilung die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden wird, und weiters, dass selbst dann, wenn diese Schmälerung eintritt, es in das Ermessen des Gerichtes gestellt bleibt, nach der Lage des Falles insbesondere auf die Entziehung der in Rede stehenden Bezüge zu erkennen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 43.

Die Abänderung in Z. 2 und im vorletzten Absatze ist redactioneller Natur. Der letzte Absatz wurde vom Ausschusse gestrichen, weil der Bezug von Pensionen, Provisionen nach seiner Ansicht auf Grund eines erworbenen Rechtes erfolgt, welches dem Berechtigten wegen Begehung einer strafbaren Handlung nicht aberkannt werden könne.

Entwurf I. (R. V.)

§. 43.

Die in den §§. 38—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1—3, verlorenen Berechtigungen nicht wieder erlangt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 43.

Die in den §§. 37—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1 und 2, sowie jene verlorenen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 45.

Die in den §§. 40 bis 43 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 42 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden mit Ausnahme der akademischen Grade die in Gemäßheit des §. 43, Z. 1 und 2, sowie jene verlornen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 43.

Die Abänderung des zweiten Absatzes wurde als nothwendig erkannt, eben weil im §. 41 Nr. 3 von jenen Rechten die Sprache ist, welche vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind. Wenn die Frist abgelaufen ist, mit welcher die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte endet, so ist es wohl natürlich, dass durch den bloßen Zeitverlauf die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und verloren gegangenen Rechte nicht wieder aufleben; dagegen ist es wohl ebenso selbstverständlich, dass jene Rechte, die bloß davon abhängig sind, dass sich jemand im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, nach jener Frist dem Verurtheilten wieder zukommen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 45.

Durch die im zweiten Absatze aufgenommene, die akademischen Grade betreffende Ergänzung soll die möglicherweise sich ergebende Streitfrage, ob zur Wiedererlangung der verlorenen akademischen Grade die neuerliche Darthuung der scientifischen Qualification, somit eine Wiederholung der bezüglichen Prüfungen erfordert werde, verneint werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 47.

Der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 47.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängnis zu verwandeln.

Entwurf III. (R. V.)

§. 48.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann, wo das Mindestmaß mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängnis zu verwandeln.

Wenn das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthaus in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein, und kann daneben auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 15 in Gefängnis zu verwandeln.

Diese Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn die Höhe des Strafsatzes von dem Werte des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes abhängt und die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht worden sind.

Entwurf V. (A. E.)

§. 49.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, dieselbe Strafe in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann, wo das Mindestmaß mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 in Gefängnis zu verwandeln.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Höhe des Strafsatzes von dem Werte des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes oder zugefügten Schadens abhängt, und die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht worden sind, es wäre denn, dass der den höheren Strafsatz bedingende Betrag schon bei Berücksichtigung der vollendeten strafbaren Handlungen erreicht ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 50.

Der Versuch ist milder zu bestrafen als das vollendete Verbrechen oder Vergehen und kann unter das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe herabgegangen werden.

Wo das Mindestmaß der zulässigen Strafe mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, kann nur bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 in Gefängnis zu verwandeln.

Sind im Falle des §. 77 die strafbaren Handlungen theils vollendet theils nur versucht, so findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn der den höheren Strafsatz bedingende Betrag schon bei Berücksichtigung der vollendeten strafbaren Handlungen erreicht ist.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, dieselbe Strafe in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 47.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze unter Anderem auch dadurch, dass die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen vermieden wird. Diese Änderung fand die volle Billigung des Ausschusses, weil denn doch das vernünftige Ermessen des Richters zuletzt entscheiden muss, und die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen geeignet ist, zu rein mechanischen, geistlosen Additionen und Subtractionen zu führen. Wird aber dieses System befolgt, so muss es auch durch-

gehends angewendet werden, und geht es nicht an, bloß an zwei oder drei Stellen dem Richter die Weisung zu geben, dass er unter Umständen innerhalb des gesetzlichen Strafausmaßes milder vorzugehen hat. So ist z. B. ein jugendlicher Verbrecher bei einem gewissen Alter straflos, bei einem höheren Alter wird der Strafsatz ein geringerer, darüber hinaus wird dem Richter keineswegs gesagt, dass er desto milder bei der Bemessung der Strafe vorgehen soll, je näher der Thäter jenem Alter steht, in welchem er straflos bleibt oder doch dem milderen Strafsatze unterliegt.

Ebenso soll bei dem Versuche vorgegangen werden. In gewissen Fällen bleibt der Versuch straflos, in anderen, den regelmäßigen Fällen, wird ein milderes Strafausmaß angewendet. Dass aber innerhalb dieses gesetzlich reducirten Strafausmaßes die Strafe desto gelinder auszumessen ist, je entfernter die Versuchshandlung von der Vollendung blieb, das ist eine Anweisung an den Richter, die nur noch einmal vorkommt und gewiss entbehrt werden kann.

Hält man den Richter für verständig genug, um mit Rücksicht auf alle Milderungs- und Erschwerungsumstände ohne einen gesetzlichen Faullenzer die Strafe richtig auszumessen, so muss ihm doch zugemuthet werden, dass er auch bei dem Versuche einer Belehrung nicht weiter bedarf. Geschieht dies gerade hier, so steht eher zu besorgen, dass der Richter ein überwiegendes Gewicht darauf legen wird, ob die Versuchshandlung der Vollendung nahe ist oder nicht, während vielleicht andere Momente viel mehr ins Gewicht fallen sollten. Aus diesen Erwägungen beschloss der Ausschuss, den ersten Absatz des §. 47 zu streichen. Die Änderung des zweiten Absatzes ist wieder eine Consequenz der Beseitigung der Todesstrafe und des lebenslänglichen Staatsgefängnisses. Der dritte (nunmehr zweite) Absatz des §. 47 bietet eine ganz besondere Schwierigkeit. Es wird darin festgesetzt, dass bei dem Versuche sowohl das Höchstausmaß als das Mindestausmaß der auf die Vollendung gesetzten Strafe erheblich zu reduciren ist. Treffen mehrere strafbare Handlungen zusammen, oder wird ein und dieselbe strafbare Handlung öfter wiederholt, so bietet die Anwendung des §. 47 auch dann keine Schwierigkeit, wenn einzelne Handlungen versucht, andere vollendet sind, denn für jede Handlung wird das Strafausmaß nach dem Gesetze fixirt, und sohin nach Vorschrift der §§. 75 und 77 vorgegangen.

Schwierig wird die Sache nur in dem Falle des §. 77 bei jenen strafbaren Handlungen, die lediglich wegen des Wertes unter einen höheren Strafsatz fallen.

Für diese Fälle besteht die Vorschrift, dass die Wertbeträge der einzelnen Angriffe zusammengezählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen sämmtlich oder ein Theil derselben versucht oder vollendet wurden. Hat also jemand einmal 900 fl. gestohlen, und sohin 200 fl. zu stehlen versucht, so werden diese beiden Beträge zusammengezählt, und da die Summe mehr als 1000 fl. ausmacht, tritt das höchste Strafausmaß des §. 257 ein.

Wie ist es aber in diesem Falle mit der Anwendung des Versuchsparagraphen zu halten? Ist jetzt die Strafe nach §. 47 zu reduciren oder nicht?

Wenn der vollbrachte Diebstahl einen hohen Betrag, z. B. 990 fl., der Versuch dagegen nur 20 fl. repräsentirt, so wäre es gewiss bedenklich, die Strafe nach §. 47 zu reduciren, weil das versuchte Factum dem Betrage nach, gegenüber dem vollendeten, verschwindend klein ist. Wäre aber die Sache umgekehrt, hätte jemand nur 20 fl. gestohlen, und 990 fl. zu stehlen versucht, so könnte es wieder unbillig erscheinen, den §. 47 nicht anzuwenden.

Jedenfalls muss hier eine Lücke ausgefüllt, die Frage legislativ gelöst werden. Es gibt hier zwei Wege.

Man kann den Knoten durchhauen, indem man festsetzt, dass in solchen Fällen §. 47 nur dann anzuwenden ist, wenn alle Handlungen bloß versucht wurden, oder man kann den Richter anweisen, den §. 47 in solchen Fällen nur dann anzuwenden, wenn sich bei Anwendung desselben auf die Gesammtheit der strafbaren Handlungen ein höherer Strafsatz herausstellt, als wenn die Strafe ohne Berücksichtigung der Versuchshandlungen bemessen würde. Der Ausschuss hat sich in seiner Mehrheit für die erste Ansicht entschieden.

Es liegt hierin eine scheinbare Härte, die aber anderweitig wieder reichlich ausgeglichen wird. Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit des Gesetzentwurfes, dass dem Richter bei der Bemessung der Strafe innerhalb eines Strafsatzes ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben wird. So kann bei einem Diebstahl über 1000 fl. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt, aber auch auf Gefängnis bis zu drei Monaten herabgegangen werden; ist der Diebstahl nur versucht, so kann nach Vorschrift des §. 74 sogar bis auf ein Viertheil des Mindestausmaßes, das ist auf ein Viertheil von drei Monaten, also ungefähr auf drei Wochen herabgegangen werden, während nach dem bestehenden Gesetze bei einem Diebstahl über 300 fl., auch wenn er nur versucht wurde, und mit Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes auf nicht weniger als auf ein Jahr Kerker erkannt werden kann. Es dürfte also dem Diebe, auch wenn er nur einmal 20 fl. wirklich gestohlen, und das anderemal den Diebstahl von 990 fl. versucht hat, keine ungerechte Härte widerfahren, wenn

man die außerordentliche Milderung des §. 47 nicht anwendet, der Richter somit auf nicht weniger als drei Monate Gefängnis erkennen kann.

Die andere, formell richtigere, oben angedeutete Lösung würde die Ermittlung des richtigen Strafsatzes dem Richter sehr erschweren. Da nun die Vorschriften über die Strafbemessung bei realer Concurrenz ohnedies äußerst complicirt sind, und dem Richter in einzelnen Fällen ungemeine Schwierigkeiten bereiten, so wollte der Ausschuss in seiner Majorität diese Complication nicht noch mehr vermehren, und in der That lieber den Knoten in einer Weise durchhauen, welche nach seiner Ansicht keineswegs eine allzu große Härte enthält.

Aus diesen Erwägungen hat sich die Mehrheit dafür entschieden, dem §. 47 den dritten Absatz beizufügen.

Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 48.

Der erste Absatz ist die Wiederherstellung des Textes des Entwurfes I, als Consequenz der Wiederaufnahme der Todesstrafe und der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe.

Der zweite Absatz zeigt eine Abweichung von beiden früheren Entwürfen, insoferne die in denselben aufgenommene Bestimmung, dass bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe herabgegangen werden könne, auf jene Fälle eingeschränkt wurde, wo das Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe wenigstens ein Jahr beträgt.

Die Durchsicht des besonderen Theiles zeigt nämlich, dass in jenen leichteren Fällen, wo das Strafminimum nicht einmal ein Jahr beträgt, im Gesetze ein Mindestmaß zumeist gar nicht festgestellt ist, dort aber, wo dies geschehen ist, der Strafsatz ein so weiter ist, dass dem mildernden Umstande, dass die That beim Versuche geblieben ist, vom Richter in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Es besteht daher kein Bedürfnis für diese letzteren Fälle, ein noch weiteres Herabgehen unter das Mindestmaß zuzugestehen. Hiebei kann nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben, dass jede Vereinfachung in der Aufstellung der Strafsätze als ein Gewinn anzusehen ist, und dass in jenen Fällen, welche durch die in Rede stehende Bestimmung getroffen werden, die Ausmittlung des nach dem Entwurfe I zulässigen Mindestmaßes zu Bruchtheilen von Tagen führt, für welche zur Vermeidung der sonst bei der Abbüßung der Strafe eintretenden unleidlichen Verwirrungen wieder eine besondere Vorsorge im Gesetze getroffen werden müsste.

Der Entwurf II enthält einen dritten Absatz, welcher in dem Entwurfe III wieder weggelassen ist Alle drei Entwürfe stimmen darin überein, dass unter Festhaltung der Traditionen des bisherigen Rechtes in denjenigen Fällen, wo ein höherer Strafsatz durch die Überschreitung einer bestimmten Schadensziffer bedingt ist, zu diesem Zwecke mehrere sonst selbständige Thaten einer einheitlichen That durch Zusammenrechnung der Beträge der Schäden gleichgestellt werden sollen. Die Folge davon ist, dass z. B. drei Diebstähle, bei welchen 400 fl., 500 fl. und 300 fl. entwendet werden, so bestraft werden, wie ein Diebstahl, bei welchem ein Betrag von 1200 fl. enttragen wurde. Ebenso unbestritten blieb es, dass, wenn jene drei Diebstähle im Stadium des Versuchs stehen geblieben wären, sie genau so zu behandeln wären, wie ein Versuch, 1200 fl. zu stehlen.

Der Ausschuss hielt sich aber Fälle gegenwärtig, in welchen vollendete mit versuchten Delicten dieser Art zusammentreffen, und glaubte nun für solche Fälle die milderen, den Versuch betreffenden Bestimmungen ganz außer Anwendung treten lassen zu sollen.

Es kann nicht verkannt werden, dass sich Fälle denken lassen, welche geneigt machen können, die einfache Anwendung der Bestimmungen über den Versuch abzulehnen. Wenn die vollendeten Delicte eine Schadensziffer ergeben, welche schon für sie allein die Anwendung des strengeren Strafsatzes rechtfertigt, so kann das Hinzukommen eines Versuches natürlich nicht als Strafminderungsgrund wirken und die Herabminderung des gesetzlichen Höchstausmaßes nach sich ziehen. Wäre irgend zu besorgen, dass das Gesetz in solcher Weise ausgelegt werden könnte, so wäre der Vorwurf des Ausschusses, dass der Entwurf I eine Lücke zeige, allerdings gerechtfertigt. Allein der Ausschuss hat nicht diesen Fall, sondern vielmehr denjenigen vor Augen, wo die den höheren Strafsatz bedingende Schadensziffer nur durch Zusammenrechnung der Objecte versuchter und vollendeter Delicte erreicht wird und wo allerdings erstere minimal sein können. Die Regierung glaubt nun, dass letztere Möglichkeit nicht ausreicht, um eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche sich in anderen Fällen als augenfällig ungerecht erweist. A hat z. B. 1200 fl. zu stehlen versucht; er fällt nach allen drei Entwürfen einerseits unter den durch Überschreitung der Schadensziffer von 1000 fl. bedingten Strafsatz, anderseits aber kommt ihm die Reduction zu statten, welche beim Versuche einzutreten hat. B hat dagegen 300 fl. gestohlen und 900 fl. zu stehlen versucht; nach dem Ausschussbeschlusse wäre er ganz so zu

gehandeln, als hätte er einen Diebstahl im Betrage von 1200 fl. vollbracht. Nach den Entwürfen I und III würde er so behandelt, als hätte er in einem Zuge 1200 fl. zu stehlen versucht. Hält man letzteres für zu mild, so müsste man wohl auf die Fiction, welche der Zusammenrechnung der Beträge zugrunde liegt, ganz verzichten und auf die einzelnen Facten die Grundsätze von der Concurrenz anwenden. Die Regierung glaubte jedoch bei der Unberechenbarkeit der Wirkungen einer solchen Bestimmung an der möglichst einheitlichen Behandlung des Gegenstandes festhalten zu sollen, wie sie im Entwurfe I gegeben war, überzeugt, dass bei dem weiten Spielraume, den die Strafsätze der richterlichen Strafbemessung lassen, Incongruenzen leicht vermieden werden können.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 49.

Die Abänderung im ersten Absatze ist nur redactionell. Der beigefügte dritte Absatz ist bestimmt, die Frage zu lösen, wie bei jenen strafbaren, theils vollendeten, theils versuchten Handlungen (z. B. Diebstahl) vorzugehen ist, rücksichtlich welcher bestimmt ist, dass zum Behufe der Feststellung des anzuwendenden Strafsatzes eine Zusammenrechnung der Werte der einzelnen Handlungen stattzufinden habe. Diese Frage ist bereits im Berichte des Ausschusses zur Regierungsvorlage des Jahres 1874 (Zusammenstellung Seite 252 und 253) zur Sprache gebracht worden, da der Ausschuss die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in den Entwurf des Strafgesetzes aufgenommen hatte. Die Regierung hat in dem vorliegenden Entwurfe allerdings diese Bestimmung wieder fallen lassen, und dies in den dem Entwurfe beigegebenen Bemerkungen (Seite 120 zu §. 48) begründet; gleichwohl erachtete der Ausschuss es für geboten, dass das Gesetz eine Bestimmung zur Lösung dieser Frage enthalte und beschloss die Aufnahme des dritten Absatzes des Entwurfes. Demzufolge wird bei den in Rede stehenden Fällen der höhere Strafsatz dann in Anwendung kommen, wenn die mit den Versuchshandlungen concurrirenden vollendeten Handlungen für sich allein den höheren Strafsatz bedingen; so dass z. B. der höhere Strafsatz des §. 265 eintritt, wenn die vollendeten Diebstähle den Betrag von 1000 fl. übersteigen; andernfalls wenn der Betrag von 1000 fl. nur mit Zurechnung der Versuchshandlungen überschritten wird, hat die Bemessung der Strafe nach §. 265 mit Anwendung der Bestimmung des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen zu geschehen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 50.

Bezüglich der Bestrafung des „Versuches“ wurde in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung des dermalen geltenden Strafgesetzes aufgenommen, wornach der Versuch milder zu bestrafen ist als das vollendete Delict. Dieser im Gesetze aufgestellte Grundsatz hat sich in der Rechtsprechung bewährt und empfiehlt sich seine Übernahme in das neue Gesetz; nur nach einer Richtung schien eine Abgrenzung wünschenswert, nämlich dann, wenn das vollendete Delict im Mindestmaß mit der Freiheitsstrafe von einem oder mehreren Jahren bedroht ist; hier empfiehlt es sich gegen eine zuweit gehende Herabsetzung der Versuchsstrafe eine Schranke aufzustellen und es wurde für diese Fälle in Übereinstimmung mit früheren Entwürfen auch in dem vorliegenden Entwurfe bestimmt, dass nur bis ein Viertheil der für das vollendete Delict angedrohten Freiheitsstrafe herabgegangen werden könne.

Hiemit wurde auch die nach früheren Entwürfen eintretende Inconvenienz vermieden, dass bei den mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delicten der Strafsatz für den Versuch sich im Minimum auf drei Monate stellt, während bei den mit geringeren Mindestmaßen, insbesondere den mit nur sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohten Delicten, eine Milderung des Mindestmaßes gar nicht eintreten könnte. Die Strafe des Versuches solcher Delicte, welche mit mindestens sechs Monaten bedroht sind, dürfte daher nicht unter sechs Monaten bemessen werden, obgleich bei den schwereren, mit mindestens einem Jahre bedrohten Delicten oder Delictsarten, ein Herabgehen auf drei Monate zulässig wäre.

Entwurf I. (R. V.)

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht infolge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse

Entwurf II. (A. E.)

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der

von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher die That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Entwurf III. (R. V.)

§. 50.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist.

Der Versuch als solcher hört auf strafbar zu sein, für den Thäter oder Theilnehmer, welcher aus eigenem Antriebe und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 49.

Bei §. 49, Nr. 1, wurde vorgeschlagen, an die Stelle der Worte „aus eigenem Antriebe" zu setzen: „freiwillig". Dem wurde aber entgegnet, dass man von einem freiwilligen Abstehen auch dann reden könne, wenn die Verübung des Delictes physisch noch möglich war, die Ausführung aber aus Furcht vor sofortiger Entdeckung unterlassen wurde. Wo aber die Unterlassung des Delictes nur infolge eines gewissen moralischen Zwanges erfolgte, liegt kein Grund vor, den Versuch straflos zu lassen. Wenn z. B. jemand in eine Wohnung zu einer Zeit eindringt, wo er dieselbe für verlassen hält, und es tritt, während der Dieb mit dem Zusammenraffen von Gegenständen beschäftigt ist, plötzlich der Eigenthümer herein, so wird dann der Dieb leicht durch die Furcht vor Entdeckung bewogen werden, die Flucht zu ergreifen. Man kann dann noch immer sagen, er habe dies freiwillig gethan, weil ja der Eigenthümer vielleicht viel zu schwach war, um sich widersetzen zu können, Hilfe nicht zur Hand war u. s. w., so dass schließlich der Ausführung des Diebstahls ein Hindernis nicht im Wege stand, man kann aber nicht sagen, dass die Vollendung aus eigenem Antriebe unterlassen wurde.

Aus diesem Grunde entschied sich der Ausschuss für die Beibehaltung des Ausdruckes der Regierungsvorlage. Die Änderung der Worte „äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse" in „eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses" ist mehr stilistischer Natur, weil auch nach der Regierungsvorlage es nicht auf eine Mehrheit von Hindernissen ankam und die Hindernisse selbstverständlich nur äußere sein können.

In §. 49, Nr. 2, wurde an die Stelle von „die That" gesetzt „seine That". Die ganze Bestimmung der Nr. 2 hat einen rein justizpolizeilichen Charakter. Es soll demjenigen, der es in seiner Hand hat, den Eintritt des zur Vollendung des Delictes erforderlichen Erfolges noch abzuwenden, im letzten Augenblicke noch die Möglichkeit gegeben werden, sich straflos zu machen, was für ihn eben ein Antrieb ist, den Erfolg abzuwenden. Geschieht dies, bevor nicht bloß die That, sondern seine That, d. h. der Umstand, dass er die That begangen hat, entdeckt wurde, so kann immerhin noch von Reue die Rede sein, und da es gewiss besser ist, wenn die Verursachung eines Schadens unterbleibt, als wenn der Beschädiger gestraft wird, so entschied sich der Ausschuss für die vorliegende, allerdings sehr milde Fassung.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 50.

Der Text des Entwurfes I enthält gar keine Hinweisung auf das Schicksal, welches im Falle des Rücktrittes vom Versuch die Theilnehmer erwartet. Der Entwurf II zeigt in Z. 2 eine Abänderung, welche ohne

die im Ausschussberichte enthaltene Motivirung als ein theilweiser Versuch der Lösung dieser Frage angesehen werden könnte. In Wahrheit wollte der Ausschuss nur präcisiren, wie weit die Entdeckung der That gegangen sein müsse, wenn der Rücktritt vom beendeten Versuch noch Straflosigkeit soll bewirken können. Der Entwurf III sucht diesem Gedanken des Ausschusses mit anderen Worten Ausdruck zu geben; er konnte aber auch der oben angedeuteten Frage nicht mehr aus dem Wege gehen.

Dass Anstifter und Gehilfen durch ihren Rücktritt nicht straflos werden, wenn die strafbare Handlung dennoch vollbracht wird, ist allgemein anerkannt, und es wird wohl auch kaum bestritten werden, dass das Gleiche gilt, wenn der Thäter auch nur wegen Versuches zu verurtheilen ist. Ob sie aber straflos werden dadurch, dass der Thäter seinen Versuch aufgibt, das ist bestritten.

Nach der Ansicht der Regierung ist diese Frage nach der Fassung des Entwurfes zu bejahen, und scheint damit, soweit es sich um den nich beendeten Versuch handelt, das Richtige getroffen zu sein, denn es heißt nicht „der Thäter bleibt straflos", sondern der „Versuch" bleibt straflos. Bleibt er straflos, so fehlt objectiv die strafbare Handlung, an welcher Andere theilnehmen könnten; es fehlt der Thatbestand des Versuchs und es tritt nicht bloß ein Umstand ein, welcher die Strafbarkeit des Thäters für seine Person ausschließt oder wieder aufhebt. Die Theilnehmer folgen, dies liegt in der accessorischen Natur ihrer Schuld, dem Schicksale des Thäters nud dies umsomehr, weil dasjenige, was in Z. 1 der beiden früheren Entwürfe vorausgesetzt wird, das bloße Stillstehen der Thätigkeit des Thäters, durch sie selbständig gar nicht bewirkt werden kann.

Anders verhält es sich aber bezüglich der Bestimmung der Z. 2 der beiden früheren Entwürfe. Hier handelt es sich um eine positive Thätigkeit, durch welche der Verlauf der bereits gesetzten That nicht bloß aufgehalten, sondern rückgängig gemacht werden kann.

Hier ist es denkbar, dass die Theilnehmer dies ganz unabhängig vom Thäter bewirken und dieselben criminalistischen Gründe, welche dafür sprechen, letzterem die Straflosigkeit zu sichern, sprechen auch für jene. Es wurden daher im Entwurfe III die beiden Bestimmungen dieses Paragraphen strenge gesondert. Der erste Absatz behält seine oben dargelegte frühere Bedeutung. Dagegen erhält der zweite eine Fassung, welche bewirken soll, dass die Rücknahme des beendigten Versuches nicht diesen als solchen verschwinden macht sondern dass nur für denjenigen Thäter oder Theilnehmer, welchem die thätige Reue zustatten kommt, die Strafbarkeit entfällt. Wenn also der Anstifter einer Vergiftung oder derjenige, der das Gift geliefert hat, die erfolgte Vergiftung durch rechtzeitig angewandte Gegenmittel wirkungslos gemacht hat, so entgeht er der Strafe, nicht aber der Thäter. Allerdings muss dann auch das Umgekehrte gelten, wenn nach beendigtem Versuch der Thäter allein die Handlung rückgängig macht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 50.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

Die Beihilfe zu einer Übertretung wird nur in den durch das Gesetz insbesondere bestimmten Fällen bestraft.

§. 51.

Den Anstifter trifft dieselbe Strafe, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat.

Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und ist nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 2 und 3, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters

Entwurf II. (A. E.)

§. 50.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 51.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben; die Strafe des Gehilfen ist jedoch nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 1 und 2, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde.

das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde; sie ist aber in dem Maße gelinder zu bemessen, als die Beihilfe geringeren Einfluss auf die Ausführung der That gehabt hat.

Entwurf III. (R. V.)

§. 51.

(eingeschaltet vor den unverändert aufgenommenen §§. 50, 51 des Entwurfes II.)

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 51.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft.

§. 52.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 53.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben

Entwurf VI. (R. V.)

§. 53.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer wissentlich einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That Hilfe geleist, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 54.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben.

Entwurf V. (A. E.)

§. 52.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft.

§. 53.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer wissentlich einem Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 54.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 50.

Die Streichung des letzten Absatzes erfolgte, weil derselbe sich als vollkommen überflüssig herausstellt. Es gibt keinen Fall von Übertretungen, wo das Gesetz ausdrücklich die Beihilfe als strafbar erklären würde. Allerdings ist die Mitwirkung zur Begehung einer Übertretung in mehreren Fällen strafbar, dann wird aber diese Mitwirkung nicht als Beihilfe, sondern als strafbare Handlung für sich hingestellt, und entfällt daher auch die dem Gehilfen nach §. 51 zugute kommende Milderung.

Zu §. 51.

Die Streichung des Schlussſatzes geschah aus jenen Gründen, welche bei §. 47 für die Streichung des ersten Absatzes ausführlich auseinandergesetzt wurden. Es war dies eben der zweite Fall, in welchem gegen das sonst im Gesetze adoptirte System der Richter auf einen bei der Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes zu berücksichtigenden Milderungsgrund hingewiesen wird. Die Zusammenziehung der zwei Absätze geschah deshalb, weil die Textirung des ersten Absatzes der Regierungsvorlage dem Ausschusse nicht glücklich schien. Man kann nämlich nicht sagen, dass den Anstifter schlechtweg dieselbe Strafe trifft, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er angestiftet hat, indem schon der unmittelbar darauf folgende §. 52 eine Ausnahme festsetzt.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 51.

Das dermalen geltende Strafgesetz spricht im §. 5 von „dem unmittelbaren Thäter“ und von den Mitschuldigen und Theilnehmern an Verbrechen. Gleichwohl konnte nie gezweifelt werden, dass auch mehrere Personen rücksichtlich desselben Verbrechens „unmittelbare Thäter sein können“; so gehen die Bestimmungen über die Verbrechen der Bigamie, der Blutschande u. s. w. von der Voraussetzung des Vorhandenseins mehrerer unmittelbarer Thäter aus, und beim Gesellschaftsdiebstahl hat das Gesetz das Verhältnis der unmittelbaren Mitthäterschaft zum klaren Ausdruck gebracht.

Auch der Entwurf des neuen Strafgesetzes hat an dem Begriff der Mitthäterschaft festgehalten, wenngleich eine besondere Bestimmung in den Entwürfen I und II nicht enthalten war. Da aber die Behandlung derjenigen Personen, welche an einer strafbaren Handlung theilnehmen, nach dem Entwurfe sich dadurch von dem bestehenden Strafgesetze unterscheidet, dass für den Gehilfen ein anderes Strafmaß zur Anwendung kommt als für den Thäter, während nach dem geltenden Rechte für Thäter und Mitschuldige der gleiche Strafsatz gilt, so schien es sich zu empfehlen, ausdrücklich des Verhältnisses der „Mitthäterschaft“ im Gesetze zu erwähnen, und es wurde daher der vorstehende Paragraph eingeschaltet.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 53.

Der vorliegende Entwurf hat von der Aufstellung eines besonderen geringeren Strafsatzes für die Gehilfen Umgang genommen. Hiefür spricht der Umstand, dass eine scharfe Abgrenzung zwischen der Thätigkeit des Thäters und des Gehilfen kaum zu gewinnen ist und dass der Grad des Verschuldens des Gehilfen im Vergleiche zu der des Thäters durch eine allgemeine Norm sich nicht aufstellen läßt. Die Strafsätze im besonderen Theile des Strafgesetzes sind bei den einzelnen Delicten ausreichend weit, dass dem geringeren Verschulden des Gehilfen vollkommen Rechnung getragen werden kann. Zudem steht die Bestimmung dieses Entwurfes mehr im Einklange mit dem jetzt geltenden Rechte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 53.

Im zweiten Absatze wurde das Wort „wissentlich“ vorausgestellt und statt „eines“ Verbrechens oder Vergehens gesagt „des Verbrechens und Vergehens“, um zum Ausdrucke zu bringen, dass der Gehilfe nur wegen jener strafbaren Handlung gestraft werden kann, zu welcher er wissentlich Beihilfe geleistet hat, eine andere That kann dem Gehilfen zu seinem Nachtheil nicht zugerechnet werden. Ein Antrag, welcher bezweckte, die Fälle der Begünstigung (§§. 276, 277) als Gehilfenschaft zu behandeln, wurde abgelehnt.

Digitized by Google

Zu §. 54.

Der Bestimmung der Regierungsvorlage, dass die Strafe der Theilnehmer sich nach der für die Handlung, an welcher sie theilgenommen haben, festgesetzten Strafe richtet, wurde der Beisatz zugefügt, „wenn nichts anderes bestimmt ist", wie beim Morde bezüglich der Gehilfen der Fall ist (§. 224).

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 52. (Entwurf V.)

Die Weglassung der Bestimmung über die „Mitthäterschaft" geschah aus den Gründen, welche diesfalls in den „allgemeinen Bemerkungen" zu dem Entwurfe I angeführt sind.

Zu §. 54.

Der vom ständigen Ausschusse beigefügte Beisatz „wenn nicht anders bestimmt ist" wurde weggelassen, nachdem über diese Beschränkungen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung, ein Zweifel wohl nicht entstehen kann.

Entwurf I. (R. V.)

§. 52.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters oder Theilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht.

Entwurf III. (R. V.)

[ ]

Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 52, I. und II. Entwurf.

Der vorstehende in den Entwürfen I und II gleichlautende Paragraph wurde weggelassen. Es geschah dies nicht, weil die Regierung an der Richtigkeit des darin niedergelegten Grundsatzes zweifeln würde, sondern es war eine andere Erwägung für die Weglassung maßgebend.

Es muss zugestanden werden, dass die Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse zwischen Thäter und Theilnehmer im vorstehenden Paragraphen nicht in erschöpfender Weise geregelt ist. Es wird nur der Fall von der Erhöhung und der Verminderung der Strafbarkeit behandelt, während doch auch die Fälle des Eintrittes, der Ausschließung, der Aufhebung der Strafbarkeit mit dem gleichen Rechte die Lösung im Gesetze verlangen würden. Es ist vorzuziehen, sich mit diesen Fragen nicht im Gesetze zu befassen und deren Erörterung der Wissenschaft zu überlassen; am wenigsten scheint es angezeigt, nur einzelne herauszuheben und im Gesetze zu behandeln, wie es in den Entwürfen I und II geschehen ist; daher wurde der vorstehende Paragraph gänzlich gestrichen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 55.

Die erfolglose Anstiftung und die Anbietung zur Begehung einer strafbaren Handlung wird nur in den im Gesetze insbesondere angeführten Fällen bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 55.

Im Ausschusse gestellte Anträge, die erfolglose Anstiftung zu einem Verbrechen oder Vergehen ausnahmslos unter Strafe zu stellen, wurden abgelehnt. Weder der Antrag, die erfolglose Anstiftung unter die Strafbestimmung zu stellen, welche für das Delict, beziehungsweise für den Versuch des Delictes, zu welchem angestiftet wurde, angedroht ist, noch der Antrag, die erfolglose Anstiftung als ein Delict sui generis mit besonderen Strafbestimmungen zu gestalten, fanden eine Stimmenmehrheit. Wohl aber wurde das Bedürfnis anerkannt, bei einzelnen schweren Delicten die erfolglose Anstiftung zu bestrafen, wie dies schon in der Regierungsvorlage in einzelnen Fällen geschehen war (§§. 174, 229); und fand sich der Ausschuss bestimmt, eine Vermehrung dieser Fälle eintreten zu lassen (§§. 239, 261, 267 u. s. f.). In gleicher Weise wurde bezüglich der „Anbietung" zur Begehung einer strafbaren Handlung vorgegangen. Die weitere Ausführung über die Ansichten des Ausschusses der Behandlung der erfolglosen Anstiftung findet sich beim §. 162.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 55. Entwurf V. (A. E.)

Die beantragte Weglassung dieses Paragraphes erscheint wohl unbedenklich, nachdem nach der allgemeinen Bestimmung des §. 53, Z. 1, bloß die erfolgreiche Anstiftung unter Strafe gestellt wird, die Ausnahmsfälle aber im speciellen Theile klar und deutlich aufgeführt werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 54.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

Entwurf II. (A. E.)

§. 54.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist zu seinen Gunsten der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

Entwurf V. (A. E.)

§. 56.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist zu seinen Gunsten der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, welche der Schuldige zur Zeit der That vorauszusehen nicht vermochte und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritte solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 54.

Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage würde es bei der Beurtheilung einer strafbaren Handlung immer nur darauf ankommen, welchen Sachverhalt der Schuldige, wenn auch irrthümlich, als richtig angenommen hat.

Es würde z. B. derjenige, welcher eine Sache von unbedeutendem Werte stiehlt, wenn er irrthümlich der Meinung gewesen wäre, dass er eine zum Gottesdienste gewidmete Sache gestohlen habe, unter den viel strengeren Strafsatz des §. 256 kommen.

So wenig es aber ein Putativdelict geben darf, so wenig darf es eine Putativqualification geben. Es war dies auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, durch welche die hier in Frage kommende Streitfrage vielmehr im Sinne des deutschen Strafgesetzes (§. 59) gelöst werden sollte. Die Remedur wurde einfach darin gefunden, dass die Worte „zu seinen Gunsten" eingeschaltet wurden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 56.

Nach einzelnen Bestimmungen des besonderen Theiles tritt eine strengere Strafbestimmung dann ein, wenn die strafbare Handlung bestimmte Folgen nach sich gezogen hat. Bezüglich des Eintrittes dieser Folgen hat der Entwurf entweder die Bestimmung aufgenommen, dass dieselben dem Thäter dann zugerechnet werden, wenn sie von ihm beabsichtigt waren (z. B. §. 238), oder es entbehrt der Entwurf einer solchen Bestimmung (z. B. §§. 346, 348, 349, 350 u. s. f.). Für den ersteren Fall ist die Aufnahme einer Bestimmung im allgemeinen Theile nicht erforderlich. Für den letzteren Fall hat die Regierungsvorlage verfügt, dass der Eintritt dieser Folgen dem Thäter nicht zugerechnet werde, wenn ihm zur Zeit der That an dieselben zu denken nicht möglich war. An dessen Stelle beschloß der Ausschuss die Bestimmung aufzunehmen, dass der Eintritt der Folgen dem Thäter dann zugerechnet werde, wenn er zur Zeit der That sie vorauszusehen vermochte.

Es schien dem Ausschusse unbillig, Folgen auch dann zuzurechnen, wenn der Thäter sie nicht voraussehen konnte und wurde daher diese Abschwächung in die Bestimmung der Regierungsvorlage vorgenommen.

Der Antrag im ersten Absatze an Stelle der Worte „über ein thatsächliches Verhältnis" zu sagen „über Umstände, die zum gesetzlichen Thatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen" wurde abgelehnt. Dieser Antrag verfolgte insbesondere den Zweck, klarzustellen, dass die Bestimmung über den Irrthum auch dann zutreffe, wenn es sich um die Auffassung eines civilrechtlichen Verhältnisses handelt. Der Ausschuss ging aber von der Ansicht aus, dass dies auch bei der Fassung der Regierungsvorlage außer Zweifel stehe; die Annahme des Thäters über ein civilrechtliches Verhältnis begründet eine „Thatsache", welche der Beurtheilung des Falles (zu Gunsten des Thäters) zugrunde zu legen ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 57.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewustlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewustlosigkeit, voller Trunkenheit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 56.

Der Ausschuss hat beschlossen, die Worte „voller Trunkenheit“ beizufügen, weil einerseits die Volltrunkenheit doch nicht als eine krankhafte Hemmung der Geistesthätigkeit betrachtet werden kann, und weil anderseits die Volltrunkenheit nicht zur Bewusstlosigkeit gehen muss, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene straflos bleiben muss, wenn er auch ein gewisses Bewusstsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, dass der Thäter das Strafbare seiner Handlung nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag. Der Ausdruck „Unzurechnungsfähigkeit“ wurde im Gesetze mit Absicht vermieden und dadurch die Unzuträglichkeit beseitigt, dass der Gerichtsarzt gefragt wird, ob jemand zur Zeit der Verübung einer That zurechnungsfähig war oder nicht.

Die Zurechnungsfähigkeit ist nämlich ein rein juristischer Begriff; der Arzt hat darüber nichts auszusagen, sondern nur zu erklären, ob der Angeklagte zur Zeit der Verübung der That derart geisteskrank war, dass er seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen nicht vermochte.

Die Anführung beider Momente, der Unfreiheit des Willens und der Hemmung des Intellects, ist nothwendig, weil das Strafgesetz nicht der richtige Ort ist, um die psychiatrische Streitfrage über die sogenannte moral insanity zu lösen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 57.

Der Entwurf I wurde wieder hergestellt, da die „volle Trunkenheit“ sich als einer jener Zustände darstellt, welcher in diesem Paragraphen als die Zurechnungsfähigkeit ausschließend bezeichnet ist; die besondere Hervorhebung der „Volltrunkenheit“ ist somit entbehrlich und wäre vielmehr geeignet, zu Missdeutungen zu führen.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 57.	§. 57.
Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder für andere ihm nahestehende Personen verbunden waren.	Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr einer unverhältnismäßigen und rechtswidrigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen für ihn selbst oder für andere verbunden waren.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 57.

Die Regierungsvorlage sprach nur von Leibes- oder Lebensgefahr.

Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass auch eine Bedrohung an Freiheit oder Vermögen eine derartige sein kann, dass sie denjenigen vollkommen entschuldigt, welcher, um der Bedrohung mit einer solchen Gefahr zu entgehen, sich zur Verübung eines Delictes herbeilässt. Allerdings genügt aber nicht jede Gefahr einer Beschädigung, sondern diese Beschädigung muss zunächst unverhältnismäßig sein, das heißt so schwer im Verhältnisse zu dem erzwungenen Delicte, dass man von einer an physischen Zwang grenzenden moralischen Zwangslage reden kann. Die Beschädigung muss aber auch eine rechtswidrige sein, denn um sich einen Verlust zu ersparen, der mit Recht zugefügt werden kann, darf ein Delict nicht begangen werden. Wenn z. B. jemand seinen Schuldner mit der Concurseröffnung bedroht, so mag diese Drohung allerdings sehr wirksam sein, allein der Schuldner darf sich nicht etwa zu einer Unterschlagung verleiten lassen, wenn der Gläubiger ihn auffordert, sich durch Unterschlagung Befriedigungsmittel zu verschaffen, widrigens der Concurs eröffnet würde. Nach der Regierungsvorlage sollte die Gefahr

nur dann die Straflosigkeit der Handlung begründen, wenn sie dem Schuldigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person drohte. Der Ausschuss glaubte aber, dass es hier nicht darauf ankomme, ob die bedrohte Person dem Schuldigen nahesteht oder nicht. Der Fall liegt in dieser Beziehung gerade so wie bei der Nothwehr; sowie die Anwendung der Nothwehr gestattet ist, um einen Angriff von sich oder auch einem Dritten abzuwenden, so muss auch im Falle des §. 57, wo ja auch eine Gefahr abgewendet wird, es gleich sein, wer immer Gegenstand der Bedrohung ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 58.

Eine Handlung, welche in einem, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnismäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen begangen wird, ist straflos, wenn der Nothstand nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten verursacht wurde.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 59.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine unmittelbar bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Eine strafbare Handlung, welche zur Abwendung der strafrechtlichen Verfolgung begangen wird, ist als im Nothstande begangen, nicht zu behandeln.

Entwurf II. (A. E.)

§. 58.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine augenblicklich bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn er den Nothstand nicht selbst durch eine strafbare Handlung verursacht hat.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem §. 58, Entwurf II.

Es wurde der Antrag gestellt, die Schlussworte: „wenn er den Nothstand nicht selbst durch eine strafbare Handlung verursacht hat" zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt und für die Beibehaltung der Bestimmung insbesondere geltend gemacht, dass bei Annahme des gestellten Antrages ein Übelthäter berechtigt wäre, sich durch Begehung eines Verbrechens der Anhaltung oder sonstigen strafgerichtlichen Verfolgung zu entziehen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 59.

Durch die dermalige Fassung wird einerseits die nicht wegzuleugnende Härte, Nothstand in allen Fällen auszuschließen, in welchen der Gefährdete durch irgend ein, etwa nur aus Fahrlässigkeit begangenes Delict den Nothstand verursacht hat, beseitigt, anderseits aber der berechtigten Forderung entsprochen, welche nach Ansicht des ständigen Ausschusses für die Aufrechthaltung der Einschränkung maßgebend war.

Entwurf I. (R. V.)

§. 60.

Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen und hat dieselbe nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Wer zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60, Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr, angehalten werden darf.

Entwurf II. (A. E.)

§. 60.

Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen, und hat dieselbe mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Auf Personen, welche zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. C0, Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebens-Lebensjahr, angehalten werden darf.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 60.

Der Ausschuss traf hier die Änderung, dass er die Unterbringung eines Unmündigen in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt durch die Sicherheitsbehörde von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig machte.

Die Pflegschaftsbehörde ist es, welche vor allem darüber zu wachen hat, dass die Unmündigen sittlich erzogen und sittlich gebessert werden; der Sicherheitsbehörde allein wollte man eine so weitgehende Befugnis nicht zuerkennen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 62.

Wenn die gerichtliche Bestrafung einer jugendlichen Person aus den in den §§. 60 und 61 angeführten Gründen nicht stattfinden kann, so sind diejenigen, durch welche die jugendliche Person zu der Handlung vorsätzlich veranlasst wurde, so zu bestrafen, als wenn sie die Handlung selbst begangen hätten.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 62.

Der Ausschuss legte sich die Frage vor, wie derjenige zu behandeln ist, welcher eine Person zu einer strafbaren Handlung verleitet, wenn diese Person, also der unmittelbare Thäter, aus einem der in den §§. 56 bis 61 angeführten Gründe nicht bestraft werden kann.

Bei §. 56 liegt die Sache einfach. Der Volltrunkene, der Geisteskranke, der Bewusstlose handelt überhaupt nicht. Wer einen Geisteskranken auffordert oder anreizt, einen Menschen zu tödten, der hat sich des anscheinenden Thäters nur wie eines Werkzeuges bedient; der anscheinende Anstifter ist daher in einem solchen Falle der eigentliche Thäter, geradeso wie der, welcher ein reißendes oder sonst gefährliches Thier auf einen Menschen hetzt, damit derselbe zerrissen werde.

Dasselbe gilt nach dem §. 57 im Falle physischen Zwanges. Hier ist vor allem der anscheinende Thäter nichts weiter als ein Werkzeug. Bei dem moralischen Zwange geht die Aufforderung eben von dem Drohenden aus, der sich durch eine solche Drohung eines besonderen Delictes, unter Umständen z. B. der Erpressung nach §§. 251 und 252, der räuberischen Erpressung nach §. 253, der Nöthigung nach §. 246 u. s. w. schuldig macht.

In den Fällen der §§. 58 und 59 kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Hier ist die an sich strafbare Handlung im concreten Falle des Nothstandes oder der Nothwehr eine erlaubte und kann daher auch die Aufforderung an jemanden, von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch zu machen, nicht strafbar sein.

Schwieriger und jedenfalls streitiger ist die Sache in den Fällen der §§. 60 und 61.

Man könnte wohl auch hier behaupten, daß der Unmündige als ein Werkzeug behandelt wurde. In vielen Fällen wäre das aber eine sehr gewagte Fiction, weil ein Knabe mit eilf Jahren z. B. unter Umständen schon vollständig in der Lage sein kann, das Strafbare seiner Handlung einzusehen, so dass ihm zwar die Wohlthat des Gesetzes zugute kommt, weil eben das Gesetz eine bestimmte Altersstufe festsetzt, aber doch nicht gesagt werden kann, dass ein solcher frühreifer, bösartiger Knabe nur als Werkzeug benützt wurde. Um allen Controversen vorzubeugen, schlägt der Ausschuss den §. 62 vor, wonach der Verleiter in einem solchen Falle so zu bestrafen ist, als wenn er die Handlung selbst begangen hätte, zu der er verleitete.

Entwurf I. (R. V.)

§. 62.

Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängnis oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle Gefängnis in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 13) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Entwurf II. (A. E.)

§. 63.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

2. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 12) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben über könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt, ist auf Zuchthaus in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 63.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängnis oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 14) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 65.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 15) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf Zuchthaus in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 63.

Die Abänderungen sind durch die Aufnahme der Todesstrafe und der lebenslangen Staatsgefängnisstrafe veranlasst.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 65.

Die Abänderung ist nur redactionell und wurde in Hinblick auf die Beseitigung der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe vorgenommen.

Ein Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die jugendlichen Sträflinge in besonderen Anstalten unterzubringen seien, wurde abgelehnt. Der Ausschuss verkannte nicht den Wert einer solchen Einrichtung, er musste aber auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung verzichten in der Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, solche Anstalten dermalen in ausreichender Weise zu errichten und schien dem Ausschusse die Aufnahme einer Bestimmung, deren praktische Verwertung nicht erwartet werden kann, als nicht angezeigt. Der Ausschuss glaubte sich mit der Bestimmung des vorletzten Absatzes, welcher die Separirung der jugendlichen Sträflinge anordnet, vorläufig begnügen zu müssen.

Zu § 65 und dem unverändert angenommenen §. 62.

Anträge, die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre (§§ 62, 63) und von 18 auf 20 Jahre (§§ 63, 65) zu erhöhen, wurden mit Hinweisung auf die über die Altersgrenze gegebenen Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzes und auf die diesfälligen Bestimmungen ausländischer Gesetzgebungen, ferner auf die Bestimmungen der Regierungsvorlage, denen zufolge dem Gerichte in Einzelnfalle die Entscheidung über das Vorhandensein oder den Mangel der höheren Reife zusteht, abgelehnt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 63.

Die von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung zu bringen.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 64.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Unter dieser Voraussetzung kann auch die ganze im Urtheile bestimmte Strafe als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 66.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Auch die ganze im Urtheile bestimmte Freiheits- oder Geldstrafe kann als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

Ungeachtet der Einrechnung der vor der Urtheilsverkündigung erduldeten Untersuchungs- und Verwahrungshaft in die Freiheitsstrafe kann dem rechtskräftig

Entwurf VI. (R. V.)

§. 65.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Auch die ganze im Urtheile bestimmte Freiheits- oder Geldstrafe kann als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

Verurtheilten ein Aufschub der Vollstreckung der von ihm noch zu verbüßenden restlichen Freiheitsstrafe (§. 25 St. G. und §. 401 letzter Absatz der St. P. O.) bewilligt werden, wenn sonst die gesetzlichen Bedingungen hiezu vorliegen, und kann insoferne eine Unterbrechung in der Vollstreckung der Freiheitsstrafe stattfinden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 64.

Die Regierungsvorlage bestimmt im ersten Absatze dieses Paragraphen, dass die unverschuldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft bei der Verurtheilung in Anrechnung zu bringen sei.

Der Ausschuss hielt sich aber gegenwärtig, dass es einerseits in vielen Fällen sehr schwer zu entscheiden sein wird, ob eine solche Haft ohne Verschulden des Verurtheilten erduldet wurde, und dass anderseits es Fälle geben mag, in welchen die Billigkeit erfordert, auch eine verschuldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ganz oder theilweise anzurechnen.

Wenn z. B. ein Angeklagter auf der Vernehmung eines entfernt wohnenden Entlastungszeugen besteht, die Untersuchung und somit die Untersuchungshaft dadurch erheblich verlängert wird, der Entlastungszeuge sich aber an nichts erinnert, überhaupt nichts auszusagen weiß, so ist diese Verlängerung der Untersuchungshaft eigentlich eine durch den Angeklagten verschuldete. Es kann aber doch unbillig erscheinen, dass man eine solche Haft dem Angeklagten nicht zugute rechnet, da es ihm nicht übel genommen werden kann, wenn er Vertheidigungsmittel, wenn auch ohne Erfolg, für sich in Anspruch nimmt, so wenig als man es dem öffentlichen Ankläger als ein Verschulden zur Last legen kann, wenn er durch Einvernehmung von Belastungszeugen die Untersuchung verzögert, selbst wenn die Belastungszeugen zuletzt nichts Wesentliches aussagen.

Es kann aber auch sein, dass der Angeklagte, ungeachtet jener Entlastungszeuge, dessen von ihm begehrte Vernehmung die Untersuchungshaft so sehr verzögerte, nichts auszusagen wusste, dennoch zuletzt aus anderen Gründen von der Anklage jener Handlung freigesprochen wurde, bezüglich deren er die Vernehmung des Entlastungszeugen begehrte. Wenn der Angeklagte nun wegen einer zweiten strafbaren Handlung vielleicht einer Uebertretung zuletzt mit acht Tagen Haft davonkommt, so ist es unbillig, ihm jene verlängerte Untersuchungshaft, die vielleicht sechs Wochen dauerte, nicht zugute zu rechnen. Man könnte allenfalls sagen, dass in einem solchen Falle, ungeachtet der Entlastungszeuge nichts auszusagen wusste, die Verlängerung der Untersuchungshaft doch eine unverschuldete war, weil ja der Angeklagte zuletzt gleichwohl von der betreffenden Anklage freigesprochen wurde. Diese Auslegung wäre aber immerhin eine gezwungene und beweist, dass es im gegebenen Falle oft schwer sein mag, auszusprechen, ob ein Verschulden des Angeklagten in dieser Beziehung vorliegt oder nicht. Jede, bloß der Untersuchung wegen verfügte Freiheitsentziehung ist eigentlich nur durch die harte Nothwendigkeit zu entschuldigen und stellt sich zuletzt als ein Mehr von Übel dar, welches der Verurtheilte außer der verdienten Strafe erleiden muss. Es ist endlich für das Gericht oft peinlich, gestehen zu müssen, dass die Untersuchungshaft ohne Verschulden des Angeklagten übermäßig verlängert wurde, weil hierin nicht selten das Geständnis liegt, dass diese Verlängerung durch das Gericht oder den öffentlichen Ankläger verschuldet worden ist. Bisher hat regelmäßig das Gericht auf die Länge der Untersuchungshaft immer mehr oder minder Rücksicht genommen; durch die Textirung der Regierungsvorlage wäre das Ermessen des Richters ohne Noth eingeschränkt.

Der Ausschuss zog es daher vor, nach dem Muster des deutschen Strafgesetzes die gänzliche oder theilweise Anrechnung der Untersuchungshaft immer zuzulassen, ohne sie imperativ vorzuschreiben.

Der Ausschuss glaubte auch noch vorsichtsweise den dritten Absatz beifügen zu sollen, um es ganz klar zu machen, dass die Anrechnung der Untersuchungshaft auch bis zur vollständigen Compensation mit der Freiheits- oder Geldstrafe gehen dürfe, weil dies sonst vielleicht bezweifelt werden könnte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 66.

Der vorstehende Paragraph läßt die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft in die zuerkannte Strafe zu. Durch diese Anrechnung soll nicht ausgeschlossen sein, dass das Gericht den Aufschub

der Strafe rücksichtlich der nach dem Urtheile noch abzubüßenden Strafe in Gemäßheit des §. 25 ausspreche oder den Aufschub der Abbüßung der Strafe in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafproceßordnung zugestehe. Um diesfalls jeden Zweifel zu beseitigen, wurde der letzte Absatz dieses Paraprahen aufgenommen.

Die Abänderung im dritten Absatze ist nur redactionell. Ein Antrag auf obligatorische Anrechnung der erwähnten Haft — wie dies in der Regierungsvorlage im Jahre 1874 der Fall war — wurde abgelehnt aus den Gründen, welche für den Ausschuss bei der Ablehnung über die Regierungsvorlage des Jahres 1874 bestimmend waren.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 65.

Der letzte Absatz des correspondirenden Paragraphen (66) des Ausschussentwurfes wurde weggelassen, nachdem auch ohne diese Specialbestimmung die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 25 St. G. und 401 St. P. O. wohl nicht in Zweifel gezogen werden kann, wenn erwogen wird, dass auch bei Einrechnung einer im Vorverfahren erduldeten Haft der wirkliche Strafvollzug doch erst nach rechtskräftiger Verurtheilung eintreten, somit als wirklich zu vollziehende Freiheitsstrafe nur jener Theil der urtheilsmäßig zuerkannten Strafdauer angesehen werden kann, welcher, nach Abrechnung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, sich rechnungsmäßig ergibt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 64.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und das im §. 312 erwähnte Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 308 und 313 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

Entwurf II. (A. E.)

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 305 und 310 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

Entwurf V. (A. E.)

§. 67.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 315 und 321 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 65.

Durch den §. 65 wird eine dem österreichischen Gesetze allein eigenthümliche Erlöschungsart von Delicten in den neuen Entwurf herübergenommen. Auch künftig sollen Diebstahl, Unterschlagung (Veruntreuung) und

Hehlerei (Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung) straflos werden, wenn der Schuldige, bevor er einer Behörde als verdächtig bekannt geworden ist, vollen Schadenersatz leistet.

Diese Bestimmung des bestehenden Rechtes wird sogar durch §. 65 auch auf Betrug und Sachbeschädigung (boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes) ausgedehnt. Gegen diese Beibehaltung einer bei uns heimisch gewordenen Bestimmung erhob sich keine Stimme, wohl aber wurde lange darüber berathen, wie die Ersatzleistung zu verstehen sein soll.

Alle die Controversen, welche unter der Herrschaft des Strafgesetzes vom Jahre 1803 auftauchten und theilweise durch Hofdecrete entschieden werden sollten, sowie diejenigen Fragen, welche §. 188 des gegenwärtigen Gesetzes zu lösen sucht, wurden aufgeworfen. Der Ausschuss entschloss sich aber, von allen diesen Controversen abzusehen, weil erfahrungsgemäß durch eine solche Casuistik zwar einzelne Zweifel gelöst, andere aber wieder geschaffen werden.

Dies gilt insbesondere von der Frage, ob der vollständige oder theilweise Verzicht des Beschädigten, ob ein geschlossener Vergleich, auch wenn er nicht zugehalten wurde, als Schadenersatz zu betrachten sei.

Der Ausschuss meinte, die Frage, ob Ersatz geleistet wurde, sei gar nicht crimineller Natur, sondern rein civilrechtlicher. Civilrechtliche Fragen sind aber für den Strafrichter als Thatfragen zu betrachten und müssen vom Richter in jedem einzelnen Falle wie jede andere quaestio facti gelöst werden.

Nur zwei Abänderungen wurden in dieser Beziehung beschlossen. Statt der Worte „Ersatz geleistet" wählte man die Worte „Ersatz gewährt". Das Leisten des Ersatzes deutet allzusehr auf das Geben einer Sache oder einer Summe Geldes hin, während z. B. die Bestellung einer sicheren Hypothek auf ein unbewegliches Gut dem Beschädigten den Ersatz vollkommen sichert, ohne dass man civilrechtlich eigentlich sagen könnte, der Ersatz sei geleistet worden. Es wurde daher das etwas allgemeiner klingende Wort „gewährt" statt „geleistet" gewählt.

Es wurde weiters beantragt, dass die Straflosigkeit eintreten soll, wenn nicht der Schuldige, sondern ein Dritter für ihn den Ersatz leistet. Die Mehrheit sprach sich aber dafür aus, dass der Schuldige den Ersatz selbst oder durch einen Dritten gewähren, d. h. irgend thätig dazu mitwirken müsse, damit der Dritte den Ersatz gewährt. Die Schadloshaltung durch einen Dritten, ohne irgendwelche Ingerenz, vielleicht sogar ohne Wissen des Schuldigen, soll denselben nicht befreien. Dies ist die einzige Bestimmung, welche noch an den sonst sehr zweifelhaften Ausdruck „thätige Reue" erinnert.

Die Citation des §. 310 endlich geschah deshalb, weil dieser Paragraph eine besondere Form, und zwar eine milder zu bestrafende, die Hehlerei, betrifft, und es unbillig wäre, wenn gerade derjenige Hehler, welcher an sich weniger strafbar ist, sich durch Ersatzleistung nicht von der Strafe befreien könnte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 67.

Der Ausschuss beschloss zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich auszusprechen, dass die Straflosigkeit des Thäters auch dann nicht eintrete, wenn vor der Schadengutmachung der Schuldige auch nur einem „Organe der Sicherheitsbehörde" als verdächtig bekannt war.

Entwurf I. (R. V.)

§. 65.

Wird eine Misshandlung, Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 199 ff.) mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen, und für denjenigen, welcher dem anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 66.

Wird eine Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 195 ff.) von den Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide

Beschuldigte oder für den minder Schuldigen auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 12) herabgehen, die Gefängnisstrafe in Geldstrafe umwandeln (§§. 24 bis 26), und für denjenigen, welcher dem anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 207.

Wird eine in diesem Hauptstücke vorgesehene Beleidigung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer solchen Handlung sofort erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen und auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 68.

Wird eine Beleidigung (§. 202 ff.) oder Körperverletzung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen bei Beleidigungen und bei den im §. 235 bezeichneten Körperverletzungen von der Strafe ganz absehen, bei schwereren Körperverletzungen (§§. 236 bis 238 und 240) auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 15) herabgehen und sofern die Körperverletzung weder eine tödtliche (§. 240) noch eine im Sinne des §. 238 absichtliche war, die Gefängnisstrafe in Geldstrafe umwandeln (§§. 27 bis 29).

Entwurf VI. (R. V.)

§. 225.

Wird eine in diesem Hauptstücke vorgesehene Beleidigung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer solchen Handlung sofort erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen und auch von der Strafe ganz absehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 66.

Die Bestimmung des §. 66 ist im Gegensatze zu der des §. 65 eine dem österreichischen Gesetze bis jetzt vollkommen fremde. Sie statuirt eine Ausnahme von dem Grundsatze: Mutua delicta non compensantur.

Wenn eine Beleidigung wieder durch eine Beleidigung, eine Körperverletzung wieder durch eine Körperverletzung, oder wenn eine Körperverletzung durch eine Beleidigung oder endlich eine Beleidigung durch eine Körperverletzung sofort erwidert wird, soll nach §. 66 eine sehr erhebliche Milderung der Strafe entweder für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen, ja unter Umständen sogar völlige Straflosigkeit eintreten. Diese Bestimmung beruht darauf, dass es dem natürlichen Menschengefühle entspricht, wenn jemand, der wörtlich oder thätig beleidigt oder misshandelt wird, in der ersten Aufwallung sich sofort zu einer gleichen Handlung hinreißen läßt.

Nun spricht aber ganz dieselbe ratio legis auch dafür, dass derjenige milder bestraft wird oder ganz straflos bleibt, der eine solche Körperverletzung oder Beleidigung die einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde, sofort ahndet. Der Ehegatte z. B., in dessen Gegenwart seine Frau misshandelt oder beschimpft wird, verdient, wenn er sich in gerechtem Zorne zu einer Beschimpfung oder Körperverletzung hinreißen lässt, gewiss genau soviel Rücksicht, als wenn er eine ihm selbst widerfahrene derlei Unbill in gleicher Weise sofort rächen würde. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, hat der Ausschuss beschlossen, die Worte „von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person“ einzuschalten.

Der Ausdruck „mildere Strafe“ schien dem Ausschusse nicht ganz deutlich und jedenfalls nicht weitgehend genug. Es scheint nämlich dieser Ausdruck darauf hinzuweisen, dass der Richter nur innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes möglichste Milde walten lassen dürfe, das wäre aber wiederum nur ein solcher Wink, der sich zuletzt als nichts anderes herausstellt, als eine Hinweisung auf einen besonderen Milderungsgrund. Eine solche Hinweisung ist aber dem Systeme des Gesetzes widersprechend, wie schon bei §. 47 des weiteren auseinandergesetzt wurde. Der Ausschuss beschloss also, dem Richter das Recht einzuräumen, nicht bloß innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes möglichst milde zu urtheilen, sondern auch auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart herabzugehen, das heißt nöthigenfalls auch nur auf einen Tag Gefängnis oder Staatsgefängnis zu erkennen, weiter aber auch die Gefängnisstrafe sogar in Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maßstabe umzuwandeln. Letzteres insbesondere erscheint als eine Mittelstufe zwischen der Zumessung einer geringen Freiheitsstrafe und der gänzlichen Straflosigkeit angezeigt.

Der Fall dürfte häufig so liegen, dass der Richter nur ungern den Schuldigen völlig straflos lässt, dass er aber auch die geringste Freiheitsstrafe für unangemessen hält. Es wird ihm daher das Recht eingeräumt, ausnahmsweise das Gefängnis in Geldstrafe umzuwandeln. Die Weglassung des Wortes „Misshandlung“ geschah nur deshalb, weil der Ausdruck „Misshandlung“ als Bezeichnung eines Delictes überhaupt gestrichen wurde.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 207.

Die Bestimmung des §. 66, Entwurf II, wonach die im vorliegenden Paragraphen dem Gerichte bei Beleidigungen ertheilte Ermächtigung zur minderen Bestrafung oder Strafnachsicht auch bei Körperverletzungen eintreten konnte, wurde in dem vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen. Die der Beleidigung gewährte ausnahmsweise Behandlung findet in der Erwägung ihren Grund, dass an einen Beleidigten die Anforderung nicht gestellt werden könne, eine ihm zugefügte Beleidigung unter allen Umständen stillschweigend hinzunehmen und dass, wenn die darüber erfolgte Erwiderung in einer Form geschieht, welche ebenfalls den Thatbestand einer Beleidigung begründet, in der durch die vorausgegangene Beleidigung herbeigeführten Erregung des Provocirten ein gerechtfertigter Grund zur minderen Bestrafung oder zur Gewährung der Straflosigkeit gefunden werden könne.

Diese gesetzliche Regelung einer zugefügten Beleidigung übt aber auch eine Wirkung auf die vorausgegangene Beleidigung aus, indem nach dem Entwurfe der Richter auch denjenigen, welcher zuerst beleidigte, milder strafen oder straflos ausgehen lassen kann.

Wenn der Provocirte es unterläst, die Hilfe des Gerichtes für die ihm zugefügte Beleidigung in Anspruch zu nehmen, und die Genugthuung in der Erwiderung der Beleidigung sucht, so kann es unter Umständen gerechtfertigt erscheinen, wenn hierin vom Gerichte eine volle oder theilweise Sühne für die dem Provocirten zugefügte Beleidigung erkannt wird, und wenn aus gleichem Grunde die vom Provocirenden ausgegangene Beleidigung gleichfalls als ganz oder theilweise getilgt angesehen wird.

Es empfiehlt sich aber nicht, die Zufügung von Körperverletzungen im Gesetze in derselben Weise zu behandeln, weil eine für Körperverletzungen vom Gesetze in dieser Ausdehnung in Aussicht gestellte Straflosigkeit geeignet wäre, bedauerliche Excesse herbeizuführen. Die im Entwurfe bei den Körperverletzungen angedrohten Strafen geben dem Richter einen so weiten Spielraum, dass auf die Erregung, welche durch eine vorausgegangene Beleidigung oder Körperverletzung hervorgerufen worden ist, gebürend Rücksicht genommen werden kann.

Eine weitere Abänderung des Entwurfes II besteht darin, dass aus der Bestimmung des vorliegenden Entwurfes die Beleidigungen, insofern es sich um Gesandte fremder Staaten handelt, ausgeschieden worden sind.

Schon der Umstand, dass diese Personen nicht der inländischen Jurisdiction unterstehen, läst die Einbeziehung solcher Fälle in die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen nicht wünschenswert erscheinen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 68.

Die Regierungsvorlage ließ die Aufhebung oder Minderung der Strafe aus dem Grunde der Compensirung nur bei Beleidigungen eintreten (§. 207 Regierungsentwurf). Der Ausschuss beschloss auch die Körperverletzung einzubeziehen, wie dies auch in der Regierungsvorlage des Jahres 1874 enthalten und in solcher Weise vom Ausschusse beschlossen worden war (§. 66). Dem gegen diese Ausdehnung vorgebrachten Bedenken (Bemerkungen der Regierung zu der jetzigen Regierungsvorlage, S. 132) vermochte der Ausschuss ein solches Gewicht nicht beizulegen, um die Compensation bei den Körperverletzungen gesetzlich auszuschließen, da die diesfalls für die Beleidigungen sprechenden Gründe im gleichen Maße auch für Körperverletzungen gelten. Bezüglich der Körperverletzungen wurde jedoch eine Unterscheidung gemacht. Bei den Körperverletzungen des §. 235 (leichte Verletzungen) kann gänzliche Strafnachsicht gewährt werden. Bei den Körperverletzungen der §§. 236 (minder schwere Verletzung), 237, 238 (schwere Verletzung), 240 (tödtliche Verletzung) kann auf das Mindestmaß der gedachten Strafart (bis einen Tag Gefängnis, ein Jahr Zuchthaus) herabgegangen werden. Auch kann die Gefängnis- in Geldstrafe umgewandelt werden; dies aber dann nicht, wenn die schwere Verletzung beabsichtigt war (§. 238); oder wenn die Verletzung eine tödtliche war (§. 240).

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 225.

Hier wurde auf die Bestimmung des Entwurfes IV zurückgegriffen — aus den oben (zu §. 207 Entwurf IV) dargelegten Motiven.

Entwurf I. (R. V.)

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der zuständigen Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Entwurf II. (A. E.)

§. 72.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichteten Handlung der Behörde sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung aufs neue.

Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer derselben die Verjährung.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch

desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung aufs neue.

Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die verhängte Strafe wegen der Abbüßung einer anderen Freiheitsstrafe noch nicht in Vollzug gesetzt werden kann.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 72.

Der vom Ausschusse neu beschlossene zweite Absatz des §. 72 entspricht dem vierten Absatz des §. 69 und bedarf bei einer Vergleichung dieser beiden Stellen keiner weiteren Begründung.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 71.

Dem Ausschussbeschlusse wurde ein dritter Absatz neu beigefügt. Hiefür war der Gedanke an folgenden Fall bestimmend:

Wenn ein zu einer längeren zeitigen Freiheitsstrafe Verurtheilter während der Abbüßung seiner Strafe eine strafbare Handlung begeht, welche zu einer neuerlichen gerichtlichen Aburtheilung führt (Artikel XII und XIII des Einführungsgesetzes), so kann diese zweite Strafe erst nach Vollstreckung der ersten in Vollzug gesetzt werden. Ist nun die zweite Strafe nicht von langer Dauer und daher von kurzer Verjährungszeit (§. 69), so könnte es geschehen, dass die Strafe verjährt, ehe es möglich war, sie in Vollzug zu setzen. Dies zu verhindern, ist der Zweck der neu aufgenommenen Bestimmung der Regierungsvorlage.

Entwurf I. (R. V.)

§. 75.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so kommt nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung.

Entwurf II. (A. E.)

§. 75.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz in Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art, Höchst- und Mindestausmaß nach denjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengsten sind.

Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters nichts geändert, wenn in der strengsten der verletzten Bestimmungen zwei oder mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind.

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 15 bezeichneten Maßstabe umzurechnen.

Ist in einer der verletzten Bestimmungen Staatsgefängnis, in der anderen Gefängnis angedroht, so ist unbeschadet der Bestimmung des §. 14 auf letzteres zu erkennen.

§. 76

Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen, so ist die auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen bestimmte Strafe anzuwenden, und wenn diese in zeitiger Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe besteht, mit Rücksicht auf die übrigen strafbaren Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das Höchstmaß der bestimmten Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus) und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde. Bei jenen strafbaren Handlungen jedoch, welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Überschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen.

§. 77.

Ist in Gemäßheit des §. 76 eine Strafe für zusammentreffende Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, zu verhängen, so ist die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe, und wenn die Strafen in Gefängnis und Staatsgefängnis bestehen, das erstere in Anwendung zu bringen.

§. 78.

Auf die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen kann erkannt werden, wenn dies auch nur weger einer der mehreren strafbaren Handlungen zulässig ist.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

Entwurf IV. (R. V.)

Anstatt der §§. 76, 77 und 79 des Entwurfes II. (A. E.)

§. 76.

Die Bestimmungen der §. 75 finden auch Anwendung, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere verschiedene Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen hat, oder wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde.

§. 76.

Die Bestimmungen des §. 75 finden auch Anwendung, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen hat; doch ist in diesem Falle die Strafe mit Rücksicht auf die zusammentreffenden Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das nach §. 75 zu bestimmende Höchstausmaß der zeitigen Freiheitsstrafe um ein Viertheil, jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus, und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

§. 77.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde.

Bei jenen strafbaren Handlungen, welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Überschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen. Dagegen ist in allen diesen Fällen behufs Anwendung des höheren Strafsatzes die Gesammtziffer in Betracht zu ziehen, welche aus der Zusammenzählung der bei den einzelnen Unternehmungen sich ergebenden Schadensbeträge hervorgeht. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollbracht oder nur versucht worden sind.

§. 78.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden Anwendung, wenn sie auch nur auf eine der mehreren strafbaren Handlungen angedroht sind.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 79.

Bei Umwandlung einer in Gemäßheit der §§. 76 und 77 für mehrere zusammentreffende Handlungen verhängten Geldstrafe (§. 24) kann das im §. 25, Absatz 1, bestimmte Höchstmaß der Freiheitsstrafe um ein Viertheil überschritten werden.

§. 77.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angegriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

Entwurf VI. (R. V.)

Anstatt der §§. 75, 76, 77, 79 des Entwurfes II. (A. E.)

§. 76.

Beim Zusammentreffen mehrerer mit Strafe bedrohter Handlungen ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz in Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art-, Höchst- und Mindestausmaß nach denjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengsten sind.

Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters nichts geändert, wenn in der bezüglich der Strafart strengsten der verletzten Bestimmungen mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind.

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 18 bezeichneten Maßstabe umzurechnen.

§. 77.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angegriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung findet die Zusammenrechnung auch unter Handlungen, welche Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrug begründen, statt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 75 bis 79.

Der Entwurf behandelt in den gedachten Paragraphen die Fälle der idealen Concurrenz, der realen Concurrenz und der Wiederholung desselben Delictes. Die Grundbestimmung für alle diese Fälle ist eine und dieselbe, sie ist im §. 75, wo allerdings zunächst nur von der idealen Concurrenz gehandelt wird, enthalten.

Der Ausschuss hat an der Regierungsvorlage meritorisch kaum eine wirkliche Änderung vorgenommen; nachdem aber diese Bestimmungen jedenfalls sehr schwierig und sehr complicirt sind, nachdem sie überaus häufig zur Anwendung kommen werden, so widmete der Ausschuss der Berathung dieses Hauptstückes eine Reihe von Sitzungen, um, wenn schon die Complication nicht vermieden werden konnte, wenigstens soviel Klarheit zu schaffen, dass der Richter bei der Anwendung des Gesetzes, wenn er sich einmal mit demselben vertraut gemacht hat, nicht leicht fehlgehen kann.

Die Schwierigkeit gegenüber dem bestehenden Gesetze liegt in Folgendem:

Wenn jemand gleichzeitig mehrerer strafbarer Handlungen angeklagt ist und schuldig erklärt wird, gibt §. 34 St. G. dem Richter einfach die Weisung, nur jenes Gesetz anzuwenden, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, hiebei aber auf die übrigen Verbrechen Rücksicht zu nehmen. §. 35 dehnt diese Vorschrift auch auf die Fälle aus, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen zusammentreffen. Das geltende Gesetz beruht daher auf dem Principe der Gesammtstrafe, und dieses Princip wurde unter allseitiger Beistimmung des Ausschusses auch in den Entwurf aufgenommen, und zwar im Gegensatze zu dem deutschen Gesetze, welches zwar ebenfalls die Gesammtstrafe kennt, aber bei dem Zusammentreffen von Festungshaft mit Gefängnis von dem Principe abweicht und verfügt, dass auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen ist, was ferner auch dann stattfindet, wenn Haft mit irgend einer anderen Freiheitsstrafe zusammenfällt, so dass es nach dem deutschen Gesetze geschehen kann, dass jemand auf einige Jahre Festungshaft und zugleich auf einige Jahre Gefängnis und überdies auch noch auf einige Wochen Haft verurtheilt werden kann, ja dass in demselben Urtheile Zuchthaus und Haft ausgesprochen wird, so dass der Schuldige, wenn er das Zuchthaus verbüßt hat, dann noch einige Zeit in der Haft bleibt u. s. w.

Nach dem geltenden Gesetze war die Anwendung des §. 34 durchaus nicht schwierig, im Gegentheile höchst einfach. Es kommt dies daher, weil das geltende Gesetz auf dem Grundsatze der aneinanderschließenden Strafsätze beruht. Die Abstufungen bei Kerker sind einfach sechs Monate bis ein Jahr, ein Jahr bis fünf Jahre, fünf Jahre bis zehn Jahre, zehn Jahre bis zwanzig Jahre, endlich lebenslänglicher Kerker. Es bedarf keines Nachdenkens, um zu erkennen, dass ein Strafsatz, der auf fünf bis zehn Jahre lautet, strenger ist, als einer von ein bis fünf Jahren. Jede Strafandrohung, die ein höheres Höchstausmaß enthält, hat auch ein höheres Mindestausmaß, als die nächst mildere Strafe.

In dem Entwurfe ist dies vollkommen verändert, hier herrscht der Grundsatz der übergreifenden Strafsätze, d. h. es gibt Strafsätze, von denen der eine in Bezug auf das Höchstausmaß viel strenger ist, als der andere, dagegen in Bezug auf das Mindestausmaß viel milder. Welcher Strafsatz ist dann der strengere?

Beispiele werden dies sofort erläutern.

Es gibt einen Strafsatz bei Zuchthaus von zwei Jahren bis zu fünf Jahren und wieder einen anderen von einem Jahr bis zu zehn Jahren; der letztere ist der strengere in Bezug auf das Höchstmaß, dagegen der mildere in Bezug auf das Mindestausmaß.

Welcher der beiden Strafsätze ist also strenger? Diese Frage ist nicht zu beantworten.

Ebenso haben wir Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und an anderen Stellen von einem Tage bis zu fünf Jahren. Letzterer Strafsatz ist wieder erheblich strenger in Bezug auf das Höchstausmaß als der frühere und wieder erheblich milder in Bezug auf das Mindestausmaß. Solcher Beispiele gibt es zur Genüge.

Es ist also nicht ausreichend, wenn man den Richter anweist, bei der idealen oder realen Concurrenz den strengeren Strafsatz zur Anwendung zu bringen. Noch complicirter wird aber die Sache, wenn man zugleich die verschiedenen Strafarten ins Auge fasst.

Es gibt einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von einem bis fünf Jahren, und einen anderen, welcher lautet: Staatsgefängnis von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren. Der letztere Strafsatz ist sowohl nach dem Mindest- als nach dem Höchstausmaße viel strenger als der erstere, das Staatsgefängnis ist aber als custodia honesta eine weitaus mildere Strafe als das Zuchthaus. Auch hier ist es daher unmöglich, damit auszureichen, dass man den Richter bloß auf die Anwendung des strengsten Strafsatzes verweist.

Nach zahlreichen vergeblichen Versuchen eine Bestimmung zu treffen, welche dem Richter einen ganz klaren und keiner Missdeutung fähigen Schlüssel an die Hand gibt, wurde der §. 75 in seiner vorliegenden Textirung beschlossen. Nach dieser Textirung hat der Richter bei der idealen und daher auch bei der realen Concurrenz in jedem einzelnen Falle sich den Strafsatz für den concreten Fall erst zu construiren. Er muss nachsehen, welche der verletzten Bestimmungen in Bezug auf das Höchstausmaß, welche in Bezug auf das Mindestausmaß, und welche endlich in Bezug auf die Strafart die strengste ist, und nun einen Strafsatz construiren, der die strengsten Bestimmungen zusammenfasst. Auch hier wird ein Beispiel die Sache sofort klar machen.

Wenn jemand dreier strafbarer Handlungen angeklagt ist, und das Gesetz bedroht dieselben verschieden nämlich das Delict a mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren, das Delict b mit Staatsgefängnis von drei

Monaten bis zu zehn Jahren, das Delict c mit Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren, so springt es in die Augen, dass in Bezug auf das Mindestausmaß der Strafsatz a, in Bezug auf das Höchstausmaß der Strafsatz b und in Bezug auf die Strafart der Strafsatz c der strengste ist.

Der Richter bildet also zunächst, indem er die strengsten Bestimmungen zusammenfasst, einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren. Nun ist es aber allzu hart, jemanden, der nur höchstens drei Jahre Zuchthaus verwirkt hat, möglicherweise mit zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen, weil er gleichzeitig wegen eines Duells schuldig erkannt wird, welches ohne blutigen Ausgang, jedoch ohne Beiziehung von Secundanten stattgefunden hat.

Der dritte Absatz des §. 75 bestimmt daher, dass, wenn das Höchst- oder Mindestausmaß des, wie oben construirten Strafsatzes größer ist, als das, welches für die schwerste Strafart vorgezeichnet wurde, sowohl das Höchst- als das Mindestausmaß nach dem Schlüssel des §. 15 umzurechnen ist.

In dem gewählten Beispiele ist in der That sowohl das Mindestausmaß (zwei Jahre) als das Höchstausmaß (zehn Jahre) größer, als die entsprechende Ziffer bei der strengsten Strafart, nämlich dem Zuchthause, welches in dem Beispiele nur auf ein bis drei Jahre angedroht ist. Es werden also die zwei Jahre Gefängnis und die zehn Jahre Staatsgefängnis nach dem Schlüssel des §. 15 auf Zuchthaus umgerechnet, wonach ein Jahr Gefängnis oder Staatsgefängnis gleichzuhalten ist acht Monaten Zuchthaus. Der Strafsatz lautet also nicht Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, sondern von sechzehn Monaten bis zu achtzig Monaten, d. h. ein Jahr vier Monate bis sechs Jahre acht Monate.

Innerhalb dieser Grenzen hat nun der Richter die Strafe im concreten Falle so zu bemessen, wie er es bei jedem anderen im Gesetze selbst enthaltenen Strafsatze zu thun hat, d. h. er kann herabgehen bis auf ein Jahr vier Monate Zuchthaus oder hinaufgehen bis zu sechs Jahren acht Monaten Zuchthaus.

Es gibt nun aber viele Fälle, in welchen der Richter das Wahlrecht zwischen zwei Strafarten hat, nämlich zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis oder zwischen Zuchthaus und Gefängnis.

Man könnte nun glauben, dass der Richter bei der Construirung des Strafsatzes in einem solchen Falle das Zuchthaus unbedingt wählen müsse. Das wäre aber entschieden unbillig, ja ungerecht.

Liegt nämlich der Fall so, dass der Richter, wenn nur die eine strafbare Handlung vorläge, sicherlich nicht auf Zuchthaus, sondern auf Gefängnis oder Staatsgefängnis erkennen würde, so ist kein Grund abzusehen, warum er nun unbedingt auf das Zuchthaus als die strengste Strafart erkennen müsste, bloß weil der Angeklagte daneben noch eines kleinen Vergehens oder einer Übertretung schuldig ist. Der Richter hat vielmehr, ehe er den neuen Strafsatz construirt, bei jeder Bestimmung, wo ihm das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Strafarten einräumt, früher diese Wahl zu treffen.

Dieser Gedanke ist im zweiten Absatze des §. 75 ausgedrückt.

Diese Vorschriften, zunächst im §. 75 für die ideale Concurrenz gegeben, finden aber auch bei der realen Concurrenz Anwendung, wenn nämlich jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen hat. Da aber die reale Concurrenz jedenfalls viel strafbarer ist, gestattet der §. 76 dem Richter, das Höchstausmaß des construiten Strafsatzes auch noch zu erhöhen, und zwar bei der zeitigen Freiheitsstrafe um ein Viertel (jedoch nicht über 20 Jahre hinaus) und bei der Geldstrafe auf das Zweifache.

Greifen wir auf das früher durchgeführte Beispiel zurück. Wir kamen bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 75 auf einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von einem Jahre vier Monaten bis sechs Jahre acht Monate. Dieses Höchstausmaß kann aber bei der realen Concurrenz noch um ein Viertheil, d. h. um ein Jahr acht Monate erhöht werden, dies gibt acht Jahre und vier Monate, so dass der Richter im gegebenen Falle bei der realen Concurrenz die Strafe äußerstenfalles bis auf acht Jahre vier Monate Zuchthaus ausdehnen kann. Denselben Vorgang, wie bei der realen Concurrenz hat der Richter auch dann zu beobachten, wenn nicht mehrere Delicte, sondern wenn dasselbe Delict mehrmals begangen wurde. Dies bestimmt der erste Absatz des §. 77; hievon musste aber eine Ausnahme gemacht werden. Es gibt strafbare Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung und noch einige kleinere Fälle), bei welchen der Strafsatz von dem Werte des angegriffenen Gutes abhängt. Der Entwurf hat die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes beibehalten, dass in solchen Fällen, wenn dasselbe Delict wiederholt wurde, die verschiedenen Schadensbeträge behufs Ermittlung des Strafsatzes zusammengezählt werden; so fällt der Dieb nach dem geltenden Gesetze in den Strafsatz von fünf bis zehn Jahren, wenn er 300 fl. auch nicht auf einmal, sondern selbst zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und verschiedenen Personen gestohlen hat. Verfällt jemand nun unter den höheren Strafsatz nur deshalb, weil er in wiederholten Angriffen zusammen jenen Schaden angerichtet hat, der eben die Anwendung des höheren Strafsatzes bedingt, so ist eben jener höhere Strafsatz allein maßgebend und darf derselbe nicht mehr nach Vorschrift des §. 76 um ein Viertheil erhöht werden.

Die Bestimmung selbst, dass zur Ermittlung des Strafsatzes die Gesammtziffer in Betracht zu ziehen ist, welche aus der Zusammenzählung der bei den einzelnen Unternehmungen sich ergebenden Schadensbeträge hervorgeht, war in dem Regierungsentwurfe in den verschiedenen Paragraphen des speciellen Theiles zerstreut, und zwar in der Art, dass die Bestimmung dort aufgenommen wurde, wo sie zum erstenmale zur Anwendung kommt und in den späteren Paragraphen immer auf jenen früheren per parenthesin zurückgewiesen wurde. Ebenso wurde im speciellen Theile verfügt, dass es hiebei keinen Unterschied macht, ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollbracht oder nur versucht worden sind, was ebenfalls dem geltenden Gesetze entspricht. Der Ausschuss glaubt aber, es sei zweckmäßiger, im allgemeinen Theile, und zwar gerade bei §. 77 die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, so dass eine weitere Erwähnung im speciellen Theile nicht mehr nothwendig ist. Die veränderte Textirung des §. 78 findet ihre Begründung bei §. 48. Die neue Bestimmung des §. 79 ist eine einfache Consequenz des §. 76. Es kann nämlich nach §. 25, Absatz 1, wenn auf eine strafbare Handlung Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist und der Richter auf die Geldstrafe erkennt, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben, keine höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, als für den betreffenden Fall im Gesetze normirt ist.

Hat aber jemand mehrere Handlungen begangen, für welche auf Geldstrafe, und zwar auf eine Gesammtgeldstrafe erkannt wurde, so würde eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung darin liegen, wenn die Bestimmung des §. 25, Absatz 1, hier Anwendung fände. Es muss daher auch hier das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ebenso um ein Viertheil mit Rücksicht auf die reale Concurrenz erhöht werden dürfen, wie diese Erhöhung nach §. 76 zulässig wäre, wenn der Richter von vornherein nicht auf Geldstrafe, sondern auf Freiheitsstrafe erkannt hätte.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§§. 76, 77.

Nach den früheren Entwürfen konnte das Gericht, wenn mehrere Delicte durch mehrere „selbständige" Handlungen begangen worden waren, auf eine Strafe erkennen, welche das Höchstmaß der auf das schwerste dieser Delicte angedrohten Strafe überschreitet. Der vorliegende Entwurf hat diese Bestimmung beseitigt und behandelt die Fälle der Begehung mehrerer Delicte in gleicher Weise ohne Unterschied, ob ein- und dieselbe Handlung (§. 75) oder mehrere selbständige Handlungen (§. 76) vorliegen. Es entspricht dies mehr den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes, welches sich in dieser Beziehung als reformbedürftig nicht ergeben hat, indem das geltende Strafgesetz, wie auch der vorliegende Entwurf, bei Aufstellung der Höchstmaße der Strafen bei den einzelnen Delicten in einer Weise vorgegangen ist, dass bei Ausmessung der Strafe im Einzelnfalle dem erschwerenden Umstande der Concurrenz mehrerer Delicte, selbst wenn dieselben durch mehrere selbständige Handlungen begangen worden sind, Rechnung getragen werden kann. Es ist hiedurch auch die Anwendung des Gesetzes erleichtert, welche anderenfalls in der Beurtheilung, ob in einem bestimmten Falle die Verletzung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzes sich als eine und dieselbe Handlung oder als mehrere selbständige Handlungen darstellt, großen Schwierigkeiten begegnen würde.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 76 und 77.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nicht, eine Änderung in den Grundsätzen herbeizuführen, welche dem in der X. Session eingebrachten Entwurfe zugrunde gelegt waren. Die an demselben vorgenommene Änderung verfolgt den Zweck, möglichst klarzustellen, dass die Fälle der „Gesetzesconcurrenz" nicht Gegenstand der vorstehenden Bestimmungen sind; anderseits wurde der Fall der „Wiederholung" desselben Delictes nicht besonders behandelt, da hiefür ein Bedürfnis nicht vorliegt.

Der dem §. 77 beigefügte zweite Absatz soll eine entsprechende Bestrafung wiederholter Eigenthumsdelicte für die vielfach vorkommenden Fälle sichern, in welchen der Thäter sich an fremdem Eigenthume nicht immer in der gleichen Weise, sondern mittels verwandter Delicte vergriffen hat.

Entwurf I. (R. V.)

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Absatz 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur

gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Absatz 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 83.

Die Bestimmung, dass die Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden könne, wurde dahin eingeschränkt, dass die Zurücknahme nur bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles erfolgen kann. Über diesen Zeitpunkt hinauszugehen, ist nicht geboten, weil auch in diesem beschränkten Umfange jenen Rücksichten Rechnung getragen ist, welche dafür sprechen, die Zurücknahme des Strafantrages bei der Privatanklage überhaupt zulässig erscheinen zu lassen, während bei den Antragsdelicten die Zurücknahme des Strafantrages gänzlich ausgeschlossen ist (§. 82).

Entwurf I. (R. V.)

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 88.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage durch Urtheil erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 88.

Wenn mehrere Personen das Recht haben, eine Anklage zu erheben, so kann jede dieser Personen das Recht ausüben. Der zweite Absatz des §. 87 R. V. könnte aber dazu benützt werden, die Befugnisse der zur Erhebung der Anklage Berechtigten dadurch illusorisch zu machen, dass einer der Berechtigten die Anklage erhebt, um dieselbe sofort im Einverständnisse mit dem Geklagten zurückzuziehen. Es wurde daher beschlossen, in diesem zweiten Absatze die Worte „durch Urtheil" einzuschalten, so dass die übrigen zur Privatanklage Berechtigten nur dann ausgeschlossen sind, wenn der Kläger es bis zum Urtheile hat kommen lassen. Da jedoch auch bei dem Zurückziehen der Anklage in der Verhandlung die Klage durch Urtheil erledigt wird und nach §. 84, Absatz 3, selbst nach dem Urtheile die Klage zurückgezogen werden kann, wurde der Antrag gestellt, den Eingang des zweiten Absatzes §. 88 so zu formuliren:

„Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage, ohne dass sie zurückgezogen wurde, erledigt u. s. w."

Die Mehrheit hielt aber diesen Antrag für zu weit gehend, weil hievon zur Chicanirung des Schuldigen sehr leicht Missbrauch getrieben werden kann, indem von mehreren zur Anklage Berechtigten einer nach dem anderen die Klage erhebt und nach gefälltem Urtheile absteht.

Entwurf V. (A. E.)

§. 91.

Wurde eine strafgerichtliche Untersuchung unter der Voraussetzung eingeleitet, dass eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche von amtswegen Gegenstand der öffentlichen Anklage ist, und ergibt sich später, dass die Verfolgung nur auf Antrag oder über Privatanklage zulässig ist, so gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt und die Privatanklage als rechtzeitig erhoben, wenn sich der zur Stellung des Antrages oder Erhebung der Privatanklage Berechtigte als Privatbetheiligter dem Strafverfahren angeschlossen hat. Hat ein solcher Anschluss nicht stattgefunden und liegt nicht ein ausdrücklicher Verzicht vor, so läuft die Frist zum Antrage, beziehungsweise zur Privatanklage von dem Tage, an welchem das Verfahren wegen Mangel des erforderlichen Antrages oder der erforderlichen Privatanklage eingestellt oder durch Urtheil beendet wurde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 91.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die dem durch die strafbare Handlung Verletzten durch das Gesetz eingeräumte Berechtigung, die strafgerichtliche Verfolgung des Schuldigen im Wege der Erhebung der Privatanklage zu begehren, häufig dadurch illusorisch gemacht wurde, dass die Verfolgung von amtswegen eingeleitet worden ist, und dass durch diesen Vorgang der Verletzte sich bestimmt fand, seinerseits die gesetzlich vorgezeichneten Schritte zur Aufrechthaltung seines Klagerechtes zu unterlassen. Wenn dann im Verlaufe des Verfahrens die Einstellung desselben aus dem Grunde erfolgte, weil die Handlung des Schuldigen nicht ein von amtswegen zu verfolgendes Delict begründete, so geschah es oft, dass die Frist, welche dem Verletzten zur Geltendmachung seines Klagerechtes im Gesetze eingeräumt war, verstrichen und dass sein Klagerecht aus diesem Grunde erloschen war. Der Verletzte wurde in solchen Fällen der ihm durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit der Genugthuung für eine ihn verletzende strafbare Handlung verlustig, weil die Angelegenheit als ein von amtswegen zu verfolgendes Delict, was es nicht war, ohne sein Verschulden behandelt worden war. Insbesondere kommen solche Fälle bei Beleidigungen gegen Personen in amtlicher Eigenschaft vor. Die That wurde von der Staatsanwaltschaft als eine Übertretung des §. 312 des geltenden Strafgesetzes angesehen und darnach behandelt. Wenn dann nach geschehener Einleitung des Verfahrens das Gericht erkannte, dass die erwähnte Übertretung nicht vorliege, so konnte der Beleidigte wegen eingetretener Erlöschung seines Klagerechtes die Privatanklage nicht mehr erheben, wenn auch die Handlung den Thatbestand der Ehrenbeleidigung begründete. Der vorliegende Entwurf vermehrt die Fälle, in welchen die strafrechtliche Verfolgung erlischt, wenn der Verletzte sein diesfälliges Recht nicht rechtzeitig wahrnimmt. (Antragsdelicte, auf Privatanklage verfolgbare Delicte.) Der gerügte Übelstand würde sich daher im Bestande des neuen Strafgesetzes in noch empfindlicherer Weise und noch viel häufiger geltend machen. Der Ausschuss fand sich daher bestimmt, in dem vorstehenden Paragraphen entsprechende Vorsorge zu treffen, dass in solchen Fällen das Einschreiten von amtswegen nicht zu einer Verkürzung des dem Verletzten zustehenden Rechtes führe.

Entwurf I. (R. V.)

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

Entwurf II. (A. E.)

§. 90.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung der Regierungsrechte zu hindern;

2. die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere die gesetzliche Thronfolgeordnung, oder die Staatsgrundgesetze oder Landesverfassungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Zahl 1 mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Zahl 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 92.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Zahl 1 mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Zahl 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassungen gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit Zuchthaus auf Lebensdauer bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 93.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Zahl 1 mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Zahl 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren zu verhängen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 90.

Gegen die Textirung des §. 90 wurde zunächst eine sehr erhebliche principielle Einwendung erhoben. Es wurde bemerkt, dass die Definition des Hochverrathes im geltenden Gesetze, insoferne es im §. 58 heißt: „Wer etwas unternimmt . . . . , was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform . . . . angelegt wäre“, als eine höchst unglückliche, gefährliche längst allgemein anerkannt ist. Alles was in letzter Consequenz auf eine Gefahr für den Staat hinauslaufen könnte, jede auch noch so entfernte, eine bestimmte Action noch ganz und gar nicht bezweckende Vorbereitungshandlung, jede Mitwirkung hiezu, jede Gutheißung derselben u. s. w., bildet nach dieser Definition bereits das vollendete Verbrechen des Hochverrathes. Der Regierungsentwurf unterscheidet sich allerdings wesentlich von dem geltenden Rechte, aber auch der Ausdruck: „Wer es unternimmt . . . “ ist noch unbestimmt und auch der weitesten Deutung fähig. Es stände daher zu besorgen, dass der Richter die Phrase: „Wer es unternimmt“ als gleichbedeutend mit: „Wer etwas unternimmt, was darauf angelegt ist, u. s. w.“ betrachten wird. Alles, was gegen die bisherige Definition mit Recht eingewendet wurde, müsste dann auch gegen die neue Version gelten.

Es wurde daher ein Antrag formulirt, der das ominöse „Wer es unternimmt“ vollständig beseitigt und den Thatbestand des §. 90 direct ausspricht. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen. Er würde sich nach der Ansicht der Majorität allzusehr von dem bestehenden Rechte entfernen und auch in keiner anderen Gesetzgebung fände sich eine diesem Antrage analoge Bestimmung. Gerade bei dem Hochverrathe muss der Versuch als das Delict selbst betrachtet werden, denn gelingt der Hochverrath, so wird beinahe in allen Fällen von Bestrafung keine Rede sein können. Der Ausdruck: „Wer es unternimmt“ sei auch sehr wesentlich von der Textirung des geltenden Gesetzes verschieden und man müsste dem Richter zutrauen, er werde sich nicht durch das Vorkommen desselben Wortes (unternehmen) beirren lassen, sondern den sehr erheblichen Unterschied wohl erkennen. Der Unterschied springt noch mehr in die Augen, wenn man den §. 90 mit den §§. 91 und 92 vergleicht. Insbesondere im §. 91 werden Handlungen, welche nach dem geltenden Gesetze ganz gewiss als vollendeter Hochverrath bestraft werden mussten, ausdrücklich als strafbare Vorbereitungshandlungen erklärt und unter eine erheblich mildere Strafsanction gestellt. Alle Vorbereitungshandlungen, die nicht einmal so weit gehen, nach dem geltenden Gesetze aber vollendeter Hochverrath wären, fallen unter den §. 92 mit einem Höchstausmaße von drei Jahren. Aus diesen Gründen wurde an der Textirung der Regierungsvorlage festgehalten.

Die Abänderungen zu Zahl 1 sind nur stylistischer Natur, wesentlicher sind die Abänderungen zu Zahl 2.

Dass man nach dem Worte „Landesverfassungen“ die Worte „der im Reichsrathe vertretenen Länder“ gestrichen hat, bedeutet keine meritorische Änderung. Es schien dem Ausschusse nur völlig überflüssig, das Wort „Landesverfassungen“ noch näher zu erläutern, da doch offenbar nur die österreichischen Landesverfassungen und nicht die aller beliebiger Länder und Staaten darunter verstanden werden können, sowie man

auch unter dem Worte „Staatsgrundgesetze", wenn sie in einem österreichischen Gesetze vorkommen, nur die österreichischen Staatsgrundgesetze verstehen kann. Es wurden aber auch die Worte: „die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" gestrichen. Der Ausschuss konnte in seiner Mehrheit nicht finden, dass es eine Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie gibt. Die Monarchie besteht aus zwei Reichshälften, deren jede ihre eigene Verfassung hat. Die Gesetze, welche die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn betreffen, sind entweder Staatsgrundgesetze, dann gilt von ihnen, was von den übrigen Staatsgrundgesetzen gilt, oder sie sind einfache, jederzeit mit einfacher Majorität abänderbare österreichische Gesetze, dann bilden sie keinen Theil der Verfassung. Aus diesen Gründen wurde der Antrag auf Streichung der Worte „die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" angenommen.

Was die Strafsanction betrifft, so wurde, nachdem die Todesstrafe beseitigt werden soll, auf den schwersten Fall des Hochverrathes Zuchthaus auf Lebensdauer gesetzt. Es ist dies der einzige Fall im Gesetze, wo lebenslängliches Zuchthaus als alleinige Strafe angedroht ist. Diese Strafe kommt nur noch einmal bei dem Morde vor, wo aber dem Richter das Recht eingeräumt ist, auch auf zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Da es nicht angeht, auf andere minder schwere Fälle des Hochverrathes dieselbe Strafe zu setzen, wie auf den schwersten Fall, so musste die lebenslängliche Freiheitsstrafe im Übrigen entfallen und blieb nichts übrig, als für die übrigen Fälle ein Strafausmaß von fünf bis zu zwanzig Jahren festzusetzen, wobei der Ausschussbeschluss von der Regierungsvorlage nur noch darin abweicht, dass nach dem Beschlusse des Ausschusses Zuchthaus überall nur wahlweise neben Staatsgefängniß angedroht wird, während die Regierungsvorlage für den Fall der Ziffer 1 das Zuchthaus als alleinige Strafe angenommen hat.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 92.

Die bedeutungsvollste Änderung, welche vom Ausschusse an der ursprünglichen Regierungsvorlage in diesem Paragraphen vorgenommen wurde, besteht darin, dass der Ausschuss die in Z. 2 der Regierungsvorlage vorkommenden Worte: „die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" beseitigte. Schon im Ausschusse ist seitens der Regierung die Erklärung abgegeben worden, dass sie dieser Abänderung zuzustimmen nicht vermöge. Der rechtliche Verband, welcher die Theile der Monarchie aneinanderknüpft, ist für die Existenz des Staates von derselben Bedeutung, wie der materielle Territorialbestand. Selbst im Staatenbunde steht die gemeinsame Verfassung der Verfassung der Einzelstaaten gleich und war daher zur Zeit des Bestandes des deutschen Bundes die deutsche Bundesverfassung unter den Schutz der gegen den Hochverrath gerichteten Strafbestimmungen gestellt. Das Band, das die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht bloß vermöge der gemeinsamen Dynastie, sondern auch vermöge der gesetzlichen Anerkennung der Pflichten zu gemeinsamer Vertheidigung und einer Reihe anderer gemeinsamer Angelegenheiten aneinanderknüpft, ist gewiss ein engeres und mehr schutzberechtigtes, als dasjenige, welches einst zwischen den Staaten des deutschen Bundes bestand. Jener Verband beruht auf Gesetzen, welche in allen Theilen der Monarchie Geltung haben, wenn es gleich richtig ist, dass es formell nicht dasselbe Gesetz ist, das für die einzelnen Theile diesen Rechtszustand begründet. Ist hieraus eine Einwendung gegen den Ausdruck „Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" abgeleitet worden, so glaubte die Regierung, nur auf die Sicherung der Sache bedacht, an diesem Ausdruck um so weniger festhalten zu sollen, weil auch das inzwischen publicirte ungarische Strafgesetz denselben vermeidet. Es wird daher eine neue, dem des ungarischen Strafgesetzes sich möglichst nähernde Fassung vorgeschlagen.

Eine weitere Abänderung, welche der Ausschuss an der Regierungsvorlage (Entwurf I) vorgenommen hat, besteht darin, dass die Strafsätze der Freiheitsstrafen theilweise herabgesetzt wurden; es wurde dies damit begründet, dass die im Entwurfe I auf den schwersten Fall angedrohte Todesstrafe vom Ausschusse beseitigt und durch eine mildere Strafe ersetzt wurde, so dass demgemäß auch bei den minder schweren Fällen nothwendigerweise eine Herabsetzung der in der Regierungsvorlage angesetzten Strafen vorzunehmen war. Die Wiederherstellung des früheren Textes (unter Beibehaltung der correcteren Bezeichnung der Freiheitsstrafe zwischen 5 und 20 Jahren, wie sie im Entwurf II vorkommt) ist somit eine Consequenz der Wiederaufnahme der Todesstrafe in den Entwurf. Die Strafbestimmungen des Entwurfes I hatten aber im Entwurfe II noch eine andere Änderung erfahren. Entwurf I hatte die Zuchthausstrafe für alle unter Z. 1 fallenden Angriffe auf den Kaiser und dessen Rechte angedroht. Der Entwurf II dagegen bringt solche Angriffe, die nicht gegen das Leben gerichtet sind, und nicht eine wirkliche Verletzung involviren oder die bloß gegen die Ausübung der Regierungsrechte gerichtet sind, unter jene Norm, welche Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter 5 Jahren androht.

Der Entwurf III kehrte auch in dieser Beziehung zum Entwurf I zurück, da die Änderung im Entwurf II zwar nicht eine nothwendige Consequenz der Abschaffung der Todesstrafe war, aber mit derselben doch im Zusammenhange steht.

Google

Dadurch, dass demnach auch die lebenslängliche Staatsgefängnisstrafe wieder aufgenommen wurde, gilt vom Entwurf III nicht mehr, was vom Entwurf II richtig ist, dass derselbe die Strafe des lebenslänglichen Staatsgefängnisses gänzlich beseitigte, so dass nach demselben als lebenslange Freiheitsstrafe nur die des Zuchthauses eintritt. — Es mussten daher auch die im Entwurf II eliminirten, auf die lebenslange Staatsgefängnisstrafe bezughabenden Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Entwurfes I in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen werden. Es gilt dies von den §§. 13, 41, 48 und 64.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 93.

Hinsichtlich des unter Z. 1 angegebenen Falles des Hochverrathes durch ein gegen Seine Majestät den Kaiser gerichtetes Handeln ist im Ausschusse beantragt worden, die Hinderung an der Ausübung der Regierungsrechte ausdrücklich auf den Fall zu beschränken, wo zu dem Zwecke Gewalt, Drohung oder List angewendet wurde. Motivirt wurde dieser Antrag damit, dass sich eine Hinderung an der zur Ausübung der Regierungsrechte nöthigen Thätigkeit denken lasse, die bona fide und nicht zum Zwecke der Störung in der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten geschieht.

Der Antrag wurde nicht angenommen, weil der Ausschuss der Ansicht war, dass man hier schon mit Rücksicht auf die Zusammenstellung mit den anderen unter Z. 1 erwähnten Fällen nothwendig lediglich an eine böswillige „Hinderung" denken müsse, und weil die ausdrückliche Beschränkung auf die Fälle der Gewalt, Drohung und List aus dem Grunde nicht empfehlenswert wäre, weil hiedurch in concreto bei dem schwer festzustellenden Begriff der List zu Zweifeln Anlass gegeben werden könnte.

In dem letzten Absatze hat der Ausschuss eine Modification eingeführt, welche als Ausfluss der von dem Ausschusse gebilligten Anschauung erscheint, dass bei rein politischen Verbrechen (abgesehen vom Standrechte) eine zeitige Freiheitsstrafe hinreichend sei, um den Verbrecher für den Staat ungefährlich zu machen, eine Anschauung, die im allgemeinen den Ausschuss zum Abschaffen der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe bewogen hat. Auch da, wo auf Zuchthaus erkannt werden könnte, und das Unternehmen als ein sehr gefährliches anzusehen wäre, schien dem Ausschusse das Maximum der Freiheitsstrafe von 20 Jahren ein hinreichendes zu sein.

Entwurf I. (R. V.)

§. 91.

Wegen Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1. Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt, sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

Entwurf II. (A. E.)

§. 91.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) verabredet, oder sich zu diesem Behufe mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 90) auffordert.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 91.

Nach der Regierungsvorlage wurde unter §. 90 die Strafsanction für die minderen Fälle einer hochverrätherischen Vorbereitungshandlung ausgesprochen, während der darauffolgende §. 91 die schweren Fälle normirt. Der Ausschuss hielt es für passender, dass nach dem §. 90, welcher den Hochverrath behandelt, im §. 91 die schwerer qualificirten Vorbereitungshandlungen behandelt werden, die leichteren Fälle aber zum Schlusse kommen.

Zur Ziffer 1 wurde der Eingang anders stilisirt, als in dem correspondirenden §. 91 der Regierungsvorlage. In der Regierungsvorlage heißt es nämlich: „Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt.“ Diese Textirung schien dem Ausschusse zu unbestimmt. Jedes Gespräch über hochverrätherische Zwecke, welches eine gewisse Geneigtheit hiefür bekundet, könnte bereits unter §. 91, Ziffer 1 R. V., subsumirt werden. Der Ausschuss beschloss daher, diese Stelle so zu formuliren: „Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) verabredet.“ Hier muss es sich also bereits um ein bestimmtes, concretes hochverrätherisches Unternehmen handeln und es muss nicht bloß darüber geredet, sondern die Ausführung dieses speciellen Unternehmens verabredet worden sein, um den §. 91 anwenden zu können. Zur Ziffer 2 wurde der Antrag gestellt, die zwei Buchstaben „d. i.“ zu streichen. Mit der Annahme dieses Antrages würde die ganze Bedeutung der Ziffer 2 vollständig verändert worden sein, was nicht bloß für den §. 91, sondern für zahlreiche Gesetzesstellen von der größten Bedeutung wäre.

In §. 91, Ziffer 2, wird nämlich eine Definition des Wörtchens „öffentlich“ gegeben, wodurch der Begriff der Öffentlichkeit gegenüber der heutigen Auslegung des Gesetzes in Theorie und Praxis wesentlich eingeschränkt wird, was als ein erheblicher Fortschritt begrüßt werden muss. So oft in einer Gesetzesstelle das Wort „öffentlich“ vorkommt und daneben zwischen Einschließungszeichen §. 91, Z. 2, citirt ist, wird damit schon ausgedrückt, dass das Wort „öffentlich“ in jenem beschränkten Sinne aufzufassen ist, in welchem es §. 91 definirt. Daneben gibt es noch einige Fälle, in welchen das Wort „öffentlich“ ohne dieses Citat erscheint. In diesen Fällen muss eben wie bisher der Richter diese Thatfrage von Fall zu Fall nach seinem vernünftigen Ermessen entscheiden. Jedenfalls hat das Wort „öffentlich“ ohne das Citat des §. 91, Z. 2, eine viel weitere Bedeutung, was bei der Beurtheilung aller dieser Gesetzesstellen wohl im Auge zu halten ist.

In der Ziffer 2 wurde auch der Ausdruck „in einer Druckschrift“ beanständet und die Streichung dieser Worte vorgeschlagen. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass, wenn solche Druckschriften verbreitet werden, diese Handlung schon nach dem weiteren Inhalte des §. 91, Z. 2, durch das Gesetz getroffen ist. Wird aber die Druckschrift nicht verbreitet, sondern liegt sie in einem Magazine oder Kasten, so könne man von Öffentlichkeit noch nicht reden. Dagegen wurde aber eingewendet, dass eine Druckschrift ihrer Natur nach immer zur Verbreitung bestimmt ist. Findet man eine Anzahl solcher Druckschriften, so ist es klar, dass hier eine Vorbereitungshandlung strafbarer Art begangen wurde; findet man dagegen ein einzelnes Exemplar im Privatbesitze, so ist es klar, dass §. 91, Z. 2, nicht anwendbar ist. Aus diesen Gründen hat die Majorität die Beibehaltung dieser Worte beschlossen.

In Bezug auf die Strafsanction wurde der Satz von 2 bis zu 15 Jahren auf 1 bis 10 Jahre herabgesetzt, weil der Strafsatz der Regierungsvorlage für eine Vorbereitungshandlung dem Ausschusse zu streng schien.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 94 im wesentlichen unverändert aufgenommenen §. 91 des Entwurfes II.

Die Debatte, welche im Ausschusse bei Berathung des §. 94 stattfand, bezog sich lediglich auf die unter Z. 2 angegebene nähere Feststellung des Begriffes der „Öffentlichkeit“. Dieser Begriff hat eine allgemeinere und überaus große Bedeutung, da der Umstand, dass eine Handlung öffentlich vorgenommen wird, nach den Bestimmungen des Entwurfes in zahlreichen Fällen zu den Thatbestandsmomenten der strafbaren Handlung gehört oder doch auf das Strafausmaß von Einfluss ist. Das Abweichen von dem bisher geltenden Rechte, nach welchem der öffentlichen Vornahme einer Handlung meistens der Fall gleichgestellt wird, wo die Handlung vor mehreren Personen vorgenommen wird, wodurch der Begriff der Öffentlichkeit ungebürlich erweitert wird, fand allgemeine Billigung. Ebenso herrschte Meinungseinhelligkeit darüber, dass es zweckmäßig sei, wenigstens im allgemeinen anzudeuten, was unter dem Worte „öffentlich“ gewöhnlich zu verstehen sei, statt die nähere Feststellung des Begriffes gänzlich der Wissenschaft und Praxis zu überlassen.

Zugegeben wurde auch, dass die in der Regierungsvorlage gegebene Definition besser ist, als die im deutschen Strafgesetzbuche (§. 85) angenommene, welch letztere neben der Gegenwart einer Menschenmenge noch eine nicht näher bestimmte anderweitige „Öffentlichkeit“ zu erfordern scheint.

Auf Widerspruch hingegen hat der Gebrauch des Wortes „Menschenmenge“ gestoßen. Es wurde der Vorschlag gemacht, statt desselben die Worte „bedeutende Ansammlung von Menschen“ zu gebrauchen. Gegen den Ausdruck „Menschenmenge“ wurde eingewendet, derselbe sei juristisch viel zu wenig präcis, da hiedurch weder annähernd angedeutet werde, wie groß die Anzahl der anwesenden Personen sein müsse, noch ausgedrückt sei, dass es auf die Art und Weise nicht ankommt, wie jene Menschen zusammengekommen sind.

Einerseits sei es gang und gäbe, sowohl von einer „großen“ als von einer „kleinen“ Menschenmenge zu sprechen, anderseits werde sehr oft im Leben dieser Ausdruck speciell zur Bezeichnung einer ungeordneten

Menschenansammlung, eines Auflaufes, einer Zusammenrottung gebraucht. Dieser letztere Sprachgebrauch ist sogar in dem Strafgesetzentwurfe in den §§. 127, 128, 130 und 145 anerkannt, wo offenbar dem Worte „Menschenmenge“ eine engere Bedeutung zukommt, als im §. 94, Z. 2.

Die Mehrheit des Ausschusses ließ sich durch diese Argumente nicht überzeugen. Ohne es zu bestreiten, dass das Wort „Menschenmenge“ hier in einem andern Sinne gebraucht wird, als in den citirten Paragraphen und dass es nichts anderes bedeuten soll, als nur eine bedeutendere Anzahl an einem und demselben Orte angesammelter Menschen, glaubte man an der Regierungsvorlage festhalten zu dürfen, weil eben der Ausdruck „Menschenmenge“ nach dem gewöhnlichen Sinne des Wortes gerade diese Bedeutung hat.

Unter die Bestimmung der besprochenen Stelle soll also auch eine jede geordnete, in einer geschlossenen Räumlichkeit stattfindende Versammlung fallen, vorausgesetzt, wenn sie zahlreich ist. Dagegen könnte gerade der Gebrauch des Wortes „Ansammlung“ dazu führen, diesen Ausdruck im ähnlichen Sinne zu verstehen, wie er dem Worte „Versammlung“ zukommt. Man könnte vielleicht verleitet sein, in erster Linie nur an Fälle des Zusammenseins von Menschen zu denken, das auf Grund irgend eines im voraus gesteckten gemeinsamen Zweckes entsteht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei einem unmittelbar bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf III. (R. V.)

§. 96.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den k. k. Streitkräften

Entwurf II. (A. E.)

§. 94.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben. Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben. Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die Streitkräfte der Monarchie oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften der Monarchie oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte der Monarchie oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf V. (A. E.)

§. 97.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselben geführten Krieges die Waffen gegen die Streitkräfte der Monarchie oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften der

Monarchie oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte der Monarchie oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 94.

Der Ausschuss wollte zu Ziffer 1 klarstellen, dass der hier normirte Staatsverrath nur von einem Angehörigen der Monarchie begangen werden kann.

Der Ausdruck „bei einem ausgebrochenen Kriege“ schien dem Ausschusse zu weit zu gehen. Wenn der Krieg nicht gegen die Monarchie geführt wird, sondern nur gegen einen Bundesgenossen der Monarchie, ohne dass die kaiserlichen Streitkräfte sich an der militärischen Action betheiligen, schien dem Ausschusse der Thatbestand des Staatsverrathes noch nicht gegeben. Es wurde daher statt „bei einem ausgebrochenen Kriege“ gesagt, „während eines gegen dieselbe (das ist die Monarchie) geführten Krieges.“

Ein Antrag, den Satz zu formuliren: „Wer . . . . im feindlichen Heere Dienste annimmt oder beibehält und die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte trägt“, wurde abgelehnt, weil irreguläre, zur Unterstützung der Armee agirende Combattanten, welche nicht förmlich in Kriegsdienste traten (z. B. Franctireurs), darunter nicht begriffen wären.

Die Abänderungen zu Ziffer 2 sind nur stilistischer Natur.

Der dritte Absatz wurde an den Absatz Ziffer 2 angeschlossen, weil er mit Rücksicht auf den nun beschlossenen Eingang der Ziffer 1 nur mehr zur Ziffer 2 passt. Die Worte „österreichisch-ungarische“ vor „Monarchie“ wurden hier und dem entsprechend im ganzen Gesetze gestrichen. Sowie unter „Staat“, wo dieses Wort in einem österreichischen Gesetze vorkommt, nur der österreichische Staat, unter „Regierung“ nur die österreichische Regierung zu verstehen ist, u. s. w., wie das Wort „Kaiser“, welches auch im Regierungsentwurfe immer ohne jeden Beisatz gebraucht wird, klärlich nur den Kaiser von Österreich bedeuten kann, so ist auch unter dem Worte „Monarchie“ im österreichischen Strafgesetze nur das Herrschergebiet des Kaisers von Österreich zu verstehen. Zudem hat der Ausdruck „österreichisch-ungarische Monarchie“ keine Basis im Gesetze, sondern ist eine Schöpfung der Praxis.

Die Beseitigung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eine einfache Consequenz des Beschlusses, auch bei Hochverrath die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf den schwersten Fall eines Attentates auf die Person des Kaisers zu beschränken.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 96.

Der Ausschussbericht bezeichnet die Beseitigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Entwurfe II als eine Consequenz des Beschlusses, beim Hochverrath die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf den schwersten Fall eines Attentates auf die Person des Kaisers zu beschränken, was wieder als Consequenz der Abschaffung der Todesstrafe erschien.

Da aber der jetzt vorliegende Entwurf beim Hochverrath diesfalls die Strafbestimmung des Entwurfes I wieder hergestellt hat, so war dem entsprechend auch im vorliegenden Paragraphen die lebenslange Freiheitsstrafe wieder aufzunehmen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 97.

In Bezug auf die Strafe des Staatsverrathes ist im Ausschusse der Antrag gestellt worden, die Möglichkeit auszuschließen, auf die Strafe des Zuchthauses zu erkennen. Diese Ansicht fand keinen Anklang. Die wahlweise Anordnung der Zuchthausstrafe erscheint nothwendig, weil der Staatsverrath, ungeachtet des politischen Charakters dieser strafbaren Handlung, auch aus zweifellos ganz verächtlichen Motiven, zum Beispiel aus Gewinnsucht, begangen werden kann.

Dagegen haben die in den Bemerkungen zum §. 93 angeführten Gründe auch in Bezug auf die gefährlichsten Fälle des Staatsverrathes den Ausschuss bewogen, sich gegen die Zulässigkeit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu erklären.

Entwurf I. (R. V.)

§. 94.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Entwurf II. (A. E.)

§. 95.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeiführt oder vergrößert.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Entwurf III. (R. V.)

§. 97.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Entwurf V. (A. E.)

§. 98.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, obwohl er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer es unternimmt eine Kriegsgefahr für die Monarchie herbeizuführen oder zu vergrößern.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 95.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, obwohl er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht.

2. Wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer es unternimmt, eine Gefahr für die Monarchie herbeizuführen oder zu vergrößern.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 95.

Es wurde der Antrag gestellt, die Ziffer 4 vollständig zu streichen, weil der Thatbestand daselbst so außerordentlich vag definirt ist, dass man eigentlich von einer Definition gar nicht reden kann und Alles und Jedes darunter verstanden werden könnte. Der Ausschuss hat diesen weitgehenden Antrag mit Majorität abgelehnt, dagegen aber beschlossen, hier die Redewendung „wer etwas unternimmt“ zu streichen und in directer Rede den Thatbestand mit den Worten zu bezeichnen: „Wer eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeiführt oder vergrößert.“ Ist eine darauf abzielende Handlung bis zu jenem Stadium gelangt, wo nach der allgemeinen Bestimmung des §. 46 der strafbare Versuch beginnt, so wird der Schuldige eben wegen Versuch des Staatsverrathes bestraft werden; bleibt er dagegen im Stadium der Vorbereitungshandlung, so wäre es eine Abnormität, einen Strafsatz von 1 bis 15 Jahren auf ihn anzuwenden, während selbst die gefährlichsten Vorbereitungshandlungen, welche auf einen Hochverrath abzielen nach §. 91 nur unter den Strafsatz von 1 bis 10 Jahren fallen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 97.

Bei Z. 4 wurde die Fassung des Entwurfes I wieder aufgenommen. Nach Entwurf II soll nur derjenige strafbar sein, welcher eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeiführt oder vergrößert, während nach den beiden Regierungsvorlagen auch schon derjenige der Strafe verfällt, welcher etwas unternimmt, wodurch diese Gefahr herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Es ist vor allem nicht abzusehen, warum derjenige, welcher eine Handlung vornimmt, wodurch die Gefährdung der Monarchie bezweckt wird, darum straflos sein soll, weil die besonderen Machtverhältnisse oder völkerrechtlichen Beziehungen, im besonderen Falle für die Monarchie den Eintritt dieser Gefahr ausschließen.

Übrigens sind auch die in Z. 1 bis 3 aufgeführten Handlungen solche, welche geeignet sind, eine Gefahr für die Monarchie von außen herbeizuführen und sie sind eben darum als Fälle des Staatsverrathes bezeichnet. Gleichwohl ist zu ihrer Strafbarkeit nicht gefordert, dass diese Gefahr wirklich eingetreten ist. Man würde sich mit diesen Bestimmungen in Widerspruch setzen, wenn man bei Z. 4 den Eintritt der Gefahr zum Thatbestandsmerkmal erheben würde.

Aber auch der fernere Umstand ist nicht zu übersehen, dass nach der Fassung des Ausschusses es die Aufgabe der Anklage wäre, den Beweis zu erbringen, dass im einzelnen Falle eine Gefahr für die Monarchie wirklich herbeigeführt oder vergrößert worden ist. Es genügt darauf hinzuweisen, welche Verletzung der staatlichen Interessen mit einer solchen Beweisführung verbunden sein kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 98.

Rücksichtlich des ersten Falles des im vorstehenden Paragraphen erwähnten sogenannten „diplomatischen Staatsverrathes" wurde das Bedenken erhoben, dass der in der Regierungsvorlage enthaltene Ausdruck „durch das Staatsinteresse geboten" zu vag ist und Fälle begreift, die man als Verbrechen nicht betrachten sollte. Es wurde bemerkt, dass jede für die Regierung, insbesondere für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unbequeme Publication, welche etwa die Nothwendigkeit gewisser, wenngleich keine ernste Gefahr involvirender Auseinandersetzungen mit einer fremden Regierung nach sich zöge, unter diesen Begriff fiele, da man sagen könnte, die „Geheimhaltung" wäre hier „durch das Staatsinteresse geboten". Die Bestimmung der Regierungsvorlage erscheine umsomehr bedenklich, als neben den Staatsgeheimnissen, Urkunden und Actenstücken ganz allgemein von „Nachrichten" gesprochen wird. Aus diesen Gründen wurde beantragt, als Staatsverrath möge nur ein solches Handeln angesehen werden, welches als ein wirkliches „Preisgeben wichtigster Staatsinteressen" erscheint.

Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Den erwähnten Bedenken wurde durch den Einwand begegnet, dass auch durch den Zusatz „wichtige" Staatsinteressen keineswegs scharf die Grenze gezogen wird zwischen der zulässigen Beeinflußung der politischen Verhältnisse und dem staatsgefährlichen Delicte des Verrathes. Außerdem wurde sowohl von den Anhängern der Regierungsvorlage, als auch von Seite der Regierung selbst hervorgehoben, die Besorgnis sei unbegründet, dass man die Bestimmung auf Fälle geringfügiger Schädigungen der Interessen des Staates und umsoweniger derjenigen der Regierung beziehen könnte. Die Wendung, „etwas sei durch das Staatsinteresse geboten", werde im politischen Leben zweifellos lediglich zur Bezeichnung solcher Angelegenheiten gebraucht, die von weitgehender politischer Bedeutung sind. Es ist wohl anzunehmen, dass mit Rücksicht auf den eminent politischen Charakter dieses Delictes auch die Richter, beziehungsweise Geschwornen den Ausdruck „Staatsinteresse" in dem Sinne auffassen werden, welcher ihm im politischen Leben in der Regel beigemessen wird.

Die unter Zahl 4 des §. 94 der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung erschien dem Ausschusse als viel zu unbestimmt und weitgehend. Als „ein Unternehmen, welches eine Gefahr von außen herbeiführt oder vergrößert", kann überhaupt jedes Handeln angesehen werden, wodurch nur einigermaßen die Beziehungen zu auswärtigen Mächten getrübt werden. Sind nämlich die Beziehungen zu einem anderen Staate derartig, dass sie eine Gefahr in sich bergen, dann ist die Verschlechterung derselben eine Vergrößerung der Gefahr; sind sie freundschaftlich, dann liegt in jeder Störung das Erzeugen einer gewissen Gefahr.

Dazu kommt noch der Umstand, dass, wenn ohne nähere Bezeichnung von einer Gefahr von außen gesprochen wird, man nicht umhin kann, darunter auch die Gefahr rein wirtschaftlicher, von einer auswärtigen Macht verursachter Nachtheile (z. B. die Entstehung eines für Österreich schädlichen Zollgesetzes in einem anderen Staate) zu begreifen. Mag auch zugestanden werden, dass diese Consequenz nicht in der Intention der Regierung lag, so darf nicht in Abrede gestellt werden, dass der Wortlaut der Regierungsvorlage diese Deutung zulässt.

Infolge der angedeuteten Erwägungen hat der Ausschuss ursprünglich beschlossen, die unter Z. 4 enthaltene Bestimmung gänzlich zu beseitigen. Später jedoch, bei nochmaliger Berathung, ist die Mehrheit zu der Überzeugung gelangt, dass die gänzliche Streichung für die Interessen des Staates doch gefährlich wäre. Die sonstigen Bestimmungen über Hoch- und Staatsverrath genügen nämlich nicht, um den Staat zu schützen gegen ernste politische Gefahren von außen, welche durch pflichtwidriges und vermessentliches Handeln Einzelner herbeigeführt werden. Ein Unternehmen einzelner zur Leitung der politischen Angelegenheiten weder befugter, noch durch Staatsnothwendigkeit hiezu gezwungener Personen, welches die Monarchie der größten Gefahr, der Kriegsgefahr aussetzt, oder gar in einen Krieg verwickelt, wäre völlig straflos, falls der Thäter weder in der im §. 93, ZZ. 2 und 3 bezeichneten Absicht handeln, noch den Feind überhaupt begünstigen (§. 97) würde. Indessen sollte eine solche Handlung, wenn nur der Thäter der ernsten für den Staat entstehenden Gefahr sich bewusst ist, streng bestraft werden, schon aus politischen Gründen, weil sonst jedermann freistehen würde, Politik auf eigene Faust zu machen und die Thätigkeit der mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten rechtmäßig betrauten Staatsorgane zu vereiteln.

Ein solches Vorgehen wird auch in der That in manchen neueren Gesetzbüchern (vgl. ungarisches Str. G. B. §. 142, niederländisches St. G. B. Art. 97, italienisches Str. G. B. Art. 113) schlechthin als strafbarer Verrath erklärt, ohne Rücksicht auf die weitere Absicht der Handelnden, während ältere Gesetzbücher mehr oder weniger deutlich die Absicht, dem Vaterlande Schaden zuzufügen, voraussetzen. Indem der Ausschuss die nun unter Z. 4 enthaltene Bestimmung angenommen hat, wollte er in einfacherer und klarerer

Digitized by Google

Weise, als es in den citirten Gesetzbüchern geschehen ist, zum Ausdruck bringen, dass nur ein auf das Herbeiführen, beziehungsweise Vergrößern einer wirklichen Kriegsgefahr gerichtetes Unternehmen als Staatsverrath betrachtet werde, dieses jedoch unabhängig von den weiteren Folgen, die hiedurch der Handelnde hervorzurufen bezweckt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 95.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die im Punkte 4 erwähnte Gefahr für die Monarchie bloß auf die eigentliche Kriegsgefahr zu beschränken, nachdem auch anderweitige Ereignisse eintreten können, welche die Monarchie ernstlich gefährden, ohne dass dieselben einen eigentlichen Kriegszustand begründen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 96.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den k. k. Streitkräften Rekruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 96.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste wirbt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 96.

Das hier behandelte Delict konnte auf den eigentlichen Fall der unbefugten Werbung beschränkt werden, nachdem die Anwerbung von Soldaten zur Ansiedelung unter den Begriff der Desertionsbegünstigung (§. 99) fällt, die entsprechende Bestrafung des Menschenraubes aber durch die Bestimmung des §. 248 gesichert erscheint.

Entwurf I. (R. V.)

§. 100.

Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wer einen andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Die Bestimmung des §. 47 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, bleibt unberührt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 100.

Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wer einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängnis bestraft.

§. 101.

Wer in der Absicht, sich oder einen Anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

§. 102.

Wer sich der Erfüllung der Wehrpflicht dadurch zu entziehen sucht, dass er vor seiner Stellung das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläſst oder zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Stellung und verlängerte Liniendienstdauer der Stellungsflüchtigen bleibt unberührt.

Entwurf III. (R. V.)

[ ]

§. 101.

Wer in der Absicht, sich oder einen Anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

§. 102.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, vor seiner Stellung das Gebiet der Monarchie ohne behördliche Erlaubnis verläſst oder ohne solche Erlaubnis zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Ad §§. 100, 101, 102. Entwurf II.

Diese Paragraphen wurden in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, weil zufolge Artikel VIII des Einführungsgesetzes die diesfälligen Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Gesetzes wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles in Geltung bleiben sollen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 104.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 101.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 104.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 104.

Hier wurde nur beschlossen, neben Zuchthaus auch Staatsgefängnis zuzulassen, weil bei allen politischen Delicten, d. h. bei allen, welche meistens aus politischen Gründen unternommen werden, die Verurtheilung zum Staatsgefängnisse zuzulassen ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 101.

Die Substituirung des in früheren Entwürfen wohlweise angedrohten Staatsgefängnisses durch Gefängnis erscheint durch die zu §. 1 motivirte Änderung im Strafsysteme begründet.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 103.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, ist, wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen, vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 103.

Die Rechtsprechung lehrt, dass vielfach rohe, unflätige Äußerungen, welche in Beziehung auf die Person des Kaisers gebraucht werden, dermalen auch dann als Majestätsbeleidigung angesehen werden, wenn jede beleidigende Absicht des Thäters fehlt. Solche Äußerungen sollen nicht straflos beiben, aber es empfiehlt sich nicht, sie einem Thatbestande zu unterstellen, welcher für andere Fälle berechnet ist. Um solche Vorgänge aus dem Begriffe der Majestätsbeleidigung herauszunehmen und um für dieselben einen besonderen, dem Falle angemessenen Strafsatz aufstellen zu können, wurde der vorstehende Paragraph in den Entwurf aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 106.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 104.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 106.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 106.

Hier beschloß der Ausschuss, das Höchstausmaß von zehn Jahren auf fünf Jahre herabzusetzen und statt Zuchthaus oder Gefängnis Zuchthaus oder Staatsgefängnis zu setzen, was eine einfache Consequenz des bei §. 104 gefassten Beschlusses ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 104.

Bezüglich der wohlweisen Androhung von „Gefängnis“ anstatt „Staatsgefängnis“ wird auf die Bemerkung zu §. 101 verwiesen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 108.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung unternimmt, welche, wenn er sie gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der

Entwurf II. (A. E.)

§. 108.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder gegen den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 90 bis 92 zu

§§. 89—91 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 104.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89 bis 91 zu bestrafen sein würde, ist, soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 106.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 90 bis 92 zu bestrafen sein würde, ist, soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, in den Fällen des §. 90 mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 91 und 92 mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet

bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 90 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 91 und 92 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 108.

Der Ausschuss hat zunächst in der zweiten Zeile an die Stelle des Wortes „unternimmt" gesetzt „begeht", weil das Wort „unternehmen" vom Ausschusse überhaupt womöglich vermieden wurde.

Ein Antrag, welcher dahin ging, alle im dritten Hauptstücke erwähnten Delicte nur dann zu bestrafen, wenn sie im Inlande begangen werden, weil eine Verpflichtung des Staates, dafür zu sorgen, dass seine Staatsbürger im Auslande sich nicht gegen befreundete Staaten vergehen, zu weit ginge, wurde mit Rücksicht darauf abgelehnt, dass die Strafbarkeit überhaupt nur eintritt, wenn der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Der Schutz, den Österreich dem Auslande einräumt, kommt auch ihm wieder zugute und dürfe darum nicht zu enge gezogen werden. Die im Ausschusse zur Sprache gebrachte Bemerkung einiger Schriftsteller, als sei die Citation des §. 90 hier ein Fehler und könne nur auf einem Übersehen beruhen, weil ja der §. 90 auch mörderische Attentate behandle, die doch gewiss, wenn auch gegen den Landesherrn eines fremden Staates begangen, nicht füglich bloß mit Staatsgefängnis bestraft werden können, wurde als unzutreffend erkannt, weil in einem solchen Falle eine ideale Concurrenz vorliege und daher die Strafbestimmungen über Mord und Todtschlag zur Anwendung kommen, wo dann die Vorbedingung, dass die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sowie die Einschränkung, dass die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet werden könne, ohnedies entfallen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 104.

Die Einschaltung „soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind", könnte als überflüssig angesehen werden, da es für selbstverständlich angesehen werden könnte, dass, wenn z. B. das Verbrechen des Mordes, der schweren Körperverletzung u. s. w. an einem fremden Staatsoberhaupte begangen wurde, die für die letzteren Verbrechen im Gesetze aufgestellten Bestimmungen, wenn sie strenger sind, als die des vorliegenden Paragraphen, anzuwenden sind. Da aber der Abgang einer solchen ausdrücklichen Bestimmung von mehreren Seiten als eine Lücke bezeichnet wurde, welche der Ausfüllung bedarf, so wurde der Zusatz aufgenommen.

Das in den früheren Entwürfen aufgenommene Erfordernis der Kundmachung der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte wurde fallen gelassen. Es muss nämlich bei der Regelung dieser Angelegenheit auch auf den Fall gedacht werden, dass ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis mit einem fremden Staate infolge eingetretener Umstände und des Verhaltens des fremden Staates aufhört, oder dass dem fremden Staatsoberhaupte der Schutz nicht weiter gewährt werden will. In einem solchen Falle müsste nun auch das Aufhören der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden, was aber leicht zu misslichen Consequenzen führen könnte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 106.

Das in früheren Entwürfen enthalten gewesene Erfordernis, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte kundgemacht worden sei, wurde wieder aufgenommen, um die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung für die einzelnen Fälle außer Zweifel zu stellen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, wenn durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 105.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 90, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Entwurf V. (A. E.)

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 94, Z. 2), oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 107.

Wer einen fremden Souverän oder das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2), oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung eingeleitet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 109.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Beleidigung nur dann zu bestrafen, wenn sie öffentlich oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde. In anderen Fällen der Beleidigung sollen auch bei dem Oberhaupte eines fremden Staates nur die allgemeinen Bestimmungen der §§. 195 ff. eintreten. Dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf die verbürgte Gegenseitigkeit abgelehnt, dagegen aber für die Fälle der einfachen Beleidigung die Strafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten herabgesetzt, weil sonst für die Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates eine strengere Strafe angedroht wäre, als für die Beleidigung des Kaisers in dem Falle des §. 105, Absatz 1.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 105.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie beim §. 104, wurde auch im vorliegenden Paragraphen von der Kundmachung der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte abgesehen. Auch wurde die Bestimmung weggelassen, dass nur auf Antrag der auswärtigen Regierung die Verfolgung eingeleitet werden könne, weil, wenn einmal die im Gesetze aufgestellte Voraussetzung des Bestandes der Gegenseitigkeit vorliegt, von der Nothwendigkeit der Stellung eines Antrages im Einzelnfalle abgesehen werden kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 109.

In Erwägung der Umstände, dass die Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes schon an sich oft den Charakter eines politischen Vergehens haben wird, und dass jedenfalls in Bezug auf die Frage, ob die Verfolgung und Bestrafung eintreten sollen, sehr wichtige politische Rücksichten im Spiele sind, hielt es der Ausschuss für angemessen, auch hier, ähnlich wie im §. 108, die Einleitung der Verfolgung von dem Antrage der auswärtigen Regierung abhängig zu machen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 107.

Es dürfte gerechtfertigt scheinen, den mit diesem Paragraphen fremden Souveränen und Staatsoberhäuptern gewährten Schutz insolange eintreten lassen zu können, als diese exterritoriale Eigenschaft der betreffenden Persönlichkeiten durch Zulassung eigener diplomatischen Vertretung am Wiener Hofe anerkannt wird — sollten diese Persönlichkeiten auch, mit Rücksicht auf besondere politische Verhältnisse, nicht oder nicht mehr in der Lage sein, ihrerseits die strenge Gegenseitigkeit zu verbürgen.

Aus dieser Erwägung wurde das in früheren Entwürfen enthaltene Requisit der Gegenseitigkeitsverbürgung aus dem Gesetze weggelassen und anstatt desselben die Anordnung aufgenommen, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen von einer bezüglichen Kundmachung im Reichsgesetzblatte abhängig bleibt.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, dass die Regierung zu einer solchen Kundmachung in aller Regel nur dann schreiten wird, wenn ihr die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint, und dass durch die erfolgte Abänderung des Textes im Entwurfe nur die Möglichkeit offen gelassen werden soll, für besondere Fälle Ausnahmen eintreten zu lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 112.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet auf die in den §§. 109—111 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Entwurf VI. (R. V.).

§. 110.

Wegen der im Auslande begangenen, in den §§. 106 bis 109 erwähnten strafbaren Handlungen, findet eine Verfolgung im Inlande in Gemäßheit des §. 4, Z. 3, nicht statt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 112.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3 findet auf die in den §§. 108—111 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 112.

Der §. 112 hat zur Folge, dass die darin erwähnten Delicte, wenn sie von einem Ausländer im Auslande begangen wurden, in Österreich nicht oder mindestens nicht nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes bestraft werden können. Der Ausschuss hat nun beschlossen, diese Bestimmungen auf sämmtliche Delicte des dritten Hauptstückes, daher auch auf die Fälle des §. 108 auszudehnen, da es zu weit ginge, wenn ein Staat sich verpflichten wollte, fremde Staatsbürger zu bestrafen, weil sie im Auslande gegen das Ausland sich eines politischen Delictes schuldig gemacht haben.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 110.

Die neue Fassung ist bestimmt, den unveränderten Gedanken früherer Entwürfe direct auszudrücken.

Entwurf I. (R. V.)

§. 113.

Wer es unternimmt, die Versammlung der österreichischen oder ungarischen Delegation, eines Hauses des österreichischen Reichsrathes, oder eines Landtages der Länder, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, auseinanderzusprengen, oder durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nach-

Entwurf II. (A. E.)

§. 113.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam

theilen in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf III. (R. V.)

§. 115.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 113.

Zunächst hat der Ausschuss hier, wie an vielen folgenden Stellen, die Redewendung „Wer es unternimmt u. s. w." beseitigt, weil die überwiegenden Gründe, welche bei den Verbrechen des Hochverrathes und des Staatsverrathes die Mehrheit bestimmten, diesen weitgehenden und unbestimmten Ausdruck zu gebrauchen, bei allen anderen Delicten nicht vorhanden sind, oder doch nicht so ins Gewicht fallen, um ihn trotz der dagegen bestehenden offenbaren Bedenken beizubehalten.

In zahlreichen Stellen des Entwurfes kommen die Worte „widerrechtlich" und „rechtswidrig" vor. Beide Worte sollen denselben Begriff ausdrücken.

Es schien nun dem Ausschusse sehr wünschenswert, überall dort, wo derselbe Begriff ausgedrückt werden soll, auch dasselbe Wort zu gebrauchen. Es wurde daher der allgemeine Beschluss gefasst, das Wort „widerrechtlich" überall in das Wort „rechtswidrig" zu verwandeln, welche Änderung daher an den späteren Stellen nicht mehr zu motiviren ist. Die nähere Bezeichnung des Reichsrathes, als eines „österreichischen", und der Landtage als „österreichische Landtage" schien dem Ausschusse aus früher motivirten Gründen überflüssig. Ebenso überflüssig schien es, von der „österreichischen oder ungarischen Delegation" zu sprechen, daher bloß der Ausdruck „einer Delegation" gewählt wurde.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 115.

Auf den Schutz, welcher im vorliegenden Paragraphen den Vertretungskörpern gewährt wird, haben auch die einzelnen Theile derselben (Ausschüsse, Abtheilungen, Curien), insoweit sie verfassungsmäßig zur Vornahme bestimmter Geschäfte berufen sind, gerechten Anspruch. Es wurde demnach in die Regierungsvorlage ein betreffender Zusatz aufgenommen. Dies empfiehlt sich übrigens auch damit, dass im ungarischen Strafgesetzbuche gleichfalls der „Ausschüsse" besondere Erwähnung geschieht.

Derselbe Zusatz wurde auch im §. 124 gemacht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 116.

Wer bei Abstimmungen in einem der im §. 113 bezeichneten Vertretungskörper, in einer anderen zur

Entwurf II. (A. E.)

§. 116.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungs-

Besorgung öffentlicher Angelegenheiten gewählten Vertretung, oder in einer von der Behörde zur Vornahme von Wahlen für solche Vertretungen einberufenen Versammlung ein mit dem erklärten Willen der Abstimmenden oder Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

körper oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 116.

Der §. 116 behandelt in der Regierungsvorlage ebenso den Fall einer Abstimmung, als den einer Wahl. Es schien nun dem Ausschusse ganz unpassend, dass man die Fälschung einer Abstimmung unter die Delicte des vierten Hauptstückes einreihe.

Die Abstimmung zu leiten und das Resultat derselben kundzugeben, ist bei öffentlichen Vertretungskörpern Sache des Vorsitzenden, welcher selbst Mitglied des Vertretungskörpers ist. Soweit es sich um den Reichsrath oder die Landtage handelt, wäre der Präsident durch das Immunitätsgesetz geschützt. Es wäre nun geradezu unanständig, in einem Strafgesetze vorauszusetzen, dass der Vorsitzende eines öffentlichen Vertretungskörpers sich einer solchen Fälschung schuldig mache. Eine solche gesetzliche Bestimmung könnte in politisch erregten Zeiten einer in der Wahl ihrer Mittel nicht delicaten Opposition eine bequeme Handhabe bieten, den Vorsitzenden zu verdächtigen und das Ansehen der Körperschaft herabzusetzen.

Es wurde daher beschlossen, im §. 116 nur von Wahlen zu sprechen, aber nicht bloß von Wahlen für einen Vertretungskörper, sondern auch für ein öffentliches Amt, weil bei den modernen Staatseinrichtungen es auch Fälle gibt, wo öffentliche Functionäre durch Wahl bestimmt werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 118.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zur Nichterfüllung der Wehrpflicht, oder zur Nichterfüllung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

Entwurf II (A. E.).

§. 118.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2), zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 118.

Die Regierungsvorlage spricht nur von der Wehrpflicht schlechtweg, während sie bei dem Worte „Steuern“ das Beiwort „gesetzliche“ vorsetzt. Der Ausschuss glaubte nun, dasselbe, was von den Steuern gelte, müsse auch von der Wehrpflicht gelten. Nur die Aufforderung zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern dürfe bestraft werden. Es gehört also zum objectiven Thatbestande dieses Vergehens, dass die Steuern auf einem Gesetze beruhen und dass ebenso die Erfüllung der Wehrpflicht auf Grund eines Gesetzes gefordert wird. Da als Vergehen nur vorsätzliche Handlungen bestraft werden, so muss auch der Vorsatz des Thäters auf Ungehorsam in Bezug auf die gesetzliche Wehrpflicht oder gesetzliche Steuern gerichtet sein. Ist die Steuer nicht in gesetzlicher Weise ausgeschrieben, so ist die Aufforderung zur Nichtentrichtung straflos, auch wenn der Thäter der irrigen Meinung war, die Steuer sei eine gesetzlich ausgeschriebene, weil es eben keine Putativdelicte gibt. Ebenso ist derjenige straflos, der zur Nichterfüllung einer Steuer auffordert, weil er sie für ungesetzlich hält, obwohl sie in gesetzlicher Form ausgeschrieben wurde.

Der Antrag, statt „gesetzliche Steuern“ zu sagen: „gesetzlich ausgeschriebener“ wurde abgelehnt, weil schon in dem Worte „gesetzlich“ dasselbe enthalten ist und weil man sonst auch bei der Wehrpflicht einen ähnlichen Ausdruck gebrauchen müsste, weil ja die Rekrutenaushebung Jahr für Jahr bewilligt und das betreffende Gesetz öffentlich kundgemacht werden muss.

Entwurf I. (R. V.)

§. 119.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen, oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen, oder zur Begehung einer strafbaren oder unerlaubten Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 119.

Wer außer den Fällen des §. 118 öffentlich (§. 91, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 119.

Die Regierungsvorlage wollte die Aufforderung zur Begehung nicht bloß einer strafbaren, sondern auch einer unerlaubten Handlung bestraft wissen. Der Ausdruck „unerlaubt" schien aber dem Ausschusse zu unbestimmt. Ist die unerlaubte Handlung selbst keine strafbare, so glaubte der Ausschuss, es gehe nicht an, jemanden zu bestrafen, weil er zur Begehung einer Handlung auffordert, während der Aufgeforderte, wenn er die Handlung begeht, überhaupt nicht gestraft werden kann.

Es wurde auch ein Antrag gestellt, statt „Ungehorsam gegen Gesetze" zu sagen: „Ungehorsam gegen die Reichsverfassung, die Landesverfassungen und andere Gesetze." Der Antrag wurde abgelehnt, weil ja sowohl die Reichsverfassung, als die Landesverfassungen Gesetze und daher in dem allgemeinen Ausdrucke „Gesetze" inbegriffen sind. Es versteht sich nun doch von selbst, dass Reichsverfassung und Landesverfassungen nicht minder geschützt werden als andere Gesetze, wohl aber würde durch die Aufnahme dieser beiden Arten von Gesetzen an dieser Stelle die irrige Vermuthung begründet werden können, als ob dort, wo von Gesetzen schlechtweg die Rede ist, die Reichsverfassung und Landesverfassungen nicht inbegriffen wären.

Das Wort „Zuständigkeit" wurde entgegen dem bei §. 33 ausgesprochenen Principe aus dem ebendort angegebenen Grunde beibehalten, weil der Ausschuss besorgte, es könne sonst die Auslegung irregehen und etwa folgendermaßen argumentirt werden: Es könne zwar niemand zum Gehorsam gegen eine von einer unzuständigen Behörde erlassene Verordnung verhalten werden, es sei aber schlechterdings verboten, zum Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen überhaupt aufzufordern.

Entwurf I. (R. V.)

§. 120.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer sich mit anderen zu einem der im §. 118 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsames gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 119) verbindet oder Andere verleitet, einer solchen Verbindung beizutreten.

Entwurf II. (A. E.)

§. 120.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer zu einem der im §. 118 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 119) eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritt verleitet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 120.

Nach §. 120 Regierungsvorlage würde nicht bloß derjenige gestraft, der andere verleitet, einer unerlaubten Verbindung beizutreten, sondern auch jeder, der einer solchen beitritt. Eine solche Bestimmung schien dem Ausschusse zu streng.

Ist die Verbindung eine geheime, so findet §. 151 Anwendung und hilft überhaupt gegen solche Übertretungen des Vereinsgesetzes dieses Gesetz selbst. Besonders strafbar kann nur derjenige sein, der eine solche Verbindung stiftet oder andere zum Beitritte verleitet. Es würde in vielen Fällen schwierig sein, zu constatiren, ob ein wirklicher Beitritt stattgefunden hat. Da es sich hier nicht bloß um Vereine, sondern auch um Verbindungen schlechtweg handelt, wo der Beitritt vielleicht an keinen bestimmten Act gebunden ist, würde dem rein subjectiven Ermessen des Richters durch die Bestimmung der Regierungsvorlage ein zu weiter Spielraum

angewiesen. Es würde zudem jeder durch den bloßen Beitritt schon strafbar werden und könnte sich die Straflosigkeit nicht erwerben, selbst wenn er seinen Beitritt in einem Augenblicke unüberlegt erklärte und schon den andern Tag wieder austritt.

Durch die Redewendung: „Wer eine Verbindung stiftet", wird auch hervorgehoben, dass es sich, wenn auch nicht um einen Verein, so doch um eine zu gewissen unerlaubten Zwecken gebildete Gesellschaft handelt, also um einen größeren Kreis, während der Ausdruck der Regierungsvorlage dazu führen würde, dass selbst eine Verabredung von drei Personen schon die Strafbarkeit begründet.

Entwurf I. (R. V.)

§. 124.

Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird wegen Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 124.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 120.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde (Civil- oder Militärbehörde) oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

Entwurf V. (A. E.)

§. 124.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde (Civil- oder Militärbehörde) oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehende sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten, mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale;

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 122.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person (Civil- oder Militärperson) zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. die zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellten und öffentlich beglaubigten Personen;

4. die Mitglieder der behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehren bei der Ausübung des Rettungswerkes;

5. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

4. die Mitglieder der behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehren bei der Ausübung des Rettungswerkes;

5. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten Personen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 124.

Die Redewendung „Wer es unternimmt“ wird durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Stilisirung beseitigt. Nicht irgendwelche Unternehmungen, welche auf Anwendung oder Androhung von Gewalt abzielen, sondern eben die Anwendung oder Androhung selbst bildet den objectiven Thatbestand. Ist der Thäter nicht soweit gegangen, dass ein Fall des strafbaren Versuches besteht, so soll er eben wenigstens nicht nach diesem Paragraphen gestraft werden können. Diese Redaction bietet noch einen Vortheil. Der Ausdruck „Wer es unternimmt“ könnte zu der Ansicht verleiten, dass, wenn mehrere Personen zusammen eine solche Handlung unternehmen, nicht mehr der §. 124, sondern bereits der §. 127 Anwendung findet. Diese Besorgnis war umsomehr am Platze, als der entsprechende §. 81 des geltenden Gesetzes mit den Worten beginnt: „Wenn jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung u. s. w.“ Da in der Regierungsvorlage diese Worte nicht vorkommen, wurde durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung versucht, einer unrichtigen Gesetzesauslegung entgegenzuwirken.

Ferner ist in dem ersten Absatze der Regierungsvorlage die Rede von einer „Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person“. Dann heißt es: „als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen u. s. w.“ und kommen nun öffentliche Wachen, Eisenbahn-, Telegraphenbedienstete u. s. w.

Es ist nun doch auffallend, dass diese Personen minderen Ranges insbesonders gemeint sein sollen, so dass z. B. ein Richter, der zu einer Thatbestandserhebung oder wichtigen Execution abgesendet wird, nur so nebenbei durch diesen Paragraphen geschützt werden soll. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, im zweiten Absatze statt des Wortes „insbesondere" zu setzen „auch".

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 124.

Der erste Absatz des Paragraphen, der die Begriffsbestimmung des Vergehens der Gewaltthat gegen die Obrigkeit enthält, spricht von der Nöthigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung. Es sind nun Zweifel erhoben worden, ob darunter nach strengem Wortlaute der Gesetzesvorlage auch die Hinderung der ganzen Ausübung des öffentlichen Dienstes zu verstehen sein wird und dementsprechend wurde beantragt, diesen Fall insbesondere zu erwähnen.

Die Mehrheit der Mitglieder hielt dies für entbehrlich. Die Verhinderung der ganzen Dienstthätigkeit involvirt ohne Zweifel eine Nöthigung zu einzelnen Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen und ist hiernach in der gesetzlichen Definition inbegriffen. Diese Definition erfordert nämlich nicht, dass dem Thäter an der Erzwingung einer besonderen Handlung oder Unterlassung speciell gelegen sei. Der Fall ist also nicht ausgeschlossen, wo bezweckt wird, die ganze Dienstthätigkeit unmöglich zu machen, da in dieser weitergehenden Absicht die Nöthigung zu speciellen Handlungen oder Unterlassungen implicite enthalten ist.

Bei Z. 5 (4 der Regierungsvorlage) hat der Ausschuss eine wichtige Modification an der Regierungsvorlage vorgenommen. Zu den Personen, welche als „im öffentlichen Dienste stehend" zu betrachten sind, sollten nach der Regierungsvorlage auch die „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen" gerechnet werden. Der Ausschuss hat es für gut befunden, diese letzteren Personen auszuschließen.

Hierin hat man sich durch folgende Erwägungen leiten lassen: Die zur Unterstützung bei Vornahme von Amtshandlungen beigezogenen Personen verrichten ihre Dienste stets auf Grund irgend eines Auftrages. Ist ihre Dienstthätigkeit als ein selbständiges Verrichten irgend einer Amtsthätigkeit zu betrachten, dann sind sie selbst als Amtspersonen zu betrachten. Erscheinen sie dagegen als zu niederen unselbständigen Diensten verwendeten Gehilfen irgend eines öffentlichen Functionärs, dann ist der besondere Schutz, den das Recht den Behörden hier will angedeihen lassen, in Bezug auf sie nicht am Platz. Die gegen dieselben verübte Gewaltthätigkeit kann aber auch im letzteren Falle die thatbeständlichen Merkmale des Vergehens des §. 124 enthalten, nämlich dann, wenn durch diese Gewaltthat die ganze Amtshandlung jener obrigkeitlichen Person gehindert wird, deren Hilfsorgane die „beigezogenen Personen" sind. Diese Auffassungsweise widerspricht nicht dem Inhalte der Bestimmung, weil nach den in der Gesetzesvorlage angegebenen Merkmalen des Vergehens eine Gewaltthat zwar stets vorhanden, keineswegs aber nothwendig direct gegen die eigentliche obrigkeitliche Person gerichtet sein muss.

Bei Z. 2 ist eine unbedeutende Abänderung beschlossen worden, durch welche die Bestimmung beschränkt wird auf das Personale der Eisenbahnen, welche mit Locomotiven oder anderen Motoren betrieben werden. Der Ausschuss hielt es für nicht empfehlenswert, das Dienstpersonale anderer „Eisenbahnen" den im öffentlichen Dienste stehenden Personen gleichzustellen.

Dagegen beantragt der Ausschuss als neue Bestimmung, den in diesem Paragraphen den öffentlichen Behörden verliehenen Schutz auf Mitglieder der behördlich genehmigten Feuerwehren bei Ausübung des Rettungswerkes auszudehnen. Diese Bestimmung wurde auf Anregung zahlreicher, dem Ausschusse mitgetheilter Petitionen der in den einzelnen Ländern bestehenden Feuerwehrvereinigungen in den Entwurf aufgenommen und erscheint in Anbetracht der für das Gemeinwohl überaus wichtigen Aufgabe der Feuerwehren vollkommen begründet.

Erwähnung verdient noch, dass dem Ausschusse auch eine Petition des deutsch-österreichischen Lehrerbundes vorlag „um Aufnahme einer den Schutz des Lehrers in seiner Amtswirksamkeit bezweckenden Bestimmung in den Strafgesetzentwurf". Der Ausschuss hält es für etwas über alle Zweifel Erhabenes, dass die öffentlichen Lehrer als „im öffentlichen Dienste stehende Personen" zu betrachten sind, mithin eine specielle Erwähnung derselben im §. 124 völlig überflüssig wäre.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 122.

Die Abänderung am Entwurfe V beschränkt sich auf die Wiederaufnahme der in früheren Entwürfen enthaltenen Ausdehnung des Schutzes auf die „zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen" in Punkt 5 des Paragraphen.

Wenn jemand von einer Amtsperson aufgefordert wird, ihn bei der Vornahme einer Amtshandlung zu unterstützen, und wenn der Aufgeforderte infolge dessen Hilfe leistet und an der Amtshandlung mitwirkt, so muss die Staatsgewalt ihm auch den den Amtspersonen gewährten höheren Schutz angedeihen lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 125.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 126.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 121.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 122.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 125.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 126.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt, oder durch unberechtigte Einmischung an der Ausübung ihres Dienstes zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 123.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 124.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt, oder durch unberechtigte Einmischung an der Ausübung ihres Dienstes zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 125 und 126.

Zu diesen Paragraphen, welche zuletzt unverändert angenommen wurden, sind verschiedene Anträge gestellt worden. Zunächst wurde beantragt, in beiden Paragraphen nach den Worten „in der Ausübung desselben begriffen ist", zu setzen: „eben deshalb" oder „aus diesem Anlasse". Beide Anträge wurden abgelehnt, und zwar erstens, weil es oft sehr schwierig wäre, nachzuweisen, dass die Thätlichkeit oder Beleidigung gerade wegen der Ausübung des Dienes verübt wurde, dann aber auch deshalb, weil der in Function stehende Beamte oder Diener eines erhöten Schutzes gegen jeden Angriff bedarf, gleichviel ob der Angriff durch die Dienstleistung veranlasst wurde, oder ob der Thäter nur bei dieser Gelegenheit aus was immer für einem Grunde sich zu einer solchen Handlung hinreißen ließ. Nicht der Schutz des Einzelnen, sondern der Schutz der öffentlichen Dienstverrichtung ist hier ins Auge zu fassen. Eben deshalb wurde auch ein Antrag, dahin abzielend, den §. 66 hier ganz oder theilweise in Anwendung zu bringen, abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, in beiden Paragraphen zu bemerken, dass diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung finden, als nicht nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung, beziehungsweise Beleidigung eine schwerere Strafe verwirkt ist, wurde als überflüssig abgelehnt, weil es sich hier um eine ideale Concurrenz handelt und daher die strengere Strafbestimmung ohnedies immer zur Anwendung kommt. Es wurde schließlich im Ausschusse anerkannt, dass die Strafbestimmungen dieser beiden Paragraphe, von denen, welche im allgemeinen von Körperverletzung und Beleidigung handeln, sich in Folgendem unterscheiden:

1. durch den strengeren Strafsatz;
2. durch die Verfolgung von amtswegen statt der Privatanklage;
3. durch die Ausschließung des Wahrheitsbeweises bei der Beleidigung, sowie durch die Ausschließung aller jener Bestimmungen, welche unter Umständen eine Beleidigung als nicht strafbar erklären;
4. durch die Nichtanwendbarkeit des §. 66.

Soll dagegen eine Bestimmung aus dem Hauptstücke über Körperverletzung oder Beleidigung angewendet werden, um einen höheren Strafsatz zu begründen, dann entfallen allerdings alle diese Unterscheidungen und bleiben nur insoweit in Wirksamkeit, als, wenn aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Anwendung der strengeren Strafbestimmungen entfällt (z. B. wegen des Wahrheitsbeweises), noch immer die §§. 125, rücksichtlich 126 anwendbar bleiben.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu den §§. 121, 122.

Statt „im öffentlichen Dienste stehende Person" wurde gesagt „im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson", da bei dem vorliegenden und ähnlichen Paragraphen es für die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmung keinen Unterschied machen kann, ob der öffentliche Functionär dem Civil- oder dem Militärstande angehört.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 126.

Hier wurde beantragt, den Fall der bloßen Beleidigung der im öffentlichen Dienste stehenden Person zu eliminiren und unter die allgemeinen, die Beleidigung betreffenden Grundsätze zu stellen. Die Mehrheit schloss sich dieser Ansicht nicht an und glaubte daran festhalten zu müssen, dass die einem öffentlichen Beamten oder Diener in der Ausübung des Dienstes zugefügte Beleidigung als besonderes Delict zu betrachten sei. Es liegt im Interesse des Staates, das Ansehen seiner Functionäre durch einen stärkeren Schutz gegen beleidigende Angriffe zu wahren, und zwar sowohl, was den Begriff der Beleidigung selbst anbelangt, als auch was die processuale Durchführung der Anklage betrifft. Insonderheit erschien dem Ausschusse die Zulassung des Wahrheitsbeweises nach Maßgabe der im XII. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen als sehr bedenklich schon mit Rücksicht darauf, dass bei der Durchführung dieses Beweises der Beamte in eine Collision mit der Dienstgeheimnispflicht leicht gerathen könnte.

Dagegen entschloss sich der Ausschuss, die nicht gehörig klare und zu Missbräuchen Anlass gebende Ausdrucksweise „Störung des Dienstes" aufzugeben und die Bestimmung auf jene Fälle zu beschränken, wo eine wirkliche Hinderung der Amtsthätigkeit (beziehungsweise der Versuch einer solchen) vorliegt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 123 und 124.

Bei der, schon im §. 122 ausdrücklich anerkannten Gleichstellung der Civil- und Militär-Amtspersonen ist die besondere Erwähnung der letzteren in den vorliegenden Paragraphen entbehrlich geworden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 127.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.

Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Entwurf III. (R. V.)

§. 129.

Wer sich einer Menschenmenge anschließt, welche sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 126 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 123.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 120 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, in dieser Absicht anschließt, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 127.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.

Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 127.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, in dieser Absicht anschließt, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 125.

Wer sich an einer Zusammenrottung betheiligt, deren Absicht darauf gerichtet ist, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder eine der im §. 122 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 127.

Bei §. 127 hat der Ausschuss lediglich in Bezug auf den Strafsatz Milderungen eintreten lassen. Für die Anstifter und Anführer des Aufstandes bestimmte die Regierungsvorlage Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis fünf Jahren. Hiedurch wäre die Anwendbarkeit des Staatsgefängnisses unmöglich gemacht worden. Nun kann aber gerade der Aufstand als rein politisches Delict begangen werden. Für solche Fälle muss aber dem Richter die Möglichkeit gegeben sein, auch auf Staatsgefängnis zu erkennen. Es wurde deshalb im zweiten Absatze an die Stelle von „Gefängnis“ gesetzt „Staatsgefängnis“. Im dritten Absatze wurde das Mindestausmaß des Gefängnisses auf einen Monat herabgesetzt, womit immer noch eine Verschärfung gegen das bestehende Gesetz gegeben ist.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 129.

Die Regierungsvorlage verfolgt mit der veränderten Textirung nicht den Zweck, eine meritorische Änderung am Entwurfe II vorzunehmen. Die Umstellung geschah lediglich, um die Fragestellung an die Geschwornen zu erleichtern, welche bei dem Ausschussbeschlusse mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Dasselbe gilt von der redactionellen Änderung in den §§. 142 und 146.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 127.

Die Feststellung des Mindestausmaßes der Strafe von einem Monat im ersten Absatze dieses Paragraphen erschien dem Ausschusse als nicht gerechtgefertigt und zu streng. Das „Sichanschließen der Zusammenrottung“,

mag auch dem Handelnden der rechtswidrige Zweck derselben bekannt sein, wird oft nichts anderes als der Ausfluss einer momentanen leidenschaftlichen Gemüthserregung sein. Allenfalls erscheint im allgemeinen die bloße Theilnahme an der Menschenmenge, die gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzutreten gesonnen ist, keineswegs als mehr strafbar, als die im §. 124 erwähnte begangene Gewaltthat. Durch diese Gründe sah sich der Ausschuss bewogen, die Mindestgrenze der Strafe im ersten Absatze fallen zu lassen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 125.

Durch die Textirung im dermaligen Entwurfe wird das Verhalten desjenigen unter Strafe gestellt, der sich an einer Zusammenrottung betheiligt, welche die Erreichung des in dem Paragraphen angeführten Erfolges angestrebt, weil in dieser Betheiligung eine Unterstützung der Bestrebung der zusammengerotteten Menge gelegen ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 128.

Aufruhr ist vorhanden, wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 128.

Wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 128.

Wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 126.

Wer in dem Falle, dass die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, nach dieser Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Anstifter und Anführer werden mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 128.

Die Regierungsvorlage gibt hier nur eine Definition von Aufruhr, ohne anzugeben, wer sich desselben schuldig macht. Der Natur der Sache nach kann wohl nur derjenige schuldig sein, der nach erfolgter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen sich nicht entfernt. Der Ausschuss glaubte aber vorsichtsweise diesen Gedanken ganz ausdrücklich aussprechen zu sollen, was denn auch im ersten Absatze des §. 128 geschehen ist.

Im zweiten Absatze wurde die Strafmilderung aus demselben Grunde vorgenommen, wie bei §. 127.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 128.

Die Herabsetzung der Minimalgrenze der Strafe bezüglich der am Aufruhr theilnehmenden Personen auf einen Monat erscheint als eine Consequenz der im vorangehenden Paragraphen vorgenommenen Änderung.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 126.

Durch die dermalige, der Textirung des vorhergehenden Paragraphen angepasste Fassung soll die Fragestellung an die Geschwornen erleichtert werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 130.

Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt, wegen Auflaufes mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 130.

Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem hiezu berufenen Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche in Gemäßheit des §. 129 straflos werden, keine Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 130.

Die Regierungsvorlage sprach hier nur von den hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Personen, dann aber schlechtweg von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht. Dies sah gerade darnach aus, als ob es bei dem Befehlshaber der bewaffneten Macht gar nicht darauf ankomme, ob derselbe zur Aufforderung zum Auseinandergehen berufen ist oder nicht, so dass jeder, vielleicht zufällig vorbeikommende Führer einer militärischen Abtheilung das Recht hätte, ohne Aufforderung von Seite der Civilgewalt einer Ansammlung von Menschen das Auseinandergehen zu gebieten, und zwar mit der Wirkung, dass jeder, der sich nicht entfernt, strafbar wird.

Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, auch vor dem Worte „Befehlshaber“ zu sagen: „von dem hiezu berufenen“. Der vom Ausschusse beigefügte zweite Absatz bezweckt Folgendes: Es kommt wohl öfter vor, dass aus einem Auflaufe sich später Aufstand und Aufruhr entwickelt. Nach §. 129 kann jemand, wenn schon Aufstand und Aufruhr vorhanden ist, und er sich des einen oder des anderen schuldig machte, sich der Straflosigkeit durch rechtzeitiges Zurückziehen versichern. Es könnte nun die Meinung auftauchen, dass hiedurch zwar die Straflosigkeit bezüglich Aufstand oder Aufruhr, aber keineswegs bezüglich des vorangegangenen Auflaufes eintritt. Um dieser Auffassung zu begegnen, wurde im zweiten Absatze des §. 130 ausdrücklich ausgesprochen, dass derjenige, welcher sich des Aufstandes oder Aufruhres schuldig machte, dann aber nach Maßgabe des §. 129 straflos wurde, nicht etwa jetzt noch wegen Auflaufes bestraft werden darf.

Entwurf I. (R. V.)

§. 131.

Wer das kaiserliche Wappen oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt, oder öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen abreißt, beschädigt oder verunglimpft, ist mit Gefängnis bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wurde die Handlung verübt, um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 131.

Wer böswillig öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen verübt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 396.

Wer die im §. 131 erwähnten Handlungen nur aus Muthwillen oder Leichtsinn begeht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 133.

Wer öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen, verübt, ist mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Wurde die That in der Absicht verübt, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 131.

Wer öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen, verübt, ist, wenn die That in der Absicht verübt wurde, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 421.

Wer die im §. 131 erwähnten Handlungen vorsätzlich, jedoch ohne die daselbst bezeichnete weitere Absicht begeht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 131.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage würde der erste Absatz des §. 131 (im Gegensatze zum zweiten Absatze) nur dann anwendbar sein, wenn die daselbst erwähnte Handlung aus Muthwillen oder Leichtsinn begangen wurde. Für eine solche Büberei schien aber dem Ausschusse der Strafsatz des §. 131, Absatz 1, zu streng, und glaubte er, dass eine derlei Handlung überhaupt nicht als Vergehen, sondern nur als Übertretung bestraft werden soll. Der Ausschuss beschloss daher zum Thatbestande des §. 131 das Moment der Böswilligkeit zu fordern, was die im zweiten Absatze der Regierungsvorlage erwähnte Absicht, „um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern“, in sich begreift. Die muthwillige oder leichtsinnige Begehung dieses Dilectes wurde in die Übertretungen verwiesen und erscheint dort unter §. 396.

Nach der Regierungsvorlage wurden öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen geschützt; bezüglich des kaiserlichen Wappens oder anderer Abzeichen der öffentlichen Gewalt wurde das Requisit der Öffentlichkeit nicht verlangt. Der Ausschuss glaubte jedoch, dass auch bezüglich der Wappen u. s. w. dasjenige, was etwa im Innern einer Privatwohnung vorgeht, nicht vom Strafgesetze verfolgt werden soll, weil ja doch nur die Ärgernis erregende oder möglicherweise weitere Excesse nach sich ziehende Handlung dieser Art gestraft werden soll. Es wurde daher das Requisit der Öffentlichkeit auch auf die Abzeichen der öffentlichen Gewalt übertragen; dagegen begnügte sich der Ausschuss übereinstimmend mit der Regierungsvorlage mit dem Worte „öffentlich" ohne weiteren Beisatz, so dass nicht nur jene Öffentlichkeit, welche der §. 91, Zahl 2, definirt, sondern jede Öffentlichkeit im weiteren Sinne genügt, um eine der im §. 131 angeführten Handlungen strafbar zu machen.

Ein Antrag, welcher dahin ging, die Beschädigung, Verunglimpfung u. s. w. nur dann zu bestrafen, wenn die Handlung selbst öffentlich vorgenommen wurde, ist vorzüglich deshalb abgelehnt worden, weil dann die meisten Fälle dieser Art gegen die Absicht der Gesetzgebung straflos blieben, indem, abgesehen von den Fällen eines Auflaufes, Aufstandes u. s. w., solche Streiche meistens in der Nacht oder sonst ohne Zeugen vorgenommen werden.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§. 133.

Der Ausschuss behandelt den vorliegenden Fall in den §§. 131 und 396; es soll demzufolge die Bestrafung nach §. 131 dann eintreten, wenn die Handlung „böswillig", und nach §. 396 dann, wenn die Handlung „aus Muthwillen oder Leichtsinn" begangen wird. Auch die Regierungsvorlage des Jahres 1874 hat im §. 131 zwei Fälle bezüglich der Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung auseinandergehalten; es wurden jedoch die Voraussetzungen des Eintrittes des schweren Falles in bestimmterer Weise bezeichnet, als dies vom Ausschusse durch die Wahl des Wortes „böswillig" geschehen ist. Der Ausschuss hat nach Inhalt des Berichtes auch nicht beabsichtigt, andere Handlungen der strengeren Strafbestimmung zu unterstellen, als dies in der Regierungsvorlage der Fall gewesen war. Die Abänderung wurde nur zu dem Ende vorgenommen, um für den leichteren Fall eine geringere Bestrafung herbeizuführen als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist.

Die Regierung glaubt nun diesen Zweck erreichen zu können, ohne auf die größere Deutlichkeit bei der Feststellung des Thatbestandes, welche dem Entwurf I eigen ist, verzichten zu müssen. Es wurde daher in letzter Beziehung die frühere Regierungsvorlage wiederhergestellt, den Intentionen des Entwurfes II aber dadurch entsprochen, dass bei dem leichteren Falle auch die Strafe der Haft alternativ aufgenommen ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 131.

Die Änderung, welche hier von dem Ausschusse vorgenommen wurde, steht in Verbindung mit der neuen Bestimmung, die der Ausschuss unter den Übertretungen als §. 421 aufgenommen hat.

Die Regierungsvorlage hat in den zwei Absätzen des §. 127*) zwei besondere Fälle des Delictes der Beschädigung (Wegnahme oder Verunglimpfung) amtlicher Kundmachungen unterschieden und beide Fälle unter die „Vergehen" eingereiht. Der zweite mit strengerer Strafe angedrohte Fall wird abhängig gemacht von der Absicht, hiedurch die öffentliche Gewalt zu verhöhnen oder die Verlautbarung der Anordnung zu verhindern. Was den ersten Fall betrifft, ist die weitere Absicht des Thäters nicht näher gekennzeichnet worden. Demzufolge müsste angenommen werden, dass zum Thatbestande des Vergehens nichts mehr gehöre, als nur das Bewusstsein des Handelnden, dass die betreffenden Anschläge eben „amtliche Erlässe, beziehungsweise Kundgebungen" seien.

Obzwar die im ersten Absatze der Regierungsvorlage festgestellte Strafe so milde ist, wie sie sonst bei Vergehen im Entwurfe nirgends vorkommt (Gefängnis bis zu einem Monat, beziehungsweise Geldstrafe bis 300 fl.), so schien es doch dem Ausschusse eine unberechtigte Härte zu sein, die Beschädigung amtlicher Kundgebungen, welche auch nicht mit der Absicht geschieht, die Veröffentlichung einer Anordnung zu verhindern, überhaupt als Vergehen anzusehen. Darum entschloss man sich, nur den im zweiten Theil der Regierungsvorlage erwähnten Fall unter die Vergehen mit Beibehaltung des strengeren Strafsatzes aufzunehmen. Hiedurch sah man sich genöthigt, hinsichtlich der aus dem Vergehen ausgeschiedenen Fälle vorsätzlicher Beschädigungen öffentlicher Kundgebungen, die man doch als strafbar zu erklären für nöthig fand, eine besondere Bestimmung in das erste Hauptstück des dritten Theiles aufzunehmen.

---

*) Gleichlautend mit §. 133 des Entwurfes III.

Entwurf I. (R. V.)

§. 136.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit oder Ungiltigkeit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, veröffentlicht.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung vorgreift oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

Entwurf III. (R. V.)

§. 138.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 93, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 93, Z. 2) bringt.

§. 139.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 93, Z. 2):

Entwurf II. (A. E.)

§. 136.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 91, Z. 2) bringt, oder

3. die Vorgänge bei einer Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder auf Antrag der Parteien ausgeschlossen wurde, öffentlich (§. 91, Z. 2) bekannt macht.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. Die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt, ferner

3. wer öffentlich (§. 93, Z. 2) die Vorgänge bei einer Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, bekannt macht.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 132.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 90, Z. 2) bringt.

§. 133.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 90, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene oder dieselbe ersetzende Erkenntnis, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorgänge bei einer Hauptverhandlung, bevor das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung geschlossen ist, bekannt macht, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 134.

Derselben Strafe unterlieg, wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Vorgänge bei einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder wer in

einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

Entwurf V. (A. E.)

§. 136.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 94, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 94, Z. 2) bringt.

§. 137.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 94, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene oder dieselbe ersetzende Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist;

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 138.

Derselben Strafe unterliegt, wer öffentlich (§. 94, Z. 2) die Vorgänge bei einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder wer in einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

Ad Entwurf II (A. E.)

Zu §. 136.

Im §. 136 wurde zuerst bei Nr. 1 die Streichung der Worte „oder Ungiltigkeit“ beschlossen. Wenn ein Schriftstück echt ist, so kann man niemals sagen, dass es fälschlich als vom Kaiser oder als von einer Behörde herrührend ausgegeben wird. Ist aber das Schriftstück echt und nur später die darin liegende Verordnung zurückgenommen worden, so kann man denjenigen nicht bestrafen, der mit Verschweigung dieses Aufhebungsgrundes das Schriftstück als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend bezeichnet, weil diese Bezeichnung jedenfalls keine fälschliche ist. Bei Zahl 2 wurde die gänzliche Streichung beantragt.

Wer selbst kein Beamter ist, aber durch Zufall oder Indiscretion eines Beamten von einem Amtsgeheimnisse Nachricht bekommt, hat keine Verpflichtung, diese Nachricht für sich zu behalten. Der Ausschuss meinte aber in seiner Mehrheit, wenn auch keine Verletzung von Amtspflicht vorliege, so wird doch das öffentliche Wohl gefährdet oder die Staatsgewalt compromitirt, weil man annehmen müsse, dass die Erklärung als Dienstgeheimnis oder die Untersagung der Bekanntmachung nur aus triftigen Gründen erfolgt sei.

Statt des Wortes „veröffentlicht" der Regierungsvorlage wurde aber aufgenommen „in die Öffentlichkeit (§. 91, Ziffer 2) bringt". Hiemit ist zweierlei ausgedrückt. Zunächst, dass unter Öffentlichkeit nur diejenige zu verstehen ist, welche der §. 91, unter Ziffer 2 definirt, und dass ferner nur derjenige gestraft wird, welcher zuerst ein solches Geheimnis veröffentlicht, weil man nur von diesem sagen könne, er bringe dasselbe in die Öffentlichkeit. Ist es zum Beispiel durch die Aufnahme in ein Journal einmal in die Öffentlichkeit gekommen, so entfällt die Strafbarkeit für jeden der es neuerlich abdruckt, weil man von ihm nicht mehr sagen kann, er habe das Geheimnis in die Öffentlichkeit gebracht. Zu einer Bestrafung dieses zweiten liege auch kein Grund vor, es müsste denn sein, dass das betreffende Zeitungsblatt confiscirt, die Weiterverbreitung untersagt wurde, was dann ohnedies pressgesetzlich geahndet wird.

Der Ausschuss hat weiters auf Anregung der Regierung beschlossen, noch einen weiteren in der Regierungsvorlage nicht vorkommenden Fall unter Nr. 3 aufzunehmen. Es wurde dargelegt, dass es geradezu scandalös sei, wenn eine Gerichtsverhandlung mit Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, und dann gleichwohl die ganze Verhandlung in den Blättern veröffentlicht werde. Die Öffentlichkeit des Gerichtssaales ist eine außerordentlich beschränkte gegenüber der Öffentlichkeit, welcher einer solchen Verhandlung durch Zeitungsberichte gegeben wird. Hält man die Öffentlichkeit in einem speciellen Falle für unzulässig, so dürfe die Bestimmung nicht umgangen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nachgerade Sitte wäre, bei solchen nichtöffentlichen Verhandlungen Berichterstatter von Zeitungen als Vertrauenspersonen zu benennen, so dass die Verhöhnung des Gesetzes auf Grund des Gesetzes selbst vor den Augen des Richters geschieht. Ungeachtet gegen eine solche Strafbestimmung eingewendet wurde, dass, wenn der Inhalt der Berichte strafbar sei, die Strafbarkeit ja ohnedies vorliege, wenn aber der Inhalt nicht strafbar ist, kein Grund vorhanden sei, einen wahrheitsgetreuen Bericht als strafbar zu erklären, schloss sich der Ausschuss in seiner Mehrheit der Ansicht der Regierung mit einer Modification an. Die Strafprocessordnung kennt nämlich verschiedene Fälle, in welchen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es kann dies geschehen nach §. 229 aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, ferner in Übertretungsfällen, bei dem Einschreiten eines Privatanklägers auch dann, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen. Würde die Öffentlichkeit nur aus sogenannten Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, so liegt nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vor, die Veröffentlichung zu untersagen. Anders ist es, wenn Gründe der Sittlichkeit den Beschluss veranlassten, oder wenn bei einer Privatanklage vor einem Bezirksgerichte beide Parteien die Ausschließung der Öffentlichkeit beantragen, was doch meist nur mit Rücksicht auf Schonung von Privat- und Familienverhältnissen geschieht.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §§. 138, 139.

Durch die Bestimmung der Zahl 3 des §. 138 wird die öffentliche Bekanntmachung der Vorgänge einer Gerichtsverhandlung, für welche die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, unter Strafe gestellt. Nach der Textirung des Ausschussbeschlusses werden jedoch nur das Parteieninteresse und das Interesse der Sittlichkeit gewahrt. Erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung (§. 229 der Strafprocessordnung, §. 29 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, §. 204 des Entwurfes der Civilstrafprocessordnung), so könnte nach der Textirung des Ausschusses die vorstehende Bestimmung nicht in Anwendung gebracht werden. Die Gründe, welche im Berichte des Ausschusses für die Aufnahme der Zahl 3 im allgemeinen angeführt wurden, sprechen aber im gleichem Maße für den Fall, dass die Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen worden ist. Um dieser Rücksicht Rechnung zu tragen, wurde dem vorliegenden Entwurfe eine auch diesen Fall in sich schließende Fassung gegeben.

Zudem wurde dieser Fall dem §. 139 als Z. 3 angereiht, weil er seinem Gegenstande nach mit dem §. 139 in näherer Beziehung steht, als mit dem im §. 138 behandelten Materien.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 132, 133, 134.

Durch die Bestimmung des §. 134 wird die öffentliche Bekanntmachung der Vorgänge einer Gerichtsverhandlung, für welche die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, unter Strafe gestellt. Nach der Textirung des Ausschussbeschlusses werden jedoch nur das Parteieninteresse und das Interesse der Sittlichkeit gewahrt. Erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung (§. 229 der Strafprocessordnung, §. 29 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36), so könnte nach der Textirung des Ausschusses die vorstehende Bestimmung nicht in Anwendung gebracht werden. Die Gründe, welche im Berichte des Ausschusses für die Aufnahme der Zahl 3 im allgemeinen angeführt wurden, sprechen aber in gleichem Maße für den Fall, dass die Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen worden ist. Um dieser Rücksicht Rechnung zu tragen, wurde dem vorliegenden Entwurfe eine auch diesen Fall in sich schließende Fassung gegeben.

Überdies wurde eine Bestimmung dahin getroffen, dass bei strafgerichtlichen Verhandlungen die öffentliche Mittheilung der Vorgänge bei derselben u. s. w. erst nach Abschluss des Beweisverfahrens gestattet ist (§. 133, Z. 1). Dies geschah in Berücksichtigung des Umstandes, dass bei mehrtägigen Verhandlungen eine frühere Bekanntmachung sowohl die Aussagen noch nicht einvernommener Zeugen in einer die Wahrheitsermittlung gefährdenden Weise beeinflussen, als auch bei Schwurgerichtsverhandlungen die Beurtheilung und Auffassung des Falles von Seite der Geschwornen beirren kann.

Ferner wurde bei strafgerichtlichen Verhandlungen, für welche der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gerichte beschlossen ist, die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlichen Schriftstücke untersagt (§. 134), weil durch eine solche Veröffentlichung, namentlich in militärischen Angelegenheiten das staatliche Interesse in hohem Grade gefährdet werden kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 137.

Der Ausschuss konnte sich nicht entschließen, der Regierungsvorlage seine Zustimmung zu ertheilen rücksichtlich des Verbotes der Veröffentlichung der Vorgänge bei gerichtlichen Hauptverhandlungen vor Abschluss des Beweisverfahrens. Der Ausschuss erblickte in dem Vorschlage der Regierung eine zu weit gehende Maßregel, welche in ungebürlicher Weise die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen einschränken würde.

Das Princip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung involvirt nicht nur die Zulassung des Publicums zu der Hauptverhandlung selbst, sondern zweifellos auch die unbeschränkte Möglichkeit, die Vorgänge der Hauptverhandlung öffentlich bekanntzugeben. Das zweite wäre durch die Regierungsvorlage bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, wo das Beweisverfahren längere Zeit, mehrere Tage oder gar Wochen, dauert (und dies sind gerade die wichtigsten, das Interesse des Publicums im stärksten Maße in Anspruch nehmenden Verhandlungen), in bedenklicher Weise eingeschränkt.

Geht man von der Auffassung aus, dass das Princip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung seine Anerkennung dem berechtigten Anspruche der Staatsbürger verdankt, überhaupt von den Vorgängen genau und wahrheitsgetreu unterrichtet sein zu können, dann geht es nicht an, gerade bei den wichtigsten Angelegenheiten, während einer längeren Zeit die Öffentlichkeit nur auf den engen Kreis der zur Hauptverhandlung zugelassenen Personen zu beschränken.

Von Seite der Regierung ist sowohl im Motivenberichte, als auch bei der Debatte im Ausschusse Klage geführt worden über die während der Dauer der Hauptverhandlung stattfindende Beeinflussung der Richter, besonders der Geschworenen durch Zeitungsartikel, in welchen während des Beweisverfahrens sei es für, sei es gegen den Angeklagten, meistens zwar nicht in klaren Worten, wohl aber in klar verständlicher Weise Partei genommen wird. Ohne zu leugnen, dass dies leider nur zu oft geschieht, sah der Ausschuss hierin keine genügende Begründung der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel und befürchtete, es könnte, um mit den Worten des französischen Sprichwortes zu sprechen, das Heilmittel sich als schlimmer erweisen, als die Krankheit.

Erstens können die Richter, insbesondere aber die Geschworenen, bei denen dies am gefährlichsten ist, bei Gerichtsverhandlungen, die einige Tage dauern, einer gewissen Beeinflussung von Seite anderer Personen überhaupt nicht gänzlich entzogen werden. Manche dieser Einflüsse können sogar die Unabhängigkeit der Überzeugung der Urtheilenden in einem höheren Grade gefährden, als parteiische Zeitungsartikel.

Ferner ist die Beeinflussung der Urtheilsprechenden durch öffentliche Publicationen ohne eine gewisse, wenngleich noch so verhohlene Erörterung über die Kraft der Beweismittel oder Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung nicht denkbar. Sohin dürfte eine präcise Durchführung der im §. 137, Absatz 2, enthaltenen Bestimmung hinreichend sein, dieses Übel zu beseitigen. Von mehreren Mitgliedern des Ausschusses ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Regierung möge das ihrige hiezu beitragen, um die ganz besonders strenge Handhabung der im zweiten Absatz des Paragraphen enthaltenen Bestimmung durchzuführen. Solange Aussicht vorhanden ist, dass dies genügen wird, ist es rathsam von irgend einer Beschränkung des Princips der Öffentlichkeit Abstand zu nehmen.

Zu §. 138.

Bei Berathung dieses Paragraphen ist eingehend über die Frage debattirt worden, ob es gerechtfertigt sei, den durch den Beschluss des Gerichtes angeordneten Ausschluss der Öffentlichkeit der Verhandlung mit aller Strenge auch in Bezug auf die nachherigen sich auf die Verhandlung und ihre Resultate beziehenden Publicationen anzuwenden.

Bekanntlich kann nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung von dem Gerichte die Öffentlichkeit aus drei verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden: aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und auf Antrag der Parteien. Unter den Ausschussmitgliedern war nun die Ansicht vertreten, die vorgeschlagene Bestimmung sei zu beschränken lediglich auf die Fälle des Ausschlusses der Öffentlichkeit aus Sittlichkeitsrücksichten und auf Antrag der Parteien. Die Nothwendigkeit, sie auf die Fälle des Ausschlusses der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung anzuwenden, wurde aus nachstehenden Gründen bestritten:

Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus dem Grunde, weil die Abhaltung der öffentlichen Verhandlung die Ruhe gefährden könnte, rechtfertige sich damit, dass es sich in der That manchmal um Gegenstände handelt, bei denen das bei der Verhandlung anwesende Publicum oder etwa auch weitere Kreise von Personen zu irgend einem leidenschaftlichen Auftreten hingerissen werden könnten. Rücksichtlich der Publicationen, in welchen die Vorgänge der Hauptverhandlung wiedergegeben werden, bestehe diese Gefahr nicht mehr, weil hier die unmittelbare Einwirkung auf die Gemüther fehlt. Folglich sei dieser weiter gehende Ausschluss der Öffentlichkeit unbegründet und die vollständige Geheimhaltung der Resultate der Hauptverhandlung geeignet, im Publicum den Mangel des Vertrauens in die vollständige Unparteilichkeit der Rechtsprechenden wachzurufen.

Ein zweiter in Verbindung mit dem soeben erwähnten stehender Antrag ging dahin, es sollen bei allen „nichtöffentlichen" Verhandlungen von dem Verbote der öffentlichen Kundmachung der Wahrspruch der Geschwornen, das Urtheil und die Entscheidungsgründe ausgenommen werden. Diese endgiltigen Resultate der Verhandlung dürften, so argumentirte man, der Controle der öffentlichen Meinung auf keinen Fall entzogen werden. Bei der dem Ermessen der Gerichte anheimgegebenen vollständigen Geheimhaltung der Rechtsprechung könnte die Gefahr willkürlicher Entscheidungen entstehen.

So wichtig die angeführten Argumente für manche Fälle der nichtöffentlichen Verhandlungen auch sind, so erschienen sie doch der Mehrheit des Ausschusses nicht hinreichend, um eine ihnen entsprechende allgemeine Regel zu statuiren. Der Ausschuss pflichtet der Regierung bei, welche sich während der Debatte entschieden gegen die beantragten Änderungen erklärte.

Wenn man auch weit davon entfernt ist, es zu verkennen, dass die in der Regierungsvorlage beantragte vollständige Ausschließung der Öffentlichkeit für manche Verhandlungen ein bedeutendes Übel ist, so muss doch dieses Übel als unvermeidlich angesehen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der „öffentlichen Ordnung" wird nicht nur da eintreten, wo lediglich irgend ein momentaner Ausbruch der Leidenschaft zu befürchten ist, sondern auch in jenen Processen, wo wichtige Staatsinteressen, insbesondere die geheim gehaltenen, auf die politischen Verhältnisse zu anderen Staaten und die Wehrkraft der Monarchie sich beziehenden Fragen im Spiele sind. Die Publicität würde in solchen Fällen dem Preisgeben der wichtigsten Staatsinteressen gleichstehen und zwar unter Umständen auch dann, wenn sie sich lediglich auf Zulässigkeit der Kundmachungen der Endergebnisse, des Urtheils und der Entscheidungsgründe beschränken würde. Dass die Möglichkeit, die Publicität aus Gründen der öffentlichen Ordnung auszuschließen, überhaupt missbraucht werden kann, ist nicht zu bestreiten. Eine andere Garantie dafür, dass sie nur bei zwingenden Rücksichten auf das Wohl der Bevölkerung oder das Staatsinteresse erfolge, als die Garantie, welche in der völligen Unabhängigkeit des Richterstandes liegt, dürfte sich wohl nicht finden lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine im Staate bestehende Nationalität, eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II (A. E.)

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, eine Stand oder eine Classe der Bevölkerung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise beschimpft, oder wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf III. (R. V.)

§. 143.

Wer öffentlich (§. 93, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich (§. 93, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ad Entwurf. II (A. E.)

Zu §. 141.

Durch die Regierungsvorlage sollte eine Religionsgesellschaft nur dann geschützt werden, wenn sie gesetzlich anerkannt ist. Der Ausschuss glaubte aber, dass jede Religionsgesellschaft, welche im Staate überhaupt erlaubtermaßen besteht, gegen Beschimpfungen und noch mehr gegen Aufreizungen zur feindseligen Behandlung ihrer Angehörigen geschützt werden müsse. Man könnte höchstens in Bezug auf den Strafsatz oder sonst die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft bevorzugen, wozu aber kein besonderer Anlass vorliegt.

Nach dem Texte der Regierungsvorlage würde aber das im §. 141 behandelte Delict, wenn es gegen eine gesetzlich nicht anerkannte, wenn auch erlaubte Religionsgesellschaft gerichtet ist, gar nicht strafbar sein.

Das Beschimpfen einer Nationalität oder einer Religionsgesellschaft, eines Standes oder einer Classe der Bevölkerung schien dem Ausschusse keine solche Handlung, welche als wider die öffentliche Ordnung gerichtet unter allen Umständen bestraft werden soll.

Der Gebrauch von Schimpfworten ist an sich keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, gibt sich oft nur als Ausfluss minderer Bildung oder ist sogar zuweilen in einer Gegend geradezu üblich. Selbst wo eine Gegend von Menschen der gleichen Nationalität bewohnt ist, kommt es vor, dass gewisse Scheltnamen von den Bewohnern einer Stadt gegen die der anderen gebraucht werden, noch häufiger ist derlei üblich zwischen verschiedenen Nationalitäten, ohne dass ein solches Scheltwort übel gemeint oder übel aufgenommen wird. Es würde zu weit gehen, wenn man Ausdrücke wie „der eigensinnige Böhm“ oder „der dumme Deutsche“ u. s. f. als Vergehen wider die öffentliche Ordnung bestrafen wollte. Nur dann, wenn durch eine solche Beschimpfung der öffentliche Friede gefährdet wird, tritt mit Recht die Staatsgewalt strafend dazwischen. Aus diesen Gründen wurden die ersichtlichen Abänderungen an §. 141 angenommen; alles Übrige ist redactioneller Natur und bedarf keiner weiteren Begründung.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 143.

Der Beisatz: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“, welcher durch den Ausschussbeschluss aufgenommen worden ist, wurde wieder weggelassen und diesfalls auf die Regierungsvorlage des Jahres 1874 zurückgegangen. — Im Berichte des Ausschusses wird die Aufnahme des erwähnten Beisatzes

damit begründet, dass die Beschimpfung einer Nationalität, Religionsgesellschaft u. s. w. an und für sich keine solche Handlung ist, welche als „wider die öffentliche Ordnung gerichtet" unter allen Umständen bestraft werden soll.

Selbst wenn dies zugegeben werden könnte, so wäre damit doch noch nicht zu rechtfertigen, dass gänzliche Straflosigkeit solcher Beschimpfungen eintreten soll. Es ist namentlich zu erwägen, dass Beschimpfungen dieser Art wohl hauptsächlich dann den öffentlichen Frieden nicht gefährden werden, wenn die beschimpfte Nationalität, Religionsgesellschaft u. s. w. nach der Zahl der Angehörigen sich in einer solchen Minorität befindet, dass die durch die Beschimpfung hervorgerufene Aufregung den öffentlichen Frieden nicht zu stören vermag. Da völlige Straflosigkeit eintreten lassen, hieße dem Starken einen Schutz gewähren, welcher dem Schwachen versagt wird.

Aus der vom Ausschusse gemachten Unterscheidung würde nur die Forderung abgeleitet werden können, dass die Bestimmung über die Beschimpfung von Nationalitäten u. s. w., dann, wenn dadurch der öffentliche Frieden **nicht** gefährdet wird, in das Hauptstück von der „Beleidigung" aufgenommen werde. Es ist jedoch nicht Sache eines Gesetzeswerkes, der Systematik zu Liebe die Anforderungen der Übersichtlichkeit und leichten Anwendbarkeit ganz und gar zurückzuweisen.

Delicte, welche nach verschiedenen Gesichtspunkten strafbar erscheinen, müssen eben nach dem Regelfall ihres Eintretens eingereiht werden.

Da nun die öffentliche Beschimpfung von Nationalitäten zumeist mit Rücksicht auf die hiedurch entstehende Gefährdung des öffentlichen Friedens als strafbar erscheint, so rechtfertigt sich die Aufnahme dieses Delictes an der gegenwärtigen Stelle.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 142 unverändert aufgenommenen §. 143 des Entwurfes III.

Die Debatte, welche bei Berathung dieses Paragraphen entstand, führte zu keiner Änderung der Regierungsvorlage. Zwei verschiedene Anträge wurden hier gestellt. Der eine ging dahin, die Bestimmung auszudehnen auf Handlungen, wodurch eine Nationalität u. s. w. „verächtlich gemacht oder in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird", der zweite bezweckte die Beschränkung des Schutzes der Religionsgesellschaften auf die „gesetzlich anerkannten".

Zur Begründung des ersterwähnten Antrages wurde angeführt, es sei verfehlt, den Schutz hier auf den Fall der Beschimpfung zu beschränken, da andere ehrenrührige Angriffe für die Getroffenen sogar bedeutend empfindlicher sein können, als bloße Beschimpfungen.

Dem gegenüber wurde bemerkt, dass die verschiedenartigen Angriffe auf die Ehre, die man im Leben mit den Ausdrücken „Schmähung" „Herabwürdigung", „Bezeugung der Verachtung" u. s. w. bezeichnet, von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden. Im Gegentheil sie fallen zweifellos sämmtlich unter den Begriff der „Beschimpfung", wenn nur der Angriff in einer rohen den Anstand arg verletzenden Form erfolgt. An dieser letzteren Schranke muss aber festgehalten werden, weil sonst die gesetzliche Bestimmung eine bedenkliche Ausdehnung erhalten würde. Der Sinn der Ausdrücke „Herabwürdigung", „Schmähung", „Missachtung" u. s. w. ist ein so unbestimmter, dass, wenn man solche Ausdrücke hier gebrauchen würde, zu besorgen wäre, dass alle, wenngleich keineswegs in rohe Form gekleideten Bezeugungen einer gewissen Geringschätzung der Nationalitäten 2c., wie sie — leider unvermeidlich — auf Schritt und Tritt erfolgen, Anlass zu Strafprocessen geben würden.

So wünschenswert es auch ist, dass alle Staatsbürger denjenigen Religionsgesellschaften, Nationalitäten und Ständen, denen sie nicht angehören, gebürende Achtung zollen, so darf doch nicht geleugnet werden, dass an und für sich durch eine strenge Strafsanction dieser Erfolg nicht erreicht werden kann. Im Gegentheil, die Mehrung derartiger Strafprocesse durch Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf geringfügige Angelegenheiten könnte die entgegengesetzte Wirkung haben, nämlich die gegenseitige Erbitterung nur noch erheblich steigern. Wenn der in den Bestimmungen des XII. Hauptstückes festgestellte gesetzliche Schutz der Ehre einzelner Personen etwas weiter geht, als der Schutz ganzer Nationalitäten 2c., so darf man darin keinen Widerspruch erblicken. Der Angriff auf die Ehre einzelner Personen läßt sich eben in jeder Beziehung viel leichter feststellen, als das hier besprochene Delict; er ist entschieden etwas mehr Greifbares, als der Thatbestand der Beleidigung eines Standes, einer Nationalität oder Religionsgenossenschaft.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, dass, wenn die Beleidigung einer Nationalität 2c. unter die Bestimmung des §. 142 zwar nicht fällt, in der Handlung jedoch ein strafbarer Angriff auf die Ehre einzelner Mitglieder jener Nationalität 2c. enthalten ist, dann ganz selbstverständlich die Bestimmungen des XII. Hauptstückes Anwendung finden würden.

Was den zweiten oben erwähnten Antrag anbelangt, glaubte der Ausschuss demselben nicht zustimmen zu können und zwar aus ähnlichen Gründen, aus welchen der Strafgesetzausschuss der VIII. Wahlperiode sich bewogen fand, die ursprüngliche Regierungsvorlage, in welcher nur von „gesetzlich anerkannten" Religionsgesellschaften die Rede war, auf alle — natürlich erlaubtermaßen — im Staate bestehenden Religionsgesellschaften zu erstrecken. Dass in mancher Hinsicht der Schutz der ausdrücklich gesetzlich annerkannten Religionsgesellschaften ein stärkerer sein muss, als derjenigen Religionsgesellschaften, die lediglich „nicht verboten" sind, ist leicht begreiflich. Dem ist auch, abgesehen von allen anderen gesetzlichen Bestimmungen, im unseren Entwurfe an einem anderen Orte (vergleiche §. 182, Z. 2) gehörig Rechnung getragen. Jedoch auf einen gesetzlichen Schutz gegen öffentliche Beschimpfungen und Aufreizungen zu Feindseligkeiten (und dasselbe ist vom Schutze gegen Gewaltthätigkeiten, vergleiche §. 180 zu sagen) muss schon einer jeden erlaubtermaßen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft ein berechtigter Anspruch zugestanden werden.

Entwurf I (R. V.)

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und widerrechtlich Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall stört, so sind alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 146.

Wer sich einer Menschenmenge anschließt, welche sich zusammenrottet, um Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II (A. E.)

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall stört, so sind alle, welche sich zu dem bezeichneten Zweck an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 141.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsammen Einfall zu stören, in dieser Absicht anschließt, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahr unbestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 145.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, in dieser Absicht anschließt, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 143.

Wer sich an einer Zusamenrottung betheiligt, deren Absicht darauf gerichtet ist, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmung des §. 127 findet sinngemäße Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 144.

Der Ausschuss war der Meinung, dass, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet und Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt u. s. w., ein solches Vorgehen an sich strafbar sei und ein Criterium besonderer Widerrechtlichkeit hiezu nicht nöthig sei. Liegt der Fall des Nothstandes vor oder des Schutzes des ruhigen Besitzes, so ist die Strafbarkeit, wenn die entsprechenden Bedingungen des Strafgesetzes rücksichtlich des bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, ohnedies ausgeschlossen; aus diesen Gründen wurde das Wort „widerrechtlich“ vor „Gewaltthätigkeiten“ gestrichen. Dagegen schien es dem Ausschusse bedenklich, alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, für strafbar zu erklären, weil darunter auch jene subsumirt werden können, welche etwa bloß aus Leichtsinn und Neugierde sich unter die Menschenmenge mischen. Es wurde daher beschlossen, noch die Worte einzuschalten: „Zu dem bezeichneten Zwecke“, so dass nur diejenigen bestraft werden, welche sich an der Zusammenrottung betheiligen, um Gewaltthätigkeiten zu verüben u. s. w.

Die Strafbestimmung „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ für jeden, auch den Mindestbetheiligten, schien dem Ausschusse zu streng, insbesonders gegenüber dem bestehenden Gesetze, und wurde daher das Mindestmaß auf einen Monat herabgesetzt.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 146.

Die Änderung geschah aus dem bei §. 129 angegebenen Grunde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 145.

Die „Störung des Landfriedens“ kann manchmal unter so wesentlich mildernden Umständen eintreten und von so geringfügiger Bedeutung sein, dass ein Strafminimum von einem Monat als unbillig erschiene. Insbesondere spricht hier für den milderen Strafsatz der Umstand, dass die Handlung sehr oft in ganz momentaner Aufregung begangen wird. Somit entschloss sich der Ausschuss, die Mindestgrenze der Gefängnisstrafe im ersten Absatze gänzlich aufzugeben, und hielt es zugleich für die nothwendige Consequenz dieser Änderung, auch im zweiten Absatze das Mindestausmaß bedeutend herabzusetzen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 143.

Die dermalige Fassung schließt sich, was das Moment der Betheiligung an der Zusammenrottung betrifft, an die analoge Textirung des §. 125 an; der neu aufgenommene Schlussabsatz über den Eintritt der Straflosigkeit bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Entwurf I. (R. V.)

§. 145.

Wer außer dem Falle des §. 144 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines anderen, oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

§. 146.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder mit Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 145), widerrechtlich, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 145.

Wer außer dem Falle des §. 144 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines anderen, oder in eine dazugehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monate ein.

§. 146.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 145) **rechtswidrig**, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf V. (A. E.)

§. 146.

Wer außer dem Falle des §. 145 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines anderen oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monate ein.

§. 147.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 146 rechtswidrig, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 145.

Hier hat der Ausschuss nur im zweiten Absatze eine Veränderung vorgenommen, indem er das Mindestmaß, wie bei §. 144, auf einen Monat herabsetzte und das Eintreten dieser, noch immer strengeren Strafbestimmung von dem Umstande allein, dass die Handlung von mehreren gemeinschaftlich begangen wurde, nicht abhängig machte. Fand eine Zusammenrottung statt, so tritt ohnedies §. 144 ein. Zwei oder drei Personen, die ohne Zusammenrottung und ohne Waffen eindringen und keine Gewaltthätigkeit verüben, können unter Umständen so wenig gefährlich sein, dass es sich nicht empfiehlt, das Mindestmaß von einem Monat festzusetzen.

Zu §. 146.

Nachdem die Absicht, Gewaltthätigkeiten zu verüben, durch die Stilisirung des §. 146 schlechtweg ausgeschlossen ist, glaubte der Ausschuss das Mindestausmaß bei der Gefängnisstrafe unter allen Umständen streichen zu sollen, da es sehr wohl vorkommen kann, dass mehrere Personen sich gegen die Bestimmungen über das Hausrecht vergehen oder dass eine einzelne Person, welche das Delict begeht, zufällig mit einer Waffe versehen ist, gleichwohl aber alle anderen Umstände die Handlung außerordentlich mildern, so dass ein Mindestausmaß selbst von einer Woche schon zu hoch ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §§. 146 und 147.

Während der Berathung ist darauf hingewiesen worden, dass es nicht consequent ist, bei dem Vergehen der „Verletzung des Hausrechtes“ (§. 147) den Umstand, dass die Handlung von mehreren begangen wurde,

als qualificirten Erschwerungsumstand anzuführen, nicht dagegen bei dem schwereren Delicte der „Störung des Hausfriedens". Zum Zwecke der Beseitigung dieser Inconsequenz wurden mehrere Anträge gestellt.

In erster Linie wurde verlangt, im vorletzten Absatze des §. 147 die Worte „oder von mehreren gemeinschaftlich" zu streichen. Die Ausschussmehrheit lehnte diesen Antrag ab, weil sie der Ansicht war, durch die Theilnahme mehrerer Personen an der Handlung werde die Gefährlichkeit des Delictes meistens bedeutend erhöht. Ebensowenig Anklang fand im Ausschusse die Idee, in beiden Fällen die Theilnehmung mehrerer nur unter Voraussetzung einer im voraus getroffenen Verabredung als Qualificationsumstand anzusehen. Man besorgte, dass es in den meisten Fällen sehr schwer zu ermitteln wäre, ob thatsächlich ein Complott bestand.

Schließlich entschloss man sich, den §. 147 unverändert zu lassen und unter die strenger zu bestrafenden Fälle des zweiten Absatzes des §. 146 auch den Fall einzureihen, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich an der Störung des Hausfriedens sich betheiligten.

Entwurf I. (R. V.)

§. 148.

Wer andere durch Gewalt, Drohung, Beschimpfung, Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung von Arbeitern oder auf Einstellung der Arbeit oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 148.

Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, Beschimpfung, Behinderung in dem rechtsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 149.

Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 147.

Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, Beschimpfung, Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauch von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 148.

Die redactionellen Änderungen, welche der Ausschuss hier vorgenommen hat, bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Es wurde aber von einer Seite der Antrag gestellt, die hier angeführten Handlungen auch dann als strafbar zu erklären, wenn sie angewendet werden, um eine Verabredung zum Vertragsbruche bezüglich des Arbeitsverhältnisses zustande zu bringen oder aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuss war aber der Meinung, dass solche Bestimmungen besser in das Gewerbegesetz gehören und lehnte daher den Antrag ab.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 149.

Die von dem Ausschusse vorgenommenen Änderungen bewirken eine wesentliche Einschränkung der Bestimmungen der Regierungsvorlage. Die Mehrheit des Ausschusses ging von der Ansicht aus, dass, obzwar die sogenannten Strikes oft fatale Consequenzen nach sich ziehen, es doch Fälle gibt, in welchen sie als die einzig mögliche Wehr gegen wirtschaftliche Ausbeutungen unerlässlich sind. Somit fand der Ausschuss, dass die Regierung in ihrer Vorlage bezüglich der Beschränkung der Verleitung zur Theilnahme an den Strikes zu weit gegangen ist.

Insbesondere, was die auf Einstellung der Arbeit gerichteten Verabredungen anbetrifft, ist es ganz natürlich, dass die strikenden Arbeiter bestrebt sind, durch allerhand wirksame Mittel andere Interessenten zur Theilnahme an der Verabredung zu bewegen. Wenn dabei Gewalt, Drohungen oder eigenmächtige Behinderung der berufsmäßigen Thätigkeit anderer angewendet werden, so ist die Strafe vollends berechtigt. Dagegen erschien es dem Ausschusse nicht gerechtfertigt, die „Beschimpfungen“ als ein besonderes strafbares Beeinflussungsmittel hervorzuheben. Dass bei Arbeiterverabredungen gegenseitige Beschimpfungen oft vorkommen, ist mit Rücksicht auf die in solchen Fällen herrschende allgemeine Aufregung leicht begreiflich. In praktischen Fällen wird es jedoch meistens nicht möglich sein zu ermitteln, ob und inwiefern solche Bestimmungen auf das Zustandekommen der Verabredung von Einfluss waren. Deshalb wäre es nicht zu empfehlen, die Beschimpfungen hier anders zu behandeln als sonst, das heißt als Beleidigungen, die nur auf Grund des Verlangens des Verletzten geahndet werden.

Auch den gleichsam vermittelnden Antrag, die Bestrafung auf „grobe“ oder „einschüchternde“ Beschimpfungen zu beschränken, lehnte die Mehrheit ab, weil ihr eine derartige Einschränkung nicht präcis genug zu sein schien.

Noch wichtigere Bedenken, als gegen die Aufnahme der „Beschimpfungen“ sprechen gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene, nun aber von dem Ausschusse gestrichene allgemeine Wendung: „oder durch ähnliche Mittel“. Die Vorlage spricht speciell von Gewalt, Drohung, Beschimpfung und Hinderung im Gebrauche von Werkzeugen. Was alles noch als diesen Mitteln „ähnlich“ angesehen werden könnte, ist höchst unklar und läſst sich auch nicht annähernd bestimmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass man darunter überhaupt alle stärkeren Verleitungsmittel verstehen würde, was dann praktisch der Bestrafung einer jeden Verleitung zur Theilnahme an dem Strike gleichkäme. Nun ist das letztere, abgesehen von den dagegen sprechenden Zweckmäßigkeitsrücksichten, schon deswegen nicht zulässig, weil es widersprechend wäre, die Verleitung zu den Strikes zu bestrafen, wenn die Theilnahme selbst an der Verabredung straflos bleibt.

Erwähnt mag noch werden, dass im Ausschusse auch der Antrag gestellt wurde, die in der Vorlage enthaltenen Worte „oder ihnen Folge zu leisten“ wegzulassen. Da sich diese Worte auf den Fall der Nöthigung derjenigen Personen beziehen, gegen welche die Verabredung sich richtet, so meinte man, dieselben seien hier nicht am Platze, weil diese Handlungsweise unter Umständen unter die specielle Bestimmung des §. 325 fallen wird, sonst aber nur als Nöthigung nach §. 253 bestraft werden sollte. Der Ausschuss erklärt sich in seiner Mehrheit gegen diese Ansicht, weil er die besondere Hervorhebung an diesem Orte dieses praktisch so wichtigen Falles für zweckmäßig hielt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 147.

Die vorliegende Bestimmung bezweckt, die Anwendung der im Eingange der Gesetzesstelle bezeichneten Pressionsmittel, um andere zur Theilnahme am Strike u. s. w. zu bewegen, hintanzuhalten. Eine vollzählige Anführung aller Mittel, welche hiebei in Anwendung gebracht werden können, ist nicht zu erreichen, und wurde daher in den früheren Entwürfen der Zusatz „durch ähnliche Mittel“ aufgenommen.

Diese, in der letzten Ausschussberathung beseitigten Worte wurden daher in dem dermaligen Entwurfe wieder eingestellt. Da die hiemit unter Strafe gestellten Mittel „ähnlich“ den in Eingange angeführten sein müssen, den letzteren aber der Charakter der Rechtswidrigkeit anhaftet, so ist damit die Annahme ausgeschlossen, dass die auf zulässigem Wege sich bewegende Einwirkung hintangehalten werden wolle. Auch wurde die vom Ausschusse gestrichene „Beschimpfung“ wieder aufgenommen, weil die Gestattung dieses Pressionsmittel nicht zulässig erscheint.

Entwurf I. (R. V.)

§. 151.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 152.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Rechtsinstitute der Ehe oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 151.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

[ ]

Entwurf IV. (R. V.)

§. 148.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 149.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 152.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 153.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf gewaltsame Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 154.

Die Strafbarkeit in den Fällen der §§. 152 und 153 entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 150.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl., an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

§. 151.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Die Strafbarkeit in den Fällen der §§. 150 und 151 entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 151.

Es wurde der Antrag gestellt, diesen Paragraphen vollständig zu streichen, weil schon das Vereinsgesetz hier ausreicht und der Ausdruck „Verbindung" noch weiter und unbestimmter ist, als das Wort „Verein". Dieser Antrag wurde aber, ebenso wie ein weiterer, die Bestimmung auf politische Verbindungen zu beschränken, von der Mehrheit abgelehnt, weil auch Verbindungen, welche nicht unter das Vereinsgesetz fallen und wenigstens ostensibel keinen politischen Charakter haben, schon durch die Geheimhaltung den Verdacht erregen, dass es sich um unerlaubte Zwecke handle, wenn auch zunächst solche in den Satzungen u. s. w. nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Dagegen wurde der Antrag, das Mindestausmaß der Gefängnisstrafe zu streichen und wahlweise überall die Geldstrafe zuzulassen, angenommen.

§. 152 R. V. wurde vom Ausschusse abgelehnt, indem derselbe glaubte, dass einerseits das Vereinsgesetz, anderseits der §. 151 zur Beseitigung bedenklicher Vereine jeder Art und zur Bestrafung derjenigen, welche daran theilnehmen, vollkommen ausreichen, ohne dass es nöthig ist, gewisse Bestrebungen, selbst dann, wenn die angewendeten Mittel an sich keine strafbaren sind, noch besonders zu verfolgen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 149.

Der vorstehende, im Entwurfe I enthaltene Paragraph war in den Entwurf II nicht aufgenommen. Die Regierung glaubte aber daran festhalten zu sollen, dass die Institute der Ehe, der Familie und der Eigenthums, deren Herabwürdigung und Erschütterung schon im geltenden Strafgesetze (§. 305) unter Strafe gestellt ist, auch im neuen Strafgesetze gegen Verbindungen, welche deren Beseitigung anstreben, geschützt werden müssen. Der Ausschuss beabsichtigte übrigens nicht, für solche Vorgänge die Straflosigkeit einzuführen; er hat den vorliegenden Paragraph lediglich darum gestrichen, weil er ihn mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes (vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134) und des vorausgehenden Paragraphen (§. 148) für entbehrlich hielt. Dieser Ansicht kann aber nicht zugestimmt werden, denn das erstere Gesetz kann nur dann in Anwendung kommen, wenn die „Verbindung" die Form eines „Vereines" im Sinne dieses Gesetzes annimmt, was in der Regel nicht der Fall sein wird; und was die Hinweisung auf den vorausgehenden §. 148 betrifft, so kann zugegeben werden, dass eine Verbindung, deren Zweck die Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums ist, in der Regel ihren Zweck vor der Staaatsregierung geheim halten wird, und dass dann allerdings auf solche Verbindungen der §. 148 wird angewendet werden können. Aber selbst in diesem Falle ist noch immer ausreichender Grund vorhanden, die beiden Paragraphen auseinander zu halten. Es kann nämlich der in §. 148 aufgestellte Strafsatz bis sechs Monate für Mitglieder von solchen Verbindungen als ausreichend angesehen werden, die an einer geheimen Verbindung theilnehmen, welche nicht die Gefährlichkeit der Verbindungen des §. 149 haben. Ein solcher Strafsatz kann aber für die Verbindungen der im §. 149 bezeichneten Art nicht als genügend angesehen werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §§. 152, 153 und 154.

Es wurde ein Antrag auf Streichung des §. 148 der Regierungsvorlage (§. 152 des Ausschussantrages) eingebracht und dem Ausschusse dringend empfohlen. Gegen die Bestimmung wurde eingewendet, sie sei schon aus dem Grunde höchst bedenklich, weil dem Worte „Verbindung" kein bestimmter Begriff entspricht. Außerdem sei der Umstand, dass Dasein, Zweck und Verfassung der Verbindung der Regierung nicht offenbar werden sollen, noch keineswegs ein genügendes Kriterium der Gefährlichkeit derselben für den Staat oder die öffentliche Ordnung. Das Entstehen gefährlicher „Vereine" könne durch Anwendung der im Vereinsgesetze (Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, §§. 36, fg.) enthaltenen Strafbestimmungen hintangehalten werden. Eines weitergehenden Schutzes bedürfe es nicht. Hiedurch würde nur unnöthigen Chikanen von Seite der Polizeiorgane Vorschub gegeben.

Für die Beibehaltung der Regierungsvorlage wurden vorzüglich folgende Argumente ins Treffen geführt:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes seien darum nicht ganz hinreichend, weil es manche gemeingefährliche Verbindungen gibt, die nur durch eine gezwungene Gesetzinterpretation sich unter den Begriff der „Vereine" subsumiren ließen. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage beziehen sich nicht auf Verbindungen, deren Dasein ꝛc. vor der Regierung nur verschwiegen **wird**, sondern auf solche, wo die Geheim-

haltung den Mitgliedern geradezu zur unbedingten Pflicht gemacht wird. Nun sei hier die Vermuthung berechtigt, dass die Zwecke der Verbindung gefährlich sind.

Die Mehrheit des Ausschusses entschloss sich für die Annahme der Regierungsvorlage. Nur wurde die höhere Strafe der Stifter und Vorsteher, die nicht immer die Strafwürdigsten sein müssen, fallen gelassen.

Auch die Bestimmung des §. 149 der Regierungsvorlage hat auf Opposition gestoßen. Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, durch welche schon die „Betheiligung" an anarchistischen Verbindungen mit Strafe bedroht werde, wurde angefochten. Die Mehrheit theilte diese Ansicht nicht und erblickte in der Strafbestimmung ein entsprechendes und wirksames Mittel, um die Verbreitung gemeingefährlicher anarchistischer Tendenzen zu verhüten. Man glaubte nur, damit die Bestimmung zweifellos nur bei „gemeingefährlichen" Verbindungen Anwendung finde, es hervorheben zu müssen, dass es sich hier um Verbindungen handle, die durch gewaltsame Mittel die Beseitigung der Institute der Ehe, Familie und des Eigenthums anstreben. Die Regierung erklärte sich als völlig einverstanden mit dieser Modification.

Als eine neue Bestimmung beantragt der Ausschuss die Annahme des §. 154, der sich auf beide vorangehende Paragraphen bezieht. Nach Analogie der bei manchen anderen Delicten anerkannten Straflosigkeit wegen thätiger Reue wird hier das Entfallen der Strafe in Bezug auf diejenigen Personen ausgesprochen, die sich aus völlig freiem Antriebe von der Verbindung losgesagt haben. Nicht nur aus politischen Gründen, auch aus wichtigen Billigkeitsrücksichten wäre die Annahme dieser Bestimmung sehr zu empfehlen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 150, 151, 152.

Die Institute der Ehe, Familie und des Eigenthums bilden die Grundlage unserer Gesellschaftsordnung. Verbindungen, deren Zweck die Beseitigung dieser Institute ist, greifen diese Ordnung in ihrer Wurzel an und kann ihnen daher der Charakter der Gefährlichkeit nicht abgesprochen werden. Die Schmähung dieser Institute ist als eine strafbare Handlung bezeichnet (§. 141). Es entspricht der Bedeutung dieser Institute, dass Verbindungen verboten werden, welche deren Beseitigung bezwecken.

Durch die Wiederaufnahme eines nur im Höchstmaße höheren Strafsatzes für „Stifter und Vorsteher, in §. 150 soll nur die Möglichkeit geboten werden, dieselben, bei schwererem Verschulden, einer erhöhten Strafe zuzuführen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 153.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines der im VII. Hauptstück bezeichneten Verbrechen, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im XXV. Hauptstück behandelten gemeingefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 150.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer

Entwurf II. (A. E.)

§. 152.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im VII. oder im XXV. Hauptstück behandelten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen, oder für schuldlose dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

Nothzucht, einer im §. 191, Z. 5 vorgesehenen Kuppelei, oder eines der im VII. oder im XXV. Hauptstück behandelten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es vorsätzlich unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 152.

Die Regierungsvorlage spricht von den „im XXV. Hauptstücke" behandelten gemeingefährlichen Verbrechen.

Das gedachte Hauptstück behandelt aber überhaupt nur gemeingefährliche Delicte. Es könnte nun nach der Textirung der Regierungsvorlage die Vermuthung auftauchen, dass der Richter bei Anwendung des §. 152 erst zu untersuchen habe, ob das fragliche Verbrechen, obwohl es im XXV. Hauptstücke erwähnt ist, ein gemeinfährliches sei oder nicht. Das Wort „gemeingefährlichen" ist daher zum allermindesten ganz überflüssig und wird zur Streichung beantragt.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage wäre das rein passive Verhalten gegenüber gewissen Verbrechen bereits als Vergehen zu behandeln. Hiedurch würde also jedermann, welcher von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens Kenntnis erlangt, die positive Verpflichtung zur Denunciation oder Verhinderung des Verbrechens auferlegt. Der Ausschuss fand dies unbillig. Er glaubte, dass das Delict des §. 152 nicht bloß durch passives Verhalten an sich begangen werden kann, sondern nur dann, wenn diesem passiven Verhalten ein tadelnswertes Motiv zugrunde liegt. Dieses Motiv kann Bosheit sein, welche sich des hereinbrechenden Unheiles freut oder auch Gleichgiltigkeit gegen die drohende Gefahr; dann allerdings soll das passive Verhalten gestraft werden, nicht aber dann, wenn etwa die Anzeige aus einem anderen Grund, zum Beispiel deshalb unterlassen wurde, weil der Betreffende glaubte, es werde ohnedies zur Verübung des Verbrechens nicht kommen, oder die Behörde werde schon anderweitig unterrichtet sein. Aus diesen Gründen wurde die Einschaltung der Worte: „Aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit" beschlossen.

Die Regierungsvorlage erklärt dieses passive Verhalten für straflos, wenn aus der Verhinderung oder der Anzeige dem Betreffenden oder schuldlosen dritten eine ernstliche Gefahr droht; der Ausschuss ging einen Schritt weiter und erkennt auch in einer solchen Gefahr, welche einer dem betreffenden nahestehenden Person droht, selbst wenn diese ein Schuldiger wäre, einen hinreichenden Entschuldigungsgrund. Wenn das Gesetz einem Zeugen sogar die Rechtswohlthat einräumt, im Verlaufe einer strafgerichtlichen Untersuchung sich der Aussage gegen gewisse Angehörige zu entschlagen, so muss doch umsomehr die Verpflichtung zur Anzeige eines Verbrechens entfallen, wenn der Anzeiger hiedurch eine ihm nahestehende Person in ernstliche Gefahr bringen würde.

Es wurde demnach der Beisatz „für ihm nahestehende Personen" beschlossen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 150.

Es wurde auch auf den im §. 191, Z. 5, neu aufgenommenen Fall des sogenannten Mädchenhandels Rücksicht genommen. Der Ausdruck „vorsätzlich" an Stelle von „aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit" wurde mit Rücksicht auf die gleichlautende Textirung im §. 9 des eine ähnliche Angelegenheit behandelnden Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gewählt.

Entwurf I. (R.-V.)

§. 154.

Wer der Berufung als Geschworner oder als Zeuge keine Folge leistet und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Entwurf II. (A. E.)

[§. 415.]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 154 (R. V.)

Der Ausschuss hat den §. 154 R. V. hier nicht aufgenommen, sondern denselben unter die Übertretungen verwiesen, wo er als zweiter Absatz des §. 415 erscheint. Ein Geschworner oder Zeuge, der einer Vorladung vielleicht wegen wichtiger Geschäfte nicht Folge leistet und fälschlich als Grund seines Ausbleibens Unwohlsein angibt, handelt zwar unrecht und soll gestraft werden, wofür eben der zweite Absatz des §. 415 Vorsorge trifft; es wäre aber doch zu hart, in einem solchen Falle eine Vergehensstrafe eintreten zu lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 155.

Wer Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Hat sich der Thäter eine solche Verleitung zum Geschäfte gemacht, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 153.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 156.

Wer es sich zum Geschäfte macht, andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 3000 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 153.

Die Regierungsvorlage hat hier ein neues Delict geschaffen, nämlich die Verleitung zur Auswanderung unter falschen Vorspiegelungen. Der Ausschuss hat diese Idee acceptirt, jedoch nicht im vollen Umfange.

Nach der Regierungsvorlage wäre nämlich eine solche Verleitung strafbar, wenn sie auch nur einmal vorgekommen ist; der gewerbsmäßige Betrieb wird nach der Regierungsvorlage nur durch einen höheren Strafsatz getroffen. Der Ausschuss glaubte nun, dass von einem Vergehen gegen die öffentliche Ordnung nicht die Rede sein könne, wenn ein solcher Fall vereinzelt vorkommt, dass es sich vielmehr

empfehle, nur gegen gewissenlose Auswanderungsagenten und Auswanderungsbureaux einzuschreiten, welche als geradezu gemeingefährlich bezeichnet werden müssen. Auch das deutsche Strafgesetz ist nicht weiter gegangen. Bleibt der Fall vereinzelt, so kann unter Umständen der Thatbestand des Betruges vorliegen. Der Vollständigkeit wegen und um alle ahndungswürdigen Fälle zu treffen, fügte der Ausschuss der „Vorspiegelung falscher Thatsachen", sowie den „unbegründeten Angaben" noch „andere auf Täuschung berechnete Mittel" an und minderte die Strafe von drei Monaten bis drei Jahren auf einen Monat bis zwei Jahre.

Eine weitere Vorsorge in Bezug auf den Betrieb von Auswanderungsgeschäften ist im §. 429 getroffen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 156.

Dieser Paragraph enthält eine unserem bisherigen Rechte unbekannte Bestimmung. Sie rechtfertigt sich durch die leider immer öfter sich wiederholende und sowohl für die einzelnen, als auch für den Staat höchst gefährliche Erscheinung der Massenauswanderung, bei welcher manchmal förmlich ein Menschenhandel betrieben wird. Dass diese Auswanderungen durch gewissenlose Verleitung von Seiten einzelner Personen, die dies als rentable Geschäftsthätigkeit betreiben, hervorgerufen werden, ist notorisch bekannt. So verwerflich und gemeinschädlich diese That ist, so muss zugegeben werden, dass sie an und für sich die Merkmale eines von den unserem bisherigen Strafgesetze bekannten Vergehen nicht an sich trägt, insbesondere auch die des Betruges nicht. Infolge dessen muss hier ein neues Delict statuirt werden. Die Merkmale des Delictes sind das betrügerische Täuschen derjenigen, die zur Auswanderung verleitet werden und das geschäftsmäßige Betreiben dieser Thätigkeit.

Im Ausschusse war davon die Rede, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Begriff der Auswanderung hier näher zu bestimmen. Man einigte sich darüber, dies sei nicht nöthig, weil das Wort „Auswanderung" klar genug ist und nicht anders aufgefasst werden kann, als ein Verreisen der Inländer ins Ausland, um dort ständigen Wohnsitz zu nehmen.

Die von dem Ausschusse an der Regierungsvorlage vorgenommenen Modificationen sind unbedeutend. Statt des Wortes „Inländer" hat man das Wort „andere" gesetzt, um diesen Schutz auch den Staatsbürgern der Länder der ungarischen Krone, wo die Verleitung zur Auswanderung sehr verbreitet ist, angedeihen zu lassen. Über die Bedenken, dass die Bestimmung sich infolge dessen auch auf andere Ausländer bezieht, glaubte man sich hinwegsetzen zu können, weil sich der Fall nicht leicht ereignen dürfte, dass jemand wegen Verleitung anderer Ausländer zur Auswanderung hierzulande zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Die Streichung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte „oder wissentlich durch falsche Angaben" hält der Ausschuss für keine meritorische Änderung, weil das, was sie ausdrücken sollen, schon in der „Vorspiegelung falscher Thatsachen" oder in den „anderen auf Täuschung berechneten Mitteln" enthalten ist.

Die Erhöhung der Geldstrafe rechtfertigt sich damit, dass die Verleitung zur Auswanderung oft von reichen Unternehmern direct oder durch Agenten betrieben wird und dem Unternehmer bei Massenauswanderungen bedeutende Gewinste sichert.

Entwurf I (R. V.)

§. 156.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen und die

Entwurf II (A. E.)

§. 154.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höhere Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die

Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 152.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde oder durch Zerschneiden von Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 165.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, oder durch Zerschneiden von solchen Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 154.

Der Ausschuss änderte an diesem Paragraphe nur eine einzige Strafbestimmung. Die Regierungsvorlage droht Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß von zwei Jahren bis zu fünf Jahren. Es schien nun dem Ausschusse nicht passend, dass das Mindestausmaß einer milderen Strafart, nämlich des Gefängnisses, höher sein soll, als das Mindestausmaß der schwereren Strafart, nämlich des Zuchthauses.

Ein weiterer Antrag, nach dem Vorbilde des deutschen Strafgesetzes, nicht bloß das „in Verkehr Bringen“, sondern auch das „Gebrauchen“ nachgeahmten Geldes in den Thatbestand aufzunehmen, wurde abgelehnt.

Das Eigenthümliche der im VII. Hauptstücke erwähnten Delicte liegt in der Gefahr für die Allgemeinheit; wenn verfälschtes Geld einmal in den Verkehr kommt, so wird dadurch der Credit der gangbaren Münzen und Wertpapiere erschüttert und ist nicht abzusehen, wer darunter Schaden leidet und wie weit dieser Schaden sich ausdehnt. Wird nun falsches Geld nicht in den Verkehr gebracht, sondern zum Beispiele als Caution nur gebraucht, so besteht diese Gemeingefahr nicht und der Schuldige wird unter Umständen nur wegen Betruges gestraft.

Ein anderer Antrag, welcher dahin ging, statt der Worte „zur Vervielfältigung dienende“ zu setzen „die Vervielfältigung erleichternde“ wurde abgelehnt, weil nach richtigem Sprachgebrauche ein Werkzeug oder eine Vorrichtung nur dann als zur Vervielfältigung dienend betrachtet werden kann, wenn es eben dazu bestimmt ist, diese Vervielfältigung zu erleichtern. Die Feder, mit welcher man eine Banknote nach der anderen allenfalls machen kann, ist entschieden kein zur Vervielfältigung dienendes Werkzeug.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 152.

Die Geldstrafe wurde cumulativ nebst der Freiheitsstrafe angedroht, weil diese Androhung beim §. 157, wo sie auch nach den früheren Entwürfen zugelassen war, vorkommt, und der Fall des §. 152 als der schwerere anzusehen ist. Ferner wurde in dem Thatbestande auch das öfters vorkommende Zerschneiden des Papiergeldes und Zusammenfügen der einzelnen Theile in einer Weise, dass dadurch die Zahl der zertheilten Geldzeichen vermehrt wird, aufgenommen, weil es immerhin zweifelhaft ist, ob diese Manipulation durch die übrigen Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gedeckt wäre.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 165.

Da das Zerschneiden von Wertpapieren und Zusammenfügen zum Zwecke der Vermehrung derselben eine besondere Begehungsart des hier behandelten Verbrechens nur dann begründet, wenn die Absicht auf die Ausgabe gerichtet ist, erscheint es zutreffend, diese Begehungsart den anderen Begehungsweisen unmittelbar anzureihen und erst dann von der denselben gemeinsamen Absicht zu sprechen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 159.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der gedruckten Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 160.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regierung oder von einer inländischen öffentlichen Kasse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons.

Entwurf II. (A. E.)

§. 157.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien, oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 158.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautende Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regierung oder von einer inländischen öffentlichen Kasse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sowie die dazu gehörigen Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons).

Entwurf IV. (R. V.)

§. 155.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die Banknoten, die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

Entwurf V.

§. 160.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Banknoten, Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

Ad Entwurf II (A. E.).

Zu §§. 157 und 158.

Der Ausdruck „gedruckten“ Schuldverschreibungen u. s. w. erschien dem Ausschusse bedenklich, weil man autographirte, photographirte Stücke schwer darunter verstehen kann.

Es wurde deshalb beschlossen, zwischen die Worte „gedruckten“ und „Schuldverschreibungen“ einzuschalten: „oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten.“ In Folge dessen wurde im zweiten Absatze das Wort „gedruckten“ gänzlich ausgelassen.

Ad Entwurf IV (R. V.)

Zu §. 155.

In den Entwürfen I und II wurde der erhöhte strafrechtliche dem Gelde zukommende Schutz gegen Fälschung den Schuldverschreibungen und Actien gewährt, welche auf den Inhaber lauten und auf die in dem vorstehenden Paragraphen angegebene Art vervielfältigt sind. (Nur rücksichtlich der im §. 160, Entwurf I, aufgeführten Wertpapiere war von der Inhabereigenschaft abgesehen, dagegen das Erfordernis des Börsenverkehres aufgestellt.)

Bei genauer Erwägung ergibt sich jedoch, dass dem praktischen Bedürfnisse, aus welchem die vorstehende Bestimmung entstanden ist, nämlich Sicherung der Verkehrsinteressen, durch die Einschränkung auf „Inhaberpapiere" nicht ausreichend genüge gethan wird. Es wird zugestanden werden müssen, dass auch andere Wertpapiere (die auf bestimmte Namen lautenden, indossablen und den Gegenstand des Börsenverkehres bildenden Actien), was die Strafwürdigkeit ihrer Fälschung betrifft, den oben erwähnten Inhaberpapieren gleichzuhalten sind. Es musste daher nach einem anderen Merkmal für den vorstehenden Paragraphen gesucht werden.

Die Indossabilität als solches Merkmal aufzustellen, würde sich nicht empfehlen. Denn dadurch würde insbesondere auch der Wechsel dem Papiergelde gleichgestellt werden, wozu gar kein Grund vorhanden ist. Die Regierung glaubte nun das entscheidende Merkmal in der Bestimmung des Papieres „für den öffentlichen Verkehr" erblicken zu dürfen. Damit schließt sich die in Rede stehende Bestimmung an das Thatbestandsmerkmal des §. 152 an, in welchem gleichfalls gefordert wird, dass das Geld ein „im Verkehre gangbares" ist und dass die Fälschung zu dem Ende geschieht, dass das Geld „in Verkehr" gebracht wird.

Allerdings lag der Gedanke nahe, das im §. 160 (I. Entwurf) aufgenommene Merkmal, nämlich den Umstand, ob das Papier Gegenstand „des Börsenverkehres" ist, für den vorstehenden Paragraphen zu verwenden. Dies ging aber darum nicht an, weil der in Rede stehende Paragraph inländische und ausländischen Papiere gleichhält, und Papiere, welche in einem Staate auf der Börse gehandelt werden, in einem anderen Staate vom Börsenverkehr ausgeschlossen sein können.

Zudem wurden auch die Zahlungsanweisungen aufgenommen.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu §. 160.

Die unbedeutende in diesem Paragraphen vorgenommene Abänderung wurde veranlasst durch den Hinweis auf den Umstand, dass der Begriff des Wortes „Banknoten" keineswegs so festgestellt ist, dass es gerechtfertigt wäre, ihn den „Schuldverschreibungen", „Actien" u. s. w. gegenüberzustellen. Somit wurde beschlossen, auch bezüglich der „Banknoten" das Merkmal aufzunehmen, dass sie durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt werden müssen. Diese Modification wird durch die vorgenommene Textänderung bewirkt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 162.

Wer einen anderen zur Nachmachung oder Fälschung von Geld oder dem Gelde gleichgeachteten Papieren (§. 160) zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, im Falle des ersten Absatzes des §. 157 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und im Falle des zweiten Absatzes des §. 157 mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft; es sei denn, dass er die Ausführung, selbst verhindert hat.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 162.

In der Regierungsvorlage war die erfolglose Verleitung zur Begehung eines Verbrechens nur in zwei Fällen mit Strafe bedroht, nämlich beim Meineid und beim Morde. Obwohl die Mehrheit des Ausschusses sich der Regierungsvorlage conform entschlossen hat, den in unserem geltenden Rechte anerkannten (§. 9 des St. G. B.) allgemeinen Ausspruch der Strafbarkeit einer jeden versuchten Verleitung zu einem Verbrechen aufzugeben, so hielt sie doch für entsprechend, noch in Bezug auf einige andere schwerere Delicte die erfolglose Anstiftung für strafbar zu erklären, nämlich da, wo solche Verleitungen erfahrungsgemäß oft vorkommen und sehr gefährlich sind, und wo in concreto das Vorhandensein der Verleitung sich ohne große Schwierigkeit feststellen läßt.

Es bedarf keines näheren Beweises, dass diese Umstände rücksichtlich des Verbrechens der Geldfälschung eintreffen. Die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Merkmale der versuchten Verleitung, wie auch die Voraussetzungen der Straflosigkeit derselben wiederholen sich in allen Fällen, wo nach den Beschlüssen des Ausschusses die angestrebte Verleitung mit Strafe bedroht wird. Die strafbaren Merkmale der That werden nur durch das Zubestimmensuchen zum Begehen des Verbrechens charakterisirt. Im Ausschusse wurden dagegen Bedenken erhoben: es wurde behauptet, diese Bezeichnung sei zu unbestimmt. Der Antrag, die versuchte Anstiftung nur auf den Fall zu beschränken, wo sie durch „ernsthafte, an einen anderen gerichtete Aufforderung“ geschieht, wurde jedoch abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses hielt diese Beschränkung für nicht zweckmäßig, weil die Aufforderung zwar das wichtigste, aber nicht das einzige und auch oft nicht das wirksamste Mittel der Verleitung ist. Übrigens hielt man es für selbstverständlich, dass das „Zubestimmensuchen“ aufzufassen ist als ein eifriges und ernsthaftes Bestreben, jemand zur wirklichen Verübung der That zu bewegen, und zwar durch Mittel, die man mit Grund als wirksam betrachtet. Eine Handlung, die diesen Charakter nicht hat, ist keine Anstiftung, weder eine versuchte, noch wirkliche.

Angeregt wurde auch die Frage, ob man nicht auf die Form der Aufforderung Gewicht legen sollte, nach dem Beispiel des deutschen Rechtes, welches nur schriftliche Aufforderungen mit Strafe (siehe §. 49 a des Reichsstrafgesetzbuches, sogenannter Duchesne-Paragraph) bedroht. Man fand jedoch mit Recht, dass die auffallende Anomalie, die Strafbarkeit der Handlung abhängig zu machen von der Form, in welcher sie begangen wird, sich durch keine genug wichtigen praktischen Rücksichten rechtfertigen lasse. In Deutschland, wo die versuchte Verleitung bei allen Verbrechen strafbar ist, mag sich diese im Grunde doch ganz willkürliche Beschränkung durch das Bestreben, hiemit den Thatbestand zu präcisiren, wenigstens einigermaßen erklären. Da aber der Ausschuss die versuchte Anstiftung nur bei einigen Delicten, und zwar solchen, wo der Thatbestand derselben sich genau feststellen läßt, bestraft wissen will und insbesondere sämmtliche politischen Delicte hievon ausnimmt, so glaubte man, es sei unbedenklich, die Strafbarkeit von irgend einer Form der Aufforderung nicht abhängen zu lassen.

Dass die Norm des bisher geltenden Strafgesetzbuches (§. 9) bei vielen Delicten (besonders den politischen) der Chicane und Willkürlichkeit bei der Rechtsprechung Thür und Thor öffnet, darüber war man im Ausschusse einig. Was dagegen diejenigen wenigen Fälle anbetrifft, wo nun der Versuch der Verleitung zu bestrafen wäre, kann man mit Rücksicht auf die bisherige Praxis mit Beruhigung annehmen, eine willkürliche und zu weit gehende Ausdehnung der gesetzlichen Norm sei nicht zu befürchten.

Auch in einer anderen Beziehung hat der Ausschuss dem Beispiele des deutschen Strafgesetzes hier und in anderen Fällen, wo er sich für die Strafbarkeit der versuchten Verleitung aussprach, nicht gefolgt, nämlich darin, dass er das Sicherbieten zum Begehen des Delictes (ausgenommen bleibt nur der Fall des Mordes §. 229) nicht für strafbar erklärt. Entscheidend war für den Ausschuss nicht der Umstand, dass das Sicherbieten zur Begehung eines Delictes nur eine Vorbereitungshandlung zur Begehung des Delictes ist, da auch die bloße Verleitungsthätigkeit lediglich diesen Charakter hat. Es ist ja überhaupt nur eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob man nicht manchmal einzelne Vorbereitungshandlungen als besondere Delicte erklären soll. Maßgebend war vielmehr dies, dass das Sicherbieten an und für sich nicht einmal den ernsten Vorsatz, das Delict zu begehen, bekundet, da die Entscheidung doch von der Zustimmung der anderen Person abhängig gemacht wird. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Ernstlichkeit des Sicherbietens in concreto sehr schwer festzustellen sein wird, schon mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der möglichen Bedingungen, an welche das wirkliche Begehen des Delictes geknüpft werden kann. Es ist also zu leugnen, dass das bloße Sicherbieten ein feststehender Begriff ist und es darf zugleich behauptet werden, dass die näheren Merkmale jener Fälle, wo es strafwürdig wäre, sich nicht im vorhinein angeben ließen. Bei der versuchten Verleitung ist dagegen die strafbare Absicht gehörig bekundet und alles von Seite des Thäters geschehen, was zur Verursachung des Delictes gehört.

Der Natur des Delictes der versuchten Anstiftung entspricht es, dass man volle Straflosigkeit wegen thätiger Reue, beziehungsweise des „Rücktrittes vom Versuch“ angenommen hat. Die Voraussetzung der Straflosigkeit besteht hier nach der Formulirung des Ausschusses in der „Verhinderung der Ausführung durch den Thäter selbst“. Es wurde beantragt, den Ausdruck „freiwillig verhindern“ zu gebrauchen. Der Ausschuss hielt dies für nicht nöthig, weil es selbstverständlich ist, dass nur die Verhinderung aus freiem Antriebe (ähnlich wie beim Versuch) hier beachtet werden darf. Ebenso hielt man es für unnöthig, speciell zu erwähnen, dass die Strafbarkeit wegfällt, wenn der Anstiftende, nachdem er bereits die verleitende Thätigkeit vorgenommen, später aus eigenen Antriebe mit gleichwertigen Mitteln bestrebt war, die betreffende Person dazu zu bestimmen, das Verbrechen nicht zu begehen.

Der Thäter ist in einem solchen Falle nicht mehr als wirklicher Anstiftender zu betrachten. Es ist allgemein anerkannt, dass in einem derartigen Falle, wenn das Verbrechen begangen worden wäre, demjenigen, der zuerst zur That zu bewegen, dann aber in derselben Weise von derselben abzuhalten bestrebt war, keine Anstiftung zur Last fällt. Es kann von ihm dann doch nicht gesagt werden, er habe den Thäter zur Begehung „bestimmt“, weil ja der Thäter durch Nichtbefolgung des späteren Einflusses einen völlig freien Entschluss an den Tag legt. Aus gerade denselben Gründen darf in ähnlichen Fällen auch von einer „versuchten Verleitung“ nicht gesprochen werden.

Die Strafe der versuchten Verleitung ist höher in den Fällen, wo es sich um öffentliches Geld handelt, als in Fällen, wo zur Fälschung anderer Papiere zu bestimmen gesucht wird. Das erstere Delict wird sogar als Verbrechen betrachtet, was im allgemeinen der hohen Strafbarkeit der Geldfälschung entspricht.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 163.	
Wer außer dem Falle des §. 162 verringerte Metallgeldstücke als vollgiltige in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 163. (R. V.)

§. 163 R. V. wurde vom Ausschusse nicht aufgenommen. Nach diesem Paragraphen würde jemand schon eines Vergehens schuldig sein, welcher verringerte Metallgeldstücke, die er nicht selbst verringert hat und die er auch nicht zu dem Zwecke, um sie in Verkehr zu bringen, angeschafft oder übernommen hat, in Verkehr bringt. Der Ausschuss konnte hierin eine strafbare Handlung nicht erkennen.

Wenn jemand ein Goldstück einnimmt, dessen Ränder verwischt sind, so kann dies geschehen sein durch absichtliche Verringerung oder durch Abnützung in der Circulation. Wer aber das Unglück hat, eine solche Münze zu bekommen, kann füglich nicht gestraft werden, wenn er sie einfach so wieder weiter gibt, wie er sie erhalten hat.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 165.	§. 163.
Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde.	Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 160.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem hiezu ermächtigten Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder unter einem vorher geleisteten Eide ablegt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen

Entwurf VI. (R. V.)

§. 174.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder unter einem vorher geleisteten Eide ablegt, wird wegen Meindes mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

Ad Entwurf II (A. E.)

Zu §. 163.

Der erste Absatz des §. 163 (165 R. V.) gestattet die cumulative Anwendung einer Geldstrafe, „wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheils willen abgelegt wurde".

Zunächst beschloss der Ausschuss statt „Vortheil" zu setzen „Vermögensvortheil". Dieser Ausdruck kehrt im Entwurfe und auch in den Ausschussbeschlüssen regelmäßig wieder.

Vermögensvortheil ist nicht nur dann vorhanden, wenn eine gewisse Summe Geldes oder sonst eine werthabende Sache zugewendet wird, sondern wenn überhaupt jemandem eine Vermehrung seines Vermögens, also ein Vortheil zugewendet wird, der seine Vermögenslage verbessert. Andere Vortheile, die sich in gar keine

Beziehung zum Vermögen bringen lassen, sind zu wenig greifbarer Natur, und werden daher überall, wo es sich um Delicte aus Gewinnsucht oder Eigennutz handelt, besser ignorirt.

Wenn nun die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensantheil zu verschaffen, zum Thatbestande eines Delictes gehört oder Grund zur Anwendung eines höheren Strafsatzes, oder — wie im vorliegenden Falle — einer Cumulation von Strafarten ist, bestimmt die Regierungsvorlage an den meisten Stellen, dass es gleichgiltig sei, ob der Thäter sich oder anderen Personen solche rechtswidrige Vermögensvortheile verschaffen will. Die Wendung „sich oder anderen“ ist dabei keineswegs gleichbedeutend zu betrachten mit „mittelbar oder unmittelbar“.

Wer einem anderen rechtswidrige Vermögensvortheile verschaffen will und zu diesem Behufe jemandem mit arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht nach §. 273 einen Betrug auch dann, wenn ihm selbst daraus weder mittelbar noch unmittelbar ein Vermögensvortheil erwächst. Ebenso tritt der höhere Strafsatz des §. 284 bei der Urkundenfälschung ein, wenn jemand von der verfälschten Urkunde in der Absicht Gebrauch macht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, also auch dann, wenn der Schuldige selbst keinen Vermögensvortheil davon zieht. Dagegen ist es wiederum an anderen Stellen der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich gesagt, dass es gleichgiltig sei, ob der Thäter sich oder anderen solche Vortheile verschafft, obwohl der Grund des Gesetzes offenbar derselbe ist, wie bei dem Delicte des Betruges. Dies gilt insbesonders von dem Verbrechen des Meineides und den verwandten Delicten. Wenn jemand als Zeuge eine falsche Aussage unter seinem Eide abgibt, wodurch einer Partei rechtswidrige Vermögensvortheile verschafft werden sollen, so ist es wohl gleichgiltig, ob er dafür bezahlt wird oder nicht. Auch aus einem processualischen Grunde wäre diese Unterscheidung nicht zu empfehlen, weil der Nachweis, dass der betreffende Zeuge für seine falsche Aussage bezahlt wurde, oft schwer zu erbringen wäre, obwohl gewiss in den meisten Fällen eine Bestechung stattgefunden hat.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuss beschlossen, statt der Worte: „Wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde“, zu setzen: „Wenn jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen“.

Aus demselben Grunde wurde die gleiche Änderung auch an späteren Stellen des Entwurfes vorgenommen und wird daher in diesem Berichte nicht weiter motivirt.

Schließlich ist noch Folgendes zu bemerken:

An den verschiedenen Stellen des Entwurfes fanden sich verschiedene Varianten für den Ausdruck des Gedankens, dass jemand sich oder anderen Personen Vermögensvortheile zuwenden will. Es heißt: „sich oder anderen“, „sich oder einem anderen“, „sich oder Dritten“, „sich oder einem Dritten“.

Der Ausschuss war hier, wie an anderen Stellen, der Ansicht, dass es nicht gut sei, denselben Gedanken verschieden auszudrücken und dadurch zu allerlei müssigen Interpretationen Anlass zu geben. Er hat daher beschlossen, in allen ähnlichen Fällen die Redewendung „sich oder anderen“ zu gebrauchen, wobei es sich von selbst versteht, dass unter diesen anderen, sowohl ein anderer, als mehrere andere zu verstehen sind.

Der zweite Absatz des §. 165 R. V. ist so textirt, dass es den Anschein gewinnen könnte, als ob der Richter zu beurtheilen habe, bei welchen Personen er sich, vermöge ihrer Religionslehren, mit der feierlichen Versicherung zu begnügen habe. Das wäre nun gewiss irrig.

Eine solche Bestimmung gehört in die Gesetze, welche das Verfahren normiren (Strafprocessordnung, Civilprocessordnung u. s. w.), nicht aber in ein materielles Rechtsgesetz, welches in dieser Beziehung sich so ausdrücken muss, dass man erkennt, es werde sich nur auf ein anderes Gesetz bezogen, welches normirt, welchen Religionsgenossen die Eidesleistung zu erlassen sei. Die Abänderung, welche der Ausschuss im zweiten Absatze vorgenommen hat, bezweckt nur, diesen Gedanken bestimmter auszudrücken, als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 160.

Die Abänderung ist nur redactionell.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die Weglassung des Wortes „zuständig“ vor „Schiedsrichter“ rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die vor Schiedsrichter verhandelten Streitigkeiten derselben judiciellen Natur sind, wie die vor die staatlichen

Gerichte gehörigen Processe, daher nicht motivirt werden könnte, einen vor einem Schiedsrichter abgeschwornen Meineid bloß aus dem Grunde für straflos zu erklären, weil etwa hinterher die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bestritten werden kann.

Die in früheren Entwürfen bei Meineid um vortheilswillen cumulativ zugelassene Geldstrafe wird im vorliegenden Entwurfe (siehe den unten folgenden §. 179) auf alle Fälle der falschen Aussage um vortheilswillen ausgedehnt, daher hier die Specialbestimmung entfällt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 166.

Ist der Meineid in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten begangen worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der Beschuldigte verurtheilt wurde, bis zu zehn Jahren ein. Ist der Beschuldigte zum Tode, zur Zuchthausstrafe oder für mehr als fünf Jahre zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so ist auf Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 165 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

§. 167.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird eine solche falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein. Ist der Beschuldigte verurtheilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 164.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

§. 165.

Ist der Meineid oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn der Beschuldigte zur Zuchthausstrafe oder zu einer anderen mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe oder zu einer noch strengeren Strafe verurtheilt worden ist, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Übertretung verurtheilt worden, oder hat der Meineid oder die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt, so ist auf Zucht-

haus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis, und zwar im Falle des Meineides nicht unter einem Jahre, im Falle der falschen Aussage nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 163 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

Entwurf V. (A. E.)

Neuer Paragraph, zu setzen zwischen §. 164 und 165 des Entwurfes II.

§. 168.

Wer außer dem Falle des §. 167 vor einer Behörde, welche zur Entscheidung in Angelegenheiten zwischen widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen berufen ist, in einer solchen Angelegenheit ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten, aber nicht unter Eid abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 175.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten, oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

§. 176.

Wer außer dem Falle des §. 175 vor einer Behörde, welche zur Entscheidung in Angelegenheiten zwischen widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen berufen ist, in einer solchen Angelegenheit ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten aber nicht unter Eid abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 177.

Ist die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Übertretung verurtheilt worden, oder hat die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die

Entscheidung geübt, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, und im Falle der unbeeideten falschen Aussage auf Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 178.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die falche Aussage abgelegt wurde, um jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen und der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 179.

Nebst der wegen falscher Aussage verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verhängt werden, wenn die falsche Aussage abgelegt wurde, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 164 und 165.

Die §§. 164 und 165 treten an die Stelle der §§. 166 und 167 R. V. Dieselben gaben Anlass zu längeren, eingehenden und mehrmals wiederholten Berathungen. Der Grundgedanke der Regierungsvorlage wurde nicht geändert, wohl aber schien es dem Ausschusse nothwendig, das Materiale übersichtlicher zu ordnen, die Bestimmungen klarer auszudrücken und einige Inconvenienzen zu beseitigen.

Zunächst schien es dem Ausschusse nicht richtig, dass die offenbar zusammengehörigen Bestimmungen des §. 166 R. V. und des §. 167, Absatz 2 R. V., auseinandergehalten und durch einen Zwischensatz, nämlich den Absatz 1 des §. 167, welcher vielmehr dem §. 165 R. V. anzuschließen ist, getrennt werden. §. 165 R. V. (§. 163 A. V.) handelt von Meineid, dagegen §. 167 R. V. von dem falschen Zeugnisse falschen Befunde oder falschen Gutachten, wenn dieselben nicht unter Eid, jedoch vor Gericht oder einem Schiedsrichter abgegeben werden.

Diese Bestimmungen gehören zusammen. Es wurde daher der modificirte Inhalt des §. 167 R. V. in den §. 164 aufgenommen, welcher unmittelbar auf 163 folgt. Dagegen behandelt §. 166 R. V. den speciellen Fall, dass ein Meineid in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten begangen wurde, und §. 167, Absatz 2 R. V. den ganz analogen Fall, dass eine unbeeidete falsche Aussage ebenfalls in einer Strafsache zum Nachtheile des Besch ldigten abgelegt wurde. Diese beiden Fälle werden zusammen im §. 165 vom Ausschusse behandelt.

Was nun zunächst den §. 164 betrifft, so wurde der erste Absatz des correspondirenden §. 167 R. V. unverändert angenommen, aber demselben ein neuer zweiter Absatz angefügt.

Bei Disciplinaruntersuchungen gegen Advocaten, Notare, öffentliche Beamte, denen auch die öffentlichen Lehrer beizuzählen sind, stehen hochwichtige Interessen in Frage. Einem Advocaten, Notar oder Beamten ist es gewiss viel empfindlicher, wenn er im Disciplinarwege seine Stelle verliert, als wenn er z. B. wegen unvorsichtigen Gebrauches von Zündhölzchen einer Übertretung schuldig erkannt und deshalb zu einigen Gulden Geldstrafe verurtheilt wird.

Da nun solche Disciplinaruntersuchungen regelmäßig nicht von einem Gerichte geführt und die Zeugen in der Regel auch nicht beeidet werden, so würden falsche Aussagen, die in einer Disciplinaruntersuchung abgelegt werden, völlig straflos bleiben, eine Anomalie, welcher vom Ausschusse durch die Annahme des zweiten Absatzes des §. 164 vorgebeugt wird.

Was nun die Bestimmungen des §. 165 betrifft, welche Meineid und falsche Aussagen in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten betreffen, so glaubte der Ausschuss zunächst durch seine Textirung die Materie besser geordnet und auch die Strafbestimmungen in ein richtigeres Verhältnis gebracht zu haben.

Nach der Regierungsvorlage war es einmal bei solchen falschen Aussagen gleichgiltig, ob dieselben auf die Verurtheilung von Einfluss waren oder nicht. Es wurde deshalb zunächst der Antrag dahin gestellt, eine höhere Strafe dann eintreten zu lassen, wenn die Verurtheilung auf Grund der falschen Aussage erfolgt. Eine solche Bestimmung konnte aber nicht aufgenommen werden, weil nur in seltenen Fällen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die Verurtheilung gerade durch eine bestimmte Aussage herbeigeführt wurde. Der Richter ist allerdings verpflichtet, in den Entscheidungsgründen des Urtheiles anzugeben, welche Thatsachen und aus welchen Gründen er sie für wahr hält; da aber positive Beweisregeln fehlen, so ist es auch schwer, bestimmt anzugeben, ob gerade eine bestimmte Aussage den Ausschlag gegeben hat, oder ob nicht die Verurtheilung auch ohne dieselbe erfolgt wäre.

Bei den Wahrsprüchen der Geschwornen fehlt endlich jede Möglichkeit, zu bestimmen, dass eine gewisse Aussage die Verurtheilung herbeigeführt hat. Wer also eine erwiesen falsche Aussage zum Nachtheile eines Beschuldigten in einem Strafprocesse abgelegt hat, kann sich wohl nicht über die Härte des Gesetzes beklagen, wenn ihn eine schwere Strafe trifft, sobald der Beschuldigte verurtheilt wird. Wohl aber kann es Fälle geben, in welchen es klar erkennbar ist, dass die Aussage ohne allen Einfluss auf die Entscheidung war, und zwar kann dies selbst bei Schwurgerichtsverhandlungen eintreten. Wenn z. B. der Zeuge sofort nach abgelegter Aussage durch andere Zeugen oder andere Beweismittel überwiesen wird, dass seine Aussage eine falsche ist, und er infolge dessen sofort zur Haft gebracht und in Untersuchung gezogen wird, so ist es wohl klar erkennbar, dass seine Aussage ohne Einfluss auf die Entscheidung gewesen ist.

Noch häufiger wird sich dies bei den, von Richtercollegien gefällten Urtheilen nachweisen lassen. Wenn also auch der Antrag, die Androhung des höheren Strafsatzes davon abhängig zu machen, dass der Einfluss der falschen Aussage auf die Verurtheilung nachgewiesen wurde, nicht angenommen werden konnte, so ging es doch an, einen milderen Strafsatz für jene Fälle zu bestimmen, in welchen es offenbar ist, dass die falsche Aussage keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt hat. Es schien ferner dem Ausschusse nicht passend, Meineid und falsche Aussage, welche in einer Strafverhandlung wegen einer Übertretung abgelegt wurden, ebenso streng zu behandeln, als wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt.

Der Ausschuss normirte daher einen milderen Strafsatz für die drei Fälle, wenn der Beschädigte überhaupt nicht, oder wenn er nur wegen einer Übertretung verurtheilt wurde, oder wenn der Meineid, rücksichtlich die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt hat.

Dem Ausschusse schien es ferner denn doch zu streng, dass in allen Fällen, in welchen zum Nachtheile des Beschuldigten in einer Strafsache ein Meineid begangen wurde, keine kürzere Freiheitsentziehung als ein Jahr und keine mildere Strafart als Zuchthaus ausgesprochen werden könne, wenn selbst noch so viele und schwerwiegende Milderungsgründe vorliegen, während nach dem geltenden Gesetze bei dem Eintreten solcher erheblicher Milderungsumstände die Strafe auch unter sechs Monate ausgemessen wird und auf einfachen Kerker erkannt werden darf.

Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Strafsätze sind daher etwas milder, als die der Regierungsvorlage, aber immerhin noch strenger, als die des geltenden Rechtes. Der schwerste Strafsatz der Regierungslage (Zuchthaus von 3—20 Jahren) wurde beibehalten; er hatte nach der Regierungsvorlage einzutreten, wenn der Beschuldigte zum Tode, zur Zuchthausstrafe oder für mehr als fünf Jahre zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

Statt der mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe beschloss der Ausschuss zu setzen: eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, was einer Verschärfung gleichkommt.

Obwohl nun auch für den Fall der Abschaffung der Todesstrafe noch immer die Verurtheilung zum Tode im Auslande oder im standrechtlichen Verfahren oder endlich nach dem Militärstrafgesetzbuche möglich ist, wollte doch der Ausschuss dem Worte Todesstrafe ausweichen und wählte daher den Ausdruck: „Eine noch strengere Strafe“, worunter denn auch gewisse, im Auslande vorkommende Strafarten (Verurtheilung zur Galeere, zu Bergwerksarbeiten, zur Knute u. s. w.) begriffen sind.

Hiemit sind die Veränderungen, welche der Ausschuss an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, gerechtfertigt, und muss nur noch bemerkt werden, dass selbstverständlich die Bestimmungen des §. 165 über die falsche Aussage nur dann Anwendung finden, wenn die falsche Aussage vor Gericht abgelegt wurde.

Der §. 165 schließt sich unmittelbar an die §§. 163 und 164 an und bestimmt nur die Strafsätze für den Fall schwererer Qualificationen der vorher angeführten Delicte.

Auch heißt es im Eingange des §. 165 nicht: „Ist ein Meineid oder eine falsche Aussage“ u. s. w., sondern: „der Meineid oder die falsche Aussage“, d. h. eine solche, die im vorhergehenden Paragraphe bezeichnet ist.

Der zweite Absatz des §. 164 beirrt nicht, denn derselbe spricht nur von Disciplinarsachen und nicht von Strafsachen.

Andere falsche Aussagen, die etwa vor einem Gemeindevorsteher bei einer Untersuchung in Polizeisachen u. dergl. abgelegt werden, behandelt überhaupt nicht das VIII. Hauptstück, sondern der §. 415.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu den §§. 167 (164 Entwurf II) und 168.

Der in der Regierungsvorlage adoptirte Grundsatz, dass ein falsches, nicht beeidetes Zeugnis nur dann als Vergehen zu bestrafen sei, wenn es vor Gericht oder einem Schiedsrichter abgegeben wurde, sonst nur als Übertretung nach §. 435 behandelt werde, ist während der Debatte bekämpft worden. Es wurde vorgebracht, dass auch durch falsche Aussagen vor anderen Behörden sowohl der Staat, als auch Privatpersonen in ihren Rechten oft sehr arg beschädigt werden. Dass es im Leben so oft vorkommt, dass Behörden gegenüber völlig unwahre Erklärungen abgegeben werden, dieses Übel sei zum großen Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass bisher in Österreich derartige falsche Aussagen zu milde bestraft wurden. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass von Verwaltungs- und Finanzbehörden öfter Klage darüber geführt wurde, dass die Bestimmungen des derzeit geltenden Strafrechtes (§. 461) keine hinlängliche Gewähr gegen falsche Aussagen bieten. Aus diesen Gründen wurde zunächst die gänzliche Gleichstellung der vor anderen Behörden abgegebenen falschen Aussagen mit den Aussagen, die vor Gericht geschehen, gefordert, eventuell aber die Anerkennung des Grundsatzes, dass eine falsche Aussage vor anderen Behörden doch wenigstens dann als Vergehen zu betrachten sei, wenn sie ähnliche Angelegenheiten betrifft, wie sie vor Gerichten verhandelt werden.

Infolge der hiedurch gegebenen Anregung brachte die Regierung während der Debatte einen neuen Antrag ein, der dahin ging, nach §. 167 als neuen Paragraphen die nachstehende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen:

„Wer außer dem Falle des §. 167 vor einer Behörde, welche zur Entscheidung in Angelegenheiten zwischen widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen oder im Verfahren in einer Strafsache berufen ist, in einer solchen Angelegenheit ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten, aber nicht unter Eid abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Die Mehrheit des Ausschusses verhielt sich gegenüber der Idee, dass die Aussagen vor anderen Behörden den vor Gericht abgegebenen Zeugnissen völlig gleichzustellen seien, entschieden ablehnend. Die Gleichstellung der Aussagen in Verwaltungsangelegenheiten mit den Zeugnissen vor Gericht wäre nur dann berechtigt, wenn wir eine geordnete Verwaltungsjustiz hätten, und könnte sich nur auf die während der Verhandlung vor Verwaltungsgerichten abgegebenen Erklärungen beziehen. Dass es in der That ein misslicher Zustand ist, dass man sich oft nicht gehörig scheut, den nichtgerichtlichen Behörden gegenüber Unwahrheiten anzugeben, dies ist unbestreitbar. Jedoch ist an diesem Übelstande keineswegs einzig und allein der Mangel der gehörigen ethischen Gefühle in der Bevölkerung Schuld. Zu einem gewissen Theile sind daran Schuld sowohl die Fehlerhaftigkeit mancher Gesetze, als auch die mangelhafte Handhabung und Durchführung derselben durch die Finanz- und Verwaltungsorgane. Eine strenge Bestrafung aller vor der Obrigkeit abgegebenen unrichtigen Aussagen einzuführen, ohne zuvor allmählich die Voraussetzungen geschaffen zu haben, unter welchen auf eine entsprechende Heranbildung des allgemeinen Pflichtgefühls in der bezeichneten Richtung gerechnet werden darf, wäre entschieden zu hart. Fest eingewurzelte Volksanschauungen, mögen sie auch Missbilligung verdienen, lassen sich nicht einfach durch einen Strafsatz im Handumdrehen ändern.

Auch dem oben citirten, von der Regierung eingebrachten Antrage glaubte der Ausschuss nicht ohne eine wesentliche Beschränkung seine Zustimmung ertheilen zu können. Namentlich wurde das Hineinbeziehen des Verfahrens in einer Strafsache aus der Bestimmung eliminirt, weil es manche unter die Competenz der Verwaltungs-, beziehungsweise Finanzbehörden fallende „Strafsachen“ gibt, die wirklich von ganz geringfügiger Bedeutung sind. Im übrigen wurde die im neuen Regierungsantrage enthaltene Bestimmung acceptirt. Die Entscheidung über „widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen“ sollte überhaupt gerichtlichen Behörden zustehen und es ist zum Theil eine Folge unserer mangelhaften Gesetzgebung, zum Theil aber besonderer ausnahmsweiser Umstände, dass dies nicht der Fall ist. Zeugenaussagen, beziehungsweise Gutachten in derartigen Angelegenheiten sind jedenfalls von solcher Bedeutung, dass sie den Aussagen vor gerichtlichen Behörden wirklich nahestehen und eine strengere Bestrafung der falschen Aussage hier vollends am Platze ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §§. 178 und 179.

Die Aufnahme dieser neuen Paragraphen erfolgte um einerseits (§. 178) eine entsprechend höhere Bestrafung der betrügerischen falschen Aussage bei besonders erschwerenden Umständen, und zwar nach dem für Betrug im §. 284 festgesetzten Strafsatze, zu sichern, und anderseits (§. 179) um die in den bisherigen Entwürfen bei einzelnen Strafbestimmungen erfolgte Festsetzung einer cumulativen Geldstrafe für alle verwandten Fälle einzuführen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 168.

Die in den §§. 165 bis 167 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor Fällung des Endurtheiles über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 169.

Die Strafe der in den §§. 165 bis 167 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren:

1. wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. wenn er zu Gunsten einer Person aussagt, zu der er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, vorausgesetzt, dass er zur Aussage genöthigt war;

3. wenn er außer dem Falle des §. 168 die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

Entwurf III. (R. V.)

§. 168.

Die in den §§. 165 bis 167 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 166.

Die in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Straflosigkeit tritt auch für denjenigen ein, welcher zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen derjenigen strafbaren Handlung zuziehen konnte, welche den Gegenstand des Verfahrens bildet, in welchem er vernommen wurde.

§. 167.

Die Strafe der in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Schuldige außer dem Falle des §. 166:

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

§. 169.

Die Strafe der in den §§. 165 bis 167 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Schuldige:

1. Zu einer Aussage unter Umständen genöthiget wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. außer dem Falle des §. 168 die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

Entwurf V. (A. E.)

§. 170.

Die in den §§. 166 bis 169 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Straflosigkeit tritt auch für den zu einer Aussage Genöthigten ein, der durch Angabe der Wahrheit sich selbst oder einer Person, zu welcher er in einem der im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, die Verurtheilung wegen des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte. Die Anwendung des §. 176 ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 171.

Die Strafe der in den §§. 166, 167 und 169 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Schuldige außer dem Falle des §. 170

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 180.

Die in den §§. 174 bis 179 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 181.

Wenn der Schuldige

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde,

so ist die Strafe der beeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu drei Jahren und der unbeeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 166 und 167.

Nach §. 168 R. V. gab es nur einen Fall, in welchem die falsche Aussage straflos bleiben konnte. Dass unter den Worten „falsche Aussagen" hier auch die falsche Aussage unter Eid, also Meineid, zu verstehen ist, geht wohl schon daraus hervor, dass der §. 166 auch den §. 163 citirt, der lediglich vom Meineide handelt.

Der Ausschuss hat nun den §. 168 mit einer einzigen Abänderung als ersten Absatz des §. 166 angenommen. Die Abänderung besteht darin, dass statt der Worte „vor Fällung des Endurtheiles" gesetzt wurde: „vor der Entscheidung". Der Ausdruck „Endurtheil", welcher ein Beiurtheil voraussetzt, entspricht nur der Civilprocessordnung, heute nicht einmal mehr dieser. Es könnte daher fälschlich das Wort „Endurtheil" als rechtsgiltiges Urtheil letzter Instanz aufgefasst werden, was ganz gegen die Intention des Gesetzes wäre. Sobald in einer Rechtssache der Richter erster Instanz gesprochen hat, ist die Straflosigkeit nicht mehr zu erlangen, selbst wenn auf Grund der Processordnung die Angelegenheit noch einer zweiten oder dritten Instanz vorgelegt wird. Zudem entspricht der Ausdruck „Endurtheil" nicht den Disciplinarerkenntnissen, und ist es auch deshalb besser, einfach zu sagen: „vor der Entscheidung". Der Ausschuss hat aber in seiner Mehrheit sich dafür entschieden, noch einen zweiten Fall der Straflosigkeit zu normiren. §. 169 R. V. bestimmt nämlich eine mildere Strafe für den Fall, wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder gewissen Angehörigen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen zuziehen konnte. Der Ausschuss glaubte aber, dass unter Umständen derjenige, welcher zu einer solchen Aussage genöthigt wurde, gänzlich straflos bleiben soll, und zwar dann, wenn die Sache so liegt, dass der Richter zur Ablegung der Aussage gar nicht nöthigen durfte, wenn ihm die Verhältnisse bekannt waren. Wenn eine Untersuchung eingeleitet wird, kann nämlich nach der Strafprocessordnung der Beschuldigte selbst zu einer Aussage nicht verhalten werden, und ebenso muss gewissen Angehörigen des Beschuldigten die Rechtswohlthat des Gesetzes, dass sie sich der Aussage entschlagen dürfen, bekanntgegeben werden. Hat nun der Richter diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachtet, sei es aus Absicht, aus Übersehen, oder weil er gar nicht wusste, dass der Deponent oder seine Angehörigen die strafbare Handlung, welche den Gegenstand ihrer Vernehmung bildet, selbst begangen oder dazu mitgewirkt haben, so wurde ein Zwang geübt, der vom Gesetze perhorrescirt wird, und die Personen, gegen welche ein solcher vom Gesetze nicht gebilligter Zwang ausgeübt wurde, sollen, wenn sie unter einem solchen Drucke falsch aussagten, überhaupt nicht gestraft werden.

Diesem Gedanken hat der Ausschuss durch die Formulirung des zweiten Absatzes des §. 166 Ausdruck gegeben. Daneben kann es aber Fälle geben, in welchen jemand zu einer solchen Aussage genöthigt wird, ohne dass diese Nöthigung dem Gesetze widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der Deponent aus seiner Aussage eine strafrechtliche Verfolgung für sich oder gewisse Angehörige nicht wegen jenes Delictes, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, in welchem er vernommen wird, sondern wegen einer anderen strafbaren Handlung besorgen muss. Jemand wird z. B. in einer wegen Mordes anhängigen Untersuchung vernommen. Wenn er eine an ihn gerichtete Frage der Wahrheit gemäß beantwortet, so liefert er vielleicht dem Richter den Beweis oder doch Verdachtsgründe, dass er oder seine Angehörigen an einer anderen strafbaren Handlung theilgenommen haben. In einem solchem Falle kann dem Deponenten nicht die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden, dass er straflos bleibt, wohl aber erscheint seine Handlung in einem milderen Lichte, weil er sich denn doch in einer schlimmen moralischen Zwangslage befindet. Dieser letztere Fall wird im §. 167 unter Nr. 1 normirt und der Gegensatz zum §. 166 durch die Worte „außer dem Falle des §. 166" ausgedrückt. Ein weiterer Unterschied zwischen §. 166, Absatz 2 und §. 167, Nr. 1, liegt darin, dass die Straflosigkeit nach §. 166 eintritt, wenn die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung auch nur wegen einer Übertretung zuziehen konnte, weil ja das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, auch bei Verhandlungen über Übertretungen besteht, während im §. 167, Nr. 1, nur von der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Rede ist, indem die Besorgnis, einer Übertretung schuldig erkannt zu werden, als keine so schwerwiegende betrachtet werden kann, dass man deshalb die Anwendung eines milderen Strafsatzes rechtfertigen könnte. Der Ausschuss hat ferner in beiden Paragraphen dem Worte „Verfolgung" noch beigefügt „oder Verurtheilung". Die Straflosigkeit, respective die Anwendung eines milderen Strafsatzes ist nämlich offenbar nicht bloß dann gerechtfertigt, wenn durch die Aussage erst der Verdacht einer strafbaren Handlung und daher die Einleitung einer Untersuchung hervorgerufen werden kann, sondern auch dann, wenn etwa der Verdacht bereits besteht, die Untersuchung schon eingeleitet ist und durch die Angabe der Wahrheit die Anklage nur unterstützt würde.

Noch ist zu bemerken, dass unter dem zu einer Aussage nöthigen, nicht etwa die Anwendung von Zwangsmitteln zu verstehen ist, sondern überhaupt die Aufforderung zu der Aussage, welche vom Richter an den Zeugen ergeht. Wenn also jemand z. B. sich freiwillig bei dem Untersuchungsrichter meldet, um eine

Aussage abzulegen, so kann von einer Nöthigung nicht mehr die Rede sein und entfällt jeder Grund zur Straflosigkeit oder zur Anwendung eines milderen Strafsatzes.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §§. 168, 169.

Nach dem Entwurfe II soll die Straflosigkeit der falschen Aussage im Falle des §. 168 auch dann eintreten, wenn die Wahrheit der Aussage zu einer Verfolgung oder Verurtheilung einer Person führen könnte, zu welcher der Deponent in dem Verhältnisse des §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung steht, während der Entwurf I für diesen Fall nur eine Strafminderung eintreten läßt.

Da die Gewährung der Straflosigkeit zu weit geht und die im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Beziehungen durch das Zugeständnis der Strafminderung ausreichende Berücksichtigung erfahren, so wurde die Bestimmung des Entwurfes I wieder hergestellt.

Was die weitere Bestimmung des Entwurfes II betrifft, dass die Straflosigkeit dann eintritt, wenn der Deponent durch die Wahrheit der Aussage sich selbst der Verfolgung und Verurtheilung aussetzt, so erscheint diese Bestimmung entbehrlich, weil es unbestritten ist, dass in solchen Fällen Straflosigkeit stets eintritt, insolange der Deponent nicht gegen Dritte auf die im §. 174 bezeichnete Weise (falsche Anschuldigung) vorgeht.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 170.

Es ist leicht begreiflich, dass bei der Berathung im Ausschusse sofort die wichtige Frage berührt wurde, was denn Rechtens sei in jenen Fällen, wenn jemand zur Zeugenaussage genöthigt wurde in einer Strafsache, welche ihn selbst oder seine Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung) betrifft. Der Strafgesetzausschuss der VIII. Wahlperiode nahm hier ohneweiters volle Straflosigkeit an. (Vergleiche §. 166, Absatz 2 des Entwurfes II.) In die Regierungsvorlage wurde nun zwar diese Bestimmung nicht aufgenommen, zugleich aber in den „Bemerkungen" erwähnt, „es sei unbestritten, dass in solchen Fällen Straflosigkeit eintrete."

Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung muss in Abrede gestellt werden, denn die Frage ist eben controvers, ob in solchen Fällen der Umstand, dass die Aussage nach dem letzten Absatze des §. 152 St. P. O. nichtig ist, die Straflosigkeit des Aussagenden nach sich zieht. Unsere Praxis neigt sich eher zur Ansicht hin diese Frage zu verneinen.

Für die Wiederaufnahme der Bestimmung des Entwurfes II wurde nicht nur jenes theoretische Argument geltend gemacht, dass aus der Nichtigkeit des Zeugnisses die Straflosigkeit unwahrer Aussagen folgen müsste, sondern vor allem die Billigkeitsrücksichten. Der zur Aussage Genöthigte, wenn er durch Angabe der Wahrheit seine eigene Verurtheilung oder die Verurtheilung seiner Angehörigen bewirken müsste, befindet sich in einer so peinlichen Lage, dass ein wahrheitsgetreues Bekenntnis ihm die größte Überwindung kosten muss. Ist noch dazu die Nöthigung zum Zeugnis gegen das Gesetz verstoßend, dann sei es nicht unbegründet, den Handelnden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien. So wurde auch in der That von einigen modernen Gesetzbüchern in diesen Fällen volle Straflosigkeit ausgesprochen (vgl. Ungar. Str. G. B. §. 224; ital. Str. G. B. Art. 215).

Die erwähnte Ansicht fand im Ausschusse keineswegs allgemeine Zustimmung. Anderseits wurde ausgeführt, dass es schon an und für sich höchst misslich, die Straflosigkeit des falschen Zeugnisses, ja des Meineides im Gesetze selbst auszusprechen. Außerdem wurde behauptet, die Bestimmung sei unnöthig und für manche Fälle in ethischer Beziehung bedenklich; unnöthig, weil die Annahme der Schuldlosigkeit wegen Nothstandes hier nicht unbedingt ausgeschlossen ist; ethisch bedenklich, weil es in geringfügigen Strafangelegenheiten, wo von einem psychischen Zwange nicht die Rede sein kann, gleichsam ein Privileg, unbestraft Lügen auszusprechen, involvirt.

Es wurde auch beantragt, nach Muster des deutschen Strafgesetzbuches (§. 157) die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des besprochenen Paragraphen lediglich als Strafmilderungsgrund anzuerkennen. Dem stimmte der Ausschuss nicht zu, weil er den dagegen erhobenen Einwand würdigte, dass der Thäter dann unbedingt zu bestrafen wäre, auch dann, wenn man seine Lage zweifellos als Nothstand betrachten müsste.

Schließlich entschloss sich die Mehrheit, die Straflosigkeit doch anzuerkennen, jedoch in bedeutend engeren Grenzen, als dies im Entwurf II geschehen ist. Straflosigkeit soll eintreten, wenn durch Angabe der Wahrheit eine wirkliche Verurtheilung (nicht auch schon die bloße „Verfolgung", wie es im Entwurf II

hieß) wegen einer schwereren, den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlung — eines Verbrechens oder Vergehens — bewirkt werden konnte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §§. 180 und 181.

Die Regierung muss, in Übereinstimmung mit ihren früheren Entwürfen daran festhalten, dass ihr der von dem ständigen Ausschusse in Entwurf V, §. 170, zweiter Absatz neuerlich statuirte Strafausschließungsgrund einer falschen gerichtlichen Aussage als ein zu weit gehendes und bedenkliches Zugeständnis an die Selbstvertheidigung und verwandtschaftliche Rücksichten erscheint, da diesen Rücksichten durch die im folgenden Paragraph zugelassene Strafmilderung hinlänglich Rechnung getragen wird.

Der zweite Absatz des §. 170 des Ausschussentwurfes V wurde daher fallen gelassen, den auf milde Behandlung solcher Aussagen gerichteten Absichten des Ausschusses jedoch dadurch theilweise Rechnung getragen, dass das auf die unbeeidete falsche Aussage gesetzte Höchstmaß auf sechs Monate Gefängnis gemindert wurde. (§. 181.)

Entwurf I. (R. V.)

§. 170.

Wenn jemand unter Berücksichtigung einer falschen Aussage zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, so ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlungen (§§. 165—167) während der Dauer dieser Strafe.

Entwurf III. (R. V.)

§. 170.

Ist die falsche Aussage (§§. 165 bis 167) zum Nachtheile eines Beschuldigten abgelegt und diesem eine Freiheitsstrafe auferlegt worden, so beginnt die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung erst wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder erloschen ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 168.

Während der Dauer der Freiheitsstrafe, welche demjenigen, zu dessen Nachtheil eine falsche Aussage abgelegt wurde, auferlegt worden ist, ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung (§§. 163 bis 165).

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 170.

Die Entwürfe I und II treffen in dem Gedanken zusammen, den Eintritt der Verjährung wegen einer falschen Aussage, welche zum Nachtheile eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten abgelegt worden ist, so lange zu verhindern, als diese Freiheitsstrafe nicht abgebüßt ist. Die gewählte Textirung läßt aber einen Fall offen, wo trotzdem die Verjährung für die falsche Aussage noch vor der Abbüßung der Freiheitsstrafe eintreten könnte. Es kann dies dann eintreffen, wenn der mit Unrecht Verurtheilte sich durch die Flucht der Strafvollstreckung entzogen hat; da könnte während der Dauer seiner Abwesenheit die strafbare Handlung der falschen Aussage verjähren, so dass wenn der Verurtheilte ergriffen und gegen ihn die Strafe vollstreckt wird, die Verfolgung wegen der falschen Aussage nicht mehr eintreten kann. Um auch für diesen Fall vorzusehen, wurde die vorliegende Änderung vorgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 171.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 169.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf III. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 169.

Der Ausschuss hat zuerst beschlossen, den §. 171 R. V. gänzlich zu streichen, und zwar deshalb, weil er sich keine rechte Vorstellung davon machen konnte, was unter der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu verstehen ist. Die feierliche Versicherung, welche bei gewissen Religionsgenossen an die Stelle des Eides tritt, wird durch §. 163, Absatz 2, dem Eide in strafrechtlicher Beziehung vollkommen gleichgestellt. Von anderen unbeeideten Aussagen vor Gericht oder einem Schiedsrichter spricht §. 164. Es ist also nicht gut abzusehen, welcher Thatbestand noch für den §. 171 R. V. übrig bleibt. Der Ausschuss besorgte, dass gewisse Fassionen, welche mit der Versicherung an Eidesstatt zu unterschreiben sind, u. d. gl. darunter gemeint sein könnten.

Zuletzt wurde aber der §. 171 R. V. als §. 169 zwar angenommen, um für gewisse, doch immer mögliche Fälle Vorsorge zu treffen, jedoch der Beisatz beschlossen: „als Zeuge oder Sachverständiger", damit nicht Fälle, wie der eben erwähnte unter §. 169 subsumirt werden können.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 171 I., §. 169, II. Entwurf.

Mit der Einschränkung, welche die im Entwurfe I vorgeschlagene Strafbestimmung im Entwurfe II erfuhr, ist sie wertlos. Derjenige, welcher als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht oder Schiedsrichter (unbeeidet) falsch aussagt, ist nach §. 166 strafbar. Dies auch dann, wenn die Aussage an Eidesstatt abgelegt wurde. Der in Rede stehende Paragraph kann demnach nur für Behörden, welche nicht Gerichte sind, gelten. Bezüglich solcher falschen Aussagen ist bereits eine Strafbestimmung im §. 419 aufgestellt. Eine besondere Hervorhebung der vor dieser Behörde „an Eidesstatt" in der Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger abgelegten Aussage bedarf es nicht.

Da anderseits beim gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung ein dringendes Bedürfnis nach Vorsorge für die durch §. 171, I. Entwurf zu treffenden Fälle sich nicht behaupten läßt, glaubt die Regierung die Differenzen gegenüber dem Entwurfe II nicht durch Rückkehr zum früheren Vorschlag vermehren zu sollen und sie ließ die Bestimmung ganz fallen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 177.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von deren Bekanntwerden die Freisprechung eines unschul-

Entwurf II. (A. E.)

§. 175.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von welchen er

dig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten von der Strafe abhängt, zur Kenntnis der Betroffenen, der Angehörigen derselben oder der Behörden zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung) oder für schuldlose Dritte thun konnte.

weiß, dass deren Bekanntwerden die Freisprechung eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines wegen einer solchen strafbaren Handlung unschuldig Verurtheilten von der Strafe zur Folge hätte, den Betroffenen, den Angehörigen oder Vertretern derselben oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte thun konnte.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 175.

Der Ausschuss hat beschlossen, die Bestimmungen der Regierungsvorlage nach mehreren Richtungen zu mildern, und zwar schon deshalb, weil wir es hier mit einem, dem bestehenden Rechte völlig fremden Delicte zu thun haben. Es wird hiedurch jedermann zur Pflicht gemacht, unter Umständen Beweismittel zu Gunsten eines Angeklagten der Behörde direct oder indirect zur Kenntnis zu bringen. Um eine solche Verpflichtung zu statuiren, genügt es nicht, dass die Freisprechung, respective Befreiung von dem Bekanntwerden gewisser Beweismittel abhängt, sondern der Schuldige muss auch positiv wissen, dass das Bekanntwerden dieser Beweismittel die Freisprechung, rücksichtlich Befreiung zur Folge hätte. Diesem Gedanken ist durch den Ausschussbeschluss präciser Ausdruck gegeben.

Es wurde ferner der Fall der Verurtheilung wegen einer Uebertretung ausgeschieden, weil man jemand doch füglich nicht strafen kann, der es unterlassen hat, dem Gerichte ein Beweismittel bekannt zu geben, durch welches jemand von der Verurtheilung zu einer ganz geringfügigen Strafe befreit worden wäre. Es wurde weiters neben dem Gefängnisse noch wahlweise Geldstrafe festgesetzt, weil unter Umständen auch die geringste Freiheitsstrafe in leichteren Fällen zu hart wäre. Die Erwähnung der dem Schuldigen nahestehenden Personen erfolgte aus dem bei §. 152 angegebenen Grunde. Die übrigen Veränderungen bedürfen einer besonderen Begründung.

Entwurf I. (R. V.)

§. 179.

Wer die Genossen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen, wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 177.

Wer die Genossen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 180.

Wer die Genossen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder gemeinsam abgehaltene Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 177.

Statt des Textes der Regierungsvorlage: „einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft“ wurde angenommen: „einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft“. Die Änderung ist dieselbe, wie bei §. 141 und rechtfertigt sich auch aus den dort angeführten Motiven. Gewaltthätigkeit, Störungen u. s. w. dürfen eben gegen keine Religionsgesellschaft angewendet werden, welche im Staate überhaupt geduldet wird.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 180.

Die Anregung zu der im vorstehenden Paragraphen vom Ausschusse vorgenommenen Abänderung gab ein schriftlicher, dem Strafgesetzausschusse mitgetheilter Antrag des Abgeordneten Dr. Magg. Der Antragsteller begehrte die Streichung der Worte „oder Andachtsübungen“, dies damit motivirend, dass sich ein festbestimmter, für verschiedene Confessionen passender Begriff der Andachtsübungen nicht feststellen lasse, dass private Andachtsübungen nicht Gegenstand so weitgehenden strafrechtlichen Schutzes sein sollten und endlich, dass die Verhinderung einer Andachtsübung unter Umständen berechtigt sein könne.

Die Ausschussmehrheit schloss sich zum Theile dieser Ansicht an und beschränkte die Bestimmung auf „gemeinsam abgehaltene“ Andachtsübungen. Durch diesen Zusatz kommt zum Ausdruck, dass es sich hier nur um jene Andachtsübungen handelt, an welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Religionsgenossenschaft theilnimmt und die demzufolge keinen „privaten“ Charakter mehr haben.

Die Störung solcher Andachtsübungen ist nicht nur für die Mitglieder der Religionsgenossenschaft tief kränkend, sondern auch für die öffentliche Ordnung gefährlich, folglich ist der strafrechtliche Schutz völlig berechtigt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 180.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 174.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) Gott lästert, den Glauben an Gott zu zerstören sucht oder der Religion Verachtung bezeigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf II.

§. 178.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 181.

Wer öffentlich (§. 94, Z. 2) Gott lästert, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 175.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 191.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) Gott lästert oder den Glauben an Gott zu zerstören sucht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 192.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) der Religion Verachtung bezeigt;

2. öffentlich (§. 91, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

3. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Orten Unfug verübt.

§. 182.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 94, Z. 2) der Religion Verachtung bezeigt;

2. öffentlich (§. 94, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

3. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 178.

Unter Nr. 1 wurde beschlossen, vor „Gott lästert" einzuschalten: „in beschimpfenden Aeußerungen."

Der Ausdruck und Begriff der Gotteslästerung wurde aus der Kirchenliteratur in die Profanliteratur herübergenommen und war stets die Quelle zahlreicher Controversen.

Nimmt man nämlich den Begriff im kirchlichen Sinne (und einen anderen festen Begriff gibt es nicht), so müsste unbedingt ein großer Theil der philosophischen Literatur unter den §. 178, Nr. 1, fallen, weil darin zweifellos das Delict der Gotteslästerung gefunden würde. Ein Anderes ist es, wenn sich jemand beschimpfende Äußerungen über Gott erlaubt. Hierin liegt ein Act der Rohheit und werden berechtigte Gefühle verletzt. Das Epitheton „beschimpfend" ist zudem der Regierungsvorlage nicht fremd, findet sich vielmehr in demselben Paragraphen unter Nr. 2 und in folgenden Paragraphen.

Ein noch weitgehender Antrag, Nr. 1 so zu textiren: „Wer dadurch Ärgernis gibt, dass er in beschimpfenden Äußerungen u. s. w.", wurde abgelehnt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 174, 175.

Durch Ausschussbeschluss wurden in Z. 1 der Regierungsvorlage des Jahres 1874 die Worte beigesetzt: „in beschimpfenden Äußerungen“. Die vorliegende Regierungsvorlage beseitigt diesen Beisatz.

Nach Inhalt des Ausschussberichtes erfolgte die Aufnahme dieser Worte, weil der Ausdruck „Gotteslästerung“ im kirchlichen Sinne (im Sinne der Kirchenliteratur) genommen werden müsse und weil, wenn dies der Fall ist, ein großer Theil der philosophischen Literatur eine Gotteslästerung begründet.

Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend. Es kann nicht zugegeben werden, dass der Begriff der „Lästerung“ bei der Anwendung des Strafgesetzes einer anderen Wissenschaft zu entnehmen ist, und die bisherige Rechtsprechung steht mit der Aufstellung dieser Behauptung auch in Widerspruch. Die Bestimmung über die „Gotteslästerung“ findet sich nämlich bereits im bestehenden Strafgesetze in übereinstimmender Weise mit dem vorliegenden Entwurfe geordnet; es heißt im §. 122, dass das Verbrechen der Religionsstörung begeht, wer „Gott .... lästert“. Frägt man nach der Anwendung dieser Bestimmung in der Gerichtspraxis, so zeigt sich, dass „Lästerung“ vom k. k. Obersten Gerichtshofe als eine Kundgebung der „Verachtung“ (Glaser's Sammlung strafgerichtlicher Entscheidungen Nr. 84), als eine Bezeichnung der „Verachtung“ (Nr. 269 und 633) erklärt wurde, und in der Entscheidung Nr. 1117 heißt es: „Unter dem Worte „lästern“ in gewöhnlicher Sprache versteht man, jemand grober Unvollkommenheit beschuldigen“. Nirgends findet sich eine Spur, als wäre der Begriff der Gotteslästerung auf dem im Ausschussberichte bezeichneten Wege zu finden. Hält man sich aber gegenwärtig, welche Vorstellung mit dem Worte „Lästerung“ in den angeführten Erkenntnissen verbunden wird, so gelangt man zur Überzeugung, dass für die Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung ein Mehreres als die „Lästerung“ nicht gefordert werden kann. Diese Erkenntnisse sind aber auch anderseits geeignet, die im Berichte des Ausschusses ausgesprochene Besorgnis zu beseitigen, als würde durch die Bestimmung der Regierungsvorlage die auf sittlichen Ernst begründete Kundgebung des Ergebnisses philosophischer Forschung unmöglich gemacht.

Die Gotteslästerung stört die Ordnung im Staate durch die Verletzung des religiösen Gefühles seiner Bewohner. Ihre Bestrafung erfolgt zunächst im Interesse der Bevölkerung und es wäre eine Rückkehr zu der criminalistischen Anschauung der früheren Zeit, welche in der Bestrafung der Gotteslästerung hauptsächlich eine Vergeltung für die Beleidigung Gottes erkennen wollte, wenn man den auf Menschen, nicht aber auf Gott anwendbaren Begriff der „Beschimpfung“ in den vorstehenden Thatbestand hereinziehen würde.

Ferner wurden im vorliegenden Entwurfe der „Gotteslästerung“ die Fälle gleichgestellt: „wer öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören sucht, und wer öffentlich der Religion Verachtung bezeigt.“ — Auch nach dem geltenden Rechte macht sich eines Verbrechens schuldig, wer öffentlich der Religion Verachtung bezeigt (§. 122 lit. b St. G.) und wer Unglauben zu verbreiten sucht (§. 122 lit. d St. G., Gesetz vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 49, Art. VII).

Die früheren Entwürfe haben es gleich dem vorliegenden als eine Nothwendigkeit erkannt, die staatlichen Einrichtungen und einzelne kirchliche Einrichtungen gegen näher bestimmte Angriffe, welche nicht als gegen deren Bestand gerichtet und denselben unmittelbar bedrohend angesehen werden können, unter strafgesetzlichen Schutz zu stellen. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein solcher Schutz der Religion im allgemeinen gegen Angriffe versagt werden soll, welche die Form der Verachtungsbezeigung annehmen.

Insoferne es sich um den Gottesglauben handelt, wurde eine Fassung gewählt, vermöge welcher das Strafgesetz kein Hindernis abgeben soll gegen wissenschaftliche und speculative Forschungen und gegen die Mittheilung der Ergebnisse derselben.

Neben der Strafe des Gefängnisses wurde alternativ Zuchthausstrafe angedroht; auch dies entspricht dem geltenden Gesetze, welches die oben erwähnten Verbrechen unter Umständen gleichfalls mit „schwerem“ Kerker bedroht.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §§. 181 und 182.

Diese wichtigen Bestimmungen in Betreff der sich auf die Religion beziehenden Delicte riefen eine lebhafte Debatte hervor. Das Resultat derselben war eine gewisse Modification der Regierungsvorlage. Um

den Verlauf und die Bedeutung der ganzen Debatte genauer zu veranschaulichen, erscheint es geboten, von einzelnen als strafbar erklärten Fällen besonders zu sprechen.

1. Als erster Fall des als Verbrechen mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bedrohten Religionsdelictes war die „öffentliche Gotteslästerung" angeführt. Die Regierungsvorlage folgt unserem bisher geltenden Rechte und gibt keine sonstigen näheren Merkmale der Gotteslästerung an. Im Ausschusse ist der Antrag gestellt worden, folgende nähere Begriffsbestimmung anzunehmen: „wer öffentlich (§. 94, Z. 2) Gott in beschimpfenden Äußerungen lästert und hiedurch Ärgernis gibt". Der Zusatz „in beschimpfenden Äußerungen" wurde in ähnlicher Weise motivirt, wie dies im Ausschussberichte der VIII. Session geschehen ist. Es wurde vorgebracht, dass der Begriff der Gotteslästerung an und für sich ein unklarer ist und dass derselbe, wenn man ihn, wie es als das nächstliegende erscheint, im kirchlichen Sinne auffassen würde, bezogen werden könnte auf Fälle, wo in einer von jeder Rohheit baren Weise der Unglaube oder das Leugnen der Existenz Gottes zum Ausdrucke gebracht wird. Durch den Zusatz „in beschimpfenden Äußerungen" werde dagegen klar bestimmt, dass nur jene Lästerungen, die in einer Weise geschehen, welche im Leben als gemein und erniedrigend betrachtet wird, das Delict begründen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich durch diese Argumente nicht überzeugen lassen und erklärte sich für den Antrag der Regierung. Maßgebend für den Beschluss waren folgende Erwägungen:

An dem Einwande, der Begriff der Gotteslästerung sei aus der Kirchenliteratur in die Profanliteratur und in die Staatsgesetzgebung herübergenommen worden, ist soviel wahres, dass man in der That zu der Zeit, als die Gesetzgebung der europäischen Staaten auf dem Standpunkte der Anerkennung einer einzigen christlichen Confession als berechtigten Religionslehre stand, ganz ähnlich wie die Häresie, auch die Blasphemie rein nur im Sinne der christlichen Theologie auffasste. Diesen Charakter hat der Begriff der Blasphemie in dem Beschlusse des Wormser Reichsabschieds vom Jahre 1495, der die Grundlage des Artikels 106 der Constitutio criminalis Carolina bildet. Dort heißt es, dass als Gotteslästerer zu betrachten ist, „wer Gott zumisst, was Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, was ihm zusteht, abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria schändet".

Dass dieser Begriff nicht derjenige des heute in Geltung stehenden Rechtes ist, liegt auf der Hand. Schon aus dem Grunde, weil die moderne Gesetzgebung weder die gegen den Gottesbegriff eines bestimmten Glaubensbekenntnisses begangene schwere Sünde zum Delicte stempeln will, noch irgend eine bestimmte Confession ausschließlich zu schirmen bestrebt, ist es ganz zweifellos, dass der Begriff der Gotteslästerung ein ganz anderer geworden ist. Die Blasphemie wird heute weder als Beleidigung des höchsten Wesens noch als Angriff auf die Lehren einer bestimmten Confession bestraft, sondern als ein Act, der die religiösen Gefühle der Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Glaubensverschiedenheit tief verletzt und hiedurch die öffentliche Ordnung gefährdet. Dies folgt ganz unwiderleglich aus diesen zwei Umständen, dass nur eine öffentliche Gotteslästerung bestraft wird und dass das Vorhandensein der Lästerung unabhängig ist von den Lehren irgend einer Confession, vielmehr sich auf alle Glaubensbekenntnisse bezieht, die nur das Vorhandensein eines höchsten Wesens anerkennen. Dass es also, abgesehen von dem „kirchlichen", keinen andern Begriff der Gotteslästerung gäbe, muss entschieden in Abrede gestellt werden. Dieser Begriff besteht. Seine Anerkennung verdankt er nicht mehr bestimmten theologischen Lehren, sondern einem sittlichen Gebote, der sittlichen Pflicht, das zu achten, was für andere Mitbürger als das Heiligste gilt.

Die nähere Feststellung des Begriffs der Gotteslästerung im Sinne des heutigen Rechtes ist in Österreich durch Theorie und Praxis mit hinlänglicher Klarheit durchgeführt worden. Hätten wir nicht eine langjährige Praxis hinter uns, in welcher sich die jetzige Anwendungsart der Bestimmung des §. 122 a des geltenden Strafgesetzbuches offenbart, hätten wir nicht zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, in welchen mit voller Bestimmtheit ausgesprochen wird, dass die Gotteslästerung nicht im Sinne der Theologie zu begreifen ist, dann wären allenfalls noch Zweifel berechtigt. So aber ist dies nicht der Fall. Die Gotteslästerung ist ein rein juristischer Begriff geworden, dessen Grundgedanke unerschütterlich feststeht und dessen speciellere Merkmale, insofern dies bis jetzt mit voller Bestimmtheit noch nicht geschehen ist, man ganz unbedenklich der zukünftigen Theorie und Praxis überlassen kann. Dies erscheint rathsamer, als die im Ausschusse beantragten theils erläuternden, theils einschränkenden Bezeichnungen in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Was speciell den Zusatz „in beschimpfenden Äußerungen" anbetrifft, wird durch denselben in erster Linie nur das ausgedrückt, was ohnedies schon zur „Lästerung" gehört. Inwiefern hiedurch eine Einschränkung eingeführt wird, ist an sich unklar. Nähme man aber eine Einschränkung an, dann wäre sie eben nicht zu billigen. Unter „Beschimpfung" versteht man im Leben eine in roher Form zum Ausdrucke gebrachte Missachtung. Der Zweck der Beschimpfung ist Herabwürdigung, Erniedrigung des Beschimpften. Ähnlich sind auch

die Merkmale der Lästerung. Auch die Gotteslästerung ist ein roher Ausdruck der Missachtung, der den Zweck hat, das höchste Wesen in den Augen anderer herabzuwürdigen. Dass es auch zur Gotteslästerung gehört, dass das Handeln ein „rohes" sei, ergibt sich schon daraus, dass zweifellos die Lästerung, weil ja nur öffentliche Lästerungen bestraft werden, geeignet sein muss, die Gefühle derjenigen zu verletzen, die, gleichviel, ob sie glaubend sind oder nicht, die religiösen Anschauungen achten. Insoweit also erscheinen die Merkmale beider Handlungen als identisch. Was jedoch eigenthümlich ist der Beschimpfung, das ist der Umstand, dass hier, weil der Begriff meistens bezogen wird auf den Verkehr der Menschen unter einander, die Roheit der Form in der groben Verletzung der conventionellen Regeln des Anstandes gesehen wird. Hiedurch ist zwar der Begriff „Beschimpfung" klar und gemeinverständlich geworden, aber nicht unbedingt, sondern nur in Bezug auf den gesellschaftlichen Verkehr. Man begreift leicht, was Beschimpfung eines Menschen, was Beschimpfung einer Gesammtperson u. s. w. ist, es ist aber umso schwieriger anzugeben, was Beschimpfung religiöser Anschauungen, besonders aber was Beschimpfung Gottes ist. Weil diesbezüglich ein Begriff nicht festgestellt ist, so wäre man verleitet, nur diejenigen Äußerungen als beschimpfend anzusehen, die, auf Menschen bezogen, als Beschimpfung anzusehen wären. Dass dies keinen richtigen und verlässlichen Maßstab geben würde, bedarf keiner näheren Ausführung. Man beachte nur das Einzige, dass hiedurch diejenigen Äußerungen und Handlungen ausgeschlossen wären, die als „Beschimpfungen" anderer Menschen gar nie gebraucht werden und dabei überhaupt gar keinen rechten Sinn hätten.

Verfehlt ist auch die Beschränkung auf beschimpfende Äußerungen aus dem Grunde, weil das Wort „Äußerung" zu Zweifeln Anlass gibt. Unter demselben versteht man oft den Ausdruck des Gedankens durch Worte, und in diesem engeren Sinne wird gewöhnlich im Entwurfe das Wort „Äußerung" gebraucht. Hienach wären alle Fälle ausgeschlossen, wo in den ausgesprochenen Worten keine Beschimpfung enthalten ist, das ganze Handeln jedoch zweifellos eine Lästerung involvirt.

Auch die, ebenfalls nach dem Muster des deutschen Strafgesetzes beantragte Beschränkung der Strafbarkeit auf den Fall, wo durch die Lästerung „Ärgernis gegeben wird", schien der Mehrheit des Ausschusses nicht annehmbar zu sein. Zweifellos ist, wie schon hervorgehoben wurde, im Sinne des heutigen Rechtes nur ein solches Benehmen als Lästerung zu betrachten, das geeignet erscheint, die Gefühle anderer tief zu verletzen. Ob man dies durch „Ärgernis" oder nicht vielleicht besser durch „Entrüstung" charakterisiren könnte, mag dahingestellt bleiben. Allenfalls ist es jedoch nicht zweckmäßig, das *wirkliche Eintreffen* des Ärgernisses zu verlangen und sonach das Delict von dem schwer beweisbaren und irrelevanten Momente der größeren oder geringeren Empfindlichkeit der Anwesenden abhängig zu machen. Mit Recht bemerkt in Bezug auf die Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches Berner (Lehrbuch): „Es liege darin eine zu privatrechtliche Auffassung, welche das Interesse der öffentlichen Ordnung übersieht."

2. Der zweite Fall des im §. 174 der Regierungsvorlage angeführten Religionsdelictes war in folgender Weise formulirt: „Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) *den Glauben an Gott zu zerstören sucht.*" Die Mehrheit des Ausschusses hat sich nicht entschließen können, in dieser Beziehung dem Regierungsantrage zuzustimmen. Der Ausschuss hat es zwar nicht verkannt, dass manchmal ein Benehmen, das unter die Begriffsbestimmung der Regierungsvorlage fällt, für die öffentliche Ordnung gefährlich sein kann (so insbesondere eine agitatorische, auf Verbreitung des Atheismus gerichtete Thätigkeit oder die Propagation des Atheismus durch populär verfasste Schriften). Nichtsdestoweniger aber konnte die ganz allgemein gefasste Bestimmung nicht angenommen werden, weil unter die Norm nach ihrem Wortlaute auch alle strengwissenschaftlichen Werke, Reden oder Vorträge zu bringen wären, die den Glauben an Gott zu erschüttern imstande sind. Ein solcher Rechtssatz müsste nun als ganz unzulässig betrachtet werden, weil er im Widerspruche wäre mit den fundamentalen Grundsätzen der modernen Gesetzgebung, insbesondere mit der durch Staatsgrundgesetze proclamirten Freiheit der Wissenschaft und Lehre.

Die Regierung beruft sich zwar im Motivenberichte darauf, dass bezüglich dieses Delictes eine Fassung gewählt wurde, vermöge welcher das Strafgesetz wissenschaftliche und speculative Forschungen nicht hindern soll; die Richtigkeit dieser Behauptung muss jedoch in Abrede gestellt werden. Richtig ist es nur, dass das bisher in Geltung stehende Recht noch weiter geht als die Regierungsvorlage, indem der §. 122 lit. d des Strafgesetzes das „*Verbreiten des Unglaubens*" als strafbare Handlung bezeichnet und dennoch die gerichtliche Praxis der letzteren Jahre sich keineswegs wissenschaftlichen Forschungen gegenüber als intolerant bezeigte. Daraus ist jedoch kein Argument für eine neue Bestimmung ähnlichen Inhaltes zu schöpfen, und zwar aus einem doppelten Grunde: Erstens ist in der Praxis die de lege lata zwar nicht begründete, wohl aber dem Charakter unserer modernen Gesetzgebung entsprechende Auffassung sehr verbreitet, dass der ganze Inhalt des §. 122 d, einschließlich der angeführten Bestimmung durch den Artikel VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 49, aufgehoben worden ist.

Zweitens musste die Praxis schon infolge der später erfolgten grundsätzlichen Anerkennung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre eine mildere werden. Die Einführung einer neuen gesetzlichen Bestim-

mung ähnlichen Inhaltes wäre gefährlich, und die Vermuthung, die Praxis würde sich trotz solcher Bestimmung wissenschaftlichen Werken gegenüber nicht weniger tolerant verhalten, als bisher, wäre wohl keine hinreichende Rechtfertigung.

3. Hinsichtlich des dritten in §. 174 der Regierungsvorlage erwähnten strafbaren Falles, dessen Thatbestandsmerkmale durch die Worte bezeichnet werden: „wer öffentlich der Religion (§. 94, Z. 2) Verachtung bezeigt," wurde im Ausschusse der Antrag auf Streichung gestellt. Diesen Zweck hatte auch der schriftlich eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. Magg, in welchem an Stelle der §§. 174 und 175 der Regierungsvorlage beantragt wurde, die Aufnahme des §. 180 des Entwurfes I anzunehmen. Zur Begründung des Antrages berief man sich darauf, es sei überflüssig, besonders von „Verachtung" der Religion zu sprechen, da in der nächstfolgenden Bestimmung die „Verspottung" der Gebräuche und Lehren gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften für strafbar erklärt wird. Einen solchen allgemeinen Ausspruch zu treffen, ohne Beschränkung auf die im Staate anerkannten Religionen, sei gefährlich. Die Verachtungsbezeigung sei, wo sie als strafwürdig erscheint, stets mit Verspottung gewisser Lehren oder Übungen irgend einer von den gesetzlich anerkannten Confessionen verbunden.

Die Mehrheit des Ausschusses pflichtete dieser Auffassungsweise nicht bei. Sie beschränkte sich darauf, die Handlung unter die mit geringerer Strafe bedrohten Religionsdelicte des §. 182 einzureihen, nahm aber im übrigen den Regierungsantrag an.

Für die Milderung der Strafe spricht der Umstand, dass die Verachtungsbezeigung meistens weniger gefährlich für die öffentliche Ordnung ist, als die öffentliche Gotteslästerung, deren Eindruck auf die Bevölkerung ein tiefer und einflussreicher sein kann.

Bezüglich der Gründe für die Anerkennung der „Verachtungsbezeigung" als besonderen Delictes sei Folgendes erwähnt: Für den Beschluss des Ausschusses war nicht entscheidend der Umstand, dass ohne diese Bestimmung die gesetzlich nicht anerkannten Confessionen gegen Herabwürdigung ihrer Lehren keinen Schutz hätten, obzwar auch dies nicht ohne Bedeutung ist.

Als etwas Wichtigeres erschien jedoch dem Ausschusse die Erwägung, dass die nun unter Z. 2 des §. 182 enthaltene Bestimmung zum Schutze der religiösen Anschauungen und hiedurch mittelbar der öffentlichen Ordnung sich als unzureichend erweist. Abgesehen davon, dass die Begriffe „Bezeigung der Verachtung" und „Verspottung" sich nicht vollständig decken, muss vorzüglich beachtet werden, dass die Verhöhnung religiöser Ideen, die Verachtungsbezeigung dem Glauben überhaupt streng juristisch keineswegs immer unter den Begriff des §. 182, Z. 2, fallen wird.

Ein solches Verhalten braucht mit der Verspottung bestimmter „Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen" nicht verbunden zu sein. Unter „Religion" im §. 182, Z. 1, sind, was aus dem Gegensatze zu Z. 2 folgt, die allgemeinen religiösen Anschauungen zu verstehen. So aufgefasst ist die Bestimmung in Bezug auf gesetzlich anerkannte Confessionen die Ergänzung des speciellen Schutzes, den ihnen Z. 2 angedeihen lässt, während sie den nicht anerkannten Religionen, deren specielle Lehren und Gebräuche nicht besonders geschützt werden, wenigstens den allgemeinen Schutz des Glaubens gegen Verhöhnung und Herabwürdigung gewährt.

Dass es auch zum Begriff dieses Delictes gehört, dass die Handlung geeignet sei, eine empfindliche Verletzung religiöser Gefühle hervorzurufen, ist selbstverständlich. Bemerkungen, in denen die Geringschätzung religiöser Anschauungen an den Tag gelegt wird, die aber einen mehr harmlosen Charakter haben, fallen nicht unter den Begriff; um so weniger eine jede ernste Kritik religiöser Ideen. Übrigens kann in Bezug auf die künftige Anwendung des Gesetzes der Umstand Beruhigung gewähren, dass es auch nach dem geltenden Rechte ein Delict ist, wenn der Religion öffentlich Verachtung bezeigt wird, und dass unsere Gerichtspraxis es verstanden hat, das richtige Maß bei der praktischen Anwendung nicht zu überschreiten.

Es ist bereits gesagt worden, dass der Ausschuss beschlossen hat, die Bezeigung der Verachtung der Religion unter die milder bestraften Delicte des §. 182 zu stellen. Dagegen hat die Mehrheit den Antrag, dass auch bei der Gotteslästerung die Zuchthausstrafe gänzlich ausgeschlossen sei, nicht angenommen. Es mag zugegeben werden, dass meistens die Anwendung der Zuchthausstrafe nicht am Platze sein wird, nichtsdestoweniger aber ist die wahlweise Zulassung des Zuchthauses geboten und entspricht vollkommen dem ganzen Strafsystem des Entwurfes. Wer wird es leugnen, dass die öffentliche Gotteslästerung unter erschwerenden Umständen, die es müssig wäre, hier näher anzugeben, eine geradezu empörende, von der höchsten Rohheit und Nichtswürdigkeit des Thäters zeugende Handlung sein kann? Wer wird es bestreiten, dass z. B. eine in der Kirche demonstrativ vor einer Menschenmenge verübte und etwa noch mit Schändung der als heilig gehaltenen Gegenstände verbundene Gotteslästerung ein für die öffentliche Ordnung höchst gefährliches Delict sein kann? Die große Mehrzahl der Bevölkerung betrachtet eine derartige Handlung, ähnlich wie

z. B. den Meineid, als ein sehr schweres Verbrechen. Dieser Auffassungsweise muss auch die Gesetzgebung Rechnung tragen. Hätten wir im Entwurfe ein ähnliches Strafsystem, wie es z. B. das ungarische Strafgesetzbuch anerkennt, nach welchem bei jedem Delicte ganz regelmäßig nur eine einzige Art der Freiheitsstrafe angedroht ist, dann müsste man sich bei der Gotteslästerung für die Gefängnisstrafe entscheiden. Indessen ist das ganze System des Entwurfes ein ganz anderes. Bei manchen politischen Delicten, wie bei weniger strafbaren Fällen des Staatsverrathes, beim Aufstand und ähnlichen Delicten nimmt das ungarische Gesetzbuch (vergleiche §§. 134, 135, 143, 146, 152, 153, 154, 156, 158 und 161) unbedingt Staatsgefängnis an, während unser Entwurf im §. 98 und in den §§. 127 und 128 (rücksichtlich der Anstifter) neben Gefängnis, beziehungsweise Staatsgefängnis Zuchthaus zulässt. Dass in diesen Fällen die Zuchthausstrafe nur sehr selten Anwendung finden wird, ist zweifellos. Aus denselben Gründen jedoch, aus welchen die Zulassung derselben da berechtigt ist, ist dies auch bei der Gotteslästerung der Fall. Im Verhältnisse zu dem bisherigen Rechte wird jedenfalls die Strafe der besprochenen Religionsdelicte sehr bedeutend gemildert, denn nach §. 123 des St. G. B. soll schon jede „Religionsstörung“, wenn nur „öffentliches Ärgernis“ gegeben wird, mit dem der Zuchthausstrafe entsprechenden schweren Kerker bestraft werden. „Bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit“ erstreckt sich die Maximalgrenze sogar bis auf zehn Jahre.

Bezüglich des im §. 182, unter Ziffer 2 bezeichneten Delictes ist die Regierungsvorlage ohne Änderung angenommen worden und der auf Ersetzung des Wortes „verspottet“ durch „beschimpft“ gerichtete Antrag abgelehnt. Die Gründe, welche den Ausschuss zu diesem Beschlusse bewogen haben, dürften aus dem in Bezug auf die Gotteslästerung oben Gesagten leicht zu erkennen sein. Gegen öffentliche Beschimpfungen der Religionsgesellschaft als Corporation schützt die Bestimmung des §. 142. Was dagegen die Lehren u. s. w. betrifft, passt hier der Ausdruck „Beschimpfung“ nicht.

Bezüglich des unter Ziffer 3 erwähnten Delictsfalles beschloss der Ausschuss die Beschränkung auf Orte, wo der Gottesdienst abgehalten wird, da der Antrag der Regierung ein etwas zu weitgehender und nicht gehörig bestimmter erscheint. Ein Antrag, diesen Delictsfall unter die strengere Strafsanction des §. 181 zu stellen, erhielt keine Majorität. Trotz der Verwerflichkeit dieser Handlung hielt es der Ausschuss nicht für angemessen die Strafe zu erhöhen, weil das Delict nicht „öffentlich“ begangen zu werden braucht und demnach für die öffentliche Ordnung nicht besonders gefährlich erscheint.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §§ 191 und 192.

Der Thatbestand des §. 191 wurde gegenüber den Beschlüssen des ständigen Ausschusses (Entwurf V) wieder in der Richtung erweitert, dass auch derjenige, der öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören sucht, unter Strafe gestellt werden soll.

Da zu diesem Thatbestande gefordert ist, dass die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein muss, den Glauben an Gott zu zerstören, für die Zulassung eines solchen Vorgehens aber ein Bedürfnis nicht besteht, anderseits philosophische und naturwissenschaftliche Forschungen und die Mittheilung der Ergebnisse derselben nicht beirrt werden, so wurde diese in dem früheren Entwurfe der Regierung bereits enthaltene Bestimmung wieder aufgenommen

In §. 192, Z. 3 wurde das Eigenschaftswort „beschimpfend“ vor „Unfug“ weggelassen, weil es sich nicht rechtfertigen ließe, den an Gegenständen der in diesem Absatze bezeichneten Art verübten Unfug als straflos zu erklären, wenn der Unfug nicht unter Formen verübt wird, welche als „beschimpfend“ bezeichnet werden können.

Entwurf IV (R. V.)

§. 176.

Wer einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 177.

Wer gegen einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 176, 177.

Durch diese Bestimmungen wird der den öffentlichen Functionären gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen gewährte strafgesetzliche Schutz (§§. 121, 122) auf die in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen befindlichen Religionsdiener gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften ausgedehnt. Der vorliegende Entwurf bezweckt dadurch die Continuität des geltenden Rechtes (§§. 153, 303 St. G.).

Entwurf I. (R. V.)

§. 182.

Wer für eine Religionssecte, welche auf Grund des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) verboten worden ist, Anhänger wirbt, oder sie sonst zu verbreiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 180.

Wer eine Religionsübung, welche auf Grund des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) verboten worden ist, zu verbreiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 186.

Wer eine Religionsübung, welche auf Grund des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend verboten worden ist, zu verbreiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 180.

Die Regierungsvorlage wurde textuell abgeändert, um die Strafbestimmung mit dem darin bezogenen Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in Einklang zu bringen, indem daselbst nicht von dem Verbreiten einer Secte, sondern von dem Verbreiten einer Religionsübung die Rede ist.

Das Höchstmaß der Strafe wurde herabgesetzt, um die Bestimmung dem geltenden Gesetz anzunähern.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 186.

Der Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, (R. G. Bl. Nr. 142), spricht direct kein Verbot irgend welcher Religionsübungen aus. Dass auf Grund dieses Artikels Religionsübungen verboten werden können, ergibt sich erst durch ein argumentum a contrario aus dem Umstande, dass nur solche Religionsübungen gestattet sind, die weder rechtswidrig noch sittenverletzend sind. Da nun im Artikel 16 einerseits das Verbot rechtswidriger und sittenverletzender Religionen nicht direct ausgesprochen wird, andererseits nur die häusliche Übung anderer nicht anerkannter Religionsbekenntnisse ausdrücklich zugelassen ist, was den Schein erweckt, als wäre die Verbreitung unzulässig, war bei dem Wortlaute der Regierungsvorlage die Verwechslung der „nicht anerkannten" Religionen mit den durch specielle Verordnungen „verbotenen" leicht möglich.

Somit war es erforderlich, die Bestimmung ausdrücklich auf rechtswidrige und sittenverletzende Religionsübungen zu beschränken. Dadurch wird mittelbar unzweideutig die Zulässigkeit der Verbreitung anderer Religionsbekenntnisse ausgesprochen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 184.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das bestehende Ehehindernis dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 182.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehehindernis dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 185.

Wer eine gesetzwidrige Ehe eingeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 188.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehehindernis dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag des getäuschten Theils eingeleitet. Die im §. 89, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten [ ] bekannt geworden ist, dass die Ungiltigkeitserklärung der Ehe in Rechtskraft erwachsen ist.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet. Die im §. 87, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 190.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehehindernis dem anderen Theile, der es nicht kannte, verschwiegen hat, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag des getäuschten Theiles eingeleitet. Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 182.

Nachdem derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Hindernis dem anderen Theile verschwiegen hat, nur dann gestraft werden kann, wenn die Ehe für ungiltig erklärt worden ist, so kann es sehr leicht vorkommen, dass zur Zeit, da die Ehe wirklich für ungiltig erklärt wird, die Frist zur Antragstellung bereits verstrichen ist.

Damit das Recht des Verletzten, die Verfolgung zu beantragen, nicht illusorisch werde, wurde dem dritten Absatze noch ein Satz beigefügt, welcher die nothwendige Abhilfe ungefähr in derselben Weise trifft, wie dies im §. 69, Absatz 4, bezüglich der Verjährung bestimmt wurde.

Der §. 185 R. V. wurde vom Ausschusse modificirt und sohin unter die Übertretungen verwiesen, wo er unter §. 425 vorkommt. Die Nichtbeachtung eines Ehehindernisses, also die Übertretung einer Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches für sich allein, schien dem Ausschusse keine derartige strafbare Handlung zu sein, dass man sie als Vergehen bestrafen könnte.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu §. 188.

Die unbedeutenden im dritten Absatze vorgenommenen Abänderungen haben den Zweck, die Zweifel, welche bei der Textirung der Regierungsvorlage entstehen könnten, zu beseitigen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 186.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Auf Gefängnis ist zu erkennen, wenn die erste Ehe ungiltig war, oder die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 183.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seine Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 189.

Ein Ehegatte, welcher vor gänzlicher Trennung (Auflösung) oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 197.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 183.

Nach der Regierungsvorlage ist die Bigamie in der Regel als Verbrechen zu bestrafen; dagegen, wäre sie lediglich ein Vergehen, wenn die erste Ehe ungiltig war oder die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist. Den ersten Milderungsgrund ließ der Ausschuss ohneweiters gelten. Wenn die erste Ehe ungiltig war, so kann man annehmen, dass der Schuldige bona fide gehandelt hat, das heißte dass er glaubte, es bedürfe nicht einer besonderen Ungiltigkeitserklärung, um zu einer anderen Ehe zu schreiten, oder es liegt eine Übereilung vor, indem der Schuldige die Ungiltigkeitserklärung nicht abwartete. Eine solche Gesetzesverletzung schien dem Ausschusse in der That so geringfügig, dass er das in der Regierungsvorlage für diesen Fall vorgeschlagene Höchstausmaß erheblich herabsetzte. Was aber den zweiten in der Regierungsvorlage vorkommenden Milderungsgrund betrifft, dass nämlich die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist, so konnte der Ausschuss demselben kein besonderes Gewicht beilegen. Es ist allerdings richtig, dass auch in diesem Falle, wie in dem früheren, die Bigamie nur eine formelle und keine materielle ist, aber es ist auch richtig, dass der Schuldige sich hier in doppelter Beziehung gegen das Gesetz vergangen hat, indem er einerseits bei dem giltigen Bestande der früheren Ehe eine neue Ehe schloss und auch bei dieser zweiten Ehe ein Ehehindernis nicht beachtete.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 189.

Der juristisch nicht ganz klare Ausdruck „Auflösung" der Ehe wurde durch die Hinzufügung der Worte „gänzliche Trennung" näher erläutert, um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die bloße Scheidung der Ehe nicht unter diesen Begriff fällt.

Zu dem vorstehenden Paragraphen hat der Abgeordnete Dr. Magg einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss der Zuchthausstrafe eingesendet, welcher jedoch abgelehnt wurde, weil der Ausschuss der Ansicht war, dass die Bigamie in einem so hohen Maße gegen Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung verstoßt, dass es dem Rechtsbewusstsein des Volkes entspricht, sie als ein Verbrechen zu betrachten. Dagegen ist zuzugeben, dass manchmal erhebliche Milderungsgründe eine sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe als zu hart erscheinen lassen könnten. Die Mindestgrenze wurde demnach auf drei Monate herabgesetzt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 197.

Da unter Auflösung einer Ehe, insbesondere wenn dieselbe — wie hier geschieht — mit der Ungiltigerklärung auf gleiche Linie gestellt wird, nur die wirkliche Trennung des Ehebandes verstanden werden kann, erscheint die specielle Anführung der „Ehetrennung" entbehrlich.

Entwurf I. (R. V.)

§. 187.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 184.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dem Mitschuldigen desselben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 198.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dem Mitschuldigen desselben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt war, findet eine Verfolgung nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt, ebenso wenig wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt war.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 184.

Durch den Zusatz bei dem zweiten Absatze des §. 184 wird der Ehebruch unter Umständen als nicht strafbar erklärt, und zwar dann, wenn zur Zeit, als der Ehebruch begangen wurde, die eheliche Gemeinschaft sowohl gerichtlich als factisch aufgehört hatte. Wenn auch civilrechtlich eine Gesetzesverletzung durch den Ehebruch unter solchen Umständen begangen wird, so widerstrebt es doch, den Ehebruch strafrechtlich zu verfolgen, wenn bei dem Fortbestande des Ehebandes der wesentliche Inhalt des ehelichen Verhältnisses aufgehoben ist. Die eheliche Treue ist zunächst ein Corollar der ehelichen Pflicht. Diese wird durch die Scheidung aufgehoben. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, wenn die Verletzung der ehelichen Treue gleichwohl noch bestraft wird. Es hat zudem etwas das natürliche Rechtsgefühl Verletzendes, wenn der eine Theil, vielleicht gerade derjenige, aus dessen Verschulden die Ehe geschieden wurde, von seinem Rechte Gebrauch macht und den anderen Theil mittels Privatanklage verfolgt.

Der Ausschuss hat daher allerdings nicht gesagt, dass in einem solchen Falle ein Ehebruch nicht vorliege, was unrichtig wäre, sondern nur, dass die Verfolgung wegen eines solchen Ehebruches nicht stattfinde. Sobald aber die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt ist, entfällt der die Verfolgung aufhebende Grund, und zwar auch dann, wenn die vom Gesetze geforderte gerichtliche Anzeige der Wiedervereinigung unterlassen wurde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 190 im wesentlichen unverändert aufgenommenen §. 184 des Entwurfes II.

Die von dem Ehebruche handelnde Bestimmung des Entwurfes gab Anlass zu einer lebhaften Debatte, während welcher die Zweckmäßigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Ehebruches überhaupt in Abrede gestellt wurde. Ein Antrag wurde eingebracht auf Beschränkung der Strafe auf den Fall, wo wegen Ehebruches die Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt wurde. Dieser im Einklange mit zahlreichen älteren deutschen Particulargesetzen durch das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch (§. 172) und das ungarische Strafgesetzbuch (§. 246) anerkannte Grundsatz wurde folgendermaßen motivirt: Nach einer sehr verbreiteten

Anschauung wird das Erheben einer strafrechtlichen Klage wegen Ehebruches als ein das Ehrgefühl verletzendes Handeln betrachtet. Als besonders unehrenhaft erscheint diese Handlungsweise des beleidigten Ehetheiles (besonders des Ehemannes) dann, wenn nach Durchführung des scandalösen Ehebruchsprocesses und Erwirkung der Bestrafung, wodurch zweifellos gegenseitiger Hass, ja meistens auch tiefe Verachtung des Klagenden hervorgerufen wird, die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt wird. Darum empfehle es sich, die Strafbarkeit des Ehebruches auf den Fall einzuschränken, wo bereits früher aus demselben Grunde die Trennung oder Scheidung der Ehe bewirkt wurde und somit feststeht, dass der beleidigte Ehetheil mit dem treubrüchigen nichts mehr gemeinsames haben will. Dies umsomehr, als die Erfahrung lehrt, dass die Anerkennung der Strafbarkeit des Ehebruches ohne Voraussetzung der Ehescheidung dem beleidigten Ehegatten die Möglichkeit gibt, an dem Schuldigen oder dessen Mitschuldigen durch Androhung der strafrechtlichen Klage schändlich Erpressungen zu üben. Während also edlere und feinfühlende Menschen von der Berechtigung, die strafrechtliche Klage zu erheben, absolut nie Gebrauch machen, wird manchmal die gesetzliche Bestimmung von verachtungswürdigen Individuen, denen die Treulosigkeit des anderen Theiles als willkommenes Erwerbsmittel dient, in ekelerregender Weise missbraucht.

Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich indessen für die Regierungsvorlage und lehnte den erwähnten Antrag ab. Es wurde zwar nicht geleugnet, dass in besseren Gesellschaftskreisen die Regeln des Anstandes es verbieten, von der Berechtigung zur strafrechtlichen Verfolgung Gebrauch zu machen. Hingewiesen wurde jedoch darauf, dass diese Anschauungen in den unteren Volksclassen nicht bestehen. Es ist anzunehmen, dass hier die gesetzliche Androhung des Ehebruches mit Strafe imstande ist, eine gute präventive Wirkung auszuüben. Jugleichen dürfte hier trotz erfolgter Verfolgung und Bestrafung wegen Ehebruches, zumal wenn die Klage ausschließlich gegen den Mitschuldigen gerichtet wurde, das künftige leidliche Zusammenleben der Eheleute nicht ausgeschlossen sein. Schon mit Rücksicht auf das Los der Kinder und in Anbetracht des Umstandes, dass die Annahme des erwähnten Antrages die Anzahl der Ehescheidungen bedeutend vermehren könnte, ist es rathsam, die Möglichkeit des zukünftigen Zusammenlebens der Eheleute nicht auszuschließen.

Ein zweiter Antrag ging dahin, die Straflosigkeit des Ehebruches nicht nur, wie dies die Regierungsvorlage thut, im Falle gerichtlicher Scheidung zu statuiren, sondern schon dann, wenn durch freiwilliges Übereinkommen der Ehegatten die eheliche Gemeinschaft gänzlich aufgehoben wurde. Zur Begründung wurde angeführt, dass solchenfalls die Anstellung der strafrechtlichen Ehebruchsklage gewöhnlich nicht mehr als Ausfluss gekränkter Gefühle erscheine, sondern einfach eine Chikane sei. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, weil man die erwähnte Ansicht für die Regel als nicht ganz berechtigt ansah. Außerdem ließen sich die angegebenen Thatumstände in der Praxis nicht leicht eruiren. In concreto kann es sehr schwer zu bestimmen sein, ob in der That die eheliche Gemeinschaft durch ganz „freiwilliges“ Übereinkommen gelöst wurde und ob dies wirklich definitiv geschehen ist.

Der Entwurf spricht im zweiten Absatze des Paragraphen die Straflosigkeit des Versuches des Ehebruchs aus. Die Berechtigung dieser Bestimmung wurde während der Debatte in Zweifel gezogen und der Vorschlag gemacht, dieselbe zu streichen. Der Ausschuss pflichtete dem nicht bei. Auch heute wird in der Praxis der Versuch des Ehebruchs nicht bestraft, obzwar das geltende Strafgesetzbuch die Straflosigkeit desselben nicht ausdrücklich statuirt. Eine ausdrückliche Bestimmung scheint indessen zweckmäßig zu sein, um die allenfalls möglichen Zweifel zu beseitigen. Dass aber die Straflosigkeit des Versuchs hier de lege ferenda ganz gerechtfertigt ist, dies dürfte eine genauere Begründung kaum erfordern.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 198.

Hier wurde die ganz singuläre Bestimmung der Straflosigkeit des Versuches weggelassen, da aus der Natur dieses Deliktes ein Grund nicht zu gewinnen ist, von der allgemeinen Strafbarkeit des Versuches eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 188.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 185.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestrafung der Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie tritt jedoch nur dann ein, wenn sie zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 185.

Nach der Regierungsvorlage wird die Blutschande an den Verwandten aufsteigender Linie immer mi. Zuchthaus, an den Verwandten absteigender Linie immer nur mit Gefängnis bestraft. Die Regierungsvorlage geht hiebei offenbar von der Ansicht aus, dass die Ascendenten in einem solchen Falle immer die sträflicheren sind.

Der Ausschuss hat nun wohl anerkannt, dass die größere Strafbarkeit der Eltern die weitgreifende Regel sei; er verschloss sich aber nicht der Meinung, dass unter besonderen Umständen, z. B. bei hochgradiger geistiger Schwäche der Eltern und ebenso hochgradiger Verderbtheit der Kinder die letzteren die strafbareren sein können. Der Ausschuss beschloß daher bezüglich der Eltern, neben Zuchthaus wahlweise Gefängnis nicht unter einem Jahre zu setzen, wodurch es dem Richter möglich wird, bei dem Eintreten besonderer Umstände die Kinder schwerer zu bestrafen als die Eltern.

Bezüglich des zweiten Absatzes wurde der Antrag gestellt, die Strafbarkeit der Verschwägerten nur dann eintreten zu lassen, wenn zur Zeit der begangenen That die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, noch besteht. Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, dass, da bei der Schwägerschaft sanitätspolizeiliche Gründe wegfallen, nur die Rücksicht auf die Intactheit des Familienlebens die Festsetzung einer Strafe rechtfertige und mit dem Wegfallen der die Schwägerschaft begründenden Ehe auch dieser Grunde entfalle. Dieser Ansicht hat sich aber der Ausschuss nicht angeschlossen und blieb es daher bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Dagegen hat der Ausschuss den dritten Absatz der Regierungsvorlage gestrichen. Dieser Absatz stellt gleichsam eine gesetzliche Vermuthung auf, dass Personen unter achtzehn Jahren in Bezug auf Blutschande nicht zurechnungsfähig seien. Das ist aber gewiss nicht richtig, und wenn auch zugegeben werden muss, dass in so jungen Jahren die Vorstellung von der Abscheulichkeit der Handlung vielleicht noch nicht so tief wurzle, oder es an der genügenden geistigen Widerstandsfähigkeit gegen solche unsittliche Zumuthungen fehle, so könnte das doch nicht rechtfertigen, dass man schlechtweg jede Person unter achtzehn Jahren gleichsam zur Blutschande gesetzlich berechtigt.

Es ist dies um so weniger nothwendig, als durch eine dem geltenden Gesetze völlig fremde Bestimmung, nämlich durch §. 61, dem Richter ohnedies die Möglichkeit gegeben ist, Personen, die zur Zeit einer begangenen Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von jeder Anklage freizusprechen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 190.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 186.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 187.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 187.

Ein Antrag, diesen Paragraphen zu streichen, wurde abgelehnt. Es wurde zwar gegen diese Bestimmung angeführt, dass dort, wo kein öffentliches Ärgernis gegeben, niemand in seinem Rechte beeinträchtigt und niemand verführt wird, der Staat kein Recht habe, Unsittlichkeiten zu strafen, und dass von verschiedenen Seiten behauptet wird, die durch diesen Paragraphen verpönte Handlung sei für eine Classe von Menschen ein Naturbedürfnis.

Der Ausschuss glaubte aber auf letztere, zum mindesten sehr zweifelhafte Behauptung keine Rücksicht nehmen zu dürfen, und was die Einwendung betrifft, dass der Staat nicht reine Moral treiben dürfe, so wurde dem entgegengehalten, dass es sich auch gar nicht darum handle, sondern um die Repression eines Lasters, welches insoferne als gemeingefährlich betrachtet werden muss, als die Geschichte lehrt, dass ganze Völker dadurch depravirt wurden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 186.

Es ist kein ausreichender Grund zu erkennen, die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht, wenn sie zwischen Menschen getrieben wird, auf Personen des männlichen Geschlechtes zu beschränken, daher im vorliegenden Paragraphen von Personen „desselben" Geschlechtes gesprochen wird.

Ad Entwurf V. (A. E.).

Zu dem als §. 193 unverändert aufgenommenen §. 186, Entwurf IV.

Die Regierungsvorlage wurde hier unverändert, jedoch nicht ohne Opposition angenommen. Es wurde nämlich ein Antrag gestellt, die widernatürliche Unzucht nur im Falle, wenn hiedurch öffentliches Ärgernis gegeben wird, zu bestrafen. Bekanntlich ist diese Beschränkung der Strafbarkeit widernatürlicher Unzuchtsfälle in manchen Gesetzen anerkannt und galt insbesondere auch in Deutschland vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in einigen Particularrechtsgebieten. Sie wird auch von manchen Theoretikern empfohlen und damit motivirt, dass die widernatürliche Unzucht meistens Ausfluss einer krankhaften Störung ist und an und für sich doch nur dann den Charakter einer Rechtswidrigkeit an sich trägt, wenn sie mit einer Verleitung Anderer oder öffentlichem Ärgernis verbunden ist.

Der Ausschuss erklärte sich gegen diese Ansicht. Durch den erwähnten Antrag wäre die Bestrafung beschränkt lediglich auf die krassesten, zugleich aber seltenen Fälle. Sonst wäre sowohl das Betreiben, als auch das Verbreiten dieses Lasters zulässig. Dies erschien dem Ausschusse gefährlich. Das Beispiel sittlichen und physischen Niederganges mancher Völker, bei denen gegen diese Laster nicht energisch aufgetreten worden ist, beweist, welch' große gemeine Gefahr mit der Verbreitung derselben verbunden ist.

Diese Gefahr berechtigt den Staat und macht es ihm zur Pflicht, hier mittels Strafe Repression zu üben. Durch die unbestreitbare Thatsache, dass die sexuellen Aberrationen oft Ausfluss einer wirklichen Gemütskrankheit sind, darf man sich nicht verleiten lassen, die Straflosigkeit ganz allgemein auszusprechen. Dass in allen Fällen widernatürlicher Unzucht die Zurechenbarkeit des Thäters durch Krankheit ausgeschlossen ist, ist nicht glaublich und könnte nur von denjenigen auf ganz extremem Standpunkte stehenden Psychologen behauptet werden, die auch bei vielen anderen Delicten die Prädestination mancher Subjecte zum verbrecherischen Leben annehmen. Derartige Theorien, die eine vollständige Umwälzung der bestehenden Strafgesetze erfordern würden, muss die heutige Gesetzgebung vorläufig als gewagte Hypothesen betrachten und darf sie nicht näher beachten. Sowie bei anderen Delicten, so muss auch bei der widernatürlichen Unzucht als Regel an der vollen Verantwortlichkeit der Subjecte für ihr Handeln festgehalten werden. Man ist nur verpflichtet, in Einzelfällen gewissenhaft zu prüfen, ob nicht infolge krankhafter Störungen die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei. Übrigens gibt es Fälle widernatürlicher Unzucht, die ganz zweifellos stets strafwürdig erscheinen. Man denke besonders an die Verleitung junger und unerfahrener Personen zu widernatürlichen Unzuchtacten und an die nicht selten vorkommende gewerbsmäßige Päderastie. Bei der beantragten Einschränkung der Strafbarkeit wäre es nicht möglich, diese schändlichen Handlungen nach Gebür zu ahnden.

Zu diesem Paragraphen lagen dem Ausschusse Bemerkungen des österreichischen Obersten Sanitätsrathes vor, in welchen sogar volle Straflosigkeit der „widernatürlichen Unzucht" verlangt wird, wenn diese von Erwachsenen und mit gegenseitiger Zustimmung geübt wird.

Motivirt wird daselbst dieses Begehren theils mit psychologischen und physiologischen Gründen, theils mit der Schwierigkeit, die eigentlichen Unzuchtsfälle von der gemeinschaftlich geübten Onanie zu unterscheiden und endlich damit, dass durch die Strafbarkeit dieser Handlungen Erpressungen gefördert werden.

Nach dem bereits Gesagten ist es begreiflich, dass der Ausschuss dieses noch weiter gehende Verlangen nicht berücksichtigen konnte und trotz der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten und Übelständen, welche die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht nach sich zieht, an diesem Grundsatze festhalten zu müssen glaubte. Insbesondere spricht das Beispiel jener Länder, wo diese Laster nicht strafbar sind (speciell mag Italien hervorgehoben werden), viel eher für die Bestrafung als gegen dieselbe.

Entwurf I. (R. V.)

§. 191.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235 Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der Verletzten verursacht wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 187.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer:

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 189.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Der zweite Absatz des §. 188 findet auch für diese Fälle Anwendung.

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet.

Der zweite Absatz des §. 187 findet auch für diese Fälle Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §§. 188 und 189.

Es wurde der Antrag gestellt, zu dem Thatbestande von Nr. 1 noch weiter anzufügen: „oder solche Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, welche sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet".

Diese Bestimmung erschien der Mehrheit des Ausschusses zu streng und wurde dahin modificirt, dass der Thatbestand dieses Delictes nur dann vorhanden sei, wenn jemand diese Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. Wurde dieser Zustand nicht durch den Thäter selbst herbeigeführt, sondern hat er die Frauensperson bereits in einem solchen Zustande getroffen und dann unsittliche Handlungen an ihr vorgenommen, so sollen diese Handlungen überhaupt nicht gestraft werden. Der Ausdruck: „Wer mit Gewalt u. s. w. vornimmt", schien ferner dem Ausschusse nicht deutlich genug und nicht in Übereinstimmung mit dem Folgenden: „oder diese durch Drohung u. s. w. zur Duldung nöthigt". Nicht die Gewalt allein soll strafbar sein, sondern nur, wenn infolge dessen die Frauensperson zur Duldung gezwungen wurde.

Nach diesen Grundsätzen wurde Nr. 1 neu redigirt, sohin aber diese Bestimmung in einen besonderen Paragraphen, den §. 189 aufgenommen, und zwar letzteres deshalb, weil der Ausschuss in einer Mehrheit der Meinung war, dass dieser Thatbestand ein viel weniger strafbarer sei, als der der Nr. 2 und 3 des §. 191 R. V. Mit Rücksicht auf die in manchen Ländern und manchen Ständen herrschenden Anschauungen könne ein solcher Thatbestand kaum mehr als ein strafbarer betrachtet werden. Es wurde deshalb, um für die mindesten Fälle die Anwendung einer sehr milden Strafe zu ermöglichen, neben Zuchthaus wahlweise Gefängnis, und zwar ohne Mindestausmaß, festgesetzt.

Ein noch weitergehender Antrag, dieses Delict als Antragsdelict zu behandeln, wurde von der Mehrheit verworfen. Es machte sich überhaupt von einer Seite die Tendenz geltend, bei dieser Art von strafbaren Handlungen wider die Sittlichkeit die Verfolgung nur auf Antrag oder gar nur auf Privatanklage eintreten zu lassen.

Zur Begründung dieser Anschauung wurde hervorgehoben, dass die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen und die dadurch bedingte Vernehmung der Verletzten, ihre Vorladung zu einer Hauptverhandlung für die Verletzte oft so peinlich sein könne, dass die Bestrafung des Schuldigen indirect eine weitere Kränkung der Verletzten bilde, dass die Ehre derselben und die Ruhe der Familie oft nur dadurch gerettet werden könne, dass man das ganze Ereignis ignorirt und verheimlicht.

Die Richtigkeit dieser Anschauung kann nicht bestritten werden. Die Mehrheit des Ausschusses aber glaubte, dass andere und höhere Rücksichten für die öffentliche Anklage sprechen. Gelingt es der Verletzten, das Geheimnis zu bewahren, so wird die Sache ohnedies nicht ruchbar und es behebt sich die Anklage von selbst, wie überhaupt eine strafbare Handlung, noch dazu eine solche, die ihrer Natur nach nicht öffentlich begangen wird, nicht leicht zur Verfolgung des Schuldigen führt, wenn nicht bloß der Schuldige, sondern auch die Verletzte ein lebhaftes Interesse daran haben, das Ereignis geheim zu halten. Ist aber die That ruchbar geworden, dann ist das Interesse der Verletzten, eine Verhandlung zu vermeiden, jedenfalls schon ein viel geringeres. Ist der Schuldige reich, die Verletzte aber arm, so wird leicht ein Abkommen getroffen, wonach das Anklagerecht abgekauft wird. Wird dies bekannt, so läßt sich nicht leugnen, dass das allgemeine natürliche Rechtsgefühl dadurch beleidigt wird, wenn man sieht, dass der Reiche sich Vieles ungestraft erlauben kann, wofür der Arme eine entehrende Strafe erleiden muss. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen die Verletzte ihre Absicht, die Sache geheim zu halten, nicht nur nicht erreicht, sondern sich in eine noch viel peinlichere Lage versetzt sieht. Ist nämlich die kurz bemessene Frist zur Antragstellung

oder zur Erhebung der Privatanklage fruchtlos verstrichen, so kann der Schuldige sich seiner Missethat öffentlich und unter Verhöhnung der Verletzten rühmen, ohne dass er weiter zur Verantwortung gezogen werden könnte, es wäre denn, dass irgend eine Bestimmung des Hauptstückes über Beleidigung anwendbar wäre, in welchem Falle aber die Strafe eine viel geringere ist. Endlich wurde darauf hingewiesen, dass im deutschen Strafgesetze ähnliche Delicte als Antragsdelicte statuirt wurden, dass aber schon wenige Jahre nach der Publication des deutschen Strafgesetzes die Gesetzgebung sich auf Grund der gemachten Erfahrungen bemüssigt fand, diese Bestimmung abzuändern und die öffentliche Anklage einzuführen.

Bezüglich der Nr. 2 des §. 191 R. V., welche jetzt im §. 188 unter Nr. 1 erscheint (weil Nr. 1 jetzt als selbständiger §. 189 vorkommt, wie oben erwähnt wurde), so wurde der Antrag gestellt, diese That als Nothzucht zu erklären und als solche zu bestrafen, wodurch die Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetze hergestellt wäre.

Die Mehrheit des Ausschusses fand es aber richtiger, diese unbedingt weniger strafbare That (stuprum nec violentum) auch minder zu bestrafen und den Thatbestand in §. 188 zu belassen. Die Strafbestimmungen im letzten Absatze wurden gegenüber der Regierungsvorlage einigermaßen ermäßigt, weil sie sonst mit den Strafen der Nothzucht zusammenfielen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 187, 188.

Nach §. 189, Entwurf II, wurde bestraft, wer unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, „nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat." Im vorliegenden Entwurfe wurde die Strafbarkeit auf den Fall ausgedehnt, wenn sich die Person ohne Zuthun des Thäters in dem bezeichneten Zustande befindet, weil kein hinreichender Grund vorliegt, in dieser Richtung von den Voraussetzungen des §. 187, Ziffer 1, abzuweichen. — Ferner wurde im vorliegenden Entwurfe der Schutz jeder „Person" ohne Unterschied des Geschlechtes gewährt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 192.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 190.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, verübt, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 190.

Die Regierungsvorlage hatte im zweiten Absatze die Bestimmung, dass, wenn die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt wird, nur Gefängnis nicht unter Einem Jahre einzutreten habe. Der Ausschuss fand diese Bestimmung nicht gerechtfertigt und sogar sehr bedenklich. Es schien ihm nicht passend, die geschlechtliche Bescholtenheit, welche auf keinen Fall mit Unsittlichkeit gleichzuhalten ist, als einen so erheblichen Milderungsgrund gelten zu lassen. Es schien aber diese Bestimmung auch bedenklich, weil der Angeklagte

dadurch förmlich angewiesen wird, nachzuforschen, ob man der Verletzten nicht im Verlaufe ihres Lebens irgend einen sittlichen Fehltritt nachweisen könne. Es müsste geduldet werden, dass das ganze Vorleben der Verletzten durchforscht und jedes Beweismittel zugelassen werde, um irgend einen Fehltritt an das Tageslicht zu bringen. Es wäre nun nicht zu rechtfertigen, eine Frauensperson dafür, dass sie das Opfer eines solchen Angriffes wurde, nun einer strafgerichtlichen Tortur auszusetzen. Ein Anderes ist es, wenn die Verletzte mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt.

Dieser Umstand ist allerdings ein erheblich mildernder, schon darum, weil der Schuldige bei einer solchen Person glauben konnte, dass es ihr mit der Weigerung nicht so ernst ist; auch kann eine solche Person sich nicht beklagen, wenn der Beweis ihres schändlichen Gewerbes geführt wird, und es wird auch nicht so schwer sein, diesen Beweis zu führen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 193.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf V. (A. E.)

§. 197.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung wird nur über Antrag eingeleitet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 197.

Der Ausschuss meinte, dass in diesem Falle betrügerischer Verleitung zum Beischlaf es nicht gerechtfertigt und unbillig sei, von der Frauensperson die peinliche Durchführung des ganzen Processes im Wege der Privatanklage zu verlangen. Darum zog man es vor, hier ein Antragsdelict zu statuiren.

Der Vorschlag, in dem Falle, wenn die Frauensperson verheiratet ist, auch dem Manne das Recht der Antragstellung zu gewähren, wurde von der Mehrheit nicht gebilligt.

Es handelt sich hier um eine so heikle Angelegenheit, dass oft die Frau aus begreiflichem Schamgefühl sich scheuen wird, den Antrag zu stellen. Nur ihr allein darf darüber die Entscheidung zustehen, ob es zu einem Strafprocess kommen soll oder nicht. Wenn auch dem Manne die Möglichkeit zustände, sogar gegen den Willen der Frau die Strafverhandlung anzuregen, so könnte dies die tiefste Verletzung der Gefühle der Frau nach sich ziehen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 194.

Wer aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 195.

Die Kuppelei ist, auch wenn sie nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse

Entwurf II. (A. E.)

§. 192.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn Frauenspersonen, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, demselben zugeführt werden;

3. wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet wurden und dadurch eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt worden ist;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 186 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben.

von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Lehrern oder Erziehern weltlichen oder geistlichen Standes zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III. (R. V.)

§. 193.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn Frauenspersonen, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, demselben zugeführt werden;

3. wenn durch hinterlistige Kunstgriffe eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 187 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn Angehörige der Monarchie in das Ausland befördert werden, damit sie daselbst mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in den unter Z. 4 und 5 erwähnten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Strafe ist in dem unter Zahl 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Zahl 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in dem unter Zahl 4 erwähnten Falle Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 198.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird;

3. wenn durch hinterlistige Mittel eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 192 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in den unter Zahl 4 und 5 erwähnten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 192.

Dieser Paragraph tritt an die Stelle der §§. 194 und 195 R. V. Der Ausschuss war sofort der Ansicht, dass §. 194 R. V. nicht aufrecht erhalten bleiben könne. Eine fast ganz gleiche Bestimmung des bestehenden Gesetzes führt täglich zu argen Inconvenienzen und einer höchst schwankenden Judicatur.

Nachdem gegenwärtig die Betreibung des unzüchtigen Gewerbes officiell tolerirt, durch Ausstellung von Gesundheitsbüchern förmlich sanctionirt wird, ist es eine Ungeheuerlichkeit, wenn man jene Personen bestraft, welche den Dirnen Unterstand geben oder sonst zur Betreibung ihres Gewerbes behilflich sind und sich dafür bezahlen lassen. Sowie die Dirne nur dann bestraft wird, wenn sie jenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche aus Gründen der Sanität, der Sicherheit, des öffentlichen Anstandes erlassen werden (§. 438), so soll auch der Kuppler in der Regel nur dann bestraft werden, wenn er den aus gleichen Gründen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 1, welche den ersten Fall der strafbaren Kuppelei normirt. Ein Antrag, welcher dahin ging, dieses Delict unter die Übertretungen zu verweisen, weil das correspondirende Delict, welches von den Dirnen begangen wird, ebenfalls als Über-

tretung angeführt ist, wurde abgelehnt, weil man unter allen Umständen den Vermittler für strafbarer hält, als die Dirne selbst, und daher seine That ganz gut als Vergehen bestrafen kann, während die Dirne nur eine Übertretung begeht. Dagegen wurde das Strafausmaß für diesen ersten Fall der Kuppelei erheblich, nämlich auf sechs Monate im Höchstausmaße herabgesetzt. Dagegen vermisste der Ausschuss eine Bestimmung gegenüber gewissen schamlosen Agentinnen auswärtiger Bordelle, gegen den schon zum internationalen Einschreiten führenden schändlichen Mädchenhandel, sowie eine Bestimmung, wodurch diejenigen Kuppler gestraft werden, welche Frauenspersonen, die kein unzüchtiges Gewerbe treiben, zu demselben verleiten. Wer aus was immer für einem Motive dahin wirkt, dass ein Frauenzimmer zuerst diesen verhängnisvollen Schritt macht und sich dadurch aus der ehrbaren Gesellschaft ausschließt, dem Schandgewerbe anheimfällt, der soll, und zwar empfindlich, gestraft werden.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 2. Hier ist auch die Strafe bereits ein höhere, nämlich Gefängnis bis zu zwei Jahren.

Die Bestimmung des §. 195, Nr. 1 R. V. schien dem Ausschusse in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Der Ausdruck „hinterlistige Kunstgriffe" ist allzu vieldeutig, wenn er ohne ein weiteres Moment schon hinreichen soll, um die Kuppelei strafbar zu machen. Es könnte hier ein Einzelner, der in einem einzelnen Falle, und zwar nicht aus Eigennutz, sondern aus Gefälligkeit für einen Freund einen kleinen Kunstgriff anwendet, um ihm ein Frauenzimmer zuzuführen, bereits gestraft werden.

Der Ausschuss meinte, dass man solche Kunstgriffe von Seite des Vermittlers nur dann strafen könne, wenn dadurch eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson verführt wurde. Schon diese Bestimmung ließe sich vielleicht anfechten, darüber hinaus aber konnte der Ausschuss nicht gehen. Hierauf beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 3; das Strafausmaß ist auch hier Gefängnis bis zu zwei Jahren.

Anders steht es mit dem Falle des §. 195, Nr. 2 R. V.

Hier liegt ein, unter allen Umständen entschieden zu missbilligender Missbrauch der autoritären Stellung vor; der Ausschuss ging daher in dieser Beziehung sogar über die Regierungsvorlage hinaus, indem er nicht bloß die in derselben aufgeführten Verhältnisse, sondern alle jene Beziehungen aufnahm, welche im §. 186 angeführt sind. Die etwas künstliche Textirung von Nr. 4 wurde nach längerer Berathung und vielen Versuchen gewählt, um sicher anzudeuten, dass der Fall der Nr. 4 nur dann eintritt, wenn der Schuldige in jenem autoritären Verhältnisse zur verkuppelten Person selbst, nicht aber zu dem anderen Theile steht.

Endlich wurde dem Richter das Recht eingeräumt, in allen Fällen der strafbaren Kuppelei auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, da nach den Beschlüssen des Ausschusses nur solche Fälle mit Strafen bedroht sind, in welchen der Kuppler wirklich gemeingefährlich ist.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 193.

Die erste der vorgenommenen Abänderungen betrifft die Z. 3 und ist nur redactioneller Natur; es dürfte dadurch in klarerer Weise, als dies im Entwurf II der Fall ist, zum Ausdrucke kommen, dass auch schon die Anwendung der hinterlistigen Kunstgriffe, um eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf zu verführen, den strafbaren Thatbestand des „Versuches" des Delictes der Z. 3 zu begründen geeignet ist.

Neu ist der als Z. 5 angereihte weitere Fall der Kuppelei. Die Bestimmungen des Strafgesetzes geben kein Mittel, den vielfach auftretenden „Mädchenhandel" zu strafen, und doch ist es eine Anforderung der Gerechtigkeit, diesen die Menschenwürde auf das Tiefste herabsetzenden Vorgängen mit der staatlichen Strafgewalt entgegenzutreten.

Bei der Aufstellung der strafrechtlichen Bestimmungen ist in Berücksichtigung zu nehmen, dass gegen den „Mädchenhandel" auch solche Frauenspersonen geschützt werden müssen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben; anderseits aber ist der strafbare Thatbestand auf solche Fälle einzuschränken, wo es sich um Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie handelt und wo diese über die Grenzen derselben geschafft werden.

Die Folge der durch diesen Handel vermittelten Auslieferung in die Gewalt der Unternehmer besteht eben darin, dass dadurch die Frauenspersonen in Verhältnisse gebracht werden, welche ihnen eine Rückkehr zu einem ehrlichen Erwerbe nahezu unmöglich machen, und dass sie in eine Lage gebracht werden, welche sie zwingt, sich auch gegen ihren Willen Preis zu geben. In der Schaffung dieser durch den Mädchenhandel herbeigeführten Zustände liegt die Rechtfertigung, aber auch die Grenze für die Aufstellung des strafbaren Thatbestandes.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 198.

Zu Z. 4 des vorstehenden Paragraphen wurde beantragt, auf gleiche Linie mit den hier bezeichneten Personen auch den Ehemann zu stellen, der der Unzucht seiner Ehegattin Vorschub leistet. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte den Antrag ab, weil sie zur Bedrohung solcher Fälle mit Strafe keinen genügenden Grund sah. Abgesehen davon, dass es in concreten Fällen besonders schwer sein könnte, die Grenze zu ziehen zwischen der bloßen Duldung der Unzucht und der Vorschubleistung zu derselben, schien dem Ausschusse die Kuppelei des Ehegatten einen anderen Charakter zu haben, als dasselbe Handeln derjenigen Personen, die zu der Verführten in dem in §. 192 angegebenen Verhältnisse stehen. Der §. 192 spricht von Personen, die gegenüber der der Unzucht zugeführten Personen eine gewisse autoritäre Stellung einnehmen. Die Kuppelei erscheint hier strafwürdig, weil sie als Missbrauch einer rechtlichen oder moralischen Obhut erscheint. Es wird hier angenommen, dass die der Unzucht zugeführte Person dem Einflusse nicht zu widerstehen vermochte. Das Verhältnis der Ehefrau zu ihrem Gatten ist in der Regel als ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis nicht aufzufassen. So schändlich also und verachtungswürdig auch die Kuppelei des Ehemannes erscheint, so erblickt man in derselben keinen hinreichenden Anlass zur strafrechtlichen Verfolgung.

Dies entspricht dem in dieser Frage von dem Entwurfe principiell eingenommenen Standpunkte, nach welchem die Kuppelei nicht schon darum bestraft wird, weil sie unsittlich ist, sondern nur insofern mit ihr in einem gewissen Grade gemeine Gefahr verbunden ist.

Die unter Z. 5 angenommene Änderung wurde dadurch veranlasst, dass in der Bestimmung der Regierungsvorlage nicht klar genug zum Ausdrucke gebracht wird, dass die Beförderung ins Ausland geradezu als ein Theil der auf die Zuführung zum unzüchtigen Gewerbe gerichteten Thätigkeit erscheinen muss.

Die Strafe der unter Z. 4 und 5 erwähnten Vergehen wurde durch Feststellung des Mindestausmaßes von 3 Monaten erhöht. Diese beiden Fälle der Kuppelei erscheinen sittlich so verwerflich und bedenklich, dass die Minimalgrenze von dreimonatlicher Freiheitsstrafe sicherlich nicht zu streng erscheint.

Erwähnt sei endlich noch, dass infolge der in der Zuschrift des obersten Sanitätsrathes gegebenen Anregung der in der That etwas unklare Ausdruck „Kunstgriffe“, welcher sich in Z. 3 der Regierungsvorlage findet, durch das Wort „Mittel“ ersetzt wurde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 196.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Entwurf IV. (R. V.)

§. 192.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

Entwurf V. (A. E.)

§. 199.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat,

Entwurf VI. (R. V.)

§. 208.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat,

zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage eines der Elterntheile oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.	zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 196 R. V.

Der Ausschuss hat den §. 196 R. V. nicht aufgenommen. Die Regierungsvorlage beruht offenbar auf der Ansicht, dass bei einem Alter unter 14 Jahren die physische Reife, bei einem Alter unter 16 Jahren die geistige Reife noch nicht eingetreten sei.

Wenn nun in vielen, besonders den südlichen Theilen Österreichs schon die Annahme, dass unter 14 Jahren die physische Reife noch nicht eingetreten sei, eine sehr gewagte ist, so schien es dem Ausschusse noch weniger zulässig, einen solchen Mangel der geistigen Reife bei einem Alter unter 16 Jahren anzunehmen, dass die Bestimmung des §. 196 gerechtfertigt wäre.

Es liegt vielmehr die Besorgnis nahe, dass eine solche Bestimmung zu Erpressungen missbraucht werde und im besten Falle zu solchen Untersuchungen führt, welche für die vermeintlich Verletzte, wenn sie wirklich unschuldig war, nur peinlich sein müssen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 199.

Diese Bestimmung, welche in der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 enthalten war, wurde während der Ausschussberathungen der VIII. Wahlperiode gestrichen. Auch diesmal hat man die Streichung verlangt und den Antrag in ähnlicher Weise motivirt, wie dies im früheren Ausschussberichte geschehen ist. Nach längerer und gründlicher Debatte entschied sich die Majorität für die Beibehaltung der Bestimmung. Die Ursache der Bestimmung ist klar. Sie beruht auf der Annahme, dass der Schutz gegen Verleitung junger Frauenspersonen zum Beischlaf nicht hinreichend ist, wenn lediglich der Beischlaf mit Personen unter 14 Jahren verboten ist und hiedurch implicite anerkannt wird, bei einer Frauensperson, die bereits dieses Alter erreicht, sei der Beischlaf stets Ausfluss eines völlig freien Willensentschlusses. Wenn im Ausschussberichte der VIII. Wahlperiode behauptet wird, die zum wirklichen Willensentschluss erforderliche Reife sei im Alter zwischen 14 und 16 Jahren vorhanden, so muss dies in Bezug auf geschlechtlich unbescholtene und demnach völlig unerfahrene Frauenspersonen in Abrede gestellt werden.

Hier kommt es nur zu oft vor, dass eine Frauensperson durch listige Verführung zum Beischlaf gebracht wird, ohne sich dessen bewusst zu sein, welch bedenklichen und für ihr ganzes Leben folgenschweren Schritt sie hiedurch begeht. Dass äußerst häufig Mädchen infolge der in ganz jungem Alter erfolgten Verführung ins Elend gestürzt werden und später, durch Hunger und Noth gezwungen, zur gewerbsmäßigen Prostitution gelangen, ist allgemein bekannt. Deshalb ist es eine Pflicht der Gesetzgebung, die geschlechtlich unbescholtenen Frauenspersonen noch über die Grenze des 14. Lebensjahres gegen Verleitung zur Unzucht zu wahren und eine zweite Altersgrenze zu schaffen, bis zu welcher die Verführung der Unbescholtenen unter Strafe verboten ist.

Eine feste Altersgrenze musste selbstverständlich auch hier gezogen werden; die richtigste schien dem Ausschusse in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage das 16. Lebensjahr zu sein. Es ist anzunehmen, dass nach vollendetem 16. Lebensjahre bei der Mehrzahl der Frauenspersonen, wenngleich sie unbescholten sind, bereits die nöthige Einsicht vorhanden sein wird, die dazu nothwendig ist, um der Verführung widerstehen zu können.

Die Mehrheit des Ausschusses war sich dessen vollkommen bewusst, dass es immer bedenklich ist, an den in concreto sehr schwer festzustellenden Begriff der „Verführung“ rechtliche Folgen zu knüpfen, glaubte aber sich über diese Bedenken hinwegsetzen zu können.

Was schließlich den im Berichte des Ausschusses der VIII. Session erhobenen Einwand betrifft, dass eine solche Bestimmung zu Erpressungen missbraucht werden könne und jedenfalls bei wirklicher Unschuld zu Untersuchungen führen müsste, die für die Verletzte sehr peinlich sind, so ist die Richtigkeit dieser Bemerkung unleugbar. Dagegen aber ist zu bemerken, dass dasselbe von vielen anderen, ja von den meisten zum Schutze einzelner Personen oder der Familienverhältnisse wider die Unsittlichkeit erlassenen Bestimmungen gesagt werden kann.

Stets ist da die Möglichkeit des Missbrauches zu Erpressungen vorhanden, während gerade diejenigen Personen, die sich am tiefsten verletzt fühlen, aus begreiflichem Schamgefühl es unterlassen, sich an die Justiz zu wenden. Die Besorgnis, dass demzufolge die gesetzliche Bestimmung nur in beschränktem Maße ihren Zweck erreichen wird, ausnahmsweise sogar schädlich wirken kann, besteht in ebensolchem Maße beispielsweise in Bezug des Ehebruchsvergehens und der im §. 458 erwähnten Übertretung, von manchen Bestimmungen unseres Privatrechtes gar nicht mehr zu sprechen.

Die einzige Änderung, die der Ausschuss an dem Regierungsantrage beschlossen hat, besteht darin, dass das Recht der Privatanklage nun einem jeden der Elterntheile gewährt werden soll. Dies schien nothwendig zu sein, weil sonst bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die Möglichkeit, die Klage zu erheben, gänzlich ausgeschlossen wäre.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 208.

Nach dem Ausschussentwurfe V sollte die Privatanklage wegen dieses Delictes jedem der Elterntheile zustehen, also auch der Mutter gegen den Willen des Vaters.

In der dermaligen Regierungsvorlage wurde diese Bestimmung weggelassen, nachdem dieselben Momente, welche eine Ausdehnung des Klagerechtes auf die Mutter zu begründen vermöchten, auch bei andern Delicten zutreffen können, und kein ausreichender Grund vorliegt, bei dem vorliegenden Delicte eine besondere Regelung über die Erhebung der Privatanklage einzuführen. Es wird daher auch hier das gegen eine Pflegebefohlene begangene Delict der Verfolgung ihres gesetzlichen Vertreters überlassen.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 197.	§. 193.
Wer durch eine unzüchtige Handlung, Rede oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.	Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ad Entwurf II (A. E.)

Zu §. 193.

Der Ausschuss hat in diesem Paragraphen das Wort „Rede" weggelassen; nachdem hier das Wort „öffentlich" ohne das Citat des §. 91 vorkommt, wäre endlich jede, in einem öffentlichen Locale, z. B. in einem Gasthause gesprochene schlüpfrige Äußerung schon der Thatbestand eines Delictes. Das schien dem Ausschusse zu streng, er verwies daher die unzüchtige Rede in den folgenden Paragraphen, will sie aber nur dann bestraft wissen, wenn sie vor einer Menschenmenge geführt wird. Auch glaubte der Ausschuss, es sei passender, im §. 193 die Geldstrafe wahlweise zuzulassen, weil es sich möglicherweise um sehr unbedeutende Vorkommnisse handeln kann, für welche auch die geringste Freiheitsentziehung eine zu harte Strafe wäre.

Entwurf I (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 198.	§. 194.
Wer außerdem unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheils willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheiles willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 194.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten oder zur Sinnenlust aufzureizen sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 210.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten oder zur Sinnenlust aufzureizen sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 201.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 194.

Zunächst wurde, wie oben erwähnt, die vor einer Menschenmenge geführte unzüchtige Rede hieher gesetzt, sohin aber die Regierungsvorlage mit einer einzigen Änderung angenommen. Der §. 194 soll mit den Worten: „oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet“, gewisse scandalöse Inserate treffen. Der Ausschuss billigte diese Intentionen vollständig, besorgte aber, dass mit dem Ausdrucke „einleitet“ nichts geholfen ist. Es würde nämlich die Auslegung nahe liegen, dass das Delict nur dann begangen wurde, wenn in der That eine unzüchtige Verbindung eingeleitet worden ist. Es wurde daher statt des Wortes „einleitet“ gesetzt: „einzuleiten sucht“.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 194.

Nebst redactionellen Abänderungen wurde im vorliegenden Paragraphen auch das Ankündigen in Druckschriften, wenn damit zur Sinnenlust aufzureizen gesucht wird, unter Strafe gestellt. Dieser Vorgang ist ein besonders gefährliches und häufig angewandtes Mittel, entsittlichende Lectüre in die Jugend einzuführen und unter ihr zu verbreiten.

Auch wurde die Einleitung unzüchtiger Verbindungen durch Ankündigungen in Druckschriften überhaupt, und nicht nur, wenn es um Vortheils halber geschieht, mit Strafe bedroht, weil das Motiv der Gewinnsucht hier wohl nicht maßgebend ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §. 200 (gleichlautend mit §. 193 Entwurf II) und 201.

Die Bestimmung des §. 200 wurde im Ausschusse angegriffen. Gegen dieselbe ist vor allem ein Einwand von allgemeinerer Bedeutung erhoben worden, nämlich dass es incorrect ist, wenn schon einmal der Begriff des Ausdruckes „öffentlich“ in §. 94, Z. 2 näher festgestellt ist und an vielen anderen Stellen des Entwurfes in diesem Sinne gebraucht wird, nun an anderem Orte das Wort „öffentlich“ in einem weiteren Sinne zu gebrauchen und diese letztere Deutung lediglich durch das Fehlen des Citates des §. 94, Z. 2 zum

Ausdruck zu bringen. Hiedurch werde das Gesetz unklar, denn der Richter, dem lediglich der Gesetzestext vorliegt, könnte leicht das Fehlen des Citats nur als ein Versehen betrachten und auch da, wo §. 94 nicht angeführt wird, den Ausdruck „öffentlich" in engerem Sinne auffassen. Es wurde demnach principiell verlangt, das Wort „öffentlich" ohne Citat sowohl aus dem §. 200, als auch aus allen anderen Bestimmungen unseres Entwurfes, wo es sich um „öffentlich" vorgenommene Handlungen oder Äußerungen handelt, verschwinden zu lassen und durch eine genauere Bezeichnung dieses weiteren Öffentlichkeitsbegriffes zu ersetzen.

Des weiteren wurde der Bestimmung des §. 200 auch insofern Unklarheit vorgeworfen, als der nähere Sinn des Wortes „unzüchtige Handlung" hier zu Missdeutungen Anlass bietet. Dieser Ausdruck werde nämlich in anderen Bestimmungen des XI. Hauptstückes (§§. 192, 194 und 195 ähnlich auch „unzüchtiges Gewerbe" und „Unzucht") ausschließlich zur Bezeichnung des Beischlafes oder beischlafsähnlicher auf Gewährung irgend einer Befriedigung der fleischlichen Sinneslust angelegter Handlungen gebraucht. Im §. 200 müsse er dagegen offenbar eine allgemeinere Bedeutung haben. Endlich wurde es getadelt, dass im §. 201 von unzüchtigen Reden und Schriften u. s. w. gesprochen wird und der Gebrauch des Ausdrucks „unzüchtige Äußerungen" empfohlen, der die Reden, Schriften u. s. w. umfasst. Wäre in §. 200 neben den unzüchtigen Handlungen und Darstellungen im allgemeinen der „unzüchtigen Äußerungen" Erwähnung gethan, dann wäre es nicht mehr nöthig, den Ausdruck „unzüchtige Handlungen" daselbst im weiteren Sinne zu nehmen.

Als Folgerung ist beantragt worden: 1. in §. 200 auch der „unzüchtigen Äußerungen" Erwähnung zu thun; 2. die Strafbarkeit der Äußerungen bei Öffentlichkeit im Sinne des §. 94, Z. 2 eintreten zu lassen, diejenige dagegen der unzüchtigen Handlungen und Darstellungen schon dann, wenn sie an öffentlichen Orten oder vor mehreren Personen geschehen, und 3. in Consequenz den §. 201 auf „Ankündigungen" zu beschränken.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt die angeführten Gründe für nicht hinreichend, um die verlangten wesentlichen Änderungen einzuführen. Was den Gebrauch des Wortes „öffentlich" ohne Citat anbelangt, ist zwar zuzugeben, dass gewisse Zweifel rücksichtlich der näheren Deutung nicht ganz ausgeschlossen sind, es wird jedoch im Entwurfe so nachdrücklich das „öffentlich" ohne Zusatz dem „öffentlich" mit Citirung des §. 94, Z. 2 entgegengestellt (man vergleiche besonders im XII. Hauptstücke die §§. 203, 204, 206 und 207), dass der Richter unbedingt darauf aufmerksam gemacht werden muss, er habe es dort mit einem weiteren Begriffe der Publicität zu thun.

Aus dem Gebrauche des Ausdruckes „öffentlich" ohne Citat erwächst aber in Bezug auf die Formulirung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen der große Vortheil, dass eine knappe und präcise Fassung auf diese Weise ermöglicht wird. Die nähere Feststellung des Unterschiedes zwischen den engeren (§. 94, Z. 2) und dem weiteren Sinne der Öffentlichkeit muss der Wissenschaft und der Praxis überlassen werden. Für den Begriff der Öffentlichkeit im weiteren Sinne wird selbstverständlich die Bedeutung maßgebend sein, welche die im Leben herrschende Auffassungsweise dem Worte „öffentlich" verleiht. Sich hier des näheren über diese Frage auszulassen, wäre nicht am Platze. Angedeutet mag nur werden, dass hinsichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und Darstellungen kein Unterschied zwischen den beiden Publicitätsbegriffen zu finden wäre, wohl aber hinsichtlich der anderen in §. 94, Z. 2 erwähnten Momente.

So ist es insbesondere zum weiteren Öffentlichkeitsbegriffe zweifellos nicht nöthig, dass die Handlung vor einer so bedeutenden Anzahl von Menschen, dass von einer „Menschenmenge" gesprochen werden könnte, geschehe. Es wird wohl genügen, wenn das Ereignis an einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Orte erfolgt und von unbetheiligten Personen leicht wahrgenommen werden konnte, oder wenn es vor einer zwar nicht sehr bedeutenden Anzahl von Personen geschieht, jedoch unter solchen Umständen, dass die Kunde davon sich sogleich verbreiten muss.

Was den vorgeschlagenen Gebrauch des Ausdruckes „unzüchtige Äußerung" anbelangt, stimmte die Ausschussmehrheit dem Antrage aus diesem Grunde nicht zu, weil sie es bei einem praktisch so wichtigen Delicte für entschieden vortheilhafter hielt, die zwar weitläufigere, aber bedeutend verständlichere Fassung zu gebrauchen, in welcher speciell „Reden" und „Schriften" erwähnt werden.

Dass infolge dessen der Ausdruck „unzüchtige Handlung" in §. 200 in einem weiteren Sinne aufgefasst werden muss als in den anderen im XI. Hauptstücke enthaltenen Stellen, ist richtig. Wohl darf aber angenommen werden, dass diese ungewöhnliche Bedeutung aus dem ganzen Charakter der strafbaren Handlung und speciell aus dem Umstande, dass hier nur ein Ärgernis als Criterium des „unzüchtigen" Verhaltens verlangt wird, nicht schwer zu erkennen sein dürfte.

In §. 201 wurden die Worte „oder zur Sinneslust aufzureizen" ausgelassen. Der durch die Äußerung: „wer durch Ankündigungen in Druckschriften zur Sinneslust aufzureizen sucht" bezeichnete Delictsthatbestand erschien der Mehrheit des Ausschusses nicht nur zu unbestimmt, sondern eine viel zu weitgehende Maßregel zu enthalten, welche darum nicht zu empfehlen ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 210.

Hier wurde, in Übereinstimmung mit der früheren Regierungsvorlage, auch das Ankündigen in Druckschriften, wenn damit zur Sinnenlust aufzureizen gesucht wird, unter Strafe gestellt.

Gegenüber dem diesen Thatbestand ausscheidenden Beschlusse des ständigen Ausschusses (Entwurf V) wird bemerkt, dass die aufgeführten Begriffsmerkmale — Ankündigung in Druckschriften in erwiesener Absicht, mit denselben zur Sinneslust aufzureizen — nur auffallende, wirklich verwerfliche Ausschreitungen unter Strafe zu bringen bestimmt sind.

Entwurf I. (R. V.)

§. 199.

Die Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 195.

Wer die Ehre eines anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Entwurf II. (A. E.)

§. 195.

Wer die Ehre eines anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Die Regierungsvorlage hat sich in Bezug auf dieses Hauptstück principiell dem deutschen Strafgesetze angeschlossen und daher an die Spitze des Hauptstückes den Satz gestellt: „Die Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.“

Der Entwurf gibt daher nicht nur keine Definition der Beleidigung, sondern nicht einmal den entferntesten Anhaltspunkt für den Richter, was er unter Beleidigung zu verstehen habe. Der Richter ist daher lediglich auf den Sprachgebrauch angewiesen, der sicherlich gerade in dieser Beziehung ein äußerst unverlässlicher Maßstab ist. Ob jemand etwas als Beleidigung erkennt, hängt lediglich von dem Grade der subjectiven Empfindlichkeit gegen Angriffe auf seine Ehre ab.

Der eine fühlt sich schon schwer beleidigt, wenn ihm eine besondere Achtungsbezeigung, auf die er mit Recht oder Unrecht Anspruch zu haben glaubt, versagt wird, während ein anderer ziemlich derbe Vorwürfe und Ausdrücke ohne die mindeste Gemütsbewegung anhört und sich dadurch nicht im entferntesten verletzt findet. Wenn dem Richter nun gar kein Maßstab an die Hand gegeben wird, so muss er denselben nothgedrungen in seiner eigenen Individualität suchen und wird daher die Judicatur ganz verschieden ausfallen, je nachdem der Richter der einen oder der anderen oben geschilderten Sorte von Menschen angehört. Allerdings ist eine Correctur durch den höheren Richter möglich; aber abgesehen davon, dass auch das Richtercollegium zweiter Instanz aus Menschen besteht, die wiederum nur auf ihr eigenes Gefühl angewiesen sind, fehlt jede Möglichkeit, den Fall, wenn er in erster Instanz (wie es fast immer geschehen wird) von einem

Einzelnrichter behandelt wurde, an den Cassationshof zu bringen; selbst dieses letzte Mittel, eine gleichförmige Judicatur herzustellen, entfällt also, und selbst in einem kleineren Kronlande, wie Niederösterreich, kann es geschehen, dass die fünf Collegialgerichte eine sehr verschiedene Praxis beobachten und einführen. Der Ausschuss besorgte daher, dass durch eine solche ganz allgemeine Bestimmung dem Richter nur Verlegenheiten bereitet werden und die Judicatur eine nach Zeit und Ort außerordentlich schwankende wird. Aus diesem Grunde verwarf der Ausschuss die Bestimmung des §. 199 R. V. Mit der Beseitigung dieser Bestimmung war aber das ganze System in Bezug auf Beleidigung so erschüttert, dass der Ausschuss sich genöthigt sah, ein anderes System zu wählen und durchzuführen. Er glaubte nun nichts Besseres thun zu können, als sich in den Grundzügen an das bestehende Recht zu halten und nur jene Correcturen anzubringen, welche durch vielfältige auf diesem Gebiete gemachte Erfahrungen sich als wünschenswert herausstellten, bei welcher Arbeit ihm noch eine erhebliche Erleichterung dadurch geboten wurde, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister selbst vor einigen Jahren einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht hat, welcher ebenfalls darauf beruht, dass das geltende Gesetz, allerdings wesentlich modificirt und verbessert, beibehalten werde.

Der Ausschuss unterschied also die Beleidigung nach zwei Momenten. Eine Beleidigung ist vorhanden, wenn jemand seine Missachtung oder Geringschätzung in Bezug auf einen anderen ausdrückt, um denselben zu kränken; eine Beleidigung liegt anderseits vor, wenn jemand auf Dritte einzuwirken sucht, um ihre gute Meinung von einem anderen zu beseitigen, was insbesondere dadurch geschieht, dass diesem anderen unehrenhafte Handlungen oder unehrenhafte Gesinnungen vorgeworfen werden.

Der erste Fall ist der der Beschimpfung, der zweite der der Beschuldigung. Der Ausschuss normirte nun, in welchen Fällen die Beschuldigung überhaupt strafbar ist, in welchen Fällen der Beweis der Wahrheit zulässig ist, und welche Grundsätze in Bezug auf die Führung des Wahrheitsbeweises zu gelten haben und kam nach langen und wiederholten Berathungen dazu, den Text des Gesetzes, wie er nun vorliegt, festzustellen. Nach dieser Darlegung der allgemeinen Grundsätze, von denen der Ausschuss ausgegangen ist, wird es nun leichter sein, die einzelnen Bestimmungen zu erläutern.

Speciell zu §. 195.

Der §. 195 handelt von jener Beleidigung, welche man auch kurzweg Beschimpfung nennen könnte. Der Thatbestand derselben ist vorhanden, wenn jemand die Ehre eines anderen in der Absicht angreift, ihn zu beschimpfen, das ist herabzuwürdigen, zu kränken, und wenn er dies in einer solchen Weise, also in einer solchen Form oder unter solchen begleitenden Umständen thut, dass diese Handlung als beschimpfend gelten muss. Hier entscheidet also die Form einerseits, die Absicht, den anderen zu beschimpfen, anderseits.

Ein Antrag, welcher dahin ging, zu sagen: „auf eine solche Weise, welche nach gemeiner Meinung oder nach herrschender Sitte als beschimpfend gilt“, wurde als theils überflüssig, theils bedenklich abgelehnt. In Bezug auf die Strafart beschloss der Ausschuss, neben Gefängnis und Geldstrafe auch die Haft zuzulassen, wesentlich zu dem Zwecke, damit derjenige, welcher nicht in der Lage ist, eine Geldstrafe zu zahlen, einer milderen Freiheitsstrafe theilhaftig werden kann.

Allgemeine Bemerkungen zu Entwurf V. (A. E.)

Eine gründliche Reform der die Ehrenbeleidigung betreffenden Bestimmungen unseres geltenden Strafgesetzbuches ist wohl seit langer Zeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden worden. Obwohl jedoch die Mängel des in Geltung stehenden Rechtes bekannt sind, obwohl es nicht schwer fällt, anzugeben, in welcher Richtung Änderungen erwünscht wären, so bot doch die dem Ausschusse hier vorliegende Aufgabe erhebliche Schwierigkeiten dar, und zwar deswegen, weil auch die sich auf dieses Vergehen beziehenden Bestimmungen der neueren Strafgesetzbücher anderer Staaten keineswegs als befriedigend erscheinen und man es da mit Begriffen zu thun hat, deren Formulirung überhaupt ganz besonders schwierig ist.

Der Entwurf des Jahres 1874 hat sich bekanntlich principiell dem deutschen Strafgesetze angeschlossen und vollkommen darauf verzichtet, den Begriff der Beleidigung irgendwie näher festzustellen. Neben der Beschuldigung vor dritten Personen, beziehungsweise Verleumdung (§§. 200 bis 204 des Entwurfes II), welche auch als ein sehr allgemein gefasster Begriff erscheint, spricht jener Entwurf nur von „Beleidigung“ (§. 199 des Entwurfes I) schlechthin. Der Ausschuss der VIII. Wahlperiode stimmte diesen Principien des Entwurfes I nicht zu und hat das Hauptstück einer vollständigen Revision unterzogen, das ganze System von Grund aus geändert. So umgearbeitet wurde mit unbedeutenden Modificationen das XII. Hauptstück auch in die jetzige Regierungsvorlage aufgenommen.

Die von dem Ausschusse der VIII. Wahlperiode beschlossenen Änderungen gehen vorzüglich nach drei verschiedenen Richtungen: 1. Der Begriff der einfachen Beleidigung wird etwas näher festgestellt und zugleich durch die Aufnahme des Momentes der „Beschimpfung“ einigermaßen eingeschränkt. (Vergleiche §. 195

des Entwurfes II und §. 195 der dermaligen Regierungsvorlage.) 2. Die „Beschuldigung“ wird durch Anführung näher begrenzter Einzelfälle präcisirt (vergleiche §. 196, Z. 1 und 2 des Entwurfes II und der Regierungsvorlage, und §. 201, Z. 2 und 3 dieser Entwürfe) und es werden dabei die Voraussetzungen des Wahrheitsbeweises genauer geregelt (§§. 197 und 199 des Entwurfes II und der Regierungsvorlage). 3. Endlich wird bei öffentlichen Beleidigungen der Schutz der Privatehre erweitert auf Fälle, die über die normale „beschimpfende“ Beleidigung hinausgehen. (Vergleiche §. 201 der erwähnten Entwürfe.)

Der Ausschuss hielt in seiner Mehrheit in Bezug auf alle drei erwähnten Fragen die in den Änderungen des Strafausschusses der VIII. Wahlperiode und mithin auch in der Regierungsvorlage zum Ausdrucke gelangenden leitenden Gedanken principiell für richtig. Er stimmte zunächst dem zu, dass es nicht angeht, sich mit der bequemen Äußerung, „Beleidigung sei eben Beleidigung“, zu begnügen. Darüber, was als „beleidigend“ gilt, herrschen in den verschiedenen Gesellschaftskreisen so grundverschiedene Ansichten, dass es unerlässlich ist, dem Richter wenigstens einen Anhaltspunkt dafür zu geben, was er als „Beleidigung“ anzusehen habe. Als eine vollkommen gesunde Idee betrachtet ferner der Ausschuss die verschiedenartige Behandlung der öffentlich zugefügten Beleidigungen im Verhältnisse zu den nichtöffentlichen und die strengere Behandlung der ersteren. Dieselbe äußert sich nicht nur in der Erhöhung der Strafe und Einschränkung des Wahrheitsbeweises, sondern auch, was in den neueren Gesetzen anderer Länder nicht gehörig gewürdigt wird, in einer wesentlichen Erweiterung des Beleidigungsbegriffes selbst. Schließlich wurde auch bezüglich der Beschuldigung eine allgemeine Bestimmung, wie sie sich im §. 200 des Entwurfes I findet, als nicht hinreichend erachtet und die Nothwendigkeit präciserer Einzelnbestimmungen anerkannt.

Obwohl die Tendenzen des Ausschusses ähnlich waren wie diejenigen des früheren Strafgesetzausschusses und der Regierung, so hat sich doch bei eingehender und mehrmaliger Berathung die Nothwendigkeit bedeutender Änderungen herausgestellt. Man gelangte nämlich zu der Überzeugung, dass der frühere Ausschuss und die Regierung das Ziel, das sie anstrebten, durch die angenommenen Bestimmungen nur im beschränkten Maße erreichten und bei der Durchführung eines an sich richtigen Gedankens manche Fehler begangen haben. Einzelne Formulirungen jener Entwürfe sind nicht gerade glücklich, die Normirung des Wahrheitsbeweises nicht einwandfrei und die Anordnung des ganzen Stoffes eine verfehlte. An diesem Orte soll nur die in letzterer Richtung beschlossene Änderung gerechtfertigt werden.

In der Regierungsvorlage steht am Anfange des Hauptstückes der von dem „normalen“ Falle der Beleidigung — der „Beschimpfung“ — handelnde Paragraph (§. 195). Dann kommt der Fall der Beschuldigung (§. 196), an welchen sich die den Wahrheitsbeweis betreffenden Bestimmungen anreihen; schließlich die drei speciellen Beleidigungsfälle des §. 201. Diese Anordnung ist keine glückliche, weil sie den Anschein erweckt, als wäre die „Beschimpfung“ irgend ein allgemeiner Begriff und als sollten die Bestimmungen über Wahrheitsbeweis sich auf alle vorangehenden und absolut nicht auf die nachfolgenden, die Thatbestände einzelner Fälle normirenden Rechtssätze beziehen. Nun wäre dieser Schluss nach beiden Richtungen hin kein richtiger.

Was den leitenden Grundgedanken der nunmehrigen Anordnung des Stoffes betrifft, so ist derselbe der nachfolgende:

Der Fall der Beschimpfung ist gleichsam eine Ergänzung aller näher festgestellten Einzelnfälle der Beleidigung und hat mit dem Wahrheitsbeweise absolut nichts zu thun. Demzufolge findet die betreffende Bestimmung ihren richtigen Platz (§. 207) nach den Paragraphen, welche von anderen Beleidigungsfällen und von dem Wahrheitsbeweise handeln. Die sonstigen Fälle der Beleidigung sind in zwei Paragraphen vertheilt. Die Fälle der Beschuldigung, wo der Beweis der Wahrheit in der Regel zugelassen wird, sind am Anfange des Hauptstückes gestellt (§. 202), dagegen die Fälle der öffentlichen Beleidigung, wo die Entschuldigungsmomente des §. 203 keine Anwendung finden und der Beweis der Wahrheit regelmäßig ausgeschlossen ist, haben nach den den Wahrheitsbeweis betreffenden Bestimmungen ihren Platz gefunden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 200.

Wer eine Thatsache, welche geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, vor einem Dritten behauptet oder verbreitet, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder an Geld von 15 bis 500 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 196.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer vor einem Dritten jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre oder Geldstrafe von 50 bis zu 2000 fl. ein.

2. wer eine solche Beschuldigung in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen.

Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 202.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

2. wer jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer eine dieser Beschuldigungen in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen.

Ist diese Beleidigung öffentlich (§. 94, Z. 2) begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 3000 fl. ein.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 212.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft:

1. Wer jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

2. wer jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer eine dieser Beschuldigungen in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen;

4. wer über das Privatleben eines anderen eine verletzende Mittheilung macht oder verbreitet;

5. wer einem anderen eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht.

Ist diese Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 196.

Dieser Paragraph handelt von der fälschlichen Beschuldigung, sei es, dass jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, oder dass eine Thatsache von ihm behauptet wird, welche geeignet ist, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Regierungsvorlage spricht nur von der Behauptung solcher Thatsachen. Der Ausschuss glaubte aber auch den anderen Fall, dass jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird, hier aufnehmen zu sollen. Nachdem der erste von der Beleidigung handelnde Paragraph abweichend von der Regierungsvorlage angenommen wurde, konnte der Ausschuss bei §. 196 die Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen nicht entbehren. Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage würde die Beschuldigung solcher Eigenschaften oder Gesinnungen meistens unter den §. 195 (nämlich in der Fassung des §. 199 R. V.) gefallen sein. Dies schien aber dem Ausschusse unbillig, denn eine solche Beschuldigung kann noch viel schwerer wiegen, als die einer bestimmten unehrenhaften Thatsache, sie verdient also eine schwerere Ahndung; anderseits muss auch unter Umständen dem Beleidiger die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises gegeben sein. Darum blieb der Ausschuss auch in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes in der Hauptsache stehen; was aber die Weiterverbreitung einer solchen Beschuldigung betrifft, so glaubte der Ausschuss von dem bestehenden Gesetze etwas abweichen zu müssen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es zu den sonderbarsten Consequenzen führt, wenn jede Weiterverbreitung, sowie die erste Beschuldigung gestraft wird. Wenn ein Blatt eine Beschuldigung bringt und ein anderes hievon Erwähnung macht, ohne im mindesten dafür einzustehen, ja sogar mit solchen Ausdrücken, welche deutlich zeigen, dass die Redaction des zweiten Blattes jene Beschuldigung für völlig unwahr hielt und sie nur bringt, um z. B. zu zeigen, wie weit die politische Gehässigkeit gehen kann, so wurde doch auf Grund des bestehenden Gesetzes hier eine strafbare Weiterverbreitung angenommen.

Der Ausschuss beschloss daher, die Weiterverbreitung einer Beschuldigung nur dann als strafbar zu erklären, wenn sie (nach Berücksichtigung aller Umstände) geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu

verschaffen. In Bezug auf die Strafe glaubte der Ausschuss von einem Mindestmaße absehen zu sollen, und ist der Unterschied von §. 195 dadurch hinlänglich gekennzeichnet, dass die Strafe der Haft hier schlechterdings ausgeschlossen ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 202.

In dem correspondirenden §. 196 der Regierungslage war die Strafbarkeit der unter Z. 1 erwähnten Handlung auf den Fall beschränkt, wenn die Beschuldigung vor einem Dritten erfolgt. Dies erschien dem Ausschusse als ein Missbilligung verdienender Überrest des geltenden Rechtes, nach welchem bekanntlich die Schmähung (§. 491 des Strafgesetzbuches) nur dann strafbar ist, wenn sie öffentlich oder vor mehreren Zeugen geschieht. Der unberechtigte Vorwurf verächtlicher Gesinnungen oder einer herabwürdigenden Handlungsweise sollte bestraft werden, auch wenn er unter vier Augen gemacht wurde. Indem man die Beschränkung der Regierungsvorlage fallen gelassen hat, erreichte man auch dies, dass die Beschränkung der, weder eine Beschuldigung involvirenden, noch öffentlichen Beleidigungen auf den Fall der „Beschimpfung“ (§. 207) nicht bedenklich erscheint, weil nun Z. 1 des vorstehenden Paragraphen zum Theil eine Correctur des §. 207 bildet.

Von der Beschuldigung einer strafbaren Handlung ist in der Regierungsvorlage unter Z. 2 des §. 201 die Rede, wo es heißt: „Wer jemand fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt“ Mit dieser, ebenfalls dem geltenden Rechte (§. 487 a) entnommenen Bestimmung konnte sich der Ausschuss nicht einverstanden erklären. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Wahrheitsbeweis erscheint nach der Regierungsvorlage als recht zweifelhaft in Bezug auf diesen Fall. Aus der Aufnahme des Wortes „fälschlich“ unter die Thatbestandsmomente ist es, wie uns scheint, am richtigsten zu folgern, dass hier der Beleidigte beweisen müsste, dass man ihn „fälschlich“ beschuldigt hat. Folglich wäre er gezwungen, selbst den Beweis seiner Unschuld zu bieten. Dies wäre nun entschieden für den Beleidigten höchst drückend. Um diese Härte zu beseitigen, entschloss man sich, das Wort „fälschlich“ zu streichen und die Bestimmung in den §. 202 aufzunehmen. Die §§. 203—205 finden also auf den Fall volle Anwendung.

Rücksichtlich dieser letzteren Consequenz ist zu bemerken:

Wenn zur Straflosigkeit der Beschuldigung, dass jemand eine strafbare Handlung begangen hat, das Vorhandensein der im §. 203 unter 1 und 2 angeführten Entschuldigungsmomente verlangt wird, so ist dies vollkommen gerecht und billig. Bedenken könnte nur, mit Rücksicht auf die Publication der Strafurtheile in den Zeitungen, die Anwendung des §. 204 erregen, nämlich der Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei öffentlichen (im Sinne des §. 94, Z. 2) Beschuldigungen, sofern ein wichtiges Interesse dieselben nicht rechtfertigt.

Dieses Bedenken verschwindet jedoch, wenn man von der Anschauung ausgeht, dass die Publication strafgerichtlicher Verhandlungen und Urtheile in den Zeitungen ein gesetzlich anerkannter Ausfluss des Grundsatzes der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist. Solche Publicationen sind also überhaupt nicht als „Beschuldigungen“ anzusehen. Hat dagegen die Mittheilung eines öffentlichen Blattes, in welcher jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, nicht den Charakter eines gewöhnlichen Berichtes über eine Gerichtsverhandlung, dann ist wirklich kein Grund vorhanden, warum man eine Rechtfertigung dieser Beschuldigung durch den Zweck, ein rechtliches Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern, nicht verlangen sollte.

In dem vorstehenden Paragraphen und ähnlich auch in den §§. 206 und 207 ist die strengere Strafe des letzten Absatzes, welche sich in der Regierungsvorlage auf die in Druckschriften zugefügten Beleidigungen bezieht, erstreckt worden auf alle öffentlichen Beleidigungen im Sinne des §. 94, Z. 2. Zugleich ist hier überall die Maximalgrenze der Geldstrafe erhöht worden. Die Zulässigkeit einer hohen Geldstrafe hielt die Mehrheit des Ausschusses für das wirksamste Mittel, Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen, welche leider von manchen Blättern nahezu professionsmäßig betrieben werden, hintanzuhalten.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Ad §. 212.

In diesem Paragraphen wurden außer den im Ausschussentwurfe V in §. 202 enthaltenen Fällen auch die dort §. 206 aufgeführten Thatbestände (verletzende Mittheilungen über das Privatleben und Vorwurf einer ausgestandenen Strafe) aufgenommen, so dass §. 212 nunmehr — mit Ausnahme des in §. 219 bedrohten Beschimpfung — alle Begehungsarten umfasst.

Für die bisherige gesonderte Behandlung dieser zwei Fälle war der Umstand maßgebend gewesen, dass bei diesen in den früheren Entwürfen die Exculpation des Beleidigers an andere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere dessen Recht auf Erbringung des Wahrheitsbeweises in Ansehung verletzender Mittheilungen über das Privatleben ausgeschlossen war.

Nachdem jedoch seither (im Entwurfe V) auch für die in Rede stehenden Arten der Beleidigung die Möglichkeit eines Wahrheitsbeweises offen gelassen wurde, entfiel die Nothwendigkeit für deren fernere abgesonderte Behandlung. Hiebei schien jedoch zu weit gegangen zu sein, wenn der ständige Ausschuss den strafbaren Thatbestand der verletzenden Mittheilung über das Privatleben und des Vorwurfes einer ausgestandenen Strafe von dem Momente ihrer öffentlichen Vorbringung abhängig machte, indem es wohl gerechtfertigt scheinen dürfte, auch die nicht öffentlichen verletzenden Angriffe dieser Art wenigstens dann unter Strafe zu stellen, wenn sie nicht einmal in gutem Glauben erfolgten.

Durch diese Behandlung der verschiedenen Formen der Ehrenbeleidigung wurde die Möglichkeit geboten, für alle diese Fälle in Ansehung der dem Angeklagten offen zu lassenden Exculpation, insbesondere des Wahrheitsbeweises, einheitliche Grundsätze aufzustellen, welche in den folgenden §§. 213, 214 und 215 ausgeführt sind.

Hienach soll (§. 213) in Ansehung aller nicht öffentlich erfolgten Beleidigungen Straflosigkeit schon dann eintreten, wenn der Angeklagte auch nur in gutem Glauben gehandelt hat.

Bei einer öffentlich erfolgten Beleidigung hingegen wird die Exculpation des Angeklagten davon abhängig gemacht, dass er in Gemäßheit des §. 214 u. f. die objective Wahrheit der von ihm öffentlich vorgebrachten Beschuldigungen erweise.

Entwurf I. (R. V.)

§. 201.

Eine Bestrafung wegen der im §. 200 erwähnten Beleidigung kann nicht erfolgen, wenn die behauptete oder weiter verbreitete Thatsache erweislich wahr ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 197.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 196 nicht erfolgen, wenn:

1. die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist;
2. die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.

In beiden Fällen ist die Bestrafung nach §. 195 nicht ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 203.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 202 nicht erfolgen, wenn:

1. die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist;
2. die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.

Die Bestrafung nach §. 207 ist nicht ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 213.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 212 nicht erfolgen, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.

§. 214.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 212 auch dann nicht erfolgen, wenn die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist.

§. 217.

Eine Bestrafung nach §. 219 ist in den Fällen der §§. 213 und 214 nicht ausgeschlossen, wenn das Vorbringen der Beleidigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 197.

Hier werden die Gründe angeführt, welche die Bestrafung auf Grund des §. 196 ausschließen.

Straflosigkeit soll zunächst dann eintreten, wenn direct oder indirect der Wahrheitsbeweis geführt wird. Bestand die Beleidigung in der Beschuldigung einer Thatsache, so muss eben diese Thatsache bewiesen werden; bestand sie aber darin, dass jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wurde, dann muss der Beleidiger, um straflos zu bleiben, solche Thatsachen beweisen, vermöge welcher auf die behaupteten Eigenschaften oder Gesinnungen zu schließen ist. Der Ausdruck „zu schließen ist" wurde mit Vorbedacht gewählt; der Antrag ging nämlich zunächst dahin, zu sagen: „Thatsachen, welche jene Beschuldigung rechtfertigen". Es gibt aber nicht bloß eine objective, sondern auch eine subjective Rechtfertigung und letztere ist vorhanden, wenn Thatsachen erwiesen werden, welche dem Beleidiger die begründete Vermuthung beibrachten, dass jene verächtlichen Gesinnungen oder Eigenschaften vorhanden seien. Das wäre aber nicht ein Beweis der Wahrheit, sondern ein Beweis der Wahrscheinlichkeit oder mit anderen Worten ein Beweis des guten Glaubens. Der gute Glaube ist aber für sich ein Strafaufhebungsgrund nach §. 197, Nr. 2, jedoch nur dann, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich vorgebracht wurde. Auch in dieser Beziehung schließt sich der Ausschussbeschluss an das bestehende Gesetz an.

Wurde dagegen die Beschuldigung öffentlich (dieses Wort im bisherigen Sinne genommen, weil §. 91, Nr. 2, nicht citirt ist), dann genügt nicht mehr der Wahrscheinlichkeitsbeweis, sondern nur der Wahrheitsbeweis, und der Beleidiger muss, um straflos zu bleiben, solche Thatsachen darthun, vermöge welcher auf die fraglichen Eigenschaften oder Gesinnungen zu schließen ist, das heißt, welche nicht bloß subjectiv und individuell, sondern objectiv und allgemein die Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen als wohlbegründet erscheinen lassen. Ist aber die Beschuldigung in einer Weise, also in einer Form erfolgt, welche als beschimpfend gilt, so bleibt der Beleidiger doch nicht straflos; er wird zwar nicht nach §. 196, wohl aber nach §. 195 bestraft, weil niemandem das Recht eingeräumt werden kann, jemand in beschimpfender Weise an seiner Ehre zu kränken, selbst wenn dieser unehrenhaft gehandelt hat.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §§. 213, 214, 217.

Siehe die Bemerkungen zu §. 212.

Entwurf I. (R. V.)

§. 202.

Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen:

1. Wenn die Behauptung oder Verbreitung der Thatsache öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei nur die Absicht hatte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern;

2. wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, bezüglich welcher bereits durch rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichtes ausgesprochen ist, dass sie dem Beleidigten nicht nachgewiesen wurde; oder bezüglich welcher ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

Entwurf II. (A. E.)

§. 198.

Der Beweis der Wahrheit ist, soweit er nicht durch eine öffentliche Urkunde geführt wird, ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.

Entwurf V. (A. E.)

§. 204.

Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung öffentlich (§. 94, Z. 2) er-

Entwurf VI. (R. V.)

§. 215.

Der Beweis der Wahrheit wird nur zugelassen, wenn erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei von

folgte und nicht erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.

der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 198.

Der §. 202 R. V. führt zwei Fälle an, in welchen der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist. Was den Fall Nr. 2 betrifft, so hielt es der Ausschuss für besser, alle Bestimmungen über den Beweis der Wahrheit bezüglich der Beschuldigung einer strafbaren Handlung in einen Paragraphen (§. 199) zusammenzufassen. Es blieb daher nur der Fall des §. 202, Z. 1 R. V. Im allgemeinen soll der Wahrheitsbeweis immer zulässig sein, außer wenn die Beschuldigung öffentlich im Sinne des §. 91, Z. 2, vorgebracht wurde. Für diesen Fall sollte der Beweis der Wahrheit dann ausgeschlossen sein, wenn „nicht erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei nur die Absicht hatte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern“.

Der Ausschuss schloss sich in der Wesenheit dem Regierungsentwurfe an. Wenn in einem öffentlichen Blatte oder in einer Druckschrift anderer Art gegen jemand die Beschuldigung einer unehrenhaften Gesinnung oder Handlung ausgesprochen wird, so kann dies geschehen im öffentlichen Interesse oder in einem rechtlich begründeten Privatinteresse. In beiden Fällen muss es dem Angeklagten zustehen, den Beweis der Wahrheit zu führen. Wenn dagegen die Beschuldigung keinen anderen Zweck hat, als gemeine Neugierde oder Scandalsucht zu befriedigen, soll der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sein, da es ebenso wenig im Interesse der Gesellschaft, als im Interesse der Presse ist, dass gedankenlose Neugierde oder Scandalsucht befriedigt werde.

Das Wörtchen „nur“ in der Regierungsvorlage ist jedoch vom Ausschusse gestrichen worden, damit nicht die Ausschließung des Wahrheitsbeweises darauf gestützt werden könne, dass der Beschuldigte vielleicht nicht bloß von öffentlichem Interesse, sondern auch von anderen Motiven geleitet wurde. Wenn z. B. der Beschuldiger zugleich ein persönlicher Feind des Beleidigten ist, so würde gegen den Wahrheitsbeweis immer die Einwendung vorgebracht werden, dass das öffentliche Interesse nur so nebenher vorgeschoben wird, um Privatrache auszuüben; welche weiteren Motive den Angeklagten etwa noch bewogen haben könnten, sollte aber gleichgiltig sein. Sobald erkennbar ist, dass er überhaupt von der Absicht geleitet wurde, das öffentliche oder ein rechtlich begründetes Privatinteresse zu fördern, soll ihm der Beweis der Wahrheit zugelassen werden.

Gegen den so redigirten Paragraphen wurde jedoch nachträglich eingewendet, dass auf diese Weise ein öffentliches Blatt nicht einmal die Nachricht bringen dürfe, es sei jemand bei einer öffentlichen Verhandlung verurtheilt worden.

Die ganze Berichterstattung aus dem Gerichtssaale würde dadurch ausgeschlossen, weil ja doch nicht behauptet werden könne, dass diese Nachrichten gebracht wurden, um das öffentliche Wohl oder ein rechtlich begründetes Privatinteresse zu fördern. Um dieser Einwendung und noch ähnlichen anderen zu begegnen, wurde der Beweis der Wahrheit schlechtweg und ohne alle Nebenbedingungen für zulässig erklärt, wenn er durch eine öffentliche Urkunde geführt werden kann. Das Strafurtheil, das Schlussverhandlungsprotokoll u. s. w. sind öffentliche Urkunden, auf die sich jeder berufen kann und die im Requisitionswege vom Strafgerichte zu Gebote gestellt werden müssten.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 204.

Der Ausschuss hat die Worte: „soweit er nicht durch eine öffentliche Urkunde geführt wird“ gestrichen. Diese Worte wurden vom Ausschusse der VIII. Wahlperiode, wie aus dem Berichte zu ersehen ist, aus dem Grunde in den Entwurf aufgenommen, weil man besorgte, ein einfacher Zeitungsbericht darüber, dass jemand bei einer öffentlichen Verhandlung verurtheilt worden ist, könnte als eine Beschuldigung angesehen werden, bei der der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen wird. Nach dem zum vorangehenden Paragraphen Gesagten erweist sich dieser Grund als nicht stichhältig und somit fehlt es an irgend einer Rechtfertigung dieser Bestimmung, die einer logischen Grundlage entbehrt und in bedenklicher Weise zur Förderung öffentlicher Beleidigungen führen könnte.

Während der Berathung ist zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt worden, zum Zwecke der Erweiterung des Schutzes gegen ehrenrührige Mittheilungen aus dem Privatleben den Beweis der Wahrheit auch dann auszuschließen, wenn die Beschuldigung „das Privatleben des Beschuldigten betrifft“. Die Mehrheit lehnte diesen Antrag ab, weil sie einerseits beschlossen hat, in Bezug auf die öffentlichen beleidigenden Mittheilungen aus dem Privatleben weiter zu gehen (siehe §. 206), anderseits es für unzweckmäßig hielt, die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises von dem unsicheren Momente abhängig zu machen, ob man eine Mittheilung als lediglich das „Privatleben“ betreffend ansieht oder nicht.

Ad Entwurf VI. (R. G.)

Zu §. 215.

Die Abänderung ist nur redactionell.

Entwurf I (R. V.)

§. 203.

Der Beweis der Wahrheit ist als erbracht anzusehen, wenn der Beleidiger wegen der in Bezug auf ihn behaupteten oder verbreiteten Thatsache rechtskräftig verurtheilt ist.

Der Beweis der Wahrheit kann nur durch ein Strafurtheil geführt werden, wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, welche nur auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden kann.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluss der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten.

In dem gegen den Beleidigten anhängigen Strafverfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47—50, 449 der Strafprocess-Ordnung) zu.

Entwurf II. (A. E.)

§. 199.

Kommt es, um den Beweis der Wahrheit zu führen, darauf an, darzuthun, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Strafbehörde ausgesprochen ist, dass dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde, oder wenn bezüglich derselben ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

2. Der Beweis der strafbaren Handlung ist durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde zu führen. Andere Beweismittel werden nur dann zugelassen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung, Tod oder auf andere Weise bereits erloschen ist und letztere nicht zu denjenigen Handlungen gehört, welche nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden können.

3. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluss der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten. In dem gegen den Beleidigten anhängigen strafgerichtlichen Verfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47 bis 50, 449 der Strafprocess-Ordnung) zu.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 199.

Im §. 199 sind drei Bestimmungen oder Grundsätze aufgeführt, welche gelten, so oft es darauf ankommt zur Herstellung des Wahrheitsbeweises darzuthun, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe. Dabei ist zu bemerken, dass hiemit die Frage, ob der Wahrheitsbeweis überhaupt zulässig ist, nicht gelöst wird, die Lösung dieser Frage vielmehr nach §. 198 zu geschehen hat. Wird aber einmal der Beweis

der Wahrheit zugelassen und muss zu diesem Behufe dargethan werden, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen hat, sei es, dass ihm gerade diese Handlung zur Last gelegt wurde, oder dass dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen zur Last gelegt wurden und zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf eine begangene strafbare Handlung hingewiesen wird, so ist vor allem anderen der Wahrheitsbeweis als unzulässig erklärt, wenn der Beschuldigte der fraglichen strafbaren Handlung angeklagt war und die zuständige Strafbehörde über die Anklage rechtskräftig entschieden hat, dass die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde. Der Ausdruck „zuständige Strafbehörde" wurde mit Vorbedacht gewählt, um damit auszudrücken, dass nicht etwa jenes Strafgericht, bei welchem der Beleidigungsprocess verhandelt wird, sondern jenes Gericht gemeint ist, welches zur Untersuchung der dem Beleidigten imputirten strafbaren Handlung competent ist.

Ebenso wurde der Ausdruck: „dass dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde" mit Vorbedacht gewählt, weil es einerseits nicht darauf ankommt, ob die Schuld des Angeklagten nachgewiesen wurde, sondern nur darauf, dass ihm die Schuld nicht nachgewiesen werden konnte und weil anderseits von einem freisprechenden Erkenntnisse auch nicht gesprochen werden kann, weil ein solches z. B. wegen Verjährung oder aus dem Grunde des §. 61 dieses Gesetzes gefällt werden kann, obwohl die strafbare Handlung nachgewiesen wurde. Hat aber das zuständige Strafgericht einmal erkannt, dem Beschuldigten könne die strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden, dann darf ihm dieselbe auch nicht mehr vorgeworfen werden, und es ist nicht zulässig, dass gleichsam hinter dem Rücken des Strafgerichtes der Beweis auf andere Weise hergestellt werde. Glaubt aber der Beleidiger, dass er nunmehr solche Beweise beibringen könne, welche dem Strafrichter die Überzeugung von der Schuld des Beleidigten beibringen werden, so kann er die Wiederaufnahme beantragen und ist bis zum endgiltigen Abschlusse der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten; auch stehen dem gerichtlich belangten Beleidiger in diesem wieder aufgenommenen strafgerichtlichen Verfahren alle Rechte eines Privatbetheiligten zu.

Diese Bestimmungen wurden im §. 199, Z. 3, getroffen, um dem wegen Beleidigung Angeklagten die Möglichkeit zu geben, den Wahrheitsbeweis auf zulässige Weise zu führen.

In gleicher Weise ist nach §. 199, Nr. 1, der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, wenn der Beleidiger als Privatankläger seinerzeit den Beleidigten belangt hat und sohin von seiner Anklage zurückgetreten ist.

Es ist ganz gerecht, dass er durch diesen Rücktritt auch das Recht verwirkt hat, die strafbare Handlung, deren Verfolgung durch seinen Rücktritt von der Anklage unmöglich gemacht wurde, außergerichtlich noch einmal vorzubringen.

Im §. 199, Nr. 2, wird der allgemeine Satz ausgesprochen, dass der Beweis einer strafbaren Handlung nur durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde geführt werden darf. Hievon musste aber eine Ausnahme gemacht werden für den Fall, wenn die Strafbarkeit der Handlung inzwischen erloschen ist, weil unter dieser Voraussetzung die Verurtheilung nicht mehr möglich ist, obwohl der Beleidigte die ihm zugemuthete strafbare Handlung vielleicht wirklich begangen hat. Handelt es sich aber um ein solches Delict, welches nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden kann, dann ist die Regel, dass der Beweis nur durch ein Strafurtheil geführt werden darf, allein maßgebend. Indem das Gesetz nämlich die Verfolgung irgend einer Handlung von dem Willen des Beschädigten abhängig macht, darf nicht durch einen Umweg die Wirksamkeit dieses Mittels illusorisch gemacht werden.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 204. Wer eine im Sinne der §§. 200—203 strafbare Beleidigung wider besseres Wissen begeht, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.	[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 204 R. V.

Der Ausschuss hat den §. 204 R. V. gestrichen, nicht nur weil es genügt, wenn innerhalb der in den früheren Paragraphen aufgeführten Strafsätze der Richter mit Berücksichtigung aller Erschwerungsumstände ohnedies eine höhere Strafe aussprechen kann und das Höchstausmaß des §. 204 gegenüber dem bestehenden Gesetze denn doch eine zu große Verschärfung wäre, sondern insbesondere deshalb, weil jeder, der nach §. 204 R. V. angeklagt würde, bestrebt sein müsste, zu beweisen, dass er die Beleidigung nicht wider besseres Wissen begangen habe.

Dieser Beweis müsste ihm doch zugelassen werden; derselbe würde aber zu einem Wahrheitsbeweise sich gestalten und dadurch der in vielen Fällen ausgeschlossene Wahrheitsbeweis wieder durch eine Hinterthür eingeführt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 201.

Wegen Beleidigung wird auf die im §. 195 bezeichnete Art bestraft:

1. Wer über das Privatleben eines anderen öffentlich eine Mittheilung macht, wenn die Absicht, diesen zu beleidigen, aus der Form der Mittheilung oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt ist, hervorgeht;

2. wer jemand fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer einem anderen eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht, sofern nicht erkennbar ist, dass er hiebei durch die im §. 198 bezeichnete Absicht geleitet worden ist.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Entwurf V. (A. E.)

§. 206.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer über das Privatleben eines anderen öffentlich eine verletzende Mittheilung macht;

2. wer einem anderen öffentlich eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 94, Z. 2) begangen worden, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 3000 fl. erkannt werden.

Eine Bestrafung wegen der unter Z. 1 und 2 angeführten Beleidigungen kann nicht erfolgen, wenn erkennbar ist, dass der Thäter hiebei durch die in §. 204 bezeichnete Absicht geleitet worden ist und wenn die beschuldigende Behauptung wahr ist. (§§. 203 bis 205.)

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 201.

Nach der Fassung des §. 199 R. V. hatte die dort getroffene Bestimmung eine subsidiäre Natur, d. h. Alles, was überhaupt als Beleidigung gelten kann, war nach §. 199 R. V. zu bestrafen, wenn nicht die erhöhte Strafbarkeit nach einem der späteren Paragraphen einzutreten hat. Alle übrigen Strafbestimmungen betrafen also gleichsam qualificirte Ehrenbeleidigungen; was nicht unter die Kategorie solcher qualificirter Beleidigungen fiel, war noch immer nach dem Eingangsparagraphen des Hauptstückes strafbar.

Nachdem aber der Ausschuss aus den eingangs erwähnten Gründen eine andere Textirung des ersten Paragraphen des Hauptstückes beschlossen hat, musste er sich fragen, ob nicht noch Lücken im Gesetze bleiben, welche nunmehr besonders ausgefüllt werden müssen. Hiezu ist der §. 201 bestimmt. Nach Nr 1 wird derjenige gestraft, welcher öffentlich (im allgemeinen Sinne) Mittheilungen über das Privatleben eines Anderen macht, vorausgesetzt, dass aus der Form der Mittheilung oder den begleitenden Umständen hervorgeht, dass er hiebei die Absicht hatte, den Betreffenden zu beleidigen. Es müssen nicht immer strafbare oder auch nur unehrenhafte Handlungen sein, welche zu diesem Zwecke mitgetheilt werden. Es gibt so manche Thatsachen, die den Betreffenden keineswegs verunehren, deren öffentliche Meinung aber für ihn äußerst kränkend ist. Wenn nun erkennbar ist, dass dieses Vorbringen in der Absicht geschah, um zu beleidigen, so soll dieses In-die-Öffentlichkeit-Bringen delicater Familienthatsachen gestraft werden.

Wenn z. B. von der Frau eines achtbaren, vielleicht durch seine sociale Stellung hervorragenden Mannes öffentlich gesagt würde, sie habe gar keine Ursache stolz zu sein, es leben noch vielleicht viele Leute, welche sie oder ihre Mutter als Taglöhnerin gekannt hätten, so kann man durchaus nicht behaupten, dass hier eine unehrenhafte Thatsache vorgebracht wurde. Wenn aber klar ist, dass diese Erzählung in die Öffentlichkeit gebracht wird, um der betreffenden Frau oder ihrem Manne mit Rücksicht auf ihre sociale Stellung Unannehmlichkeiten, Kränkungen zu bereiten, so findet §. 201, Nr. 1, Anwendung.

Es wurde ferner bemerkt, dass nicht jede strafbare Handlung eine unehrenhafte sei, und gerade wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt, ist durch die Einführung des Staatsgefängnisses gleichsam officiell ausgesprochen, dass es Handlungen gibt, welche den Betreffenden nicht entehren, wenn sie auch gestraft

werden. Wird nun jemand schlechtweg einer strafbaren Handlung beschuldigt, so kann es dem Beleidigten vielleicht nicht gleichgiltig sein, wenn eine solche Thatsache, welche unwahr ist, über ihn in Umlauf gesetzt wird. Hierauf beruht §. 201, Nr. 2.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, dass die fälschliche Beschuldigung zum Thatbestande dieses Delictes gehört. Gegen denjenigen, der dieses Delictes angeklagt wird, muss der Beweis geführt werden, dass er fälschlich beschuldigt hat. Hier finden also die Bestimmungen des §. 199 keine Anwendung, sondern sind alle Beweis- und Gegenbeweismittel gestattet. Es kommt auch nicht der §. 197, Nr. 2, zur Anwendung, denn da als Vergehen nur vorsätzliche Handlungen bestraft werden, der Vorsatz sich aber auf den ganzen Thatbestand erstrecken muss, so kann nach §. 201, Nr. 2, eine Verurtheilung nur dann eintreten, wenn bewiesen wird, dass der Angeklagte den Vorsatz hatte, jemanden fälschlich einer strafbaren Handlung zu beschuldigen. Die Bestimmung des bestehenden Gesetzes (§. 497 St. G. B.) wurde mit Modificationen in §. 201, Nr. 3, aufgenommen. Dabei kommt es mit Recht nicht darauf an, ob der Beleidigte sich später rechtschaffen betragen hat oder nicht, wohl aber ist dem Beleidiger die Straflosigkeit zugesichert, wenn erkennbar ist, dass er sich durch die im §. 198 bezeichnete Absicht leiten ließ.

Wenn z. B. ein Geschäftsmann jemanden als Cassier aufnehmen will und ein Freund ihn warnt, indem er ihm erzählt, der Betreffende sei bereits wegen Unterschlagung verurtheilt worden, so wäre es gewiss ungerecht, ihn dafür zu strafen, es wäre denn, dass diese Behauptung unwahr ist, in welchem Falle dann aber nicht §. 201, Nr. 3, sondern entweder §. 201, Nr. 2 oder §. 196 zur Anwendung kommt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 206.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 201 der Regierungsvorlage. Der Ausschuss der VIII. Wahlperiode hat es gefühlt, dass, wenn die Beleidigung auf die Fälle der „Beschimpfung“ und „Beschuldigung“ beschränkt wird, der Schutz der Privatehre gegen öffentliche Angriffe, insbesondere gegen Angriffe in öffentlichen Blättern, ein ungenügender ist (siehe dazu die Bemerkungen des Berichtes zu §. 201, Seite 294). Vorzüglich auf Anregung des damaligen Justizministers Glaser hat der Ausschuss die unter Z. 1 des Entwurfes II und der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung beschlossen, welche den Zweck hat, beleidigende „öffentliche“ Angriffe auch dann zu bestrafen, wenn sie an sich weder etwas Beschimpfendes noch Verunehrendes enthalten.

Die Gestalt, welche man dieser gesunden und völlig berechtigten Idee in der Formulirung des §. 201, Z. 1, gegeben hat, kann keineswegs als gelungen bezeichnet werden. Die Bestimmung ist in doppelter Hinsicht verfehlt. Erstens besagen die Worte „wenn die Absicht u. s. w.“ zum Theil etwas Selbstverständliches, weil man doch bei der Eruirung des Vorsatzes überhaupt stets die „Form“ und die „Umstände“ in Betracht ziehen muss, zum Theil Unrichtiges, weil doch die Absicht nicht lediglich aus der „Form“ und den „begleitenden Umständen“ erkannt wird.

Zweitens ist es unrichtig, hier den Ausdruck „beleidigen“ zu gebrauchen; dies schon aus dem Grunde, weil das im Widerspruche stünde mit dem allgemeinen im Entwurfe anerkannten Grundsatze, dass man den Begriff „beleidigen“ als einen nicht genug präcisen ansieht und mit ihm im XII. Hauptstücke nirgends operirt. Übrigens brauchen die Äußerungen, um die es sich hier handelt, nicht nothwendig an sich „beleidigend“ zu sein. Unter vier Augen gemacht, würden sie möglicherweise den anderen auch gar nicht beleidigen. Der Angriff auf die Ehre bei Veröffentlichung der das Privatleben betreffenden Mittheilungen besteht nicht im bloßen Inhalt der Äußerung, sondern zugleich in der durch die Publication an den Tag gelegten Geringschätzung und Missachtung des anderen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, dass durch den Gebrauch des Wortes „verletzend“ der richtige Gedanke am besten ausgedrückt wird und alle jene Fälle getroffen werden, welche man treffen darf und soll, nämlich alle jene — leider nicht gar seltenen — öffentlichen Mittheilungen über intime Privatverhältnisse, welche, weil gegen alle Anstandsrücksichten verstoßend, oder den Betroffenen oft viel empfindlicher zu kränken geeignet sind, als manche Beschimpfungen und Schmähungen.

Was den zweiten Beleidigungspunkt dieses Paragraphen anbelangt, wurde im Ausschusse die gänzliche Eliminirung desselben verlangt. Es wurde bemerkt, dass es einerseits nicht immer strafwürdig ist, wenn jemandem die Bestrafung vorgeworfen wird und anderseits hier der Fall der Beschuldigung einer strafbaren Handlung (§. 202, Z. 2) genügt, da doch diese Beschuldigung manchmal bestraft wird, auch wenn sie auf Wahrheit beruht. Man entschloss sich schließlich wenigstens das öffentliche „Zum Vorwurf machen“ der ausgestandenen Strafe, welches Handeln für den Betroffenen höchst kränkend und seine Erwerbsverhältnisse gefährdend sein kann, als strafbar zu erklären.

Die unter Z. 1 und 2 enthaltenen Beleidigungsfälle erhalten eine gewisse und sehr begreifliche Einschränkung durch den letzten Absatz des Paragraphen. Weil bezüglich des unter Z. 1 erwähnten Falles der Wahrheitsbeweis meistens sehr schwer zu erbringen sein wird, so wurde verlangt, Straflosigkeit stets eintreten zu lassen, wenn der Thäter von der im §. 204 bezeichneten Absicht geleitet wurde, und vom eventuellen Wahrheitsbeweise gänzlich abzusehen. Indessen sah man ein, dass es doch unzulässig ist, die Förderung des öffentlichen oder eines berechtigten Privatinteresses als genügende Entschuldigung einer Lüge zu betrachten.

Was nun diese beiden im letzten Absatze angeführten Voraussetzungen der Straflosigkeit betrifft, so ist es selbstverständlich und ergibt sich aus dem Sinne der Bestimmung, dass vom Wahrheitsbeweise gar keine Rede sein kann und der Thäter zu demselben gar nicht zugelassen wird, wenn das Vorhandensein der im §. 204 erwähnten Absicht nicht evidentermaßen vorliegt.

Hinsichtlich des Gebrauches des Ausdrucks „öffentlich“ einmal im weiteren, das anderemal im engeren Sinne wird auf die Bemerkungen zu den §§. 200 und 201 verwiesen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

(Siehe die Bemerkungen zu §. 212.)

Entwurf V. (A. E.)

§. 207.

Wer außer den Fällen der §§. 202 und 206 durch beschimpfende Handlungen oder Äußerungen die Ehre eines Anderen angreift, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 94, Z. 2) erfolgt, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. erkannt werden

Entwurf VI. (R. V.)

§. 219.

Wer außer den Fällen des §. 212 jemanden beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidung öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgt, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 207.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt, wie bereits erwähnt wurde, daran fest, dass es empfehlenswert erscheint, diesen Beleidigungsfall auf „beschimpfende“ Angriffe auf die Ehre zu beschränken.

Bei der bedeutenderen Ausdehnung des Schutzes der Ehre vor öffentlichen Angriffen und Beschuldigungen erschien diese Beschränkung als sehr zweckmäßig. In einigen Ländern lässt sich unter der Bevölkerung eine sehr verbreitete ungesunde Neigung wahrnehmen, Ehrenbeleidigungsprocesse infolge ganz geringfügiger Angelegenheiten anzustellen. Eine gewisse Einschränkung wäre hier sehr zu wünschen.

Gegen die Aufnahme des Wortes „beschimpfend“ wurde vorgebracht, dass manche Schmähungen und Verspottungen äußerst kränkend sein können und es zweifelhaft ist, ob man sie als „beschimpfend“ ansehen kann. Hinsichtlich dieser Frage war die Mehrheit des Ausschusses nicht im Zweifel, dass jede Bezeugung der Missachtung, mag man sie Schmähung, Verspottung, Herabwürdigung u. s. w. nennen, stets eine „beschimpfende“ Äußerung ist, wenn sie nur in einer rohen Form auftritt.

Dass auch „Thätlichkeiten“ unter die Bestimmung fallen und als „beschimpfende Handlungen“ betrachtet werden müssen, hält der Ausschuss für selbstverständlich und lehnte darum den Antrag auf besondere Erwähnung der Thätlichkeiten als überflüssigen ab.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 219.

Da in dieser Bestimmung alle Arten von Beschimpfung unter Strafe gestellt werden sollen, erscheint es am zutreffendsten, den Thatbestand einfach durch das Zeitwort „beschimpfen“ auszudrücken, und dies um so mehr, als es sich nicht empfiehlt, hier den Handlungen die Äußerungen gegenüberzustellen, während nach anderen Gesetzesstellen unter „Handlungen“ offenbar auch „Äußerungen“ zu verstehen sind.

Entwurf I. (R. V.)

§. 208.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berech-

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

tigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seite eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insoferne strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Ad Entwurf II.

Zu §. 208 R. V.

§. 208 R. V. enthält Bestimmungen, die sich eigentlich von selbst verstehen und mehr in ein Lehrbuch als in ein Gesetzbuch gehören. Sie mochten noch hingehen, so lange der Eingangsparagraph des Hauptstückes nach der Regierungsvorlage textirt war, weil gegenüber dem ganz allgemeinen Ausdrucke „Beleidigung" einige Vorsicht geboten war. Mit der veränderten Textirung des Eingangsparagraphen war aber jeder Grund zu einer solchen Bestimmung, wie sie §. 208 R. V. enthält, entfallen und wurde daher dieser Paragraph vom Ausschusse abgelehnt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 209.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 199 bis 207) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 222.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 212 bis 221) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 120) in Beziehung auf diese Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 211.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 202 bis 210) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des Beleidigten eingeleitet werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 211.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubte, dass es genügend ist, wenn man bei Beleidigung eines öffentlichen Functionärs oder Religionsdieners anstatt der Privatanklage nur einen Antrag verlangt, sah jedoch keine hinreichenden Gründe für die Annahme der ganz ausnahmsweisen Bestimmung, nach welcher der Antrag stets auch gegen den Willen der Beleidigten von seinem Vorgesetzten gestellt werden könnte.

Hier wurde der wichtige Antrag gestellt, es möge im §. 211 die Bestimmung aufgenommen werden dass der bloße Versuch der Beleidigung straflos sei. Bei näherer Begründung berief man sich darauf, dass ja überhaupt unser Entwurf bezüglich der Frage, wann der bloße Versuch zu strafen sei, ungebürlich streng sei, insbesondere bedeutend strenger als beispielsweise das deutsche oder das ungarische Strafgesetzbuch. Zudem sei der „Beginn der wirklichen Ausführung" bei manchen Beleidigungen — man denke besonders an wörtliche Beleidigungen und manche Thätlichkeiten — gar nicht fassbar und bei vielen anderen Beleidigungen jedenfalls schwer festzustellen.

Die Majorität schloss sich dieser Ansicht nicht an. Sie hielt es nicht für empfehlenswert bezüglich der Beschränkung der Strafbarkeit des Versuches dem Vorbilde der Strafgesetzbücher Deutschlands und Ungarns zu folgen. Davon wurde sie vorzüglich dadurch abgehalten, dass die neuere Theorie in Bezug auf Frage der Bestrafung des Versuches sehr bedenkliche Lücken in den Bestimmungen der beiden erwähnten Strafgesetzbücher aufzuweisen weiß.

Das Princip, dass es entsprechend ist, die Strafbarkeit des Versuches, wo nur nicht ganz zwingende Gründe für die Bestrafung sprechen, nach Thunlichkeit einzuschränken, wird überhaupt neuerdings wieder sehr angefochten. So erklären sich insbesondere hervorragende Mitglieder der neueren positiven kriminalistischen Schule in Italien und Deutschland für die völlige Gleichstellung aller Versuchshandlungen mit der wirklichen Ausführung der That. Zwar nicht in Bezug auf das Strafausmaß, wohl aber rücksichtlich der principiellen Zulassung der Strafe neigte sich die Majorität zu der erwähnten Anschauung hin. Obwohl der Entwurf bei Verbrechen und Vergehen der Strafbarkeit des Versuches eine Beschränkung (mit Ausnahme des Ehebruchsfalles) nirgends ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel und bedarf auch keiner näheren Ausführung, dass nicht bei jedem Delicte von strafbarem Versuche die Rede sein kann. Der Thatbestand mancher Delicte ist nämlich in der Art festgestellt, dass bestimmte Versuchshandlungen dabei überhaupt nicht denkbar sind.

Da nun der Ausschuss in seiner Mehrheit der Ansicht war, dass bei Beleidigungen der Versuch begrifflich nicht ausgeschlossen erscheint und praktisch sehr greifbare und zweifellose Versuchshandlungen da manchmal vorkommen können, so hielt er es für nicht angemessen, die Regel von der Strafbarkeit des Versuches hier durchzubrechen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 222.

Nachdem die im zweiten Absatze erwähnten Angriffe nicht nur den Beleidigten selbst, sondern auch die öffentliche Institution, der er angehört, berühren, wurde die Bestimmung früherer Entwürfe, nach welcher der Verfolgungsantrag dem amtlich Vorgesetzten des Beleidigten eingeräumt werden sollte, wieder aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 212.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 208.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 208.

Was das in den früheren Entwürfen enthaltene Erfordernis, dass die im Zweikampfe gebrauchten Waffen „tödtlich“ sein müssen, betrifft, so empfahl es sich schon mit Rücksicht auf die vielfachen Zweifel, welche sich über die Bedeutung dieses Ausdruckes geltend gemacht haben, dieses Erfordernis fallen zu lassen. Es schien dasselbe aber auch entbehrlich zu sein, weil bei richtiger Auslegung des als Thatbestandsmerkmal des vorliegenden Delicts gewählten Ausdruckes „Zweikampf“ nicht zu besorgen ist, dass gewöhnliche Prügeleien und ähnliche gegenseitige Angriffe unter die Bestimmung dieses Paragraphen subsumirt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 214 unverändert aufgenommen §. 208, Entwurf IV.

Eine wesentliche Modification der strafrechtlichen Behandlung des Duelldelictes wurde im Ausschusse nach der Richtung hin verlangt, damit die Strafbarkeit der bloßen Herausforderung beseitigt werde und die Strafe erst mit der Stellung der Gegner zum Kampfe eintrete.

Hiernach sollte §. 214 lauten: „Wer sich zum Zweikampfe mit Waffen gestellt hat, wird mit Staatsgefängnis bis sechs Monaten bestraft.“ Behufs Rechtfertigung berief man sich darauf, dass die Bestrafung der bloßen Herausforderung ein privilegium odiosum des Duells sei, als solches in der That früher eingeführt wurde, folglich zu de sonstigen Bestimmungen des Entwurfes gar nicht passe. Dieselbe Handlung wäre nämlich, wenn es sich z. B. um eine Schlägerei handeln würde, sowohl nach den in den meisten Gesetzbüchern anerkannten Principien, als auch nach den Bestimmungen des Entwurfes als eine bloße „versuchte Verleitung“

zweifellos völlig straflos. Außerdem ergebe sich aus der Strafbarkeit der bloßen Herausforderung der Nachtheil, dass dem Herausgeforderten die Möglichkeit gegeben wird, durch sofortige Erstattung der Anzeige an die Behörde die Bestrafung des Herausforderers zu erwirken. Nun sei es offenbar misslich, eine Handlungsweise, die im Leben allgemein — wohl auch von den entschiedenen Gegnern des Duells — als unehrenhaft angesehen wird, durch das Gesetz zu erleichtern und zu fördern.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte dem erwähnten Antrage nicht zu, weil sie besorgte, die volle Straflosigkeit der Herausforderung könnte in bedenklicher Weise die Anzahl der Herausforderungen mehren und folgeweise die Verbreitung der Duelle bedeutend fördern.

In Übereinstimmung mit einem vom Abgeordneten Dr. Magg eingereichten schriftlichen Antrage wurde des weiteren während der Berathung verlangt, vor dem Worte „Waffen" das Wort „tödtlichen" einzuschalten. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte diesem Antrage nicht bei. Es ist allgemein bekannt, welche Schwierigkeit der Praxis die nähere Feststellung des Begriffes der „tödtlichen" Waffen bereitet und dass diesfalls sowohl in Österreich als auch in Deutschland widersprechende Urtheile gefällt werden. In der That wird durch den Zusatz „tödtlich" das Charakteristische der Duellwaffe nicht getroffen. Der natürlichste Sinn des Ausdruckes „tödtliche Waffe" ist wohl der, dass die Waffe zur Zufügung tödtlicher Verletzungen bestimmt und geeignet sei. Indessen ist bei den sogenannten Schlägermensuren, ja auch bei manchen Säbelduellen der tödtliche Erfolg zum Theile infolge der Natur der Waffe, zum Theile infolge getroffener Vorsichtsmaßregeln gänzlich ausgeschlossen, während anderseits bei Gebrauch anderer, in eigentlichen Duellen nicht üblichen Waffen, z. B. mancher Messerarten, eine tödtliche Verletzung leicht eintreten kann.

Was insbesondere die studentischen Schlägermensuren betrifft, so hat zwar das deutsche Reichsgericht nach öfterem Schwanken in der principiellen Entscheidung vom 6. März 1883 dieselben als Zweikampf erklärt, aber es ist nicht zu bestreiten, dass es höchst zweifelhaft ist, ob nicht die gegentheilige, weit verbreitete Ansicht die richtigere ist. Da nun diese Schlägermensuren nach der im Leben anerkannten Auffassung, obzwar der Anlass zu denselben oft ein unbedeutender ist, zweifellos nicht als Schlägereien, sondern als geordnete Duelle betrachtet werden, so ist es nicht zu empfehlen, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die mit dieser Anschauung nicht im Einklang wäre.

Das Bedenken, dass, wenn man die Waffen nicht „tödtliche" bezeichnet, der Zweikampf nicht gehörig unterschieden werden kann von einer Schlägerei, ist unbegründet. Dass unter dem Zweikampf nur ein solcher Kampf zu verstehen ist, der nach den durch die Sitte festgestellten Anschauungen als Duell zu betrachten ist, ist an sich schon klar und ergibt sich auch aus dem §. 220 des Entwurfes, wo von „hergebrachten Regeln" des Zweikampfes die Rede ist. Den Unterschied zwischen Zweikampf und Raufhandel näher gesetzlich zu bestimmen, ist unnöthig, weil nach den hergebrachten Anschauungen die Unterscheidung in der Praxis nicht schwer zu treffen sein wird. Allenfalls musste der „Waffen" Erwähnung gethan werden, um den Kampf *ohne Waffen*, namentlich den in England und Amerika verbreiteten und dem Duell einigermaßen ähnlichen *Faustkampf* auszuschließen. Von irgend einer näheren Bezeichnung der Qualität der Waffen konnte aber abgesehen werden, weil es nach Gesagtem selbstverständlich ist, dass unter „Waffe" hier nur die in Kämpfen, welche man im Leben als „Duelle" betrachtet, üblichen Waffen zu verstehen sind.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 214.	§. 209.
Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartellträger), werden mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.	Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartellträger), werden mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
§. 218.	§. 213.
Cartellträger, welche mit thätigem Eifer bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.	Cartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen und Ärzte sind straflos.
	Entwurf V. (A. E.)
	§. 219.
	Cartellträger, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen und Ärzte sind straflos.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 213.

Der in der Regierungsvorlage gewählte Ausdruck „thätiger Eifer“ deutet auf einen nicht näher definirten und auch nicht näher definirbaren höheren Grad von Bemühung. Der Begriff „Eifer“ ist seiner Natur nach kein absoluter, sondern ein relativer. Es würde also dem Richter anheimgestellt bleiben, zu beurtheilen, ob die Bemühung eine so intensive und fortgesetzte war, dass man sie als eine eifrige bezeichnen könne.

Der eine Richter wird sich dann schon zufrieden stellen, wenn die Cartellträger einmal den Versuch machten, die Gegner zu versöhnen, der andere wird sie nur dann eifrig finden, wenn sie bis zum letzten Momente ihre Bemühungen fortsetzten.

Zwischen Schuld und Nichtschuld soll aber nicht eine Unterscheidung gesetzt werden, die nicht absolut, sondern nur relativ ausgedrückt ist. Es soll daher nach der Ansicht des Ausschusses zur Straflosigkeit genügen, wenn die Cartellträger sich bemühten, den Zweikampf zu verhindern.

Der Beisatz des Beiwortes „ernstlich“ erfolgte, um jene Versuche, den Streit beizulegen, auszuschließen, welche lediglich in Beobachtung eines gewissen Herkommens, um der Form zu genügen, gemacht werden. Der Richter muss also erkennen, dass die Cartellträger nicht bloß pro forma sich Mühe gaben, den Zweikampf zu verhindern, sondern dass es ihnen damit Ernst war.

Das Wort „Wundärzte“ wurde gestrichen, weil es nach der bestehenden Gesetzgebung nur Eine Art gleichberechtigter Heilpersonen geben soll, der Ausdruck „Wundärzte“ daher einer vergangenen Periode angehört und entbehrt werden kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 219.

Der Ausschuss hat sich entschlossen, die unbedingte Straflosigkeit der sogenannten Cartellträger auszusprechen. Seit einiger Zeit hat sich immer mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, dass es verfehlt ist, die Duellsecundanten zu bestrafen, weil ihre Mitwirkung für die Ehrenhaftigkeit des Kampfes und den Ausschluss aller Ausschreitungen Bürgschaft bietet.

Deswegen ist in dieser Hinsicht in einigen neueren Strafgesetzbüchern der Standpunkt der älteren Gesetze, auf welchem auch das österreichische Strafgesetzbuch steht, aufgegeben worden. Indessen halten auch diese neueren Strafgesetzbücher an der Strafbarkeit der „Cartellträger“ fest (vergleiche §. 203 des deutschen Reichsstrafgesetzblattes und Artikel 241 des italienischen Strafgesetzbuches).

Man geht hier offenbar von der Voraussetzung aus, dass durch die Thätigkeit der bei der Herausforderung vermittelnden Personen das Zustandekommen des Zweikampfes erleichtert wird. Diese Voraussetzung aber ist eben eine unrichtige. Die Herausforderung und die Annahme können sehr leicht ohne Vermittlung Dritter geschehen und erfolgen oft wirklich ohne jede Vermittlung. Die Erfahrung lehrt, dass in jenen Duellen, wo dritte Personen lediglich als Zeugen zum Kampfe zugezogen werden, die Kampfbedingungen meistens am schwersten sind und die Möglichkeit nahezu gänzlich ausgeschlossen erscheint, den Ehrenhandel in friedlicher Weise durch irgend eine genugthuende Erklärung zu schlichten. Darum fördert die Thätigkeit der Cartellträger eher die Beschränkung der Duelle als die Verbreitung derselben, und dementsprechend ist die Strafe unbegründet.

Dazu kommt noch der Umstand, dass die Cartellträger meistens als Secundanten beim Kampfe fungiren. Die in der Regierungsvorlage ausgesprochene Straflosigkeit der Secundanten wäre meistens illusorisch, da dieselben Personen als Cartellträger bestraft werden müssten. Dabei wären freilich, wie es sich aus dem durch den Ausschuss gestrichenen §. 210 der Regierungsvorlage ergibt, ohne logischen Grund nur die Secundanten des Herausfordernden zu bestrafen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, dass die Bestimmung des §. 214 der Regierungsvorlage, wonach die Straflosigkeit der Cartellträger von dem ernsten Bemühen, den Zweikampf zu verhindern, abhängen sollte, nicht genügt. Dass anständige Männer als Cartellträger stets die Verhinderung eines grundlosen Zweikampfes anstreben werden, ist zweifellos. Im Falle einer Anreizung zum Kampfe von ihrer Seite fände übrigens die Bestimmung des §. 221 Anwendung. Wenn jedoch, wie dies fast immer der Fall ist, die Vermittler des Herausfordernden im Namen des letzteren das Abstehen vom Kampfe von irgend einer Erklärung des Herausgeforderten, der durch Beleidigung Anlass zur Ausforderung gegeben hat, abhängig machen, dann können in concreto die größten Zweifel bezüglich der Frage entstehen, unter welchen Voraussetzungen man ein solches Handeln als ein „ernstliches Sichbemühen um Verhinderung des Kampfes“ ansehen soll. Schon um diese Zweifel nicht aufkommen zu lassen, ist der bedingungslose Ausspruch der Straflosigkeit zu empfehlen. Von Seite der Regierung sind die für die Straflosigkeit der Cartellträger sprechenden Gründe gewürdigt worden, so dass kein Einwand gegen diese Änderung erhoben wurde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 215.

Die Strafe der Herausforderung und der Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe, sowie die Strafe der Cartellträger entfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

Entwurf V. (A. E.)

§. 216.

Die Partei, welche den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgibt, wird straflos.

Entwurf II. (A. E.)

§. 210.

Die Partei, welche den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgibt, wird straflos. Die Strafbarkeit der Cartellträger entfällt mit der des Herausforderers.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 210.

Nach der Regierungsvorlage hatte es den Anschein, als ob die Strafe des Zweikampfes nur dann entfallen würde, wenn beide Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben, so dass, wenn der Zweikampf nur deshalb unterblieb, weil einer der Duellanten sich im letzten Augenblicke weigerte, wo dann der Zweikampf von selbst unmöglich gemacht wurde, wenn auch der andere Theil nicht im mindesten die Absicht hatte, zurückzutreten, gleichwohl alle Betheiligten bestraft würden.

Es wurde deshalb eine andere Textirung gewählt, welche ausdrücklich besagt, dass jene straflos werden, welche den Zweikampf freiwillig aufgaben.

Nachdem die Strafbarkeit der Cartellträger durch die Strafbarkeit des Herausforderers bedingt ist, so ist es wohl consequent, dass mit der Strafe des Letzteren auch die der Cartellträger entfällt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 219.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 214.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so sind auf den Übertreter neben den vorhergehenden Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 75 anzuwenden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 214.

Nach der Regierungsvorlage wären Duellanten, welche eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkten, nach den allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen, soferne nicht nach den Bestimmungen über den Zweikampf eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der Ausdruck „härtere Strafe" schien dem Ausschusse nicht deutlich genug. Nach dem bestehenden Gesetze allerdings kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, welches die härtere Strafe ist; nach dem vorliegenden Gesetze läst sich dies nicht so bestimmt ausdrücken. Das Staatsgefängnis, welches bei dem Zweikampfe die regelmäßige Strafe bildet, ist als custodia honesta gewiss eine mildere Strafart, als das Gefängnis. Da aber nach den Bestimmungen über den Zweikampf, das Staatsgefängnis in längerer Dauer (im Falle des §. 212 bis zu 15 Jahren) verhängt werden darf, während das Gefängnis, die regelmäßige Strafe bei Körperverletzungen, ein Höchstausmaß von 5 Jahren hat, so wäre die Frage schwer zu lösen, ob 15 Jahre Staatsgefängnis oder 5 Jahre Gefängnis die härtere Strafe ist.

Der Ausschuss hat deshalb eine Bestimmung getroffen, welche nicht bloß diesen Zweifel ausschließt, sondern entschieden viel strenger ist, als die der Regierungsvorlage. Ein Duellant, der die Regeln des Zweikampfes vorsätzlich übertritt und infolge dieser vorsätzlichen Übertretung seinen Gegner verletzt oder tödtet, hat nach der Ansicht des Ausschusses jeden Anspruch auf die custodia honesta vollständig verwirkt und ist härter zu bestrafen, als der, welcher eine Körperverletzung oder Tödtung nicht aus Anlass eines Zweikampfes beging. Der ehrliebende Duellant, der die Regel des Duells beobachtet und sich gar nicht anders denken kann, als dass auch der andere sie beobachten wird, ist nämlich gegen ein aus der Verletzung der Duellsregeln ihm

zugefügtes Übel wehrlos, während er gegen einen Menschen, der außerhalb des Duells auf ihn eindringt, sich vorsehen kann und nach den Vorschriften über Nothwehr jedes Mittel zu seinem Schutze anwenden darf.

Darum bestimmte der Ausschuss, dass in einem solchen Falle neben den Bestimmungen über das Duell auch die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 75 anzuwenden sind. Eine wirklich ideale Concurrenz, wie sie §. 75 voraussetzt, ist nämlich hier nicht vorhanden. Es wird aber die positive Vorschrift hier gegeben, gerade so vorzugehen, als ob diese ideale Concurrenz bestände, was zur Folge hat, dass nach den Bestimmungen des §. 75 immer die schwerste Strafart, also niemals Staatsgefängnis, sondern immer Gefängnis oder Zuchthaus, daneben aber das größte Mindest- und Höchstausmaß angewendet wird.

Entwurf I. (R. V.)

§. 221.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50—52 zu behandeln.

Entwurf II. (A. E.)

§. 216.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50—52 zu behandeln.

Entwurf III. (R. V.)

§. 218.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 52 und 53 zu behandeln.

Entwurf V. (A. E.)

§. 222.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden hab welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 zu behandeln.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 216.

Der Ausschuss hat beschlossen, für den Fall des sogenannten amerikanischen Duells das Staatsgefängnis unter allen Umständen auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn schon der herrschenden Unsitte die Concession gemacht wird, den regulären Zweikampf selbst dann, wenn die Absicht, dass einer von beiden das Leben verlieren soll, ausgesprochen ist, und in der That ein Theil getödtet wurde, mit der bevorzugten Strafe des Staatsgefängnisses auszuzeichnen, so kann diese Begünstigung einem, erst in der letzten Zeit aufgetauchten Unfuge, nämlich dem sogenannten amerikanischen Duell nicht eingeräumt werden. Alles, was zur Entschuldigung, ja Rechtfertigung des Zweikampfes vorgebracht wird, entfällt bei dem amerikanischen Duell, wo nicht Mann gegen Mann mit den Waffen in der Hand sich gegenüber stehen, um einen Ehrenhandel in ritterlicher Weise auszufechten, sondern in einer den Abscheu eines jeden anständigen Menschen erregenden Weise ein frevelhaftes Spiel mit dem Leben getrieben wird.

Hier das Staatsgefängnis auch nur wahlweise zuzulassen, hieße, diesen Unfug, der noch heute bei uns als solcher allgemein betrachtet wird, gleichsam adeln. Zudem wird in jenen Kreisen, wo das Ausschlagen eines Duells noch als unehrenhaft gilt, dadurch, dass das amerikanische Duell im Gegensatze zu dem eigentlichen Zweikampfe mit einer entehrenden Strafe bedroht ist, erst die Möglichkeit geboten, die Herausforderung zu einem amerikanischen Duell abzulehnen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§. 218.

Nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes wird der Zweikampf (§. 213) und nebstdem die „Herausforderung“ zum Zweikampf (§. 209) bestraft. Würde die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen über das amerikanische Duell nur das „Übereinkommen“ unter Strafe stellen, so könnte die irrige Meinung entstehen, als wollte die abgelehnte Herausforderung straflos belassen werden. Um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, wurde der dritte Absatz neu aufgenommen.

Zudem wurde der Entwurf I in der Beziehung wieder hergestellt, dass nebst der Zuchthausstrafe die Strafe des Staatsgefängnisses alternativ angedroht wurde, da die ausschließliche Androhung der Zuchthausstrafe wohl nicht gerechtfertigt ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 222.

Mit der Idee der Strafwürdigkeit des sogenannten amerikanischen Duells, dieser verwerflichsten Duellart, waren alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden. Nur in Betreff der anzuwendenden Strafart herrschte eine bedeutende Differenz der Meinungen.

Während von einigen Mitgliedern die von dem Ausschusse der VIII. Wahlperiode acceptirte Ansicht, nach welcher das amerikanische Duell etwas so Frevelhaftes sei, dass unbedingt die Zuchthausstrafe eintreten sollte (siehe den Bericht, Seite 296), verfochten wurde, ist auch die im ungarischen Gesetzbuche anerkannte (§. 283) Gleichstellung des amerikanischen Duells mit dem gewöhnlichen Duell und die daraus resultirende Androhung mit der bloßen Staatsgefängnisstrafe vertreten worden. Nach mehrmaliger Berathung beschloss schließlich die Majorität, die Staatsgefängnisstrafe hier unbedingt auszuschließen, weil nach ihrer Ansicht die Theilnehmer an einem amerikanischen Duell diese Begünstigung nicht verdienen. Dagegen ließ man in Anbetracht des Umstandes, dass hier doch manchmal bedeutende Milderungsumstände, wie: Jugend, Leichtsinn u. s. w. im Spiele sein können, wahlweise die einfache Gefängnisstrafe zu.

Entwurf I. (R. V.)

§. 222.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Übereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat, und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 164.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt für alle Betheiligten straflos, wenn beide Parteien vor der obrigkeitlichen Entdeckung von dem Übereinkommen zurücktreten oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 217.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt für alle Betheiligten straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Übereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 217.

Die Straflosigkeit des amerikanischen Duells wird in der Regierungsvorlage davon abhängig gemacht, dass entweder beide Theile das Übereinkommen für unverbindlich erklären oder derjenige, zu dessen Gunsten der Zufall entschieden hat, dem anderen Theile sein Wort zurückgibt und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist. Es wurde nun dem gegenüber eingewendet, dass es doch unbillig sei, den Sieger in diesem Duelle zu bestrafen, wenn er seinerseits die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung dem Gegner erlassen hat, wenn nicht die Ausführung infolge dessen unterblieben ist. Der Sieger habe ja doch in diesem Falle alles gethan, was er thun konnte; er sei zurückgetreten und könne dann nicht mehr für die That des anderen verantwortlich sein. Der Ausschuss schloss sich aber der Regierungsvorlage an. Das Verbrechen wird nicht erst dann begangen, wenn infolge der Wette ein Theil sich getödtet hat, sondern die frevelhafte Wette selbst ist das Verbrechen.

Diese Begünstigung, daſs ein bereits begangenes Verbrechen nachgesehen wird, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Übel auch wirklich abgewendet wurde. Dies gilt insbesonders vom amerikanischen Duell. Wer nun einmal ein so verschrobenes Ehrgefühl hat, um sich in eine solche Wette einzulassen, der wird auch in der Regel soweit gehen, daſs er sich das Leben nicht schenken läſst, und der Sieger, der das wohl weiß, würde sich sehr billig die Straflosigkeit erkaufen, wenn er dem anderen das Leben schenkt, in dem Bewuſstsein, daſs derselbe dieses Geschenk nicht annimmt. Zudem würde durch diese Bestimmung das Gesetz bald umgangen werden. Es würde einfach jeder Theil sich verpflichten müssen, wenn er unterliegt, dem Gegner den Zettel zu geben, auf welchem die Erlassung der Verpflichtung zur Selbsttödtung bestätigt ist. Wird nach dem Selbstmorde der Schuldige entdeckt, so könnte er sich mit diesem Zettel die Straflosigkeit sichern.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 164.

Mit der textuellen Modification wurde eine meritorische Abänderung nicht beabsichtigt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 223.

Die vorsätzliche Tödtung eines Menschen wird als Mord bestraft.

Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn:

1. derselbe an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde;
2. dem Schuldigen die Ermordung mehrerer Menschen oder neben dem vollbrachten noch ein Mordversuch zur Last fällt;
3. derselbe zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war;
4. derselbe zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt war;
5. der Mord auf grausame und mit besonderen Qualen für den Ermordeten verbundene Art verübt wurde;
6. der Mord von einer Person, welche sich mit einem oder mehreren anderen zu fortgesetzter Begehung von Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung verbunden hat, um dieser Verbindung willen begangen wurde.

In anderen Fällen des Mordes ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 224.

Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefaſst und ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem seiner Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung) zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 218.

Die mit Überlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen wird als Mord mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 219.

Ist die Tödtung eines Menschen vorsätzlich, jedoch nicht mit Überlegung ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Entwurf III. (R. V.)

§. 220.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden, des Todtschlages schuldig.

Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 224.

Tritt keiner der in den §§. 220 bis 223, Absatz 1, erwähnten Fälle ein, so ist derjenige, welcher vorsätzlich einen Menschen tödtet, des Mordes schuldig.

Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn

1. der Mord an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde;

2. der Schuldige noch wegen eines anderen sei es versuchten oder vollbrachten Mordes oder der Theilnahme an einem solchen zu strafen ist;

3. der Schuldige sich als besonders grausam oder als für die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährlich erwiesen hat;

4. der Schuldige zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war;

5. der Schuldige zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt war.

In anderen Fällen des Mordes ist auf lebenslängliches oder auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Entwurf IV. (R. V.).

§. 219.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden, des Todtschlages schuldig. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 223.

Tritt keiner der in den §§. 219 bis 222, Absatz 1, erwähnten Fälle ein, so ist derjenige, welcher vorsätzlich einen Menschen tödtet, des Mordes schuldig.

Die Strafe des Mordes ist der Tod.

Entwurf V. (A. E.)

§. 224.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, mit Überlegung derart handelt, dass daraus dessen Tod erfolgt, begeht einen Mord.

Die Strafe des Mordes ist der Tod.

Der Gehilfe wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 225.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, jedoch ohne Überlegung derart handelt, dass daraus dessen Tod erfolgt, begeht einen Todtschlag. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 226.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ohne dass der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden ist, ist des Mordes schuldig.

Die Strafe des Mordes ist der Tod.

Der Gehilfe wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 227.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden ist, des Todtschlages schuldig.

Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus oder Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.

Ad Entwurf II (A. E.).

Zu §. 218.

Der Entwurf verläſst hier in einem der wichtigsten Punkte ein Princip des österreichischen Strafgesetzes er verweist das Delict, welches bis jetzt Todtschlag hieß, in das Hauptstück von den Körperverletzungen und bezeichnet es dort nur als eine schwerer zu strafende Abart der Köperverletzung, unterscheidet aber dafür das Delict der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen, welches nach dem geltenden Gesetze unter allen Umständen als Mord bestraft wird, nach einem Kriterium als Mord oder Todtschlag, so dass auch der Todtschlag die vorsätzliche Tödtung eines Menschen ist. Damit schließt sich der Entwurf nicht bloß dem deutschen Strafgesetze, sondern auch den Bestimmungen anderer Strafgesetze an, da die heute geltende Definition von Mord und Todtschlag in der That eine Besonderheit der österreichischen Gesetzgebung ist. Nun musste aber das Kriterium, welches Mord und Todtschlag unterscheidet, festgestellt werden. Das deutsche Strafgesetz definirt nun den Mord als die mit Überlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen, dagegen den Todtschlag als dieselbe, jedoch nicht mit Überlegung ausgeführte That. Die Regierungsvorlage dagegen definirt den Mord schlechtweg als vorsätzliche Tödtung eines Menschen, nennt aber im folgenden Paragraphen dieselbe That, wenn der Entschluss in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden ist, Todtschlag.

Der Ausschuss hat sich nach langer und wiederholter Berathung für die vorliegende, dem deutschen Strafgesetze nachgebildete Textirung entschieden, und zwar aus folgenden Gründen. Der Ausschussantrag, sowie das deutsche Strafgesetz geben eine vollständige Definition des Mordes, das heißt, es werden alle Merkmale des Begriffes „Mord“ im §. 218 vollständig aufgezählt. Wer einen Menschen tödtet und die That mit Überlegung ausführt, begeht einen Mord. Hiemit sind alle Merkmale des Begriffes gegeben; fehlt eines derselben, so entfällt auch der Begriff, das heißt, es wird ein anderer Begriff und wird somit der §. 218 und die darin enthaltene Definition des Mordes gar nicht alterirt, wenn im folgenden §. 219 der Todtschlag dahin definirt wird, dass er die vorsätzliche, jedoch nicht mit Überlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen ist. Nach der Regierungsvorlage wäre die Definition unrichtig. Es wird daselbst die vorsätzliche Tödtung Mord genannt, was nicht wahr ist, denn im folgenden Paragraphen wird dieselbe That, unter Zugabe eines Milderungsumstandes, anderes definirt. Es ist nun gewiss logisch richtiger, das schwerere Verbrechen vollständig zu definiren, so dass diese Definition nicht mehr alterirt wird.

Diesen zunächst nur theoretischen Bedenken entsprechen aber weitere und wichtigere Consequenzen. Nach der Regierungsvorlage ist der Todtschlag nichts anderes als der Mord, begangen unter einem bestimmten

milderen Umstande. Nun vermeidet es der Entwurf in der Regel, an das Vorhandensein eines bestimmten Milderungsgrundes ein anderes Strafausmaß zu knüpfen und zieht es vor, dem Richter zwischen dem Mindestausmaße und Höchstausmaße einen größeren Spielraum zu gewähren, innerhalb dessen die Strafe mit Rücksicht auf alle Umstände auszumessen ist.

Hier dagegen würde der Hinzutritt eines Milderungsumstandes genügen, um ein ganz anderes Delict zu begründen, während andere, vielleicht viel schwerer wiegende Milderungsumstände dem Richter nicht gestatten, statt auf Mord auf Todtschlag zu erkennen. Eine solche Bevorzugung eines einzelnen Milderungsumstandes widerspricht dem im Entwurfe angenommenen System, und gewiss auch dem allgemeinen Rechtsgefühle; dazu kommt, dass der Ausdruck „heftige Gemüthsbewegung" nicht glücklich gewählt ist. Ganz derselbe Milderungsgrund kann auch eintreten, wenn die Gemüthsbewegung nichts weniger als heftig, ja wenn überhaupt eine Gemüthsbewegung im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht vorhanden ist, sondern man richtiger nur von einem Gemüthszustande sprechen kann. Das deprimirte Gemüth ist gar nicht heftig, ja gar nicht bewegt; die Verzweiflung, welche zur Apathie, zu einer Art von Stumpfsinn führt, kann man, ohne dem Sprachgebrauche Gewalt anzuthun, nicht als Gemüthsbewegung und schon gar nicht als heftige Gemüthsbewegung bezeichnen. Alle diese Übelstände werden durch die vorgeschlagene positive Definition des Mordes vermieden. Die Unterscheidung liegt hier in der Überlegung, die keineswegs der Gegensatz von Gemüthsbewegung ist.

Überlegung fehlt immer, wenn Entschluss und Ausführung unmittelbar aufeinanderfolgen. Das schwerste Verbrechen ist dann vorhanden, die höchste Strafe dann gerechtfertigt, wenn der Verbrecher Zeit hatte, über seinen Vorsatz nachzudenken, wenn also seine That in jeder Beziehung eine bedachte war. In der Brust eines jeden Menschen ruhen angeborne wilde Instincte, gleich dem Thiere will er, was ihm, seinen Wünschen und Bedürfnissen entgegensteht, beseitigen, seinen Feind verderben.

Dieser Instinct wird aber mehr oder minder gebändigt durch mehr oder minder geläuterte Vorstellungen von Religion, Sittlichkeit oder Recht. Vorstellungen bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit einer gewissen Zeit, die allerdings unter Umständen auf ein Minimum zusammenschrumpfen kann.

Der Instinct wirkt aber immer augenblicklich und kann durch äußere Verhältnisse zur äußersten Intensität gesteigert werden; dann bedarf in der That die Vorstellung, um zur Herrschaft zu gelangen, einer gewissen Zeit. Ist ihr diese gegeben und ist sie doch nicht imstande, den Instinct zu unterdrücken, dann haben wir es eben mit einem Menschen zu thun, der für die bürgerliche Gesellschaft im höchsten Grade gefährlich, mit einer That, die schlechthin verwerflich ist. Bietet sich aber unglückseligerweise plötzlich der Anlass zu einem Verbrechen, zu dessen Ausführung der Instinct hindrängt, und wird das Verbrechen auch sofort ausgeführt, ohne dass den Vorstellungen die nöthige Zeit gelassen wird zur Herrschaft zu gelangen, dann ist der Mensch allerdings strafbar, aber es ist mehr ein unglückseliges Zusammentreffen von Umständen, welches ihn schuldig werden ließ, und seine That ist unendlich weit verschieden von der desjenigen, welcher Zeit hatte zu überlegen und nun bewusst, überlegt die That vollführt. Hiemit ist also angezeigt, dass hier nicht bloß eine graduelle Verschiedenheit, ein einzelner Milderungsgrund vorliegt, sondern ein Unterscheidungsmerkmal, welches vom psychologischen, wie vom social-politischen Standpunkte die höchste Beachtung verdient.

Gegen die Textirung des Ausschusses wurde wohl eingewendet, dass darnach die Fragestellung an die Geschwornen erschwert sei. Eine solche Einwendung kann doch nicht den Ausschlag geben, indem wegen der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Fragestellung ein an sich richtiges Princip nicht geopfert werden kann.

Zudem zeigte sich bald, dass diese Schwierigkeit nichts weniger als eine unüberwindliche sei, und dass umgekehrt auch bei der Textirung der Regierungsvorlage sich unter Umständen Schwierigkeiten ergaben.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Mord nur unter gewissen, taxativ aufgezählten Erschwerungsumständen mit dem Tode, sonst aber mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. Diese Unterscheidungen konnten zur Noth mitgenommen werden, wenn es sich darum handelte, die Todesstrafe möglichst einzuschränken, wenn man als einen Gewinn betrachtete, die Hinrichtungen möglichst selten zu machen; von jedem anderen Standpunkte aus ist eine solche Aufzählung verwerflich. Niemals wird es möglich sein, von vornherein festzusetzen, welche von verschiedenen concreten Thaten die strafbarere ist, wenn der Unterschied nur in Erschwerungsumständen liegt. Es würde gar nicht schwer sein, selbst durch Hinweisung auf bekannte praktische Fälle darzuthun, dass diese Casuistik zu großen Inconvenienzen führt. Mit der Beseitigung der Todesstrafe ist glücklicherweise jeder Anlass hiezu beseitigt; fraglich war es nur, ob man bei dem Morde immer lebenslängliches Zuchthaus oder auch ein zeitlich begrenztes bestimmen soll. Für die erstere Ansicht wurde insbesonders hervorgehoben, dass es ein bedenklicher Sprung wäre, von der Todesstrafe zur zeitlichen Zuchthausstrafe überzugehen. Gegen die Einwendung, dass erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle die Todesstrafe im Gnadenwege erlassen,

dann aber fast immer nur zeitliche Zuchthausstrafe an ihre Stelle gesetzt wird, wurde eingewendet, dass es genügt, im Einführungsgesetze auszusprechen, dass jedes auf lebenslängliches Zuchthaus lautende Urtheil, sowie bisher jedes Todesurtheil dem Kaiser vorzulegen sei. Die Mehrheit entschied sich jedoch dafür, auch Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren zuzulassen.

Zu §. 219.

Die Änderung in der Definition des Todtschlages ist eine einfache Consequenz der Änderung der Definition des Mordes. Im zweiten Absatze wurde beschlossen, nicht von jenen Angehörigen zu sprechen, welche im §. 152, Z. 1 St. P. O. erwähnt werden, weil hier eine Beziehung der Strafprocessordnung nicht gefunden werden kann, sondern jenen Ausdruck zu gebrauchen, der vom Ausschusse auch an vielen anderen Stellen gewählt wurde: „eine ihm nahestehende Person“.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§§. 220 bis 225.

Dass unser Strafgesetz unter dem Begriffe des Mordes alle Fälle vorsätzlicher Tödtung (mit Ausnahme des Kindesmordes) zusammengefasst und dagegen das Wort „Todtschlag“ in einer sonst nirgends gebrauchten Weise zur Bezeichnung eines eigenthümlichen auf Grund der veralteten Lehre vom dolus indirectus construirten Verbrechens verwertet, ist ein Vorgang, welcher das österreichische Strafrecht seit 1787 (beziehungsweise, soweit es sich um den Todtschlag handelt, seit 1803) auf einem der wichtigsten Punkte isolirt. Diese Isolirung ist an sich von Nachtheil und bereitet insbesondere bei der Verhandlung über Auslieferungsverträge immer wiederkehrende Schwierigkeiten. Eine weitere Folge dieses Vorganges war, dass das Gebiet des schwersten Verbrechens, das gegen Private verübt werden kann, ein viel zu ausgedehntes ist, dass die dem schwersten Verbrechen entsprechende schwerste Strafe, die des Todes, in allzu zahlreichen Fällen verhängt werden muss, und dass zwischen dieser schwersten Art der verbrecherischen Tödtung und der unmittelbar unter sie gestellten eine zu große Kluft besteht.

Es war daher gar nicht zu vermeiden, dass die Regierungsvorlage, eine Annäherung an die übrigen Strafgesetzbücher suchend, den Begriff des Todtschlages auf vorsätzliche Tödtung, den des Mordes, auf die schwerste Art derselben beschränkte. Immerhin war es aber doch auch nothwendig, bei der Durchführung dieser Annäherung die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Rechtes im Auge zu behalten und dabei nach Möglichkeit zu verhüten, dass der österreichischen Praxis dadurch Schwierigkeiten bereitet werden, welche ihr bisher fremd, anderswo aber hervorgetreten waren.

War der Begriff des Mordes bisher ein viel zu weiter, so empfahl es sich am allerwenigsten, ihn jetzt plötzlich allzusehr und selbst mehr als anderswo geschieht, einzuengen. Das Motiv, welches hiefür in anderen Gesetzen und deren Auslegung sich als wirksam erwies, das Streben nach möglicher Einengung der Todesstrafe, konnte für die Regierungsvorlage nicht maßgebend sein, weil dieselbe ohnehin nicht auf alle Fälle des Mordes die Todesstrafe gesetzt wissen wollte.

Es empfahl sich daher auch äußerlich zur Anschauung zu bringen, dass die Gesetzgebung aus dem bisherigen Gebiete des Mordes eine Anzahl von Fällen, hinsichtlich welcher Grund zu milderer Bestrafung vorhanden ist, ausscheidet, also hinsichtlich des Todtschlages den gleichen Vorgang einhält, wie ihn das bisherige Recht beim Kindesmord, der Entwurf außerdem noch bei der Tödtung eines Einwilligenden beobachtet. Dieser Vorgang besteht aber darin, dass das Thatbestandsmoment, welches den Grund für die mildere Bestrafung abgibt, auch in der gesetzlichen Begriffsbestimmung positiv zum Ausdruck kommt.

Der Grund aber, welcher bei der vorsätzlichen Tödtung eine mildere Bestrafung fordert, ist der Umstand, dass der Schuldige unter der Herrschaft eines Affectes gehandelt hat, von demselben fortgerissen worden ist. In dieser einfachen und naturgemäßen Weise behandelt den Gegenstand schon die Halsgerichtsordnung Karls V. Und wer die Zweifel und Verwicklungen kennt, welche die modernen Gesetzgebungen dadurch hervorgerufen haben, dass sie den entgegengesetzten Weg einschlugen, indem sie den Todtschlag als den normalen Fall vorsätzlicher Tödtung behandelten, und den Mord als qualificirten Todtschlag aus dessen Begriffe ausschieden, oder gar beide Begriffe nebeneinander stellten, und dasselbe Thatbestandsmoment in positiver Form in die eine, in negativer Form in die andere Begriffsbestimmung aufnahmen (vergleiche John in der deutschen Strafrechtszeitung 1866, S. 321 ff., und in seinem „Entwurf eines Strafgesetzes für den norddeutschen Bund“, S. 43 ff. und 428 ff., Schwarze im Gerichtssaal XX, S. 135 ff., v. Holtzendorff in seinem Handbuche des deutschen Strafrechtes III, S. 425 ff.; Emilio Brusa Pensamientos sobre la premeditacion in der Revista de Legislacion, Tomo LIV, pag. 552—594), der wird bei Durchlesung des §. 224 der früheren Regierungsvorlage sofort erkannt haben, dass es dabei eben darauf abgesehen

war, die anderswo aufgetauchten Controversen und Misslichkeiten Österreich zu ersparen. Letzteres war von der einfachen Übertragung der Begriffsbestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzes nicht zu erwarten, denn nicht bloß leiden diese an dem eben hervorgehobenen technischen Mangel der doppelten Verwendung desselben Begriffsmerkmals, sondern es hat die Erfahrung bereits bewiesen, dass es zwar ein Fortschritt gewesen sein mag, wenn das deutsche Gesetz die Überlegung, welche es als charakteristisches Merkmal des Mordes bezeichnet, auf die Ausführung allein bezieht, dass man sich aber auch dabei nicht beruhigen kann.

Für die ethische Würdigung einer That, für die Beurtheilung des Willensmomentes kommt es auf all dasjenige an, was der §. 1 des geltenden Strafgesetzes so prägnant bezeichnet, wenn er davon spricht, dass das „mit der That verbundene Übel vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung bedacht und beschlossen" wurde. Bloß das Moment des Bedenkens, ohne Berücksichtigung des Willens, bloß den Augenblick der Ausführung, nicht auch den, wo der Entschluss gefasst wird, als ausschlaggebend erklären, das muss es der Praxis unmöglich machen, bei der Beurtheilung der einzelnen Fälle dem menschlichen Gefühl gerecht zu werden. Die einseitige Betonung der Überlegung ist ferner nur möglich, wenn man nicht beachtet, dass der Affect zwar häufig, aber nicht immer die Überlegung ausschliesst, immer jedoch die Widerstandskraft des menschlichen Willens lähmt. Dem Allen war die ursprüngliche Regierungsvorlage bemüht, gerecht zu werden, indem sie die Formel gebraucht: „Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden." Der volle Unterschied zwischen dieser Formel und der des deutschen Gesetzes: „wenn er die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt hat" wird am besten klar werden, wenn man beide Formeln an folgenden Fällen erprobt:

1. A hat seinem Feinde den Tod geschworen, oft darüber nachgedacht, wie er ihn ums Leben bringen könne, auch den Plan zur Ausführung genau überdacht; ehe er aber zur Ausführung dieses Planes schreiten kann, bietet sich ihm ganz unerwartet eine andere Gelegenheit, sein Vorhaben sicher auszuführen; mit kaltblütiger Entschlossenheit würdigt er im Momente die Situation und vollbringt im Augenblicke die Tödtung.

2. Der Gendarm erreicht einen Verbrecher in einem Augenblicke, wo dieser sich am sichersten glaubte; dieser, so wie er den Gendarm erblickt, greift sofort nach dem ersten ihm sich darbietenden Werkzeug und tödtet kalten Blutes den Gendarm, um sich der Verhaftung zu entziehen.

3. Mehrere Personen haben den Plan gefasst, dem A aufzulauern, ihn zu überfallen, zu überwältigen, zu binden und zu berauben; der Plan wird ausgeführt, allein die Überraschung gelingt nicht, A setzt sich zur Wehre und es gelingt ihm zu entfliehen; der entschlossenste der Räuber beschließt nun, ihn zu tödten, eilt nach und führt diesen Vorsatz sogleich aus.

4. Wilddieb und Jäger haben sich im Walde begegnet; es ist außer Zweifel gestellt, dass jener diesen vorsätzlich erschossen hat; was zwischen ihnen vorfiel, lässt sich nicht mehr klarstellen; es fehlt an jedem positiven Anhaltspunkt für die Annahme, dass es zwischen ihnen plötzlich zu Zank und Streit kam.

5. Bei einer Tanzunterhaltung wurde A, bereits durch den allzu reichlichen Genuss geistiger Getränke aufgeregt, von seinem Bruder B auf's empfindlichste beleidigt; er entfernt sich, begibt sich nach seinem sehr entlegenen Hause, sucht dort ein Schießgewehr und Munition zusammen, setzt ersteres in Stand, kehrt mit der geladenen Flinte zurück und ersieht den Moment, wo er durchs Fenster den Bruder erschießen kann, mit dem er früher auf bestem Fuß gelebt und den zu tödten er kein anderes Motiv hatte, als das von jenem einen Abend entstandene.

6. Eine Frauensperson wandert tagelang mit ihrem kleinen unehelichen Kinde und sucht vergebens Unterkunft für sich und das Kind, oder für letzteres allein; der Gedanke, der Pein durch den Tod des Kindes ein Ende zu machen, bemächtigt sich ihrer nun langsam, sie kämpft gegen denselben, aber allmählich gewinnen die Muthlosigkeit und Verzweiflung bei ihr die Oberhand und die seit Tagen sich steigernde Gemüthsbewegung erreicht ihren Höhepunkt mit dem Beschlusse und der Ausführung der Tödtung, bei welch letzterer mit größter Sorgfalt Alles angewendet wird, um dem Kinde Qualen zu ersparen.

Es ist wohl kaum denkbar, dass die ersten beiden Fälle als mit Ueberlegung ausgeführt angesehen werden würden, im dritten Falle ist dies nicht wahrscheinlich; im vierten würde die Anklage auf Mord wegen Mangel an Beweismateriale für das entscheidende Merkmal des Verbrechens gar nicht versucht werden können. Dagegen würden in den Fällen 5 und 6 die Angeklagten der Verurtheilung wegen Mordes kaum entgehen, wenn es lediglich darauf ankommt, ob die Tödtung „mit Ueberlegung ausgeführt" ist. Unter Zugrundelegung der früheren Regierungsvorlage würde in all diesen Fällen die Entscheidung umgekehrt und doch wohl auch befriedigender ausfallen.

Aus diesen Gründen beschloss die Regierung in der neuen Vorlage an dem Principe der früheren festzuhalten. Sie konnte sich aber allerdings nicht verhehlen, dass die Bemerkungen des Ausschusses über das Missliche in der formellen Behandlung des Gegenstandes ihre Berechtigung haben. Sie glaubt diesen Bemerkungen gerecht werden und sich nicht darauf beschränken zu sollen, dieselben gegen die vom Ausschusse

vorgeschlagene Definition zu kehren. Es heißt nämlich: „Nach der Regierungsvorlage wäre die Definition (des Mordes) unrichtig. Es wurde daselbst die vorsätzliche Tödtung Mord genannt, was nicht wahr ist, denn im folgenden Paragraphen wird dieselbe That unter Zugabe eines Milderungsumstandes anders definirt." Genau dasselbe läßt sich nämlich gegenüber der vom Ausschusse gegebenen Definition unter Hinweis auf Kindesmord und Tödtung eines Einwilligenden sagen.

Allein es ist in der That sachlich richtiger, wenn die neue Regierungsvorlage zunächst alle Fälle vorsätzlicher Tödtung aufzählt, welche nicht als Mord zu behandeln sind, und nun erst die Definition des Mordes in der Weise folgen läßt, dass dieser die Beschränkung beigefügt wird: „Tritt keiner der vorstehend erwähnten Fälle ein." Da diese, lediglich die correcte Redaction, nicht den Thatbestand selbst betreffende Erwähnung in die wegen Mordes an die Geschwornen zu stellende Frage so wenig gehört, als nach dem Ausschussentwurfe die ausdrückliche Ausschließung des Momentes der Einwilligung des Getödteten, so wäre die Fragestellung wegen Mordes und bei einer principalen Anklage auf Todtschlag eine sehr einfache. Die einzige Abnormität bestünde darin, dass, wenn bei einer Verhandlung wegen Mordes behauptet wird, es liege nur Todtschlag vor, dieser Behauptung statt durch eine Eventual-, durch eine Zusatzfrage Rechnung getragen werden muss. (Würde dagegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung angenommen, so kämen bei einer Anklage wegen Todtschlages allein die Geschwornen, welche an das Vorhandensein der Ueberlegung glauben, in arge Verlegenheit; würde dagegen eine Eventualfrage auf Todtschlag gestellt, so läge die Gefahr nahe, dass diejenigen, welche bei der Bejahung der Hauptfrage in der Minorität blieben, die das directe Gegentheil enthaltende Eventualfrage zu bejahen sich vielleicht nicht entschließen könnten.)

Der Tendenz des Ausschusses kommt übrigens die neue Regierungsvorlage auch noch dadurch entgegen, dass sie, obgleich sie die Todesstrafe für die schwersten Fälle des Mordes festhält, für die übrigen von der absoluten Androhung der lebenslangen Zuchthausstrafe abgeht, und den vom Ausschusse vorgeschlagenen Strafsatz sich aneignet.

Auch insoferne hält Entwurf III an der früheren Regierungsvorlage fest, als die Todesstrafe nicht für alle Fälle des Mordes, sondern nur für eine Anzahl im Gesetze hervorgehobener Fälle (qualificirter Mord) angedroht wird. Hinsichtlich der Aufzählung der einzelnen Fälle zeigt sich eine Abweichung, welche in der Hauptsache das Ergebnis der im Justizministerium festgesetzten Vergleichung der daselbst nach §. 341 St. P. O. zur Verhandlung vorgekommenen schwersten Capitalfälle mit den Bestimmungen des Entwurfes sich darstellt. Außerdem bezwecken die Änderungen größere Deutlichkeit. Insbesondere ist durch die neue Fassung der Ziffer 2 einem von Carrara ausgesprochenen Bedenken Rechnung getragen. Carrara hatte nämlich den Fall vor Augen, wo in Ausführung eines und desselben Beschlusses wider dieselbe Person zuerst ein erfolgloser, dann ein erfolgreicher Angriff unternommen wird, und glaubte, die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, dass die strengere Bestimmung auch auf solche Fälle durch eine, wenn auch unrichtige Auslegung angewendet werde.

Im Übrigen sind die Strafbestimmungen in Übereinstimmung mit denen des Entwurfes II geblieben; nur im Falle der Provocation wurde beim Todtschlag (zweiter Absatz des §. 220) das Strafminimum mit Rücksicht auf die Schwere des Delictes und auf das Strafminimum bei der tödtlichen Verletzung (§. 235) von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu der im §. 223 auf alle Mordfälle ausgedehnten Todesstrafe.

Übrigens unterscheidet sich der vorliegende Entwurf von den früheren Entwürfen darin, dass die beiden letzteren die Todesstrafe nur auf besondere im Gesetze speciell bezeichnete Fälle, dagegen der gegenwärtige Entwurf ausnahmslos auf alle Fälle des Mordes androht. Schon der Umstand, dass die Regierung, durch die gemachten Erfahrungen belehrt, es nicht vermochte bei der Wahl dieser besonderen Fälle die Bestimmungen ihres Entwurfes I beizubehalten, als im Jahre 1881 der Entwurf des Strafgesetzes wieder eingebracht wurde, weist auf die großen Schwierigkeiten hin, welche sich einer solchen Behandlung der Sache entgegenstellen.

Aber auch als es sich um die Vorlage des gegenwärtigen Entwurfes handelte, zeigte es sich in Berücksichtigung der weiteren Erfahrungen, dass auch die diesfälligen Bestimmungen des Entwurfes des Jahres 1881 einer neuerlichen Abänderung unterzogen werden müssten. Wiederholt waren nämlich Fälle eingetreten, welche durch die speciellen Bestimmungen der ersten und zweiten Regierungsvorlage nicht getroffen waren, aber doch mit Rücksicht auf die Strafwürdigkeit eine gleiche gesetzliche Behandlung, wie die besonderen, in den Entwürfen herausgehobenen Fälle erheischten. Es drängte sich die Überzeugung auf, dass bei einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Fälle des Mordes der Anforderung der Gerechtigkeit nicht entsprochen würde und dass hiebei das Rechtsbewusstsein des Volkes in einzelnen Fällen empfindlich verletzt werden könnte. Die Vielgestaltigkeit des Lebens entzieht sich in der hier maßgebenden Richtung der Voraussicht und es müste die Textirung des Gesetzes, welches auf diesen Umstand entsprechende Rücksicht nehmen wollte, eine

so allgemeine Weite erhalten, dass damit der Wert der Specialisirung der Fälle wieder verloren gehen würde. Die Regierung glaubte daher, dass der in den früheren Entwürfen versuchte Weg, da sich gezeigt hat, dass auf demselben zu befriedigenden Resultaten nicht zu gelangen ist, aufzugeben sei, und es wurde die Todesstrafe im allgemeinen auf das Verbrechen des Mordes angedroht.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu den §§. 224 und 225.

Nach längerer und gründlicher Berathung hat die Mehrheit des Ausschusses den Beschluss gefasst, bezüglich der Art, wie die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag festgestellt werden soll, den Anträgen der Regierungsvorlage nicht zuzustimmen. Demnach wird eine principiell andere Definition dieser beiden Verbrechen vorgeschlagen.

Es herrschte im Ausschusse volle Übereinstimmung der Ansichten in Betreff der Missbilligung der sich auf Mord und Todtschlag beziehenden Bestimmungen des geltenden Rechtes und der Nothwendigkeit, dieselben gründlich zu reformiren. Die dem geltenden Rechte zugrunde liegende Anschauung, nach welcher jede vorsätzliche Tödtung als Mord betrachtet wird, entspricht nicht dem Rechtsgefühle des Volkes. Die unbegründete Härte des Gesetzes, welches jede vorsätzliche Tödtung mit Todesstrafe bedroht, zieht einerseits die Nothwendigkeit äußerst häufiger Begnadigungen nach sich, so dass die Anwendung des Gesetzes zur Ausnahme wird und bringt anderseits nicht selten die urtheilenden Geschwornen dazu, in den Fällen, wo sie zwischen der Freisprechung und der Verurtheilung wegen Mordes die Wahl haben, sich ohne gehörige, für den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit sprechende Gründe für die Straflosigkeit zu erklären. Nicht minder verdient auch die auf der Theorie vom sogenannten dolus indirectus beruhende Definition des Todtschlages, welche sich in unserem Strafgesetzbuche findet, keine Billigung.

Einig war man ferner auch in der Hinsicht, dass es am zweckmäßigsten ist, ohne besondere nähere Kategorien und Arten der vorsätzlichen Tödtung zu unterscheiden, die höhere Strafe auf jene Fälle der vorsätzlichen Tödtung anzuwenden, wo eine die Strafwürdigkeit erhöhende besondere Qualification des bösen Vorsatzes vorliegt und diese Fälle als „Mord“ zu bezeichnen. Dagegen waren hinsichtlich der Frage, worin die nähere Qualification des mörderischen Vorsatzes bestehen solle, die Ansichten getheilt.

Die in den modernen Gesetzbüchern anerkannte Unterscheidung zwischen den erwähnten zwei Arten vorsätzlicher Tödtung entspringt der Auffassung, dass die höhere Strafbarkeit nur bei einem gewissermaßen potenzirten dolus berechtigt ist. Wie man die höhere Strafwürdigkeit des dolus des Näheren charakterisiren soll, diesbezüglich ist ein zweifacher Standpunkt möglich und auch wirklich in positiven Gesetzen anerkannt und durchgeführt worden.

Man legt nämlich das Hauptgewicht entweder darauf, dass der Entschluss tiefer und gründlicher durchdacht sei, einer intensiveren Thätigkeit des Intellectes entspringe, als sie zum Vorsatze an und für sich gehört oder aber darauf, dass die Willenskraft durch heftige Gefühle nicht geschwächt sei. Auf dem ersten Standpunkte steht die im französischen Code pénal (und in allen jenen Gesetzbüchern, die ihm folgen) anerkannte Lehre von der préméditation; ausschließlich den zweiten adoptirt unsere Regierungsvorlage.

Es wäre nicht berechtigt, aus der von dem Ausschusse vorgenommenen Änderung den Schluss zu ziehen, der Ausschuss hätte die Absicht, das ersterwähnte Princip streng durchzuführen. Im Gegentheil, es wurde von den einzelnen Mitgliedern zugegeben, für die höhere Strafwürdigkeit der vorsätzlichen Tödtung sei in der That der Umstand von hoher Bedeutung, dass der Thäter durch keinen heftigen Affect zur That hingerissen wurde. Für die Änderung waren vielmehr vorzüglich die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Gefährlich erschien dem Ausschusse die negative Begriffsbestimmung des Mordes. Da es nicht möglich ist, beide Definitionen, sowohl die des Mordes, als auch die des Todtschlages, durch Angabe positiver Merkmale in der Weise festzustellen, dass sie sich genau ergänzen und alle Fälle vorsätzlicher Tödtung decken, so muss unbedingt nur eines dieser Delicte positiv definirt werden und das andere ist dann als der regelmäßige Fall der vorsätzlichen Tödtung zu betrachten. Will man nun das die Strafwürdigkeit mildernde Moment des Affectes betonen, dann muss man es als positives Merkmal des Todtschlages angeben, und dann bleibt nichts anderes übrig, als den Mord als die regelmäßige nicht näher qualificirte vorsätzliche Tödtung zu betrachten. Wäre es sprachlich möglich, den Mangel eines die freie Willensbestimmung beschränkenden Affectes durch ein positives, durch wissenschaftliche Terminologie festgestelltes Merkmal zu bezeichnen, dann wäre man möglicherweise von dem der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Principe nicht abgewichen. Da dies aber nicht der Fall ist, so zog man es vor, als positives Merkmal des

Mordes das Wort „Überlegung“ zu gebrauchen, als mit irgend einer präciseren Hervorhebung des Momentes der Gemüthserregung die nothwendig zu jeder negativen Begriffsbestimmung des Mordes gehörende Härte mit in den Kauf zu nehmen.

Ganz abgesehen nämlich davon, dass die Fälle, wo bei Entschluss und Ausführung „eine und dieselbe heftige Gemüthsbewegung“ eintrifft, enger begrenzt zu sein scheinen, als die Fälle der „mangelnden Überlegung“, bringt schon an und für sich die negative Definition des Mordbegriffes eine bedeutende Härte mit sich. Da der Mord dann zur Regel, der Todtschlag dagegen zu einer vom Vorhandensein eines bestimmten Milderungsgrundes abhängigen Ausnahme wird, so ist es einleuchtend, dass die Fälle, wo der Vorsatz zu tödten feststeht, die nähere Qualification desselben sich jedoch nicht ermitteln lässt, sämmtlich als Mord zu betrachten und mit dem Tode zu bestrafen wären. Dies leugnet auch die Regierung in den dem Entwurfe beigegebenen Bemerkungen (Seite 133) keineswegs, gibt vielmehr ausdrücklich zu, dass in dem daselbst unter Z. 4 angeführten Beispiel auf Grund der Formel der Regierungsvorlage auf Mord zu erkennen wäre. Nach der Formulirung des Ausschusses dagegen müsste selbstverständlich „Todtschlag“ angenommen werden. Dass diese mildere Behandlung unbefriedigend wäre, wie es die Regierung behauptet, muss schon in Bezug auf dieses Beispiel in Abrede gestellt werden. Umsomehr wäre dies zu behaupten bezüglich anderer Fälle, namentlich derjenigen, wo das Vorhandensein eines die Willensbestimmung beeinflussenden Affectes, zumal eines begründeten Affectes, sehr wahrscheinlich aber doch nicht völlig festgestellt ist.

Die größere Strenge der Regierungsvorlage müsste auch in der Fragestellung an die Geschwornen zum Ausdruck gelangen. Bei der Anklage wegen Mordes und eventuell wegen Todtschlages müsste die auf Todtschlag sich beziehende Frage als Zusatzfrage gestellt werden. Die Geschworenen, die sich für den Todtschlag erklären wollten, müssten vorher den Tod unbedingt bejahen. Die Möglichkeit, den bloßen Todtschlag zu bejahen, wäre ausgeschlossen.

Noch wichtiger ist der Umstand, dass die Beschränkung der Anklage auf bloßen Todtschlag, wie es scheint, überhaupt undurchführbar wäre, denn nach der Fassung des §. 219 der Regierungsvorlage dürfte die Frage auf Todtschlag anders als in einer Zusatzfrage gar nicht gestellt werden können. Eine Hauptfrage nämlich, welche alle in diesem Paragraphen angeführten Thatbestandsmomente des Todtschlages enthielte, wäre nicht nur überaus schwerfällig, sondern sogar ganz unzulässig aus dem Grunde, weil sie von denjenigen, die in diesem Falle einfachen Mord sehen würden, schlechthin verneint werden müsste.

In den Bemerkungen zu der Regierungsvorlage wird auf die Schwierigkeiten der Fragestellung an die Geschworenen hingewiesen bei einer positiven Definition des Mordes, wie sie im deutschen Gesetzbuche und nun in den Beschlüssen des Ausschusses enthalten ist. Indessen sind diese Schwierigkeiten mehr scheinbar als wirklich. Die in der Definition des Todtschlages enthaltenen Worte „jedoch ohne Überlegung“ haben keinen anderen Zweck als nur präciser den Gegensatz zwischen Mord und bloßem Todtschlag zu betonen. Werden nur die Geschworenen bestimmt darauf aufmersam gemacht, dass der Todtschlag eigentlich ein genus ist, von welchem der Mord eine species bildet, so dürften sie bei einer Anklage lediglich wegen Todtschlages oder bei einer Eventualfrage auf Todtschlag die Frage unbedenklich bejahen, auch wenn sie von dem Nichtvorhandensein der Überlegung keineswegs überzeugt sind. Sie können ja übrigens den Todtschlag auch auf diese Weise bejahen, dass sie von der bejahenden Antwort ausdrücklich die Worte „nicht ohne Überlegung“ ausnehmen.

Gegen die Fassung der Regierungsvorlage spricht ferner der Umstand, dass es in concreto höchst zweifelhaft sein könnte, wie dies näher zu verstehen wäre, dass „eine und dieselbe“ Gemüthsbewegung Quelle des Entschlusses und der Ausführung sein soll. Was ist hier unter der Identität der Gemüthsbewegung in diesen zwei verschiedenen Momenten zu verstehen? Kommt es auf die ununterbrochene Fortdauer des Affectes an? Soll die Ausführung dem Entschlusse sofort nachfolgen und ist die Identität ausgeschlossen, wenn dies nicht der Fall ist, insbesondere wenn während des die Entschlussfassung von der Ausführung abtrennenden Zeitraumes das Fortbestehen der Leidenschaft sich nicht merkbar macht? Oder soll es hier vielleicht lediglich auf die Identität der die Leidenschaft erweckenden äußeren Eindrücke ankommen? Eine bestimmte Antwort dürfte auf diese Fragen schwerlich gegeben werden können, und somit bestände zweifellos die Gefahr einer verschiedenen und widersprechenden Praxis.

Infolge dieser Bedenken wurde auch im Ausschusse der Antrag gestellt, diese Identität des Affectes fallen zu lassen und überhaupt jede „unter dem Einflusse heftiger Gemüthsbewegung“ begangene vorsätzliche Tödtung als Todtschlag zu bezeichnen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Mehrheit überhaupt jedwede positive Bestimmung des Todtschlagsbegriffes nicht erwünscht erschien.

Es ist bereits hervorgehoben worden, dass es nicht der Zweck des Ausschusses war, durch die beschlossene Abänderung, bei Beurtheilung der Frage, ob Mord anzunehmen ist, das Moment des Affectes von der näheren Berücksichtigung und Beachtung auszuschließen. Schon sprachlich gehört zum Sinne der „Überlegung“ eine gewisse Seelenruhe, so dass ein Handeln unter dem Einflusse einer die freie Thätigkeit des Intellectes

und die Willenskraft lähmenden Leidenschaft mit Recht als „unüberlegtes“ Handeln betrachtet wird. Ein gewisses „Vorausbedenken“ ist zwar auch bei den heftigsten Affecten nicht ausgeschlossen, aber dieses ist dann keine wahre Überlegung, erscheint viel eher als passive Präoccupation des Inneren, denn als active, die Willenskraft zum Handeln herausbildende Geistesthätigkeit. Eine Art und zwar oft ganz merkwürdig bestimmten Vorbedachtes kommt ja auch bei gänzlicher Geistesabwesenheit vor, so bei gewissen Gemüthsleiden, beim Somnambulismus, voller Trunkenheit u. s. w., und doch wäre es absurd, in solchen Fällen von wahrer Überlegung zu sprechen.

Nach dem Gesagten muss der in den Bemerkungen zum Entwurf von Seite der Regierung ausgesprochenen Ansicht, dass in den dortselbst unter Z. 4 und 5 angeführten Beispielen das Vorhandensein der Überlegung angenommen werden müsste, entgegengetreten werden. In dem unter Z. 4 angegebenen Falle wäre auf Grund des angedeuteten Sachverhaltes die Überlegung gerade unbedingt zu verneinen, während im Falle Z. 5 das Vorhandensein derselben zum mindesten als sehr zweifelhaft bezeichnet werden müsste und von den näheren im Sachverhalt nicht angegebenen psychischen Momenten abhängig wäre.

Die hier angedeutete Auffassung des Überlegungsbegriffes wird vollends bestätigt durch die Geschichte der Entwickelung dieses früher in einzelnen deutschen Particulargesetzbüchern, nunmehr aber im Reichsstrafgesetzbuche anerkannten Unterscheidungsmerkmales zwischen Mord und Todtschlag. Schon vor der Einführung der Halsgerichtsordnung Karls V. hat man den Fällen der „praemeditatio“ den „impetus“ entgegengestellt, mithin unter „praemeditatio“ den Mangel momentaner heftiger Erregung verstanden. Diesen Standpunkt nimmt auch die Constitutio criminalis Carolina ein, da sie im Artikel 137 als Gegensatz des „fürsetzlichen muthwilligen Mordes“ den „Todtschlag aus Gähheit und Zorn“ hinstellt.

Diese ursprüngliche auf deutscher Rechtsauffassung beruhende Deutung des Wortes praemeditatio wurde im französischen Code pénal principiell abgeändert durch Annahme der bekannten im Artikel 297 enthaltenen Definition der préméditation, die zwar der psychologischen Bedeutung dieses Ausdruckes mehr zu entsprechen scheint, aber eine bedeutende Verschlechterung des Begriffes ist, weil sie lediglich das Moment des „Vorausbedenkens“ hervorhebt. Diese nach dem Vorbilde des Code pénal in den meisten Strafgesetzbüchern romanischen Ursprungs vorkommende Definition der praemeditatio lautet (Artikel 297 des Code pénal): „La préméditation consiste dans le dessein formé avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé ou même de celui qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition.“

Dass die Auffassungsweise des Qualificationsmerkmals des Mordes de lege ferenda gar nicht empfehlenswert ist, weil sie nur ein einziges Moment der Entschlussfassung und zwar ein solches, das in Bezug auf die höhere Strafwürdigkeit bei weitem nicht das wesentlichste ist, beachtet, ist auch in den romanischen Ländern heutzutage meistens anerkannt. Ein beredtes Zeugnis geben dafür neuestens die Vorarbeiten zum neuen italienischen Strafgesetzbuche. Der Entwurf vom Jahre 1868 hebt es hervor, dass zur „premeditazione“ ein kaltblütig erwogener Entschluss (disegno freddamente maturato) gehört, und die Commission vom Jahre 1868 sagt: „Premeditazione scaturisce non tanto dal preconcetto disegno, quanto dalla tranquillità d'animo e dalla fredezza di spirito.“

Im Jahre 1870 kehrte man zwar wieder zur französischen Definition zurück, gab aber dieselbe nachher abermals auf, so dass im neuesten Entwurf, der zum Gesetze erhoben wurde, von der näheren Begriffsbestimmung der premeditazione abgesehen wird. Die Regierungsmotive betrachten die beiden Momente (Besonnenheit und Mangel des Affectes) gewissermaßen als gleichwertig, und diese Anschauung ist auch während der Debatte zum Ausdruck gelangt. Ähnlich wie in Italien, hat man schon früher in manchen sich sonst an den Code pénal anschließenden Strafgesetzbüchern die französische Definition der préméditation aufgegeben (so in den Gesetzbüchern Belgiens, Spaniens, Griechenlands und mancher schweizerischen Kantone).

In Deutschland ist, trotz des mächtigen Einflusses, den der Code pénal auf die strafrechtliche Particulargesetzgebung einiger Länder übte, die französische Definition der préméditation nirgends durchgedrungen. Zwar sprechen einige Particularstrafgesetzbücher von Vorbedacht (so die Gesetzbücher von Württemberg 1839, Hessen 1841, Baden 1845), aber sogar dieses Wort — und um so mehr ist dasselbe von den Ausdrücken „Überlegung“ (Preußen 1851, Sachsen 1855 und 1868), „überlegter Entschluss“ (Bayern 1861) oder „Vorsatz“ (Hamburg 1869) zu sagen — hat die deutsche Praxis größtentheils nicht im Sinne des Artikels 297 des Code pénal aufgefasst.

Was das Reichsstrafgesetzbuch anbetrifft, ergibt sich mit Evidenz sowohl aus der Geschichte der Entstehung, als auch aus dem Wortlaute des §. 211, namentlich aus dem Gebrauche des Wortes Überlegung (nicht „Vorbedacht“) und aus der — freilich nicht sehr empfehlenswerten und bekanntlich manche andere Zweifel wachrufenden — Beschränkung der Überlegung auf die Ausführung der That (so schon das sächsische Strafgesetzbuch), dass dem Gesetze der französische Begriff der préméditation fremd ist. Mit Recht demnach ist es jetzt in Deutschland in Theorie und Praxis die herrschende Ansicht, dass es zum Vorhandensein

der Überlegung nicht nöthig ist, dass der bestimmte Entschluss zu tödten noch auf längere Zeit vor der Ausführung gefasst sei, und die Überlegung während eines gewissen Zeitraumes fortdauere. Auch eine kurze unmittelbar vor der Ausführung eintretende Überlegung kann manchmal eine gehörig eingehende sein, namentlich dann, wenn keine stärkeren Gefühle das Innere des Thäters beherrschen. Dass ferner zur Überlegung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches eine gewisse Seelenruhe gehört, wird in Deutschland auch meistens anerkannt. Obwohl das Wort „Überlegung“ in erster Linie eine Geistesthätigkeit bezeichnet, so ist doch nicht zu verkennen, dass bei hochgradiger Erregung jedes gründlichere Erwägen der Umstände gänzlich ausgeschlossen ist. Ob man darum jede wahre Überlegung eine „ruhige“ nennen kann, darüber wird in Deutschland zwar gestritten, aber der Streit dürfte zum Theile durch den wissenschaftlich nicht genug präcisen Sinn des Wortes „ruhige“ verursacht sein. Allenfalls mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Äußerung „unruhige Überlegung“ offenbar den Eindruck einer contradictio in adjecto macht.

Da der Ausdruck „Überlegung“ in unserem Entwurf keinen anderen Sinn haben würde, als er in Deutschland hat, so muss auf Grund der vorangehenden Entwicklung bezüglich der unter Z. 1, 2 und 3 in den Regierungsmotiven' angeführten Beispiele der Auffassung der Regierung entgegengetreten werden. Die Regierung bestreitet das Vorhandensein der Überlegung in den Beispielen Z. 1 und 2 und hält die Annahme derselben bei Z. 3 für nicht wahrscheinlich. Diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn man die Überlegung als gleichbedeutend mit der préméditation des Code pénal halten würde. Auf Grund der richtigen Auffassung dieses Ausdruckes ist dieselbe nur in dem Falle Z. 2 zu leugnen (und auch hier nicht unbedingt). In den Beispielen Z. 1 und 3 liegt dagegen zweifellos eine mit Überlegung begangene Tödtung vor.

Der Ausschuss ist sich dessen vollkommen bewusst, dass bei Gebrauch des Wortes „Überlegung“ in der Theorie und Praxis, ähnlich wie dies in Deutschland der Fall ist, manche Zweifel und Controversen bestehen werden. Dem abzuhelfen, schien es nicht möglich, da bei einer näheren legalen Definition des Wortes „Überlegung“ schon infolge des unsicheren Sinnes der auf psychische Zustände sich beziehenden Ausdrücke die Gefahr der Controversen wahrscheinlich nicht beseitigt, sondern eher noch vergrößert wäre. Mögen die vorausgeschickten Bemerkungen zur Herausbildung einer rationellen und einheitlichen Praxis einigermaßen verhelfen.

In Bezug auf die Debatte im Ausschusse muss noch erwähnt werden, dass man sich entschlossen hat, statt den Ausdruck „tödten“ zu gebrauchen, die Wendung des geltenden Rechtes (§. 134) „ein Handeln, aus dem der Tod erfolgt“, zu behalten, weil man überhaupt bestrebt war, so weit als möglich die Ausdrucksweise des bisherigen Rechtes zu erhalten. Selbstverständlich, wie dies auch allgemein anerkannt ist, bedeutet diese Wendung nichts anderes als das Wort „tödten“.

Ein dahingehender Antrag, damit nach dem Beispiele des geltenden Rechtes auch jene Fälle in die Definition aufgenommen wären, wo die Handlung den Tod eines anderen Menschen bewirkt, nicht desjenigen, den der Tödter tödten wollte, wurde abgelehnt. Es liegt kein genügender Grund vor, die im §. 134 des geltenden Strafgesetzbuches statuirte anomale Ignorirung des Einflusses der sogenannten „aberratio“ zu erhalten. Die Beurtheilung der Frage nach der Bedeutung der aberratio delicti sollte billigerweise überhaupt der Wissenschaft überlassen werden. Bekanntlich aber hält heute die herrschende Ansicht die Bestimmung des geltenden Rechtes für eine unbegründete Inconsequenz.

Die Regierungsvorlage enthielt keine besondere Bestimmung rücksichtlich der Strafe des Gehilfen beim Mord. Nach der allgemeinen Bestimmung des §. 54 müsste also hier die Todesstrafe eintreten. Dies schien dem Ausschusse entschieden zu hart zu sein, da beim bloßen Gehilfen gerade bei diesem Verbrechen meistens ein bedeutend geringerer Grad der Schuld anzunehmen ist, als bei dem unmittelbaren Thäter und dem Anstifter. Dadurch rechtfertigt sich der Zusatz zu §. 224, nach welchem der Gehilfe mit Zuchthaus von mindestens drei Jahren zu bestrafen sei.

Ad Entwurf VI.

Zu §. 226 und 227.

Wenn im vorliegenden Entwurf entgegen dem Beschlusse des ständigen Ausschusses die begriffliche Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag nicht in das Moment der „Überlegung“, sondern des „Affectes“, in welchem der Entschluss zur That gefasst und ausgeführt wurde, gelegt wird, so ist vor allem der Gedanke abzulehnen, als würde für die praktische Handhabung des Gesetzes die Aufstellung des diesbezüglichen Unterscheidungsmerkmales von untergeordneter Bedeutung sein. Es ist zuzugeben, dass in der Regel der Fälle, dort wo im Affecte der Entschluss zur That gefasst und ausgeführt wird, auch der Mangel einer Überlegung vorliegen wird, und wird in diesen Fällen Todtschlag vorliegen, ohne dass die obige Verschiedenheit der Fassung im Gesetze einen Einfluss ausüben wird. Gleichwohl ist auch für solche Fälle es von Wert, die richtige Fassung zu finden und in das Gesetz aufzunehmen, weil nur dadurch die richtige Erkenntnis über den

Grund der verschiedenen Behandlung der einzelnen Fälle herbeigeführt wird. Wenn das Gesetz die eine That, den Todtschlag, milder bestraft als den Mord, so liegt die Rechtfertigung dafür in der im Thäter entstandenen leidenschaftlichen Erregung, welche ihn zur That drängt und welche das Gewicht der abhaltenden Motive abschwächt; ein Folgezustand dieser den Thäter bewegenden Leidenschaft ist, dass der Entschluss sogleich in die That umgesetzt wird, ohne dass die Überlegung mit ihrer abhaltenden Kraft eintreten konnte. Es kommt daher auf eine Verwechslung des die mildere Behandlung rechtfertigenden Grundes mit dem eingetretenen Zustande des Thäters hinaus, wenn das Moment der Unterscheidung der beiden Verbrechensarten in die Überlegung gelegt wird. Dazu kommt, dass die Behauptung sich kaum aufrechterhalten lassen wird, dass das Handeln im Affecte und der Abgang der Überlegung stets zusammenfallen. Es kann der Thäter vom Affecte ergriffen zur That geschritten sein und gleichwohl die Art der Ausübung der That erkennen lassen, dass er mit Überlegung gehandelt hat; anderseits ist nicht ausgeschlossen, dass die That ohne Überlegung begangen worden ist, ohne dass der Thäter von einem Affecte zur That gedrängt worden ist; in beiden Fällen wäre die Behandlung der That eine ungerechtfertigte, wenn das Moment der Überlegung das Unterscheidungsmerkmal bilden würde; im ersten Falle hat der Thäter Anspruch auf die mildere Auffassung und Beurtheilung der That, im anderen Falle ist die größere Schwere des Delictes vorhanden und wäre eine mildere Behandlung des Thäters nicht zu billigen.

Die dem vorliegenden Entwurfe zugrunde gelegte Auffassung, dass die mildere Behandlung des Thäters in dem Willensmoment, welcher durch den Affect beeinflusst erscheint, und nicht durch das intellectuelle Vorgehen begründet ist, entspricht zudem dem österreichischen Rechte. Die Theresiana bedroht die vorsätzliche Tödtung „Todtschlag" mit dem Tode (83. Artikel, §. 11); als „lindernde Umstände, welcher wegen der Thäter nicht mit der Todes-, sondern mit einer gemessenen willkürlichen Leibesstrafe zu belegen ist" führt sie an: „wenn die That in der Gähheit und ersten Gemüthsbewegung geschehen" (§. 14, Z. 2). — Die Carolina bedroht den Mörder mit dem Rade; wenn der Thäter aber „auß gecheyt und zorn" gehandelt, tritt die Strafe des Schwertes ein (§. 137). Im weiteren wird auf die Ausführungen Bezug genommen, welche in dieser Angelegenheit den früheren Regierungsvorlagen beigegeben worden sind.

Entwurf I. (R. V.)

§. 226.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 231.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Auf die im ersten Absatze bestimmte Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

Entwurf II (A. E.).

§. 221.

Wer einen anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Auf dieselbe Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

Ad Entwurf II (A. E.).

Zu §. 221.

Die Regierungsvorlage wurde angenommen, derselben jedoch noch ein zweiter Absatz beigefügt. Schon der erste Absatz des §. 221 ist eine Ausnahme von den Grundbestimmungen des Gesetzes. Es wird

nämlich hier eine Vorbereitungshandlung bestraft, welche selbst vom strafbaren Versuche noch weit entfernt ist; während sonst die versuchte, aber fruchtlos gebliebene Verleitung zur Begehung eines Verbrechens mit wenigen Ausnahmen straflos bleibt, also die Bestimmungen des §. 9 des geltenden Gesetzes entfallen, wird hier die fruchtlos versuchte Verleitung zum Morde als besonderes Delict bestraft. Wer sich aber jemandem anbietet, einen Mord zu begehen, ist wohl ebenso zu bestrafen, wie der, welcher einen anderen zu einer Tödtung zu bestimmen sucht. Ja, das sich zum Morde Erbieten, dürfte in den überwiegend meisten Fällen in der Absicht geschehen, sich einen Mörderlohn zu verdienen, so dass hier eine That vorliegt, die aus der denkbar verächtlichsten Gesinnung entspringt.

Ad Entwurf VI (R. V.).

Zu §. 231.

Hier wurde, in Ergänzung der früheren Entwürfe, ein niedrigerer Strafsatz für den Fall der Provocation festgesetzt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 232.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläszt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 227.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläszt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 228.

Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläszt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 233.

Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläszt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 227.

Es wurde der Antrag gestellt, hier nicht bloß von Personen zu sprechen, die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos sind, sondern auch von solchen, deren Hilflosigkeit aus anderen Umständen hervorgeht. Ein dahin zielender Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses als zu weit gehend abgelehnt. Dagegen wurde im Schlussſatze das Mindestausmaß des Gefängnisses von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt; hiebei war insbesondere die Betrachtung maßgebend, dass eine Mutter, welche ihr Kind sofort nach der Geburt tödtet, unter Umständen nicht höher als mit einem Jahre Gefängnis bestraft werden kann (§. 223).

Wenn nun die Mutter unter gleichen Umständen das Kind nicht tödtet, sondern nur aussetzt oder in hilfloser Lage verläſst, das Kind aber stirbt, so könnte die Strafe nicht unter zwei Jahren ausgemessen werden. Das wäre eine Inconvenienz, welche durch die vom Ausschusse beantragte Veränderung behoben ist.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 228.

In der Regierungsvorlage des Jahres 1874, welche in dieser Beziehung vom Ausschusse angenommen wurde, sind die einzelnen Zustände der Hilflosigkeit aufgeführt, bei deren Vorhandensein die Aussetzung, das Verlassen in dieser Lage den strafbaren Thatbestand bildet; es sind dies das jugendliche Alter, die Gebrechlichkeit und die Krankheit. Bei näherer Erwägung gelangt man zu der Überzeugung, dass es noch andere derartige Zustände gibt, welche eine gleiche Berücksichtigung wie die eben angeführten erheischen; so die Trunkenheit, das Chloroformirtsein u. s. w. Da nun eine vollzählige Aufzählung aller solcher Zustände nicht thunlich ist, übrigens es auch für den strafbaren Thatbestand nur auf den Zustand der „Hilflosigkeit" ankommt und es für denselben gleichgiltig ist, wodurch derselbe herbeigeführt wurde, so wurde in der vorliegenden Regierungsvorlage von der Aufzählung der einzelnen Fälle gänzlich Umgang genommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Hier wurde beantragt, die nachstehende Bestimmung als neuen Paragraphen in den Entwurf aufzunehmen:

„Wer einen anderen zum Selbstmord anstiftet, ihm dabei behilflich ist, oder Mittel dazu verschafft, wird, wenn der Selbstmord erfolgt, mit Gefängnis bestraft."

Die Frage, ob die Verleitung zum Selbstmord und die bei Ausführung des Selbstmordes gewährte Hilfe bestraft werden sollten, ist eines der interessantesten und schwierigsten Probleme der modernen Criminalogie. In den drei neuesten europäischen Strafgesetzbüchern, nämlich im ungarischen (§. 283), niederländischen (§. 294) und italienischen (Art. 370) Gesetzbuche wird die Frage bejaht.

Im Ausschusse wurde der Antrag auf Aufnahme der erwähnten Bestimmung vertheidigt durch Hinweis darauf, dass die Verleitung zum Selbstmord moralisch schlechthin verwerflich ist, oft an Mord geradezu grenzt, ja von manchen Theoretikern (so z. B. von Binding) wirklich als Mord betrachtet wird. Als im höchsten Grade verabscheuungswürdig können sich besonders jene Fälle darstellen, wo lügenhafte Angaben als Verleitungsmittel gebraucht werden oder wo die Verleitung in der Gewinnsucht ihre tiefere Quelle hat. Die Hilfeleistung sei zwar an sich ethisch weniger verwerflich, immerhin aber sehr gefährlich und im öffentlichen Interesse strafwürdig. Sie lasse sich auch in concreto meistens ohne Schwierigkeit eruiren.

Die Majorität ertheilte dem Antrage ihre Zustimmung nicht. Für diesen Entschluſs schien der Mehrheit zu einem gewissen Theile schon das theoretische Bedenken zu sprechen, dass es inconsequent ist, bei Straflosigkeit des Selbstmordes die Anstiftung und Hilfeleistung zu bestrafen. Vorzüglich aber waren die nachstehenden praktischen Gründe maßgebend:

Mag auch die Anstiftung zum Selbstmord sittlich keinesfalls zu entschuldigen sein, so ist es doch nicht zu empfehlen, die Strafbarkeit auszusprechen, weil es in concreto, zumal es sich um Fälle des begangenen Selbstmordes handelt, wo also die Aussage des Verleiteten entfällt, meistens äußerst schwer zu erkennen sein wird, welchen Einfluſs in der Wirklichkeit die angewendeten Mittel auf den Entschluſs des Selbstmörders hatten. Die Gefahr ungerechter Verurtheilungen wäre da sehr zu besorgen. — Was nun die Hilfeleistung zum Selbstmord betrifft, war die Mehrheit der Überzeugung, dass diese Handlung doch nicht schlechthin so gemeingefährlich oder sittlich verdammungswürdig ist, dass die Nothwendigkeit eines mit den sonstigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden Rechtssatzes anerkannt werden müsste.

Während der Berathung des Strafgesetzentwurfes im Ausschusse ist man mehrmals auf die Frage zu sprechen gekommen, ob es denn gerechtfertigt sei, dass auch nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches der heutige Zustand unserer Strafgesetzgebung in dieser Hinsicht auch weiterhin fortbestehe, dass die als strafbar geltenden Handlungen nicht nur durch die Normen des allgemeinen Strafgesetzbuches, sondern außerdem durch strafrechtliche Bestimmungen zahlreicher Specialgesetze festgestellt und geregelt werden. Indem dieser Zustand von einer Seite als ein erhebliches Übel bezeichnet wurde, ist zum Zwecke der Beseitigung desselben das Verlangen zum Ausdruck gebracht worden, die rein strafrechtlichen Bestimmungen der theils schon in Geltung stehenden, theils geplanten Specialgesetze dem allgemeinen Strafgesetzbuche einzuverleiben.

Insbesondere ist bei der Berathung des XIV. Hauptstückes der Antrag gestellt worden, in diejenigen Hauptstücke des Entwurfes, wo die gegen das Leben und die körperliche Integrität gerichteten Delicte behandelt werden, die strafrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen, welche in dem Gesetzentwurfe, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, enthalten sind.

Da auch an anderen Orten ähnliche Anträge bezüglich der Aufnahme mancher in Specialgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen gestellt wurden und die Gründe, die den Ausschuss zur Ablehnung aller dieser Anträge bewogen, im wesentlichen dieselben sind, so empfiehlt es sich am besten, von allen diesen Anträgen an diesem Orte Erwähnung zu thun.

Bezüglich der nachfolgenden Specialgesetze, beziehungsweise der noch nicht verfassungsmäßig genehmigten Gesetzesvorlagen wurde die Aufnahme der in denselben enthaltenen Strafbestimmungen in den Strafgesetzentwurf verlangt:

1. Des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (sogenanntes Wuchergesetz);
2. des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten;
3. des Gesetzentwurfes, betreffend die Seemannsordnung;
4. der gesetzlichen Vorlage, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen;
5. der gesetzlichen Vorlage, betreffend den Markenschutz;
6. des Gesetzentwurfes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Es ist nicht zu leugnen, dass das Bestehen zahlreicher Strafbestimmungen in Specialgesetzen neben einem allgemeinen Strafgesetzbuche ein Übelstand ist, welcher die Übersichtlichkeit des ganzen Strafrechtes bedeutend beeinträchtigt. So wünschenswert jedoch im allgemeinen die thunlichste Beseitigung eines solchen Übelstandes auch erscheint, so hielt doch die Mehrheit des Ausschusses dafür, dass die Durchführung dieser Idee im vorliegenden Falle, betreffend die erwähnten Gesetze, beziehungsweise Gesetzentwürfe, durch verschiedenartige Umstände sehr erschwert wäre und der ganzen Codificationsarbeit eher Schaden als Nutzen bringen würde.

Erstens ist das Bestehen strafrechtlicher Specialbestimmungen schlechterdings keineswegs zu verdammen. Manche von denselben sind mit den privatrechtlichen und administrativen Bestimmungen so eng verbunden, dass das Abtrennen derselben von den sonstigen im betreffenden Specialgesetze enthaltenen Vorschriften und Überweisen in das allgemeine Strafgesetz zum mindesten unnöthige Wiederholungen, oft auch Unklarheit schaffen würde. Dieser Grund war es vorzüglich, der den Ausschuss davon abgehalten hat, die Strafbestimmungen der zwei oben unter Z. 1 und 2 erwähnten bereits in Geltung stehenden Gesetze in den Strafgesetzentwurf aufzunehmen.

Was die drei letzterwähnten Gesetzesvorlagen anbetrifft, so ist auch in denselben eine gewisse Verknüpfung der administrativen Bestimmungen mit den strafrechtlichen wahrzunehmen, so dass es sich darüber streiten läßt, ob die Ausscheidung der Strafbestimmungen aus denselben von Vortheil wäre.

Außerdem sind noch andere Bedenken rege gemacht worden. So wurde auch die Meinung geäußert, der Strafgesetzausschuss sei, da jene Vorlagen an andere Ausschüsse überwiesen worden sind, überhaupt nicht berufen, sie nach irgend welcher Richtung hin zum Gegenstande seiner Berathungen und Beschlussfassungen zu machen. Schließlich sprach gegen die Aufnahme jener Bestimmungen das wichtige Moment, dass es zur Zeit der Berathung im Ausschusse bezüglich aller jener Vorlagen zweifelhaft war, welche definitive Gestalt sie durch die Beschlüsse jener Ausschüsse, an welche sie überwiesen worden sind, erhalten werden, und man diesen Beschlüssen nicht vorgreifen wollte.

Gegenwärtig ist bereits der Entwurf, betreffend die neue Seemannsordnung, unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses, dem er überwiesen wurde, vom Abgeordnetenhause angenommen worden. Während der Berathungen ist im Hause der Antrag auf Ausscheidung der Strafbestimmungen und Aufnahme derselben in das allgemeine Strafgesetz gestellt worden, blieb jedoch in Minorität. Somit scheint sich das Haus der Ansicht der Majorität des Ausschusses in dieser ganzen Frage angeschlossen zu haben.

Es erübrigt noch einer Thatsache Erwähnung zu thun, welche in Verbindung steht mit der die Aufnahme einzelner Specialstrafgesetze in den Entwurf betreffenden Frage: Dem Ausschusse wurden mehrere Petitionen mitgetheilt, in welchen die Aufnahme von strafrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Hintanhaltung des Landwuchers, namentlich der wucherischen Ausbeutung bei Ankauf und Parcellirung von Bauerngütern, postulirt wird. Näher ausgeführt wird dieses Verlangen in der Petition des Skalater Bezirksausschusses, der sich die Petitionen mehrerer anderer Bezirksausschüsse Galiziens anschließen.

Diese Petitionen stehen im Zusammenhange mit der Vorlage der Regierung, betreffend die sogenannte „Güterschlächterei“. Auf ihren Inhalt konnte der Ausschuss nicht näher eingehen, weil er aus den bereits bekannten Gründen beschlossen hat, sich auch mit dieser speciellen strafrechtlichen Vorlage nicht zu befassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 234.

Wer einen anderen am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder misshandelt, wird wegen Misshandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 230.

Wer einen anderen misshandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 229.

Wer einen anderen misshandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

In der Regierungsvorlage hatte dieses Hauptstück die Aufschrift: „Misshandlung und Körperverletzung“. Auch weiterhin sprach die Vorlage bald von Misshandlungen, bald von Körperverletzungen, ohne dass es vollkommen klar wurde, welche Bedeutung jedes dieser Worte für sich und im Gegensatze zum anderen haben soll.

Aus der Titelüberschrift schien hervorzugehen, dass unter dem Worte „Misshandlung“ die strafbare That, unter dem Worte „Körperverletzung“ das durch diese That Gesetzte verstanden werden soll. Abgesehen davon, dass es sonst nirgends üblich ist, die That und den Effect im Titel nebeneinander zu stellen, ist in der Paragraphenfolge dieser Grundsatz keineswegs consequent durchgeführt.

Im §. 234 R. V. werden Beschädigungen und Misshandlung als gleichwertig nebeneinander gestellt; im §. 235 R. V. findet man das Delict der Misshandlung sowie im §. 234; im §. 236 R. V. wird die Handlung als Misshandlung bezeichnet, das Delict aber als schwere Körperverletzung, während es eine einfache Körperverletzung in der Regierungsvorlage nicht gab; im §. 237 R. V. ist wieder nur von Misshandlung die Rede; im §. 241 R. V. von fahrlässiger Körperverletzung, wo also Körperverletzung nicht als Effect, sondern als Handlung gemeint ist, weil ja doch nur eine Handlung fahrlässig begangen werden kann, der Effect niemals ein fahrlässiger ist. Im §. 243 R. V. stehen wieder Misshandlung und Körperverletzung ohne nähere Erläuterung nebeneinander.

Hiedurch ist ein Wirrwarr von technischen Ausdrücken entstanden, der in einem Gesetzbuche sehr unangenehm auffällt. Es wurde daher beschlossen, einen technischen Ausdruck ein für allemal zu statuiren, als solchen das Wort „Körperverletzung“ zu wählen und daran durch alle Paragraphen festzuhalten. Zur Begründung der Regierungsvorlage wurde Folgendes angeführt: Von einer Körperverletzung könne man eigentlich nur sprechen, wenn eine Beschädigung der Substanz des Körpers vorliegt. Nun gibt es aber Handlungen, die man als Misshandlung bezeichnet, welche keine Beschädigung der Substanz verursachen, ja nicht einmal sichtbare Folgen nach sich ziehen. Will man ein Wort anwenden, welches auf alle diese Handlungen anwendbar ist, so erübrigt nur das Wort „Misshandlung“, welches einen viel weiteren Begriff bezeichnet, als „Körperverletzung“.

Misshandlung ist jede physische Einwirkung auf den Körper eines Menschen, in der Absicht begangen, demselben physisches Leid zuzufügen (Carpzow's animus nocendi).

Die Strafrechtswissenschaft kann einen solchen Ausdruck schwer entbehren, weil bei solchen Handlungen der Umfang des bösen Vorsatzes sich im einzelnen Falle schwer nachweisen läset, weil dieser Vorsatz ein begrenzter und unbegrenzter sein kann und weil die Folgen einer solchen Handlung oft weit über den wirklichen oder doch nachweisbaren Vorsatz hinausgehen, wobei es ganz gerecht ist, dem Schuldigen alle diese Folgen, auch wenn ein darauf gerichteter Vorsatz unerweislich oder wirklich nicht vorhanden ist, zuzurechnen. Hat man einmal den Begriff einer solchen Handlung fixirt, so ist es dann leicht, je nach den eingetretenen Folgen die Strafsätze abzumessen und dabei auch für den Fall, dass ein höherer Grad von bösem Vorsatze nachweislich ist, darauf bei der Ausmittlung des Strafsatzes Bedacht zu nehmen.

Der Mangel eines solchen Begriffes macht sich gerade bei dem geltenden Gesetze schwer fühlbar. Der Gesetzgeber war genöthigt, im §. 152 den Vorsatz zu definiren als feindselige Absicht, jedoch nicht Absicht zu tödten. Er musste weiter im §. 411 von vorsätzlichen Beschädigungen und solchen, die bei Raufhändeln vorkommen, sprechen und sichtbare Merkmale und Folgen verlangen; alles andere musste der polizeilichen Ahndung überlassen werden und so fehlt es denn an dem für die Anwendung so zweckmäßigen einheitlichen Zusammenfassen des Stoffes. Man sah sich dadurch zuweilen genöthigt, eine Handlung als Realinjurie aufzufassen bei der nicht der animus injuriandi, sondern der oben erwähnte animus nocendi vorhanden war. Der Ausschuss würdigte diese Gründe und beließ es daher bei der Definition des §. 229: „wer einen anderen misshandelt oder an Körper oder an der Gesundheit beschädigt."

Wo immer also eine Handlung begangen wird, mit der Absicht, körperlich zu beschädigen oder auch nur zu misshandeln, da finden die Bestimmungen des XV. Hauptstückes Anwendung, und zwar gerade der §. 229, wenn nicht einer der in den folgenden Paragraphen aufgeführten, aus dem Effecte und theilweise auch aus der bösen Absicht sich ergebenden Qualificationsgründe eintritt. Ein Schlag, ein Stoß, welche keine Folgen nach sich ziehen, ja sogar z. B. das Begießen mit übelriechender Flüssigkeit, kurz jede physische Einwirkung in der Absicht, jemandem körperliches Unbehagen zuzufügen, fällt daher unter den Begriff des Misshandelns. Indem der Ausschuss diesen Begriff festhielt, beschloss er aber gleichwohl, das Delict selbst überall mit dem technischen Ausdrucke „Körperverletzung" zu bezeichnen.

Es ist allerdings richtig, dass dort, wo eine Beschädigung der Substanz nicht eintritt, nach gemeinem Sprachgebrauche von Körperverletzung nicht die Rede sein kann. Es ist aber überhaupt nicht möglich, bei technischen Ausdrücken immer mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zusammenzutreffen. Es wird aber der Vortheil erlangt, dass ein einziger technischer Ausdruck für das Delict besteht, und auch im geltenden Gesetze fehlt es nicht an solchen Fällen, wo der technische Ausdruck und der des gewöhnlichen Lebens nicht zusammenfallen, so z. B. selbst bei der körperlichen Beschädigung, da z. B. die Vergiftung im gewöhnlichen Leben auch nicht körperliche Beschädigung genannt wird.

Speciell zu §. 229.

Aus obigen Grundsätzen ergibt sich die Textirung dieses Paragraphen. Nachdem aber infolge dieser Textirung auch höchst unbedeutende Fälle unter den Begriff der Körperverletzung fallen, beschloss der Ausschuss, dem Richter die Wahl nicht bloß zwischen Gefängnis und Geldstrafe zu lassen, sondern ihm auch die Anwendung der Haft zu ermöglichen.

Ad Entwurf IV. (R. V.).

Zu §. 230.

Die Bestimmung, dass eine Verfolgung wegen Versuches nicht stattfinde, wurde weggelassen, weil auch in den Versuchshandlungen eine höhere Gefährdung der körperlichen Integrität eines anderen gelegen sein kann, welche die Zulässigkeit der Bestrafung erforderlich erscheinen lässt. Zudem ist das vorliegende Delict als Antragsdelict construirt (§. 240), wodurch erreicht ist, dass Fälle, welche wegen ihrer Bedeutungslosigkeit die Ausschließung des strafgerichtlichen Einschreitens erwünscht machen, nicht vor das Strafgericht gebracht werden müssen.

Der Wegfall der alternativen Androhung der Haft ist bei §. 25 begründet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

zu §. 235 (230 Entwurf IV).

Während der Debatte wurde vorgeworfen, der Ausdruck „misshandeln“ sei nicht bestimmt genug, weil er im Leben nicht immer ausschließlich auf physische, am Körper verübte Misshandlungen bezogen wird, vielmehr auch gröbliche Injurien, besonders wenn sie in einer Thätlichkeit bestehen, „Misshandlungen“ genannt werden. Demnach wurde beantragt, es solle im vorstehenden Paragraphen, ähnlich wie es im deutschen Strafgesetzbuche (§. 233) der Fall ist, neben der Gesundheitsbeschädigung die „körperliche“ Misshandlung erwähnt werden. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte dem Antrage nicht zu. Sie war der Ansicht, es sei einerseits keinem Zweifel unterworfen, dass auch eine Beleidigung durch Thätlichkeit begangen werden könne, anderseits werde durch die Bezeichnung des Delictes in der Überschrift des Hauptstückes als „Körperverletzung“ klar genug darauf hingewiesen, dass man das Wort „misshandeln“ hier in einem engeren Sinne nehmen müsse.

Entwurf I. (R. V.)

§. 235.

Die Misshandlung wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen ward.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 238.

Die Körperverletzung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn die Körperverletzung mittels eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Überfalles oder von mehreren gemeinschaftlich auf Grund einer früheren Verabredung oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt wurde;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde.

Entwurf V. (A. E.)

§. 236.

Die Körperverletzung wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Überfalles oder von mehreren gemeinschaftlich auf Grund einer früheren Verabredung oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt wurde;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 236.

Die unter Z. 2 angenommene Ergänzung der Regierungsvorlage, welche vorzüglich der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 eingeführten Bestimmung des §. 223a des deutschen Reichsstrafgesetzbuches entlehnt wurde, bezweckt, die gefährlicheren Arten des Raufhandels mit stärkerer Strafe zu bedrohen. Sie weicht insofern von der citirten Bestimmung des deutschen Gesetzes ab, als die Minimalgrenze von zwei Monaten nicht aufgenommen und die Mitwirkung mehrerer nur im Falle einer früher getroffenen Verabredung als Qualificationsumstand erklärt wird. Was das letztere anbetrifft, erschien dem Ausschusse eine zwar von mehreren, aber unter dem Einflusse momentaner Gemüthsaufregung verübte Misshandlung keineswegs als ein so schweres Delict, dass es begründet wäre, die Geldstrafe unbedingt auszuschließen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 238.

Da die Fassung des Punktes 2 des Entwurfes V die irrige Auffassung veranlassen könnte, als ob ein Messer stets — somit auch für andere Delicte — den Waffen zuzuzählen wäre, wurde im vorliegenden Entwurfe der Hinweis auf die „Waffe“ fallen gelassen. Dies erscheint unbedenklich, nachdem für das in Rede stehende Delict der Begriff der Waffe durch die folgende Bezeichnung „eines gefährlichen Werkzeuges“ vollkommen gedeckt erscheint.

Entwurf I. (R. V.)

§. 236.

Hat die Misshandlung (§. 234) zur Folge, dass der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängnis nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 237.

Ist die Misshandlung (§. 234) in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. 236 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 239.

Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung, in eine lebensgefährliche Krankheit oder in eine Geisteskrankheit verfällt oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von einem Monate bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 231.

Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängnis nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 232.

Ist die Körperverletzung in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. 231 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist keine der erwähnten Folgen eingetreten, so finden die Bestimmungen über den Versuch Anwendung.

Ad Entwurf II. (A. E.)

beabsichtigt schwere K. V. –

Zu §. 232.

Nach der Textirung des §. 237 R. V. war es zweifelhaft, ob der daselbst aufgestellte strengere Strafsatz schon dann Anwendung findet, wenn irgend eine Misshandlung in der Absicht zugefügt wurde, eine der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Folgen herbeizuführen, oder erst dann, wenn wirklich eine dieser Folgen herbeigeführt wurde. Aus der Debatte ergab sich, dass letzteres beabsichtigt war, worin der Entwurf mit dem deutschen Strafgesetze übereinstimmt.

Nun blieb aber die Frage unerledigt, wie es zu halten sei, wenn zwar eine solche Absicht vorhanden war, der beabsichtigte Erfolg aber nicht eingetreten ist. Nach der Regierungsvorlage hätte man zum subsidiären §. 229 zurückgreifen müssen, dessen niederer Strafsatz in keinem Verhältnisse zu der beabsichtigten schweren Folge stand. Es wurde daher durch die Anfügung des zweiten Absatzes ausgedrückt, dass, wenn die beabsichtigte schwere Folge nicht eingetreten ist, die Bestimmungen über den Versuch Anwendung finden, das heißt, dass der im §. 232 bestimmte Strafsatz, jedoch mit jenen Milderungen anzuwenden ist, welche das dritte Hauptstück des ersten Theiles für den Versuch vorschreibt. Noch ist zu bemerken, dass, wenn die Absicht darauf gerichtet war, irgend eine der im §. 231 aufgeführten Folgen herbeizuführen und nun zwar nicht diese beabsichtigte, aber eine andere der daselbst aufgeführten Folgen eingetreten ist, nach der Textirung des §. 232 das im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Strafmaß anzuwenden ist und die mildere Strafe des Versuches nur dann eintritt, wenn weder die beabsichtigte, noch eine andere der im §. 231 aufgeführten Folgen eingetreten ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 239.

In den bisherigen Entwürfen wurde in einem besonderen Paragraphen (siehe §. 232, Entwurf I) ein höherer Strafsatz auf jene Fälle der schweren Körperverletzung gesetzt, in welchen die Absicht geradezu auf Herbeiführung der schweren Erfolge gerichtet ist.

Wird jedoch erwogen, dass in den seltensten Fällen die Absicht vorliegt, eben eine der angeführten Folgen herbeizuführen, und dass selbst beim Vorhandensein einer solchen bestimmten Absicht die Erweisung derselben nur sehr schwer zu erbringen sein würde, so empfiehlt es sich, von dieser besonderen Qualification des Verbrechens der schweren Körperverletzung Umgang zu nehmen. Wohl aber bedingt der Wegfall dieser Bestimmung, dass der Strafsatz für die schwere Körperverletzung im allgemeinen erhöht werde, damit auch die berührten schweren Fälle, deren Vorkommen nicht in Abrede gestellt wird, der entsprechenden Ahndung zugeführt werden können.

Die Erhöhung des Strafsatzes ist aber auch dadurch gerechtfertigt, dass die im §. 239 aufgezählten Körperverletzungen schon wegen ihrer objectiven Schwere und ohne eine auf den speciellen Erfolg präcisirte Absicht in Hinblick auf die Bestimmung des §. 55 des vorliegenden Entwurfes eine strengere Bestrafung, als dies nach den bisherigen Entwürfen möglich wäre, erheischen. Diese Art der Behandlung der schweren Körperverletzung entspricht den Bestimmungen des dermalen geltenden Strafgesetzes, da auch in diesem ein besonderer Strafsatz für die in Rede stehenden Fälle nicht aufgestellt ist. Weiters wurde die Aufzählung der schweren Körperverletzungen durch die Aufnahme der „lebensgefährlichen Krankheit" unter dieselben ergänzt, endlich durch den neuen Schlussabsatz den Fällen der Provocation eine mildere Bestrafung gesichert.

Entwurf V. (A. E.)	Entwurf VI. (R. V.)
§. 239.	§. 240.
Wer einen anderen zu bestimmen sucht, einem Menschen eine schwere Körperverletzung mit den im §. 237 bezeichneten Folgen zuzufügen, ist, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.	Wer einen anderen zu bestimmen sucht, einem Menschen eine schwere Körperverletzung zuzufügen, ist, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 239.

Der Ausschuss beschloss, bei Körperverletzungen die versuchte Verleitung als strafbar zu erklären, meinte aber, es sei empfehlenswert, dies auf den Fall schwerster Verletzungen zu beschränken.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 240.

Die Citation des §. 237 (neu §. 239) wurde als überflüssig weggelassen, weil der Begriff der „schweren Körperletzung" eben in diesem letzten Paragraphen gegeben ist und weil die Citation zu Missverständnissen führen könnte, da an anderen Stellen des Strafgesetzes gleichfalls von der „schweren Körperverletzung" gehandelt wird, ohne dass in denselben die Hinweisung auf den vorgenannten Paragraphen vorkommt.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 238.	§. 233.
Hat die Misshandlung (§. 234) den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten und wenn die Misshandlung in der im §. 237 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.	Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und wenn die Körperverletzung in der im §. 232 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 234.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 240.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und wenn die Körperverletzung in der im §. 238 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 241.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 234.

In den früheren Entwürfen war für die Körperverletzung, wenn sie den Tod des Verletzten zur Folge hat (das Verbrechen des Todtschlages des jetzigen Rechtes), Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Nur wenn die Absicht auf Zufügung einer der im §. 232 bezeichneten schweren Folgen gerichtet war, trat Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren ein. Das bisher geltende Strafgesetz verhängt auf den Todtschlag schweren Kerker von fünf bis zehn, bei Verwandtschaft oder sonstigen Verpflichtungsverhältnissen von zehn bis zu zwanzig Jahren. Die Regierung hält die Strafandrohung der früheren Entwürfe für die nicht qualificirten Fälle der Tödtung nicht genügend, und hat mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die Fälle der schweren Qualification erschöpfend zu bezeichnen, die angeführte Unterscheidung beseitigt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 240.

Die Regierungsvorlage berücksichtigt es nicht näher im §. 234, mit was für einem Vorsatze die den Tod bewirkende Verletzung zugefügt worden ist Der Ausschuss theilte die dieser Bestimmung zugrunde liegende Auffassung nicht, zog es vielmehr vor, zu der in den Entwürfen I und II beantragten Behandlung dieser Verletzungsfälle zurückzukehren. Bei Tödtungen, wo der Thäter weder den Tod, noch eine schwere Verletzung verursachen wollte, ist dessen Schuld verhältnismäßig geringeren Grades, so dass eine sechs Monate betragende Minimalgrenze der Gefängnisstrafe wohl genügen dürfte. Dem bloß zufälligen äußeren Erfolge hier eine so weitgehende Wirkung beizumessen, wie es in der Regierungsvorlage geschieht, wäre unbillig. Das Bestreben, die Schwierigkeit zu beseitigen, welche in der nunmehr nothwendigen näheren Erforschung der Absicht des Thäters gelegen ist, dürfte jene Unbilligkeit kaum rechtfertigen.

Ursprünglich beschloss sogar der Ausschuss bezüglich des ersteren Falles der tödtlichen Verletzung die Zuchthausstrafe ganz auszuschließen. Bei der zweiten Lesung entschloss man sich aber, Zuchthaus bis zu zehn Jahren doch zuzulassen, weil anders das Delict nicht unter die Competenz der Geschworenengerichte fallen würde und diese dem Ausschusse hier berechtigt zu sein schien.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 241.

Hier wurde auf die Textirung der letzten Regierungsvorlage (Entwurf IV) aus den oben ausgeführten Gründen zurückgekehrt.

Die in dem dermaligen Entwurfe VI erfolgte Festsetzung milderer Strafe für die Fälle der Provocation entspricht der in anderen Paragraphen vorkommenden Behandlung der „Provocation“.

Entwurf I. (R. V.)

§. 239.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei (soweit er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde) oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auf denjenigen, welchem die Körperverletzung zugefügt wurde, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anwendbar.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 234.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine der in den §§. 230, Z. 1, und 231 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;

3. von dem erwiesen ist, dass er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 237.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine der in den §§. 232, Z. 1, und 233 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;

3. welchem die Körperverletzung zugefügt wurde.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 241.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung mit einer der in den §§. 236, Z. 1, und 237 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 234.

Dieser Paragraph correspondirt mit den §§. 143 und 157 des geltenden Gesetzes, unterscheidet sich aber von denselben in mehrfacher Richtung. Die Bestimmung des geltenden Gesetzes, dass, wenn in einer Schlägerei jemand getödtet oder schwer beschädigt wurde, jeder, der eine tödtliche oder schwere Verletzung zugefügt hat, nach den betreffenden Bestimmungen über Todtschlag und körperliche Beschädigung zu behandeln ist, wurde in den Entwurf darum nicht aufgenommen, weil sich diese Bestimmung vollkommen von selbst

versteht. Es ist gar nicht abzusehen, warum jemand, der einem anderen eine schwere Verletzung zufügt deshalb anders behandelt werden soll, wenn ein zweiter in derselben Schlägerei demselben Menschen eine gleiche Verletzung zufügte. Dasselbe gilt dann, wenn die Verletzung den Tod zur Folge hatte. Es bedarf, also in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschrift. Das geltende Gesetz bestimmt weiter, dass, wenn der Tod und rücksichtlich die schwere Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen und Misshandlungen verursacht wurde, ein bestimmter Strafsatz auf alle angewendet wird, welche an den Getödteten, rücksichtlich Verletzten Hand angelegt haben.

Diese Bestimmung ist in den letzten Absatz des §. 234 nur mit der Änderung aufgenommen worden, dass die dort angeführte Strafe jeden trifft, dem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, das heißt, eine der Misshandlungen, von denen feststeht, dass durch ihr Zusammenwirken der Tod, rücksichtlich die schwere Verletzung verursacht wurde; das Handanlegen allein genügt nach §. 234 nicht.

Das geltende Gesetz hat aber noch weiters die Bestimmung, dass, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer die tödtliche, rücksichtlich schwere Verletzung zugefügt hat, eine gewisse Strafe alle diejenigen trifft, welche an den Misshandelten, respective Getödteten Hand angelegt haben. In dieser Beziehung unterscheidet sich §. 234 von dem geltenden Gesetze am meisten.

Es wird nämlich durch §. 234 ein eigenes Delict, das Delict der Schlägerei, statuirt, welches dann vorhanden ist, wenn durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder gewisse schwere Folgen verursacht wurden. Es ist dann jeder strafbar, der sich an der Schlägerei, rücksichtlich dem Angriffe betheiligt hat. Dabei ist es gleichgiltig, ob sich ermitteln lässt, wer die tödtliche oder schwere Verletzung zufügte, oder ob dies im Unklaren blieb. Lässt sich der Betreffende ermitteln, so finden eben die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen auf ihn Anwendung. In beiden Fällen aber, ob sich der Thäter ermitteln lässt oder nicht, werden alle, die an der Schlägerei theilgenommen, wegen dieser Theilnahme allein bestraft, und zwar wiederum ohne Rücksicht darauf, ob dem Einzelnen nachzuweisen ist, dass er an den Verletzten, rücksichtlich Getödteten überhaupt Hand angelegt hat oder nicht. Der Beweis dieses Handanlegens ist in den meisten Fällen schwer zu erbringen und werden die Gerichte durch diese Bestimmung des geltenden Gesetzes nur dahin inducirt, es mit diesem Beweise leicht zu nehmen. Diese Schwierigkeit ist durch den Entwurf beseitigt.

Sowie jeder, der irgend eine Misshandlung jemandem zufügt, möge sein Vorsatz auch auf gar keine Beschädigung gerichtet sein, es sich gefallen lassen muss, unter einen höheren Strafsatz zu gerathen, wenn seine That eine unbeabsichtigte schwere Folge hatte, so muss sich jeder gefallen lassen, der sich an einer Schlägerei betheiligt, wenn ihn eine Strafe trifft, sobald in dieser Schlägerei jemand getödtet oder erheblich verletzt wurde.

Dieser Strenge gegenüber, welche der Ausschuss vollkommen billigte, mussten aber gewisse Ausnahmen statuirt werden. Die eine derselben ist schon in der Regierungsvorlage enthalten gewesen. Sie betrifft denjenigen, welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde. Die zweite Ausnahme geschah auf Grund mitgetheilter Erfahrungen zu Gunsten desjenigen, der sich lediglich in der Absicht einmengte, der Schlägerei ein Ende zu machen; endlich wurde der von der Strafe befreit, von dem erwiesen ist, dass er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat. In dieser letzten Bestimmung ist die Beweislast gegenüber dem geltenden Gesetze gerade umgekehrt. Jetzt kann nur der gestraft werden, dem der Beweis geliefert wird, dass er Hand angelegt hat; nach dem Entwurfe wird nur derjenige frei, dem es gelingt, zu beweisen, dass er zu der Verletzung nichts beigetragen hat.

Der zweite Absatz des §. 239 R. V., wonach die Bestimmung dieses Paragraphen auf denjenigen nicht anwendbar ist, dem die Körperverletzung zugefügt wurde, eine im Grunde genommen ziemlich selbstverständliche Bestimmung, ist nunmehr ganz überflüssig, weil von demjenigen, dem die Körperverletzung zugefügt wurde, wohl ohnedies erwiesen ist, dass er zu dieser Verletzung nicht beigetragen hat.

Nach der Regierungsvorlage sollten die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann Anwendung finden, wenn in der Schlägerei der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung, das heißt, eine der im §. 231 aufgezählten Folgen verursacht wurde. Bei dieser Textirung würde der Paragraph nur äußerst selten zur Anwendung kommen. Dass in einer Schlägerei jemand todt bleibt oder ihm ein Arm oder ein Fuß abgehauen wird, kommt sehr selten vor; überaus häufig sind aber solche Verletzungen, die den Verletzten Wochen und Monate lang und noch länger in seinem Berufe stören oder seine Gesundheit beeinträchtigen.

Diese Fälle sind, weil sie die häufigsten sind, auch die gefährlichsten, und gerade diese rechtfertigen eine Gesetzesbestimmung, die ihrer Natur nach justizpolizeiliche Zwecke verfolgt. Soll dieser Zweck erreicht werden, so dürfen nicht bloß die seltensten, sondern es müssen die regelmäßigen, sehr gefährlichen Fälle getroffen werden. Es wurde daher beschlossen, den §. 234 auch auf jene Fälle anzuwenden, wenn durch die Schlägerei eine der im §. 230, Nr. 1, bezeichneten Folgen verursacht wurde.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 237.

Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen beruht auf dem im Ausschussberichte in zutreffender Weise ausgeführten Gedanken, dass in dem hier geordneten Falle die Betheiligung an der Schlägerei der Umstand ist, welcher den strafbaren Thatbestand bildet. Diesem Grundgedanken wurde auch vom Ausschusse ganz richtig dadurch Ausdruck gegeben, dass es im ersten Absatze heißt, es ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff betheiligt hat, „schon wegen dieser Betheiligung“ zu bestrafen. Mit dieser der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 zugrunde gelegten und vom Ausschusse angenommenen Auffassung steht es aber im Widerspruch, wenn, wie es der Ausschuss in Z. 3 gethan hat, derjenige als straflos erklärt wird, welcher erwiesenermaßen zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat. Dann würde der einzelne nicht wegen der Betheiligung an der Rauferei, sondern wegen der Vermuthung, dass er zur Körperverletzung beigetragen hat, bestraft.

Die Regierung ist, weil sie einen solchen Standpunkt der Behandlung des in Rede stehenden Delictes nicht einzunehmen vermag, auf den ersten Entwurf durch Beseitigung der im Entwurfe II eingeschalteten Z. 3 zurückgegangen. Infolge dessen war die Bestimmung des zweiten Absatzes der früheren Regierungsvorlage wieder aufzunehmen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 241.

Es wurde hier verlangt, an Stelle der unter Z. 3 enthaltenen Bestimmung der Regierungsvorlage wieder die Bestimmung des Entwurfes II (§. 234, Z. 3) aufzunehmen, wonach jeder Theilnehmer an der Schlägerei, von dem erwiesen ist, dass er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat, straflos sein sollte. Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich indessen dagegen, zum Theil aus den in den Regierungsmotiven (zu §. 236) angedeutenden Gründen (Seite 136), zum Theil aber deshalb, weil auch bei erwiesener Nichtzufügung der Verletzung der betreffende Theilnehmer unter Umständen infolge der moralischen auf andere ausgeübten Wirkung als einer der Schuldigsten erscheinen kann.

Anderseits fand auch die Bestimmung Z. 3 der Regierungsvorlage keine Billigung. Der Umstand, dass in der erlittenen Verletzung gleichsam schon die Bestrafung enthalten ist, rechtfertigt nicht immer die vollständige Straflosigkeit des Verletzten. Der Verletzte kann möglicherweise einer der Haupturheber der Rauferei gewesen sein, bei der noch andere verletzt, ja getödtet wurden. Bei Schlägereien, wo jeder der Theilnehmer eine schwere Verletzung davonträgt, müssten nach Z. 3 der Regierungsvorlage ganz principwidrig alle als straflos erklärt werden. Man beachte ferner den Fall, wo es zwar nicht sicher, aber sehr wahrscheinlich ist, dass gerade der Verletzte es war, der einem anderen eine schwere oder tödtliche Körperverletzung zufügte.

Die letztere Erwägung führte dazu, dass noch der Antrag eingebracht wurde, die Straflosigkeit des Verletzten nur unter der Voraussetzung anzunehmen, wenn es bestimmt erwiesen ist, er sei nicht der Urheber der von anderen erlittenen Verletzungen gewesen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine solche negative Voraussetzung in concreto festzustellen und somit erfolgte die vollständige Streichung der Z. 3.

Die im Eingange des Paragraphen beschlossene Textänderung ist redactioneller Natur.

Entwurf I. (R. V.)

§. 240.

Wer einem andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 235.

Wer einem andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Der Schuldige wird straflos, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen der Handlung abgewendet hat.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 235.

Die Beifügung des zweiten Absatzes wurde aus folgender Erwägung beschlossen:

Wenn jemand einem Menschen Gift gibt, um ihn zu tödten, dann aber, bevor die That entdeckt ward, aus eigenem Antriebe den Erfolg abwendete, so bleibt der Thäter nach §. 49, Nr. 2, straflos. Wer aber einem andern Gift beibringt, nicht um ihn zu tödten, sondern um seine Gesundheit zu beschädigen, der wäre nach der Regierungsvorlage immer strafbar, und zwar des vollendeten Verbrechens des §. 235, wenn er auch in gleicher Weise die nachtheiligen Folgen abgewendet hat, denn der §. 49, Nr 2, ist nicht anwendbar, weil zur Vollendung des im §. 235 normirten Verbrechens der Eintritt eines gewissen Erfolges nicht nothwendig ist.

Durch den vom Ausschusse beantragten Zusatz wird diese Inconvenienz vollkommen beseitigt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 243.

In allen Fällen der Misshandlung und Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Entwurf II. (A. E.)

§. 237.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 244.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 244.

Die Geldbuße bei Körperverletzungen hat nicht nur die Bedeutung des sogenannten Schmerzgeldes, sondern ist zugleich als Vergütung für die Beeinträchtigung des Erwerbes zu betrachten. Dass durch Körperverletzungen manchmal eine so bedeutende Schädigung der Erwerbsverhältnisse verursacht werden kann, dass die Zuerkennung einer Geldbuße von 3000 fl. als Entschädigung nicht hinreichend wäre, braucht nicht ausgeführt zu werden. Zwar schließt die Geldbuße den Anspruch auf höhere Entschädigung nicht aus, jedoch die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruches kann auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen, zumal es meistens schwer fällt, die Höhe des durch die Verletzung verursachten vermögensrechtlichen Schadens genau darzuthun. Darum empfiehlt es sich, den Höchstbetrag der Geldbuße zu erhöhen.

Bei Berathung dieses Paraprahen wurde die Frage angeregt, ob es nicht gerechtfertigt sei, bei allen mit Strafe bedrohten Tödtungen (Mord, Todschlag, tödtliche Verletzung, fahrlässige Tödtung) den Descendenten und dem Ehegatten der getödteten Person einen Anspruch auf Geldbuße zuzugestehen.

Einem in diesem Sinne formulirten Antrage stimmte indessen die Majorität nicht zu, da sie der Meinung war, es könne sich hier nicht leicht ein anderer Maßstab für die Höhe der Geldbuße annehmen lassen, als eben der des wirklich erlittenen vermögensrechtlichen Schadens. Nun stehe aber das Recht auf Entschädigung den erwähnten Personen ohnedies zu.

Entwurf I. (R. V.)

§. 244.

Eine Bestrafung wegen der in den §§. 234 und 241 vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Das im §. 235, Z. 3 erwähnte Vergehen wird nur auf Antrag verfolgt.

Entwurf III. (R. V.)

§. 241.

Wegen in den §§. 231, 232, Z. 3 und 239, Absatz 1 vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 238.

Eine Bestrafung wegen der in den §§. 229, 230, Z. 3 und 236, Absatz 1, vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf V. (A. E.)

§. 245.

Wegen der in den §§. 235 und 243, Absatz 1, vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 238.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Privatanklage nur für den Fall des §. 236, Absatz 1, zu fordern, in allen übrigen Fällen aber es bei der öffentlichen Anklage zu belassen.

Gegen das Erfordernis der Privatanklage im Falle des §. 229 wurde Folgendes eingewendet:

Die Erfahrung lehrt, und es ist dies auch sehr begreiflich, dass am Beginne eines Strafprocesses, der wegen körperlicher Beschädigung eingeleitet wird, ja oft bis zur Schlussverhandlung nicht klar liegt, ob eine Beschädigung eine leichte oder schwere sei. Die Frage, ob die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit länger als eine Woche gedauert hat, ob sie mit besonderen Qualen verbunden war u. s. w., ist oft nicht so leicht zu beantworten und erst das Urtheil zeigt, welche Ansicht der Richter hat.

Wenn nun der Staatsanwalt eine Klage nach §. 230 oder 231 erhebt, der Process längere Zeit dauert und zuletzt der Richter findet, dass diese Paragraphen nicht anwendbar sind, so bliebe ihm nichts übrig, als den Angeklagten freizusprechen, ungeachtet die Anwendung des §. 229 keinem Zweifel unterliegt. Es wird nämlich in den meisten Fällen die dreimonatliche Frist zur Erhebung der Privatanklage bereits verstrichen sein; der Beschädigte, der gar keine Ursache hatte, die Privatanklage zu erheben, weil ja der öffentliche Ankläger einschritt, kann sie nicht mehr erheben und der Beschuldigte geht frei aus.

Gegen die Bestimmung, dass das Verbrechen des §. 230, Nr. 3 (§. 235 R. V.), nur auf Antrag verfolgt werden kann, wurde bemerkt, dass ein so schweres Delict, als die körperliche Verletzung der Eltern durch ihre Kinder nicht bloß dann gestraft werden soll, wenn die Eltern die Strafe ausdrücklich begehren. Ist das Kind noch nicht zwölf Jahre alt, so entfällt nach dem Gesetze ohnedies die strafrechtliche Procedur; ist es aber älter, so steht zu besorgen, dass der alte Vater oder die alte Mutter aus Furcht vor dem rohen Kinde die Stellung des Antrages unterlässt.

Wenn nun gleichwohl im ganzen Dorfe jedermann weiß, dass der gebrechliche alte Vater von seinem Sohne regelmäßig misshandelt wird und der Bursche nichtsdestoweniger frei herumgeht, sich vielleicht seiner That rühmt und niemand ihm beikann, so verletzt dies das allgemeine Rechtsgefühl und ist die Straflosigkeit besonders bedenklich wegen des bösen Beispieles, welches hiedurch der Jugend gegeben wird.

Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch beschlossen, es nicht bloß bei der Privatanklage dort, wo sie in der Regierungsvorlage verlangt wird, bewenden zu lassen, sondern auch im Falle des §. 230, Nr. 3, die Verfolgung nur auf Grund einer Privatanklage und nicht, wie nach der Regierungsvorlage, auf Antrag zuzulassen.

Bezüglich des §. 229 war ausschlaggebend, dass bei so minimen Fällen es nicht angemessen sei, die Staatsanwaltschaft oder ihre Vertreter mit der Anklage zu behelligen. Bezüglich des §. 230, Nr. 3, wurde hervorgehoben, es sei nicht erwünscht, dass der Staat bei leichteren Fällen sich in Familienangelegenheiten einmische. Es sei zu besorgen, dass, wenn man es hier bei dem Antragsdelicte bewenden lässt, die Eltern, wenn es zur Verhandlung kommt, die Anklage gerne wieder zurücknehmen wollten, was zwar bei der Privatanklage geht, aber nicht bei der Verfolgung auf Antrag.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 241.

Nach dem Entwurfe II soll die strafgerichtliche Verfolgung der in diesem Paragraphen bezeichneten Körperverletzungen nur auf Privatanklage eintreten. Die Natur dieser Delicte spricht aber vielmehr dafür, dieselben als Antragsdelicte zu bezeichnen und wurde daher die Abänderung in dieser Richtung vorgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 245.

Der unserem geltenden Rechte fremde Grundsatz, wonach leichtere Körperverletzungen nur auf Verlangen des Beschädigten zu bestrafen seien, wurde nicht ohne Opposition von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Zwar wurde im allgemeinen anerkannt, dass meistens bei leichten Körperverletzungen kein genügender Grund vorliege, dass die Bestrafung des Thäters auch gegen den Willen des Verletzten durchgesetzt werde, jedoch gegen die Statuirung einer allgemeinen Regel wurden manche Bedenken erhoben. Namentlich wurde aufmerksam gemacht auf oft in niederen Classen vorkommende Misshandlungen, die kranken, gebrechlichen, schwachsinnigen Personen von anderen in gemeinsamem Haushalte mit ihnen lebenden Leuten zugefügt werden.

Vorzüglich mit Rücksicht auf solche Fälle erklärten sich einige Mitglieder des Ausschusses überhaupt gegen die Regel des vorstehenden Paragraphen. Anderseits wurde vorgeschlagen, ausnahmsweise die Verfolgung ohne Antrag zuzulassen, wenn der Verletzte infolge seiner abhängigen Stellung gegenüber den Verletzenden, oder infolge Schwachsinnes oder Rechtsunkenntnis den Antrag nicht stellen konnte oder nicht zu stellen wagte und auch sein gesetzlicher Vertreter dies zu thun unterlassen hat.

Der letztere Vorschlag wurde nicht acceptirt, weil eine solche Ausnahme sich nicht leicht entsprechend begrenzen lassen würde und weil hiedurch in derlei Fällen der Staatsanwaltschaft die ganz anomale Rolle einer Art Vormundschaftsbehörde zugetheilt werden müsste.

Den erhobenen Bedenken theilweise Rechnung tragend, beschloss die Majorität des Ausschusses die an Ascendenten verübten Misshandlungen aus dem Kreise der auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen auszuscheiden, behielt aber sonst die Bestimmung der Regierungsvorlage.

Entwurf I. (R. V.)

§. 246.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohungen oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 240.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sclaverei, Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sclaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Allgemeine Bemerkung zu Entwurf II. (A. E.)

In diesem Hauptstücke kann der §. 245 als derjenige gelten, welcher die Beraubung der persönlichen Freiheit im allgemeinen behandelt und auf welchen zurückzugreifen ist, wenn keiner der übrigen Paragraphen Anwendung findet. Nach diesem Paragraphen, der die Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit im allgemeinen behandelt, kommt zunächst §. 246, welcher den Fall normirt, dass jemand nicht im allgemeinen, sondern nur bezüglich einer einzelnen Handlung, Duldung oder Unterlassung, und zwar durch gewisse Zwangsmittel seiner persönlichen Freiheit beraubt wird.

Dieser Fall führt den technischen Ausdruck „Nöthigung“ und findet dann Anwendung, wenn der Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht ein solcher ist, der durch andere Paragraphen verpönt wird. Dahin gehören die Erpressung (§. 98 des geltenden Gesetzes fasst unter dem Titel „Erpressung“ sowohl die Nöthigung des §. 246, als die Erpressung zusammen), die Nothzucht, manche andere Unzuchtsfälle, das

Vergehen des §. 124, unter Umständen auch Aufstand und Aufruhr und andere. Ein besonders schwer qualificirter Fall wird im §. 240 als Menschenraub behandelt. Abgesehen nun von dem §. 247 (gefährliche Drohung des geltenden Gesetzes) werden noch drei Fälle wegen ihrer Eigenthümlichkeit in diesem Hauptstücke besonders behandelt, die man mit dem allgemeinen Ausdrucke „Entführung" im weitesten Sinne des Wortes bezeichnen kann.

Wird eine Frauensperson in einer auf Unzucht oder Ehe gerichteten Absicht entführt, so findet in der Regel §. 242 Anwendung, wenn die Entführung gegen ihren Willen erfolgte.

Ist eine Frauensperson minderjährig, so ist die Entführung strafbar, auch wenn sie mit Willen der Entführten begangen wurde. Von einem Willen kann man aber in diesem Sinne bei einer Person unter vierzehn Jahren nicht sprechen, widrigens ein Widerspruch mit §. 188, Nr. 2, eintreten würde. Die mildere Strafe der Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen nach §. 243 ist daher nur dann anzuwenden, wenn die Frauensperson mindestens das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat. Hat sie das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt, so ist ihre Entführung immer einer listigen oder gewaltsamen gleich zu halten und fällt daher unter den §. 241, welcher die Entführung einer minderjährigen Person behandelt, wenn diese Entführung durch List, Drohung oder Gewalt geschieht.

Die Sache steht also so:

Die Entführung einer Frauensperson über vierzehn Jahre gegen ihren Willen in einer auf Unzucht oder Ehe gerichteten Absicht fällt unter §. 242. Die Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen, welche zwischen 14 und 24 Jahre alt ist, wenn die Entführung in derselben Absicht vorgenommen wurde, fällt unter §. 243. In allen anderen Fällen fällt die Entführung einer minderjährigen Frauensperson, dann jede Entführung einer minderjährigen Person männlichen Geschlechtes unter §. 241, gleichviel, ob die List, Drohung oder Gewalt gegen die entführte Person selbst oder gegen diejenigen angewendet wird, unter deren rechtmäßiger Obhut sie sich befindet.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Speciell zu §. 240.

Diesem Paragraphen wurde ein zweiter Absatz angefügt, welcher den Handel mit Sclaven und die Verfrachtung derselben dem Menschenraube gleichstellt. Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf das bestehende Gesetz und auf internationale Verpflichtungen aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 247.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 241.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 248.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder eine geisteskranke Person ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 241.

Nachdem eine Person, die noch nicht vierzehn Jahre alt ist, nicht als eine solche betrachtet werden kann die einen hier zu berücksichtigenden Willen hat, so ist die Entführung derselben nach dem strengen Strafsatze des §. 241 zu bestrafen, wenn auch weder List, noch Drohung, noch Gewalt angewendet wurde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 248.

Dieser Paragraph wurde nach der Regierungsvorlage angenommen mit der Modification, dass man aus leicht begreiflichen Gründen speciell der geisteskranken Personen Erwähnung gethan und sie den Kindern gleichgestellt hat. Ohne diese Ergänzung müsste zweifellos die Bestimmung als lückenhaft betrachtet werden.

Im Ausschusse war die Ansicht vertreten, die vorstehende Bestimmung solle nach Muster des ungarischen (§. 317) und italienischen (Artikel 148) Gesetzbuches beschränkt werden, auf den Fall des eigentlichen Kinderraubes, das heißt auf Entziehung von Personen unter 14 Jahren aus der gesetzlichen Obhut. Begründet wurde dies mit der Behauptung, dass bei Minderjährigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, die ihren Eltern oder Vormündern zustehende Obhut sich im Leben oft wenig geltend macht und es folglich unzweckmäßig ist, die Entziehung durch List aus jener Obhut als strafbar zu erklären. Die Entziehung durch Gewalt oder Drohung falle dagegen ohnedies schon unter den Begriff des Menschenraubes (§. 247), der Freiheitsentziehung (§. 252) oder der Nöthigung (§. 253).

Indessen meinte die Mehrheit der Mitglieder, die strafrechtliche Bestimmung sei nothwendig, um das Ansehen der doch bis zur Volljährigkeit dauernden rechtlichen Gewalt zu stärken und ihre Verwirklichung zu erleichtern. Selbstverständlich ist bei Entziehung durch List an solche Fälle zu denken, wo das hinterlistige Handeln die wirkliche Willensbestimmung thatsächlich beschränkt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 248.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 249.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft, im letzteren Falle tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Frist zur Antragstellung beginnt nicht früher als mit dem Tage, an welchem die Entführte in Freiheit gesetzt wird.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 249.

Die unbedeutende Änderung wurde vorsichtsweise vorgenommen, um außer allen Zweifel zu stellen, dass nur in dem Falle des zweiten Absatzes die Verfolgung auf Antrag eintritt und die Frist erst nach Erlangung der Freiheit beginnt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 250.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Entwurf II. (A. E.)

§. 244.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 87, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Entwurf V. (A. E.)

§. 251.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 89, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten bekannt wurde, dass die Ungiltigkeitserklärung der Ehe in Rechtskraft erwachsen ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 252.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 244.

Der diesem Paragraphen beigefügte zweite Absatz ist wörtlich gleichlautend mit dem vom Ausschusse bei §. 182 gestellten Antrage und findet seine Begründung eben dort.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 251.

Hier wurde im zweiten Absatze dieselbe Textänderung vorgenommen, die der Ausschuss beim §. 188 beschlossen hat.

Entwurf I. (R. V.)

§. 252.

Wer einen anderen durch widerrechtliche Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 248.

Wer einen anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 246.

Wer einen anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 253.

Wer einen anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder an Geld bis zu 3000 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 246.

Der Eingang des §. 246 wurde in der Weise stilisirt, wie dies in zahlreichen anderen Gesetzesstellen schon nach der Regierungsvorlage geschehen war, um diese verschiedenen Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen. Ein Antrag auf Erhöhung des Höchstausmaßes mit Rücksicht darauf, dass dieses Delict zwar sehr geringfügig, unter Umständen aber auch sehr bedeutend sein und einerseits der Nothzucht, anderseits der Erpressung außerordentlich nahe kommen kann, wurde abgelehnt, weil eben

alle schwerer qualificirten Fälle von Nöthigung schon in besonderen Paragraphen behandelt und mit schweren Strafen bedroht werden. Auch wurde beantragt, dieses Delict unter die von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu versetzen, einerseits wegen der nahen Verwandtschaft zwischen Nöthigung und Erpressung und anderseits, weil die Straflosigkeit bei dem Mangel eines Antrages bei keinem Delicte so bedenklich sei, als bei einem solchen, zu dessen Thatbestand die Erregung von Furcht gehört, indem die Furcht den Beschädigten gerade abhalten wird, den Antrag zu stellen. Die Mehrheit des Ausschusses acceptirte aber die Regierungsvorlage, weil sie es nicht für passend fand, den öffentlichen Ankläger mit einer Menge, meist ganz geringfügiger Delicte zu behelligen, und der Umstand, dass der Verletzte nicht einmal einen Antrag auf Bestrafung stellen will, darauf schließen lässt, dass es mit der Nöthigung nicht so weit her war.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 248.

Die Bestimmung, dass die Verfolgung nur auf Antrag zulässig ist, wurde weggelassen, weil gerade die in diesem Paragraphen als Objecte des Delictes bezeichneten Personen des strafgesetzlichen Schutzes unabhängig von Schritten, welche von ihnen zu dessen Herbeifügung unternommen werden müssen, bedürfen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 253.

Die hier enthaltene Definition des Vergehens der Nöthigung wurde im Ausschusse angegriffen. Vorgeworfen wurde insbesondere, dass es verfehlt ist, wenn das Wort „rechtswidrig", insoferne es sich auf die Bedrohung bezieht, unmittelbar vor den Worten „Zufügung von Nachtheilen" gestellt wird, weil dies den Schluss ermöglicht, die Unrechtmäßigkeit der Drohung reiche nicht hin, sondern es müssen auch die angedrohten Nachtheile an sich rechtswidrig sein. Nun wäre diese Deutung mit einer bedenklichen und unserem geltenden Rechte (§. 98 b) fremden Einschränkung des Nöthigungsbegriffes verbunden.

Infolge dieser Auffassungsweise wurden mehrere andere Formulirungen dem Ausschusse vorgeschlagen, nämlich: Die vollständige Streichung des zweimal vorkommenden Wortes „rechtswidrig", die Stellung desselben am Anfang der Definition, wo es sich auf Drohung und Gewalt zusammen beziehen würde, endlich auch die Ersetzung des Ausdrucks „rechtswidrig" durch „sittlich verwerflich".

Die Mehrheit hat keinem der erwähnten Anträge zugestimmt und hielt die für eine Änderung der Fassung angeführten Gründe als nicht stichhältig, weil gerade durch die Definition der Regierungsvorlage am prägnantesten zum Ausdrucke gelangt, welche Drohungen als rechtsverletzend und somit strafbar zu betrachten seien. Insonderheit erklärte man sich, obzwar nicht geleugnet wurde, dass auch das Wort „rechtswidrig" hier gewisse Zweifel keineswegs völlig ausschließt, entschieden gegen den Gebrauch des Ausdruckes „sittlich verwerflich". Man befürchtete, die Unsicherheit bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung könnte hiedurch nur noch bedeutend vergrößert werden.

Zu erwähnen ist ferner, dass während der Ausschussberathung der Antrag gestellt wurde, nach dem §. 253 eine neue Bestimmung als besonderen Paragraphen hinzuzufügen, welche lauten würde:

„Wer einen anderen rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung religiöser, nationaler oder politischer Rechte hindert wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft."

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, weil sie eine solche Bestimmung für überflüssig hielt, da die in derselben bezeichnete Handlungsweise unter den allgemeinen Begriff der Nöthigung fällt.

Die einzige vom Ausschusse im §. 253 beschlossene Änderung besteht in der Erhöhung des Maximums der Geldstrafe (ähnlich auch im nächstfolgenden Paragraphen). Eine nähere und eingehendere Rechtfertigung erfordert diese Modification wohl nicht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 253.

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf II. (A. E.).

§. 247.

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf IV. (R. V.).

§. 249.

Wer einen anderen mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 247.

Hier wurde der Antrag gestellt, dieses Delict auch dann eintreten zu lassen, wenn mit der Begehung eines Vergehens gedroht wird, indem der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nach dem Entwurfe oft nur ein gradueller ist; so ist die Körperverletzung nach den §§. 229 und 230 immer nur ein Vergehen. Es sei nun nicht abzusehen, warum die Bedrohung mit einem Werkzeuge oder unter Umständen, welche Lebensgefahr begründen, sowie Bedrohung von Verwandten aufsteigender Linie mit Körperverletzung straflos bleiben soll. Auch entfernt sich der Entwurf dadurch allzuweit von dem geltenden Gesetze, weil nach den §§. 98 und 99 St. G. B. zum Thatbestande der gefährlichen Drohung schon die Bedrohung mit irgend einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum genügt.

Die Mehrheit des Ausschusses schloss sich jedoch der Regierungsvorlage an, und zwar deshalb, weil nach dem Entwurfe sehr viele geringfügige Delicte, die nach dem geltenden Gesetze nur Übertretungen sind, bereits unter die Vergehen gereiht werden.

Statt der Worte: „welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen lässt", wurde gesetzt: „welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Bedrohung hervorzurufen", um damit anzuzeigen, dass es nicht darauf ankommt, ob überhaupt die Ausführung mit Grund zu besorgen war, sondern ob diese Besorgnis gerade bei dem Bedrohten mit Rücksicht auf seine Individualität hervorgerufen werden konnte.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 249.

Die §§. 248 und 249 treffen darin zusammen, dass die Bedrohung, welche gegen eine Person angewendet wird, ein Thatbestandsmerkmal ist. Sie unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des §. 248 die Bedrohung in der Absicht geschieht, dadurch ein bestimmtes positives oder negatives Handeln einer Person herbeizuführen, während im Falle des §. 249 es nur auf die Hervorrufung der Besorgnis vor der Ausführung der Drohung ankommt. Der erste Fall ist, wie sich in den Strafsätzen der beiden Paragraphen zeigt, der schwerere, der letzte der leichtere.

Dennoch ist nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage des Jahres 1874 und des Ausschussbeschlusses im §. 248 es als ausreichend erklärt, wenn die Bedrohung mit „rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen" geschehen ist, während im §. 249 die Bedrohung mit „Begehung eines Verbrechens" gefordert wird. Es liegt kein zureichender Grund vor, diesen Unterschied aufzustellen und den zweiten und leichteren Fall bezüglich der Art der Bedrohung von strengeren Bedingungen abhängig zu machen, als es im ersten und schwereren Falle geschehen ist. Es wurde daher im vorliegenden Entwurfe die Übereinstimmung der beiden Paragraphen in der in Rede stehenden Beziehung dadurch hergestellt, dass auch im Falle des § 249 die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen als Thatbestandsmerkmal aufgenommen wurde. Über die Beseitigung der Bezeichnung dieses Delictes als Antragsdelict gilt das zu §. 248 Gesagte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 254.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich

Entwurf II. (A. E.)

§. 248.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich

dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 248.

Hier wurde beanständet, dass das Verbrechen des Raubes darin bestehen soll, dass eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen wird, so dass der Fall, dass der Räuber jemand mit vorgehaltener Pistole auffordert, seine Taschen zu leeren und sein Geld herzugeben, nicht unter den Begriff des Raubes fallen würde. Dem wurde jedoch entgegnet, dass das Wort „wegnehmen“ hier nicht in dem engsten Sinne zu verstehen sei. Auch in dem angegebenen Falle nimmt ja der Räuber das Geld weg, gleichviel ob er dem anderen in die Tasche fährt oder ihn zwingt, das Geld selbst herauszunehmen. Im schlimmsten Falle würde der Richter annehmen, dass der Fall der räuberischen Erpressung (§. 253) vorhanden sei, wo dann der Thäter gleich dem Räuber zu bestrafen ist, also wiederum die Bestimmungen über den Raub Anwendung finden. Ein Antrag, welcher dahin gestellt wurde, statt „sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen“, zu sagen: „sich oder einem Dritten dieselbe rechtswidrig zuzueignen“, wurde abgelehnt, weil es sich ebenfalls ganz von selbst versteht, dass, wenn der Räuber die geraubte Sache dann einem Dritten gibt, er denn doch sie zuerst selbst geraubt hat. Auch wurde bisher in dieser Beziehung kein Zweifel rege, obwohl auch das geltende Gesetz nicht unterscheidet, ob der Räuber in seinem oder im Interesse eines Dritten sich der Sache bemächtigt hat. Nachdem es Fälle gibt, die nach der Begriffsbestimmung des Raubes als Raub behandelt werden müssen, wo aber weder die Drohung eine besonders gefährliche, noch der Gegenstand, dessen sich der Räuber bemächtigte, von erheblichem Werte ist, beschloss der Ausschuss, das Mindestausmaß der Gefängnisstrafe auf sechs Monate herabzusetzen.

Ad Entwurf V.

Zu dem als §. 255 unverändert aufgenommenen §. 248. Entwurf II.

Bei diesem Paragraphen entspann sich eine Debatte von allgemeinerer Bedeutung, betreffend die Definition des Diebstahls, von welchem der Raub eigentlich nur eine qualificirte Species bildet. Aufgeworfen wurde die Frage, ob es gerechtfertigt sei, sowie es im Anschlusse an das preußische Recht im deutschen Strafgesetzbuche (§. 242) und nunmehr in unserem Entwurfe geschieht, als Merkmal des Diebstahls die Absicht, sich die Sache zuzueignen, zu betrachten und von der pecuniären Bereicherungsabsicht gänzlich abzusehen. Sollte es nicht empfehlenswerter sein, das Vorhandensein der gewinnsüchtigen Absicht, sei es neben der Aneignungsabsicht, sei es nach dem Vorbilde unseres geltenden Rechtes (§. 171), als eigentliches Merkmal des diebischen Vorsatzes zu verlangen?

Die Mehrheit erklärte sich entschieden dafür, dass diese so oft verhandelte und in der Wissenschaft bestrittene Frage zu verneinen ist, weil es logisch correcter und auch praktisch zweckmäßiger ist, die Bestrafung des Diebstahls als eine in erster Reihe zum Schutze des Eigenthums und nicht lediglich zur Hintanhaltung rechtswidriger Gewinnsucht eingeführte Bestimmung anzusehen.

Ein noch weiter gehender Antrag, des Inhaltes, dass auch von der Zueignungsabsicht abgesehen werde und überhaupt jedes Sichbemächtigen einer fremden beweglichen Sache als Diebstahl (beziehungsweise im Falle der Gewalt als Raub) erklärt werde, fand keine Unterstützung.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass es manchmal sehr schwer fällt, zu entscheiden, ob das Vorhandensein eines wirklichen Aneignungsvorsatzes anzunehmen ist oder nicht. Nichtsdestoweniger muss an diesem Requisite festgehalten werden. Sonst müsste man principwidrig darin einen Diebstahl (beziehungsweise Raub) erblicken, wenn beispielsweise jemand sich momentan der Sache nur zu dem Zwecke bemächtigt, um irgend einen gefährlichen Gebrauch, den der Besitzer von ihr machen wollte, zu verhindern, oder wenn die Bemächtigung zum Zwecke der Verwendung der Sache zu Gunsten des Eigenthümers selbst geschieht.

Allerdings bleiben bei der Definition des Entwurfes manche Fälle eigennütziger Wegnahme fremder Sachen straflos, namentlich diejenigen, wo jemand eine fremde Sache zwar in eigenem Interesse wegnimmt, ihm aber die wirkliche Zueignungsabsicht nicht vorgeworfen werden kann. (Bei gewaltsamer Wegnahme läge hier zwar nicht Raub, wohl aber unter Umständen Erpressung, beziehungsweise Nöthigung vor.) So richtig es nun ist, diejenigen Fälle des furtum usus, beziehungsweise possessionis zu bestrafen (§§. 315, 509), welche zum Zwecke der Beeinträchtigung der Rechte des Nutznießers, Pfandgläubigers oder Gebrauchsberechtigten erfolgen, so wäre es doch zu weit gegangen, auch jede Wegnahme einer fremden Sache in der Absicht von ihr einen nur momentanen und die Substanz nicht alterirenden Gebrauch zu machen, unter Strafe zu stellen.

Hat dagegen die Absicht des Thäters nicht den zuletzt erwähnten Charakter, wollte der Apprehendent die Sache unter völliger Nichtanerkennung der Rechte des Eigenthümers seinen eigenen wirtschaftlichen Zwecken unterwerfen — sei es, um sie dauernd zu benützen, oder ganz selbständig über sie zu verfügen — dann ist unbedenklich das Vorhandensein der Zueignungsabsicht, daher Diebstahl, beziehungsweise Raub anzunehmen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 255.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;
2. zu dem Raube zwei oder mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;
4. der Schuldige bereits als Räuber oder gleich einem Räuber oder wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;
5. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

Entwurf II. (A. E.)

§. 249.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. zu dem Raube mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
2. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;
3. der Schuldige bereits wegen Raubes, wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahls oder sonst wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;
4. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 249.

Nr. 1 des §. 249 wurde vom Ausschusse gestrichen, weil die Strafe des einfachen Raubes schon ein so bedeutendes Höchstausmaß hat, dass es nicht nothwendig sei, dasselbe zu erhöhen und zugleich die Gefängnisstrafe auszuschließen, wenn eine der betheiligten Personen eine Waffe bei sich führt.

Unter Nr. 2 hieß es in der Regierungsvorlage „zwei oder mehrere". In anderen Paragraphen heißt es dagegen zuweilen nur „mehrere". Es wurde daher principiell beschlossen, überall nur das Wort „mehrere" zu gebrauchen, nachdem dasselbe schon nach gemeinem Sprachgebrauche auch die Zweiheit in sich schließt. Nr. 4 der Regierungsvorlage wurde nur redactionell geändert, indem statt der Worte „gleich einem Räuber" gesetzt wurde: „wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahles".

Die beiden Fälle, in welchem jemand gleich einem Räuber zu bestrafen ist (§. 254 und §. 260) haben nun technische Bezeichnungen, welche infolge dessen auch in den §. 249 aufgenommen wurden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 257.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit rechts-

Entwurf II. (A. E.)

§. 251.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung,

widriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 253.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 258.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 251.

Durch die hier gewählte Textirung wurde lediglich die Übereinstimmung mit vielen anderen Paragraphen hergestellt, welche einen analogen Thatbestand enthalten.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 253.

Die früheren Entwürfe stellten als Thatbestandsmerkmal des vorliegenden Delictes die Bedrohung mit Zufügung von „rechtswidrigen" Nachtheilen auf. Im vorliegenden Entwurfe wurde von dem Erfordernisse der „Rechtswidrigkeit" abgesehen, weil das Delict nur dann vorhanden ist, wenn es sich um die Zuwendung von „rechtswidrigen" Vermögensvortheilen handelt. Solche dürfen aber überhaupt nicht in Anwendung von Gewalt oder mit Bedrohung erzwungen werden und kann es hiebei nicht mehr darauf ankommen, ob der Nachtheil, dessen Zufügung angedroht wird, an und für sich rechtswidrig ist oder nicht.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 258.

Dem im Ausschusse ausgedrückten Verlangen, in der hier angegebenen Definition der Erpressung vor den Worten „Zufügung von Nachtheilen" das Wort „rechtswidriger" einzuschalten, pflichtete die Mehrheit nicht bei. Schon dadurch, dass die Handlung in der Absicht geschieht, sich „rechtswidrige" Vermögensvortheile zu verschaffen, wird die Widerrechtlichkeit des Benehmens gehörig gekennzeichnet. Eine vollständige wörtliche Übereinstimmung der Definition der Erpressung mit derjenigen der Nöthigung hinsichtlich der Merkmale der Drohung und Gewalt sei nicht unbedingt geboten. Eine etwas ähnliche Differenz wie in unserem Entwurfe besteht auch im deutschen Reichsgesetzbuche zwischen diesen beiden Definitionen (vgl. §. 240 mit §. 253).

Die alternative Zulassung der Zuchthausstrafe, die der Ausschuss beschlossen hat, dürfte zweckmäßig erscheinen, weil manchmal ganz abscheuliche und höchst gefährliche Fälle von Erpressungen vorkommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 258.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, Menschenraub, mit Nothzucht, mit Entführung, mit falscher Anschuldigung oder falscher Aussage zum Nachtheile eines Beschuldigten, mit Brandstiftung oder einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Eine specielle Strafbestimmung für die qualificirte Erpressung kann entfallen, nachdem die bereits im Entwurfe V (§. 258) und im dermaligen Entwurfe VI (§. 271) für die Erpressung allgemein normirten Strafsätze auch für qualificirte Fälle ausreichen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 261.

Wer einen anderen zur Begehung eines Raubes oder zu einer im §. 260 bezeichneten Erpressung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 261.

Hier wird die versuchte Verleitung zur Begehung des Raubes oder der räuberischen Erpressung als strafbar erklärt. Der Beschluss des Ausschusses, diesen Fall der versuchten Anstiftung unter Strafe zu stellen, bedarf keiner näheren Rechtfertigung. Mit Rücksicht auf die mögliche sehr bedeutende Verwerflichkeit der That wurde die Zuchthausstrafe wahlweise zugelassen und als Mindestgrenze Gefängnis von einem Monat angenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 262.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer, vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Dieb oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem

Entwurf II. (A. E.)

§. 256.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem

solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich zum Behufe Stehlens eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn der Wert des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes 50 fl. übersteigt;

9. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverbande stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch Andere verüben läßt.

solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, Dampfschiffen, Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

9. wenn der Wert der Sachen 50 fl. übersteigt

Entwurf IV. (R. V.)

§. 258 (beinahe wörtlich wie §. 259, Entwurf III.)

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

Entwurf V. (A. E.)

§. 264.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

a) ohne Rücksicht auf den Wert der Sache:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

3. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

4. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Wasser-, elektrischen Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

9. wenn der Wert der Sache 50 fl. übersteigt;

10. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverbande stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere verüben lässt.

4. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

5. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Wasser-, elektrischen Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

b) wenn der Wert der Sache 25 fl. übersteigt und

6. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

7. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

8. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

9. wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide oder vom Triebe oder an Ackergeräthschaften oder Früchten auf dem Felde begangen wurde;

c) wenn der Wert der Sache 100 fl. übersteigt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 256.

Zu Nr. 1 wurde die Frage angeregt, ob auch Geld, welches zur Erbauung von Kirchen gesammelt wird, hier zu verstehen sei.

Diese Frage wurde verneint, weil man zwischen frommen und wohlthätigen Zwecken unterscheiden müsse und unter gewidmeten Gegenständen Geldsummen nicht zu verstehen sind.

Zu Nr. 2 wurde darauf hingewiesen, dass es auf dem Lande an vielen Orten Sitte sei, wenn man die Wohnung verlässt, den Schlüssel unter einem Steine oder sonst in der Nähe des Hauses zu verbergen, und die Frage angeregt, ob §. 256, Nr. 2, auf einen solchen Fall anzuwenden ist, wenn der Dieb sich des Schlüssels bemächtigt. Diese Frage wurde ebenfalls allseitig bejaht, nachdem mit Absicht nicht von einem „gestohlenen" Schlüssel, sondern von einem „entwendeten" Schlüssel die Rede ist. Gestohlen wäre der Schlüssel nur, wenn der Thäter sich ihn zueignen würde, entwendet ist er aber schon, wenn der Dieb sich durch List oder Gewalt in den Besitz desselben setzt, wenn er ihn auch nach vollbrachtem Diebstahle an den früheren Ort zurückgibt.

Zu Nr. 3 wurde darauf hingewiesen, dass unter der „Eisenbahn" auch eine Pferdeeisenbahn zu verstehen ist, weil überall dort, wo nur Eisenbahnen mit Dampfbetrieb gemeint sind, dies ausdrücklich im Gesetze gesagt ist.

Zu Nr. 4 wurde statt des Wortes „Dieb" gesetzt: „der Thäter", weil ja auch der Gehilfe sich des Diebstahles schuldig macht, daher ebenfalls ein Dieb ist, somit zwischen Dieb und Gehilfe nicht ein Gegensatz ausgedrückt werden kann.

Zu Nr. 6 wurde der Antrag gestellt, statt „nach Eintritt der Dunkelheit" zu sagen: „zur Nachtzeit". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, weil es nicht auf die astronomische Unterscheidung ankomme, ob die Sonne über oder unter dem Horizont steht, weil man ebensowenig auf den bürgerlichen Tag Rücksicht nehmen kann, welcher im Winter sich weit bis in die Nachtzeit hinein erstreckt, sondern die größere Gefährlichkeit und darum größere Strafbarkeit des Diebstahles darin beruht, dass nach eingetretener Dunkelheit es schwerer ist, sich vor dem Diebstahle zu schützen.

Nr. 8 des Ausschussbeschlusses wurde neu eingefügt und bedarf keiner besonderen Erläuterung. Wenn der Diebstahl unter Umständen begangen wurde, welche Gefahr für Leben, Gesundheit, für fremdes Eigenthum in größerer Ausdehnung oder sonst mit allgemeiner Gefahr verbunden sind, und dies dem Schuldigen erkennbar war, so ist die Ausmessung einer höheren Strafe gewiss gerechtfertigt.

Die Textirung der Regierungsvorlage Nr. 8: „der Wert des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes", hatte den doppelten Zweck darauf hinzuweisen, dass der Wert der bei verschiedenen Unternehmungen gestohlenen Sachen zusammenzuzählen ist, und dass es gleichgiltig ist, ob der Diebstahl vollendet oder nur versucht wurde.

Nun hat aber der Ausschuss beschlossen, dem §. 77 einen Zusatz anzufügen, welcher beide Bestimmungen, und zwar nicht bloß für den Diebstahl, sondern für alle Delicte enthält, welche wegen des Wertes unter einen höheren Strafsatz fallen. Dadurch sind diese ohnedies nicht vollkommen klaren Bestimmungen über diesen Punkt bei den einzelnen Delicten überflüssig geworden, und genügt es zu sagen; wenn der Wert der Sache 50 fl. übersteigt.

Nachdem in der Regierungsvorlage bald das Wort „Gut", bald das Wort „Sache" vorkommt, beschloss der Ausschuss principiell überall das Wort „Sache" zu wählen.

Nr. 9 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse gänzlich beseitigt.

Nach dem Militär-Strafgesetzbuche ist allerdings der Kameradschaftsdiebstahl, sowie der Diebstahl, den eine Wache an dem bewachten Gute verübt oder verüben lässt, schwerer zu bestrafen. Der Regierungsentwurf nahm die gleiche Bestimmung deshalb auf, weil es geschehen kann, dass ein solcher Diebstahl erst später entdeckt wird, nachdem die Militärperson nicht mehr unter der Militärgerichtsbarkeit steht, was besonders bei Reservisten und Landwehrmännern leicht eintreten kann. Nichtsdestoweniger glaubte der Ausschuss, es sei nicht gerechtfertigt, im Civilstrafgesetze hierauf Rücksicht zu nehmen. Das bestehende Gesetz enthält sehr viele Qualificationsgründe, welche in den Entwurf nicht aufgenommen wurden. Die Berathung des früheren, dem Abgeordnetenhause vorgelegten Strafgesetzentwurfes zeigte, wohin man gelangt, wenn man alle möglichen und erdenkbaren Qualificationsgründe in das Gesetz aufnimmt. Es ist in dieser Beziehung thatsächlich ein Ende schwer zu finden.

Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, in der Casuistik überhaupt nicht weiter zu gehen und selbst die von der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft erbetene höhere Qualification des Diebstahles von Früchten auf dem Felde u. s. w., wie sie das bestehende Gesetz enthält, nicht mehr aufzunehmen.

Bei dieser Tendenz schien es nun dem Ausschusse unangemessen, bei Militärpersonen, welche nicht mehr der Militärjurisdiction unterstehen, eine Ausnahme zu machen. Es ist richtig, dass der zur Dienstleistung oder Waffenübung einberufene Mann gezwungen ist, mit anderen Personen in Gemeinschaft zu leben, ohne dass er sich seine Genossen wählen und sich besonders vorsehen kann Dasselbe Verhältnis tritt aber, wenn auch nicht de jure, so doch de facto bei vielen anderen Ständen ein. Der Fabriksarbeiter, der Geselle, der in einer großen Werkstätte arbeitet, ist allerdings nicht gesetzlich verpflichtet, gerade dort zu bleiben, thatsächlich aber kann er eine Fabrik oder Werkstätte nicht entbehren, muss dort arbeiten, kann sich seine Genossen nicht wählen und ebensowenig besondere Vorsichtsmaßregeln gegen seine Kameraden treffen.

Zudem würde der Grund, welcher die Regierung zu einer solchen Bestimmung veranlasste, noch weitere Änderungen erfordern. Es gibt viele Delicte, welche nach dem Militärgesetzbuche schwerer zu bestrafen sind, als nach dem Civilgesetze. Wird aber der Schuldige erst zur Verantwortung gezogen, nachdem er aus der Militärjurisdiction getreten ist, so unterliegt er gleichwohl nur den Bestimmungen des Civilstrafgesetzes.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 258.

Das Militärstrafgesetz (vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19) enthält im §. 465 die Bestimmung, dass der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein „Verbrechen“ ist, wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt; ferner, wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt. Diesen besonderen, aus der militärischen Dienstesstellung entspringenden Verhältnissen hat die Regierungsvorlage des Jahres 1874 dadurch Rechnung getragen, dass der Diebstahl bei dem Eintritte der oben bemerkten Umstände gleichfalls ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen erklärt worden ist. (Z. 9 des §. 262) Der Ausschuss hat diese Bestimmung gestrichen.

Die Aufrechthaltung des Ausschussbeschlusses würde dahin führen, dass eine Militär- (Landwehr-) Person, welche sich durch Begehung der obenerwähnten strafbaren Handlung eines „Verbrechens“ schuldig macht, dann wenn sie wegen derselben erst nach Austritt aus der Militärjurisdiction (§. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, §. 7 des Gesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93) in die Untersuchung gezogen wird, nur mehr wegen „Vergehens“, und zwar nicht strenger als mit sechs Monaten Gefängnis (§. 260) bestraft werden könnte. Es scheint nicht gerechtfertigt, der Zufälligkeit der Eintrittszeit der Strafuntersuchung in den vorliegenden Fällen, wo die militärischen Dienstesrücksichten eine strenge Bestrafung dringend erheischen, einen so weitgehenden Einfluss auf die Bestimmung der Strafe einzuräumen, und dies umsoweniger, als das Aufhören der Militärjurisdiction keineswegs den gänzlichen Austritt aus dem Militärverbande zur Folge haben muss, es vielmehr geschehen kann, dass der Schuldige in die militärische Dienstesstellung zurückkehrt, dadurch in dieselben Verhältnisse wie vordem tritt, ohne durch die Strenge der Strafe auf die Bedeutung der verübten strafbaren Handlung geführt worden zu sein.

Die Regierung fand sich daher bestimmt, die Z. 9 der früheren Regierungsvorlage wieder aufzunehmen (Z. 10).

Die Abänderungen in Z. 8 wurden mit Rücksicht auf die im Verkehre kommende Benützung der elektrischen Kraft vorgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 264.

In diesem Paragraphen werden einzelne Fälle des Diebstahls unter erschwerenden Umständen aufgezählt, die sämmtlich als Verbrechen zu betrachten sind und mithin zu der Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz gehören.

Nach wiederholter gründlicher Berathung, wobei auch die statistischen Daten berücksichtigt wurden, welche sich auf die Anzahl der heute zur Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz angehörenden Diebstahlsfälle beziehen, kam die Mehrheit des Ausschusses zu der Überzeugung, dass die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage eine kaum erträgliche Mehrbelastung der Gerichtshöfe erster Instanz nach sich ziehen würde. Um diesen Übelstand zu beseitigen, entschloss sich der Ausschuss bei denjenigen qualificirten Diebstahlsfällen (Z. 6 bis 9 des Ausschussantrages), die ihm weniger strafwürdig zu sein schienen, außer den Qualificationsmomenten der That selbst noch als eine zweite Voraussetzung der Straferhöhung zu verlangen, dass der

Wert der Sache 25 fl. übersteige. Nach dem geltenden Rechte wird der Diebstahl unter manchen Erschwerungsumständen schon bei einem Betrage von 5 Gulden zum Verbrechen (siehe §. 174 II, §. 175 II und §. 176 II). Manche von diesen Qualificationsumständen sollen nun schlechthin den Diebstahl zum Verbrechen stempeln. Dass bei anderen, deren Anerkennung dem Ausschusse begründet erschien, nun ein Betrag von 25 und nicht bloß von 5 fl. erfordert wird, dies findet eine hinreichende Rechtfertigung in der bedeutenden Erhöhung des Preises der meisten Gegenstände, welcher Umstand eine Verminderung des Geldwertes involvirt.

Infolge der gehörigen Würdigung dieser wirtschaftlichen Erscheinung glaubte der Ausschuss auch unter lit. c die Summe von 50 fl. (sowie es in der Regierungsvorlage §. 258, Z. 9 hieß) auf 100 fl. erhöhen zu müssen.

Die Anordnung der einzelnen Fälle des verbrecherischen Diebstahls ist den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches entnommen worden. Diese Anordnung ist logisch berechtigt und erleichtert die Übersicht.

Als meritorische Änderung wurden schließlich einerseits die Streichung des unter Z. 10 der Regierungsvorlage angeführten Falles, anderseits die Aufnahme des an Vieh, Ackergeräthschaften und Feldfrüchten begangenen Diebstahls unter die qualificirten Diebstahlsfälle beschlossen. Dieser letztere Diebstahlsfall ist in so hohem Grade gemeingefährlich, dass es sicherlich im Interesse der Landbevölkerung ist, ihn schon beim Betrage von 25 fl. als Verbrechen zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 267.

Wer einen anderen zur Begehung eines Diebstahles zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, und wenn es sich um einen Diebstahl von Sachen im Werte über 1000 fl. handelt, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Entwurf V. (A. E.)

§. 272.

Wer einen anderen zur Begehung einer Unterschlagung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, und wenn es sich um eine Unterschlagung von Sachen im Werte über 1000 fl. handelt, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Sache eine gefundene oder irrthümlich zugekommene ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §§. 267 und 272.

Die Verleitung zur Begehung des Diebstahls und der Unterschlagung ist eine zweifellos häufig vorkommende und für die Gesellschaft sehr gefährliche Erscheinung, es ist daher nothwendig, sie, auch wenn sie erfolglos ist, mit Strafe zu bedrohen. Da der Umstand, dass der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, als wichtigstes, die Strafe bedeutend erhöhendes Qualificationsmoment beim Diebstahl und bei der Unterschlagung anerkannt ist, so war es geboten, dies auch in Bezug auf die versuchte Verleitung durchzuführen. Die Unterschlagung gefundener und irrthümlich zugekommener Sachen ist anerkanntermaßen viel weniger strafwürdig als die anderen Unterschlagungsfälle. Darum konnte hinsichtlich dieser Unterschlagungsart die versuchte Verleitung als weniger gefährlich von der Strafe gänzlich ausgenommen werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 265.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung (§. 259) oder Hehlerei im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde auf eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe nicht erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 259.

Wenn der des Diebstahls Schuldige wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung oder Hehlerei im Inlande wiederholt bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde nicht eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 259.

Der Ausschuss glaubte, dass die Textirung der Regierungsvorlage zu einer unrichtigen Auslegung führen könnte, dass nämlich zur Anwendung des §. 259 nöthig sei, dass jemand schon wiederholt wegen desselben Delictes, also zweimal wegen Diebstahls, zweimal wegen Raubes u. s. w. bestraft wurde, während es in der Intention der Regierung liegt, die Anwendung des §. 259 nur davon abhängig zu machen, dass jemand schon wiederholt wegen gewisser Delicte, d. h. entweder wiederholt wegen desselben Delictes oder aber einmal wegen Diebstahls, einmal wegen Raubes oder einmal wegen Hehlerei, das zweitemal wegen Diebstahls u. s. w. bestraft wurde. Um dies möglichst klar auszudrücken, wurde das Wort „wiederholt" vor das Wort „bestraft" gesetzt, weil daraus eher erkennbar ist, dass es sich nicht um die Wiederholung eines und desselben Delictes, sondern um die Wiederholung der Bestrafung handelt.

Der §. 259 tritt gewissermaßen an die Stelle der Bestimmung des geltenden Gesetzes über den Gewohnheitsdiebstahl. Der Gewohnheitsdiebstahl als solcher wurde aber fallen gelassen, weil es bis heute noch nicht gelungen ist, zu einer einheitlichen Auffassung des Begriffes „Gewohnheitsdiebstahl" zu gelangen, der Definitionen vielmehr immer mehrere werden und auch die Judicatur des Obersten Gerichtshofes in dieser Beziehung keine einheitliche ist. Es wurde noch folgendes Bedenken angeregt. Wenn jemand wegen Diebstahls zweimal, aber immer nur auf drei Monate bestraft wurde, so könnte er das drittemal unter Anwendung des §. 259 keine schwerere Strafe bekommen, als sechs Monate, während dieser letzte Fall für sich allein vielleicht schon unter §. 256 oder 257 fällt und daher eine viel schwerere Strafe anwendbar ist. Dem wurde aber entgegnet, dass es in §. 259 eben nur heißt, es kann auf das Doppelte u. s. w. erkannt werden. In einem Falle, wie der angegebene, wird eben der Richter keinen Anlass haben, von dieser Facultät Gebrauch zu machen, sondern die Strafe nach dem letzten Delicte selbständig bemessen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 267.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Besitze oder Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft.

Wenn der Wert der Sache (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 261.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft.

Wenn der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 270.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft.

Wenn der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 100 fl., so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 261.

Der Ausdruck „in seinem Besitze oder Gewahrsam" wurde vom Ausschusse beanständet und die Beziehung auf den Besitz vollkommen gestrichen. Bei der Unterschlagung kommt es lediglich auf die physische Innehabung an, die Beifügung des Wortes „Besitz" würde nur zu zwecklosen und bedenklichen Controversen führen. Es wurde der Antrag gestellt, neben dem Worte „zueignet" auch das Wort „vorenthält" zu setzen und hiemit zum bestehenden Gesetze zurückzukehren. Der Ausschuss lehnte aber diesen Antrag ab, denn das Vorenthalten allein, ohne die Absicht, die Sache sich zuzueignen, ist eine eigenmächtige Retention und lediglich nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Selbst das Zueignen ist nur strafbar, wenn es rechtswidrig geschieht, also der Vorsatz besteht, sich etwas rechtswidrig zuzueignen. Wer der Meinung ist, dass er sich gleichsam durch Compensation zahlhaft machen könne, sohin aber im Civilrechtsstreite unterliegt, ist deshalb noch keiner Unterschlagung schuldig.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu §. 270.

Ähnlich wie bei §. 264 wurde auch hier die Summe von 50 fl. auf 100 fl. erhöht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 270.

Bei der Bestimmung des Wertes einer entwendeten oder unterschlagenen oder durch einen Versuch dieser Handlungen angegriffenen Sache ist der gemeine Wert (§. 305 a. b. G. B.), welchen dieselbe zur Zeit der Handlung hatte, zugrunde zu legen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 48.

Wenn der im Gesetze bestimmte Strafsatz sich nach der Höhe des Wertes einer Sache richtet, so ist der Bestimmung des Wertes der gemeine Wert (§. 305 a. b. G. B.), welchen die Sache zur Zeit der begangenen Handlung hatte, zugrunde zu legen.

Ad Entwurf VI.

Zu §. 48.

Diese in §. 270 des Entwurfes I und in den späteren Entwürfen auf gewisse Delicte beschränkte Bestimmung erfordert die Generalisirung und wurde im vorliegenden Entwurfe VI in den allgemeinen Theil aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 271.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und -Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, welche von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 268.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, oder endlich von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Antrag verfolgt.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 268.

Wie bei §. 246 wurde auch im vorliegenden Falle die Verfolgung „auf Antrag" an Stelle der Verfolgung „auf Privatanklage" gesetzt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 275 unverändert aufgenommenen §. 268, Entwurf III.

Es wurde beantragt, bei Diebstählen und Unterschlagungen unter Verwandten statt des Antrages die Privatanklage des Beschädigten als Voraussetzung der Bestrafung zu verlangen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass es manchmal für den Beschädigten, der unter dem Einflusse momentaner Erregung den Antrag gestellt hat, höchst unangenehm sein kann, die Bestrafung später nicht mehr verhindern zu können. Ohne dies zu bestreiten, erklärte sich die Mehrheit für die Regierungsvorlage, weil sie die Möglichkeit dieser Gestaltung der Dinge für ein geringeres Übel hielt als das Erfordernis der für den Beschädigten meistens überaus peinlichen Durchführung des ganzen Processes gegen den nahen Verwandten im Wege der Privatanklage. Übrigens dürften Anträge auf Verfolgung nur höchst selten ohne gehörige Überlegung gestellt werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 274.

In den Fällen der §§. 272 und 273 darf die Strafe des Begünstigers das Höchstausmaß der auf die That des Begünstigten angedrohten Strafe nicht erreichen.

Entwurf II. (A. E.).

§. 268.

In den Fällen der §. 266 und 267 wird auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorangegangenen Einverständnisses bei Anwendung der §§. 50 bis 52 ergeben würde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 268.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Gehilfen (§. 50, Nr. 2) und dem Begünstiger liegt darin, dass der Gehilfe seine nach der That zu leistende Hilfe im voraus zugesichert hat, während nach dem Wortlaute der §§. 266 und 267 es zum Begriffe der Begünstigung gehört, dass kein Einverständnis vorausgegangen sei. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass derjenige strafbarer ist, welcher seine Mithilfe im vorhinein zugesichert hat. Daraus folgt, dass derjenige, welcher ohne vorausgegangenes Einverständnis nachträglich dem Schuldigen Beistand leistet, milder bestraft werden muss, als der Gehilfe. Durch die Bestimmung des §. 274 R. V. würde dieser Zweck nicht erreicht werden. Nach dieser Bestimmung dürfte nur die Strafe des Begünstigers nicht höher ausgemessen werden, als die höchste Strafe, die auf die That

des Begünstigten angedroht ist. Wenn nun das Höchstmaß der auf die That des Begünstigten angedrohten Strafe sechs Monate beträgt, so könnte immerhin der Begünstiger zu fünf ein halb Monaten Gefängnis verurtheilt werden, während er im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses als Gehilfe unter Anwendung der §§. 51 und 47 höchstens zu vier ein halb Monaten verurtheilt werden könnte. Es wäre also der Fall möglich, dass der minder strafbare Begünstiger schwerer gestraft wird, als der mehr strafbare Gehilfe. Um dieser Inconvenienz vorzubeugen, beschloss der Ausschuss, im §. 268 zu bestimmen, dass auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden darf, als sich ergeben würde, wenn er im vorläufigen Einverständnisse, das ist als Gehilfe gehandelt hätte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 275.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 269.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 266 genannten Personen gewährt wurde.

Entwurf III. (R. V.)

§. 272.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 269 genannten Personen gewährt wurde, um sie der Bestrafung zu entziehen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 279.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 276 genannten Personen gewährt wurde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 269.

§. 269 behandelt lediglich den Fall des §. 266 unter Anwendung auf die Desertion. Der Ausschuss war daher in seiner Mehrheit der Ansicht, dass die Straflosigkeit des Begünstigers einzutreten habe, wenn jene Bedingungen gegeben sind, unter welchen nach §. 266, Absatz 2, Straflosigkeit einzutreten hat.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 272.

Die §§. 269 und 270 stellen zwei Fälle der Begünstigung auf; einmal die Beistandleistung, um jemanden der Bestrafung zu entziehen (§. 269), und dann die Beistandleistung, um die Vortheile aus der strafbaren Handlung zu sichern (§. 270). Im ersten Falle sind die Angehörigen straflos.

Der §. 272 über die Desertionsbegünstigung enthält gleichfalls zwei Fälle der Begünstigung; einmal gleich dem §. 269, um den Deserteur der Bestrafung zu entziehen, und dann analog dem §. 270, um die Flucht des Deserteurs zu begünstigen.

Der Ausschuss erklärt in dem zu diesem Paragraphen beschlossenen Zusatz die Desertionsbegünstigung für die Angehörigen als straflos. Da dieser Beschluss beide Fälle umfaist, so ist damit die für die Begünstigung im allgemeinen den Angehörigen gewährte Ausnahmsstellung bei der Desertionsbegünstigung ausgedehnt worden, und in dieselbe auch der zweite Fall einbezogen worden. Die Gründe, welche für die Straflosigkeit der Angehörigen sprechen, wenn die Begünstigung geschah, um den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, gelten aber durchaus nicht für den zweiten Fall. Dies wurde vom Ausschusse verkannt und es hat die Regierungsvorlage daher die Straflosigkeit der Angehörigen bei der Desertionsbegünstigung in gleicher Weise wie bei der Begünstigung überhaupt auf den Fall eingeschränkt, wenn sie geschehen ist, um den Deserteur der Bestrafung zu entziehen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 279.

Nach dem zweiten Absatze des §. 271 der Regierungsvorlage ist die Desertionsbegünstigung, welche von den Angehörigen des Deserteurs begangen wird, nur dann strafbar, wenn sie zu dem Zwecke geschieht, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, dagegen dann nicht, wenn sie ihm die Flucht erleichtern soll. Die letztere Beschränkung wurde vom Ausschusse beseitigt. Es würde sich meistens in concreten Fällen absolut nicht eruiren lassen, ob die Begünstigung nur den ersten Zweck verfolgt, oder hiemit zugleich die Flucht des Thäters befördert wird. Die Flucht hat ja meistens nur den Zweck, sich der Bestrafung zu entziehen und ist oft das einzige mögliche Mittel, um dies zu erreichen. Ohne ein gewisses „Fliehen“ ist die Desertion überhaupt nicht möglich und somit ist es sehr zweifelhaft, was noch Anderweitiges hier unter „Flucht“ zu verstehen wäre. Schon das einfache „Verbergen“ könnte als Beförderung der Flucht betrachtet werden, weil es das spätere „Sich-weiter-begeben“ ermöglicht.

Berücksichtigt man dies alles, so wird man zugeben, dass ein Bestreben, den Thäter vor Bestrafung zu wahren, welches nicht zugleich wenigstens mittelbar eine Fluchtbeförderung wäre, entweder gar nicht oder doch nur höchst selten vorkäme. Demgemäß wäre die ausgesprochene Straflosigkeit der Angehörigen, welche die Bestrafung des Deserteurs zu hindern bestrebt sind, meistens illusorisch, was doch eine ungebürliche Härte involviren würde.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 276. Wer seines Vortheiles wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte 1. das Vergehen des Diebstahles oder der Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis; 2. das Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.	
§. 277. Wer Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung (§. 259) oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist wegen Hehlerei mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.	§. 270. Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen 1. Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und an Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 50 bis 52 nur insofern Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

Entwurf III. (R. V.)

§. 273.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 113 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Wert der verhehlten Sachen nicht mehr als 50 fl. beträgt, und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlten Sachen gefunden oder irrthümlich zugekommen waren, auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 52 und 53 nur insofern Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 280.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, von welchen er weiß, dass sie durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Wert der verhehlten Sachen nicht mehr als 100 fl. beträgt und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlte Sache gefunden oder irrthümlich zugekommen war, auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 53 und 54 nur insofern Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 270.

Die §§. 276 und 277 R. V. wurden in einen Paragraphen zusammengezogen, welcher jetzt als §. 270 erscheint. Die gedachten Paragraphen der Regierungsvorlage behandeln die Begünstigung unter der Voraussetzung, dass der Begünstiger um seines Vortheiles willen handelt und dass der Begünstigte sich des Diebstahles, der Unterschlagung, des Raubes, der räuberischen Erpressung oder des im §. 111 bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hat.

Der Begünstiger heißt in diesen Fällen in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch Hehler und ist wegen der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Begünstigung eine viel schwerere Strafe angedroht. Diesen Anschauungen hat sich der Ausschuss auch vollständig angeschlossen, ohne jedoch durch die Textirung der Regierungsvorlage befriedigt zu sein. Nach der Regierungsvorlage wird im §. 277 die Hehlerei behandelt, wenn dieselbe durch Verheimlichung, Ankauf, Eintausch u. s. w. jener Sachen begangen wird, welche durch eines der früher aufgezählten Delicte erlangt wurden.

Andere Fälle der Begünstigung behandelt der §. 276.

Hiedurch wurde aber ein Unterscheidungsmerkmal aufgestellt, welches nicht zutreffend ist, nämlich der Modus der Begünstigung. Derjenige, welcher durch andere, als die im §. 277 aufgezählten Handlungen sich der Hehlerei schuldig macht, würde nach der Regierungsvorlage auch dann, wenn er die Hehlerei gewerbemäßig betreibt, nicht unter den strengeren Strafsatz des §. 277 fallen. Er könnte höchstens mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden und der Richter könnte bis auf drei Monate Gefängnis herabgehen, während bei dem gewerbemäßigen Betrieb der im §. 277 definirten Abart der Hehlerei das Mindestmaß der Strafe schon zwei Jahre Zuchthaus, das Höchstmaß unter Umständen zehn Jahre Zuchthaus beträgt. Umgekehrt wieder könnte jemand, der sich der Hehlerei in Bezug auf das Verbrechen des Diebstahles, der Unterschlagung u. s. w. nach §. 276 schuldig gemacht hat, bereits mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden, und könnte der Richter nicht unter drei Monate Gefängnis herabgehen, während, wenn dasselbe Delict durch Ankauf, Verheimlichung, Eintausch u. s. w. der gestohlenen Sachen begangen wurde, die höchste Strafe fünf Jahre Gefängnis beträgt, der Richter auch bis auf einen Tag Gefängnis herabgehen kann.

Diese und noch manche andere, bei längerer Debatte hervorgehobenen Inconvenienzen beruhen alle darauf, dass ein verfehlter Eintheilungsgrund gewählt wurde. Der Ausschuss beschloss daher beide Paragraphen zusammenzufassen und beide Fälle der Hehlerei einander vollständig gleichzustellen. Dies geschieht eben dadurch, dass zum Thatbestande des §. 277, Absatz 1, unter Nr. 2 der Thatbestand des §. 276 angeschlossen wird.

Der Passus „sonst an sich bringt" wurde nur vorsichtsweise aufgenommen, weil die Worte „ankaufen, eintauschen, als Pfand nehmen, u. s. w." vielleicht nicht alle möglichen Fälle erschöpfen. Der Schlussatz wurde vom Ausschusse aus folgender Erwägung angenommen: Wie schon zu §. 268 erwähnt wurde, sind die Bestimmungen des XIX. Hauptstückes nur dann anwendbar, wenn kein vorausgegangenes Einverständnis vorliegt. Der Mangel eines solchen Einverständnisses gehört zur Begriffsbestimmung der Begünstigung, und da die Hehlerei nur eine Abart der Begünstigung, auch zum Thatbestande der Hehlerei; sobald also ein vorausgegangenes Einverständnis nachgewiesen ist, können nicht mehr die Bestimmungen des XIX. Hauptstückes angewendet werden, sondern ist der Schuldige als Gehilfe zu bestrafen. Es richtet sich seine Strafe dann nach dem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an der er theilgenommen hat, mit der Milderung, welche §. 51 und §. 47 vorschreiben.

Ist nun die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, eventuell von zwei bis zehn Jahren. Kann aber der Hehler nachweisen, dass er im vorausgegangenen Einverständnisse mit dem Diebe gehandelt hat, so entfällt die Anwendung des §. 270, und wenn sich z. B. nicht nachweisen läst, dass der Diebstahl, bezüglich dessen dem Hehler die Gehilfenschaft zur Last fällt, sich auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. erstreckt, so ist die höchste zulässige Strafe drei Jahre neun Monate Zuchthaus, der Richter kann aber auch auf einen Tag Gefängnis herabgehen. Wir kommen also hier zu der Sonderbarkeit, dass der Schuldige unter einen milderen Strafsatz fällt, wenn es ihm gelingt, einen Erschwerungsgrund nachzuweisen.

Der Ausschuss entschied sich daher für die Aufnahme eines letzten Absatzes zum §. 270, wonach die strengere Strafe der Hehlerei gleichmäßig anzuwenden ist, ob der Hehler mit dem Diebe vorläufig ein Einverständnis getroffen hat oder nicht, so dass im Falle des Einverständnisses er nur dann als Gehilfe zu behandeln ist, wenn seine Strafe unter diesem Gesichtspunkte eine strengere wäre.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 273.

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874 und dem Ausschussbeschlusse war die Verurtheilung wegen Hehlerei nur zulässig, wenn dem Erwerber der betreffenden Gegenstände nachgewiesen wurde, dass er „wusste", dass dieselben von einer der im vorstehenden Paragraphen aufgeführten strafbaren Handlungen herrühren. Dadurch würde der Thatbestand der Hehlerei in einer den Sicherheitsrücksichten nicht entsprechenden Weise eingeschränkt sein. Es muss als für den Begriff der Hehlerei ausreichend bezeichnet

werden, wenn die Gegenstände wirklich von einer strafbaren Handlung herrühren und wenn der Erwerber nach den Umständen, unter welchen die Erwerbung geschah, keinen Zweifel darüber haben konnte, dass sie von einer strafbaren Handlung herrühren. In diesem Sinne wurde die ursprüngliche Regierungsvorlage erweitert.

Eine weitere Neuerung ist die Beifügung des zweiten Absatzes.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird der Diebstahl und die Unterschlagung, wenn der Wert des Gestohlenen 50 Gulden nicht übersteigt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§§. 261, 264).

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874, mit welcher diesfalls der Ausschussbeschluss übereinstimmt, ist die Hehlerei ohne Rücksicht auf den Wert des Verhehlten mit Gefängnis bis zu fünf Jahren (cumulativ mit Geldstrafe) bedroht. Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Bestimmung eine nicht gerechtfertigte Härte enthält. In Berücksichtigung dessen wurde der zweite Absatz eingeschalten, wonach auch die Hehlerei nur mit sechs Monaten bestraft werden kann, wenn der Wert des durch die Hehlerei Erworbenen nicht 50 Gulden übersteigt. Diese Ausnahmsbestimmung tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Hehler wusste oder wissen musste dass die Handlung, von welcher der verhehlte Gegenstand herrührt, durch das „Verbrechen" des Diebstahles (§. 259), der Unterschlagung (§. 264) oder durch ein anderes im vorstehenden Paragraphen aufgeführtes Verbrechen erworben worden ist. — Ebenso wurde die Übereinstimmung mit der Bestimmung über den Funddiebstahl (§. 265) hergestellt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 280.

Der Ausschuss hat in seiner Mehrheit beschlossen, die durch das Ansichbringen rechtswidrig erlangter Sachen begangene Hehlerei auf den Fall zu beschränken, wo der Thäter wirkliche Kenntnis davon hat, dass die Gegenstände durch Diebstahl, Raub u. s. w. in Besitz genommen worden sind. Der Fall, wo der Thäter dies nur „den Umständen nach annehmen muss", wurde ausgeschieden, weil es der Mehrheit zu hart zu sein schien, hierin ein mit ziemlich hoher Strafe (Gefängnis bis zu fünf Jahren) bedrohtes Vergehen zu erblicken. Zwar rechtfertigt sich diese Gleichstellung des „Annehmenmüssens" mit dem „Wissen" zum Theile dadurch, dass die wirkliche Kenntnis des Thäters meistens nicht beweisbar sein wird, jedoch es darf nicht unbeachtet bleiben, dass hienach die gesetzliche Bestimmung auch Fälle begreift, wo zweifellos nur culpa vorliegt.

Auf Grund der nunmehrigen Änderung fällt das Ansichbringen der bezeichneten Gegenstände bei nicht erwiesenem „Wissen" des Hehlers unter die Bestimmung des §. 512. Die Zulassung der Haft bis zu einem Monat in dem letzteren Paragraphen steht in Verbindung mit der hier besprochenen Änderung.

Entwurf I. (R. V.)

§. 280.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 281.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der zugefügte Schaden (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt.

§. 282.

Der Betrug wird mit Gefängnis oder an Geld nicht unter dem doppelten, und nicht über dem vierfachen Betrage des zugefügten Schadens (§. 262, Z. 8) bestraft:

(Entwurf II. (A. E.)

§. 273.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung einer Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 274.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 275.

Der Betrug wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn der zugefügte Schaden 50 fl. übersteigt;

2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder

3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Übertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

1. wenn der Schaden 50 fl. übersteigt;

2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder

3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Übertragung einer echten Punze, oder durch falsche Bezeichnung, oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

Entwurf V. (A. E.)

§. 283.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittelst arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 284.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 285.

Der Betrug wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn der Schaden 100 fl. übersteigt;

2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder

3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Übertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 273.

Es wurde der Antrag gestellt, in die Definition des Betruges nicht bloß die arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung, sondern auch die Benützung eines Irrthums zu dem dort angegebenen Zwecke aufzunehmen. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil arglistiges Handeln zum Begriffe des Betruges gehört. Wenn jemand lediglich den Irrthum eines anderen nicht aufklärt, vorausgesetzt, dass er hiezu keine besondere Verpflichtung hat, so kann man nicht vom Betruge reden, sondern nur dann, wenn irgend etwas zu dem Zwecke geschieht, um zu verhindern, dass der andere über seinen Irrthum aufgeklärt werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass nach dem deutschen Strafgesetze der Irrthum ein Irrthum in Thatsachen sein müsse. Dem aber wurde entgegnet, dass man sich dann gezwungen sehe, Rechtsunkenntnis als einen factischen Irrthum anzunehmen. Es wurde daher dieser Paragraph nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §. 274.

Hier, wie an zahlreichen Stellen des Entwurfes, ist der Ausdruck „zugefügte“ vor „Schaden“, sowie jeder ähnliche Ausdruck beseitigt worden, weil sonst die Bestimmung auf den Versuchsfall nicht mehr passen würde und §. 77 dem entgegensteht.

Zu §. 275.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Betrug wahlweise mit Gefängnis oder an Geld bestraft werden. Diese Bestimmung wurde vom Ausschusse verworfen. Es handelt sich in allen diesen Fällen um gemeine Unehrlichkeit, und wenn es auch richtig ist, dass bei der vielseitig herrschenden laxen Geschäftsmoral manches als erlaubt gilt, was nach allgemeiner und richtiger Anschauung Betrug ist, so liegt doch gewiss kein Anlass vor, eine solche laxe Geschäftsmoral gesetzlich gleichsam zu sanctioniren. An kleineren Orten insbesondere würde der Richter, der auf sociale Berührung mit den Honoratioren angewiesen ist, durch die Zulassung einer solchen Wahl in ein sehr unangenehmes Dilemma kommen, weil die Verhängung der Freiheitsstrafe ihm von den Genossen und Freunden des Bestraften verübelt, als Bosheit oder Härte ausgelegt würde.

Bei Nr. 2 wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Worte „Gewerbe“ auch landwirtschaftliche Gewerbe zu verstehen sind, was allseitig bejaht wurde, indem das Wort „Gewerbe“ hier durchaus nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 285.

Unter Z. 1 wurde ähnlich wie beim Diebstahl und anderen Eigenthumsdelicten die Summe auf 100 fl. erhöht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 287.

Betrugshandlungen, welche bloß auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind, werden nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 306.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Unter den im §. 265 erwähnten Voraussetzungen erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf III. (R. V.)

§. 310.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 316.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 306.

§. 287 R. V. reihte hieher auch solche Betrugshandlungen, die nur auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind. Von demjenigen, der ein Geschenk unter falschem Vorwande erbettelt, kann man aber streng logisch nicht sagen, dass er einem anderen einen Schaden zugefügt habe; aus dem Umstande, dass §. 287 nach jenen Paragraphen vorkommt, welche gewisse allgemeine Bestimmungen über den Betrug treffen, ist auch zu ersehen, dass die Regierung diesen Fall nicht eigentlich als Betrug behandelt wissen wollte. Der Ausschuss fasste daher den Beschluss, diesen Paragraphen hier zu streichen und denselben in das XXIII. Hauptstück vom strafbaren Eigennutze als §. 306 einzuschalten.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 310.

Die Weglassung über die im Entwurfe II zugelassene Privatanklage steht im Zusammenhange mit der gleichen, im §. 267 dieses Entwurfes getroffenen diesfälligen Bestimmung.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 316.

Es wurde während der Berathung die Behauptung aufgestellt, die arglistige Erschleichung eines Geschenkes falle unter den Begriff des Betruges und hienach sei diesbezüglich eine besondere Bestimmung entbehrlich. Der Ausschuss hielt diese Auffassung keineswegs für einwandfrei und erklärte sich für die Regierungsvorlage. Mit Rücksicht auf die geringere Strafbarkeit als die des eigentlichen Betruges wurde wahlweise Geldstrafe zugelassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 288.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

Entwurf II. (A. E.)

§. 276.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 276.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 288 R. V. Bei Location dieses Paragraphen in der Regierungsvorlage nach den anderen, vom Betruge handelnden Paragraphen, insbesondere nach den §§. 284 bis 286 R. V. (278 bis 280), welche Paragraphen allgemeine Bestimmungen über den Betrug enthalten, müsste angenommen werden, dass das Delict des §. 288 R. V. nicht als Betrug zu betrachten ist und daher die allgemeinen Bestimmungen der eben citirten Paragraphen hierauf keine Anwendung haben. Streng juristisch ist dieses auch richtig.

Wenn jemand seine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand steckt, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist das Delict nach der vorliegenden Begriffsbestimmung bereits vollendet, obwohl in diesem Augenblicke die Assecuranzgesellschaft gewiss noch keine Kenntnis von dem Ereignisse hat und daher noch nicht irregeführt worden ist, während nach der Definition des Betruges die Irreführung zur Vollendung des Delictes gehört. Wir haben es also hier mit einem ganz eigenen Delicte zu thun, welches bei Anwendung der allgemeinen Definition von Betrug kein Betrug ist, sondern nur durch eine Rechtsfiction als Betrug erklärt werden kann. Der Ausschuss hält aber dafür, dass es ganz gerecht und zweckmäßig ist, von dieser Fiction Gebrauch zu machen, so dass alle vom Betruge geltenden allgemeinen Bestimmungen auch auf diesen Fall Anwendung finden.

Um dies zu sichern, wurde §. 288 R. V. hinaufgesetzt und erscheint jetzt als §. 276. Es wurde nur beliebt, statt des Ausdruckes „in betrügerischer Absicht“, ein Ausdruck, der eben zu Zweifeln Anlass geben könnte, zu setzen: „in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen“.

Entwurf I. (R. V.)

§. 289.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes, jedoch ohne betrügerische Absicht jemanden veranlasst, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird auf erhobene Privatanklage mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

[ ]

Entwurf III. (R. V.)

§. 284.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemanden veranlasst, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs nicht statt.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Entwurf VI. (R. V.)

§. 290.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemanden veranlasst, unter Verhältnissen, Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 289 R. V.

§. 289 R. V. behandelt den sogenannten Creditsbetrug, jene Fälle nämlich, deren Charakteristicum darin besteht, dass jemand durch falsche Vorspiegelungen die Gewährung oder Verlängerung eines bereits gewährten Credites erschleicht, zwar nicht in der Absicht, dem anderen Schaden zuzufügen, wohl aber unter Umständen, unter welchen die künftige Befriedigung des Gläubigers nicht als wahrscheinlich anzusehen ist. Ein kühner oder in bedrängter Lage befindlicher Geschäftsmann mag sich nämlich schmeicheln, dass er, wenn ihm ein gewisser Credit zu Gebote gestellt wird, in der Lage sei, einen Gewinn zu erzielen und seine Gläubiger zu befriedigen. Da er aber recht gut weiß, dass, wenn er die Sachlage richtig angibt, ein kühler und besonnen rechnender Geldgeber auf seine Intentionen nicht eingehen und durch seine sanguinischen Erwartungen sich nicht wird bestimmen lassen, sein Geld zu riskiren, so verschweigt er die wahre Sachlage und stellt seine Lage so dar, dass auch ein besonnener Geschäftsmann Geld, respective Credit zur Verfügung stellt. In diesem Falle kann man von Betrug eigentlich nicht sprechen. Fällt die Sache nun schlecht aus, so wird entweder der Richter den Beschuldigten freisprechen, weil eben kein Betrug vorliegt, oder er wird, wenn die Sache sehr arg ist, dem Gesetze eine gewisse Gewalt anthun und die Bestimmungen über Betrug anwenden. Im ersteren Falle bleibt jemand unbestraft, der jedenfalls Strafe verdient hat, im letzteren wird er härter bestraft, als es sein soll. Durch den gedachten Paragraphen sollte dem abgeholfen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses bemühte sich zunächst, durch eine sorgfältigere Textirung die Schwierigkeiten der Anwendung zu vermindern; es gelang aber nicht, eine solche Textirung zu finden, welche nicht durch bedenkliche Auslegung zu unliebsamen Folgen führen könnte. Weiters wurde hervor-

gehoben, dass hiedurch Wucherer ein neues Pressionsmittel in die Hand bekommen, und dass es kaum möglich sein wird, ohne Gefahr einen Ausgleich zustande zu bringen, weil die Bilanzen, die bei solchen Gelegenheiten vorgelegt werden, immer mehr oder weniger utopistisch gefärbt sind.

Diese Gründe schienen der Mehrheit des Ausschusses überwiegend, und da überdies die Bestimmung eine neue ist, so glaubte man sie entbehren zu können.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 284.

Die vorstehende, den Creditbetrug behandelnde Bestimmung wurde vom Ausschusse gestrichen. Im Berichte des Ausschusses ist mit vollem Rechte hervorgehoben, dass der Thatbestand dieses Delictes dem Betruge sehr nahe verwandt ist, dennoch aber einen Betrug im Sinne des §. 276 nicht begründet; der Ausschuss hebt selbst die Gefahr hervor, welche bei Abgang einer besonderen Bestimmung über den Creditbetrug darin besteht, dass Angeklagte, welche die im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Handlung begangen haben, entweder wegen Betrug verurtheilt werden, ohne sich in Wahrheit dieses Delictes schuldig gemacht zu haben, oder unbestraft bleiben, obwohl sie Strafe verdient haben.

Erwägungen dieser Art waren für die Aufnahme des vorstehenden Delictes in die Regierungsvorlage des Jahres 1874 und für die Wiederaufnahme in die dermalen vorliegende Regierungsvorlage bestimmend. Wenn der Ausschuss die Streichung dieses Paragraphen dennoch vorgenommen hat, so scheint er hiezu hauptsächlich durch die Schwierigkeit bestimmt worden zu sein, im einzelnen Falle die Grenze dieses Delictes und des eigentlichen Betruges festzuhalten. Diese Schwierigkeit besteht unleugbar, da die Thatbestände der beiden Delicte in mehreren Punkten zusammentreffen.

Beiden Delicten gehört in ganz gleicher Weise der „listige" Vorgang an. Weiter ist auch das Thatbestandsmerkmal des Betruges, welches in der „Schadenszufügung" an fremdem Vermögen besteht, in dem vorstehenden Delicte enthalten.

Denn wie einerseits der gewöhnliche Betrug ganz wohl in der Form der Crediterschleichung begangen werden kann, so kann auch anderseits nicht in Abrede gestellt werden, dass dort, wo die Crediterschleichung nach Maßgabe der Bestimmung über den Creditbetrug geschieht, eine Vermögensschädigung des Dritten vorliegt, da ja die Vermögenslage desselben dadurch eine schlechtere geworden ist, als sie ohne den an ihm verübten Creditbetrug gewesen wäre.

Was aber das dritte Thatbestandsmerkmal des gewöhnlichen Betruges betrifft, „die Absicht der Zuwendung eines rechtswidrigen Vermögensvortheiles", oder wie der vorstehende Paragraph dies ausdrückt, die „betrügerische Absicht", so fehlt sie dem Thatbestande des sogenannten Creditbetruges. Der des Creditbetruges Schuldige hat bei der auf Gewährung oder Belassung des Credites gerichteten listigen Handlung den Willen, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen und er glaubt an die Möglichkeit der Erfüllung. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von dem Thatbestande des gewöhnlichen Betruges, und dieser Unterschied ermöglicht die Aufstellung eines besonderen Delictes, deren Nothwendigkeit vom Ausschusse eigentlich zugegeben wird.

Nicht unerwähnt kann bleiben, dass eine besondere, leichtere Form der Crediterschleichung auch vom Ausschusse durch die Aufnahme des §. 488 unter Strafe gestellt wurde. Es ist daher umsoweniger zu rechtfertigen, andere schwerere Formen des Creditbetruges straflos zu lassen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 284 Entwurf III.

Der Ausschuss hat in seiner Mehrheit sich für die gänzliche Streichung des §. 283*) der Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Strafbarkeit der arglistigen Crediterschleichung auszusprechen, ohne dass eine wirkliche Schädigung des Gläubigers hiedurch noch bewirkt worden wäre, erscheint als zu weitgehend und schon darum bedenklich, weil die strafrechtliche Entscheidung eine überaus subtile und kaum erreichbare Beurtheilung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfordert. Es wurde aus dem Grunde beantragt, die Crediterschleichung, sowie deren Merkmale in §. 283 der Regierungsvorlage angegeben werden, erst unter der Voraussetzung einer wirklich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu bestrafen.

Auch mit diesem modificirten Antrage erklärte sich indessen die Mehrheit nicht einverstanden. Ein leichtsinniges Benützen des Credits bei völliger Unwahrscheinlichkeit der künftigen Befriedigung begründet zweifellos unter Voraussetzung der wirklich erfolgten Concurseröffnung das Delict des fahrlässigen Bankerotts nach §. 308. Diese Handlungen auch dann für strafbar zu erklären, wenn der Schuldner zwar die Zahlungen einstellt, jedoch eine Eröffnung des Concurses nicht erfolgt und auch der Fall des §. 311 nicht vorliegt,

*) D. i. §. 284 Entwurf III.

konnte sich der Ausschuss nicht entschließen. Die in unserem Entwurfe allgemein durchgeführte Regel, dass die Nichtbefriedigung der Gläubiger erst beim constatirten Bankerott strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, wollte man in diesem einzelnen keineswegs genug präcis begrenzten Falle nicht durchbrechen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 290.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erscheint aus den oben zu Entwurf III dargelegten Motiven erwünscht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 291.

Wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, oder in Fällen, wo er glaubt, dies aus Gründen der Billigkeit, oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können, sich der ihn treffenden Verantwortung durch Verheimlichung zu entziehen sucht, wird wegen Untreue mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wird die Untreue um eigenen Vortheiles willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden kann, verhängt werden.

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, dass sie von einem Beamten, Vormund, Curator, Sequester oder überhaupt von einem zur Besorgung fremder Geschäfte öffentlich Bestellten oder dafür öffentlich Beglaubigten oder von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung begangen wurde.

Entwurf II. (A. E.)

§. 282.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, insoferne dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glaubte, dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheiles willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt und hiemit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden.

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, dass sie von einer der in den §§. 378 und 379 bezeichneten Personen, von einem Vormund, Curator, Masseverwalter, Sequester, Makler, von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung oder von einer behördlich mit der Besorgung eines bestimmten Geschäftes Beauftragten bei Führung dieses Geschäftes begangen wurde.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 285.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer Vermögensrechte eines anderen, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich zu dessen Nachtheil preisgibt, insofern dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glauben konnte, dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheiles willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt und hiemit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 292.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer Vermögensrechte eines anderen, welche seiner Obsorge anvertraut sind, wissentlich zu dessen Nachtheil preisgibt, insoferne dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glauben konnte, dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheiles willen begangen, so ist auf Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.	Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 282.

Durch diesen Paragraphen sollen jene Fälle getroffen werden, in welchen jemand, dessen Obsorge fremde Vermögensrechte anvertraut sind, dieselben absichtlich preisgibt, ohne dass die Merkmale des Betruges vorhanden wären.

Schon die Regierungsvorlage nahm aber jene Fälle aus, in welchen der Schuldige glaubte, irgend eine, das anvertraute Vermögen schädigende Handlung aus Gründen der Billigkeit oder anderen berücksichtigungswürdigen Gründen redlicherweise thun zu können.

Wenn z. B. der Verwalter eines Gutes die üblichen Neujahrsgeschenke oder sonstigen Remunerationen gibt, wenn er auf Unterstützung von Armen jene Gelder verwendet, welche früher von dem Gutsbesitzer von jeher, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung gegeben wurden, so liegt hier zwar eine Eigenmächtigkeit vor, welche civilrechtlich im Rechnungsprocesse gerügt werden kann, es wäre aber nicht passend, denjenigen, der im guten Glauben handelte, deshalb zu strafen.

Die Grenze ist allerdings in solchen Fällen schwer zu finden. Die Regierungsvorlage hat deshalb ein Kriterium gegeben. Wenn der Verwalter (im weitesten Sinne des Wortes) solche Leistungen, wie die oben beispielsweise erwähnten, ordnungsmäßig verrechnet, so beweist er damit seinen guten Glauben; wenn er sie verheimlicht, durch ein geheimes Virement in Ersparung bringt und dergl., so begründet er damit die Vermuthung, dass er sich des Unrechtes bewusst gewesen sei. Der Ausschuss erkannte nun wohl an, dass diese Schlussfolgerung im allgemeinen zutreffend sei, aber einerseits mag sie doch nicht unter allen Fällen ausreichen, um den guten Glauben zu beseitigen, und anderseits müssen auch andere Momente ins Auge gefasst werden, wie man überhaupt bei der Beurtheilung der bona fides alle Factoren berücksichtigen muss. Der Ausschuss hielt es daher für besser, diese einzelne Bestimmung nicht aufzunehmen, sondern es dabei bewenden zu lassen, dass die Strafe unterbleibt, wenn der Beschuldigte nach Lage der Umstände glaubte, redlicherweise vorzugehen.

Statt des im dritten Absatze vorkommenden Wortes „Beamten“, worunter doch nur wirklich angestellte Personen zu verstehen sind, wurde sich auf die §§. 378 und 379 bezogen, so dass in dieser Beziehung Gemeindevorsteher, Mitglieder eines Landesausschusses u. s. w. dem Beamten gleich gehalten werden. Massaverwalter und Makler wurden ebenfalls zu den im dritten Absatze aufgeführten Personen gerechnet, sohin aber schließlich ganz im allgemeinen von einem behördlich mit der Besorgung eines bestimmten Geschäftes Beauftragten gesprochen. Hiemit wird auch die Frage gelöst, ob ein Notar oder Advocat auch unter diese Personen zu rechnen sei, indem es immer darauf ankommen wird, ob die strafbare That bei der Führung eines solchen Geschäftes begangen wurde, zu welchem er behördlich beauftragt wurde. Schließlich glaubte der Ausschuss, dass dieses Delict zu denjenigen gehöre, bei welchen es oft schwer sein wird, nach streng civilrechtlichen Grundsätzen einen Entschädigungsanspruch zu ermitteln, während die wirkliche Beschädigung jedermann erkennbar ist. Es wurde daher dem Richter die Befugnis eingeräumt, auch auf eine Geldbuße zu erkennen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 285.

Nebst vorgenommenen redactionellen Abänderungen hat der vorliegende Entwurf die Bestimmung der früheren Entwürfe nicht aufgenommen, dass die Untreue unter Umständen von amtswegen, unter Umständen auf Privatanklage zu verfolgen sei. Es lassen sich die Fälle, in welchen das öffentliche Interesse die Verfolgung von amtswegen fordert, und jene, welche der Privatanklage vorbehalten werden können, im vorhinein in befriedigender Weise nicht feststellen, daher die erwähnte Untertheilung fallen gelassen und für alle Fälle die Verfolgung von amtswegen offen gehalten wurde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 292.

Nach der Regierungsvorlage (§. 285, Absatz 2) wird für den Fall der um eigenen Vortheiles willen begangenen Untreue Zuchthaus bis zu fünf Jahren zugelassen, sonst aber der im ersten Absatze bestimmte Strafsatz, das heißt Gefängnis oder Geldstrafe bis 2000 fl. beibehalten. Nun schien vor allem dem Aus-

schusse die sonst in keinem einzigen Falle vorkommende alternative Zulassung der Geldstrafe neben der Zuchthausstrafe unnatürlich zu sein. Außerdem erscheint die in gewinnsüchtiger Absicht begangene Untreue als eine so verwerfliche Handlung, dass die alternative Zulassung der Geldstrafe hier eine nicht berechtigte Milde sein dürfte.

Die Erhöhung der Maximalziffer der Geldbuße im letzten Absatze auf 5000 fl. ist eine unbedeutende Änderung, welche einer eingehenderen Begründung nicht bedarf.

Entwurf I. (R. V.)

§. 292.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängnis nicht unter eine Woche oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 293.

Ward von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der zugefügte Schaden (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt, bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 283.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 284.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der wirkliche zugefügte Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 292.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder falsch angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 293.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 283.

Aus dem schon früher angegebenen Grunde hat der Ausschuss es vorgezogen, das in diesem Paragraphen behandelte Delict mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen, welcher einfach von der Capitelüber-

schrift entlehnt wurde. Das Mindestausmaß der Gefängnisstrafe wurde beseitigt, da es sich hier um wirkliche Lappalien handeln kann, bei denen auch die geringste Freiheitsentziehung eine zu schwere Strafe wäre.

Zu §. 284.

Durch die Beisetzung des Wortes wirklich" vor „zugefügte Schaden" wurde eine allerdings mehr scheinbare Ausnahme von der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 77 gemacht. Die höhere Strafe soll nur dann eintreten, wenn der Schaden wirklich zugefügt wurde; sie hat daher bei dem bloßen Versuche zu entfallen. Der Grund hiefür ist folgender: Dieses Delict ist bereits vollendet, wenn jemand durch eine gefälschte oder verfälschte Urkunde getäuscht wurde. Der Schaden braucht nur beabsichtigt zu sein, während bei dem Betruge die wirkliche Zufügung des Schadens zur Vollendung des Delictes gehört. Hier ist also die Zufügung des Schadens ein Mehr über den Thatbestand des Delictes, darum kann auch der Schaden nur dann ein höheres Strafausmaß begründen, wenn er wirklich zugefügt wurde. Dagegen schien es dem Ausschusse nicht entsprechend, in einem solchen Falle ein Jahr Zuchthaus als die mindeste Strafe auszusprechen, und wurde dem Richter die Wahl eingeräumt, auch auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen, sowie dies im §. 274 für den Betrug ausgesprochen wurde.

Beiden Paragraphen (283 und 284) ist es gemeinsam, dass die fälschliche Anfertigung oder die Verfälschung einer Urkunde kein Delict und nicht einmal der Versuch eines Delictes, sondern nur eine noch nicht strafbare Vorbereitungshandlung ist. Ein Antrag, die Fälschung selbst wenigstens einer öffentlichen Urkunde mindestens als Übertretung zu bestrafen, wurde abgelehnt, da die Anfertigung einer solchen Urkunde, wenn der Fälscher sie bei sich behält, ebenso gut eine reine Vorbereitungshandlung ist, als der Ankauf und das Laden einer Pistole, wenn selbst die Absicht auf Mord gerichtet ist, als eine noch nicht strafbare Vorbereitungshandlung gilt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu dem als §. 293 unverändert aufgenommenen §. 283, Entwurf II.

Hier wurde auf die zahlreichen Zweifel und Controversen aufmerksam gemacht, die durch die Frage, ob eine Urkunde als eine öffentliche anzusehen sei, oft wachgerufen werden. Es wurde dabei die Frage angeregt, ob es nicht besser wäre, eine nähere Feststellung des Begriffes der öffentlichen Urkunde zu versuchen oder die Bestimmung zu treffen, dass diesbezüglich die Entscheidung der Civilgerichte stets einzuholen sei. Der Ausschuss ging auf diese Idee nicht ein, weil er die Ansicht hegt, es müsse unbedingt trotz unvermeidlicher Zweifel die Beurtheilung der Frage, was eine öffentliche Urkunde sei, der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben. Eine nähere Begriffsbestimmung wäre hier unmöglich, ein taxatives Aufzählen einzelner öffentlicher Urkunden schädlich. Als unzweckmäßig und den Grundsätzen der Strafprocessordnung widersprechend, betrachtet auch der Ausschuss das Überweisen der Entscheidung darüber, ob eine Urkunde als öffentliche zu betrachten sei, an irgend eine andere Behörde.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 293.

Es besteht gewiss kein Grund, den durch Gebrauch einer falschen Urkunde versuchten Betrug milder zu behandeln, als andere betrügerische Versuchshandlungen, was eintreten würde, wenn die strengere Behandlung hier von dem Umstande abhängig gemacht würde, dass ein Schaden über 1000 fl. nicht bloß beabsichtigt, sondern auch wirklich angerichtet worden ist. Aus dieser Erwägung wurden die Worte „wirklich zugefügte" vor „Schaden" weggelassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 295.

Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder

Entwurf II. (A. E.)

§. 286.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer dadurch,

Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft, oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

dass er einen zur Führung öffentlicher Bücher oder Register oder zur Aufnahme öffentlicher Urkunden Berufenen über rechtlich erhebliche Umstände täuscht, diesen veranlasst:

1. eine Thatsache als von ihm festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht oder in anderer Weise eingetreten ist;

2. eine Erklärung als abgegeben zu beurkunden, welche überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben ist.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 286.

Dieser Paragraph bot große Schwierigkeiten und erforderte eingehende und wiederholte Berathungen. Es wurde die Besorgnis ausgesprochen, dass nach der Textirung der Regierungsvorlage Scheingeschäfte, über welche Notariatsacte aufgenommen werden, bereits als strafbar gekennzeichnet werden, während doch über die Folgen eines Scheingeschäftes nur civilrechtlich zu urtheilen ist, ein Scheingeschäft zwar unter Umständen ein Mittel zur Verübung eines Betruges sein kann, für sich allein aber noch kein Betrug und überhaupt keine strafbare Handlung ist. Wer also durch einen Notar einen Kaufvertrag aufsetzen lässt, in welchem aus was immer für vielleicht ganz unsträflichen Gründen eine geringere oder höhere Kaufsumme ausgedrückt ist, oder wer in gleicher Weise einen Kaufvertrag notariell errichtet, während die Intention der Parteien auf eine Schenkung gerichtet war, der veranlasst, so besorgt der Ausschuss, dass eine Verhandlung, eine Erklärung notariell beurkundet werde, welche in anderer Weise geschehen ist. Die Regierungsvorlage zielte aber ganz wo anders hin. Wenn eine Urkundsperson unter öffentlichem Glauben bezeugt, dass sich etwas ereignet habe, oder dass eine Erklärung abgegeben wurde, diese Thatsache hat sich aber nicht oder anders ereignet, die Erklärung wurde nicht oder anders oder von einer anderen Person abgegeben, und die irrige, rechtlich erhebliche Beurkundung wurde durch eine Täuschung der Urkundsperson hervorgerufen, dann erst liegt jenes Delict vor, welches durch den Paragraphen getroffen werden soll.

Wenn z. B. die mit der Führung der Geburtsmatrikel beauftragte Amtsperson veranlasst wird, die Thatsache öffentlich zu beglaubigen, dass ein Kind geboren wurde, während eine solche Geburt nicht stattfand, oder dass dieses Kind männlichen Geschlechtes sei, während es weiblichen Geschlechtes ist, dann wurde der Beamte durch eine Täuschung veranlasst, eine Thatsache als festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht, oder in anderer Weise eingetreten ist. Wenn ein Notariatsact über eine Erklärung aufgenommen wird und infolge einer Irreführung des Notars die Erklärung jemandem in den Mund gelegt wird, der sie nicht abgegeben hat, dann ist wiederum dieses Delict begangen. Der Ausschuss bemühte sich, diesen Sinn des Gesetzes durch die Textirung des §. 286 soviel als möglich gegen alle verfehlten Interpretationen sicherzustellen. Schließlich wurde noch ein letzter Absatz beigefügt, wonach es keinen Unterschied macht, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind, ein Beisatz, wodurch §. 286 mit §. 283 in Einklang gebracht wird.

Entwurf I. (R. V.)

§. 299.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten als von echten oder unver-

Entwurf II. (A. E.)

§. 290.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarken-

fälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

stempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet oder in Verkehr bringt.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insofern Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Entwurf III. (R. V.)

§. 294.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet oder in Verkehr bringt.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 300.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet oder in Verkehr bringt.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insofern Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 290.

Unter Nr. 1 dieses Paragraphen wird nach Anführung einzelner Gegenstände angefügt: „oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen“, indem schon gegenwärtig gestempelte Kreuzbandschleifen, gestempelte Telegraphenblanquette u. dgl. mehr bestehen, die man

füglich nicht alle aufzählen kann, und von denen doch dasselbe gelten muss, wie von Stempelmarken u. d. gl. Durch den Schlussabsatz wird dafür vorgesehen, dass der Schutz, welchen §. 290 gewissen Gegenständen gewährt, auf die entsprechenden ausländischen Gegenstände nur im Falle der Gegenseitigkeit Anwendung findet, damit die ausländische Gesetzgebung einen Anlass habe, auch Österreich den gleichen Schutz zu gewähren.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 294.

Der letzte Absatz wurde mit Rücksicht auf den im Einführungsgesetze neu aufgenommenen Artikel XXI als entbehrlich weggelassen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 300.

Die als letzter Absatz hinzugefügte Bestimmung bezüglich der ausländischen Gegenstände dürfte als begründet erscheinen, da sie völlig analog ist manchen anderen auf ein ausländisches Staatsgebiet bezugnehmenden Bestimmungen des Entwurfes.

Entwurf I. (R. V.)

§. 303.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt oder zerstört, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage des Gläubigers.

Entwurf III. (R. V.)

§. 298.

Wer Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst wertlos macht, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, um dadurch zu verhindern, dass sein Gläubiger durch Zwangsvollstreckung Befriedigung erlangt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 297.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 294.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst wertlos macht, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 294.

Die Einfügung der Worte: „oder sonst wertlos macht", geschah, um diesen Paragraphen mit dem §. 316 in Übereinstimmung zu bringen und überhaupt für alle Fälle vorzusorgen, welche vielleicht durch die in der Regierungsvorlage vorkommenden Worte nicht getroffen werden. Das Wort „Vermögensstücke" ist hier im weitesten Sinne als Vermögensbestandtheil zu nehmen, daher auch Bargeld und Forderungen darunter zu verstehen sind. Dass im zweiten Absatze die Worte: „des Gläubigers" ausgelassen wurden, geschah deshalb, weil dieser Beisatz nach §. 85 ganz überflüssig ist. Wo nicht etwas anderes gesagt wird, ist es immer der durch eine strafbare Handlung Verletzte, welcher das Recht hat, die Privatanklage zu führen. Wenn dies nun an solchen Orten steht, wo es sich ganz von selbst versteht, so wird höchstens Anlass zu einer irrigen Auslegung für andere Fälle gegeben.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 298.

Die Veränderung an der Textirung der Entwürfe I und II wurde zu dem Ende vorgenommen, um klar zu stellen, dass die Strafbarkeit der Handlung in der Gefährdung des Gläubigers, Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zu erhalten, und nicht lediglich in der Vereitelung der Execution gelegen ist. Zudem wurde auch das Thatbestandmerkmal, dass die Zwangsvollstreckung eine „drohende" sein müsse, weggelassen, weil der Zeitpunkt der Vornahme der Handlung unentscheidend ist, wenn die Beseitigung des Vermögens zu dem Ende geschieht, um die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln.

Schließlich wurde wie in den Fällen der §§. 241 und 268 die Verfolgung „auf Antrag" an Stelle der Verfolgung „auf Privatanklage" aufgenommen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 297.

Die Textirung wurde dem Inhalte des §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen wegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen angepasst.

Entwurf I. (R. V.)

§. 304.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage seiner Gläubiger oder einzelner derselben in der Absicht, sich oder anderen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er zum Nachtheile seiner Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft, oder sonst in rechtswidriger Weise über sie verfügt hat,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. einzelnen Gläubigern vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zugleich tritt Geldstrafe bis zu 5000 fl. ein, wenn die Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel nur vorgespiegelt war.

Entwurf II. (A. E.)

§. 295.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er in dieser Absicht zum Nachtheile der Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft, oder sonst über sie verfügt hat,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war.

Entwurf V. (A. E.)

§. 305.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er in dieser Absicht zum Nachtheile der Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft, oder sonst über sie verfügt hat,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 295.

Statt der Worte: „seiner Gläubiger oder einzelner derselben" im ersten Absatze wurde gesetzt: „der Gläubiger". Das Delict des betrüglichen Bankerotts wird seiner Natur nach nicht gegen einzelne Gläubiger, sondern gegen die Gläubigerschaft als eine Gesammtperson, oder gegen einzelne Classen oder Gruppen von Gläubigern begangen, je nachdem die Handlung die Masse zum Nachtheile aller Gläubiger, oder nur zum Nachtheile z. B. der Gläubiger der dritten Classe vermindert. Werden derlei Handlungen nur gegen einen einzelnen Gläubiger begangen, ohne Rücksicht auf die Classificirung im Concurse, so ist die Sache ebenso zu behandeln, als wenn kein Concurs eröffnet worden wäre. Die Worte: „in dieser Absicht" am Schlusse des ersten Absatzes wurden eingefügt, weil zum Thatbestande des Delictes überhaupt die Absicht gehört, sich oder anderen rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen. Im Folgenden werden nun beispielsweise einzelne Handlungen aufgezählt. Damit es nun klar sei, dass auch in diesen speciellen Fällen dieselbe Absicht zum Thatbestande des Delictes gehöre, wurden die erwähnten Worte eingeschaltet.

Die Worte: „in rechtswidriger Weise" unter Nr. 1 wurden gestrichen. Wer Vermögensstücke beiseite schafft, oder sonst über sie verfügt, um sich oder anderen rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, und dadurch die Lage der Gläubiger im Concurse verschlimmert, der hat bereits das Delict begangen, und ist eine besonders rechtswidrige Weise der Verfügung so wenig nothwendig, als eine besonders rechtswidrige Weise der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung. Es könnte sonst, da man nicht wüsste, worin diese rechtswidrige Weise noch bestehen soll, vermuthet werden, dass hierunter eine civilrechtlich unerlaubte Weise zu verstehen sei, was durchaus nicht nothwendig ist.

Unter Nr. 2 wurde zu „erdichtete" noch beigefügt: „oder ungiltige", weil man von einer bereits bezahlten Forderung nicht sagen könnte, sie sei erdichtet, während sie bereits in der That ungiltig ist.

Der Fall der Nr. 3 wurde hier ausgeschieden und in §. 297 für sich behandelt, weil er eine solche besondere Behandlung erheischt.

Einmal ist diese Handlung sicherlich nicht so strafbar wie die unter §. 295 verzeichneten, indem ein Schuldner vielleicht im letzten Augenblicke aus Angst, oder weil er von einem Gläubiger terrorisirt wird, oder weil er gegen ihn besondere Rücksichten zu beachten löbliche Gründe hat, einen einzelnen Gläubiger befriedigt oder sicherstellt. Dann mag es auch zweifelhaft sein, ob man hier sagen kann, dass dem Gläubiger rechtswidrige Vermögensvortheile verschafft wurden. Ist dieser Vermögensvortheil wirklich rechtswidrig, so könnte der Gläubiger, der den Schuldner zur Zuwendung eines solchen bestimmte, als Anstifter betrachtet werden, während der Ausschuss entschieden der Ansicht war, dass man einen Gläubiger, der sich noch vor der Concurseröffnung zahlhaft macht, doch nicht dafür strafrechtlich behandeln kann. Aus diesen Gründen wurde auch vorsichtsweise diesem §. 297 ein Schlusssatz beigefügt, der die Verfolgung des Gläubigers schlechtweg ausschließt.

Im Schlussſatze des §. 295 wurde statt „Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel“ der allgemeinere Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit“ gewählt und die Verhängung der Geldstrafe nur facultativ ausgesprochen, weil sonst unter Umständen doch die Gläubiger durch eine solche Geldstrafe verkürzt werden könnten.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 305.

In erster Reihe trat hier an den Ausschuss die Nothwendigkeit heran, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es richtiger ist, so wie es die Regierungsvorlage beantragt, die Strafbarkeit des betrügerischen (§. 305) und fahrlässigen (§. 308) Bankerotts, sowie der sogenannten „Gratification“ (§. 307) von der wirklichen Concurseröffnung (beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 311) abhängig zu machen, oder nach Muster des deutschen Rechtes (siehe Reichsconcursordnung vom 10. Februar 1877, §§. 209, 210, 211) sich auch bereits mit der Voraussetzung der durch Zahlungseinstellung festgestellten Zahlungsunvermögenheit des Schuldners zu begnügen. Der Grundsatz des deutschen Rechtes wurde vertheidigt durch den Hinweis auf den Umstand, dass bekanntlich die Gläubiger sehr oft aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen wegen der bedeutenden mit dem Concursverfahren verbundenen Kosten die Concurseröffnung nicht verlangen und der Schuldner keineswegs in allen solchen Fällen die Straflosigkeit verdient.

Die Mehrheit der Mitglieder erklärte sich für das Princip der Regierungsvorlage, welches, was keiner Ausführung bedarf, für den Schuldner bedeutend günstiger ist. Man glaubte an dem auch im geltenden Rechte anerkannten Grundsatze festhalten zu müssen, dass nur durch das Concursverfahren die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur vollen Evidenz gebracht werden kann.

Die weiteren zu vorstehendem Paragraphen eingebrachten Abänderungsanträge waren zum Theil durch die an den Strafgesetzausschuss gerichtete Petition des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer angeregt und waren mit den daselbst ausgedrückten Wünschen in Übereinstimmung. Es wurde verlangt:

1. dass ausdrücklich in §. 305 und den beiden nächstfolgenden Paragraphen hervorgehoben werde, dass die wirkliche Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit eine unerläßliche Voraussetzung des Delictes sei;
2. dass in §. 305 der Thatbestand des betrügerischen Bankerotts ausschließlich beschränkt werde auf die zwei unter Z. 1 und 2 erwähnten Mittel, die in der Regierungsvorlage nur als Beispiele angeführt werden und folgeweise, dass die allgemeine Bestimmung: „die Lage der Gläubiger verschlimmert hat“ weggelassen werde.

Nur der erstere dieser beiden Anträge wurde von der Majorität als berechtigt anerkannt. Vorherrschend war zwar im Ausschusse die Ansicht, dass auch nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage die Kenntnis von der Zahlungsunvermögenheit bei den in den §§. 305 — 307 aufgezählten Delicten als ein unerläßliches Moment des bösen Vorsatzes betrachtet werden sollte. Da jedoch mit Rücksicht darauf, dass der Begriff „bevorstehender Concurs“ noch nicht gehörig festgestellt erscheint, gewisse Zweifel diesbezüglich nicht ausgeschlossen sind, hielt man es der größeren Deutlichkeit wegen für angemessen, die Worte „in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit“ in die Bestimmung selbst aufzunehmen. Eine ähnliche Änderung wurde auch in den zwei nächstfolgenden Paragraphen vorgenommen.

Gegenüber dem zweiten der erwähnten Anträge verhielt sich die Majorität ablehnend. Man hielt die Annahme für unrichtig, dass die beiden unter Z. 1 und 2 angeführten Mittel alle Fälle der strafwürdigen Benachtheiligung der Gläubiger durch betrüglichen Bankbruch erschöpfen. Schon die deutsche Reichsconcursordnung zählt in §. 209 unter Z. 3 und 4 noch zwei andere betrügliche Mittel auf, nämlich (bei Kaufleuten) das Unterlassen der Führung von Handelsbüchern und die Vernichtung, beziehungsweise Verheimlichung der Handelsbücher.

Noch weiter geht das niederländische Gesetzbuch (§. 341, Z. 4), indem es bei diesem Delict allgemein als betrügliches Mittel jede vorsätzliche Nichtbeachtung der „Verpflichtung zur Führung, Aufbewahrung und Vorlegung von Handelsbüchern und Papieren“ annimmt.

Übrigens sind im ersten Absatze die Thatbestandsmerkmale des Delictes mit hinreichender Bestimmtheit angegeben, so dass ein taxatives Anführen einzelner betrüglicher Mittel nicht nothwendig erscheint und allenfalls nur ein demonstratives Erwähnen der praktisch wichtigsten Einzelnfälle am Platze ist. Außer der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit wird ja im ersten Absatze die Absicht, die Gläubiger zu schädigen und zugleich sich selbst oder anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verlangt, alio Momente, die man doch sonst und namentlich beim Betrug als gehörig bezeichnend anerkannt hat.

Schließlich muss noch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf zum betrüglichen Bankerott nicht nur den Vorsatz, die Gläubiger zu schädigen, sondern außerdem die gewinnsüchtige Absicht verlangt, was z. B. in dem deutschen (Reichsconcursordnung §. 209) und niederländischen (Strafgesetzbuch §. 341) Rechte nicht der Fall ist. Somit erscheint der §. 305 des Entwurfes im allgemeinen als entschieden bedeutend milder als die Bestimmungen jener beiden fremden Strafgesetze.

Entwurf I. (R. V.)

§. 305.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder beiseite schafft;

2. wer, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gegen die Concursmasse erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen zum Nachtheile der Gläubiger geltend macht.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 299.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder beiseite schafft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 296.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder beiseite schafft;

2. wer zu den im §. 295, ZZ. 1 und 2 erwähnten Handlungen Beihilfe leistet.

Entwurf V. (A. E.)

§. 306.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse, Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder beiseite schafft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 296.

Der correspondirende §. 305 R. V. ist der einzige Fall, in welchem ein Verbrechen mit Geld allein bestraft werden sollte. Der Grund hiefür war der, dass die Leute gar oft das Strafbare ihrer Handlung nicht einsehen und insbesondere Verwandte sich oft für verpflichtet halten, dem Cridatar in solcher Weise beizustehen. Der Ausschuss glaubte aber dieser falschen Ansicht keine so weitgehende Concession machen zu dürfen, dass eine Handlung, welche als Verbrechen erklärt ist, mit Geld allein abgebüßt werden kann. Es wurde daher die Streichung der Geldstrafe beschlossen.

Nr. 2 der Regierungsvorlage wurde dagegen gestrichen und eine ganz andere Bestimmung an ihre Stelle gesetzt. Das Aufstellen einer erdichteten Forderung kann unmöglich strafbar sein. Derjenige, der bei einer Concursmasse eine nicht bestehende Forderung anmeldet, und wenn sie nicht für liquid erklärt wird, dieselbe einklagt, kann doch nicht anders behandelt werden, wie jeder andere, der außerhalb des Concurses eine Forderung einklagt, welche vom Civilrichter im Urtheile als nicht bestehend erklärt wird. Das Schwergewicht muss in solchen Fällen auf das vorangegangene Einverständnis mit dem Gemeinschuldner gelegt werden. Wer dem Gemeinschuldner überhaupt, durch was immer für eine Handlung, Beihilfe zu jenen Delicten leistet, die im §. 295 unter ZZ. 1 und 2 angeführt sind, der soll gestraft werden. Dieselben Gründe aber, die die Regierung bewogen haben, sogar die Geldstrafe allein für zulässig zu erklären, bewogen den Ausschuss, diese Beihilfe hier als ein besonderes und minder strafbares Delict zu statuiren. Würde Nr. 2 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung nicht angenommen werden, so müsste die Beihilfe zu den im §. 295 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beihilfe bestraft werden, in welchem Falle die Strafe dann bedeutend höher ausfallen würde.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 299.

Die Z. 2 des Entwurfes II wurde gestrichen, weil die Hilfeleistung bezüglich des Strafsatzes in den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes (§§. 52 und 53) eine von den früheren Entwürfen abgehende Regelung erhalten hat, und eine ausnahmsweise, von diesen Bestimmungen abweichende und etwa günstigere Behandlung der Hilfeleistung im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt wäre.

Entwurf II. (A. E.)

§. 297.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Eine Verfolgung des Gläubigers findet nicht statt.

Entwurf III. (R. V.)

§. 301.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 307.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Annahme der Zahlung einer Forderung und die Aufforderung zur Leistung derselben ist nicht strafbar.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 297.

Die Erläuterung hiezu ist bei §. 295 gegeben.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 301.

Die im Entwurfe II enthaltene Bestimmung, dass eine Verfolgung des Gläubigers nicht stattfindet, wurde weggelassen, weil es sich nicht rechtfertigen läßt, die Straflosigkeit für den Gläubiger auch dann eintreten zu lassen, wenn seine Handlung eine solche ist, dass die strafgesetzlichen Voraussetzungen der Anstiftung oder der Gehilfenschaft vorhanden sind.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 307.

Bei Berathung dieses Paragraphen, der die Strafbarkeit der sogenannten Gratification ausspricht, wurde sofort die Frage angeregt, wie es denn mit dem begünstigten Gläubiger in diesem Falle sei. In Deutschland, wo das Gesetz (ähnlich wie unsere Regierungsvorlage) nur die Strafbarkeit des Schuldners bestimmt und des Gläubigers keine Erwähnung thut, ist die Frage bekanntlich sehr controvers, ob und inwiefern auch der Gläubiger als strafbar anzusehen sei. Während dort in der Theorie die Ansicht, dass der Gläubiger stets straflos sei, sehr verbreitet ist, neigt sich die Praxis (so besonders das Reichsgericht) zu der Ansicht hin, dass der Gläubiger, wenn er als Anstifter der Gratification erscheint, der Strafe unterliegt.

Der Ausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass es entschieden im Interesse der Rechtssicherheit gelegen ist, der Frage, ob und wann der Gläubiger zu bestrafen sei, nicht aus dem Wege zu gehen und nahm demzufolge die nun als Alinea 2 hinzugefügte Bestimmung an. In derselben wird zwar nicht die vollständige Straflosigkeit des Gläubigers in allen Fällen anerkannt, wohl aber der Grundsatz, dass die einfache Aufforderung des Schuldners zur Leistung und die Annahme derselben keine Strafe bewirken. Die Anerkennung

dieses Grundsatzes schien der Majorität aus Billigkeitsrücksichten nothwendig zu sein. Die Bestrafung des Gläubigers wäre zu hart, schon mit Rücksicht auf den entgegengesetzten Grundsatz des geltenden Rechtes, vorzüglich aber deswegen, weil man da den Gläubigern eine wirklich zu weitgehende Selbstlosigkeit zur unbedingten Pflicht machen würde. Somit lehnte auch der Ausschuss den Antrag ab, in welchem verlangt wurde, dass der Gläubiger, insofern er als Anstifter zu betrachten ist, mit Gefängnis bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 306.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

4. wenn er, obgleich als Kaufmann hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 307.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, Wechselreiterei, Gefälligkeitsgiro, Bürgschaftsübernahme, Differenzhandel, Spiel oder sonstige Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen außer Verhältnis stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

3. über die Entstehung von Schuldposten oder über die Verwendung größerer Empfänge an Geld, Geldwert oder Waren keine genügende Aufklärung zu geben vermag;

4. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben

Entwurf V. (A. E.)

§. 308.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in einem auffälligen Missverhältnisse stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet, oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

4. obgleich hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

5. obgleich hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu dem als §. 298 aufgenommenen §. 306, Entwurf I.

Zu Nr. 1 wurde beantragt, die Differenzgeschäfte aufzunehmen. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil der allgemeine Ausdruck: „gewagte Geschäfte", welche einem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, vollkommen genügt. Es wird dann Sache der Beurtheilung sein, ob ein Differenzgeschäft unter diese Kategorie von Geschäften fällt, während es bei manchen Geschäftsunternehmungen unbillig wäre, Differenzgeschäfte ausnahmslos als strafbar zu bezeichnen.

Zu Nr. 3 wurde angeregt, auch die Verfälschung von Handelsbüchern aufzuführen, dagegen aber eingewendet, dass eine solche Verfälschung eventuell als Betrug, Urkundenfälschung oder betrügerische Crida bestraft werden kann. Liegen alle diese Momente nicht vor, dann kann man die Verfälschung nur als unordentliche Führung betrachten.

Unter Nr. 4 wurden die Worte: „als Kaufmann" gestrichen. Ob jemand verpflichtet ist, eine Bilanz seines Vermögens zu gewissen Zeiten zu ziehen, bestimmen die jeweiligen Gesetze, und ist es ebensowenig nothwendig, hier den Kaufmann zu erwähnen, als unter Nr. 3. Zudem gibt es heute schon Genossenschaften, welche, ohne als Kaufleute zu gelten, zur Aufstellung der Bilanz verpflichtet sind.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 308.

Die in der Regierungsvorlage unter Z. 1 enthaltene Bestimmung, dass auch derjenige wegen fahrlässigen Bankerotts zu bestrafen sei, der in die Zahlungsunvermögenheit gerathen ist infolge gewagter Geschäfte, die „in keinem richtigen Verhältnisse" zu seinem Vermögen stehen, erschien der Mehrheit des Ausschusses nicht annehmbar zu sein. Nach diesem Wortlaute wäre auch jemand, der infolge einer nicht gerade bedeutenden Unbedachtsamkeit sich mit gewagten, seinen Vermögensmitteln nicht entsprechenden Geschäften befasst hat, dem also nichts Mehreres vorgeworfen werden kann, als nur, dass er die Vermögensverwaltung, um den Ausdruck der römischen Quellen zu gebrauchen, nicht als ein bonus et exactus pater familias geführt hat, als fahrlässiger Cridatar zu betrachten. Um diese Folgerung zu beseitigen und dem Gedanken klaren Ausdruck zu geben, dass hier nur grober Leichtsinn in Betracht kommt, wurde die Wendung „in keinem richtigen Verhältnisse" durch die Worte: „in einem auffälligen Missverhältnisse" ersetzt.

Besondere Erwähnung verdient eine dem Ausschusse mitgetheilte Petition des Vorstandes des Prager Handelsgremiums, in welcher die nachfolgenden Änderungen bezüglich der Bestimmungen über Bankerott anempfohlen werden:

1. Eine taxative Aufzählung der in §. 305 angeführten betrügerischen Mittel, jedoch ohne Beschränkung auf die zwei daselbst erwähnten Fälle. Bezüglich dieses Begehrens sei auf das zu §. 305 Gesagte verwiesen.

2. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, welche die Strafbarkeit jeder Mitschuld am betrügerischen Bankerott aussprechen würde. Diesem Verlangen liegt offenbar ein Missverständnis zugrunde. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme an Delicten (§. 53) auch bei §. 305 volle Anwendung finden. Die Bestimmung des §. 306 involvirt keine Beschränkung der Mitschuld, es wird hier vielmehr ein neues Delict statuirt. Es handelt sich da nämlich um einen Fall, wo der Schuldner selbst sich an dem betrügerischen Handeln gar nicht betheiligt.

3. Endlich wurde eine von der Regierungsvorlage in Bezug auf Inhalt und Anordnung abweichende Aufzählung der einzelnen Fälle des fahrlässigen Bankerotts vorgeschlagen. Der Ausschuss fand — abgesehen von der bereits erwähnten Änderung — keinen Anlass, an den hinlänglich klaren und verständlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage weitere Abänderungen vorzunehmen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 307.

Die Änderung der Textirung der früheren Entwürfe wurde vorgenommen, um den Wünschen nachzukommen, wie sie in Petitionen, welche von den interessirten Kreisen ausgingen, zum Ausdrucke gekommen sind.

Entwurf III. (R. V.)

§. 305.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches sich dafür, dass er dem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung des Concurses bezweckenden Abmachung zustimmt, insgeheim Sondervortheile gewähren oder versprechen läßt;

2. der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Gläubigerausschusses, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läßt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 303.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen läßt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er der Aufhebung des Concurses über Einverständnis der Gläubiger oder der Beendigung des Concurses durch Vergleich zustimmt, sich insgeheim Sondervortheile gewähren oder versprechen läßt; oder

3. wer Forderungen, welche erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden

Entwurf II. (A. E.)

§. 301.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches, zu welchem er durch seine Abstimmung mitwirkt, durch ein außer demselben getroffenes Übereinkommen sich größere Vortheile oder bessere Bedingungen gewähren oder versprechen läßt, als nach den Bestimmungen der Concursordnung zulässig ist;

2. der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Gläubigerausschusses, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt, oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läßt.

Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens auszuüben.

§. 305.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen lässt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 310.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen lässt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er dem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung des Concurses bezweckenden Abmachung zustimmt, sich insgeheim Sondervortheile gewähren oder versprechen lässt; oder

3. wer Forderungen, von denen er weiß, dass sie erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massevermögen zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massevermögens auszuüben.

§. 312.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich in einer die Gläubiger schädigenden Weise einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen lässt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 309.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen lässt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er dem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung des Concurses bezweckenden Abmachung zustimmt, sich Sondervortheile in einer Weise gewähren oder versprechen läßt, dass deren Zuwendung anderen Gläubigern verborgen gehalten werden soll; oder

3. wer Forderungen, von denen er weiß, dass sie erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massevermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massevermögens auszuüben.

§. 311.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich Vermögensvortheile in einer Weise gewähren oder versprechen läßt, dass deren Zuwendung Gläubigern verborgen gehalten werden soll.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 301.

Hier werden Delicte behandelt, von denen weder das geltende Gesetz, noch die Regierungsvorlage spricht. Den Anlass hiezu bot aber gleichwohl ein nachträglicher Antrag des Herrn Justizministers. Nach der Vorlage des Herrn Justizministers sollte ein Gläubiger überhaupt gestraft werden, welcher sich insgeheim einen Sondervortheil dafür gewähren oder versprechen läßt, dass er bei den Abstimmungen der Concursgläubiger oder im Gläubigerausschusse in einem gewissen Sinne stimme, oder dass er einem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung eines Concurses bezweckenden Abmachung beitrete.

Dies schien dem Ausschusse zu weit zu gehen und doch wieder nicht alles Nöthige zu enthalten. Wenn ein Schuldner außergerichtlich ausgleicht, wozu die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, kann man es keinem Gläubiger verargen, der für sich eine Bevorzugung zu erlangen sucht.

Er sucht ja hiedurch keinen Gewinn zu erzielen, sondern nur den erlittenen oder drohenden Schaden zu vermindern. Zudem können wirklich rechtliche oder sittliche Gründe vorhanden sein, welche einem Gläubiger mehr Anspruch geben als dem Anderen. Niemand wird hiemit betrogen oder vergewaltigt.

Ein anderes ist es bei dem Zwangsausgleiche. Hier müssen die Ueberstimmten sich fügen, sich zufrieden geben mit einer oft sehr kleinen Dividende, die ihnen zuweilen auch nur versprochen und niemals gegeben wird. Sie werden genöthigt, sich diesen ungünstigen Bedingungen zu fügen, weil eine Mehrheit von Gläubigern, die sich für diesen Dienst gut bezahlen lassen, sie dazu zwingt. Ein solcher Vorgang kommt dem Betruge außerordentlich nahe. Er verletzt das Rechtsgefühl und demoralisirt die Geschäftswelt ganz außerordentlich. Da solche Vorgänge bisher gar nicht gestraft wurden, ja kaum gestraft werden konnten, so galten sie allmählich als erlaubt. Jedermann sprach davon, jedermann bekannte sich dazu. Der Geschäftsmann, der sich diesem Treiben nicht anschloss, wurde als einfältig verlacht, die anständigsten Vertreter von Firmen galten geradezu als pflichtwidrige Repräsentanten ebenso Rechtsfreunde, wenn sie es nicht verstanden, ihren Committenten gleiche Vortheile zu sichern, sie in die Classe der meistbegünstigten Gläubiger zu bringen. Wird ein solches Vorgehen durch das Strafgericht aber gebrandmarkt, dann wird der Geschäftsmann, der auf seine Ehre hält, sich davon ferne halten, jeder Vertreter kann die Intervention bei solchen Machinationen ablehnen, und die Gefahr, welche hiemit verbunden ist, wird auch Viele abhalten, welche den Vortheil ohne Scrupel einheimsen würden, wenn sie nichts zu befürchten hätten. Ein weiterer Krebsschaden unserer Geschäftswelt besteht darin, dass sich die Gläubiger in den Gläubigerausschuss drängen, weil ihnen dies Gelegenheit gibt, dem Gemeinschuldner Vermögensvortheile zu erpressen, da doch das Wohl und Wehe desselben von dem Vorgange des Gläubigerausschusses zum nicht geringen Theile abhängt. Wenn also ein Mitglied des Gläubigerausschusses oder der Concursmasseverwalter für ihre Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder

in einem einzelnen Falle insgeheim sich etwas versprechen oder gewähren lassen, so sollen sie nach der Ansicht des Ausschusses der Strafe verfallen.

Aus diesen Gründen wurde §. 301 in der vorliegenden Textirung angenommen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 305.

Die Änderung, welche an dem Ausschussbeschlusse vorgenommen wurde, ist zunächst eine redactionelle. Der vom Zwangsausgleich handelnde §. 226 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869) enthält die Bestimmung, dass jedes außer dem Ausgleiche getroffene Übereinkommen, wodurch das in die Ausgleichsmasse gehörige Vermögen seiner Bestimmung entzogen oder wodurch einem Gläubiger, auf dessen Ansprüche der Ausgleich sich erstreckt, größere Vortheile oder bessere Bedingungen als nach den §§. 222 und 223 der Concursordnung zulässig ist, eingeräumt werden, ungiltig ist.

Erwägungen, wie solche in dem Ausschussberichte niedergelegt sind, führten zu der Aufnahme der Bestimmung der Z. 1 des vorstehenden Paragraphen, nach welchem die Zuwendung solcher Vortheile und Bedingungen von Seite eines bei der Abstimmung sich betheiligenden Concursgläubigers unter Strafe gestellt wird. Der Ausschuss wählte hiezu die Formel, dass die Zuwendung größerer Vortheile und besserer Bedingungen, „als nach den Bestimmungen der Concursordnung zulässig ist", bestraft wird. Die Regierung nahm bei der Aufstellung der Thatbestände der einzelnen Delicte stets darauf Bedacht, dass die Fragen an die Geschworenen unter engem Anschluss an die Worte des Gesetzes gestellt werden können. Dieser Anforderung entspricht die Textirung des Ausschusses darum nicht, weil in derselben auf Bestimmungen der Concursordnung hingewiesen wird, so dass der Thatbestand des vorliegenden Delictes seinen vollen Inhalt erst durch die aus der Concursordnung herzuholenden Bestimmungen erhält. Die Regierung glaubt durch die von ihr gewählte Fassung den Thatbestand erschöpft zu haben, ohne damit mit den in Z. 1 des Ausschussbeschlusses diesfalls aufgenommenen Bestimmungen in Widerspruch getreten zu sein.

Eine meritorische Änderung, welche die Regierungsvorlage an der Z. 1 des Ausschussbeschlusses vorgenommen hat, besteht darin, dass in der ersteren dem Zwangsausgleiche jede „andere die Aufhebung des Concurses bezweckende Abmachung" gleichgestellt wird.

Es kommt nach geschehenen Concurseröffnungen häufig vor, dass der Cridatar sich um die Zustimmung der Gläubiger zur Aufhebung des Concurses bewirbt; Bedingung der Erlangung der Zustimmung ist in der Regel genaue Auskunft über die Art und Weise, wie und inwieweit der Gläubiger mit seiner Forderung befriedigt wird. Für die Ertheilung der Zustimmung ist für jeden einzelnen Gläubiger die Behandlung der übrigen in den meisten Fällen maßgebend. Dass die Gläubiger über diese Sachlage nicht durch einzelne derselben getäuscht werden, ist eine Anforderung, welche mit vollem Rechte gestellt werden kann. Eine Entlockung der Zustimmung der Gläubiger, welche dadurch geschieht, dass einer aus ihnen vorgibt, sich mit dem zufrieden zu stellen, was ihm nach der bekannt gegebenen Abmachung zukommt, während ihm in Wahrheit insgeheim größere Vortheile zugewendet werden, stellt sich als Vorgang dar, welcher in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit in gleiche Reihe zu stellen ist mit dem vom Ausschusse in Z. 1 aufgenommenen Falle. Es tritt dies ganz insbesondere beim kaufmännischen Concurse zutage, wo der Gläubiger, dessen Zustimmung eingeholt wird, bereits die Stellung in Rechnung zieht, welche er einnimmt, wenn er seine Zustimmung zur Aufhebung des Concurses verweigert und dann seine Forderung nach den Bestimmungen über den Zwangsausgleich behandeln lassen muss.

Die Regierung glaubt durch die Aufnahme dieses zweiten Falles in die Z. 1 solchen unlauteren, hinter dem Rücken der Concursgläubiger eingeleiteten Abmachungen zwischen einzelnen derselben und dritten Personen entgegentreten zu sollen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 303, 305.

Gegenüber den Bestimmungen der früheren Entwürfe sind im vorliegenden Entwurfe meritorische und formelle Änderungen vorgenommen worden. Zunächst wurden die strafbaren Handlungen der Concursgläubiger schlechthin, beziehungsweise dritter am Concurse Unbetheiligter und die Delicte der Concursmasseverwalter und Mitglieder der Concursgläubigerausschüsse formell auseinandergehalten und die ersteren in

dem nunmehrigen §. 303, die letzteren im §. 305 behandelt; anderseits wurde das Gebiet der strafbaren Handlungen der ersten Art erweitert.

Es sind seit der Fertigstellung der früheren Entwürfe von den verschiedensten Interessentenkreisen, von den Handels- und Gewerbekammern, von den Advocatenkammern, von Vereinen, welche den Schutz der Gläubiger bei Insolvenzen zum Zwecke haben u. s. f., derartige Missbräuche in Anwendung der Formen des Concursverfahrens und der Mangel ausreichender Strafbestimmungen gegen dieselben beklagt worden, dass eine solche Erweiterung dringend geboten erschien, wenn der Möglichkeit wirksam begegnet werden sollte, gerade unter dem Deckmantel der Legalität des Concursverfahrens Vermögensschädigungen zu bewirken, welche den durch dieses Verfahren angestrebten Zweck vollständig illusorisch machen.

Z. 1 des §. 303 betrifft das Delict, welches der Concursgläubiger dadurch begeht, dass er sich seine Abstimmung, beziehungsweise Enthaltung von der Abstimmung bezahlen, abkaufen lässt. Es genügt der Hinweis darauf, dass die Gläubiger durch ihre Abstimmungen entscheidenden Einfluss auf die Bestellung des definitiven Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses nehmen (§§. 74, 84, 191 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869), beziehungsweise nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt über die Bestellung dieser Personen und über das ganze Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft, und zwar bezüglich dieses Geschäftes selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft entscheiden (§§. 144, 191 C. O), um zu ermessen, welches weite Feld für schädigende Umtriebe durch erkaufte Abstimmungen oder Stimmenthaltungen gegeben ist. Nach dem in Z. 1 aufgestellten Thatbestande wird das Delict vollbracht sein, sobald das Vorgehen des Gläubigers bei der Abstimmung erkauft und von demselben zugesagt ist; der thatsächliche Erfolg der Abstimmung des Gläubigers, ob durch seine Stimme der Ausschlag gegeben wurde, ob die Entscheidung des Gegenstandes der Abstimmung für den Gemeinschuldner, die Gläubiger oder einen Dritten vortheilhaft oder nachtheilig ist, ist hiebei nicht entscheidend. Es wird ebenso nicht entscheidend sein, dass eine ganz bestimmte, auf einen speciellen Beschluss lautende Information und Zusage gegeben wird, es wird vielmehr auch eine allgemeine Information und Zusage, in einem gewissen Sinne zu stimmen, genügen.

Z. 2 hebt den besonderen Fall der Erklärung oder Abstimmung des Concursgläubigers dann hervor, wenn es sich um die Aufhebung des Concurses über Einverständnis der Gläubiger oder um die Beendigung des Concurses durch Vergleich handelt. Nach der Formulirung eines dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Laufe der Berathungen nachträglich vorgelegten Antrages der Regierung sollte die Bestrafung eines Concursgläubigers dann eintreten, wenn derselbe sich insgeheim einen Sondervortheil für den Beitritt zu einem „Zwangsausgleiche“ oder zu einer „anderen die Aufhebung eines Concurses bezweckenden Abmachung“ gewähren oder versprechen lässt. Der Ausschuss beschloss jedoch mit Ausschliessung des zweiten Falles die Strafbarkeit nur auf den Fall des Beitrittes zum Zwangsausgleiche zu beschränken. In dieser Hinsicht wurde im Berichte des Ausschusses bemerkt:

„Wenn ein Schuldner außergerichtlich ausgleicht, wozu die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, kann man es keinem Gläubiger verargen, der für sich eine Bevorzugung zu erlangen sucht. Er sucht ja hiedurch keinen Gewinn zu erzielen, sondern nur den erlittenen oder drohenden Schaden zu vermindern. Zudem können wirklich rechtliche oder sittliche Gründe vorhanden sein, welche einem Gläubiger mehr Anspruch geben als dem anderen. Niemand wird hiemit betrogen oder vergewaltigt.

Ein anderes ist es bei dem Zwangsausgleiche. Hier müssen die Überstimmten sich fügen, sich zufrieden geben mit einer oft sehr kleinen Dividende, die ihnen zuweilen auch nur versprochen und niemals gegeben wird. Sie werden genöthigt, sich diesen ungünstigen Bedingungen zu fügen, weil eine Mehrheit von Gläubigern, die sich für diesen Dienst gut bezahlen lassen, sie dazu zwingt. Ein solcher Vorgang kommt dem Betruge außerordentlich nahe. Er verletzt das Rechtsgefühl und demoralisirt die Geschäftswelt ganz außerordentlich. Da solche Vorgänge bisher gar nicht gestraft wurden, ja kaum gestraft werden konnten, so galten sie allmählich als erlaubt. Jedermann sprach davon, jedermann bekannte sich dazu. Der Geschäftsmann, der sich diesem Treiben nicht anschloss, wurde als einfältig verlacht, die anständigsten Vertreter von Firmen galten geradezu als pflichtwidrige Repräsentanten ebenso Rechtsfreunde, wenn sie es nicht verstanden, ihren Committenten gleiche Vortheile zu sichern, sie in die Classe der meistbegünstigten Gläubiger zu bringen. Wird ein solches Vorgehen durch das Strafgericht aber gebrandmarkt, dann wird der Geschäftsmann, der auf seine Ehre hält, sich davon ferne halten, jeder Vertreter kann die Intervention bei solchen Machinationen ablehnen und die Gefahr, welche hiemit verbunden ist, wird auch viele abhalten, welche den Vortheil ohne Scrupel einheimsen würden, wenn sie nichts zu befürchten hätten.“

Der Ausschuss formulirte demnach den Thatbestand des Delictes in folgender Weise: „ . . . wird bestraft . . . der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches, zu welchem er durch seine Abstimmung mitwirkt, durch ein außer

demselben getroffenes Übereinkommen sich größere Vortheile oder bessere Bedingungen gewähren oder versprechen läßt, als nach den Bestimmungen der Concursordnung zulässig ist.

Die letztere Formel fand ihre Basis in der Bestimmung des vom Zwangsausgleich handelnden §. 226 der Concursordnung, wonach jedes außer dem Ausgleiche getroffene Übereinkommen, wodurch das in die Ausgleichsmasse gehörige Vermögen seiner Bestimmung entzogen oder wodurch einem Gläubiger, auf dessen Ansprüche der Ausgleich sich erstreckt, größere Vortheile oder bessere Bedingungen, als nach den §§. 222 und 223 der Concursordnung zulässig ist, eingeräumt werden, ungiltig ist.

In dieser Beziehung erschien zunächst eine redactionelle Änderung an dem Ausschussbeschlusse nothwendig. Die Regierung nahm nämlich bei der Aufstellung der Thatbestände der einzelnen Delicte stets darauf Bedacht, dass die Fragen an die Geschworenen unter engem Anschluss an die Worte des Gesetzes gestellt werden können. Dieser Anforderung entspricht die Textirung des Ausschusses darum nicht, weil in derselben auf Bestimmungen der Concursordnung hingewiesen wird, so dass der Thatbestand des vorliegenden Delictes seinen vollen Inhalt erst durch die aus der Concursordnung herzuholenden Bestimmungen erhält. Die Regierung glaubte jedoch auch in meritorischer Beziehung gegenüber dem Ausschussbeschlusse auf ihren ursprünglichen Antrag zurückkommen zu müssen, indem der Beendigung des Concurses durch Zwangsausgleich auch die übrigen auf einem Beschlusse der Gläubiger beruhenden Arten der Aufhebung der Concurse neuerlich gleichgestellt werden sollen.

Es kommt nach geschehenen Concurseröffnungen häufig vor, dass der Cridatar sich um die Zustimmung der Gläubiger zur Aufhebung des Concurses bewirbt; Bedingung der Erlangung der Zustimmung ist in der Regel genaue Auskunft über die Art und Weise, wie und in wieweit der Gläubiger mit seiner Forderung befriedigt wird. Für die Ertheilung der Zustimmung ist für jeden einzelnen Gläubiger die Behandlung der übrigen in den meisten Fällen maßgebend. Dass die Gläubiger über diese Sachlage nicht durch einzelne derselben getäuscht werden, ist eine Anforderung, welche mit vollem Rechte gestellt werden kann. Eine Entlockung der Zustimmung der Gläubiger, welche dadurch geschieht, dass einer aus ihnen vorgibt, sich mit dem zufrieden zu stellen, was ihm nach der bekannt gegebenen Abmachung zukommt, während ihm in Wahrheit insgeheim größere Vortheile zugewendet werden, stellt sich als Vorgang dar, welcher in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit in gleiche Reihe zu stellen ist mit dem vom Ausschusse aufgenommenen Falle (d. i. beim Zwangsausgleiche im kaufmännischen Concurse). Es tritt dies ganz insbesondere beim kaufmännischen Concurse zutage, wo der Gläubiger, dessen Zustimmung eingeholt wird, bereits die Stellung in Rechnung zieht, welche er einnimmt, wenn er seine Zustimmung zur Aufhebung des Concurses verweigert und dann seine Forderung nach den Bestimmungen über den Zwangsausgleich behandeln lassen muss. Die Regierung glaubt daher auch solchen unlauteren, hinter dem Rücken der Concursgläubiger eingeleiteten Abmachungen zwischen einzelnen derselben und dritten Personen entgegentreten zu sollen.

Zu Z. 3. Das Bedürfnis endlich, die vorstehend besprochenen Bestimmungen durch Aufnahme der unter Z. 3 neu aufgenommenen Bestimmung, welche ebenso wie auf wirkliche Concursgläubiger auch auf dritte, welche die Eigenschaft von Gläubigern erschleichen, zutreffen wird, bedarf nach dem eingangs und ad Z. 1 Angeführten kaum einer näheren Begründung. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass es nach der Regierung zugegangenen Berichten vorkommt, dass dem Gerichte zum Behufe der Herstellung einer, einem speciellen Interesse, insbesondere des Gemeinschuldners günstigen Majorität, Bescheinigungen in Form von alten, längst eingelösten Wechseln, ja selbst in Accepten, welche fast unmittelbar vor der Tagsatzung, ja sogar im Vorzimmer des Gerichtssaales geschrieben wurden, vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Thatbestandes wäre nur insbesondere hervorzuheben, dass die in Z. 3 bezeichnete strafbare Handlung nur in dem Falle als selbständiges Delict erscheinen wird, wenn die Absicht und eventuell der Erfolg sich in der in Z. 3 näher bezeichneten Beschränkung bewegen werden, dass dagegen in dem Falle, wenn die Geltendmachung von erdichteten oder ungiltigen Forderungen im Concurse in der Absicht geschieht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die diesfalls geltenden strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes eintreten würden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 310.

Eine wesentliche Abänderung der Regierungsvorlage wurde bezüglich der unter Z. 2 enthaltenen Bestimmung verlangt. In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Petitionen der niederösterreichischen Advocatenkammer und des Prager Handelsgremiums ist ein dahingehender Antrag eingebracht worden, dass die Strafbarkeit des Gläubigers, der sich größere Sondervortheile gewähren oder versprechen läßt, eingeschränkt werde auf den Fall der Zustimmung zu einem Zwangsausgleiche. Im Falle anderer die Aufhebung des Concurses bezweckender Abmachung sollte der in der bezeichneten Weise handelnde Gläubiger straflos sein.

Zur Begründung berief man sich darauf, dass nur beim Zwangsausgleich eine vollkommene Gleichstellung der Gläubiger schlechthin geboten sei und demnach nur hier für jeden Gläubiger die unbedingte Pflicht bestehe, seine Zustimmung von keinen besonderen Vortheilen abhängig zu machen. Bei anderen, die Aufhebung des Concurses bewirkenden Abmachungen sei es ohnedies nicht unerläßlich, dass die Ansprüche aller Gläubiger gleichmäßig behandelt werden. Als Kriterium der Strafbarkeit bleibe also nur der Umstand, dass die Gewährung der Sondervortheile „insgeheim" geschehe. Nun sei dieses Kriterium an sich nicht genug präcis und zur Begründung der Strafbarkeit unzureichend.

Die Majorität erklärte sich gegen diesen Antrag, und zwar vorwiegend aus folgenden Gründen: Die Beschränkung der Bestrafung auf den Zwangsausgleich sei zu eng. Gerade die praktisch wichtigsten, den Concurs aufhebenden Abmachungen wären hiedurch ausgeschlossen. Wo nur überhaupt durch gemeinschaftliches Übereinkommen der Gläubiger dem Concurse ein Ende gemacht wird, sollten alle Gläubiger mit offenen Karten spielen und geheime Übervortheilungen ausgeschlossen sein. Wenn ein Gläubiger hinter dem Rücken des anderen Sondervortheile erhält und dennoch beim Ausgleich den anderen Gläubigern gegenüber als nicht bevorzugt auftritt (dies bedeutet wohl das Wort „insgeheim" in dem Zusammenhange der Stelle), so sei dies eine Unredlichkeit, welche die strafgerichtliche Bestimmung rechtfertigt.

Erwähnt muss werden, dass im Ausschusse noch der Vorschlag gemacht wurde, nach einer anderen Richtung hin die Bestimmung der Z. 2 einzuschränken. Es wurde nämlich der Wunsch geäußert, die Bestimmung zwar bei allen den Concurs aufhebenden Abmachungen gelten zu lassen, die Strafbarkeit jedoch noch insbesondere von dem Momente einer durch die Sondervortheile bewirkten Schädigung der anderen Gläubiger abhängig zu machen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass, wenn einem Gläubiger ohne geringste Schädigung des Concursmassevermögens von irgend einer dritten Person (etwa einem Freunde des Schuldners) Sondervortheile für die Zustimmung zur Concursaufhebung gewährt werden, wirklich kein hinlänglicher Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorliege.

Auch dieser Antrag erhielt keine genügende Unterstützung. Die Majorität ließ sich hier vorzüglich durch die Erwägung leiten, dass es in praktischen Fällen meistens schwer zu ermitteln sein wird, inwiefern durch den Sondervortheil die anderen Gläubiger verkürzt wurden. Es wäre zu besorgen, dass unter dem Vorwande, dass andere Gläubiger keinen Schaden erlitten haben, auch manche Fälle crasser Unredlichkeit der Bestrafung entzogen werden könnten.

Die von der Majorität beschlossene Änderung der Textirung der Z. 2 hat eigentlich keine meritorische Bedeutung. Sie erklärt sich dadurch, dass es dem Ausschusse zweckmäßig zu sein schien, den Fall des Zwangsausgleiches besonders hervorzuheben und allen sonstigen „Abmachungen" gegenüberzustellen.

Auch die unter Z. 3 vorgenommene Änderung ist nicht meritorisch. Sie wurde vorsichtsweise angenommen, um bestimmt zum Ausdrucke zu bringen, was zum bösen Vorsatz hier gehört.

Zu §. 312.

Die erwähnte Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer wendet sich auch gegen diese Bestimmung. Dieselbe wurde auch im Ausschusse angefochten. Es wurde vorgebracht, dass, insofern es sich um Pflichtwidrigkeiten des Concursmasseverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses bei Verwaltung des Massevermögens handelt, dieselben schon durch die allgemeine Bestimmung über „Untreue" (§. 292) getroffen werden. Andere Handlungen dagegen, die kein „wissentliches Preisgeben der anvertrauten Vermögensrechte zum Nachtheil der Gläubiger" involviren, sollten eben nicht bestraft werden.

Die Majorität nahm zwar diesen Antrag nicht an, sie sah sich jedoch genöthigt, die Strafbarkeit nur auf den Fall einer wirklichen Schädigung der Gläubiger zu beschränken. Somit nähert sich nun die Bestimmung der allgemeinen Definition der Untreue an. Ein Unterschied besteht jedoch noch immer zwischen den beiden, insbesondere ein erheblicher rücksichtlich des Strafsatzes.

In der Regierungsvorlage wurde lediglich durch das Wort „insgeheim" das Strafwürdige der Annahme besonderer Vermögensvortheile gekennzeichnet. Dies schien dem Ausschusse bei diesem Delicte ganz ungenügend zu sein. Dem Masseverwalter und den Mitgliedern des Gläubigerausschusses können ja nach dem Recht gewisse Vermögensvortheile gebüren. Der unredliche Gewinn läßt sich von diesen berechtigten Vermögensvortheilen durch den Zusatz, dass dort die Gewährung „insgeheim" eintritt, schlechterdings in einer zuverlässigen Weise nicht abtrennen.

Ad Entwurf VI. (N. V.)

Zu §§. 309, 311.

Die in §§. 309 und 311 vorgenommene Abänderung bezweckt das in den früheren Entwürfen aufgenommene Begriffsmoment der „Heimlichkeit" näher und zwar besonders in der Richtung, zu präcisiren,

dass die Absicht, die erlangten Sondervortheile vor anderen Gläubigern zu verbergen, vorhanden sein müsse Liegt diese Absicht vor, so erscheint aber auch die Strafbarkeit im Falle des §. 311 begründet, da bei der Stellung der hierin bezeichneten Personen die Gestattung der geheimen Zuweisung von Vermögensvortheilen die Interessen der von ihnen vertretenen Personen gefährdet.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 313.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, wird wegen Wucher bestraft:

1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läſst, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen;

2. wer eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, dass sie auf die in Z. 1 angegebene Art entstanden ist.

Wer den Wucher gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 314.

Die Strafe des Gefängnisses bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, tritt ein:

1. wenn zur Verdeckung eines im §. 313 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde;

2. wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem der im §. 313 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen läſst.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in Kenntnis dieser Umstände eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 313 und 314.

Diese neu aufgenommenen Paragraphen sind bestimmt, an die Stelle jener strafgesetzlichen Bestimmungen zu treten, welche im Gesetze vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47) gegen unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften erlassen wurden.

Durch Annahme dieser Paragraphen werden gemäß Artikel I, 2. Absatz des Einführungsgesetzes die strafgesetzlichen Bestimmungen — aber auch nur diese — des bezogenen Specialgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, während der civilrechtliche Inhalt des Specialgesetzes selbstverständlich unberührt bleiben wird. Die im §. 1 des obigen Specialgesetzes gegebene Begriffsbestimmung wurde jedoch in zwei Richtungen einer

Abänderung unterzogen. Erstlich erscheint die im §. 1 aufgestellte Bestimmung, dass die dem Creditnehmer auferlegte Verpflichtung durch ihre Maßlosigkeit geradezu das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sein müsse, als zu enge gefasst.

Es ist selbstverständlich, dass bei Eingehung von Verträgen den Contrahenten gestattet ist, den Abschluss des Vertrages in der Absicht vorzunehmen, sich dadurch Vermögensvortheile zuzuwenden. Selbst das durch den Vertragsabschluss begründete Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet im allgemeinen nicht die Berechtigung des Eingreifens mit dem Strafgesetze; es ist Sache des Civilrechtes, in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit erkannt wird, Abhilfe zu schaffen. Anders gestaltet sich aber die Sachlage, wenn in der Person des einen der Contrahenten Umstände vorliegen, welche erkennen lassen, dass er den ihn benachtheiligenden Vertrag eingegangen ist, weil er die für ihn eintretenden Folgen des Vertragsabschlusses nicht gekannt hat oder sich denselben unter dem Drucke der seine freie Willensbestimmung einengenden Verhältnisse nicht entziehen konnte. In solchen Fällen stellt sich das Ausbedingen von Vortheilen der im vorstehenden Paragraphen angegebenen Art als eine Ausbeutung dar, gegen welche das Strafgesetz einzuschreiten hat.

Die zweite Richtung, in welcher eine Abänderung des §. 1 des Specialgesetzes vorgenommen wurde, betrifft die Bezeichnung der Zustände, in welchen sich der Creditnehmer zur Zeit seiner Ausbeutung befinden muss, soll die Ausbeutung Wucher begründen. Hier werden: Nichtbedenkenkönnen (mangelnde Kenntnis, Unerfahrenheit), Nichtbedenkenwollen (Leichtsinn) der Folgen des Creditgeschäftes, endlich Widerstandslosigkeit des Willens infolge einer Nothlage, die Hauptkategorien der Zustände sein, um die es sich handeln kann.

Die dermalige Regierungsvorlage hat sich auf die Aufführung dieser Kategorien beschränkt und von der Aufnahme der „Verstandesschwäche“ und „Gemüthsaufregung“ Umgang genommen, weil diese beiden Zustände doch nur dann, wenn sie das Eingehen auf das Wuchergeschäft veranlasst haben, hier berücksichtigt werden können, in diesem Falle sich aber stets in den Formen eines unerfahrenen oder leichtsinnigen Gebarens äußern werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 311.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waren, welche fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabriksunternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet sind, in Verkehr bringt, die falsche Bezeichnung mag auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. Das Gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund der Privatanklage des verletzten Gewerbetreibenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Warenbezeichnung der Name, die Firma oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 304.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waren, welche unbefugt mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Kaufmannes oder mit der besonderen Benennung des Etablissements eines solchen bezeichnet sind, in Verkehr setzt oder feilhält, die Bezeichnung mag auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. Das Gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund einer Privatanklage und ist auf Verlangen des Privatanklägers auf die Beseitigung der unbefugt angebrachten Bezeichnung und Marken von der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Ware, beziehungsweise Verpackung, zu erkennen, selbst wenn dies die Vernichtung der Ware zur Folge hätte. Dem Privatankläger ist die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. Wenn dem Privatankläger eine Entschädigung oder Geldbuße zuerkannt wurde, so ist auf sein Verlangen die Ware, beziehungsweise Verpackung, unbe-

schadet früher erworbener Rechte Dritter, zu seiner Entschädigung zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Warenbezeichnung der Name, die Firma, die besondere Bezeichnung oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 304 Entwurf II. (A. E.)

Dieser Paragraph wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 46 bis 49 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, und auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Entwurf eines Markenschutzgesetzes aus dem allgemeinen Strafgesetze ausgeschieden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 312.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund der Privatanklage des Verletzten.

Entwurf II. (A. E.)

§. 305.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf V. (A. E.)

§. 315.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Erfolgt die Wegnahme der Sache mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, dann ist der Thäter mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 305.

Nach der Regierungsvorlage würde nur derjenige bestraft, welcher eine bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger u. s. w. wegnimmt. Indem der Ausschuss noch beisetzte: „oder bei Seite schafft“, ist das Delict des §. 183, Absatz 2 St. G. B., hier hereinbezogen. Nach dem geltenden Gesetze hat man dieses Delict höchst gezwungener Weise als Veruntreuung bestraft, weil die Erfahrung lehrte, dass hier eine strafrechtliche Repression nöthig sei und ein anderer geeigneter Platz hiefür nicht gefunden wurde. Dass auch hier nach dem Worte „Privatanklage“ die Worte „des Verletzten“ gestrichen wurden, ist schon wiederholt erläutert worden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 315.

Bei Berathung dieses Paragraphen ist der Ausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Bestimmung der Regierungsvorlage in gewisser Hinsicht lückenhaft ist. Das hier in Frage stehende Delict, welches die wichtigsten Fälle des furtum usus, beziehungsweise possessionis umfasst, erscheint gleichsam als Ergänzung des Diebstahldelictes. Was nun den Diebstahl selbst betrifft, wird derselbe bei Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung zum strenger strafbaren Verbrechen des Raubes. Analog sollte auch hier die Strafe unter ähnlichen Voraussetzungen eine strengere sein. Dies wird nun durch Hinzufügung eines neuen Absatzes bewirkt. Die Strafe beträgt hier zum mindesten Gefängnis von einem Monat und es wird zur strafrechtlichen Verfolgung die Privatanklage nicht erfordert.

Entwurf V. (A. E.)

§. 317.

Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Kugeln aus den Kugelfängen der militärischen Schießstände sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 317.

Diese neue Bestimmung wurde nach Vorbild des deutschen Strafgesetzbuches (§. 291) in den Entwurf aufgenommen. Sie erscheint zweckmäßig, weil die Frage, ob da Diebstahl vorliegt, zu verneinen sein dürfte.

Entwurf I. (R. V.)

§. 313.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart

Entwurf II. (A. E.)

§. 307.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart

während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des widerrechtlich zugeeigneten Wildes (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 314.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 316.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der widerrechlich zugeeigneten Fische oder Krebse (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf III. (R. V.)

§. 311.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 312.

Wer unberechtigtes Jagen gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 308.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 248 bis 254 bestraft.

§. 309.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 254 bis 257 bestraft.

§. 313.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 310.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn hiebei dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 311.

Wer unberechtigtes Jagen gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 253 bis 256 bestraft.

§. 312.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt oder das Fischen oder Krebsen gewohnheitsmäßig betrieben wurde, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 318.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn hiebei dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 319.

Wer unberechtigtes Jagen gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 258 bis 262 bestraft.

§. 320.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn den Fischen oder Krebsen mit schädlichen oder explodirenden Stoffen oder mit verbotenen Werkzeugen oder während der für dieselben bestimmten Schonzeit, oder in Teichen oder für die künstliche Fischzucht getroffenen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen nach Eintritt der

Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt oder das Fischen oder Krebsen gewohnheitsmäßig betrieben wurde, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 319.

Wer Thiere, bezüglich welcher einem anderen das Recht der Aneignung vorbehalten ist, erlegt, einfängt oder sich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu drei Jahren tritt ein:

1. Wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit begangen wurde und der Wert der Thiere über 25 fl. beträgt;

2. wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wurde, wenn das Vergehen an Wasserthieren unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde, wenn das Vergehen an den Thieren während der gesetzlichen Schonzeit begangen wurde.

Beträgt der Wert der Thiere mehr als 100 fl. oder liegt gewohnheitsmäßiger Betrieb vor, so tritt Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren ein. Auch kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 307.

Nach der Regierungsvorlage, welcher der Ausschuss sich anschloss, wurde der Wilddiebstahl aus dem Hauptstücke über Diebstahl ausgeschieden und hiehergesetzt. Bei der in sehr vielen Gegenden Österreichs nun einmal herrschenden Ansicht über den Wilddiebstahl ist es ebenso gerechtfertigt, denselben aus dem infamirenden Begriffe des Diebstahles auszuscheiden, als man den Ansichten gewisser Stände folgend, den Zweikampf durch die ausschließliche Androhung des Staatsgefängnisses aus der Reihe der gemeinen Delicte ausschied, andererseits wird aber auch wiederum ein Vortheil dadurch erzielt, dass man jetzt, wo man nicht mehr an die Begriffsbestimmung des Diebstahles gebunden ist, das Ausüben der Jagd durch einen Unberechtigten allein schon als ein Delict bezeichnen kann. Bisher konnte man das Jagen auf fremden Grunde entweder gar nicht, oder nur indem man dem Gesetze Zwang anthat, als Versuch des Diebstahles betrafen, während jetzt zum Begriffe des Delictes nichts anderes gehört, als das Jagen an einem Orte, an welchem der Betreffende zu jagen nicht berechtigt ist.

Im zweiten Absatze ist darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht heißt: „es tritt Gefängnis nicht unter einer Woche ein“, was so viel hieße, als Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren, sondern dass dieser Absatz auf den vorhergehenden verweist, wo das Höchstmaß der Freiheits- oder Geldstrafe angegeben ist. Hier wird nur bei dem Eintritte erschwerender Umstände ein gewisses Mindestausmaß bestimmt.

Zu §. 308.

Es ist bekannt, dass das Wildern gar häufig zu sehr schweren Ausschreitungen führt, indem der ertappte Wildschütz, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, auch zur Gewalt Zuflucht nimmt.

Man könnte nun allerdings sagen, dass der Wildschütz dann ganz einfach zu seinem früheren Delicte ein zweites fügt, welches nach dem Entwurfe sich in der Regel als Erpressung oder räuberische Erpressung herausstellen würde. Nachdem aber zur Erpressung gehört, dass sich jemand einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen will, manchmal aber eingewendet werden könnte, dass die Absicht nicht auf einen Vermögensvortheil, sondern zum Beispiel auf Beseitigung des corpus delicti gerichtet ist, so hielt es der Ausschuss für zweckmäßig, ausdrücklich auszusprechen, dass derjenige, der bei unberechtigtem Jagen Gewalt oder Drohungen gegen eine Person anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen über Raub und Erpressung zu behandeln ist.

Ad Entwurf III. (R. B.)

Zu §. 311.

Die Worte „nicht mit Schießgewehr oder mit Hunden“ wurden als entbehrlich weggelassen. Desgleichen wurde in Rücksichtnahme, dass das allgemeine Interesse durch das vorliegende Delict in höherem Grade berührt ist, die Bestimmung weggelassen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur „auf Antrag“ eintreten könne.

Zu §. 312.

An Stelle des Wortes „gewerbsmäßig“ wurde „gewohnheitsmäßig“ gesetzt, weil gerade bei dem vorliegenden Delicte der Antrieb zu dessen Begehung nicht ausschließlich in der gewinnsüchtigen Absicht gelegen ist.

Zu §. 313.

Nachdem beim Vergehen des Jagdfrevels (§. 311) die Bestimmung weggelassen wurde, dass die Verfolgung nur auf Antrag zulässig ist, lag es nahe, das vorliegende Delict in dieser Beziehung in gleicher Weise wie den Jagdfrevel zu behandeln.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 318.

Erwähnung mag an diesem Orte einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition des steiermärkischen Jagdschutzvereines gemacht werden, die dem Ausschusse zu einer Zeit mitgetheilt wurde, als bereits der vorstehende Paragraph unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen worden ist. Aus der Debatte, die bei diesem Paragraphen früher stattgefunden hat, ist wohl zu schließen, dass der in der erwähnten Petition geäußerte Wunsch vom Ausschusse nicht berücksichtigt worden wäre. Die Petition drückt die Ansicht aus, dass die Bestimmungen des Entwurfes zum Zwecke des Schutzes des sogenannten „Jagdeigenthums“ nicht genügen und dass es zu empfehlen wäre, die Bestimmungen unseres geltenden Rechtes beizubehalten und demgemäß die unberechtigte Aneignung des Wildes als Diebstahl anzusehen.

Der Ausschuss war in dieser Beziehung der entgegengesetzten Ansicht. Er hält es für einen Fortschritt, dass das unberechtigte Jagen als besonderes Delict behandelt wird. Es steht anerkanntermaßen im Widerspruch mit dem Begriffe des Diebstahls, wenn, wie dies das geltende Strafgesetz statuirt, die unberechtigte Aneignung des Wildes unter die Diebstahlsfälle eingereiht wird, weil ja das Wild nicht im Gewahrsam des Jagdberechtigten sich befindet. Die grobe juristische Inconsequenz, die rechtswidrige Aneignung des Wildes als „Diebstahl“ zu erklären, würde sich auch durch keine Zweckmäßigkeitsrücksichten rechtfertigen lassen. Denn wenn die unberechtigte wirkliche Aneignung des Wildes nun etwas milder behandelt wird als der „Wilddiebstahl“ nach dem geltenden Rechte (vorzüglich weil die Geldstrafe zugelassen wird), so ist anderseits der strafrechtliche Schutz des Jagdrechtes nun insofern erweitert, als das unberechtigte Jagen schlechthin als vollbrachtes Vergehen betrachtet wird. Somit erscheint die grundsätzliche Abänderung der ganzen Auffassung dieser Delictsart für die Interessen der Jagdberechtigten eher vortheilhaft als schädlich. Die Besorgnis des Jagdschutzvereines, dass die wahlweise Zulassung der Geldstrafe einen schädlichen Einfluss ausüben könnte, scheint nicht begründet zu sein, da man wohl annehmen darf, dass die gefährlicheren „Wilddiebe“ stets mit Gefängnis bestraft sein werden und die Geldstrafe hier gar nicht angewendet werden wird.

Zu §. 319.

Hier wurde beantragt, statt des Wortes „gewohnheitsmäßig“ „gewerbsmäßig“ zu setzen, so wie dies das deutsche Strafgesetz (§. 294) bestimmt. Dies fand keinen Anklang. Die Majorität meinte, dass es Fälle rein gewohnheitsmäßig betriebenen rechtswidrigen Jagens gebe, die nicht weniger gemeinschädlich sind als das professionelle unrechtmäßige Jagen zum Zwecke des regelmäßigen Erwerbes.

Zu §. 320.

Unter die strengere Bestimmung des zweiten Absatzes sind neben der in der Regierungsvorlage erwähnten noch einige andere Fälle des rechtswidrigen Krebsens aufgenommen worden, die zweifellos als besonders strafwürdig zu betrachten sind.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 319.

Die in den früheren Entwürfen in gesonderten Paragraphen behandelten Delicte des unbefugten Jagens, Fischens und Krebsens fallen sämmtlich unter den allgemeinen Begriff der Aneignung von Thieren, bezüglich welcher einem anderen das Recht zu derselben vorbehalten ist.

Im dermaligen Regierungsentwurfe wurden alle diese Begehungsarten unter Festsetzung von, in Gemäßheit der Ausschussbeschlüsse und sonstiger Anregungen, abgestuften Strafsätzen, in eine einzige Gesetzesbestimmung zusammengefasst.

Die in den verschiedenen Entwürfen erfolgte Ausscheidung der hier behandelten Delicte aus dem Thatbestande des Diebstahls hat vielfach zu Missverständnissen, insbesondere in der Beziehung geführt, als ob die Eigenschaft der Jagdbarkeit eines Thieres die Möglichkeit eines eigentlichen Diebstahles an demselben ausschließe, was aber durchaus nicht zutrifft.

Das Delict des unbefugten Jagens, Fischens und Krebsens hat zur Voraussetzung, dass sich die betreffenden Thiere im Zustande ihrer natürlichen Freiheit befinden und vom Berechtigten noch nicht in nähere Gewahrsame versetzt wurden. Hat hingegen der Berechtigte von dem ihm ausschließlich zustehenden Aneignungsrechte Gebrauch gemacht und solche Anstalten getroffen, welche auf ausreichende und anderen erkennbare Weise die Rückkehr der Thiere in ihre natürliche Freiheit verhindern, so unterscheidet sich das Eigenthum an den Thieren nicht von jenem an anderen Gegenständen; auf Zueignung derselben gerichtete Angriffe fallen daher in gleicher Weise unter den Thatbestand des Diebstahls.

Die in §. 319, Absatz 2 des Entwurfes V enthaltene Bestimmung, dass eine mit einem Jagdvergehen concurrirende Erpressung als solche zu bestrafen ist, wurde fallen gelassen, nachdem auch ohne diese Bestimmung die Anwendbarkeit der über die Concurrenz mehrerer Delicte bestehende allgemeine Norm nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 315.	[ ]
Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.	

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 315 R. V.

Nach §. 315 R. V. würde das Gewehr, das Jagdgeräthe u. s. w., welches der Thäter bei unberechtigtem Jagen bei sich führt, unter allen Umständen dem Verfalle unterliegen, gleichviel ob die Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse ungerecht. Wenn der Wilddieb das Gewehr gestohlen hat, oder wenn jemand sich ein Gewehr oder einen Hund ausleiht, ohne dass der Verleiher wissen kann, dass diese Gegenstände zur Begehung eines Wilddiebstahles gebraucht werden, so würde hiedurch ein Unschuldiger gestraft, während §. 29 für alle Fälle vollkommen ausreicht. Der Verfall tritt dann ein, wenn die Gegenstände dem Thäter gehören; dienen sie aber nach ihrer Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke, so ist der Verfall ohne Rücksicht auf den Eigenthümer auszusprechen.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 317.	§. 310.
Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen oder Fischen erlangt worden sind, um seines Vortheiles	Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind, um seines

willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 313.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert des Wildes, der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 320.

Wer Thiere, von denen er weiß, dass sie durch die im §. 319 bezeichnete unberechtigte Aneignung erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert der Thiere mehr als 100 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu drei Jahren ein.

Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 321.

Wer Sachen, von denen er weiß, dass sie durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Werth des Wildes, der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 310.

Man hat es hier mit einem besonderen Falle der Hehlerei zu thun. Nachdem nun im §. 220 die Worte: „sonst an sich bringt“ eingeschaltet wurden, so geschah dasselbe bei §. 310. Das Höchstausmaß des Gefängnisses wurde auf drei Jahre herabgesetzt, weil diese Strafe für ein solches Delict dem Ausschusse hoch genug dünkte.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 313.

Die Abänderungen wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Hehlerei (§. 272) vorgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 321.

Der Ausschuss hielt es nicht für überflüssig, durch die abgeänderte Stilisirung es bestimmter hervorzuheben, dass ähnlich wie bei der Hehlerei (§. 280, Z. 1) die bestimmte Kenntnis hievon, dass die Sachen in der bezeichneten rechtswidrigen Weise erlangt worden sind, ein unerläßliches Thatbestandsmoment dieses Delictes ist.

Ad Entwurf VI.

Zu §. 320.

Die Begriffsbestimmung wurde mit der Bestimmung des, nunmehr das unberechtigte Jagen, Fischen und Krebsen umfassenden §. 319 in Übereinstimmung gebracht; außerdem wurde der Strafsatz auf gewerbsmäßige Hehlerei im Höchstmaße auf drei Jahre erhöht, um die nachdrückliche Ahndung solcher gewinnsüchtiger Begünstigung zu sichern.

Entwurf I. (R. V.)

§. 318.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf II. (A. E.)

§. 311.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 311.

Hier wurde dem Eröffnen einer Schrift auch das Unterdrücken gleichgestellt, und zwar, um diesen Paragraphen einerseits mit dem Texte des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses und anderseits mit dem §. 372 in Einklang zu bringen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 320.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läſst und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.

Entwurf III. (R. V.)

§. 317.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft:

1. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen, oder sicherstellen zu lassen;

Entwurf II. (A. E.)

§. 313.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen unter einundzwanzig Jahren dazu missbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läſst und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen lässt.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt oder dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung und wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 316.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 324.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 313.

Der Ausschuss beschloß nach dem Worte: „Minderjährigen" einzuschalten „unter einundzwanzig Jahren", mit Rücksicht darauf, dass in den meisten Gesetzgebungen die Minderjährigkeit mit dem einundzwanzigsten Jahre endet und daher die besondere Unerfahrenheit und der besondere Leichtsinn eines Menschen über einundzwanzig Jahre nicht besonders geschützt werden soll. Da es ferner mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oft sehr unangenehm sein kann, wenn derlei Vorkommnisse in die Öffentlichkeit kommen, wurde beschlossen, dieses Delict als Antragsdelict zu erklären.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 317.

In Z. 1 wurde der Entwurf I wieder hergestellt, da die im Entwurfe II bezüglich des Minderjährigen aufgenommene Einschränkung auf das Alter unter einundzwanzig Jahren im Bestande der diesfälligen österreichischen Gesetzgebung der inneren Begründung entbehrt.

Zudem wurde als Z. 2, den Missbrauch des Ehrenwortes betreffend, die in dem Gesetze vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47) enthaltene Bestimmung (§. 15) aufgenommen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 316.

Im vorliegenden Entwurfe wurde die Bestimmung des Entwurfes II beseitigt, dass das vorstehende Delict nur dann vorliege, wenn der Minderjährige, gegen den die strafbare Handlung gerichtet ist, noch im Alter unter 21 Jahren steht. Da das bürgerliche Recht feststellt, dass erst nach 24 Jahren jene Reife des Verstandes vorhanden ist, dass dem Betreffenden die selbständige Vermögensverwaltung anvertraut werden könne, so kann es für die Frage des Vorhandenseins des strafbaren Thatbestandes nicht entscheidend sein, in welcher Zeit der geistigen Unreifheit die Ausbeutung stattgefunden hat.

Auch wurde der Entwurf II, wonach die Verfolgung nur auf Antrag zulässig ist, weggelassen, weil es im öffentlichen Interesse gelegen ist, solchen auf Ausbeutung Minderjähriger gerichteten, häufig professionell auftretenden Bestrebungen entgegentreten zu können.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 324.

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte: „oder sicherstellen zu lassen" wurden gestrichen, weil der Ausschuss meinte, es sei zu weitgehend, schon die bloße „Sicherstellung" zu bestrafen, weil diese ja an sich rechtlich nicht giltig ist und dem Minderjährigen keinen uneinbringlichen Schaden verursacht.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 317.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt;

2. wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 316.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt;

2. wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 325.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 317.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, soll der Ausbeutung fremder Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Gemüthsaufregung bei Rechtsgeschäften, welche sich als Creditgebungen darstellen, entgegengewirkt werden. Das Ausbeuten fremder Nothlage und der Missbrauch der durch dieselbe herbeigeführten Einschränkung der Willensfreiheit tritt aber auch bei anderen Rechtsgeschäften auf dem Gebiete des Vertragsrechtes ein, und die Gefahr der Ausbeutung liegt wohl immer dann vor, wenn der wirtschaftlich Schwächere dem Stärkeren gegenübergestellt ist. Bei der großen Schwierigkeit, welche sich dem Versuche entgegenstellt, aus den verschiedensten Formen, unter welchen diese Ausbeutungen auftreten, das Gemeinsame herauszuheben und doch wieder so bestimmt zu concretisiren, dass es geeignet ist, als strafbarer Thatbestand in das Gesetz aufgenommen zu werden, scheint nur zu erübrigen, die verschiedenartig auftretenden Arten der erwähnten Ausbeutungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und dort, wo sie in bestimmten greifbaren Formen in einer solchen Ausdehnung auftreten, dass sie als eine Gefährdung des allgemeinen Wohles einzelner Classen der Bevölkerung oder Berufskreise bezeichnet werden können, ihnen mit Aufstellung strafgesetzlicher Bestimmungen entgegenzutreten.

Als ein solches eingeengteres Feld verderblichen Gebarens stellen sich die Ausbeutungen fremder Nothlage innerhalb schon bestehender vertragsmäßiger Beziehungen dar. In dieser Richtung wurde aus den durch solche Vorgänge betroffenen Kreisen der Ruf nach Schutz gegen die vielfach um sich greifende Ausbeutung laut. Die Beschwerden wurden dem Verhältnisse des im großen arbeitenden Bestellers von Ware gegenüber den Arbeitern, welche die bestellte Ware gegen vereinbarten Preis zumeist in Form des Stücklohnes an ihn liefern, entnommen. Es wurde ausgeführt, dass, wenn der Arbeiter die bestellte Arbeit überbringt, und somit seinerseits den Vertrag erfüllt hat und die schuldige Gegenleistung, den vereinbarten Arbeitslohn, beansprucht, ihm vielfach die volle Auszahlung desselben unter den nichtigsten Vorwänden verweigert, jedoch die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Lohnes gegen einen verlangten Abzug erklärt wird. Diese Zumuthung der Zugestehung eines Abzuges wird gemacht in der Kenntnis der Nothlage, in welche der Arbeiter durch die Zurückweisung des Antrages verfiele, und sie hat daher auch in der Regel für den Besteller den beabsichtigten Erfolg, sich zum Schaden des um einen Theil des Lohnes gebrachten Arbeiters zu bereichern. Es ist wohl klar, dass gegen solches Gebaren das geltende Civilrecht Hilfe zu schaffen nicht vermag, und dass hier eine Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen unter so verwerflichen Umständen vorliegt, dass es vollkommen gerechtfertigt erscheint, derselben mit strafgesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten. Dies umsomehr, weil solche Vorgänge, wo sie in größerer Ausdehnung auftreten, geeignet sind, die Haltung der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern ernstlich zu verbittern, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen und zu Stimmungen zu führen, durch welche die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

Die Regierung hat daher den vorstehenden Paragraphen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Hiebei soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Bestimmung (Z. 2) auch Vorsorge trägt, dass nicht die Nothlage der Arbeitgeber straflos von den Arbeitern ausgebeutet werde.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 325.

Die Bestimmung des §. 317 der Regierungsvorlage wurde im Ausschusse angegriffen. Von einigen Mitgliedern ist die gänzliche Streichung, von anderen nur eine Modification des Regierungsantrages verlangt worden.

Zu Gunsten der Streichung ist geltend gemacht worden, dass die Thatbestandsmerkmale der unter Z. 1 und 2 angeführten Handlungen viel zu wenig bestimmt seien, um die Grundlage eines Delictsbegriffes zu bilden. Man habe es da mit rein privatrechtlichen Handlungen zu thun, mit der Abänderung, beziehungsweise Nichterfüllung von Verträgen. Eine durch egoistische Zwecke dictirte Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Vertragstheiles, welche dabei vorkommen kann, möge sie auch moralische Missbilligung verdienen, entziehe sich, als zu wenig fassbar, der strafrechtlichen Repression. Die Begriffe, mit denen hier operirt wird, wie „Nothlage“, „bedrückende Vertragsbedingungen“, „nicht gerechtfertigte Vortheile“ seien zu vag und keine Garantie dafür darbietend, dass die Bestimmung die wirklich Strafwürdigen und nur diese treffen würde.

Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich zwar gegen die Streichung des ganzen Paragraphen, eliminirte jedoch die unter Z. 1 enthaltene Bestimmung und hielt nur die unter Z. 2 angeführte aufrecht. Auf Grund der eingehenden Debatte, welche diesem Beschlusse voranging, ist derselbe als Resultat folgender Erwägungen zu betrachten:

So nahe sich auch die beiden in §. 317 der Regierungsvorlage behandelten Fälle berühren, so besteht doch zwischen denselben ein wesentlicher Unterschied. Unter Z. 1 ist von der Abänderung eines bestehenden Contractsverhältnisses mittels eines neuen Vertrages die Rede: unter Z. 2 von einem Sichentziehen einer bestehenden Vertragsverpflichtung, also von einem Contractsbruch zum Zwecke eigenen Vortheiles des Contractsbrüchigen. Der erste Fall erscheint an sich als ein Rechtsgeschäft, das civilrechtlich nicht zu beanständen ist, der zweite Fall als ein civilrechtliches Unrecht, das nach Civilrecht die volle Entschädigungspflicht begründet.

Was nun den ersten Fall anbelangt, so ist zu bemerken, dass es zwar nicht ganz unzulässig ist, den Abschluss von sonst civilrechtlich anstandslosen und auf wirklicher Willensübereinigung beruhenden Verträgen darum als strafbar zu erklären, weil sie einen der Vertragstheile schädigen, wohl aber, dass dies nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen geschehen sollte. Als ein solcher Ausnahmsfall werden von unserer gegenwärtigen Gesetzgebung die wucherlichen Creditgeschäfte angesehen. Obwohl jedoch bei dem unter Z. 1 angeführten Falle ähnlich wie bei wucherlichen Creditgeschäften das Moment der wirtschaftlichen Ausbeutung vorausgesetzt wird, so geht es doch nicht an, ihn mit dem Creditwucher auf gleiche Linie zu stellen. Beim Creditwucher treten nämlich die Momente der unredlichen wirtschaftlichen Bedrückung viel präciser auf als hier. Erstens handelt es sich dort um eine bestimmte Geschäftsart (Creditgeschäfte), hier dagegen um Abänderung irgend eines Vertragsverhältnisses überhaupt. Zweitens wird dort neben der in beiden Fällen vorkommenden Ausbeutung der Nothlage ein maßloses Übersteigen der normalen Vortheile der Creditgewährung gefordert, während hier nur das weniger bestimmte Moment der „Bedrückung um eigenen Vortheils willen“ erwähnt wird.

Es ginge also zu weit, den unter Z. 1 erwähnten Fall unter Strafe zu stellen, denn man könnte mit demselben Rechte auch den Abschluss aller neuen, unter Ausbeutung der Nothlage geschlossenen und nur für einen der Vertragstheile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen.

Anders verhält es sich mit dem Falle Z. 2. Den bereits näher angegebenen Momenten, nämlich der Ausbeutung der Noth und dem durch die wirtschaftlichen Umstände nicht gerechtfertigten Gewinn gesellt sich noch ein genau präcisirtes Ereignis, das civilrechtliche Unrecht des offenbaren Contractsbuches. Somit erscheint der Thatbestand ein in dem Grade bestimmter, dass er als hinreichend zur Begriffsbestimmung eines Delictes betrachtet werden kann. Allenfalls ist dieser Thatbestand zum mindesten nicht weniger präcis als derjenige des Creditwuchers. Der Umstand, dass er sehr nahe an Erpressung grenzt, mag speciell hervorgehoben werden behufs Begründung der Anschauung, dass die Strafsanction hier nichts besonders Anomales ist.

Ist aber das Bedürfnis vorhanden, dem „wucherlichen Contractsbruche“ durch einen Strafsatz entgegenzutreten? Nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses ist auf Grund näherer Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen diese Frage entschieden zu bejahen. Vorzüglich bei den gegenseitigen Verhältnissen der Gewerbetreibenden zu den Arbeitern und der Großhändler zu den Handwerkern, die auf Grund einer allgemeinen Bestellung ihre sämmtlichen Erzeugnisse den Ersteren zu liefern haben, bietet der Contractsbruch, insoferne er mit der Bewirkung der Noth des wirtschaftlich schwächeren Theiles verbunden ist, das wirksamste und nur zu häufig angewendete Mittel einer rücksichtslosen Bedrückung. Für die Bedrückten liegt hier in dem begründeten civilrechtlichen Anspruche auf Entschädigung wahrlich ein magerer Trost, denn die Möglichkeit, denselben im Rechtswege durchzusetzen, ist eben infolge der Nothlage des Berechtigten von vornherein ausgeschlossen. Somit sollte hier, da der civilrechtliche Schutz der praktischen Bedeutung entbehrt, die Strafsanction ergänzend wirken. Ohne diesen Strafsatz bleibt in den Fällen, wo die Nichteinhaltung der Verpflichtung den anderen Theil in wirtschaftliche Noth stürzt, die verbindliche Rechtskraft der Verträge einfach ein todter Buchstabe.

Es erübrigt noch zu erwähnen, dass im Ausschusse der Antrag gestellt wurde, die mit Ausbeutung verbundenen Contractsänderungen nur bei Verhältnissen zwischen Unternehmern und Kaufleuten einerseits und Arbeiter und Handwerker anderseits zu strafen und dabei detaillirte Einzelbestimmungen bezüglich der Mittel der Bedrückung aufzunehmen. Die Mehrheit ging auf diese Idee nicht ein, sie fand, dass die erwähnten zwei Arten der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die einzigen sind, wo die Ausbeutung durch Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen platzgreift. Sie fand, dass diese wucherische Ausbeutungsart an sich schon ein gehörig bestimmter Begriff ist, und keineswegs ausschließlich nur bei den erwähnten zwei Arten der wirtschaftlichen Verhältnisse als strafwürdig erscheint.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 316.

Hier wurde die frühere Regierungsvorlage IV. aus den derselben beigegebenen Gründen wieder hergestellt. Zu der vom ständigen Ausschusse vorgenommenen Streichung des Punktes 1 sei bemerkt, dass auch

das in diesem Punkte bezeichnete Gebaren thatsächlich einen fraudulosen Vertragsbruch in sich schließt; es wird nämlich vorausgesetzt, dass der eine Contrahent die schuldige Leistung verweigert, also contractbrüchig wird und die durch diese Verweigerung herbeigeführte oder doch vergrößerte Nothlage des anderen Contrahenten dazu benützt, um denselben zu Zugeständnissen zu bestimmen. Eine grundsätzliche Verschiedenheit der Fälle der Z. 1 und Z. 2, welche es als gerechtfertigt erscheinen ließe, die Fälle der Z. 1 straflos zu halten und die der Z. 2 unter Strafe zu stellen, wie dies durch den Beschluss des ständigen Ausschusses geschehen ist, wurde nicht dargethan; in beiden Fällen trifft vielmehr zusammen, dass der eine Contrahent sich in der dem anderen bekannten Nothlage befindet, dass der letztere den eingegangenen Vertrag nicht zuhält, die durch diese Nothlage geschaffene Situation zu seinem Vortheile ausbeutet.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 318.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen auf Credit den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen lässt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 326.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen lässt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 318.

In den neu aufgenommenen Bestimmungen dieses Paragraphen soll die Strafbarkeit der Ausbeutung speciell für jene Geschäfte, welche die Veräußerung beweglicher Sachen auf Credit zum Gegenstande haben, insbesondere also für die sogenannten Ratengeschäfte, im Anschlusse an die diesen Geschäften eigenthümlichen Ausbeutungssymptome, codificirt werden.

Diese Art von Geschäften hat seit einiger Zeit in außerordentlichem Maße überhand genommen und bei Beobachtung der beim Betriebe derselben vorgekommenen schwerwiegenden Übelstände kann nicht verkannt werden, dass diese Übelstände in hohem Grade das öffentliche Interesse tangiren, indem mit dem missbräuchlichen Betriebe dieser Geschäfte eine Bedrohung der wirtschaftlichen Lage zahlreicher Privatwirtschaften, insbesondere der ohnehin in bedrängten Verhältnissen lebenden ärmeren Classen gegeben ist, wobei vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus auch noch in Betracht kommt, dass die große Verbreitung des Ratengeschäftes eine Überschwemmung des Landes mit zumeist minderwertiger, schlechter Ware zur Folge gehabt hat, welche den Bedürfnissen der Consumenten nicht entspricht und die reelle Production, sowie den reellen Handel zurückdrängt.

Über eine Anregung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche diese Verhältnisse zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung zu machen wünschte, hat die Regierung kürzlich von den Bezirksgerichten in Wien und Umgebung, bei welchen sich infolge eigenthümlicher, noch zu erörternder Verhältnisse die gerichtliche Thätigkeit auch bezüglich der im weiteren Umkreise des Reiches abgeschlossenen Ratengeschäfte zu einem großen Theile concentrirt, über ihre in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen Berichte eingeholt, in welchen diese Übelstände in ihren Details dargelegt wurden und namentlich auch der Nachweis für die Ausbreitung dieser Ausbeutungsverhältnisse über Stadt und Land erbracht worden ist. Die wesentlichsten Züge des höchst ungünstigen Bildes, welches diese Berichte in vollkommen übereinstimmender Weise ergeben, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Als Hauptartikel des Ratenhandels erschienen Manufacturwaren (insbesondere Leinwand und Möbelstoffe in Stücken), Wohnungseinrichtungsgegenstände, Bilder, Uhren, Pretiosen, Nähmaschinen und Bücher; die Abnehmer gehören, wie es in der Natur der Sache liegt, in der überwiegenden Mehrzahl dem Kreise der Arbeiter, Taglöhner und Dienstboten an, welchen sich noch Personen aus dem Kreise der kleineren Gewerbsleute und der untergeordneten Beamten anschließen.

Die Thätigkeit der Civilgerichte wird durch die aus diesen Geschäften entspringenden Klagen auf Zahlung des Preises in neuerer Zeit in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen; nach den Angaben einiger der einvernommenen Gerichte hat die Zahl der Klagen dieser Art schon etwa 50 Procent, ja sogar schon etwa 80 Procent (Bezirksgericht der inneren Stadt Wien) aller bei den betreffenden Gerichten überhaupt eingebrachten Klagen erreicht, — Ziffern, welche an sich wohl auch schon beweisen, wie wenig die Eingehung derartiger Geschäfte im allgemeinen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abnehmer entsprochen hat.

Die seitens der geklagten Abnehmer bei den gerichtlichen Verhandlungen vorgebrachten Einreden lassen sich nach zwei Hauptgruppen unterscheiden: die eine betrifft die Beschwerden über *ungebürliche Verlockung zur Eingehung des Geschäftes* durch die Händler und ihre Bestellten, die andere betrifft *die im Verhältnisse zur Qualität der Ware viel zu hohe Gegenleistung.*

In der ersten Hinsicht tritt zutage, dass die Agenten, häufig verkommene Persönlichkeiten, deren einziges Interesse auf Erlangung zahlreicher Provisionen gerichtet ist, welche ihnen zumeist schon bei Ausweisung des formellen Abschlusses des einzelnen Geschäftes gebüren, mit allen Mitteln der Überredung den Abschluss des Geschäftes auch dann durchzusetzen wissen, wenn ein Bedürfnis zur Anschaffung auf Seite des Abnehmers nicht vorliegt oder wenn die Anschaffung zur Übernahme einer Verpflichtung führt, welche den Verhältnissen des Abnehmers offenbar unangemessen und geeignet ist, im Falle gerichtlicher Eintreibung in der Folge die Existenz des Abnehmers und seiner Familie in Frage zu stellen oder doch bedenklich zu erschüttern.

Die Umstände, unter welchen diese Geschäfte geschlossen werden, deuten von vornherein darauf hin, dass in zahlreichen Fällen nur die Ausnützung des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit der Abnehmer der Ware zum Abschlusse des Geschäftes geführt hat. Die Agenten suchen mit Vorliebe die Frauen in Abwesenheit der Männer zu bereden, wissen Einwendungen bezüglich der Höhe des Preises durch mündliche Zusicherung über Milderung der in den mitgebrachten Ratenbriefen enthaltenen Bedingungen, Einwendungen bezüglich der Qualität der Ware, deren Unwert übrigens durch technische Kunststücke dem Auge des Unerfahrenen zumeist verdeckt wird, nöthigenfalls durch Zusicherung eines späteren Umtausches oder durch ungebürliche Anpreisungen zu entkräften und erlangen endlich den Abschluss des Geschäftes durch Unterfertigung einer Urkunde oder in anderer Weise seitens solcher Personen, welche entweder über das Wesen der eingegangenen Bedingungen sich hinaussetzen, oder weder verständig, noch erfahren genug sind, dasselbe überhaupt zu erkennen.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung der unter solchen und ähnlichen Umständen gegen die Abnehmer erworbenen Ansprüche sind die Civilgerichte infolge gewisser bestehender Bestimmungen der Gesetze über das Civilrecht und das gerichtliche Verfahren derzeit nicht immer in der Lage, diese Art von Ausbeutung, welche auch die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmungen für ihre Zwecke auszunützen gewusst hat, in wirksamer Weise entgegenzutreten. Es genügt, in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf mündliche Verabredungen, welche zugleich mit der Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde geschehen sind, mit dem Inhalte der Urkunde aber nicht übereinstimmen, kein Bedacht zu nehmen, dass die Geltendmachung des Rechtes auf Gewährleistung für die Eigenschaften der Ware zeitlich eingeschränkt, dass ein Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes zulässig ist, dass anderseits auf dem Gebiete der geltenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Vereinbarung über einen bestimmten Gerichtsstand gestattet und hiemit solchen geklagten Abnehmern, welche in einer größeren Entfernung von dem Sitze des vertragsmäßig bezeichneten Gerichtes wohnen, häufig die Gelegenheit entzogen wird, ihre Einwendungen

überhaupt geltend zu machen, um zu erkennen, welches weite Feld für Umtriebe gegeben ist, um die Ausbeutung auch wirksam zu vollenden.

Eine etwaige Reform der betreffenden Bestimmungen der Gesetze über das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren speciell im Hinblicke auf die im Ratenhandel beobachteten Missbräuche wird immerhin eine gewisse Besserung dieser Verhältnisse in jenem Stadium, wo die Intervention des Civilgerichtes eintritt, erwarten lassen; die Regierung glaubt aber unter allen Umständen mit dem Versuche nicht zögern zu dürfen, diese Art der Ausbeutung auch im Wege des Strafrechtes und hiemit an der Wurzel, d. i. im Stadium des Vertragsabschlusses zu treffen und zu bekämpfen.

Die vorgeschlagene Fassung der zur Erreichung dieses Zweckes für geeignet gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen lehnt sich theilweise an das Vorbild des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 (Wuchergesetz), an, soll aber im einzelnen den besonderen, bei dieser Art von Geschäften nach Inhalt des oben Gesagten beobachteten Ausbeutungssymptomen Rechnung tragen. Zum Thatbestande des Delictes im Sinne des §. 1 des citirten Gesetzes gehört allerdings auch, dass die Ausbeutung so weit gegangen sei, dass dieselbe geeignet erscheint, das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern; da aber nach dem Entwurfe nicht das einzelne Geschäft, sondern nur der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Betrieb solcher Geschäfte unter Strafe gestellt ist, so erscheint dieses Thatbestandsmoment nicht erforderlich, denn die Gefahr, welcher entgegengewirkt werden soll, liegt nicht in der Übervortheilung des Einzelnen, sondern in der Erschütterung und Schädigung der wirtschaftlichen Existenz weiterer Kreise von wirtschaftlich Schwachen.

Anderseits hält die Regierung angesichts der so aufgestellten Thatbestandsmomente die etwa auftauchende Befürchtung für vollkommen ausgeschlossen, dass durch die Aufstellung von strafrechtlichen Bestimmungen auch das reellen Interessen in legitimer Weise dienende Ratengeschäft bedroht werden könnte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 326.

Die vorstehende, den sogenannten Ratenhandel betreffende Bestimmung wird in den von Seite der Regierung dem Entwurfe beigefügten Bemerkungen ziemlich eingehend begründet. Daselbst wird hingewiesen auf die gemeinschädlichen Folgen, die der sogenannte Ratenhandel nach sich zieht und zugleich die Art der Durchführung der dabei stattfindenden Ausbeutung charakterisirt. Dass hier einerseits infolge der Unerfahrenheit und des Leichtsinns der Käufer und anderseits der eigennützigen Unredlichkeit der Verkäufer eine verderbliche (leider immer mehr um sich greifende) wirtschaftliche Erscheinung hervorgerufen wird, ist nicht zu bestreiten. Jeder, der die Lebensverhältnisse genauer beobachtet und kennt, weiß es wohl, dass unzählige Familien der ärmeren Volksclasse durch unredliche Verlockung zu Ankäufen auf Raten von Seite gewissenloser Händler und deren Agenten ins Elend gestürzt werden. Zweifelhaft bleibt nur, ob es möglich und empfehlenswert ist, diesem unleugbaren Übel durch eine Strafbestimmung beizukommen.

Die Regierung schlägt einen solchen Versuch vor und beantragt im §. 318 zwei Fälle der mit Ausbeutung des Leichtsinns ꝛc. verbundenen Veräußerung auf Credit als strafbar zu erklären:

a) den Fall, wo der Käufer zu Anschaffungen beredet wird, die seinen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen;

b) den Fall, wo die Gegenleistungen den Wert der Sache maßlos übersteigen.

Die Strafbarkeit dieser Geschäfte wird jedoch stets von dem gewohnheitsmäßigen Betreiben dieser Geschäfte abhängig gemacht.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte zwar dem Vorschlage der Regierung zu, nahm jedoch an der Bestimmung drei nicht unbedeutende einschränkende Modificationen vor:

1. Die Bestimmung wurde auf Veräußerung auf Raten beschränkt, bei welcher Veräußerungsart die gemeinschädliche Ausbeutung besonders oft vorkommt.

2. Rücksichtlich der ersteren Kategorie des Ratenhandels wurde der Fall, wo jemand zum Ankauf von Gegenständen bewogen wird, die nur seinen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen, von der Strafe ausgenommen, weil es in concreto sehr schwer zu bestimmen wäre, ob etwas den „gesellschaftlichen“ Verhältnissen der Käufer entspreche oder nicht und dieser Umstand noch kein Kriterium der Strafbarkeit bilden sollte.

3. An Stelle des Wortes „gewohnheitsmäßig“ wurde das Wort „gewerbsmäßig“ gesetzt. Der Ausschuss meinte, die Strafe sollte nur dann eintreten, wenn diese Fälle des Ratenhandels ein ständiges Erwerbsmittel des Verkäufers bilden.

Im Ausschusse wurde die ganze Bestimmung in einer lebhaften Weise bekämpft. Diese Angriffe richteten sich vorzüglich gegen den ersten Theil derselben. Man warf vor, der Verkauf auf Raten an Personen, deren wirtschaftlichen Verhältnissen solche Ankäufe nicht entsprechen, sei an sich weder unmoralisch, noch eine eigentliche Ausbeutung und werde es auch nicht durch ein fortgesetztes Betreiben solcher Geschäfte. Weder das bei Eigenthumsdelicten allgemein als strafwürdig anerkannte Moment des Irreführens, noch ein bestimmtes Merkmal der wucherischen Ausbeutung sei hier wahrzunehmen und somit sei die Strafbarkeit irrationell. Bezüglich des zweiten Falles wurde nur vorgeworfen, dass er entbehrlich sei, weil die bedrückendsten Fälle unredlicher Verkäufe auf Credit ohnedies als „Creditgeschäfte“ durch das Wuchergesetz getroffen werden.

Als Eventualantrag ist von den Opponenten beantragt worden, die in den zwei Theilen des Regierungsantrages enthaltenen Sätze, welche die Thatbestandsmerkmale der Delicte bestimmen, statt mit „oder“ mit „und“ zu verbinden. Dadurch wäre erreicht, dass nur ein einziger Fall des Ratenhandels unter Strafe gestellt worden wäre und dieser die sämmtlichen in §. 326 angedeuteten Thatbestandsmerkmale in sich vereinigen müsste.

Nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses ist in der principiellen Opposition gegen die Anerkennung der Strafbarkeit des Ratenhandels nach Maßgabe des Ausschussbeschlusses eine gewisse Übertreibung zu bemerken.

Es ist nicht zu bestreiten, dass der erste Fall des strafbaren Ratenhandels einigermaßen normal erscheint; durch wichtige Zweckmäßigkeitsgründe lässt sich jedoch diese Anomalie rechtfertigen. Dass der Thatbestand des Handelns keine wirklich strafwürdigen Momente enthielte, ist in Abrede zu stellen. Durch die Bestimmung wird ja nicht das einfache Verkaufen auf Raten, das zufälligerweise an Leichtsinnige erfolgt, die sich hiedurch ruiniren, unter Strafe gestellt. Die Vorlage spricht ja von einem „Bereden“ des Käufers und der dabei stattfindenden „Ausbeutung“ seines Leichtsinnes &c. Das sind keine inhaltlosen Worte. Hiedurch wird vielmehr bestimmt, dass zum Delicte ein eifriges Bestreben gehört, die anderen zu diesen Anschaffungen zu bewegen und dass dieses Verlocken in Kenntnis des Umstandes geschieht, dass auf Seite der Anschaffenden Leichtsinn im Spiele ist, da die Anschaffungen den Vermögensverhältnissen des Käufers evidentermaßen nicht entsprechen. Dass diese Auffassungsweise die richtige ist, folgt schon aus der allgemeinen Regel, dass der böse Vorsatz alle Thatbestandsmerkmale erfassen müsse.

Dass ein solches Handeln, wenn es von jemand gewerbsmäßig betrieben wird, gemeinschädlich wird, beweisen die gemachten Erfahrungen. Dass es zugleich als sittlich verwerflich anzusehen ist, dies folgt schon aus dem Umstande, dass der Handelnde volle Kenntnis von der gemeinschädlichen Bedrückung hat, die er durch seinen Geschäftsbetrieb anrichtet. Zur Begründung der Strafsanction bedarf es aber eines Mehreren nicht.

Was den zweiten Fall des Ratenhandels betrifft, nähert er sich vollkommen den strafbaren wucherlichen Geschäften an. Die drei wichtigsten Momente des nach unserem Rechte strafbaren Wuchers, nämlich: die Gewährung des Credits, die Ausbeutung des Leichtsinnes und die Maßlosigkeit der Vortheile auf Seite des Creditirenden sind hier vorhanden. Es fehlt nur ein Moment, welches, und zwar in ungebürlicher Weise, den Begriff des Wuchers nach österreichischem Rechte (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881) einschränkt, ein Moment, das mit Recht in anderen Ländern (so insbesondere in Deutschland §. 302 a, R. G. vom 24. Mai 1880) in die Begriffsbestimmung des Wuchers nicht aufgenommen wurde, nämlich dass die Creditgewährung geeignet sei, das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern. Somit erscheint der zweite Fall nur als eine zweckmäßige Ergänzung des Wuchergesetzes in Bezug auf diese praktisch höchst wichtige Ausbeutungsart.

In den Augen der Mehrheit des Ausschusses erscheint also die vorgeschlagene Strafbarkeit des unredlichen Ratenhandels als viel weniger bedenklich, als man dies auf den ersten Blick annehmen könnte. Dass außer der Strafbestimmung eine civilrechtliche Regelung des Verhältnisses noch nöthig wäre, ist zweifellos, der Umstand jedoch, dass sie noch nicht erfolgt ist, wäre kein genügender Grund, um darum die strafrechtliche Bestimmung als unannehmbar zu erklären. So ist auch z. B. die Strafbarkeit des Wuchers in manchen anderen Ländern in neuerer Zeit vor irgend einer besonderen civilrechtlichen Regelung des Verhältnisses angenommen worden. Diese letztere (sowie zum Beispiel unser Gesetz vom 28. Mai 1881 statuirt) ist sogar in manchen anderen Staaten, wo der Wucher ähnlich wie bei uns bestraft wird, überhaupt nicht bekannt.

Erwähnung verdient noch, dass dem Ausschusse eine Petition des Vereines der Wiener Detailhändler vorlag, in welcher die vollständige Eliminirung oder doch eine wesentliche Modificirung der die Ratengeschäfte betreffenden Bestimmung des Entwurfes verlangt wird. Aus dem bereits Gesagten ergibt es sich, dass die Majorität des Ausschusses bei der nunmehrigen Fassung des Paragraphen die in der Petition ausgedrückte Besorgnis, die Bestimmung sei geeignet, die Geschäftsgebarung völlig redlicher Detailhändler zu bedrohen und empfindlich zu schädigen, nicht zu theilen vermag und dieselbe als nicht begründet ansieht.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die den „Ratenhandel" betreffende Bestimmung wurde aus dem dermaligen Strafgesetzentwurfe weggelassen, da über diese Angelegenheit der Entwurf eines vorhandenen Specialgesetzes eingebracht wurde und sich dermalen im Reichsrathe in verfassungsmäßiger Behandlung befindet.

Entwurf I. (R. V.)

§. 321.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes, oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf II. (A. E.)

§. 314.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage; auf Verlangen des Privatanklägers ist auf Zerlegung des Drucksatzes und auf Verfall der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung der Vervielfältigung gedient haben, ferner im Falle einer unbefugten Aufführung auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen. Dem Privatankläger ist die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 314.

Der Ausschuss ist hier ebenso vorgegangen, wie bei dem vielfach analogen §. 304. Auch hier wurden daher die Bestimmungen über Unschädlichmachung der Nachdrucksexemplare und der zur Vervielfältigung dienenden Gegenstände in den Paragraphen aufgenommen; auch die übrigen Bestimmungen sind analog denen, die bei §. 304 erläutert wurden. Über die Verwendung der verfallenen Gegenstände wurde gar nichts verfügt, weil das Nachdrucksgesetz schon das Erforderliche enthält.

Entwurf II. (A. E.)

§. 315.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Unwissenheit oder Unerfahrenheit eines Anderen dazu missbraucht, um denselben zu grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ad Entwurf II (A. E.)

Zu §. 315.

Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse neu beschlossen und damit eine auch im geltenden Gesetze bestrafte qualificirte Winkelschreiberei getroffen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 322.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer wertlos macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 329.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer wertlos macht, wird:

1. Wenn der Schaden nicht mehr als 100 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl.;

2. wenn der Schaden mehr als 100 fl. beträgt mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl.;

3. wenn der Schaden mehr als 1000 fl. beträgt mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 329.

Wer eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt, zerstört oder für den Eigenthümer wertlos macht wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Beträgt jedoch der Schaden nicht mehr als 100 fl., so ist auf Gefängnis nicht über sechs Monate oder auf Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.

Auf Gefängnis nicht unter einem Monate ist zu erkennen, wenn der Schaden mehr als 1000 fl. beträgt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 329.

Vorsichtsweise wurde in die Bestimmung das Wort „rechtswidrig“ aufgenommen, weil es doch nich als ganz selbstverständlich erscheint, dass nur solche Beschädigungen bestraft werden sollen, die schon privat rechtlich als Verletzung der Rechte anderer Personen zu betrachten sind.

Der besseren Übersicht wegen wurde die Bestimmung des §. 323 der Regierungsvorlage in §. 329 aufgenommen, wobei in Consequenz der bei anderen Eigenthumsdelicten beschlossenen Änderung der Betrag des Schadens von 50 auf 100 fl. erhöht wurde.

Neu ist die Bestimmung des dritten Absatzes des vorstehenden Paragraphen. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass eine so erhebliche böswillige Sachbeschädigung als ein sehr strafwürdiges Delict gelten muss. Für die Feststellung eines höheren Strafsatzes bei einem 1000 fl. übersteigenden Schaden spricht auch die analoge Behandlung anderer Eigenthumsdelicte.

Unter der Sachbeschädigung, von welcher in diesem Hauptstücke die Rede ist, ist natürlich in Gemäßheit der allgemeinen Regel des letzten Absatzes des §. 1 nur die vorsätzliche Sachbeschädigung zu verstehen. Erwähnung verdient der Umstand, dass im Ausschusse der Antrag gestellt wurde, eine allgemeine Regel anzunehmen, wonach auch alle fahrlässigen Sachbeschädigungen bei qualificirtem Grade der culpa als Übertretung zu bestrafen wären. Diese Änderung des sowohl in Österreich, als auch in anderen modernen Gesetzgebungen allgemein anerkannten Rechtssatzes, dass fahrlässige vermögensrechtliche Schädigungen nur die civilrechtliche Entschädigungspflicht begründen, wurde von der Majorität verworfen. Der Ausschuss hält dafür, dass die Annahme eines so weitgehenden strafrechtlichen Schutzes für die Gestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bedenkliche Nachtheile mit sich bringen könnte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 329.

Das vom ständigen Ausschusse in die Begriffsbestimmung aufgenommene Wort „rechtswidrig“ wurde wieder weggelassen, nachdem auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung ein Zweifel wohl nicht entstehen kann, dass derjenige, der berechtigterweise fremdem Eigenthume Nachtheil zufügt, nicht zur Strafe zu ziehen ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 326.

Wer aus grober Fahrlässigkeit einen der in den §§. 323 und 325 bezeichneten Schäden anrichtet, ist an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 486.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 317 und 319 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 326 R. V.

Der Ausschuss beschloss, den §. 326 R. V. als §. 486 unter die Übertretungen zu versetzen. Die Regel dass nur vorsätzliche Handlungen als Vergehen gestraft werden, soll so wenig als möglich durchbrochen werden. Nur wo es sich um gemeine Gefahr handelt oder voller Ersatz nach der Natur des Delictes unmöglich ist, kann eine Ausnahme gebilligt werden.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Allgemeine Bemerkungen zu Entwurf II. (A. E.)

Der Ausschuss hat an den Bestimmungen dieses Hauptstückes relativ wenig Änderungen vorgenommen An vielen Stellen wurde der Strafsatz verschärft, an einigen auch etwas gemildert. Im allgemeinen verkannte der Ausschuss nicht, dass die Delicte, wie es schon ihr Name besagt, nicht bloß für einzelne, sondern im allgemeinen für viele Personen und ganze Bezirke große Gefahr mit sich bringen.

Das Eigenthümliche der meisten derselben liegt eben darin, dass der Schuldige nicht, wie bei anderen Delicten, gegen einen einzelnen verfährt, sei es um Rache zu üben oder um einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu erlangen, sondern, dass er entweder absichtlich viele Menschen, die er vielleicht sämmtlich gar nicht kennt, in schweres Unglück bringt, oder um einem einzelnen zu schaden, mit Bewusstsein große Gefahren über andere heraufbeschwört, dass ferner der Thäter die Tragweite seiner sträflichen Handlung weder zu übersehen, noch, wenn die Handlung begangen ist, in ihrer Wirkung einzuschränken vermag.

Nach der Regierungsvorlage sind nun diese Delicte, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wurden, immer nur Vergehen, womit sich der Ausschuss einverstanden erklärte. Diese Vergehen wären nun nach der Regierungsvorlage regelmäßig mit Gefängnis, neben welchem wahlweise Geldstrafe angedroht ist, zu bestrafen; nur wenn der daraus entstandene Schaden sehr bedeutend ist, insbesondere wenn hiedurch eine schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, ist die Geldstrafe ausgeschlossen. Es wurde nun principiell der Antrag gestellt, bei gemeingefährlichen Delicten Geldstrafe niemals, auch nicht wahlweise zuzulassen, weil eben gemeingefährliche Delicte zu den allerstrafbarsten gehören und auch nach der Rechtsüberzeugung des Volkes hier die größere Strenge gerechtfertigt ist. Der Ausschuss hingegen beschloss in seiner Mehrheit, es bei der wahlweise angedrohten Geldstrafe im Falle der Fahrlässigkeit, wenn keine besonders schweren Folgen eingetreten sind, bewenden zu lassen, und da in einigen Fällen die Regierungsvorlage nur Gefängnis androhte, dieses Princip allgemein durchzuführen. Der Hauptgrund, warum die Mehrheit sich dafür entschloss, ist folgender:

Das Gesetz fordert, um die Fahrlässigkeit zu bestrafen, keineswegs einen gewissen höheren Grad derselben; jede Fahrlässigkeit genügt. Es wird also nicht bloß derjenige gestraft, der etwa gebotene Vorsichten vollständig außeracht gelassen hat, sondern auch derjenige, welcher vorsichtig handelte, dabei aber etwas übersah. Da nun ein solches Übersehen der einen oder anderen Vorsichtsmaßregel auch dem pflichtgetreuesten und anständigsten Menschen passiren kann, so glaubte der Ausschuss dem Richter die Möglichkeit, auf Geldstrafe allein zu erkennen, nicht benehmen zu sollen, immer vorausgesetzt, dass keine im Gesetze bezeichnete besonders schwere Folge eingetreten ist. Auch die Erfahrung wurde dafür angeführt, dass bei dem geltenden Gesetze sehr häufig wohlbegründete Gnadengesuche vorkommen.

Allgemeine Bemerkungen zu Entwurf V. (A. E.)

Die Änderungen, welche der Ausschuss in den einzelnen Bestimmungen dieses Hauptstückes vorgenommen hat, sind relativ unbedeutend. Mit dem leitenden Gedanken der Bestimmungen der Regierungsvorlage erklärte man sich einverstanden. Es wurde insonderheit vollkommen gebilligt, dass neben der Aufzählung einzelner besonderer Fälle der sogenannten gemeingefährlichen Delicte, welche besonders praktisch sind, noch eine allgemeine Bestimmung aufgenommen wird (dieselbe befindet sich in §. 361), in welcher das „gemeingefährliche Verbrechen“ überhaupt definirt und unter Strafe gestellt wird. Durch die Aufnahme dieser

Bestimmung allgemeiner Natur unterscheidet sich nach der Ansicht des Ausschusses der Entwurf in einer vortheilhaften Weise von dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche, das (vergleiche den XXVII. Abschnitt) einen allgemeinen Begriff des gemeingefährlichen Verbrechens nicht kennt.

Die Regierung und der Ausschuss haben es sorgfältig angestrebt, die „vorsätzlichen" gemeingefährlichen Delicte von den „fahrlässigen" genau abzutrennen. Auch in dieser Beziehung ist im Verhältnisse zum deutschen Strafgesetzbuche ein erheblicher Fortschritt wahrzunehmen. Da überall, wo ein culposes Delict bestraft werden soll, dies ausdrücklich durch Gebrauch des Wortes „fahrlässig" hervorgehoben wird, so beziehen sich die Begriffsbestimmungen einzelner Delicte, in denen jener Zusatz fehlt, sämmtlich auf vorsätzliche Handlungen. Die Wiederholung des Wortes „vorsätzlich" in den Einzelbestimmungen erscheint hienach in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 1 als überflüssig und es wurde auch wirklich dieses Wort in jenen Paragraphen, wo es sich noch in der Regierungsvorlage befand, gestrichen (so in §§. 357, 361, 364). Diese Änderung bedarf also an den bezüglichen Orten keiner näheren Begründung.

Erwähnung muss schon an diesem Orte eines Antrages gethan werden, der eine allgemeine Bedeutung für eine größere Anzahl der gemeingefährlichen Verbrechen hatte. Bei mehreren der vorsätzlich vorgenommenen gemeingefährlichen Delicte (so insbesondere z. B. §. 334, Z 1, §. 346, §. 349, Absatz 2, §. 357, Absatz 2, §. 358 Absatz 2, §. 361, Absatz 2 u. a.) wird eine strengere Strafe angedroht für den Fall, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht wurde. Die Erhöhung der Strafe äußert sich da vorzüglich in der Statuirung einer höheren Minimalgrenze. Es wurde nun verlangt, in allen diesen Fällen den höheren Strafsatz, ähnlich wie dies im zweiten Absatze des §. 338 bestimmt wird, nicht lediglich von dem tödtlichen Erfolge, sondern außerdem von dem Umstande abhängig zu machen, dass der Thäter diesen Erfolg hat voraussehen können.

Dieser Antrag wurde zwar nicht angenommen, jedoch durch die während der zweiten Lesung erfolgte Annahme einer Änderung in dem allgemeinen Theile ist die Majorität eigentlich noch weiter gegangen und hat eine Modification der gemeingefährlichen Delicte überhaupt eingeführt. Nach der im dritten Absatze des §. 56 beschlossenen Abänderung sollen nämlich die von dem Eintritte gewisser Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung finden, wenn der Schuldige diese thatsächlich herbeigeführten Folgen „vorauszusehen nicht vermochte". Dass diese Bestimmung gerade in Bezug auf die gemeingefährlichen Delicte von hoher Bedeutung ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 329.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Entwurf III. (R. V.)

§. 326.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

Entwurf II. (A. E.)

§. 322.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 334.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird bestraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand und dies dem Thäter bekannt war;

2. mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 334.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 322.

Die Bestimmungen der Nr. 2 wurden dem geltenden Rechte ähnlicher textirt. Der schwerste Fall liegt wohl dann vor, wenn eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung stattfand, was man im gemeinen Leben eine Mordbrennerbande zu nennen pflegt; diese Bestimmung des geltenden Rechtes wurde daher aufgenommen. Was aber die Absicht betrifft, unter Begünstigung des Brandes einen Aufruhr zu erregen, so wurde dieselbe vom Ausschusse gestrichen, weil kein Grund abzusehen ist, eine solche ganz neue Bestimmung politischer Natur hier aufzunehmen, und man sonst genöthigt wäre, die höhere Qualification immer dann eintreten zu lassen, wenn der Brand in der Absicht gelegt worden ist, um denselben zur Verübung irgend eines Verbrechens zu benützen.

Nr. 3 wurde zunächst insoferne geändert, als das Wörtchen „die“ vor „Feuerlöschgeräthschaften“ gestrichen wurde, damit nicht der Satz so ausgelegt werden könnte, als ob die Qualification nur dann eintrete, wenn alle Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden. Obwohl nun eine solche Handlung gewiss geeignet ist, den Thäter strafbarer erscheinen zu lassen, so glaubte doch der Ausschuss, dass dieser Umstand nicht gleichwertig mit den unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Qualificationsmomenten sei. Es wurde daher beschlossen, diese Bestimmung als zweiten Absatz dem folgenden Paragraphen anzuschließen und Zuchthaus bis zu zehn Jahren anzudrohen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 334.

Hier wurde nur für den unter Z. 2 erwähnten Fall der in der Regierungsvorlage beantragte Strafsatz beibehalten, dagegen in Z. 1 die Minimalgrenze auf fünfjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt. Auch wird nach Z. 1 des Ausschussantrages im Falle der Verursachung des Todes, abweichend von der Regierungsvorlage, verlangt, dass dem Thäter das Sich-Befinden eines Menschen in den in Brand gesetzten Räumlichkeiten bekannt gewesen sei. Nach der Ansicht der Majorität wäre da, wo dieser letztere Umstand fehlen würde, die noch immerhin sehr hohe Strafe nicht ganz begründet.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 334.

Die vom ständigen Ausschusse in Punkt 1 aufgenommene Beschränkung, dass dem Brandleger die Anwesenheit eines Menschen in der in Brand gesetzten Räumlichkeit bekannt gewesen sein müsse, wurde fallen gelassen, nachdem die unter diesen Punkt 1 fallenden Brandlegungen, auch ohne dieses Moment, so schwere und gefährlich sind, dass sich die Anwendung des gegenüber früheren Entwürfen im Mindestmaße ohnehin herabgesetzten Strafsatzes rechtfertigen dürfte.

Wo die Anwesenheit vom Thäter nicht vorausgesehen werden konnte, tritt die Bestimmung des §. 55 des vorliegenden Entwurfes ein.

Entwurf I. (R. V.)

§. 330.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 328 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 323.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 321 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 335.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 333 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchtaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Manaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 323.

Der zweite Absatz, welcher diesem Paragraphe angefügt wurde, ist oben bei §. 322 begründet worden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 333.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodirender Stoffe ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 331.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Hat der Thäter den tödtlichen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 332.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 331 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung des im §. 331 bezeichneten Verbrechens nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 333.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 331) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens instand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überlässt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 334.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zur Begehung einer der in den §§. 331 und 332 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, öffentlich (§. 90, Z. 2) diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer Anleitungen zur Begehung der in den §§. 331, 332 und 333 bezeichneten strafbaren Handlungen ertheilt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 333 ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Thäter gehören oder nicht.

§. 336.

Die Strafbarkeit der in den §§. 331 bis 333 bezeichneten Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unter-

nehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörden erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 337.

Wer durch Fahrlässigkeit bei Gebaren mit Sprengstoffen die Beschädigung fremden Eigenthums oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

Wie im Entwurf IV mit Ausnahme des §. 338 (entspricht §. 331 Entwurf IV).

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein. Hat der Thäter den tödtlichen Erfolg voraussehen können, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 338.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben anderer herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses bis zu zwanzig Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§§. 331 bis 337.

Die Bestimmungen der §§. 331 bis 336 entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, insofern sie das vorsätzliche strafbare Gebaren mit Sprengstoffen betreffen.

Was das fahrlässige Gebaren (§. 337) betrifft, so geht aus den Bestimmungen des Einführungsgesetzes (XLVI, B. II) hervor, dass der §. 2 obigen Gesetzes nicht außer Geltung gesetzt ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 338.

Der correspondirende §. 331 der Regierungsvorlage, wie auch die nächstfolgenden Paragraphen sind wörtlich aus der Strafnovelle vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, in den Entwurf herübergenommen worden. Der Ausschuss nahm alle diese Bestimmungen unverändert an, mit Ausnahme des vorstehenden Paragraphen, in dem rücksichtlich des Strafsatzes eine wesentliche Modification beantragt wird.

Die Bestimmung, dass, wenn durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmitteln nur überhaupt der Tod eines Menschen verursacht wird, lebenslängliche Zuchthausstrafe und, im Falle der Thäter den Erfolg voraussehen konnte, die Todesstrafe zu verhängen sei, ist erschrecklich hart.

Es ist nicht zu verwundern, dass unter dem Eindrucke mancher grauenerregenden Verbrechen, die durch Anwendung von Sprengstoffen in letzterer Zeit begangen wurden, eine so überaus strenge Bestimmung eingeführt worden ist. Zugeben wird man jedoch müssen, dass sie zu den sonstigen Bestimmungen nicht passt. Insbesondere was den mit dem Tode bedrohten Fall betrifft, ist es offenbar widerspruchsvoll, wenn sonst nur überlegte Tödtung die Todesstrafe nach sich zieht, sie hier, wo nicht einmal der Vorsatz zu tödten vorliegt, eintreten zu lassen.

Somit beantragt der Ausschuss eine Ermäßigung des Strafsatzes insofern, als bei den Delicten des zweiten Absatzes an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren und anstatt der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus zu treten habe. Der Ausschuss hat es nicht im mindesten verkannt,

dass es sich hier um die allergefährlichsten Delicte handelt. Darum ist ja auch nach dem Ausschussantrage, wenn man die beiden mit dem Tode bedrohten Verbrechen ausnimmt (Mord und der Hochverrathsfall, §. 93, vorletzter Absatz), die Strafe hier die allerstrengste, die der Entwurf kennt. Der Ausschuss meint, dass in normalen Verhältnissen eine weitergehende Strenge nicht erforderlich ist, umsomehr, als bei besonders gefährlicher Verbreitung der durch Anwendung von Sprengstoffen begangenen Verbrechen das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden kann (§. 430 der Strafprocessordnung, dessen Änderung im Artikel XXXIX des Einführungsgesetzes beantragt wird) und dann die Todesstrafe verhängt werden wird.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 338.

Die große Gefährlichkeit der hier behandelten Delicte erfordert eine so nachdrückliche Repression, dass die Regierung Bedenken trug, die Verhängung des lebenslänglichen Zuchthauses bei erfolgter Tödtung eines Menschen von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 344.

Wer einen anderen zur Begehung einer nach dem §. 338 zu ahndenden strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 344.

Dass der Ausschuss es für unerlässlich hielt, den Versuch der Verleitung zum Begehen des in §. 338 erwähnten Verbrechens mit strenger Strafe zu treffen, ist so natürlich, dass eine nähere Begründung überflüssig wäre.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die in §. 344 des Entwurfes V aufgenommene Specialbestimmung wurde in der vorliegenden Regierungsvorlage in den von der erfolglosen Anstiftung zu gemeingefährlichen Delicten überhaupt handelnden §. 364 hinüber genommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 337.

Wer Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Beförderungsbetrieb in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, bis zwanzig Jahre erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 341.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrie-

Entwurf II. (A. E.)

§. 330.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit Dampf betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

benen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 330.

Der erste Absatz wurde anders textirt, damit der eigentliche Thatbestand klarer hervortrete. Der Thatbestand ist nämlich die Ingefahrsetzung des Beförderungsbetriebes einer mit Dampf betriebenen Eisenbahn. Sohin werden beispielsweise einige der Handlungen aufgezählt, wodurch gewöhnlich der Beförderungsbetrieb gefährdet wird, dann aber zum Schlusse durch die Redewendung „oder auf andere Weise“ klargelegt, dass früher nur Beispiele gegeben wurden, und dass jede Handlung, welche den Beförderungsbetrieb in Gefahr setzt, unter die Bestimmungen des §. 330 fällt. Der Ausdruck „Hindernisse bereiten“ könnte zudem zu falschen Auslegungen führen. Wenn das falsche Zeichen gegeben wird „Bahn frei“, so kann hiedurch, wenn die Bahn nicht frei ist, der Beförderungsbetrieb in die allerschwerste Gefahr gesetzt werden, nichtsdestoweniger könnte man nur durch eine gezwungene Auslegung dahin kommen, zu sagen, dass hiedurch auf der Fahrbahn Hindernisse bereitet werden. Eben dahin ist z. B. die Berauschung des Locomotivführers zu setzen, was alles durch die Redewendung „oder auf andere Weise“ getroffen wird.

Nach der Textirung des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage: „kann auf Zuchthausstrafe . . . . erkannt werden“, wird die Strafe des Gefängnisses auch bei dem Eintreten der im zweiten Absatze aufgeführten schweren Folgen als zulässig erklärt. Der Ausschuss stimmte dem nicht bei und wählte eine Formulirung, welche unzweideutig darthut, dass in den Fällen des zweiten Absatzes nur auf Zuchthaus erkannt werden darf, was bei dem vorsätzlichen Begehen eines so außerordentlich gefährlichen Delictes wohl gebilligt werden muss. Ebenso wurde für den Fall, dass der Tod eines Menschen verursacht wurde, das Mindestausmaß der Zuchthausstrafe von einem Jahr auf fünf Jahre erhöht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 340.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf IV. (R. V).

§. 344.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- oder Telephonanstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 344 bis 348.

Dem Telegraphen wurde die Telephonanstalt gleichgestellt (§. 120).

Entwurf I. (R. V.)

§. 345.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen in Bergwerken, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Canälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 349.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen oder Seen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 357.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Aufzüge, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Gewässern das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 338.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas- oder Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen oder Seen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 356.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Aufzüge, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Gewässern das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen gemeine Gefahr für das Eigenthum, das Leben oder die Gesundheit Anderer verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 338.

Schon die Regierungsvorlage zählt eine große Anzahl von Gegenständen auf, deren Zerstörung oder Beschädigung meist mit gemeiner Gefahr verbunden ist.

Der Ausschuss fügte noch hinzu: „Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen und Gasleitungen" und setzte ferner den „schiffbaren Strömen, Flüssen und Canälen" auch „Seen" bei, weil daselbst die Störung des Fahrwassers ebenso große, ja noch größere Gefahr herbeiführen kann, als die Störung des Fahrwassers in Strömen, Flüssen oder Canälen.

Statt der Worte „die Gesundheit anderer" wurde gesetzt: „die Gesundheit eines anderen", wie dies auch in §. 347 R. V. gesagt wurde. Es soll hiedurch der Auslegung begegnet werden, als ob das Delict nur dann als begangen zu betrachten ist, wenn das Leben oder die Gesundheit mehrerer Personen gefährdet ist.

Die geänderte Textirung des zweiten Absatzes beruht auf den bei §. 330 angegebenen Erwägungen. Die Zuchthausstrafe wurde sowol in Bezug auf das Mindestausmaß, als auf das Höchstausmaß verschärft.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 349.

Einbezogen wurden die elektrischen Leitungen (§. 258), ferner der Fall, wenn jemand vorsätzlich die ihm bei der Beschäftigung mit den in diesen Paragraphen genannten Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Dies entspricht den Bestimmungen der §§. 343 und 346.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 357.

Der Ausschuss hält es für zweckmäßig, der „Aufzüge" speciell Erwähnung zu thun, da die Anwendung derselben sich in letzterer Zeit sehr verbreitet hat.

Zu bemerken ist auch, dass die Worte „Strömen, Flüssen, Canälen oder Seen" durch den alle diese Begriffe umfassenden Ausdruck „Gewässer" ersetzt wurden. Hiedurch wird die Formulirung weniger schwerfällig.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 356.

In Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen dieses Hauptstückes wird auch hier die Herbeiführung „gemeiner Gefahr" für „Eigenthum, Leben oder Gesundheit Anderer" unter Strafe gestellt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 352.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 352.

Aus den früheren Entwürfen wurden die Bestimmungen in Betreff der „Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind", weggelassen. Es geschah dies mit Rücksicht auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Entwurf eines besonderen Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 353.

Wer durch was immer für eine andere Handlung vorsätzlich gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 353.

Dass Handlungen unter Strafe zu stellen sind, welche vom Thäter vorsätzlich und somit im Bewusstsein begangen werden, dass durch dieselben Gemeingefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum herbeigeführt wird, dürfte wohl kaum zweifelhaft erscheinen. Es ist dies der für die vorgehenden Bestimmungen dieses (XXV.) Hauptstückes leitende Gesichtspunkt. Da sich aber nicht mit Bestimmtheit voraussehen läßt, ob alle derlei Handlungen mit den speciellen Bestimmungen dieses Hauptstückes getroffen sind, so wurde im §. 353 eine allgemeine, alle solche Handlungen umfassende Bestimmung eingefügt. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das geltende Strafgesetz. (§. 87.)

Entwurf III. (R. V.)

§. 347.

Wer Verabredungen mit anderen über die Verübung einer der in den §§. 325, 326, 327, 330, 331, 332, 334, 336, 337, 342, 343, 344, 345 erwähnten Verbrechen und Vergehen pflegt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 354.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach den §§. 326, 327, 328, 338, 339, 341, 343, 344, 349 350, 351, 352 und 353 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet haben, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so

Die Hälfte des Höchstausmaßes der auf das verabredete Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafe darf nicht überschritten werden.

werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung der strafbaren Handlung nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Hälfte des Höchstausmaßes der auf das verabredete Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafe darf nicht überschritten werden.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 347.

Die Ereignisse der neueren Zeit, in welcher Complotte auf den Nationalwohlstand gefährdende Vernichtung und Verheerung fremden Eigenthums gerichtet werden, rechtfertigen die Aufnahme der Bestimmung dieses Paragraphen und die principielle Gleichstellung des Complottes bei den daselbst angeführten gemeingefährlichen Delicten mit dem Falle des Hochverrathes (§. 93, Z. 1).

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 354.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengmitteln.

Entwurf I. (R. V.)

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345—348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 348.

Ist eine der in den §§. 338 bis 341, 344, 345 und 347 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 348.

Im §. 350 R. V. werden die Strafen angeführt, mit welchen die in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen zu belegen sind, wenn diesen Handlungen nur Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Nun fand der Ausschuss, dass bezüglich der in den folgenden Paragraphen erwähnten Handlungen gar keine Strafbestimmung für den Fall besteht, wenn dieselben aus Fahrlässigkeit begangen wurden. Der Ausschuss glaubte nun, dass solche Handlungen so gefährlich sein können, dass man die Fahrlässigkeit nicht straflos lassen kann. Es wurde daher der §. 350 mit den durch die veränderte Location bedingten Änderungen als §. 348 eingefügt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 351.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 343.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 352.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 353.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf III. (R. V.)

§. 348

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 349.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 350.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 356.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn

§. 344.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 345.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Thierkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 357.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolgedessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 364.

Wer einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.

§. 366.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolgedessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 343.

Das absichtliche Einschleppen einer ansteckenden Krankheit zeigt von einer so teuflischen Bosheit und führt Gefahren von so unberechenbarer Tragweite mit sich, dass der Ausschuss sich mit der wahlweisen Androhung der Gefängnisstrafe nicht befreunden konnte.

Der Ausschuss wollte aber ferner, dass hier nicht bloß die Einschleppung einer Menschenkrankheit, sondern auch einer Thierkrankheit getroffen werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um den Schutz der Thiere, sondern um den Schutz des Vermögens, und zwar nicht bloß einzelner, sondern der Gesammtheit, um den Schutz des Nationalvermögens. Verheerende Thierseuchen haben unabsehbare wirtschaftliche Nachtheile zur Folge. Nicht bloß einzelne Personen, sondern ganze Classen der Bevölkerung werden dadurch in ihrem Vermögen empfindlich geschädigt; die Landwirtschaft überhaupt, nicht bloß die Viehzucht wird dadurch erheblich herabgedrückt. In gewisser Beziehung ist die hieraus erwachsende Gefahr größer, als die, welche durch einen Brand herbeigeführt wird, weil der Verheerungsbezirk eines Brandes immer enger begrenzt ist, während sich gar nicht ermessen läßt, wie weit die Verheerung schreitet, wenn eine Viehseuche in ein Zollgebiet eingeschleppt wird. Es war aber nicht nothwendig, deshalb im §. 343 von Thierkrankheit besonders zu sprechen. Der Zweck wurde dadurch erreicht, dass man im §. 344 statt von „Krankheit" schlechtweg von „Menschenkrankheit" und im §. 345 statt von „Viehseuchen" von „Thierkrankheit" spricht. Dadurch wird es klar, dass unter dem Worte „ansteckende Krankheit" sowohl Menschen-, als Thierkrankheiten zu verstehen sind.

Zu §. 344.

Die Regierungsvorlage sprach nur von „Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverboten". Nun kann es aber außer diesen Arten von Anordnungen auch noch andere geben, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit erlassen werden. Es wurde daher der Paragraph so allgemein textirt, dass alle etwa erlassenen Anordnungen hier unter Schutz des §. 344 gestellt werden.

Zu §. 345.

Auch hier wurde die gleiche Textirung aus gleichem Grunde gewählt.

Ad Entwurf III (R. V.) §§. 349, 350.

Die Worte „zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens" wurden durch die Worte „zur Abwehr oder Tilgung" ersetzt, um die Übereinstimmung mit dem Thierseuchengesetz herzustellen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 345, Entwurf II.

Dieser Paragraph wurde weggelassen, weil die Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, in Kraft bleiben.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 364.

In der Regierungsvorlage wird durch das Wort „Krankheit" offenbar sowohl eine Menschen-, als auch eine Thierkrankheit bezeichnet. Diese Gleichstellung der beiden Fälle wurde im Ausschusse getadelt und das Begehren geäußert, die Bestimmung nur auf das Einschleppen von Menschenkrankheiten zu beziehen. Die Mehrheit stimmte dem nicht zu. In Erwägung jedoch des Umstandes, dass bezüglich der Verbreitung einer Thierkrankheit die Strafe der Regierungsvorlage zu streng erschien, wurde dieselbe herabgesetzt, wodurch der Paragraph die nunmehrige Fassung erhielt.

Während der zweiten Lesung wurde beantragt, in Bezug auf die Verbreitung einer Menschenkrankheit zu der strengeren Bestimmung der Regierungsvorlage zurückzukehren und nur bei Verschleppung von Thierkrankheiten es beim milderen Strafsatze bewenden zu lassen. Behauptet wurde dabei, dass sonst ein Widerspruch bestehe in Bezug auf den Strafsatz zwischen dem §. 364 und der allgemeinen Norm des §. 361. Die Majorität lehnte den Antrag ab und hielt es nicht für zweckmäßig, die beiden Fälle, um die es sich hier handelte, streng auseinanderzuhalten. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass es Krankheiten gebe, die zugleich Menschen- und Thierkrankheiten sind und dass demzufolge sich aus der Nothwendigkeit der Unterscheidung Schwierigkeiten ergeben würden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 365.

Wer einen anderen zur Begehung einer nach den §§. 333, 334, 335, 346, 347, 349, 351, 357, 358, 359, 360, 361, 364 zu ahndenden strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, in den Fällen der §§. 333, 334, 335, 346, 347 Absatz 1, 349, 351, 358, 359, 360, 361, 364 mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, in den Fällen der §§. 347, Absatz 2, 357 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 365.

Diese neue Bestimmung spricht die Strafbarkeit der versuchten Verleitung zur Begehung der durch Citirung der betreffenden Paragraphen bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen aus. Bei Anstiftung zu schwereren Delicten soll die versuchte Verleitung selbst als Verbrechen behandelt werden.

Wenn man überhaupt gesteht, dass es Fälle gibt, in denen die angestrebte erfolglose Anstiftung mit Strafe bedroht werden sollte, so wären zweifellos zu diesen neben dem Morde in erster Reihe die gemeingefährlichen Verbrechen zu rechnen. Hienach dürfte nach dem an einem anderen Orte bezüglich der Bestrafung der versuchten Verleitung im allgemeinen Gesagten eine weitere Rechtfertigung der beantragten Bestimmung entbehrlich sein.

Entwurf I. (R. V.)

§. 354.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe oder Viehtränken vergiftet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 346.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Fischgewässer vergiftet.

Entwurf V. (A. E.)

§. 367.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthen, Viehtränken oder Fischgewässern Gift oder andere Stoffe beigibt, welche die Gesundheit der Thiere zu zerstören geeignet sind.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 346.

Hier wurde das Wort „Fischgewässer" eingeschaltet, weil die Vergiftung derselben ebenso schädlich ist, wie die von Viehtränken, Weiden u. d. gl.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 367.

In den mehrmals erwähnten, dem Ausschusse mitgetheilten Bemerkungen des Obersten Sanitätsrathes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Stelle der Sinn des Wortes „vergiftet" nicht klar genug und möglicherweise zu eng sei. Dies gab Veranlassung zu der nunmehrigen genaueren Formulirung.

Entwurf I. (R. V.)

§. 355.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 347.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 368.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 347.

Während bei anderen gemeingefährlichen Handlungen, selbst wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, eine erhöhte Strafe, und zwar mit Ausschluss der Geldstrafe angedroht ist, sobald gewisse schwere

Folgen eintreten, fehlte eine diesfällige Bestimmung in der Regierungsvorlage. Diesem Mangel glaubte der Ausschuss durch Beifügung des zweiten Absatzes abhelfen zu sollen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 368.

Das Delict, um welches es sich hier handelt, ist in einer gewissen Beziehung eigenartiger Natur und unterscheidet sich wesentlich von anderen vorsätzlichen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen. Der böse Vorsatz besteht hier nämlich nur darin, dass „mit Bewusstsein" wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt wird. Das Entstehen einer Gefahr für andere ist nur ein objectives Merkmal des Delictes, auf welches sich der Vorsatz des Thäters nicht zu beziehen braucht. Dieser Charakter, durch welchen sich die verhältnismäßig sehr milde Strafe erklärt, tritt deutlich in der Textirung zum Ausdrucke. (Man vergleiche z. B. die Textirung dieses Paragraphen mit der allgemeinen Bestimmung des §. 361.)

Da also dieses Vergehen sich dem fahrlässigen gemeingefährlichen Delicte bedeutend nähert, ja in Bezug auf jenes weitere Moment, d. h. die Erzeugung der Gefahr wirklich nur ein „fahrlässiges" ist, wurde beantragt, hier zwischen „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" nicht zu unterscheiden und der Bestimmung die nachstehende Fassung zu geben: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Leitung u. s. w."

Diese ursprünglich auch wirklich vom Ausschusse angenommene Fassung wurde nun zwar bei der zweiten Lesung wieder fallen gelassen, zugleich aber, eben mit Rücksicht auf den bezeichneten Charakter des Delictes, die strengere Strafe des zweiten Absatzes gemildert und nur auf den Fall einer Verursachung des Todes eines Menschen eingeschränkt.

Allgemeine Bemerkungen ad Entwurf V zum Hauptstücke: Verbrechen und Vergehen im Amte.

Die Beschlüsse des Ausschusses bezüglich der in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen weichen bis auf zwei wirklich sehr wesentliche Abänderungen (neue Textirung des §. 377 und Streichung des §. 391 der Regierungsvorlage) von der Regierungsvorlage nur unbedeutend ab. Der Grundgedanke des Entwurfes, welcher die volle Billigung des Ausschusses fand, ist bei den Amtsdelicten der, dass vor allem casuistisch die einzelnen wichtigsten Fälle der Amtsvergehen aufgezählt und definirt werden und am Schlusse dieser Einzelbestimmungen eine allgemeine Strafnorm (§. 400) hinzugefügt wird. Diese letztere besagt, dass ein jedes Zuwiderhandeln der Amts- oder Dienstpflicht, welches zu dem Zwecke geschieht, um Schaden zuzufügen oder sich selbst oder anderen Vortheile zu verschaffen, unter die Strafsanction falle.

Die Anordnung des Stoffes weist hier also eine gewisse Ähnlichkeit mit den Bestimmungen über gemeingefährliche Delicte auf und ganz ähnlich wie dort, ist auch hier in unserem Entwurfe im Vergleiche mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche ein erheblicher Fortschritt nicht zu verkennen.

Einige bezüglich des Strafsatzes bei einzelnen Amtsdelicten von dem Ausschusse vorgenommene Änderungen entspringen einem und demselben Grundgedanken, so dass es geboten scheint, an diesem Orte dieser Abänderungen Erwähnung zu thun. Der Ausschuss hat sich in zahlreichen Fällen, wie dies bei den betreffenden Stellen hervorgehoben wurde, für eine Herabsetzung der in der Regierungsvorlage angenommenen Minima der Freiheitsstrafen ausgesprochen. Dabei hat man sich durch die Erwägung leiten lassen, dass, da nun das „außerordentliche Milderungsrecht" wegfällt, zu strenge Mindestgrenzen der Strafe manchmal zu unbilligen Urtheilen die Richter zwingen müssten. Angesichts dieser bei zahlreichen anderen Delicten vorgenommenen Änderung ist der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Regierung bei der zweiten Lesung zu der Überzeugung gelangt, dass die in der Regierungsvorlage enthaltenen Strafsätze bei einigen Amtsdelicten nun verhältnismäßig als zu hoch gegriffen erscheinen. Somit wurde in dieser Hinsicht eine Milderung und zugleich in einigen Paragraphen eine Modification der Voraussetzungen des Strafausmaßes beschlossen.

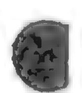

Eine einfache Herabsetzung des Strafausmaßes mit der gleichzeitigen alternativen Zulassung der Gefängnisstrafe wurde angenommen bei §§. 374 und 385. Bei den in den §§. 390 und 392 erwähnten Delicten wurde der Strafsatz gemildert für die Fälle, wenn der verursachte Schaden 1000 fl. nicht übersteigt. Für diese letztere Änderung spricht noch der Umstand, dass sie als Consequenz einer ähnlichen Normirung der Strafe bei der Unterschlagung im Amte, (§. 391), sowie bei den gewöhnlichen Fällen der Urkundenfälschung (§. 294) und des Betruges (§. 284) erscheint. Endlich ist die bloße Herabsetzung des Höchstausmaßes der Strafe noch im §. 386 angenommen worden. Nach dem Gesagten darf von einer speciellen Begründung dieser Änderungen Abstand genommen werden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 357.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile von einer Partei mittelbar oder unmittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen läſst, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Ausgenommen sind die für außerordentliche, im Interesse einer Partei unternommenen Bemühungen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde und nach Zulaſs der Dienstesvorschriften gewährten besonderen Entlohnungen, so wie herkömmliche kleinere Geschenke an öffentliche Diener für Bestellung von Briefen und ähnlichen Dienstleistungen, insoferne das Geschenk unaufgefordert gegeben wird, und die Annahme nicht durch die Dienstesvorschriften insbesondere untersagt ist.

Entwurf III. (R. V.)

§. 355.

Ein Beamter, welcher zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läſst, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

Entwurf II. (A. E.)

§. 350.

Ein Beamter, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läſst, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 350.

Die Bestimmungen des §. 357 R. V. sind in dieser Ausdehnung dem geltenden Gesetze fremd. Hienach sollte jeder Beamte dem Strafgesetze verfallen, welcher sein Amt pflichtmäßig ausübt, sich aber hiefür ein Geschenk geben oder versprechen läſst, oder ein solches fordert, wobei eben vorausgesetzt wird, daſs die Amtshandlung selbst pflichtgemäß erfolgte, wobei keineswegs zur Bedingung gemacht ist, daſs der Beamte das Geschenk verlangte, um sein Amt auszuüben, ja wo die Strafbarkeit auch dann eintritt, wenn das Geschenk oder der Vortheil nach vollzogener Amtshandlung angenommen werden. Bedenkt man noch überdies, daſs nach den §§. 378 und 379 der Begriff „Beamter" ein außerordentlich ausgedehnter ist, so muſste die Regierungsvorlage gerechte Bedenken erregen. Jeder öffentliche Lehrer, der von einem Schüler oder dessen Eltern, nachdem der Unterricht vollendet ist, ein Geschenk annimmt, der vielleicht in den Ferien ein Freiquartier von dem Vater seines Schülers auf dem Lande, vielleicht in seinem Schlosse annimmt, jeder Beamte, der nach einer auswärtigen Amtshandlung irgend eine Freundlichkeit einer Partei acceptirt, würde bereits unter das Strafgesetz fallen.

Selbst wenn man annehmen wollte, daſs eine solche Auslegung nicht dem Geiste des Gesetzes entspricht, so steht sie doch mindestens nicht im Widerspruche mit dem Wortlaute desselben und wäre der ehrenhafteste Beamte böswilligen Denunciationen oder Vexationen ausgesetzt. Diese Bestimmung, die aus dem deutschen Strafgesetze herübergenommen wurde, ist selbst in Deutschland schon vielfach angefochten worden, obgleich der Begriff des Beamten dort weitaus eingeschränkter ist und z. B. ein Gemeinderath in einem Dorfe dort nicht wie nach dem vorliegenden Entwurfe als Beamter gilt.

Wohl wurde zur Vertheidigung der Regierungsvorlage angeführt, dass es bei dem geltenden Gesetze (§. 104 St. G. B.) immer schwer ist, zu beweisen, dass der Beamte den Vortheil oder das Geschenk angenommen hat, um sein Amt auszuüben. Dieses Argument schien aber dem Ausschusse nicht schwerwiegend genug, um die übrigen erheblichen Bedenken zu beseitigen. Hiezu kommt noch, dass die Regierung selbst sich genöthigt gesehen hat, in einem zweiten Absatze die Fälle anzuführen, in welchen denn doch ein Geschenk angenommen werden kann, und, dass eine solche ausdrückliche Erklärung im Gesetze einen peinlichen Eindruck hervorbringen muss. Der Ausschuss hat daher beschlossen, den §. 350 genau dem geltenden Gesetze (§. 104 St. G. B.) anzupassen, wobei jedoch selbstverständlich der im §. 104 mit dem Worte „ingleichen“ beginnende Schluss des ersten Absatzes weggeblieben ist.

Alles Weitere glaubte der Ausschuss den verschiedenen Disciplinarvorschriften überlassen zu können. Zugleich fand es der Ausschuss nothwendig, durch einen zweiten Absatz ausdrücklich auszusprechen, dass das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles nicht strafbar ist, weil sonst die Partei als Anstifter gestraft werden könnte. Da aber bei dem Thatbestande des §. 350 festgesetzt wird, dass der Beamte sein Amt nach Pflicht ausübt und die Partei das Geschenk auch nur in dieser Absicht gibt, so wäre es entschieden ungerecht, die Partei dafür zu bestrafen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§. 355.

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874 war der Beamte strafbar, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke nimmt. Der Ausschuss schränkte den Thatbestand dahin ein, dass der Beamte nur dann strafbar ist, wenn er sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben Geschenke nimmt. Die Regierung ist bereit, den im Ausschussberichte gegen die Bestimmung der erwähnten Regierungsvorlage vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen und den Thatbestand in dieser einschränkenden Weise aufzunehmen.

Der Ausschuss geht aber noch weiter; er will auch diesen eingeschränkten Thatbestand nur dann als einen strafbaren angesehen wissen, wenn es sich um die „Verwaltung der Gerechtigkeit“, eine „Dienstverleihung“ oder eine „Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten“ handelt. Dagegen kommt vor allem hervorzuheben, dass die Pflichtwidrigkeit eines Beamten, welcher sein Amt ohne Zuwendung eines Geschenkes auszuüben sich weigert, eine derart ernste ist, dass es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, einen solchen Vorgang mit Strafe zu bedrohen, ohne Unterschied, um welche Amtshandlung es sich handelt. Es liegt kein ausreichender Grund vor, hier die Bestrafung auf einzelne besonders schwere Fälle einzuschränken.

Es ist zudem aber noch einer weiteren Erwägung Raum zu geben. Die Fälle, welche der Ausschuss in den vorliegenden Paragraphen eingestellt hat, finden sich im §. 104 des geltenden Strafgesetzes. Wer die Rechtsprechung in dieser Beziehung in Österreich verfolgt hat, dem sind die Schwierigkeiten bekannt, welche die Wahl dieser Ausdrücke zur Folge hatte. Es würde sich nicht empfehlen, dieselben ohne Nöthigung in das neue Strafgesetz herüber zu nehmen. Die Regierung hat daher im vorliegenden Entwurfe die vom Ausschusse eingesetzten einzelnen Fälle wieder beseitigt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 360.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert, oder sich versprechen lässt, um eine Strafsache oder eine civilgerichtliche Angelegenheit, deren Leitung oder Entscheidung ihm allein oder mit anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 353.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen lässt, um eine Angelegenheit, welche als Richter zu leiten oder zu entscheiden ihm allein oder mit anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 353.

In der Regierungsvorlage war nur die Rede von „Strafsachen und civilgerichtlichen Angelegenheiten". Es wurde nun bemerkt, dass die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes unter die Rubrik der Strafsachen oder civilgerichtlichen Angelegenheiten wohl nicht gebracht werden können, und dass gleichwohl die Richter dieser beiden Gerichtshöfe gerechterweise hier ebenfalls verstanden sein sollen. Die vom Ausschusse angenommene Textirung umfasst nun alle Fälle, in welchen jemand als Richter eine Angelegenheit zu leiten oder zu entscheiden hat. Der Unterschied zwischen §. 353 und 350 (abgesehen davon, dass §. 350 auch von anderen als richterlichen Beamten handelt) liegt wesentlich darin, dass nach §. 350 das Geschenk gegeben und genommen wird, lediglich damit der Beamte überhaupt sein Amt handle, ohne dass die Art und Weise, wie die Entscheidung getroffen wird, hiebei in Betracht kommt. Nach §. 353 hingegen wird das Geschenk gegeben, in der Absicht, dass die Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten ausfalle. Dabei ist es noch keineswegs nothwendig, dass der Richter eine ungerechte Entscheidung trifft oder dass eine ungerechte von ihm verlangt wird. Es braucht auch nicht vorausgesetzt zu werden, dass der Richter ohne Erhalt des Geschenkes anders und pflichtwidrig geurtheilt hätte. Die Integrität des Richterstandes erfordert es eben, dass er kein Geschenk fordere oder annehme, welches ihm gegeben wird oder gegeben werden soll, damit die Entscheidung in einer gewissen Richtung ausfalle, gleichviel wie dann die Entscheidung ausfällt, ob sie objectiv richtig, ob sie subjectiv der Überzeugung des Richters entspricht und die Partei ihr Recht durchsetzen oder ein Unrecht zum Siege führen wollte. Die Bestrafung der Partei erfolgt ebenfalls ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung, da auch im §. 354 diesbezüglich nicht unterschieden wird. Würde das Gesetz den Beweis verlangen, dass der Richter um des Geschenkes willen absichtlich unrecht gehandelt hat, so würde eine Bestrafung nur in den seltensten Fällen möglich sein, da es eben nur in den seltensten Fällen gelingen wird, den Richter zu überweisen, dass er gegen seine rechtliche Überzeugung gehandelt hat. Gelingt dies gleichwohl, so concurrirt mit dem Delicte des §. 353 das Delict des §. 356.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 362.	§. 355.
In den Fällen der §§. 357 bis 361 ist das Empfangene oder dessen Wert für verfallen zu erklären.	In den Fällen der §§. 350 bis 354 ist das Empfangene oder dessen Wert für verfallen zu erklären. Das Gleiche gilt von dem Angebotenen oder dessen Wert in den Fällen der §§. 351 bis 354.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 355.

Während §. 30 den Verfall nur facultativ zulässt, wird er hier imperativ ausgesprochen. Der zweite Absatz musste angenommen werden, weil nach dem Beschlusse des Ausschusses bei §. 30 der Verfall auch jenes Geschenkes zulässig ist, durch dessen Annahme eine strafbare Handlung begangen wurde; dagegen konnte §. 350 wohl im ersten, aber nicht im zweiten Absatze des §. 350 citirt werden, weil nach dem zweiten Absatze des §. 350 das Anbieten oder Versprechen nicht strafbar ist.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 363.	§. 356.
Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher außer dem Falle des §. 360 eine Partei rechtswidrig begünstigt oder benachtheiligt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.	Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher, um eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, sich einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 377.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher, um eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, wissentlich gegen das Recht entscheidet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 356.

Nach der Regierungsvorlage würde hier jeder Beamte strafbar sein, der überhaupt eine Partei rechtswidrig begünstigt.

Eine solche Begünstigung läge schon dann vor, wenn etwa ein später eingereichtes Stück vor einem früher eingereichten erledigt wird. Solche geringfügige Begünstigungen können allenfalls disciplinarisch geahndet werden, es ginge aber doch nicht an, den Beamten deshalb mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren zu bestrafen. Es geht dies umsoweniger an, als §. 356 nicht bloß von Richtern, sondern von Beamten ohne weitere Unterscheidung, somit von allen in den §§. 378 und 379 bezeichneten Personen spricht. Die Worte „außer dem Falle des §. 360" mussten ausgeschieden werden, weil diese beiden Paragraphen sich keineswegs ausschließen, sondern, wie oben erwähnt wurde, concurriren können. Es wurde daher zu dem Ausdrucke des deutschen Gesetzbuches zurückgegriffen und die Beugung des Rechtes zum Thatbestande erfordert.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 377.

Nach der Regierungsvorlage wird der Thatbestand dieses mit besonders schwerer Strafe bedrohten Delictes definirt als „Beugung des Rechtes zum Zwecke der Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei". Diese Begriffsbestimmung erschien dem Ausschusse als nicht gehörig klar und gemeinverständlich, ja möglicherweise auch viel zu weitgehend.

Zunächst wurde der Gebrauch des Wortes „Beugung" des Rechtes angefochten. Der Ausdruck „Rechtsbeugung" ist aus dem deutschen Strafgesetzbuche in den Entwurf aufgenommen worden. Dieser Ausdruck ist überhaupt nicht volksthümlich und wird speciell in Österreich höchst selten gebraucht.

Die dem vorstehenden Paragraphen analoge Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches (§. 336 spricht von der „vorsätzlichen Beugung des Rechtes bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache" Diese Bestimmung geht insofern zu weit, als es doch zu streng erscheint, jede bewusst unrichtige und schädigende Anwendung des Rechtes auch da, wo es sich nur um die „Leitung" einer Rechtssache handelt schlechthin mit Zuchthaus zu bestrafen. Außerdem ist auch sonst der nähere Sinn des Wortes „Rechtsbeugung" bekanntlich in Deutschland controvers.

Noch größere Bedenken erregt die Bestimmung des §. 368 unserer Regierungsvorlage. Hier wird überhaupt der Ausdruck „Beugung des Rechtes" gar nicht näher erläutert durch Angabe irgend eines sonstigen bestimmten Merkmales. Sollte nun unter „Beugung des Rechtes" eine jede wissentlich unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes verstanden werden, dann wäre die Bestimmung angesichts des strengen Strafsatzes viel zu weitgehend. Nun gibt aber darüber, auf welche Fälle von Rechtsverletzungen man sie einzuschränken hätte) der bloße Gebrauch des Wortes „Rechtsbeugung" ohne näheren Zusatz gar keinen bestimmten Aufschluss.

Durch diese Gründe fand sich der Ausschuss bewogen, anstatt des Ausdruckes „Beugung des Rechtes" die Bezeichnung „wissentliches Entscheiden gegen das Recht" zu gebrauchen. Hiedurch wird zugleich zum Ausdrucke gebracht, dass durch die Bestimmung nur jene Fälle wissentlich falscher Anwendung des Rechtes getroffen werden sollen, bei welchen es sich um eine Entscheidung in Rechtssachen handelt. Anderweitige schädigende Rechtsverletzungen von Seite der Beamten sind, soweit sie nicht unter die Definition irgend eines anderen speciellen Amtsdelictes fallen, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 400 zu bestrafen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 364.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm urkundlich nachgewiesen worden ist, dass die zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, ist mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Beamten, welcher mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung nicht eintreffen.

§. 365.

Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher, wissend, dass eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 379.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer staatlich giltigen Eheschließung nicht eintreffen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer diese Erklärung zu einer neuen Ehe von einer Person, wissend, dass sie verheiratet ist, entgegennimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 357.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer staatlich giltigen Eheschließung nicht eintreffen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 358.

Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher, wissend, dass eine Person verheiratet ist, die feierliche Erklärung ihrer Einwilligung zu einer neuen Ehe entgegennimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 357.

Nach der Regierungsvorlage würde der Geistliche viel strenger bestraft, als ein anderer Beamter; ihn würde die Strafe des §. 357 schon treffen, wenn er zu einer Eheschließung schreitet, bevor ihm das Vorhandensein der zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen urkundlich nachgewiesen ist. Wenn also auch diese Bedingungen vorhanden sind und wenn selbst der Geistliche sich in irgend einer Weise die Überzeugung verschafft hat, dass die Bedingungen vorliegen, würde er gleichwohl gestraft. Zur Giltigkeit der Ehe gehört ein gewisses Alter.

Wenn nun der Geistliche den Geburts- oder Taufschein nicht fordert, weil das Aussehen der Brautleute ihm schon beweist, dass sie das 24. Lebensjahr längst überschritten haben, würde er gleichwohl unter die Bestimmung des §. 357 fallen. Der erste Absatz dieses Paragraphen wurde offenbar im Hinblicke auf die Einführung der obligatorischen Civilehe textirt. Was die Regierungsvorlage damit bezweckte, kann aber viel besser und ohne Anticipation eines noch nicht bestehenden Gesetzes durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung erreicht werden. Der Ausschuss fand weiters keinen Anlass, in diesem Falle das Staatsgefängnis als alleinige Freiheitsstrafe hinzustellen, da es ja Fälle geben kann, in welchen der betreffende Civilstandsbeamte sich durch sehr unlautere und unehrenhafte Motive zur Begehung dieses Delictes bestimmen läßt. Der Ausschuss verwandelte daher das Staatsgefängnis in Gefängnis, was umso unbedenklicher ist, als jedes Gefängnis, welches nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, nach §. 14 in Staatsgefängnis verwandelt werden kann.

Zu §. 358.

Der Ausdruck „ein Religionsdiener oder Beamter, welcher eine neue Ehe schließt", ist sprachlich unrichtig.

Nicht der Priester schließt die Ehe, sondern die Brautleute schließen die Ehe. Der Priester oder Civilstandsbeamte nimmt nur die feierliche Einwilligung zu einer Ehe entgegen. Dementsprechend wurde §. 358 textirt.

Es schien aber weiters dem Ausschusse zu hart, hier einjähriges Zuchthaus als mindeste Strafe auszusprechen, und wurde daher dem Richter zugelassen, auch auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 379.

Die in den früheren Entwürfen in zwei Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wurden in einen Paragraph zusammengezogen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 367.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Mißhandlung (§. 234 und 235) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 360.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§§. 229 und 230) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 383.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§. 235) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 383.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§. 237) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 383.

Bei Berathung dieses Paragraphen wurde zuvörderst die Frage aufgeworfen, ob denn die Bestimmung der Regierungsvorlage nur auf vorsätzliche oder auch auf fahrlässige Verletzungen zu beziehen sei? Nach der Regel des letzten Absatzes des §. 1 müsste man sich, da der Fall der Fahrlässigkeit nicht insbesondere genannt wird, für das erstere entscheiden. So aufgefasst erschien indessen die Bestimmung der Regierungsvorlage als unhaltbar, weil bezüglich der im §. 236 angeführten Fälle der qualificirten Körperverletzung die Strafe hier nach §. 383, wo das Delict von einer Amtsperson begangen wird, eine erheblich mildere wäre, als sie §. 236 für die Regel statuirt.

Man beschränkte also die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen auf die leichtesten Fälle der Körperverletzung und erhöhte die Strafe im Verhältnisse zu §. 235 insofern, als hier Gefängnis bis zu einem Jahre verhängt werden kann. Was die fahrlässige Körperverletzung und die schwereren Fälle vorsätzlicher Verletzungen betrifft, hält es der Ausschuss für überflüssig, hierüber besondere Bestimmungen zu statuiren.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 383.

Durch die Aufnahme des zweiten Absatzes sollte außer Zweifel gestellt werden, dass die Zuerkennung der für Körperverletzungen im §. 245 allgemein zugelassenen Geldbuße auch im Falle des vorliegenden Paragraphen nicht ausgeschlossen ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 368.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der Gesetze vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit wird nach Vorschrift des §. 251, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

Fällt dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 369.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 146) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf III. (R. V.)

§. 365.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 148) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 366.

Ein Beamter, welcher in Ausübung des Amtes oder Dienstes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt, wird nach Vorschrift des §. 248, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

[ ]

Entwurf V. (A. E.)

§. 381.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 147) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren, im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 382.

Ein Beamter, welcher in Ausübung des Amtes oder Dienstes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt, wird nach Vorschrift des §. 252, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §§. 368 und 369 R. V.

Die §§. 368 und 369 mussten hier gestrichen werden, weil durch diese Bestimmungen das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit geändert würde, wozu eine Zweidrittel-Majorität in jedem der beiden Häuser des Reichsrathes erforderlich wäre. Der Herr Justizminister hat sich daher vorbehalten, eine Novelle zu dem betreffenden Staatsgrundgesetze besonders einzubringen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

§§. 365 und 366.

Die im Entwurfe II vorgenommene Ausscheidung der beiden im Entwurfe I aufgenommenen Delicte, den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes betreffend (§§. 368, 369), mit Verweisung derselben in ein besonderes Specialgesetz, erschwert die Übersicht über die bezüglich der Verbrechen und Vergehen im Amte bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen. Es wurde daher der Entwurf I wieder hergestellt, wodurch der formalen Behandlung dieses Gegenstandes in keiner Weise vorgegriffen wird.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 381.

Der Ausschuss hielt es für nothwendig, hier, ähnlich wie dies im nächstfolgenden Paragraphen der Fall ist, zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung des Delictes zu unterscheiden. Nach Bestimmung der Regierungsvorlage wäre in Gemäßheit der im letzten Absatze des §. 1 ausgesprochenen Regel die fahrlässige Verletzung des Hausrechtes straflos, was nicht zu billigen ist. Bei vorsätzlichem Handeln wurde die Geldstrafe ausgeschlossen und das Höchstmaß auf drei Jahre erhöht, weil das Delict oft einen sehr strafwürdigen Charakter haben kann. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe höchstens drei Monate Gefängnis.

Entwurf I. (R. V.)

§. 372.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, dass sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 386.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, dass sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Beamte die Vollstreckung behebt, ehe sein strafbares Vorgehen entdeckt oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet worden sind, und er dadurch von anderen rechtswidrigen Nachtheil abwendet.

Entwurf II. (A. E.)

§. 363.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, dass sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 363.

Nachdem hier auch sehr unbedeutende Fälle getroffen werden können, wenn z. B. ein Richter oder Gefängnisdirector jemanden einen Tag länger in Haft läßt, als nach dem Gesetze sein sollte, wurde neben Zuchthaus noch wahlweise Gefängnis nicht unter sechs Monaten zugelassen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 386.

Der neu aufgenommene zweite Absatz ist bestimmt, der thätigen Reue besondere Berücksichtigung zu sichern.

Entwurf I. (R. V.)

§. 375.

Ein Beamter, welcher (zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt) innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder

Entwurf II. (A. E.)

§. 366.

Ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter, welcher eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht

Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

unterläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden, öffentliche Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände vernichtet, beiseite schafft, beschädigt, fälscht oder verfälscht.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 366.

Der Beisatz „innerhalb seiner Zuständigkeit" wurde hier gestrichen, weil der Beamte, der nicht bloß ein öffentliches Buch fälscht, sondern zu diesem Behufe sogar seine Competenz überschreitet, wohl nicht milder gestraft werden soll als der Beamte, der nur nach einer Richtung ein Delict begeht.

Die Strafe wurde im Mindestmaße von einem Monat auf drei Monate erhöht, weil das Delict ein zu schweres ist, als dass Gefängnis von einem Monat überhaupt als hinreichend betrachtet werden könnte.

Im zweiten Absatze wurden die öffentlichen Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände aufgeführt, um die Übereinstimmung mit §. 135 herzustellen.

Der Ausdruck „fälscht" wurde eingefügt, weil es Fälle geben kann, in welchen man nicht von verfälschen, sondern nur von fälschen reden kann, wenn nämlich der Gegenstand gänzlich entfernt und ein zu dem Zwecke fälschlich angefertigter an seine Stelle gegeben wird.

Entwurf I. (R. V.)

§. 377.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit (§. 64), wenn der Schuldige den Ersatz geleistet hat, bevor der Abgang entdeckt wurde.

§. 378.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Wert der unterschlagenen Sache mehr als 1000 fl. (§. 262, Z. 8), so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 368.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 65 eintreffen und der Ersatz gewährt worden ist, bevor der Abgang amtlich entdeckt wurde.

§. 369.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Werth der Sache mehr als 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist die vorstehende Bestimmung nur darum anzuwenden, weil der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so begründet die Leistung des Schadenersatzes unter den im §. 368, Absatz 2, bezeichneten Voraussetzungen die Straflosigkeit.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 382.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Ge-

Entwurf VI. (R. V.)

§. 391.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis

fängnis nicht unter drei Monaten, und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 65 eintreffen und der Ersatz gewährt worden ist, bevor der Abgang amtlich entdeckt wurde.

§. 383.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder hat derselbe in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den Inhalt falsch angegeben oder die Inhaltsangabe verfälscht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

von drei Monaten bis zu fünf Jahren und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 392.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder hat derselbe in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den Inhalt falsch angeben oder die Inhaltsangabe verfälscht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und wenn der Wert 1000 fl. übersteigt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 368.

Der zweite Absatz wurde nach der Redaction des §. 65 textirt und vorsichtsweise ausdrücklich ausgesprochen, dass die Bedingungen des §. 65 eintreffen müssen, wenn der Schuldige straflos bleiben soll.

Zu §. 369.

Dieser Paragraph spricht von qualificirten amtlichen Unterschlagungen. Wenn das qualificirende Moment nur in der Ziffer des Schadens besteht, so liegt kein Grund vor, die Straflosigkeit zu beseitigen, wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen nach §. 368, Absatz 2, Straflosigkeit bei amtlichen Unterschlagungen eintreten kann. Wenn aber die Qualification darin besteht, dass der Beamte Rechnungen, Bücher unrichtig führt, verfälscht, unterdrückt u. s. w., so ist eigentlich ein zweifaches Delict begangen, und soll die Straflosigkeit auch bei Schadenersatz ausgeschlossen sein. Dies wird durch den vom Ausschusse beschlossenen zweiten Absatz ausgedrückt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 391.

Die Weglassung des zweiten Absatzes der früheren Entwürfe rechtfertigt sich durch die Aufnahme einer diesbezüglichen allgemeinen Bestimmung in §. 395 des vorliegenden Entwurfes.

Entwurf VI.

Neuer, die Straflosigkeit wegen Schadensgutmachung erweiternder §. 395.

In den Fällen der §§. 391 bis 394 begründet die Leistung des Schadenersatzes Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 66 eintreten und der Ersatz gewährt worden ist, bevor das unredliche Gebaren amtlich entdeckt wurde.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 395.

Die in den §§. 391 bis 394 vorgesehenen Delicte stellen sich nach den Definitionen, welche sie dort gefunden haben, sämmtlich als Unterschlagungen dar, wobei den sie unterscheidenden besonderen Umständen eine Bedeutung nur in Ansehung des Strafmaßes zukommt.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Charakter dieser Delicte als Unterschlagungen schien es gerechtfertigt, die früher nur singulär zugesicherte Straflosigkeit bei Schadengutmachung auf alle diese Begehungsarten auszudehnen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 382.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 387.

Telegraphen- oder Telephonbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- oder Telephonanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 373.

Telegraphenbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen, in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 397.

Telegraphen- oder Telephonbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- oder Telephonanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den in Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Weise benachrichtigen, oder einem anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird durch die Handlung einem anderen ein 1000 fl. übersteigender Schaden zugefügt, so tritt Strafe des Zuchthauses bis zu zehn Jahren oder des Gefängnisses von drei Monaten bis zu zehn Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 373.

Der Ausschuss glaubte, es gehe zu weit, jeden Telegraphenbeamten zu strafen, der von dem Inhalte eines Telegrammes Dritte rechtswidrig benachrichtigt.

Rechtswidrig heißt hier offenbar so viel als pflichtwidrig und pflichtwidrig ist jede solche Mittheilung an und für sich. Es ist ganz in der Ordnung, dass eine solche Pflichtwidrigkeit disciplinarisch strenge geahndet werde. Da es aber in vielen Fällen sich lediglich um die Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn handeln kann, vielleicht auch die Mittheilung nur aus einem allerdings sträflichen Scherze gemacht wird, da zum Telegraphendienste auch sehr untergeordnete Organe gewählt werden, Privattelegraphen, die dem Publikum zugänglich sind, ebenfalls unter den §. 373 fallen, so wollte der Ausschuss eine Behandlung nach dem Strafgesetze nur dann eintreten lassen, wenn die Mittheilung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 387.

Siehe die Bemerkung zu §. 344.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 397.

Der neu aufgenommene zweite Absatz soll eine nachdrückliche Ahndung besonders schwerer Fälle sichern.

Entwurf I. (R. V.)

§. 384.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Entwurf II. (A. E.)

§. 375.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache zum Nachtheil seiner Partei der andern Partei durch Rath oder Beistand dient, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat derselbe sich, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei einverstanden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 375.

Dieser Paragraph spricht von Rechtssachen überhaupt und nicht bloß von Rechtsstreiten. Da kann es nun sehr leicht geschehen, dass ein Advocat in ganz ehrenhafter Weise beiden Parteien dient, und da es außer Streitsachen im engeren Sinne des Wortes streitige Fälle geben kann, da ein Advocat öfter in die Lage kommt, bei Vergleichsversuchen die Interessen beider Theile zu wahren, und sohin, wenn der Vergleichsversuch misslungen ist, im Processe die eine Partei gegen die andere zu vertreten, so könnten derlei Vorgänge bei sehr strenger Auffassung des Wortes „pflichtwidrig" ebenfalls unter die Bestimmungen des §. 375 subsumirt werden.

Das Strafbare kann aber nur darin liegen, dass der Advocat in derselben Rechtssache zum Nachtheile seiner Partei der anderen Partei dient, und die Strafbarkeit ist selbstverständlich eine viel erhöhtere, wenn dies im Einverständnisse mit der Gegenpartei geschieht. Die vom Ausschusse gewählte Textirung beabsichtigt diesen Gedanken klarer auszudrücken.

Entwurf I. (R. V.)

§. 386.

Mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses:

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt geworden sind, einem anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Entwurf III. (R. V.)

§. 384.

Mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses:

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt geworden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 400.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft,

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

welcher Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt und ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt worden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht, oder von Acten oder Urkunden solcher Art Andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangen wird.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 386 (R. V.)

Wenn mit der Verletzung eines Dienstgeheimnisses nicht zugleich eine andere in diesem Hauptstücke behandelte strafbare Handlung verbunden ist, glaubte der Ausschuss, die Ahndung eines solchen Dienstvergehens der Disciplinarbehandlung überlassen zu sollen, und dies umsomehr, da in keinem Gesetze und in keiner Verordnung der Begriff des Dienstgeheimnisses irgend definirt oder erläutert ist. Insbesonders im administrativen Dienste wird sehr häufig ein Beamter, ohne ein Unrecht zu begehen, den Parteien Mittheilungen über amtliche Vorkommnisse machen, oder ihnen Einsicht in die Acten gestatten.

Da aber die Grenze, wie erwähnt, weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung angedeutet ist, würde bei Annahme des §. 386 selbst ein vorsichtiger Beamter sehr leicht sich strafbar machen oder er müsste gerade zum Nachtheile des Dienstes und der Parteien eine Schweigsamkeit beobachten, die in keiner Weise geboten oder auch nur erwünscht ist.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuss den §. 386 gestrichen.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu §. 384.

Das Hauptstück über die Verbrechen und Vergehen im Amte hat sich die Aufgabe gestellt, in dasselbe solche Pflichtwidrigkeiten der Beamten aufzunehmen, welche das öffentliche Interesse gefährden, und bei denen die Anwendung der Disciplinargewalt nicht als zureichende Sühne angesehen werden kann. Zu solchen Pflichtwidrigkeiten muss auch der im vorstehenden Paragraphen charakterisirte Bruch des Dienstgeheimnisses gerechnet werden. Vom Ausschusse wurde die Streichung darum vorgenommen, weil der Begriff des Dienstgeheimnisses nicht festgestellt ist. Darin kann aber nach der Ansicht der Regierung kein gerechtfertigter Grund gegen die Aufnahme des vorstehenden Paragraphen gelegen sein, weil das Gericht im einzelnen Falle mit der Verurtheilung nur dann vorgehen kann, wenn erwiesen ist, dass der Bruch eines „Dienstgeheimnisses" vorliegt, und dass der Schuldige im Bewusstsein gehandelt habe, dass das widerrechtlich Mitgetheilte als „Dienstgeheimnis" anzusehen ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 391 der Regierungsvorlage (§. 384, Entw. III).

In diesem Paragraphen der Regierungsvorlage wurde eine unserem geltenden Rechte fremde Bestimmung beantragt. Dieselbe erscheint als Durchführung jener Idee, die dem ersten Absatze des sogenannten *Arnim-Paragraphen* des deutschen Strafgesetzbuches (§. 253 a) zugrunde liegt und ist eigentlich nur eine Ausdehnung jener nur auf diplomatische Beamte sich beziehenden Bestimmung des deutschen Rechtes auf alle Beamten ausnahmslos. Wäre an sich die Bestimmung des Arnim-Paragraphen berechtigt, dann könnte die Erweiterung derselben als logisch richtig angesehen werden. Indessen läßt sich mit Recht schon der Grundsatz des Arnim-Paragraphen anfechten und umsomehr ist dies von der Erweiterung desselben zu sagen.

Die von einem Beamten begangene *Verletzung des Dienstgeheimnisses* kann sehr oft die Merkmale eines von den verschiedenen Amtsvergehen oder irgend eines anderen Delictes an sich tragen. Dann ist sie natürlich nach der betreffenden Bestimmung zu bestrafen; fällt dagegen eine die Nichtbeachtung der Dienstgeheimnispflicht involvirende Handlung nicht unter den Begriff irgend einer strafbaren Handlung, dann dürfte anzunehmen sein, dass durch dieselbe keine so wichtigen öffentlichen oder Privatinteressen geschädigt werden, dass die Bestrafung begründet wäre. Dann erscheint die Handlung als eine einfache Indiscretion, welche als leichtere Verletzung der Pflicht höchstens zu einer *disciplinarischen*, keineswegs zu einer *öffentlichen Strafe* Anlass geben sollte. Dass in geringfügigen Angelegenheiten auch von verhältnismäßig gewissenhaften Beamten nicht immer die Pflicht der Verschwiegenheit streng eingehalten wird, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Alle solche Indiscretionen als strafbare Handlungen anzusehen, würde mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes im Widerspruche stehen.

Die Bestimmung des letzteren Absatzes der Regierungsvorlage, wonach die Strafe auch dann einzutreten habe, wenn der Beamte aus dem Dienstverhältnisse bereits ausgetreten ist, hätte eine besonders wichtige praktische Bedeutung, weil da die Disciplinarverhandlung und die Disciplinarstrafe ausgeschlossen sind. Mag es auch zugegeben werden, dass in manchen Fällen diese Norm ein bequemes Mittel geben könnte, um grobe und den Staat schädigende Pflichtverletzungen zu ahnden, so muss man sie doch als unannehmbar betrachten. Hiedurch wäre nämlich eine ungebürliche und höchst bedenkliche Verschärfung des Begriffes der Amtspflicht geschaffen, welche in vielen Fällen zu großen Unbilligkeiten und Chikanen führen könnte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 400.

Bei den oft recht bedenklichen Folgen eines Bruches des Dienstgeheimnisses konnte dem auf vollständige Beseitigung dieser Bestimmung gerichteten Beschlusse des ständigen Ausschusses nicht entsprochen werden.

Hingegen wurde dem Bedenken des Ausschusses, jede Verletzung des Dienstgeheimnisses nach dem Strafgesetze zu behandeln, durch die Aufnahme der Bestimmung Rechnung getragen, dass die mitgetheilten Thatsachen dem schuldigen Beamten ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt worden sein müssen; ein Thatbestandsmoment, welches die strafrechtliche Ahndung unbedachter Indiscretion ausschließt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 392.

Auch außer den angeführten Fällen ist der Beamte, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemand einen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem andern einen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 392.

Die Vorgänge, mit welchen ein Beamter seine Amtsgewalt in der Absicht missbraucht, um jemand Schaden zuzufügen, oder sich oder anderen Vortheil zuzuwenden, lassen sich kaum in erschöpfender Weise im einzelnen aufzählen und gleichwohl muss jede solche geartete Handlung unter Strafe gestellt werden. Es wurde daher die allgemeine Bestimmung des vorstehenden Paragraphen aufgenommen.

Dies entspricht auch der Behandlungsweise dieser Delicte im geltenden Rechte (§. 101 St. G.).

Entwurf I. (R. V.)

§. 388.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitlich oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 389.

Auf Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 388) zu sein, finden die Strafbestimmungen

Entwurf II. (A. E.)

§. 378.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen, mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitlich oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 379.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte

dieses Hauptstückes nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner von den Leitern und Lehrern öffentlicher Schulen und — soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt — von jenen der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

(§. 378) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 394.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitig oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 395.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 394) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 402.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitig oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 403.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 402) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 378.

Der Ausschuss hat beschlossen, durch die Einschaltung des Wörtchens „inländischen" den Begriff von Verbrechen und Vergehen im Amte auf inländische Beamte einzuschränken. Diese Einschränkung ist von größter Wichtigkeit. Jeder Staat hat nur Macht über seine eigenen Beamten und kann nur diesen Vorschriften über ihr Verhalten geben, er kann aber auch nur seinen eigenen Beamten jenen höheren Schutz angedeihen lassen, der im vorliegenden Hauptstücke ihnen in reichem Maße gewährt wird; er kann von demjenigen, der sein Recht in Österreich sucht oder überhaupt die Dienste eines österreichischen Beamten in Anspruch nimmt, fordern, dass er diesen Beamten respectire und sich insbesondere jeder Bestechung desselben enthalte. Der Staat kann dafür sorgen, dass in seinem Bereiche gerechte Gesetze gelten und dieselben unparteiisch angewendet werden, er kann aber das Gleiche niemand im Auslande garantiren. Wer z. B. in manchen, ja vielleicht in allen Ländern des Orients nicht allen erdenklichen Vexationen ausgesetzt sein und sein Recht finden will, muss sich eben der Landessitte bequemen und schon beim Eintritte in das Land den Zollbeamten den landesüblichen Tribut zollen.

Wer wollte es dem Österreicher verwehren, sich in dieser landesüblichen Weise dort zu schützen, wo ihn sein Vaterland nicht zu schützen vermag.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuss beschlossen, und zwar in Übereinstimmung mit dem Strafgesetze des Deutschen Reiches, in welchem doch bekanntlich sehr strenge Begriffe über die Würde und die Pflichten eines öffentlichen Amtes und über die demselben schuldigen Rücksichten herrschen, im §. 378 das Wort „inländische" einzufügen.

Zu §. 379.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage würden die im §. 379 bezeichneten Personen, wenn sie ein in diesem Hauptstücke bezeichnetes Delict begehen, allerdings nach diesen Bestimmungen gestraft werden. Wer aber eine solche Person besticht oder verletzt, der würde nicht unter diese Bestimmungen fallen, weil es in der Regierungsvorlage nur hieß „auf Personen, welche . . . ., finden die Strafbestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung". Durch die Redaction des Ausschusses ist dieses Bedenken beseitigt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 395.

Der Beisatz „auf Grund gesetzlicher Bestimmung" wurde aufgenommen, weil auch in dieser Weise die Berufung zu öffentlichen Functionen stattfinden kann. So im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41 (§. 7), womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Allgemeine Bemerkungen ad Entwurf II. (A. E.)

Zum dritten Theile „Uebertretungen".

Bezüglich des dritten Theiles wurde zunächst der Antrag gestellt, denselben vollständig aus dem Strafgesetze auszuscheiden und einem zu erlassenden allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche vorzubehalten; nachdem in diesem dritten Theile doch weitaus nicht alle Übertretungen behandelt werden, vielmehr zahlreiche ältere und neuere, darunter ganz und halb vergessene Strafverordnungen allgemeiner und localer Natur bestehen, das Recht zur Erlassung polizeilicher Verfügungen, wodurch Handlungen geboten und verboten und Strafen hierauf angedroht werden, einer Regelung dringend bedarf, dies alles aber nur in einem Polizeistrafgesetzbuche geschehen kann, so empfehle es sich nicht, verhältnismäßig wenige Übertretungen im allgemeinen Strafgesetze zu behandeln und alles übrige beim Alten zu belassen, so dass es zweierlei Übertretungen gäbe, die einen, welche durch das Strafgesetz verpönt sind und auch außerdem noch zahlreiche andere. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die in das Strafgesetz aufgenommenen Übertretungen keineswegs als die wichtigsten und schwersten betrachtet werden können, weil es viele andere gibt, auf welche schwerere Strafen, als zweimonatliche Freiheitsentziehung oder 300 fl. Geldstrafe angedroht sind. Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht des Richters, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen, werde dadurch auf die relativ wenigen Fälle des Strafgesetzes eingeschränkt. Wird aber ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch erlassen, so könne man die Bestrafung aller Übertretungen den Bezirksgerichten zuweisen, zur Erleichterung derselben den Gemeinden das Recht einräumen, im übertragenen Wirkungskreise Strafmandate zu erlassen, und dagegen den Einspruch gestatten, über welchen erst die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte geführt werde.

Der Ausschuss beschloss aber dessenungeachtet in die Berathung des dritten Theiles einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das geltende Strafgesetz behandelt schon viele Übertretungen, von denen ein Theil in den Entwurf des Strafgesetzes als Vergehen eingereiht wurde.

Wird nun dieser Entwurf Gesetz, ohne dass zugleich der dritte Theil ins Leben tritt, so würde das alte Strafgesetz nicht völlig aufgehoben, sondern als eine zerklüftete Ruine bezüglich einer Reihe von Übertretungen stehen bleiben, was möglicherweise sehr lange dauern könne, da sich die Zeit nicht bestimmen lässt, bis wann ein Polizeistrafgesetzbuch zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird. Zudem gehe es nicht an, den politischen Behörden alles Strafrecht zu nehmen; ihre Autorität und damit die Administration selbst könnte darunter empfindlich leiden. Diese Frage lässt sich daher nicht wohl lösen, ohne dass zu gleicher Zeit über die Reform der politischen Verwaltung entschieden wird.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 391.	§. 381.
Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:	Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:
1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;	1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

Digitized by Google

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die nach Z. 3 abgelieferten Gegenstände sind, so bald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, den Eigenthümern wieder zurückzustellen.

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die in Z. 1 und 2 bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die in Z. 3 bezeichneten Gegenstände sind in behördliche Verwahrung zu nehmen und sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, von der Behörde wieder zurückzustellen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 381.

Gegen diesen Paragraph und die folgenden wurden Bedenken vorgebracht, welche zu weitgehenden Erörterungen führten. Es wurde nämlich zunächst die Frage aufgeworfen, ob durch diese Bestimmungen das Waffenpatent aufgehoben oder nur ergänzt wird. Das erstere könne nicht der Fall sein, weil die vorliegenden Paragraphen bei weitem nicht alles erschöpfen, was im Waffenpatente enthalten ist, das letztere aber sei auch nicht der Fall, weil gleich der §. 381 nicht bloß Zusatzbestimmungen enthält, die im Waffenpatente nicht vorkommen, sondern auch Bestimmungen wiederholt, die dort schon erscheinen. Man sollte sich also darauf beschränken, hier nur die Zusätze aufzunehmen, welche man für nothwendig hält.

Von Seite der Regierung wurde nun Folgendes bemerkt: Es sei misslich, die Bestimmungen über den Besitz, die Verfertigung und das Tragen von Waffen in einem Gesetze zu treffen. Ein Gesetz müsse doch immer allgemeiner Natur sein und könne sich nicht den Umständen der Zeit und des Ortes anfügen. Gerade in Bezug auf das Waffenwesen sei aber eine solche Anschmiegung nothwendig. Zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten müsse manches im öffentlichen Interesse geboten werden, was an einem anderen Orte, zu einer anderen Zeit durchaus nicht passe. Es sei daher nichts natürlicher, als dass diese Vorschriften im Verordnungswege erlassen werden. Dies beabsichtige auch die Regierung, und in das Strafgesetz soll nur aufgenommen werden, welchen Strafen sich derjenige aussetzt, der solchen Verordnungen zuwiderhandelt. Vorläufig können daher nur die Bestimmungen des bestehenden Waffenpatentes als jene Verordnungen betrachtet werden, deren Zuwiderhandeln mit den hier festgesetzten Strafen bedroht wird. Es stehe auch gar nichts im Wege, unter Verordnung das Waffenpatent zu verstehen, auch wenn dieses Gesetz ist, weil im Einführungsgesetze bestimmt werden wird, dass, wo im Strafgesetze das Wort „Verordnungen“ vorkommt, darunter ebensowohl eigentliche Verordnungen, als auch Reichs- oder Landesgesetze verstanden werden. Künftig aber müsse sich die Regierung vorbehalten, die bestehenden Bestimmungen im Verordnungswege zu reduciren, auszudehnen, kurz zu modificiren.

Der Ausschuss verkannte nicht die Richtigkeit dieser Anschauungen, verwarf aber die Ansicht, als ob durch dieses Gesetz das Waffenpatent aufgehoben werde. Ebensowenig könne der Regierung das Recht eingeräumt werden, im Verordnungswege Änderungen am Waffenpatente vorzunehmen. Wenn auch im Sinne des Strafgesetzes unter dem Worte „Verordnungen“ auch Gesetze zu verstehen sein werden, so könne dies selbstverständlich nicht dahin ausgelegt werden, dass die Regierung das Recht habe, nunmehr im Verordnungswege Gesetze zu ändern, oder mit anderen Worten, durch die Bestimmung des Einführungsgesetzes könne kein Gesetz seines legislativen Charakters beraubt und auf das Niveau einer Verordnung herabgedrückt oder der Regierung die Befugnis zu einer solchen Umwandlung gegeben werden. Wenn daher der Ausschuss in die Berathung der vorliegenden Paragraphen eingeht und dieselben mit oder ohne Modificationen annimmt, so geschieht dies immer unter der Voraussetzung, dass das Waffenpatent als Gesetz fortgelte, und dass es dem Einführungsgesetze oder einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben müsse, eventuell das Waffenpatent aufzuheben oder der Regierung die Ermächtigung zur Abänderung desselben im Verordnungswege zu ertheilen. Unter dieser Voraussetzung wurde auch §. 381 mit einer kleinen Abänderung zum Schlusse angenommen. Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage können Waffen und Munitionsgegenstände in den Fällen aller

drei Punkte 1, 2 und 3 für verfallen erklärt werden. Da aber der Schlusssatz wiederum bestimmt, die nach Z. 3 abgelieferten Gegenstände seien später unter Umständen den Eigenthümern wieder zurückzustellen, so liege hier ein Widerspruch vor. Bezüglich dieser Gegenstände verfügte daher der Ausschuss, dass sie lediglich in behördliche Verwahrung zu nehmen sind. Bezüglich der Rückstellung wurde der Beisatz „von der Behörde" beschlossen, damit es nicht den Anschein habe, als ob dasselbe Gericht, welches die Verwahrung im Urtheile ausspricht, auch seinerzeit über die Rückstellung zu erkennen habe. Ebenso wurden die Worte „den Eigenthümern" ausgelassen, weil das Gesetz sich nicht in die Erörterung der Frage einlassen könne, ob die Rückstellung an die Eigenthümer, oder wenn diejenigen Personen, welchen die Waffen abgenommen wurden, nicht die Eigenthümer sind, an jene zu erfolgen hat, und weil man auch der Behörde, welche keine Gerichtsbehörde ist, nicht zumuthen kann, die Eigenthumsfrage zu entscheiden.

Entwurf I. (R. V.)

§. 393.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. 313 und 314) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 406.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§. 319) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen oder von Messergattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 407.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. 318 und 319) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen, insbesondere auch von Messergattungen, untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 407.

Die Einschaltung der Worte „insbesondere von Messergattungen" geschah, um die Übereinstimmung mit der Bestimmung des §. 236, Zahl 2 herzustellen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 406.

Die Anreihung der Messergattungen an die Waffengattungen mittels des Wortes „oder" erfolgte aus dem zu §. 238 angegebenen Grunde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 396.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll und vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. d. gl. aussteckt, feilhält oder verbreitet. Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf II. (A. E.)

§. 386.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. d. gl. in derselben Absicht aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 402.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. d. gl. aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf V. (A. E.)

§. 410.

Wer öffentlich (§. 94, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. d. gl. feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 409.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. d. gl. aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 386.

Gegen den ersten Absatz des §. 386 wurde bemerkt, dass derselbe außerordentlich weit gehe und in einem Rechtsstaate einigermaßen bedenklich sei. Wenn der Polizeicommissär in einer Vereinsversammlung irgend eine Äußerung verbietet, weil er findet, dass hiedurch Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat u. s. w. ausgedrückt wird, so würde jeder, der sich gleichwohl eine solche Äußerung erlaubt, bereits der Bestimmung dieses Paragraphen verfallen.

Man könne endlich auch niemand es verbieten, Abneigung oder Geringschätzung gegen eine bestimmte Regierung zu hegen und auszusprechen, woferne dies nicht in einer Weise geschieht, welche gefährlich ist und daher schon im zweiten Theile des Strafgesetzes durch verschiedene Strafbestimmungen getroffen wird. Dagegen wurde eingewendet, dass der Ausdruck „Kundgebung“ mit Absicht gewählt sei und etwas anderes enthalte, als „Äußerung“. Kundgebung ist das entsprechend deutsche Wort für Demonstration.

Schließlich entschloss sich der Ausschuss, den Paragraphen mit der Abänderung anzunehmen, dass statt „Abneigung oder Geringschätzung“ gesetzt werde: „Feindseligkeit“. Im zweiten Absatze wurde vor das Wort „verbotene“ gesetzt: „ausdrücklich“, damit nicht irgend ein in allgemeinen Ausdrücken gehaltenes Verbot, dessen

Anwendung auf den Fall sehr zweifelhaft ist, darunter verstanden werde. Es wird damit auch nur der zweite Absatz mit dem ersten in Einklang gebracht, wo auch von ausdrücklich verbotenen Kundgebungen schon in der Regierungsvorlage die Rede ist. Der Ausschuss beschloss aber auch in dem zweiten Absatze die Worte „in derselben Absicht" einzuschalten.

Sowie im ersten Absatze eine Kundgebung nur dann zu bestrafen ist, wenn beabsichtigt wird, damit Feindseligkeit gegen den Staat u. s. w. auszudrücken, so soll auch die Thatsache allein, dass jemand eine Fahne u. d. dgl. aussteckt oder feilhält, nur dann strafbar sein, wenn dies in der ebenerwähnten Absicht geschieht. Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, dass der Herr Justizminister erklärte, dieser Paragraph sei dazu bestimmt gewesen, jenen Theil des §. 11 des Patentes vom 20. August 1854, welcher von Demonstrationen handelt, aufzuheben; durch die im zweiten Absatze beschlossene Einschaltung „in dieser Absicht" werde aber dieser Zweck vereitelt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 402.

Der erste Absatz bestraft die gegen den Staat, die Verfassung oder Regierung vorgenommenen feindseligen Kundgebungen, deren Vornahme insbesondere verboten wurde. Der zweite Absatz der Regierungsvorlage des Jahres 1874 bestraft das Feilhalten, Verbreiten und Ausstecken von verbotenen Abzeichen. Indem der Ausschuss in den zweiten Absatz die Worte „in derselben Absicht", nämlich um eine Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder Regierung auszudrücken, einschaltete, hat er diese Bestimmung in einer Weise eingeschränkt, dass der polizeiliche Zweck, für welchen sie gegeben ist, nicht erreicht würde. Wenn rücksichtlich bestimmter Abzeichen aus politischen Gründen das Verbot des Feilhaltens u. s. w. erlassen ist, so muss die Strafe jeden treffen, welcher ein solches Abzeichen verkauft, ohne dass es darauf ankommen kann, ob der Verkauf geschieht, um ein gewinnbringendes Geschäft zu machen, oder um durch die durch den Verkauf geschehene Verbreitung des Abzeichens eine Feindseligkeit gegen Staat, Verfassung, Regierung kundzugeben.

Es wurden daher die vom Ausschusse eingeschalteten Worte „in derselben Absicht" wieder beseitigt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 410.

Die Aufnahme des ersten Absatzes findet ihre Erklärung in der Begründung des Ausschussberichtes zur Regierungsvorlage des Jahres 1874. (Seite 330 zum §. 386.) Es konnte aber nicht verkannt werden, dass die Bestimmung des zweiten Absatzes mit Beibehaltung des damals beschlossenen Beisatzes „in derselben Absicht" ihren Zweck nicht erfüllen würde, weil das Feilhalten, Verbreiten der Abzeichen, welches hintangehalten werden will, häufig von Personen betrieben wird, welche darin nur einen pecuniären Vortheil suchen, und sich rücksichtlich der Gesinnung, welche diesen demonstrativen Handlungen zugrunde liegt, ganz gleichgiltig verhalten. Wohl aber glaubte der Ausschuss das in der Regierungsvorlage gleichfalls enthaltene „Ausstecken" nicht aufnehmen zu sollen, weil diese Handlungsweise nicht im Zusammenhange steht mit der in diesem zweiten Absatze unter Strafe gestellten Weiterverbreitung verbotener Abzeichen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 409.

Der zweite Absatz wurde durch Wiederaufnahme des „Aussteckens" in den Thatbestand ergänzt, weil das „Ausstecken" verbotener Abzeichen in seiner Wirkung dem „Verbreiten" derselben gleichzustellen ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 397.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. dazu auffordert, jemand aus Anlass seiner Verurtheilung oder Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten (Ovationen) zu bereiten;

Entwurf II. (A. E.)

§. 387.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. dazu auffordert, jemand aus Anlass seiner Verurtheilung oder einer gegen ihn anhängigen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Untersuchten auf eine Weise, wodurch Missachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet;

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die zu solchem Zwecke gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an der unter Z. 1 bezeichneten Ovation theilnimmt, oder zu den unter Z. 2 und 3 erwähnten Sammlungen Beiträge leistet, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Beschuldigten auf eine Weise, wodurch Missachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet oder fördert;

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet oder fördert, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen, Geldbußen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die auf solche Weise gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an einer der unter Z. 1 bezeichneten Huldigungen oder Feierlichkeiten öffentlich theilnimmt ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E).

Zu §. 387.

Gegen Nr. 1 dieses Paragraphen wurde bemerkt, es sei nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage verboten, jemand, der wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung war, sohin aber freigesprochen wurde, irgend eine Huldigung zu bereiten. Um dieser Auslegung entgegenzutreten, wurde beschlossen, vor das Wort „Untersuchung“ zu setzen: „einer gegen ihn anhängigen“. Bezüglich der Sammlungen wäre nach der Regierungsvorlage jeder zu bestrafen, der eine solche unter den hier angeführten Umständen veranstaltet oder hiezu einen Beitrag leistet. Das schien dem Ausschusse entschieden zu streng; wenn jemand nichts anderes thut, als vielleicht aus Gefälligkeit oder um einen lästigen Dränger los zu werden, einen Beitrag leistet, kann man ihn dafür nicht strafen. Auch kann man nicht jedem zumuthen, dass er sofort, wenn er um einen Beitrag angesprochen wird, in Erwägung zieht, ob eine solche Sammlung zu billigen sei oder nicht. Es wurde daher die Bestimmung, dass auch derjenige strafbar sei, der einen Beitrag leistet, gestrichen, dafür aber zu den Worten „Sammlungen veranstaltet“ hinzugesetzt: „oder fördert“. Eine Sammlung fördern ist mehr, als bloß einen Beitrag leisten, und es wird auch dadurch vorgesorgt, dass nicht die Handlung überhaupt straflos bleibt, wenn der Veranstalter, das heißt der eigentliche erste Urheber es versteht, sich in ein schützendes Dunkel zu hüllen. Was die Theilnahme an gewissen Huldigungen oder Feierlichkeiten betrifft, so glaubte der Ausschuss, dass sie nur dann gestraft werden soll, wenn sie öffentlich stattfindet. Das Wort „Ovation“ wurde als überflüssig gestrichen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 399.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Unruhe zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf II. (A. E.)

§. 389.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Unruhe zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 413.

Wer öffentlich (§. 94, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Furcht oder Beunruhigung zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 389.

Durch die Textirung der Regierungsvorlage wird über das bestehende Gesetz hinausgegriffen. Es würde einer Zeitung, deren Redacteure nicht in der Lage sind, sich von der Wahrheit eines jeden Gerüchtes zu überzeugen, fast unmöglich gemacht, irgend eine Nachricht, welche der Bevölkerung unangenehm ist, zu verbreiten, bevor sie sich nicht von der Wahrheit versichert haben. Es ist aber auch kein Bedürfnis zu einer solchen Strenge vorhanden; nur insoferne durch das Gerücht eine Unruhe erregt werden kann, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, muss jedermann und auch den Redacteuren öffentlicher Blätter die Nothwendigkeit sehr vorsichtigen Auftretens nahegelegt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 413.

Der Ausschuss gewann insbesondere infolge von der Regierung gemachten Mittheilungen über stattgehabte Vorfälle die Überzeugung, dass auch die Ausstreuung von Gerüchten geeignet ist, Furcht und Beunruhigung in die Bevölkerung zu bringen, ohne dass damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung verbunden ist, und dass deren Hintanhaltung gleichwohl im Interesse der Bevölkerung geboten erscheint. So die grundlose Verbreitung von Erscheinungen bezüglich des bedrohenden oder eingetretenen Ausbruches von epidemischen Krankheiten u. s. w. Die vorstehende Bestimmung wurde daher in diesem Sinne erweitert.

Entwurf I. (R. V.)

§. 400.

Wirte, welche über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Ein- Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Wirtes, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 390.

Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Geschäftsinhabers, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 390.

Nachdem unter „Wirten“ möglicherweise Kaffeesieder u. d. gl. nicht verstanden werden könnten, beschloss der Ausschuss den Zusatz „und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten“. Dementsprechend wurde am Schlusse statt „Wirt“ „Geschäftsinhaber“ gesetzt.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 406.

Wer die ihm aus Anlass des Ausschlusses der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung nach Maßgabe des geltenden Gesetzes auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilungen verletzt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 406.

In dem von der Regierung vorbereiteten Entwurfe einer Novelle zur Strafprocessordnung ist in Aussicht genommen, dem Gerichte die Befugnis zu geben, bei Hauptverhandlungen, für welche dasselbe den Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen hat, den Personen, welche der Verhandlung anwohnen, die Pflicht der

Geheimhaltung der Vorgänge der Verhandlung aufzutragen. Es ist nun eine nothwendige Consequenz, den Bruch dieser Verpflichtung unter Strafe zu stellen, und zu diesem Ende wurde der vorstehende Paragraph in das Strafgesetz aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 403.

Wer durch Verordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 410.

Wer durch Anordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf V. (A. E.)

§. 418.

Wer durch Anordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Wer daran theilnimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 410.

An vielen Stellen des Strafgesetzes, insbesondere im III. Theile desselben, wird das Zuwiderhandeln gegen „Verordnungen“ oder „Anordnungen“, deren Inhalt im Strafgesetze nicht enthalten ist, mit Strafe bedroht. Im Artikel V des Einführungsgesetzes ist die Bestimmung gegeben, dass unter „Verordnung“ im Sinne dieses Strafgesetzes nur ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder Landtages erlassenes Gesetz oder eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung verstanden werden. An der Hand dieser Bestimmung gelangte der Ausschuss zu dem Beschlusse,*) das Wort „Verordnung“ in den §§. 410, 451, 465, 505 mit „Anordnung“ zu ersetzen, weil es sich in denselben zumeist um Verhältnisse localer Natur handelt, deren Regelung den zur Erlassung von „Anordnungen“ berufenen Behörden überlassen werden kann.

Da die Regierung diesem Beschlusse zustimmt, so wurde in dem vorstehenden und in den weiteren oben angeführten Paragraphen die entsprechende Änderung vorgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 418.

Der Ausschuss beschloss für die „Theilnehmer“ an verbotenen Aufzügen u. s. w. eine geringere Strafe als für die „Veranstalter“ aufzustellen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 406.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt.

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Anschläge unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 397.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Privatanschläge unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

*) Der hier erwähnte Ausschussbeschluss ad Entwurf II wurde bei Berathung des Einführungsgesetzes gefasst.

Entwurf V. (A. E.)

§. 422.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Privatanschläge oder Firmatafeln unbefugt wegnimmt, vernichtet, unlesbar macht oder verunreinigt.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 397.

Zu Nr. 2 wurde beantragt, statt „ohne Erlaubnis" zu sagen: „gegen ein Verbot". Der Ausschuss schloss sich aber der Regierungsvorlage an, weil es nicht erst eines Verbotes des Eigenthümers bedürfe, um sich des Anbringens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume zu enthalten; im Gegentheile sei ein solches Anbringen nur nach eingeholter Erlaubnis des Eigenthümers zu gestatten. Unter Nr. 3 wurde statt „Anschläge" gesagt: „Privatanschläge", weil bei öffentlichen Ankündigungen der §. 131, eventuell 396 anzuwenden sind.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 422.

Die in der Regierungsvorlage angedrohte Geldstrafe wurde erhöht und zudem Haftstrafe zugelassen, mit Rücksicht darauf, dass die in diesen Paragraphen vorgedachten Handlungen häufig auch zur Befriedigung bestehender Gehässigkeit dienen. Aus diesem Grunde wurde in Z. 3 auch das Wort „verunreinigt" beigefügt. Zudem wurden auch die „Firmatafeln", welche vielfach das Object des hier unter Strafe gestellten Vorgehens sind, aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 409.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung (§. 259), wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 400.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung, wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 410.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 411.

Mit Haft ist zu berstafen:

1. Wer an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln anleitet, ausschickt oder anderen überläßt;

3. wer die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Haus- oder Familiengenossen, welche betteln, nach Kräften hievon abzuhalten unterläßt.

In den Fällen der Z. 1 und 2 kann bei wiederholter Verurtheilung auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, insofern seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

Entwurf VI. (R. V.)

§. 424.

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder in redlicher Weise zu erwerben sucht, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 425.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. Wer gegen bestehende Anordnungen oder ohne durch seine Nothlage genöthigt zu sein, an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheits-

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 401.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Haft zubestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 402.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln anleitet, ausschickt oder anderen überläßt;

3. wer die seiner Gewalt oder Aufsicht unterstehenden Haus- oder Familiengenossen, welche betteln, nach Kräften hievon abzuhalten unterläßt.

In den Fällen der Z. 1 und 2 kann bei wiederholter Verurtheilung auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, insofern seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

strafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 426.

Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben, und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 427.

Arbeitsfähigen Personen kann von jeder Gemeinde, in deren Gebiete sie sich befinden oder betreten werden, wenn sie weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zugewiesen werden. Wer sich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 400, 401, 402. Entwurf II.

Diese Paragraphen des Entwurfes II und der ersten Regierungsvorlage wurden weggelassen, weil die diesfälligen Bestimmungen im Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalten getroffen werden, enthalten sind und dieses Gesetz nach Artikel XVI, Einf. Ges., in Geltung bleiben soll.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §§. 424, 425, 426 und 427.

Diese Paragraphen, sowie die späteren §§. 439, 464 und 465 wurden aus dem Specialgesetze vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Hiebei wurden einzelne Abänderungen an den Bestimmungen des Specialgesetzes vorgenommen. Nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 wird der Thatbestand der Landstreicherei davon abhängig gemacht, dass der Beschuldigte den Besitz von Unterhaltsmitteln oder sein Streben nach redlichem Erwerb nicht zu erweisen vermöge. Der vorliegende Entwurf hat eine Bestimmung über die Beweislast nicht aufgenommen, da ein ausreichender Grund nicht vorliegt, für diesen Fall besondere Regeln über die Beweisführung aufzunehmen.

Die zweite vorgenommene Abänderung betrifft den Thatbestand der Bettelei (§. 425, Z. 1). Hier wurde, um einer ungerechtfertigt harten Behandlung des auf wirkliche Noth zurückzuführenden Bettelns vorzubeugen, die Beschränkung aufgenommen, dass öffentlicher Bettel der strafgerichtlichen Behandlung nur dann unterliegen soll, wenn derselbe entweder gegen bestehende Verbote verstoßt oder durch Nothlage nicht gerechtfertigt wird. Von der Aufnahme der im §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 speciell erwähnten Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit konnte abgesehen werden, weil die gerechtfertigterweise zu bestrafenden Fälle dieser Art unter die Bestimmung des §. 431 fallen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 412.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armut ausstellt, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 403.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armut ausstellt, welche nach ihrem Inhalte bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 425.

Wer unbefugt Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armut ausstellt, welche nach ihrem Inhalte bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 403.

Durch diesen Paragraphen sollen die eigentlichen Bettelpässe verboten werden, also Urkunden, aus deren Inhalt schon ersichtlich ist, dass sie bestimmt sind, zum Betteln gebraucht zu werden. Es wurden daher die Worte „nach ihrem Inhalte" eingeschaltet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 425.

Die Einschaltung des Wortes „unbefugt" erschien hier angezeigt, weil es einerseits nicht Sache des Strafgesetzes ist, Bestimmungen darüber zu treffen, ob die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt unstatthaft ist und anderseits bei Abgang des Wortes „unbefugt" Zweifel über die Tragweite der vorstehenden Bestimmung entstehen konnten.

Entwurf I. (R. V.)

§. 413.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 417.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden

Entwurf II. (A. E.)

§. 404.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 417.

Nach den früheren Entwürfen war auch strafbar, wer ohne behördliche Bewilligung von Haus zu Haus eine Sammlung von Geld, sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hiezu unternimmt. Da die Besorgnis nicht ohne Grund ist, dass eine solche Bestimmung ein Abhaltungsgrund auch für Acte der Wohlthätigkeit oder Humanität, welche hintanzuhalten die Regierung keinesfalls beabsichtigt, werden könnte, wurde diese Bestimmung im vorliegenden Entwurfe beseitigt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 430.

Wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 405.

Wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 405.

Nachdem Geldsammlungen ohne ausdrückliche polizeiliche Bewilligung durch §. 404 verboten werden, beschloss der Ausschuss, hier eine neue Bestimmung einzusetzen, weil es doch nicht angehe, die Einsammlung herkömmlicher Geschenke unter dieses Verbot zu stellen. Briefträger, Kaminfeger, gewisse Bettelmönche haben von jeher zu gewissen Zeiten Geschenke gesammelt. Diese Sammlungen sollen bloß dann gestraft werden, wenn sie ausdrücklich verboten wurden.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 430.

Der ständige Ausschuss hat diese Bestimmung als entbehrlich gestrichen.

Wenn auch der Grund, welcher für die Aufstellung dieser Bestimmung im Entwurfe II geltend gemacht wurde, infolge der Abänderung, welche der vorhergehende Paragraph bereits im Entwurf IV erfahren hat, nicht mehr zutrifft, so dürfte sich die Aufrechthaltung dieser Specialbestimmung doch empfehlen, um unziemliche Behelligung der Bevölkerung durch Polizeiverbote abstellen zu können.

Entwurf I. (R. V.)

§. 414.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht oder die von der öffentlichen Armenpflege oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung vergeudet, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 406.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 406.

Es wurde hervorgehoben, dass dieser Paragraph mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 306 nunmehr entbehrlich sei. Dagegen wurde aber eingewendet, dass der Thatbestand dieser beiden Paragraphen denn doch eine erhebliche Verschiedenheit zeige. Zum Thatbestand des §. 406 gehören nur falsche Angaben, zum Thatbestande des §. 306 dagegen die arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes. Unter §. 306 fällt also nur derjenige, der nicht blos falsche Angaben macht, sondern dieselben durch arglistige Vorkehrungen glaublich zu machen sucht. Wer eine Unterstützung erschleicht, unter der Angabe, dass er unversorgte Kinder zu erhalten habe, fällt unter §. 406. Wer, um dies glaublich zu machen, sich Kinder ausleiht und dieselben vorstellt, verfällt unter §. 306. Wer jemand weiß macht, dass er krank sei, und zu diesem Behufe eine Unterstützung verlangt, fällt unter §. 406. Wer, um seine Krankheit glaubhaft zu machen, etwa seinen Arm verbindet, oder Recepte vorweist, oder sich ins Bett legt, der fällt unter §. 306. Die Bestrafung desjenigen, der eine erhaltene Unterstützung vergeudet, wurde vom Ausschusse abgelehnt. Es sei zu schwierig, im gegebenen Falle mit Sicherheit zu entscheiden, ob eine Verwendung als Vergeudung zu betrachten sei.

Entwurf I. (R. V.)

§. 415.

Wer gegen Entgelt sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Überdies sind die zur Verübung solcher Übertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Gerätschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

Entwurf V. (A. E.)

§. 428.

Wer unter Einwirkung auf den Aberglauben eines Anderen gegen Entgelt sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Überdies sind die zur Verübung solcher Übertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Gerätschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 428.

Um der irrigen Auslegung der Regierungsvorlage entgegenzutreten, als wollten ausnahmslos Productionen von Kartenaufschlagen u. d. gl. gegen Entgelt in öffentlichen Localen oder im Familienzirkel unter Strafe gestellt werden, wurde die textuelle Abänderung vorgenommen.

Die Aufnahme des zweiten Absatzes geschah mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13.

Entwurf I. (R. V.)

§. 417.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder unbefugt eine Amtskleidung oder militärische Uniform oder ein solches Dienstesabzeichen trägt, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die unbefugt gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 409.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen einer Amtskleidung oder militärischen Uniform oder eines solchen Dienstesabzeichens zu geben sucht, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 409.

Das unbefugte Tragen einer Amtskleidung für sich allein, das vielleicht nur zum Scherze geschah, soll nicht bestraft werden. Wer nichts weiter thut, als dass er solche Amtskleidung unbefugt trägt, steht darum noch nicht auf gleicher Stufe mit demjenigen, der sich fälschlich für eine Amtsperson ausgibt. Das unbefugte Tragen der Uniform kann nur als Mittel zum unerlaubten Zwecke bestraft werden, daher der Ausschuss die Textirung wählte: „wer sich den Anschein einer solchen Amtsperson durch Tragen der Amtskleidung u. s. w. zu geben sucht".

Entwurf I. (R. V.)

§. 418.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebürende Achtung durch ungeziemendes Benehmen vor derselben oder vor einem von ihr abgeordneten Beamten oder durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben, welche an dieselbe oder an eine andere Behörde gerichtet sind, verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn wider den Schuldigen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bereits eine Ordnungsstrafe erlassen wurde.

Entwurf II. (A. E.)

§. 410.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebürende Achtung durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben verletzt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 410.

Hier hat der Ausschuss zwei Änderungen vorgenommen. Zunächst schien es ihm unzulässig, für eine beleidigende Schreibart, die jedenfalls nicht so weit gehen darf, um als das Vergehen der Beleidigung gelten zu können, Freiheitsstrafe festzusetzen. Es wurde daher die Haft gestrichen. Was aber das ungeziemende

Benehmen vor einer Behörde oder einem Beamten betrifft, so kann die Ahndung desselben füglich jener Disciplinargewalt überlassen werden, welche jeder öffentlichen Behörde entweder zusteht oder eingeräumt werden soll, auch hier vorausgesetzt, dass das Benehmen nicht ein derartiges ist, dass es unter den Begriff der Beleidigung fällt. Der §. 410 wurde daher auf die Fälle der beleidigenden Schreibart in Eingaben reducirt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 432.

Wer gewerbsmäßig sich mit der unbefugten Verfassung von gerichtlichen Eingaben oder Urkunden befasst oder unbefugt als Bevollmächtigter für Parteien bei Gericht einschreitet, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 432.

Die Winkelschreiberei ist in der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, als strafbar bezeichnet, jedoch in dieser Verordnung der Disciplinarbehandlung der Gerichte zugewiesen. Es schien dem Ausschusse insbesondere mit Rücksicht auf die Gefahr, welche die Winkelschreiberei selbst für die rechtsuchende Bevölkerung hat, entsprechend, eine diesfällige, die Bestrafung der Winkelschreiberei bezweckende Bestimmung in das Strafgesetz aufzunehmen. Weitergehende Anträge, die vorstehende Bestimmung dahin auszudehnen, dass nicht nur die Gerichte, sondern auch die übrigen Behörden in den vorstehenden Paragraphen aufgenommen werden, wurden abgelehnt. Es wurde berücksichtigt, dass die Berechtigung für die Verfassung von Eingaben und Parteienvertretung bei den anderen Behörden nicht in gleicher Weise wie bei den Gerichten feststeht, und dass die Gründe für die Strafbarkeit der Überschreitung der gezogenen Grenzen, welche für die Gerichte sprechen, nicht ausnahmslos in gleichem Maße für die übrigen Behörden geltend gemacht werden können. Ein Antrag auf genauere Präcisirung des Begriffes „Urkunden" wurde mit der Hinweisung abgelehnt, dass es außer Zweifel stehe, dass es sich im vorliegenden Falle um Rechtsurkunden handle.

Entwurf I. (R. V.)

§. 421.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt, den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

§. 422.

Auf die nach Vorschrift der §§. 420 und 421 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 416 Anwendung.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

Entwurf II. (A. E.)

§. 413.

Wer auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

§. 414.

Auf die nach Vorschrift der §§. 412 und 413 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 408 Anwendung.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 439.

Wer auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt, den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 413.

Außer jener Polizeiaufsicht, unter welche jemand in einem Strafurtheile gestellt wird, gibt es noch eine zweite, welche nicht kraft eines Urtheiles, sondern kraft des Gesetzes eintritt. Es ist dies der Fall, dass ein Sträfling auf Widerruf entlassen wird (§. 18). Wenn ein solcher auf Widerruf entlassener Sträfling den ihm durch die Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, kann die Entlassung nach §. 19 widerrufen werden. Das ist die richtige Ahndung eines solchen Benehmens, wogegen es beinahe lächerlich wäre, wenn der auf Widerruf entlassene Sträfling während dieser Zeit wiederum mit Haft bestraft würde. Es wurde daher die Bestimmung des §. 413 nur auf jene Fälle beschränkt, wo jemand auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt wird.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §§. 413 und 414. Entwurf II.

Die Weglassung dieser Paragraphen ist eine Consequenz der Weglassung der §§. 400 bis 402 und §. 408 des Entwurfes II.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Ad §. 439.

Betreffs der Wiederaufnahme dieser Bestimmung siehe die Bemerkung zu den §§. 424 bis 427.

Entwurf I. (R. V.)

§. 154.

Wer der Berufung als Geschworener oder als Zeuge keine Folge leistet und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 171.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 423.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 425.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht;

Entwurf II. (A. E.)

§. 169.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 415.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Dasselbe gilt von Geschworenen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

2. wer bei Erklärungen, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind und bei Errichtung von öffentlichen Urkunden abgegeben werden, insbesondere wer in Fällen, in welchen es sich um die Vornahme eines Civilstandactes oder um eine Eintragung in öffentliche Bücher handelt, als Zeuge einen Umstand bestätigt, der ihm nicht bekannt ist.

Dasselbe gilt von Geschworenen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 435.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde oder in einem zum Gebrauche vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde bestimmten Zeugnisse wissentlich falsche Angaben macht;

2. wer bei Erklärungen, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind und bei Errichtung von öffentlichen Urkunden abgegeben werden, insbesondere wer in Fällen, in welchen es sich um die Vornahme eines Civilstandactes oder um eine Eintragung in öffentliche Bücher handelt, als Zeuge einen Umstand bestätigt, der ihm nicht bekannt ist.

Dasselbe gilt von Geschworenen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 415.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes erschien in der Regierungsvorlage unter §. 154, und wurde die Versetzung unter die Übertretungen vorne nach §. 152 begründet.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 425.

Die im Entwurfe I als §. 174 vorgeschlagene Bestimmung ist mit der Einschränkung, welche sie im Entwurfe II (§. 169) erhalten hat, von geringem Werte. Derjenige, welcher vor Gericht (Schiedsrichter) als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, ist nach §. 161 strafbar, und dies auch dann, wenn die Aussage

an Eidesstatt abgelegt worden ist. Der §. 169 (Entwurf II) kann nur für Behörden gelten, welche nicht Gerichte sind. Für diese Fälle ist aber der vorstehende §. 425 gegeben; einer besonderen Hervorhebung des Umstandes, ob die Aussage an Eidesstatt abgegeben ist, bedarf es nicht. Da anderseits beim gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung ein dringendes Bedürfnis nach Vorsorge für die durch §. 171, I. Entwurf, getroffenen Fälle sich nicht behaupten läßt, so glaubte die Regierung die betreffende Bestimmung fallen lassen zu können.

Bei der Vornahme von Civilstandacten, bei Eintragung in öffentliche Bücher u. d. gl. muss vielfach auf die Angabe von Zeugen zurückgegriffen werden, so dass die Sicherung der Verlässlichkeit derselben im öffentlichen Interesse geboten ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, eine Strafe dann eintreten zu lassen, wenn unter solchen Umständen ein Zeuge Thatsachen bestätigt, welche ihm nicht bekannt sind, wenn auch der Zeuge sich der Unwahrheit derselben nicht bewusst ist. Die dahin abzielende Bestimmung wurde im vorliegenden Paragraphen als Z. 2 aufgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 435.

Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen wurde ausgedehnt auf Zeugnisse, welche für den Gebrauch der Gerichte und der übrigen Behörden ausgestellt werden, da deren falscher Inhalt zu gleichen nachtheiligen Ergebnissen wie die Abgabe falscher Aussagen führen kann.

Entwurf V. (A. E.)

§. 440

Wer auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigte gewerbliche Ankündigungen oder andere Gebrauchsgegenstände in solcher Art verfertigt, dass sie irrthümlich bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Anweisungen zur Benützung von öffentlichen Verkehrsunternehmungen, von öffentlichen Productionen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten angesehen werden können, oder wer so vervielfältigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 440.

Im geschäftlichen Verkehre sind vielfach gewerbliche Ankündigungen in Circulation gesetzt worden, welche ohne jede Täuschungsansicht angefertigt und verbreitet, gleichwohl zu missliebigen Irrungen führen können, da sie bei oberflächlicher Betrachtung sich als Anweisungen zu Benützungen öffentlicher Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnfahrkarten) u. d. gl. darstellen. Der Ausschuss konnte nicht verkennen, dass die Verwendung solcher Ankündigungen aus denselben Gesichtspunkten, welche für die Aufnahme der Bestimmung des §. 439 maßgebend war, wenn auch bei minderer Gefährlichkeit für Publicum und Interessenten hintanzuhalten ist und hat demnach dementsprechend die vorstehende Bestimmung aufgenommen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 428.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer

1. ohne betrügerische Absicht eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

Entwurf II. (A. E.)

§. 420.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer

1. eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt oder besitzt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten solchen Stempel und Siegel nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen den Missbrauch von Seite Anderer verwahrt.

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne behördliche Bewilligung besitzt oder ohne Auftrag der Behörde anfertigt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten Stempel und Siegel solcher Art an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und Missbrauch nicht gehörig verwahrt.

Die in Z. 1 erwähnte Bezeichnung ist zu beseitigen.

Die in Z. 2 bezeichneten Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 420.

Die Worte „ohne betrügerische Absicht" in Punkt 1 wurden gestrichen, weil sie völlig überflüssig sind, da es sich doch von selbst versteht, dass bei dem Vorhandensein einer betrügerischen Absicht die Bestimmungen über Betrug anzuwenden sind.

Die übrigen Veränderungen geschahen nur zur richtigeren Anordnung des Materials. Dass die nachgeahmte Punze zu beseitigen ist, versteht sich wohl von selbst; ebenso, dass solche Stempel oder Siegel, die ohne Auftrag der Behörde verfertigt werden oder sich ohne behördliche Bewilligung im Privatbesitze befinden, für verfallen zu erklären sind.

Entwurf I. (R. V.)

§. 432.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. Wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugeborenes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, blödsinnige, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Entwurf V. (A. E.)

§. 445.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugeborenes oder noch im Säuglingsalter stehendes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben;

5. wer die ihm vermöge Anordnungen obliegende Anzeige von der Übernahme von Kindern in Pflege innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 445.

Die Verpflichtung, das Finden eines neugebornen Kindes zur behördlichen Anzeige zu bringen, wurde auf Kinder „im Säuglingsalter" ausgedehnt (Z. 2). Ferner wurde auch die Unterlassung der Anzeigen von der Übernahme von Pflegekindern unter Strafe gestellt (Z. 5), wenn die Erstattung einer solchen Anzeige

behördlich vorgeschrieben ist; es ist namentlich die Rücksicht auf die in Pflege übernommenen Findelkinder, welche für die Aufnahme dieser Bestimmung maßgebend war. Zudem wurde mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache die Strafandrohung erhöht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 185.

Wer eine gesetzwidrige Ehe eingeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 435.

Wer eine Ehe eingeht, deren Eingehung ein von amtswegen zu untersuchendes Ehehindernis im Wege steht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 425.

Wer mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses eine Ehe eingeht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 425.

Diese Bestimmung erschien in der Regierungsvorlage unter §. 185 und wurde am Schlusse des X. Hauptstückes (zu §. 182) die Modification derselben und die Versetzung unter die Übertretungen erklärt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 435.

Die Bestimmung des §. 185 der Regierungsvorlage des Jahres 1874 wurde vom Ausschusse darum nicht angenommen, weil ihm „die Nichtbeachtung eines Ehehindernisses, also die Überschreitung der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches“ für sich allein keine derart strafbare Handlung zu sein schien, um sie als Vergehen zu strafen. Indem er diese Bestimmung aus diesem Grunde unter die Übertretungen versetzte, nahm er übrigens auch eine meritorische Änderung an der Regierungsvorlage vor.

Die Regierung ist bereit, das in Rede stehende Delict als eine Übertretung zu behandeln; sie ist auch bereit, die Bestimmung der Regierungsvorlage des Jahres 1874 in dem Thatbestande einer Abänderung zu unterziehen. Bei der Vornahme der Änderung konnte aber nicht die Textirung des Ausschusses, nach welcher das Strafbare in dem „Verschweigen“ des Ehehindernisses bei Eingehung der Ehe gelegen ist, angenommen werden. Denn insoweit als durch ein solches Verschweigen der andere Ehetheil in seinen Rechten gekränkt erscheint, ist bereits durch den §. 183 Vorsorge getroffen; insofern es sich aber um staatliche Interessen handelt, kann das Strafbare nicht in dem Verschweigen des Ehehindernisses bei Abschluss der Ehe gefunden werden.

Wenn der Eingehung der Ehe nur ein Privatehehindernis entgegensteht, so kann, wenn im Bestande desselben eine Ehe eingegangen wurde, von einer Bestrafung gänzlich abgesehen werden; nur dann, wenn öffentliche Rücksichten der Eingehung einer Ehe entgegenstehen und aus diesem Grunde die Ehe vom Staate verboten ist, erscheint ein solcher Act als eine Auflehnung gegen die allgemeinen Interessen. Die Regierungsvorlage hat daher den Thatbestand mit Beschränkung auf diesen zweiten Fall festgestellt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 433.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubnis seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

Entwurf II. (A. E.)

§. 426.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

Entwurf V. (A. E.)

§. 447.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne behördliche Bewilligung seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert, worin jedoch die bloße Änderung der Schreibweise nicht begriffen ist.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 452.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne behördliche Bewilligung seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 426.

Der Beisatz „ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubnis“ schien dem Ausschusse ganz überflüssig, da, wenn die behördliche Erlaubnis ertheilt wurde, die Änderung des Namens durch die Behörde selbst erfolgt und von einer Strafe für diese Veränderung daher keine Rede sein kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 447.

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die Namensänderung nur dann strafbar ist, wenn sie „ohne behördliche Bewilligung“ vorgenommen worden ist. Auch wurde beigefügt, dass die Veränderung in der Schreibweise des Namens nicht als Namensänderung im Sinne des vorstehenden Paragraphen anzusehen ist. Unberührt bleibt die Frage, ob und inwieweit zu solchen Änderungen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 452.

Die vom ständigen Ausschusse zu Zahl 2 beschlossene Einschränkung wurde fallen gelassen, nachdem die Entscheidung, ob eine in der Schreibweise vorgenommene Änderung als Namensänderung anzusehen ist, der berufenen politischen Behörde zu überlassen ist.

Entwurf I. (R. V.

§. 437.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Paiskarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem anderen überläßt;

3. wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 430.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Paiskarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellten Urkunde einem Anderen überläßt;

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitsgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 451.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Pässe, Militärabschiede, Passkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse in der Absicht falsch anfertigt oder verfälscht, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines oder eines anderen besseren Fortkommens zu täuschen;

2. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

3. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem anderen überläßt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 456.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Pässe, Militärabschiede, Passkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse in der Absicht falsch anfertigt oder verfälscht, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines oder eines anderen besseren Fortkommens zu täuschen;

2. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

3. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem anderen überläßt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten ann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 457.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche über den Bestand oder die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem anderen die im §. 456, Z. 1, bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 430.

Im Falle des Punktes 3 schien dem Ausschusse die Anwendung einer Freiheitsstrafe unangemessen, weil es sich hier doch nur um eine Art von allerdings strafbarer Gefälligkeit handelt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 451.

Nach der Regierungsvorlage konnte nach der vorstehenden Bestimmung derjenige nicht gestraft werden, welcher für einen Anderen zum Zwecke des besseren Fortkommens desselben die Fälschung von Pässen u. d. gl. vornimmt. Dem Ausschusse erschien es geboten, diese Handlungsweise gleichfalls unter die Strafbestimmung des §. 451 zu stellen, und es wurde daher die Regierungsvorlage dahin entsprechend erweitert.

Eine weitere Änderung wurde dahin vorgenommen, dass die Bestimmung wegen Bestrafung der Dienst- und Arbeitgeber wegen Vornahme falscher Eintragungen zu obigem Zwecke gestrichen worden ist, weil erfahrungsgemäß Dienst- und Arbeitgebern bei solchen Eintragungen die freie Bewegung nicht gesichert werden kann.

Die Aufnahme des Schlussabsatzes erfolgte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 456 und 457.

Die vom Ausschusse nicht empfohlene Bestrafung von Arbeitgebern und Dienstherren wurde im §. 457, jedoch nur mit derartigen Beschränkungen (auf falsche Angaben über den Bestand oder die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses) wieder aufgenommen, dass den Bedenken des Ausschusses Rechnung getragen erscheint.

Entwurf I. (R. V.)

§. 439.

Wer bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder andere von solcher Hilfe oder Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 459.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit keine Folge leistet, oder andere von solcher Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 432.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder andere von solcher Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 432.

Statt „Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder andere öffentliche Gefahr oder Noth" setzte der Ausschuss einfach „gemeiner Gefahr oder Noth".

Eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Fälle ist doch nicht möglich und der Ausdruck „Kriegsgefahr" geht wohl zu weit, denn durch den Ausbruch eines Krieges kann zwar in gewissen Gegenden gemeine Gefahr oder Noth herbeigeführt werden, der Krieg selbst aber ist noch nicht als eine solche gemeine Gefahr oder Noth zu betrachten, welche eine Behörde berechtigen könnte, im ganzen Reiche Dienst- oder Hilfeleistungen von jedermann zu verlangen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 459.

Die in den früheren Entwürfen enthaltene Bestimmung, wonach die Befolgung der obrigkeitlichen Aufforderung ohne genügende Entschuldigung unterblieben sei, wurde — in Übereinstimmung mit dem, ähnliche Verhältnisse vorsehenden §. 510 — dahin präcisirt, dass die Unterlassung der Hilfeleistung auf Bosheit oder Gleichgiltigkeit zurückzuführen sein müsse.

Entwurf I. (R. V.)

§. 443.

Wer Kinder nicht christlicher Eltern in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl zum Christenthume übertreten können, ohne Zustim-

Entwurf II. (A. E.)

§. 436.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl die Religion wechseln können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

mung ihrer gesetzlichen Vertreter tauft, oder Kinder christlicher Eltern unter gleichen Verhältnissen durch einen rituellen Act in eine nicht christliche Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen andern durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Entwurf V. (A. E.)

§. 457.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl die Religion wechseln können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch einen rituellen Act in eine andere Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen andern durch Zwang oder List zum Austritte aus einer Religionsgesellschaft oder zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

durch einen rituellen Act in eine andere Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen andern durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 436.

In der Regierungsvorlage wurden hier die Fälle unterschieden, wenn ein Kind nichtchristlicher Eltern, widerrechtlich getauft oder ein Kind christlicher Eltern durch einen rituellen Act in eine nichtchristliche Religionsgesellschaft aufgenommen wird.

Durch die vom Ausschusse gewählte Textirung ist dieser Thatbestand allgemeiner ausgedrückt worden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 457.

Da der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Übertritt in eine andere Religionsgesellschaft gesetzlich möglich ist und kein Grund vorliegt, das Bestimmen zum Austritte anders zu behandeln, als zum Übertritte, so wurde in den vorstehenden Paragraphen auch der Fall des „Austrittes aus einer Religionsgesellschaft" aufgenommen.

Ein Antrag auf Beseitigung des ersten Absatzes dieses Paragraphen wurde abgelehnt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die Bestimmung über die Aufnahme von Kindern in eine andere Religionsgesellschaft und über den Übertritt von einer Religionsgesellschaft in eine andere steht im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, Z. I und II. In erster Beziehung wurde eine Strafsanction in das Gesetz nicht aufgenommen, sondern es wurden für den Fall der Verletzung der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen die Interessenten an die Hilfe der Behörden gewiesen; in letzter Beziehung wurde die Regelung des Schutzes der Bestimmungen des Gesetzes einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Es liegt ein ausreichender Grund nicht vor, diesen durch das obige Gesetz gegebenen Boden zu verlassen und mit der Aufnahme von Strafbestimmungen in dem allgemeinen Strafgesetze vorzugehen, zumal die Erfahrungen, welche seither gemacht wurden, ein dringendes Bedürfnis für die unmittelbare Regelung dieser Angelegenheit bei der Vorlage des Strafgesetzentwurfes nicht erkennen lassen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 444.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Verwandte, Verschwägerte oder Pflegebefohlene des Familienhauptes zur Unzucht verleiten, sind auf Antrag des Familienhauptes, der Eltern oder Vormünder der Verleiteten mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 437.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen zur Unzucht verleiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt; zu demselben ist auch das Familienhaupt berechtigt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 437.

Durch die Textirung der Regierungsvorlage wurden nur die Verwandten, Verschwägerten oder Pflegebefohlenen des Familienhauptes gegen Verleitung zur Unzucht von Seite der Hausgenossen und Dienstboten geschützt. Es ist aber nicht abzusehen, warum nicht auch Dienstboten, insbesonders weiblichen Geschlechtes, mögen sie nun Dienstboten im Sinne der Dienstbotenordnung oder solche Personen sein, welche edlere Dienste verrichten (z. B. Gouvernanten), ebenfalls gegen solche Verleitungen von Seite der Hausgenossen geschützt werden sollten.

Zu diesem Behufe wurde denn auch §. 437 abgeändert und ausdrücklich anerkannt, dass unter Dienstboten eben alle dienenden Personen zu verstehen sind, auch wenn sie in der Dienstbotenordnung nicht inbegriffen sind. Eine irrige Auslegung ist übrigens deshalb nicht zu besorgen, weil dienende Personen, welche nicht als Dienstboten betrachtet werden können, jedenfalls unter die Kategorie der Hausgenossen gehören.

Nach der Regierungsvorlage wäre ferner der unmittelbare Verletzte zur Antragstellung nicht berechtigt, dagegen aber allerdings das Familienhaupt.

Der Ausschuss glaubte aber, es sei kein Grund vorhanden, Personen, die nach den allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung berechtigt sind, auszuschließen.

Dagegen ist es allerdings gerechtfertigt, hier, wo es sich um den Frieden und um die Ehrbarkeit des Familienlebens handelt, auch das Familienhaupt zur Antragstellung zu berechtigen. Ebenso wurde allseitig anerkannt, dass das hier normirte Delict auch vom Familienhaupte selbst begangen werden kann, da gar nicht abzusehen ist, warum dem Familienhaupte in dieser Beziehung ein Freibrief ausgestellt werden soll. Eine irrige Auslegung ist auch nicht zu besorgen, weil der allgemeine Ausdruck „Hausgenossen" sicherlich auch das Familienhaupt in sich begreift.

Entwurf I. (R. V.)

§. 445.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeiliche Vorschriften überschreiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmungen des §. 416 finden Anwendung.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

Entwurf VI. (R. V.)

§. 464.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, und hiebei:

1. polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, oder

Entwurf II. (A. E.)

§. 438.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmungen des §. 408 finden Anwendung.

2. durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgerniss veranlassen oder

3. jugendliche Personen verführen,

sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 465.

Personen, welche außer den Fällen des §. 207 aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt finden, sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 438.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Fälle aufzuzählen, in welchen Frauenspersonen wegen Betrieb des unzüchtigen Gewerbes bestraft werden können. Der Ausschuss hielt aber eine solche Casuistik nicht für zweckmäßig, da sie doch nicht erschöpfend sein könne, und hiedurch das Recht, weitere polizeiliche Anordnungen zu treffen, insoferne beeinträchtigt wäre, als das Zuwiderhandeln gegen derlei hier nicht vorgesehene Anordnungen nicht unter die Sanction dieses Gesetzes gestellt würde.

Statt des Ausdruckes „polizeiliche Vorschriften überschreiten“ wurde beschlossen zu setzen: „polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln“.

Diese Aenderung hat vorzüglich den Zweck, es zu ermöglichen, dass auch unter Umständen gewissen Frauenspersonen oder aber allen Dirnen in einer bestimmten Gemeinde, einem Bezirke oder Lande das Betreiben des unzüchtigen Gewerbes schlechtweg untersagt werden könne.

Das Untersagungsrecht selbst kann hier offenbar nicht geregelt werden, es muss dies der polizeilichen Gewalt anheimgestellt und die Regelung des polizeilichen Gebot- und Verbotrechtes durch ein Polizeistrafgesetzbuch oder einen anderen legislativen Act erwartet werden.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 464, 465.

Wie bereits oben bemerkt, wurden in diesen Paragraphen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, aufgenommen.

Hiebei wurden Abänderungen vorgenommen, welche in der Weglassung der im II. Absatze des §. 5 des Specialgesetzes enthaltenen Punkte 1 (Fortsetzung des unzüchtigen Gewerbes ungeachtet polizeilicher Bestrafung) und 3 (Betrieb des unzüchtigen Gewerbes trotz venerischer Erkrankung) bestehen; dies geschah aus dem Grunde, weil einerseits der erstere Thatbestand durch die Bestimmung im Punkte 1 des §. 464 des Entwurfes gedeckt erscheint, anderseits die Bestrafung des in Geschlechtskrankheit vollzogenen Beischlafes unter die Sanction des §. 483 fällt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 446.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind, wenn sie dem polizeilichen Auftrage zur Trennung nicht nachkommen, mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 446 (R. V.)

§. 446 R. V. normirte eine Strafe für das Concubinat, welche Strafe eintreten soll, sobald von Seite der Polizei der Auftrag zur Trennung ergeht und nicht befolgt wird.

Der Ausschuss hat sich aber für die Streichung dieses Paragraphen entschlossen. Er ging hiebei von der Ansicht aus, dass das Concubinat, als der Ehe zunächst kommend, immer noch ein der Gesellschaft zuträglicheres Verhältnis sei, als völlig ungeregelte Geschlechtsverbindungen. In vielen Fällen sei eine Eheschließung eben unmöglich. Da sei es nun gerade wünschenswert, wenn mindestens ein der Ehe nahekommendes Verhältnis begründet wird. Der polizeiliche Auftrag zur Trennung dürfte meistens dann kommen, wenn durch Erzeugung von Kindern im Concubinate die Natur dieses Verhältnisses offenbar geworden ist. Dann sei aber die Trennung erst recht bedenklich und liege gewiss nicht im Interesse der Kinder, welche im Concubinate doch immer eine Familienerziehung genießen können, während sie bei der Trennung ihrer Eltern dieser Wohlthat vollständig entbehren müssten.

Diese Bestimmung würde endlich ihre Spitze wesentlich gegen die ärmere Bevölkerung kehren. Der Arme, der aus was immer für einem Grunde nicht heiraten kann, bedarf keiner Maitresse, sondern einer Lebensgenossin und einer Mutter für seine Kinder. Der Reiche dagegen ist in der Lage, sich die Maitresse außer dem Hause zu halten, und dagegen gibt es keine Bestimmungen. Eine solche social-gehässige Maßregel soll aber vermieden werden.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
§. 450.	§. 442.
Inhaber von Gast- oder Schankhäusern, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.	Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.
Entwurf IV. (R. V.)	
[ ]	

Ad Entwurf II (A. E.)

Zu §. 442.

Die hier vorgenommene Abänderung wurde bei §. 390 begründet.

Ad Entwurf IV. (A. V.)

Zu §. 442. Entwurf II.

Dieser Paragraph wurde im Hinblick auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, weggelassen.

Entwurf VI. (R. V.)	
§. 469.	
Wer den bezüglich der Vornahme von Vivisectionen oder von schmerzerregenden Versuchen an Thieren erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.	

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 469.

Soweit als die Vornahme der im obigen Paragraphen bezeichneten Handlungen von der Wissenschaft gefordert wird, kann dieselbe nicht untersagt werden. Es besteht jedoch kein Grund, dieselbe auch unberufenen Personen und dort zu gestatten, wo es sich nicht um den Gewinn von Kenntnissen handelt, welche für Heilzwecke verwendet werden.

Es kann nicht Sache des Strafgesetzes sein, die Grenze zu ziehen und den Umfang, innerhalb welchen solche Handlungen zulässig sind, festzustellen.

Es genügt, wenn das Strafgesetz Vorsorge trifft, dass das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen, welche von den berechtigten Factoren diesbezüglich allenfalls getroffen werden, unter Strafe gestellt ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 452.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer Verbrechensstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 444.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 444.

Nach der Regierungsvorlage würde nach diesem Paragraphen nur eine Handlung bestraft, welche das Gesetz mit einer Verbrechensstrafe bedroht. Verbrechen und Vergehen sind aber nach dem vorliegenden Entwurfe weitaus nicht mehr so verschieden, wie nach dem bestehenden Gesetze. Selbst sehr erhebliche Körperverletzungen, ja selbst die Majestätsbeleidigung (§. 105), wenn sie nicht durch eine gegen den Kaiser verübte oder ihm angedrohte Thätlichkeit begangen wird, ist nur ein Vergehen.

Der Ausschuss beschloss daher, eine im Zustande der Volltrunkenheit begangene Handlung auch dann zu bestrafen, wenn dieselbe mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 454.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer außer einem Nothfalle unbefugt ärztliche, wundärztliche oder geburtshilfliche Verrichtungen unternimmt und dafür ein Entgelt verlangt oder annimmt;

2. wer unbefugt gegen Entgelt, oder wer wider das Verbot einer Verordnung auch nur unentgeltlich Arzneimittel für Kranke verabfolgt;

3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugnis die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 446.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer unbefugt ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternimmt;

2. wer unbefugt Arzneimittel für Kranke gewerbsmäßig verabfolgt;

3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugnis die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft jene Personen, welche unbefugt Hebammendienste gewerbsmäßig und in Fällen ausüben, in denen eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 446.

Über die Bestimmungen dieses Paragraphen fanden sehr eingehende Debatten im Schoße des Ausschusses statt. Nach der Regierungsvorlage würde die Übertretung der Kurpfuscherei nach Nr. 1 nur dann begangen werden, wenn für eine unbefugte ärztliche Verrichtung ein Entgelt verlangt oder angenommen wird. Die Strafe würde dann aber auch eintreten, wenn diese Verrichtung ganz vereinzelt vorkommt, und nur der Nothfall würde eine Ausnahme begründen. Der Ausschuss dagegen legt alles Gewicht darauf, ob solche ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternommen werden. Die Frage des Entgelts tritt hier ganz in den Hintergrund. Nicht die Ärzte sind es, welche durch diese Bestimmung geschützt werden sollen, sondern das Publicum. Nicht eine Gewerbsstörung, sondern eine der Allgemeinheit gefährliche, unbefugte Ausübung eines Berufes, der Studien voraussetzt, soll gestraft werden. Dabei kommt es auch gar nicht darauf an, ob der Schuldige sich ausschließlich auf solche ärztliche Verrichtungen verlegt, oder ob er irgend einer anderen Berufsclasse angehört und z. B. als Handwerker, Lehrer, Seelsorger u. s. w. zugleich gewerbsmäßig ärztliche Verrichtungen unternimmt. Das Gewicht auf das Entgeld zu legen ist auch darum bedenklich, weil diese Bestimmung außerordentlich leicht umgangen werden und der Beweis der Entgeltlichkeit schwer herzustellen ist. Der Nothfall braucht nicht ausdrücklich hier ausgenommen zu werden, weil für solche Fälle §. 58 vorsorgt. Dass die Worte „wundärztliche oder geburtshilfliche" gestrichen wurden, geschah aus demselben Grunde, aus welchem schon früher wiederholt neben dem Worte „Ärzte" das Wort „Wundärzte" gestrichen wurde. Die Änderung von Punkt 2 erfolgte aus demselben Grunde.

Bezüglich der Hebammen musste aber eine ganz besondere Bestimmung getroffen werden. Es gibt viele Gegenden, wo nicht nur in einer Ortschaft, sondern auch in einem größeren Umkreise eine geprüfte Hebamme schwer zu bekommen ist. Es kann daher die gewerbsmäßige Ausübung der Hebammendienste nicht schlechtweg gestraft werden, wenn auch die Betreffende kein Befugnis besitzt; nur dann, wenn diese Dienste gewerbsmäßig ausgeübt werden und eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann, ist die Bestrafung zulässig. Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, dass in zahlreichen Petitionen ärztlicher Vereine die Streichung des §. 446 verlangt wird und nur eine Petition sich für die Beibehaltung desselben ausspricht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 455.

Ausübende Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, welche die angesprochene Hilfe, sowie Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 447.

Ausübende Ärzte und Hebammen, welche in Fällen, wo Hilfe dringend nöthig, und von anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist, dieselbe ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern oder in dringenden Fällen verzögern.

Entwurf V. (A. E.)

§. 465.

Ausübende Ärzte und Hebammen, welche in Fällen, wo die Hilfe dringend nöthig, und von anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist, dieselbe, obgleich sie die Dringlichkeit erkennen konnten, ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern oder in dringenden Fällen verzögern.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 447.

Der correspondirende Paragraph der Regierungsvorlage 455 war Object vieler und theilweise sehr eingehender und sogar heftiger Angriffe von Seite ärztlicher Vereine und Corporationen. Es wurde hervorgehoben, dass es geradezu ein Unrecht sei, den Arzt allein zu zwingen, seine Dienste zu jeder Zeit und unter allen Umständen, wo es verlangt wird, zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie er dafür entlohnt wird, ob Zeit und Kraft ausreichen u. s. w. Keinem anderen Berufskreise wird eine derartige Last auferlegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass launische, capriciöse oder ängstliche Patienten jeden Augenblick den Arzt zu sich entbieten, indem sie ihre Lage für gefährlich halten oder auch nur für gefährlich ausgeben, und dass so der Arzt jeder Laune, jedem Eigensinn des Patienten preisgegeben sei, dass der Arzt zwecklos in seiner Nachtruhe gestört, wenn er von seiner Arbeit erschöpft nachhause kommt, muthwillig wieder fortgerufen wird, alles dieses ohne Noth und häufig ohne Entgelt. Es wurde weiters darauf hingewiesen, dass eine solche Ausnahmsbestimmung nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Ärzte im großen und ganzen die humanitäre Seite ihres Berufes nicht beachten würden. Dem sei aber erfahrungsgemäß nicht so. Eine solche Bestimmung sei daher zugleich eine unverdiente Beleidigung des Standes.

Der Ausschuss beschäftigte sich daher eingehend mit der Berathung dieses Paragraphen, traf auch an demselben im Interesse der Ärzte einige Änderungen, konnte aber im Großen und Ganzen die der Regierungsvorlage zugrunde liegende Idee nicht verwerfen. Es handelt sich hier nicht darum, nur für die Armen zu sorgen, wofür allerdings der Staat oder die Gemeinden durch Bestellung von Armenärzten oder Gemeindeärzten zu sorgen haben, vielmehr handelt es sich darum, dass jeder Kranke, ob arm oder reich, die nothwendige Hilfe finden soll.

Dies ist geradezu eine Aufgabe des Staates, er bringt der Lösung derselben große Opfer, indem er zahlreiche medicinische Schulen mit schweren Kosten erhält; die pflichtmäßige Obsorge des Staates ist aber damit nicht erschöpft, er muss nicht bloß dafür sorgen, dass Ärzte herangebildet werden, sondern dass auch die ärztliche Hilfe, wo sie nothwendig ist, niemand ohne Grund verweigert wird. Wenn der Paragraph so missbräuchlich und unverständig in der Praxis von den Gerichten angewendet würde, wie es die Ärzte voraussetzen, dann müsste man nicht bloß diesen Paragraphen, sondern sehr viele andere streichen, welche noch vielmehr einer irrigen oder gedankenlosen Interpretation ausgesetzt sind und das Opfer dieser Interpretation noch viel größeren Gefahren aussetzen.

Alle Gesetze können nur unter der Voraussetzung gegeben werden, dass sie verständig angewendet werden und man kann von der Gesetzgebung nicht mehr verlangen, als dass sie durch eine möglichst sorgfältige Textirung dem Richter den richtigen Weg weist. Eine Beleidigung des ärztlichen Standes liege hierin gerade so wenig, als in der Aufstellung zahlreicher Strafbestimmungen gegen Verbrechen und Vergehen im Amte eine Beleidigung gegen dem Beamtenstand liegt.

Um jedoch den Bedenken, die in den Petitionen ausgesprochen wurden, nach Möglichkeit zu begegnen, wurden einige Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Die Worte „in dringenden Fällen“, wegen deren befürchtet wurde, dass es dem Patienten anheimgestellt sei, zu bestimmen, ob der Fall dringend ist oder nicht, wurde verändert „in Fällen, wo die Hilfe dringend nöthig ist“, um klar anzudeuten, dass dem Richter, damit er eine Strafe ausspreche, der Beweis geliefert werden musste, dass Hilfe wirklich dringend nöthig war. Es wurde auch noch der Beisatz gemacht: „und von anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist“, um dem Einwande zu begegnen, dass manche Patienten sich darauf capriciren, gerade nur einen bestimmten Arzt zu verlangen, der beliebt und darum schon überaus beschäftigt ist, während in der Nähe noch genug andere Ärzte zur Hilfeleistung bereit wären.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Worte „ohne genügenden Grund“ einer verständigen Interpretation ausreichend Spielraum gewähren. Wenn der Arzt selbst nicht wohl ist, wenn er der Nachtruhe bedarf, wenn er bei einem hypochondrischen Patienten schon die Erfahrung machte, dass derselbe wegen jeder Kleinigkeit eiligst zum Arzt schickt, so sind dies gewiss genügende Gründe, um die Visite zu verweigern.

In Bezug auf die Apotheker wurde ein besonderer Absatz formulirt.

Diese sollen von der Strafe betroffen werden:

1. wenn sie die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern;

2. wenn sie diese Verabfolgung in dringenden Fällen verzögern.

Ein genügender Grund, die Verabfolgung von Arzneimitteln zu verweigern, ist schon die Nichtbezahlung der Arzneimittel, weil Apotheker, wie andere Gewerbetreibende in der Regel ihre Ware nur gegen sogleiche Bezahlung herzugeben haben. Während aber ein anderer Kaufmann das Recht hat, ohne Angabe irgend eines Grundes die Verabfolgung einer Ware an eine bestimmte Kunde zu verweigern, kann dieses Recht dem Apotheker nicht eingeräumt werden. In dringenden Fällen dagegen darf der Apotheker die Verabfolgung der Arznei wegen nichtsogleicher Zahlung nicht verzögern. Wenn bei einem Blutsturze z. B. eiligst ein blutstillendes Mittel geholt wird, muss der Apotheker dasselbe abliefern und darf nicht, wo Gefahr im Verzuge ist, erst die Zahlung fordern.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 465.

Der Ausschuss war bestrebt, den aus ärztlichen Kreisen eingelangten Petitionen, welche die Beseitigung oder Abänderung der Bestimmung der Regierungsvorlage anstrebten, nach Thunlichkeit gerecht zu werden. Zur Aufhebung der Bestimmung konnte sich der Ausschuss nicht entschließen, weil es strafwürdig erkannt werden muss, wenn ein Arzt, welcher in seiner beruflichen Stellung gegen unberechtigte Eingriffe gesetzlich geschützt ist, in Fällen der Noth seine Hilfeleistung grundlos verweigert. Wohl aber wurde eine Bestimmung dahin aufgenommen, dass Strafbarkeit nur dann vorliegt, wenn der Arzt aus den ihm zukommenden Mittheilungen die Dringlichkeit der Hilfeleistung erkennen konnte und sie dennoch verweigert.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 456.

An Geld bis zu 300 fl. wird der Lehrer bestraft, welcher in Ausübung seines Berufes seinem Schüler eine Körperverletzung (§. 230) zufügt, wenn er durch das pflichtwidrige Betragen des Schülers zum Zorn gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist.

Auf Körperverletzungen, welche unter die §§. 231 bis 234 fallen, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anzuwenden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§. 456.

Die Regierung glaubte der Stellung, in welcher ein Lehrer sich zu dem Schüler befindet, dann Rechnung tragen zu sollen, wenn der Lehrer im Falle der Provocation dem Schüler eine leichte Körperverletzung zufügt. Das bestehende Strafgesetz beruht auf der Voraussetzung, dass dem Lehrer eine Zuchtgewalt über den Schüler zusteht, und demzufolge waren nur solche Misshandlungen strafbar, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen hatte (§§. 413, 420). Diese Voraussetzung ist weggefallen und nach §. 230 ist auch eine solche Misshandlung strafbar, wodurch dem Körper kein Schaden zugefügt wird. Der Lehrer würde daher für jede Misshandlung im Sinne des §. 230, welche er an dem Schüler begeht, strafbar erscheinen. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass eine nach §. 230 strafbare Handlung, wenn sie der Lehrer gegen seine Schüler begeht, unter Umständen eine mildere Beurtheilung erheischt, als wenn jemand einem Dritten, der in keinem solchen Unterordnungsverhältnisse steht, als dies zwischen Lehrer und Schüler der Fall ist, eine Misshandlung zufügt. Es wurde daher der obige Paragraph neu aufgenommen, in welchem die Zufügung der Misshandlung an den Schüler dann anstatt eines Vergehens nur als eine Übertretung erklärt ist, wenn der Lehrer hiezu durch das Vorgehen des Schülers provocirt worden ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 456.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet

Entwurf II. (A. E.)

§. 448.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet

oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege oder der persönlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege, der persönlichen Sicherheit oder der persönlichen Freiheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 467.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Badeanstalt, eine Heil-, Entbindungs-, Irren- oder eine andere sanitären Zwecken dienende Anstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege, der persönlichen Sicherheit oder der persönlichen Freiheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 448.

Hier wurden die Worte „oder der persönlichen Freiheit“ eingeschaltet, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Irrenanstalten. Es gehört zwar die Einsperrung von Menschen unter dem Vorwande des Irrsinns, wenigstens am Continente, unter die Fabeln, indem bei dem Mangel des Verständnisses von Geisteskranken es zwar jeden Augenblick vorkommt, dass behauptet wird, es werde ein ganz gesunder Mensch in der Irrenanstalt zurückgehalten, bei näherer Untersuchung aber sich immer die Grundlosigkeit dieser Beschuldigung herausstellt. Bei diesem Paragraphen handelt es sich aber auch gar nicht um solche Fälle. Wenn wirklich jemand bloß unter dem Vorwande der Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt absichtlich zurückbehalten wird, so findet keineswegs dieser Paragraph, sondern §. 245 Anwendung. Hier handelt es sich lediglich um eine polizeiliche Übertretung und die geflissentliche oder fahrlässige Nichtbeachtung solcher Anordnungen, die im Interesse der persönlichen Freiheit getroffen sind.

Hierunter gehört z. B. die Anordnung, dass die Irrenärzte von jeder Aufnahme eines Patienten in eine Anstalt binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel sich die Anstalt befindet, die Anzeige zu machen haben.

Es ist nun ganz gerechtfertigt, wenn eine solche Bestimmung unter die Sanction des Strafgesetzes gestellt wird.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu § 467.

Die Aufzählung der in der Regierungsvorlage bezeichneten Anstalten wurde durch die Aufnahme der Worte „oder einer anderen sanitären Zwecken dienenden Anstalt“ entsprechend vervollständigt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 468.

Wer zur Heilung von Krankheiten, zur Verhütung oder Stillung von Schmerzen, zum Unterricht, zu Versuchen, Demonstrationen, Schaustellungen oder zu anderen Zwecken Mittel anwendet, welche das Bewusstsein eines Menschen aufheben oder abschwächen oder dessen geistige Thätigkeiten willkürlich bestimmen, wird, wenn er hiebei einer Verordnung zuwiderhandelt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Ad Entwurf V. (A.-E.)

Zu §. 468.

Der Ausschuss erachtete die Anwendung der Hypnotisirung an Menschen, wie dieselbe in neuerer Zeit eingetreten ist, sich verbreitet hat und auch von Leuten vorgenommen wird, welchen Fachkenntnisse fehlen und die Folgen ihres diesfälligen Handelns gar nicht einzusehen vermögen, nicht unberücksichtigt lassen zu sollen.

Es wird zugegeben werden müssen, dass durch solche Einwirkungen das geistige und körperliche Befinden der Hypnotisirten beeinflusst wird und es ist auch eine missbräuchliche Anwendung durch Einwirkung auf Willensbethätigungen und das Handeln Hypnotisirter nicht ausgeschossen. Mit einiger Bestimmtheit darf vorausgesehen werden, dass die Regierung sich veranlasst sehen wird, Anordnungen über die Berechtigung der Anwendung der Hypnose zu treffen und allenfalls Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung derselben einzuführen. Es wurde daher eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen, dass das Zuwiderhandeln gegen solche erlassene Anordnungen strafbar sei.

Entwurf I. (R. V.)

§. 460.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe, und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 472.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden und ist erforderlichenfalls auf deren Vertilgung zu erkennen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 472.

Die Aufnahme des zweiten Absatzes erscheint als polizeiliche Vorsichtsmaßregel geboten.

Entwurf I. (R. V.)

§. 463.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 455.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafs erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 455.

Die Ausschließung der öffentlichen Anklage in dem Falle des zweiten Absatzes bezweckt die Schonung der Familienehre.

Entwurf V. (A. E.)

§. 476.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer die ihm vermöge einer im Interesse der Gesundheitspflege erlassenen Verordnung obliegende Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 476.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen Vorschriften, welche die Erstattung von Anzeigen über einzelne Vorkommnisse zur Pflicht machen; im Hinblick auf die Gefahr, welche mit der Unterlassung solcher Anzeigen verbunden ist, wurde die vorstehende Bestimmung aufgenommen.

Entwurf I. (R. B.)

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Esswaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet;

2. wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene, oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den infolge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachteng von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bustimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre, Waagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 468.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes oder Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

§. 469.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 488.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer den bezüglich der Schlachtung oder des Kaufes und Verkaufes von zum menschlichen Genusse bestimmten Thieren bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungs- und Genussmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Im Falle der Z. 3 kann gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 480.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer den bezüglich der Schlachtung von zum menschlichen Genusse bestimmten Thieren oder den bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungs- und Genussmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

§. 481.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 489.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

§§. 468, 469.

Die aus den früheren Entwürfen vorgenommenen Weglassungen geschahen mit Rücksicht auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 480.

Die Bestimmung der Z. 1 bezüglich der Schlachtung wurde durch die Worte „von zum menschlichen Genusse bestimmten Thieren" entsprechend erweitert. Der Ausdruck „Nahrungsmittel" in Z. 2 wurde in Übereinstimmung mit dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe, die Fälschung von Lebensmitteln betreffend, durch die Worte „Nahrungs- und Genussmittel" ersetzt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 488.

Die allgemeinere Fassung des Punktes 1 erscheint durch die Erwägung gerechtfertigt, dass bezüglich des Kaufes und Verkaufes der Thiere überhaupt — und nicht bloß in Ansehung der vorzeitig geschlachteten — die Einhaltung der bestehenden Verordnungen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 469.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere den bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 461.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 482.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Errichtung oder dem Betriebe von Theatern, Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 461.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage hätte man diesen Paragraphen so interpretiren können, als ob die Übertretung aller Verordnungen, welche bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in Bergwerken, Fabriken u. s. w. erlassen wurden, hier gestraft werden soll. Nach der übrigen Textirung dieses Paragraphen und nach seiner Stellung in diesem Hauptstücke kann aber hier nur von solchen Verordnungen die Rede sein, welche aus sanitären Gründen erlassen wurden. Die vom Ausschusse beschlossene Redaction soll dies deutlicher ausdrücken.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 482.

Die Wichtigkeit der Vorschrift, auf welche der vorstehende Paragraph Bezug nimmt, war bestimmend, auch die Strafe der Haft anzudrohen. Weiters wurde die Regierungsvorlage durch die Aufnahme der „Theater“ ergänzt, rücksichtlich welcher eine Strafandrohung gegen Zuwiderhandlungen gegen diesfalls in den im vorstehenden Paragraphen bezeichneter Richtung erlassenen Vorschriften dringend geboten erscheint. Schließlich wurde statt „Verordnungen“, wie es in der Regierungsvorlage heißt, das Wort „Anordnungen“ gewählt, um auch den von einzelnen Behörden erlassenen Vorschriften den Schutz dieses Paragraphen zukommen zu lassen. (Artikel V des Einführungsgesetzes.)

Entwurf II. (A. E.)

§. 462.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei öffentlichen Schaustellungen, wie Productionen von Seiltänzern, Akrobaten, Thierbändigern getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 462.

Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse ganz neu beschlossen. Seiltänzer, Akrobaten u. d. gl. überbieten sich in neuerer Zeit in gefährlichen Kunststücken. Je größer die Gefahr, je geringer die Möglichkeit für den sich Producirenden bei einem Fehltritte oder Fehlgriffe sich zu retten, desto pikanter ist das Schauspiel, desto sicherer zieht es das Publicum in Masse herbei.

Um dieser Tendenz, welche keineswegs zur Sittlichung des Volkes beiträgt, entgegenzutreten, wurde hier bestimmt, dass die Übertretung von polizeilichen Anordnungen, die zur Verhütung von Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei solchen Schaustellungen getroffen werden, auch dann strafbar sein soll, wenn kein Unglück entstanden ist.

Entwurf I. (R. V.)

§. 471.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen bei der Behörde unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Überführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich Öffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 464.

Derselben Strafe unterliegt

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen wissentlich unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Überführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich der Öffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Entwurf V. (A. E.)

§. 485.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen wissentlich unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Überführung oder Ausgrabung von Leichen bezüglich der Leichenöffnung oder bezüglich der Öffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 464.

Unter Punkt 2 wurde hier das Wort „wissentlich" eingeschaltet, weil es dem Ausschusse nicht angemessen schien, einen sehr leicht möglichen Irrthum in Bezug auf die Angabe der Zeit des eingetretenen Todes zu bestrafen. Gar oft sind selbst diejenigen, die den Sterbenden umgeben, bezüglich der Zeit des wirklich eingetretenen Todes nicht sicher, und ist auch ihre Gemüthsverfassung in der Regel eine solche, dass eine irrige Angabe leicht möglich ist.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 485.

In Z. 3 wurden die Worte „der Zeit" weggelassen, da es sich auch um andere Verordnungen bezüglich der Leichenöffnung als solche über die Zeit zur Vornahme derselben handelt.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf V. (A. E.)
§. 473.	§. 487.
Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:	Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:
1. wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet;	1. wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet;
2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbarer Nähe schießt;	2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbarer Nähe schießt;
3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren unvorsichtig umgeht.	3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren mit Gefährdung Anderer unvorsichtig umgeht.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 487.

Die Handlungsweise der Z. 3 erschien dem Ausschusse nur dann strafbar, wenn mit derselben „die Gefährdung anderer" verbunden ist.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf V. (A. E.)
§. 476.	§. 490.
An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:	An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:
1. Wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;	1. Wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;
2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder	2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder

führt, wodurch Andere beschädigt werden können, oder Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall jemand verletzt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder anbringt;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läst;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen jemand auf einer öffentlicher Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Übertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Übertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, dass er die Übertretung nicht zu verhindern vermochte.

führt, wodurch die persönliche Sicherheit Anderer gefährdet wird;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läst;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen oder Umstürzen jemand auf einer öffentlichen Straße oder an einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 481.

Wer auf Locomotivbahnen oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 474.

Wer auf Bahnen mit Dampfbetrieb oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Sicherheitsbehörde oder von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 474.

Da in Bezug auf Eisenbahnen nicht bloß von der Bahnverwaltung, sondern auch von der Sicherheitsbehörde Anordnungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit getroffen werden, so ist es ganz correct, wenn die Übertretung solcher von der Sicherheitsbehörde erlassenen Anordnungen ebenso bestraft wird, wie die Übertretung jener Anordnungen, die von der Bahnverwaltung ausgehen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 488.

Wer einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, in dieser umkommen läst, obgleich er ihn ohne eigene Gefahr retten konnte, ist mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 481.

Mit Haft wird bestraft, wer einen Menschen, der sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befindet, aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit umkommen läst, obgleich er ihn durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere retten konnte.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 481.

Durch diese Bestimmung wird eine rein sittliche Pflicht unter die Sanction eines Strafgesetzes gestellt. Der Ausschuss konnte daher die Regierungsvorlage nur mit erheblichen Modificationen acceptiren. Zunächst wurde dem Worte „Lebensgefahr" das Wort „augenscheinlicher" vorgesetzt, d. h. damit die Rettungspflicht eintrete, muss es augenscheinlich sein, dass sich jemand in Lebensgefahr befindet. Die einfache Unterlassung der Rettung, ohne Rücksicht auf das Motiv, kann so wenig bestraft werden, als die Nichtverhinderung eines Verbrechens. Aus den bei §. 152 angeführten Gründen wurden daher auch hier die Worte „aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit" eingeschaltet. Dagegen wurde, um der Ausrede entgegen zu treten, dass

der Schuldige ja nicht die Kraft gehabt habe, selbst Hilfe zu leisten, der Beisatz beschlossen, „durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes“. Ebenso wurde statt „ohne eigene Gefahr“, gesetzt: „ohne ernstliche Gefahr“. Die Gefahr z. B., sich die Kleider zu verderben, oder sich einen Schnupfen zu holen, kann nicht genügen, um die unterlassene Lebensrettung zu entschuldigen. Der Beisatz endlich „für sich oder andere“ erfolgte aus demselben Grunde, aus welchem dieser Beisatz auch bei den §§. 57, 58 und 59 beschlossen wurde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 490.

Wer Getreide, Heu, Klee oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände gegen den Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 490 R. V.

Nachdem die im §. 490 R. V. behandelte Übertretung wohl nur von Dienstboten verübt werden dürfte, und auch von diesen nicht aus Eigennutz, zum Theile sogar zum Nutzen des Dienstgebers, so schien es dem Ausschusse genügend, deren Ahndung der Dienstbotenordnung und der diese handhabenden Behörde zu überlassen. Dieser Paragraph wurde daher gestrichen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 491.

Wer mit Verschweigung des Umstandes, dass er außerstande ist, sogleich zu bezahlen, in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. d. gl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt, ist auf Privatanklage des Beschädigten mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 483.

Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. dgl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dass er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 504.

Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. d. gl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dass er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 505.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich zu den in abgeschlossenen Räumlichkeiten stattfindenden und nur gegen Eintrittsgebür zugänglichen Vorstellungen, Versammlungen oder Ausstellungen unbefugterweise einschleicht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 483.

Dieser Paragraph wurde lebhaft bestritten. Es wurde eingewendet, dass hier eigentlich der Fall eines Betruges vorliege, wenn der Schuldige überhaupt nicht zahlen kann. Ist er aber zahlungsfähig und hat vielleicht nur die Geldtasche mitzunehmen vergessen, so liegt kein Grund vor, ihn deshalb strafrechtlich zu behandeln. Dagegen wurde eingewendet, dass die Fälle gar nicht so selten sind, in welchen jemand ohne betrügerische Absicht, und ohne dass irgend welche Vorspiegelungen gebraucht würden, sich auf diese Weise in einem Hotel Wohnung und Verpflegung verschafft, in der Hoffnung, über kurz oder lang doch wieder zu Geld zu kommen, und in der Absicht, dann auch redlich zu bezahlen. Der Gastwirt gibt also hier Credit, ohne daß er es weiß. Er wird einer Gefahr ausgesetzt, nämlich der Gefahr, sein Geld vielleicht doch zu verlieren, wenn die Hoffnungen des Gastes sich nicht erfüllen, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß er auf diese Hoffnungen hin jemanden beherbergen und verpflegen würde. Es ist daher gewiss ein Unrecht, den Gastwirt zum unfreiwilligen Creditgeber auf seine Gefahr zu machen, während die Merkmale des Betruges denn doch nicht vorhanden sind. Entweder wird also, wenn eine Bestimmung, wie die vorliegende, im Gesetze nicht besteht, der Schuldige straflos ausgehen, oder er wird, indem man dem Gesetze Gewalt anthut, wegen Betruges gestraft.

Die Besorgnis, dass jemand geklagt wird, der nur sein Portemonnaie vergessen hat, kann wohl nicht ernst gemeint sein, weil ja die Privatanklage nöthig ist, der Wirt aber schwerlich einen Gast klagen wird, der nur nachhause zu gehen braucht, um ihn zu bezahlen. Zugleich wurde erwähnt, daß diese Bestimmung einem erst im Jahre 1872 auf Grund ähnlicher Erfahrungen in Frankreich erlassenen Specialgesetze entnommen ist. Vorsichtshalber wurde der Paragraph so textirt, dass er nur auf denjenigen anwendbar ist, der außerstande ist, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen.

Zugleich wurde das Strafausmaß erheblich herabgesetzt.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 505.

Über die Handlungsweise des Einschleichens in Räumlichkeiten zu Vorstellungen, zu denen der Zutritt vom Veranstalter derselben nur gegen Bezahlung einer Eintrittsgebür zugestanden wird, machten sich im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes verschiedene Rechtsansichten geltend. Sowohl die Straflosigkeit, als auch das Vorhandensein des Delictes des Betruges fanden ihre Vertreter. Der Ausschuss glaubte einem praktischen Bedürfnisse durch eine bestimmte Lösung dieser Frage entsprechen zu sollen und hat aus diesem Grunde eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen, wonach ein solches Vorgehen eine Übertretung sui generis begründet und mit der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Strafe bedroht wird.

Entwurf I. (R. V.)

§. 492.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen, wer unbefugt

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt;
2. die zur Umfriedung dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt, beseitigt, zerstört oder unkenntlich macht;
3. die zur Warnung gegen das Eindringen angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. d. gl. beseitigt oder unkenntlich macht;
4. auf fremdem Grunde dürres Holz oder Reisig, Boden- oder Aststreu, Moos, Gras, Holzsamen, Baumsäfte, Waldobst, Beeren, Schwämme oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet, Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, Reifstangen oder ähnliche kleinere Holzarten bricht, oder Wurzeln gräbt.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Entwurf II. (A. E.)

§. 484.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen, wer

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt;
2. die zur Umfriedung eines fremden Grundstückes dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt oder beseitigt;
3. auf fremdem Grunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, Futterlaub, Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt, Reifstangen oder junge Holzpflanzen bricht, Baumstöcke oder Wurzeln gräbt, Getreideähren, Schoten oder nutzbare Pflanzen abreißt oder abschneidet;

§. 493.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird auf Antrag bestraft, wer unbefugt

1. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Sand, Mergel u. d. gl. gräbt oder Steine bricht;

2. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben oder auf andere Art verringert.

Entwurf V. (A. E.)

§. 506.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen, wer

1. auf fremdem Waldgrunde Vieh weiden läßt;

2. auf fremdem Waldgrunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, Futterlaub, Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt, Reifstangen oder junge Holzpflanzen, Besenreiser, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht, Baumstöcke oder Wurzeln gräbt.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 507.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. ist zu bestrafen, wer:

1. von fremdem Waldgrunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Torf, Sand, Gyps u. d. gl. gräbt oder Steine bricht;

2. auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, Kräuter, Beeren, Baumblüten, Waldobst, Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier sammelt, oder Besenreiser, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

4. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Torf, Sand, Gyps u. d. gl. gräbt oder Steine bricht;

5. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben oder auf andere Art verringert.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 485.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer die zur Warnung gegen das Betreten eines Grundstückes angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. d. gl. beseitigt oder unkenntlich macht;

2. wer auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, Kräuter, Beeren, Baumblüten, Waldobst, Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier sammelt, oder Besenreis, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 514.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen, wer

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt;

2. auf fremdem Grunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, Futterlaub, Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt, Reifstangen oder junge Holzpflanzen bricht, Baumstöcke oder Wurzeln gräbt, Getreideähren, Schoten oder nutzbare Pflanzen abreißt oder abschneidet;

3. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben oder auf andere Art verringert.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 515.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. ist zu bestrafen, wer:

1. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Sand, Torf, Gyps u. d. gl. gräbt, oder Steine bricht;

2. auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, Kräuter, Beeren, Baumblüten, Waldobst, Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier sammelt, oder Besenreiser, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den §§. 484 und 485.

Gegen diese Paragraphen wurde eingewendet, dass sie nur einige feld- und forstpolizeiliche Übertretungen behandeln, während die Mehrzahl derselben, wie bisher der Bestrafung durch Verwaltungsbehörden überlassen bleibt.

Es sei nicht abzusehen, warum gerade einzelne feld- und forstpolizeiliche Verordnungen unter die Sanction des Strafgesetzes gestellt werden, bezüglich der Mehrzahl derselben aber die bisherigen Bestimmungen verbleiben. Es wurde als wünschenswert erklärt, dass alle Übertretungen in Bezug auf die zum Schutze der Forste und Felder erlassenen Verordnungen der Judicatur der Gerichte unterstellt werden. Auf der anderen Seite wurde entgegnet, dass dies doch viel zu weit führen würde und die Gerichte hiedurch überlastet würden.

Endlich entschloss sich der Ausschuss, folgende principielle Unterscheidung zu treffen. Forst- und Feldfrevel, das heißt solche Handlungen, durch welche in Bezug auf Forst und Feld, fremdes Eigenthum angegriffen oder gefährdet wird, sollen durch das Strafgesetz geahndet werden. Die eigentlichen forst- und feldpolizeilichen Übertretungen dagegen, das heißt die Übertretungen solcher Verordnungen, die im Interesse der Landescultur erlassen werden, welche also der Eigenthümer oder Nutznießer auch in Bezug auf sein Eigenthum, oder die ihm zur Nutznießung überlassenen Grundstücke und Wälder begehen kann, sollen wie bisher von den Verwaltungsbehörden verfolgt werden.

Nach diesem principiellen Beschlusse wurden die beiden Paragraphen neu textirt. Da aber das Sammeln von Gegenständen ganz unbedeutenden Wertes, wie z. B. von Moos, Kräutern, Beeren, Baumblüten u. s. w. auch auf fremdem Grunde, rücksichtlich im fremden Walde nicht von vornherein als unerlaubt gelten kann, weil die Zustimmung des Grundbesitzers wohl vorausgesetzt werden darf, wurde bezüglich dieser Gegenstände im §. 485, Nr. 2, das Sammeln nur dann als strafbar erklärt wenn es gegen ein Verbot des Waldbesitzers erfolgt.

Zugleich wurde bestimmt, dass die Verfolgung dieses Delictes nur auf Antrag stattfindet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu den §§. 506, 507.

Der Ausschuss hat in Rücksicht genommen, dass bezüglich des Feldgutes in einzelnen Ländern Landesgesetze erlassen worden sind, durch welche dem Feldgute der als nothwendig erkannte Schutz gegeben und in welchen auch solche Handlungen unter Strafe gestellt erscheinen, die in den vorstehenden Paragraphen als strafbar bezeichnet werden. Der Ausschuss beschloss, dass an diesem dadurch geschaffenen Zustande durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzes eine Änderung nicht herbeigeführt werden solle, und dass daher aus den vorstehenden Paragraphen die Bestimmungen, welche und insoweit sie das Feldgut betreffen, auszuscheiden seien. Dagegen wurden die Strafbestimmungen, welche das Forstgut betreffen, beibehalten und ein Antrag auf gänzliche Streichung der §§. 506 und 507 abgelehnt; der Ausschuss war hiebei von der Ansicht geleitet, dass die nach dem Beschlusse erübrigenden Bestimmungen der Regierungsvorlage Entwendungen, somit Diebstähle, an fremdem Gute beinhalten, welche nur aus besonderen Gründen in dem III. Theile eine abgesonderte Regelung erhalten haben, so dass es allerdings Sache des allgemeinen Strafgesetzes ist, die Bestimmungen über die Strafbarkeit solcher Handlungen aufzunehmen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu den §§. 514, 515.

Es handelt sich hier, wie der ständige Ausschuss treffend hervorgehoben hat, darum, eine Reihe von geringeren Eigenthumsverletzungen, welche nach ihrem allgemeinen Charakter unter die Begriffsbestimmungen bestimmter Delicte (Diebstahl, Sachbeschädigung) fallen würden, von der Anwendbarkeit der bezüglichen, oft strengeren Strafbestimmungen auszunehmen und besonders zu behandeln.

Soll die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen eine befriedigende sein, so wird die Beurtheilung, ob nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelnfalles bloß eine der hier behandelten Übertretungen, oder aber ein schwereres, nach dem Strafgesetze verpöntes Delict vorliege, in eine Hand — die des Richters gelegt werden müssen. Da diese Erwägungen aber nicht bloß in Ansehung der gegen den Waldbesitz gerichteten, sondern auch bezüglich solcher Angriffe als zutreffend erkannt werden müssen, welche gegen anderen landwirtschaftlichen Besitz gerichtet sind, hat der dermalige Regierungsentwurf die vom ständigen Ausschusse vorgenommene Beschränkung wieder fallen gelassen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 486.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 317 und 319 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 486.

Dieser Paragraph erscheint als §. 326 und wurde dort der Grund angegeben, warum er hieher versetzt wurde.

Entwurf I. (R. V.)

§. 496.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 519.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet, sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 498 der Regierungsvorlage (d. i. §. 496 Entwurf I).

In Würdigung der gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage in verschiedenen Petitionen aus ärztlichen Kreisen vorgebrachten Bedenken glaubte der Ausschuss auf die Anordnung der Strafbarkeit der vorstehenden Handlungsweise verzichten zu können.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 519.

Das hier in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen wieder als strafbar erklärte Verhältnis zwischen Arzt und Apotheker erscheint geeignet, die Unbefangenheit bei Ordinirung von Arzneien, oder wenigstens den Glauben an diese Unbefangenheit im Publikum zu beeinträchtigen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 497.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vortheile zu bestimmen sucht, dass er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mietbietens enthalte, sowie derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer andere den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beein-

Entwurf II. (A. E.)

§. 490.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vermögensvortheile zu bestimmen sucht, dass er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mietbietens enthalte, sowie derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer aus Gewinnsucht andere, den Erfolg öffentlicher Feil-

trächtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

bietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 490.

Die Worte: „wer andere den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt“ wurden angefochten, weil diese Fassung zu sehr bedenklichen Interpretationen Anlaß gebe. Wenn der zur Zahlung Verurtheilte, um die Execution hinauszuschieben, alle möglichen Einstreuungen macht, Recurse überreicht u. s. w., so spricht man auch im gewöhnlichen Leben von Umtrieben. Den Executen könne man aber doch nicht dafür strafen, wenn er, um die Execution zu vereiteln, alles Mögliche aufbietet, insolange die betreffende Handlung nicht gegen irgend ein Gesetz verstoßt. Um diesen Bedenken wenigstens theilweise gerecht zu werden, und doch gegen sehr arge Missstände, die erfahrungsgemäß besonders bei Mobilarfeilbietungen stattfinden, anzukämpfen, wurde beschlossen, die Worte „aus Gewinnsucht“ einzuschalten.

Entwurf I. (R. V.)

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne betrügerische Absicht Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne dass sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer ohne betrügerische Absicht verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder feilhält;

3. wer Waren in einer verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waren, welche infolge besonderer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

Entwurf II. (A. E.)

§. 497.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne dass sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder ausbietet;

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

Entwurf V. (A. E.)

§. 518.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, Maßes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne dass sie dieses Gewicht, dieses Maß oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder ausbietet;

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 497.

Die Worte „ohne betrügerische Absicht" wurden hier aus dem bei §. 420 angegebenen Grunde gestrichen. Der Einwendung gegen Punkt 1, dass der Kaufmann oft nicht wissen könne, ob in dem Pakete die bestimmte Zahl Waren enthalten, und ob die Ware die bestimmte Eigenschaft habe, da er ja nicht alles untersuchen könne, und dasselbe bei dem Detaillisten eintrete, der vom Grossisten kauft, wurde entgegengehalten, dass nach §. 54, Absatz 2, ein entschuldbarer Irrthum die Strafbarkeit auch bei solchen Handlungen aufhebt, die schon als fahrlässig bestraft werden.

Der Antrag zu Punkt 2, statt „Verschweigung" zu setzen: „Verheimlichung", wurde abgelehnt, weil dann irgend eine positive Handlung gefordert würde, welche in den meisten Fällen das Delict zum Betruge stempeln würde. Dieses Delict sei aber ein Unterlassungs- und nicht ein Begehungsdelict.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 518.

Der Ausschuss nahm in Z. 1 die nothwendige Ergänzung der Regierungsvorlage dahin vor, dass er die Verletzung des „Maßes" der Verletzung des Gewichtes gleichstellte. Die Aufnahme des letzten Absatzes erfolgte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13.

Zusammenstellung

über

Bestimmungen des Einführungsgesetzes.

Allgemeine Einleitung zu Entwurf II. (A. E.)

Zugleich mit dem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wurde von der Regierung der Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgelegt, derselbe jedoch im Verlaufe der Berathungen über das Strafgesetz von der Regierung zurückgezogen und in einer neuen Fassung wieder vorgelegt. Diese Vorlage erfolgte jedoch erst zu einer Zeit, da der Bericht über das Strafgesetz schon gedruckt war und konnte daher von dem Strafgesetzausschusse bei der Berathung des Strafgesetzes nicht mehr berücksichtigt werden. Am 11. September 1877 wurde der neue Entwurf des Einführungsgesetzes dem Strafgesetzausschusse zugewiesen, der in elf Sitzungen (die letzte am 10. April 1878) seine Arbeit vollendete.

Das Einführungsgesetz hat in XLIV Artikeln*) (die Regierungsvorlage hatte deren XLVI) folgende Aufgaben zu lösen:

1. Den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Strafgesetz in Wirksamkeit zu treten hat. Dies geschieht im ersten Absatze des Artikels I;

2. die Normen zu bestimmen, welche mit eben diesem Zeitpunkte außer Kraft treten.

Nachdem diese Bestimmung nicht durch Aufzählung aller einzelnen aufgehobenen Gesetze und Verordnungen, sondern nur durch eine allgemeine Vorschrift erfolgen kann und bei manchen dieser Gesetze leicht der Zweifel entstehen kann, ob sie wohl durch die allgemeine Aufhebungsclausel getroffen sind oder nicht, so werden einzelne Gesetze, deren Fortbestand oder Aufhebung jedem Zweifel entrückt werden soll, im Einführungsgesetze ausdrücklich als solche bezeichnet, welche durch das neue Strafgesetz aufgehoben oder nicht berührt werden, also in Wirksamkeit bleiben. Dieser Aufgabe wird in dem Artikel I, Absatz 2, IV, VII, Absatz 1, VIII, X, XI, XIV, XVII und XXI entsprochen.

3. Übergangsbestimmungen zu treffen, welche mit der Zeit von selbst wirkungslos werden. Diese werden in den Artikeln XXII bis XXV und XXXIV getroffen.

4. Durchführungsbestimmungen festzusetzen, soweit dieselben nicht dem Verordnungswege überlassen werden. Solche Bestimmungen enthalten die Artikel V, VI, XV, XVIII, XIX, XXVI, XXXVII bis XLII und XLIV.

5. Die Übereinstimmung zwischen anderen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf strafgesetzliche Bestimmungen beziehen, mit dem neuen Strafgesetze herzustellen. Diese Aufgabe ist in den Artikeln II, III, VII, Absatz 2, IX, XII, XIII, XVI, XX, XXVII bis XXXIII, XXXV, XXXVI und XLIII gelöst.

*) Die Citation der Artikelnummern in diesem Berichte entspricht den Nummern nach den Beschlüssen des Ausschusses.

Die letztere Aufgabe war von allen die schwierigste, erforderte die eingehendste Berathung und soll hier in einigen Worten charakterisirt werden.

Die strafgesetzlichen Bestimmungen stehen stets und allerwärts in innigem Zusammenhange mit zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen, welche bestimmt sind, die verschiedensten Beziehungen des staatlichen und socialen Lebens zu regeln. Der Umstand, dass jemand einer strafbaren Handlung angeklagt oder schuldig erklärt ist, hat nicht nur Einfluss auf seine politischen und bürgerlichen Rechte, er bewirkt auch, dass anderen Personen dadurch Rechte erwachsen und veranlasst den Staat zu allerlei Vorsichtsmaßregeln, um den Staat selbst oder seine Bürger zu schützen. Die Verurtheilung eines Ehegatten gibt unter Umständen dem anderen Theile das Recht, auf Scheidung oder Trennung zu dringen, sie ist ein gesetzlicher Grund, die Auflösung einer Gesellschaft zu verlangen, sie behebt oder mindert die Glaubwürdigkeit des Verurtheilten als Processzeuge, sie beraubt ihn mancher Stellung oder Berechtigung oder gibt anderen das Recht, den Verlust der Stellung oder Berechtigung auszusprechen, sie verschließt ihm manche Erwerbsquelle u. s. w. Alles dies kann die Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung überhaupt, oder der Verurtheilung wegen eines Delictes einer bestimmten Kategorie oder einer gewissen Gruppe oder auch eines bestimmten Delictes sein oder davon abhängen, welche Strafart oder in welcher Dauer eine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Mit der Einführung eines neuen Strafgesetzes mit neuen Strafarten, neuen Eintheilungen, neuen Begriffsbestimmungen und Benennungen muss dafür gesorgt werden, dass jene zahlreichen Gesetze und Verordnungen damit in Einklang gebracht werden, damit sie überhaupt ausgeführt werden können und in der Ausführung nicht ganz unerwartete und nicht beabsichtigte Wirkungen hervorrufen.

Nun ist aber niemand imstande, alle diese Gesetze und Verordnungen, welche in Gesetzbüchern, Gesetzsammlungen u. s. w. verstreut sind und theilweise in das vorige Jahrhundert zurückreichen, zu überblicken; bei aller Mühe und Sorgfalt wäre die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein und die andere Norm übersehen würde. Aber auch abgesehen davon würde ein Gesetz, welches alle diese Normen aufführt und mit den Bestimmungen des neuen Strafgesetzes in Einklang bringt, ein dickleibiges, buntscheckiges und in der Anwendung äußerst unbequemes Buch bilden. Es blieb also doch wohl nichts anderes übrig, als in die Intention der Regierung einzugehen und sich mit wenigen ganz allgemeinen Bestimmungen zu begnügen, gleichsam mit Grundsätzen, welche möglichst sichere Anhaltspunkte bieten, um in jedem Falle den Einklang mit dem neuen Strafgesetze herzustellen. Dabei ist allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen Inconvenienzen zutage treten, aber diese entfernte Möglichkeit erweckt noch immer nicht genug schwere Bedenken, um jenen oben angedeuteten, gewiss nicht empfehlenswerten Weg zu betreten.

Um die Besorgnisse, welche ein solcher Vorgang erwecken könnte, gänzlich zu verscheuchen oder doch auf ein Minimum herabzudrücken, sollen noch zwei Momente hervorgehoben werden:

1. Sind die wichtigsten, für den Verurtheilten empfindlichsten Rechtsfolgen schon im Strafgesetze selbst nach ganz neuen, unseren modernen Anschauungen entsprechenden Principien sorgfältig geregelt und im Geiste der Humanität gemildert.

2. Wird sich bei manchen sehr reformbedürftigen Gesetzen und Gesetzpartien, welche wichtige Beziehungen auf strafgerichtliche Bestimmungen enthalten, die Gelegenheit zur besseren Anpassung an das neue Strafgesetz ergeben, wenn die Reform jener Gesetze überhaupt in Angriff genommen werden wird, so z. B. bezüglich des Eherechtes und der Civilprocessordnung.

Aus allen diesen Erwägungen hat der Strafgesetzausschuss nicht nur die von der Regierung befolgte Methode gutgeheißen, sondern ist auch auf diesem Wege noch weiter gegangen und hat eine noch umfassendere Generalisirung vorgenommen — wie bei der Besprechung der einzelnen Artikel gezeigt wird.

Eines Umstandes soll noch erwähnt werden. Bei der Anpassung anderer Gesetze an das Strafgesetz ergibt sich von selbst die Versuchung, nicht nur die gedachten Gesetze anzupassen, sondern dieselben zu reformiren. Die ehegesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Gerichtsordnung bieten die passendsten Beispiele. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen wegen der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Ehegatten der andere Theil berechtigt ist, die Scheidung oder Trennung der Ehe zu begehren, können selbst der wohlwollendsten Kritik nicht Stand halten. Die Vorschriften, welcher Zeuge im Civilprocesse verwerflich und welcher bedenklich ist, wird wohl auch kein Jurist gutheißen. Wollte man aber das Einführungsgesetz zum Anlasse nehmen, in dieser Richtung zu reformiren, so könnte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, widrigens die reformirten und die nicht reformirten Theile der betreffenden Gesetzespartien einen unerträglichen Misklang hervorrufen würden. Eine nähere Begründung dieser Behauptung ist wohl nicht nöthig. Der Ausschuss muste daher den so naheliegenden Gedanken, im Vorbeigehen an den Gesetzen meritorische Änderungen vorzunehmen, meistens abweisen

und sind solche Änderungen von geringerer Bedeutung nur dort vorgenommen worden, wo sie unbeschadet der Einheitlichkeit der Gesetzgebung vorgenommen werden konnten und durch das System des neuen Strafgesetzes veranlasst wurden.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen soll nun zu der Besprechung der einzelnen Artikel übergegangen und hiebei im wesentlichen dieselbe Methode beobachtet werden, wie bei dem Berichte über das Strafgesetz; da aber dem Entwurfe eines Strafgesetzes wenigstens allgemeine Bemerkungen beigegeben waren, das Einführungsgesetz dagegen ganz ohne Motivenbericht eingebracht wurde, sah sich der Ausschuss veranlasst, wenigstens bei den wichtigeren und complicirteren Artikeln, auch wenn sie unverändert und ohne dass Gegenanträge gestellt worden wären, angenommen wurden, die aus der Debatte klar gewordenen Intentionen der Regierung und des Ausschusses hervorzuheben.

Zum Titel.

In der Titelüberschrift des Einführungsgesetzes ist die Rede von der „Einführung eines neuen Strafgesetzes". In den Artikeln selbst heißt das eingeführte Strafgesetz bald schlechtweg „Strafgesetz", bald das „nachfolgende", das „gegenwärtige", das „neue Gesetz" oder „Strafgesetz" oder endlich „dieses Gesetz", oder „dieses Strafgesetz". Ebenso wird das Einführungsgesetz bald als „Gesetz", bald als „dieses Gesetz" bezeichnet.

Der Ausschuss glaubt nun, es empfehle sich, bei der officiellen Bezeichnung des Gesetzes einen mehr gleichmäßigen Vorgang zu beobachten. Der Ausdruck „das nachfolgende Strafgesetz" als Gegensatz zum Einführungsgesetz wurde verworfen, weil das Strafgesetz und das Einführungsgesetz ja als Ein Gesetz zu betrachten sind, das Strafgesetz selbst keine eigene Vollzugsclausel enthält, daher beide Gesetze nur als Bestandtheile eines Gesetzes zu betrachten sind. Der Ausdruck „neues Strafgesetz" wurde abgelehnt, weil es sich, wenn das Gesetz durch Jahrzehnte bestanden hat, sonderbar ausnehmen würde, wenn es technisch immer noch als das „neue Strafgesetz" citirt werden müsste. Es wurde daher beschlossen, regelmäßig nur von dem Strafgesetze schlechtweg zu sprechen, worunter sowohl das Strafgesetz selbst, als auch das Einführungsgesetz zu verstehen sind, und den Ausdruck „das gegenwärtige Strafgesetz" nur in jenen Artikeln zu gebrauchen, in welchen dasselbe im Gegensatze zu dem derzeit bestehenden erwähnt ist, so dass das Sprachgefühl eine solche Bezeichnung erheischt, wie z. B. in den Artikeln I, XX, XXII und XXIII. Wo speciell das Einführungsgesetz bezogen wird, ist der Ausdruck „dieses Gesetz" gewählt worden. Die nach diesen Grundsätzen vorgenommenen zahlreichen Textesänderungen werden daher bei den einzelnen Artikeln nicht mehr besprochen werden. Im Berichte selbst wird der Entwurf des Strafgesetzes der Kürze wegen immer als das „neue Strafgesetz" bezeichnet.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel I.

Das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und des durch dasselbe eingeführten neuen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel I.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tritt an dem vom Justizminister durch Verordnung bestimmten Tage in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel I.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel I.

Die Bestimmung, dass mit dem Tage, an welchem das neue Strafgesetz in Wirksamkeit tritt, das gegenwärtig geltende Strafgesetz außer Kraft tritt, ist wohl selbstverständlich, sie wird aber durch die Übergangsbestimmungen, insbesondere durch die Artikel XXII und XXIII wesentlich modificirt.

Die Bestimmung, dass gleichzeitig auch alle in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des neuen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft treten, war Gegenstand längerer Erörterungen. Der Ausschuss konnte nämlich nicht verkennen, dass diese Textirung in einzelnen Fällen zu sehr erheblichen Zweifeln Anlass geben kann. Insbesondere dann, wenn eine bestehende polizeiliche Verordnung auf eine gewisse Handlung eine Strafe androht, dieselbe Handlung aber mit einer veränderten Begriffsbestimmung, mit Beifügung gravirender Thatbestandsmomente im neuen Strafgesetze als Delict erscheint, wird es zuweilen ungewiss sein, ob nunmehr diese Handlung nur mehr dann strafbar ist, wenn sie nach der Definition des Strafgesetzes begangen wurde, oder ob nunmehr zwei Strafandrohungen bestehen, die des neuen Strafgesetzes für die qualificirte Handlung, und die der noch fortbestehenden Verordnung für die anderen nicht qualificirten Fälle. In Berücksichtigung dieser Bedenken wurden im Ausschusse verschiedene andere Formulirungen vorgeschlagen, ohne dass es gelungen wäre, eine solche zu finden, die zu dem wünschenswerthen Ziele, eine vollständige, für alle Fälle jeden Zweifel ausschließende Bestimmtheit und Klarheit zu schaffen, besser entsprochen hätte, als die Regierungsvorlage. Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, statt der allgemeinen Aufhebungsclausel eine vollständige Enumeration aller aufzuhebenden Strafbestimmungen in das Einführungsgesetz aufzunehmen, konnte nicht angenommen werden, weil sich kein Mitglied des Ausschusses — den Antragsteller nicht ausgenommen — bereit fand, die Aufgabe zu lösen und auch der Herr Justizminister erklärte, ebenfalls nicht in der Lage zu sein, eine erschöpfende Aufzählung aller aufzuhebenden Strafbestimmungen zu liefern, was auch der großen Mehrzahl der Juristen vollkommen begreiflich erscheint. Es erübrigte daher nichts, als die Regierungsvorlage anzunehmen, und das Weitere der Doctrin und der Praxis, eventuell wenn sich eine grobe Unzukömmlichkeit zeigen sollte, einer späteren legislativen Nachhilfe zu überlassen und sich mit dem Gedanken zu trösten, dass dieselbe Methode oder doch eine wesentlich gleiche bisher in Österreich sowohl, als in anderen Staaten beobachtet wurde, ohne dass dieselbe bisher — vereinzelte Fälle etwa ausgenommen — zu erheblichen Inconvenienzen geführt hätte.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel I.

Die Einführung des Strafgesetzes wird wichtige und eingehende Verfügungen erheischen, welche der Natur der Sache nach nicht vor dem Zustandekommen des Gesetzes getroffen, vielleicht aber innerhalb der in den bisherigen Entwürfen vorgesehenen vacatio legis von sechs Monaten nicht vollständig durchgeführt werden könnten.

Dieses Bedenken hat die Regierung zu der im ersten Absatze des Artikels enthaltenen Abänderung der früheren Entwürfe veranlasst.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel II.

Insoweit in anderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen vorkommen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, sind dieselben auf die entsprechenden Verfügungen des neuen Strafgesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, von allen Handlungen zu gelten,

Entwurf II. (A. E.)

Artikel II.

Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen oder Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, oder auf in denselben enthaltene Benennungen vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes zu beziehen.

Insoweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, haben die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen, Vergehen

welche nach dem neuen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel II.

Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen oder Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, oder auf in denselben enthaltene Benennungen vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, von allen vorsätzlichen Handlungen zu gelten, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, rücksichtlich verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

oder Übertretungen beziehen, von allen Handlungen zu gelten, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen anzusehen sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, rücksichtlich verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel II.

Wenn sich in Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften auf strafgesetzliche Bestimmungen bezogen wird, welche mit der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes außer Kraft treten, so können sich künftig bei der Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften Schwierigkeiten ergeben, da eben die „bezogenen" strafgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr bestehen. Der erste Absatz des Artikels II gibt nun die allgemeine Regel, dass die fragliche „Beziehung" nur auf jene Bestimmungen des neuen Strafgesetzes anzuwenden sei, welche an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten. Es muss eben in jedem einzelnen Falle untersucht werden, welche Stelle, welche Bestimmung des neuen Strafgesetzes der aufgehobenen Bestimmung entspricht; findet sich keine correspondirende Bestimmung, so kann eben das betreffende Gesetz, die betreffende Verordnung oder Vorschrift im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Es wurde schon im Eingange dieses Berichtes versucht, die Anwendung dieser Methode als der relativ besten zu rechtfertigen. Durch die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze und Auslegungsregeln, auf welche man ja in viel zahlreicheren und schwierigeren Fällen zurückgehen muss, wird es sicher gelingen, auch die durch den hier ausgesprochenen

Grundsatz geschaffenen Fragen befriedigend zu lösen. Der Ausschuss glaubte jedoch eine Verbesserung dadurch zu bewirken, dass er in den ersten Absatz des Artikels II noch die Worte aufnimmt: „oder auf in denselben enthaltene Benennungen“.

Das neue Strafgesetz enthält in zahlreichen Paragraphen Bestimmungen, welche entweder in dem derzeit geltenden Strafgesetze gar nicht vorkommen oder dort einen anderen Begriff bezeichnen. Ein Beispiel der ersten Art gibt das Wort „Unterschlagung“, welches dem Worte „Veruntreuung“ des bestehenden Strafgesetzes entspricht, ein Beispiel der zweiten Art ist das Wort „Todtschlag“, welches in beiden Gesetzen vorkommt, aber in jedem derselben ein sehr verschiedenes Delict bezeichnet. Würde nun in einem Gesetze oder einer Verordnung sich auf „Todtschlag“ bezogen, an die Anklage oder Verurtheilung wegen Todtschlag irgend eine Gesetzesfolge geknüpft, so soll diese Folge künftig nicht dann eintreten, wenn ein „Todtschlag“ nach der Benennung des neuen Gesetzes vorkommt, sondern dann, wenn jene Bestimmung des neuen Gesetzes verletzt wird, welche begrifflich dem früheren „Todtschlag“ entspricht — die Verweisung auf den Namen ist als Verweisung auf die Sache zu betrachten oder mit anderen Worten, wenn auf eine Benennung verwiesen wird, so ist dies nicht als Verweisung auf den gleichen Namen, sondern als Verweisung auf die correspondirende, wenn auch anders benannte Bestimmung des neuen Strafgesetzes anzusehen.

Während der Ausschuss bezüglich des ersten Absatzes die Intentionen der Regierung vollkommen billigte und sich nur bemühte, denselben einen noch etwas deutlicheren Ausdruck zu geben, wich er bei dem zweiten Absatze von der Regierungsvorlage principiell ab.

In zahlreichen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. kommen Bestimmungen vor, die sich auf Verbrechen beziehen, es wird Verschiedenes verfügt und vorgesehen für den Fall, dass jemand wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurtheilt wird. Nach der Regierungsvorlage sollten nun diese Bestimmungen nicht bloß auf jene Handlungen Anwendung finden, die nach dem neuen Strafgesetze Verbrechen sind, sondern auch auf alle Vergehen, welche mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Diese Anordnung ist wesentlich damit begründet worden, dass in dem neuen Strafgesetze sehr viele Delicte unter die Vergehen gereiht werden, welche nach dem heute noch geltenden Gesetze Verbrechen sind. So ist nach dem neuen Gesetze nur der schwerst qualificirte Fall von Majestätsbeleidigung ein Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe ist nur mehr ein Vergehen, der Betrug, der jetzt bei einem Schadensbetrage von 25 fl. schon ein Verbrechen ist, wird künftig erst bei einem Schadensbetrage von 1000 fl. ein Verbrechen u. s. w. Wollte man nun Bestimmungen, die sich auf Verbrechen beziehen, künftig nur dann anwenden, wenn ein Verbrechen im Sinne des neuen Strafgesetzes begangen wird, so würden diese Bestimmungen in sehr zahlreichen Fällen bloß darum nicht mehr angewendet, weil inzwischen eine andere Kategorisirung der Delicte eingetreten ist. Man müsse daher in dieser Beziehung Handlungen, die bisher Verbrechen sind und welche folglich bei der Erlassung der fraglichen Bestimmungen ins Auge gefasst wurden, auch künftig den Verbrechen gleichstellen — ein Gedanke, der durch die Regierungsvorlage noch am besten durchgeführt werde.

Dessenungeachtet beschloss der Ausschuss, dass auch künftig Bestimmungen, die sich auf Verbrechen beziehen, nur bei solchen Handlungen in Anwendung kommen sollen, welche nach dem neuen Gesetze Verbrechen sind. Er wurde hiebei von folgenden Erwägungen geleitet:

Es ist richtig, dass nach dem neuen Strafgesetze viele Handlungen, die gegenwärtig Verbrechen heißen, unter die Vergehen gereiht sind. Man hat eben jederzeit diejenigen Delicte, welche für die strafbarsten gehalten wurden, Verbrechen genannt — Verbrechen war immer die Bezeichnung für schwerste Delicte —: welche Delicte aber mit diesem Namen bezeichnet und dadurch als besonders schwere gekennzeichnet werden sollen, darüber wechseln die Ansichten von jeher. Das neue Strafgesetz geht in der That von einer milderen Auffassung aus, es reservirt den Namen „Verbrechen“ und die damit verbundenen harten Strafen nur für besonders schwere Rechtsverletzungen; man kann diese Milde tadeln, wird sie aber einmal angewendet, so muss man auch die Consequenzen ziehen und kann Bestimmungen, welche nur für die schwersten Fälle getroffen wurden, nicht auf solche Delicte anwenden, welche nach dem neuen Systeme mit minderen Strafen bedroht, mit einem milderen Namen bezeichnet werden. Zudem schießt die Regierungsvorlage weit über das Ziel hinaus, trifft eine große Anzahl von Delicten, die auch heute keine Verbrechen sind und verletzt daher das Princip, auf dem sie beruht, nach der anderen Seite; um eine zu ausgedehnte Milderung des jetzigen Zustandes zu vermeiden, greift sie zu einer nicht minder ausgedehnten Verschärfung.

Nach der Regierungsvorlage würde die Mehrzahl der Vergehen in Bezug auf gewisse Rechtsfolgen den Verbrechen gleichgestellt, so z. B. alle durch die Presse begangenen Ehrenbeleidungen (somit auch solche, die unter §. 496 St.G.B. fallen und daher heute nur Übertretungen sind, auch wenn sie durch die Presse begangen wurden), nahezu alle politischen Delicte, endlich zahlreiche rein culpose Handlungen, wie aus Fahrlässigkeit begangene schwere Verletzungen, Tödtungen, gemeingefährliche Delicte u. s. w. Wenn also z. B. derjenige, welcher ein nicht auf Gewinnsucht beruhendes Verbrechen begangen hat, nach §. 142 a. G. O. ein

bedenklicher Zeuge im Civilprocesse ist, so würde dieser Makel künftig allen Personen anhaften, welche eines durch die Presse begangenen Vergehens der Ehrenbeleidigung, eines politischen Vergehens oder eines der oberwähnten, auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehens schuldig erkannt werden — was doch sicherlich eine durch nichts gerechtfertigte Härte wäre.

Der zur Unterstützung der Regierungsvorlage angeführte Grund, dass der Gesetzgeber, wenn er mit einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens gewisse Rechtsfolgen verknüpfte, dabei nur jene Delicte im Auge haben konnte, welche damals Verbrechen hießen, daher diese Folgen auch dann eintreten müssen, wenn eine spätere Gesetzgebung dieselbe Handlung, welche damals Verbrechen hieß, nun unter die Vergehen rangirt — dieser Grund ist erstlich nicht richtig, und würde, wenn richtig, zu ganz anderen Consequenzen führen.

Der Grund ist unrichtig, weil der Gesetzgeber gewisse Folgen schlechtweg und ohne sich in Unterscheidungen über die moralische und sociale Qualität der Verbrechensgattungen einzulassen, mit der Verurtheilung wegen Verbrechen, das heißt wegen der schwersten Delicte verknüpfte, diese Folgen daher ganz richtig dann eintreten, wenn ein Delict begangen wird, welches nach der in dem jeweilig geltenden Strafgesetze niedergelegten Rechtsanschauung als in die Kategorie der schwersten Delicte gereiht erscheint.

Wäre aber dieser Grundsatz richtig, so würde er dazu führen, dass man bei jedem Gesetze, das an eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens eine Rechtsfolge knüpft, untersuchen müsste, ob die betreffende That zu der Zeit, da jenes Gesetz erlassen wurde, ein Verbrechen war. Da nun schon seit der Erlassung des Strafgesetzes vom Jahre 1803 manches Verbrechen aufgehört hat, überhaupt eine strafbare Handlung zu sein, andere Verbrechen jenes Strafgesetzes nach dem neuen Strafgesetze nur Vergehen oder Übertretungen sein sollen, während wieder andere früher straflose oder minder strafbare Handlungen als Verbrechen oder sonst schwere Delicte erklärt wurden, da ferner die Anzahl solcher Gesetze, welche Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens verknüpfen, sehr groß ist und manche davon in das vorige Jahrhundert zurückreichen, so wäre die Durchführung jenes Grundsatzes eine kaum zu lösende Aufgabe für die Legislative, sowie für die Judicatur. Der Ausschuss glaubt daher in der That den besten Ausweg aus diesem Labyrinthe gefunden zu haben, indem er die jeweilige Kategorisirung der Delicte im Strafgesetze als maßgebend für die Anwendung aller Gesetze erklärt, welche sich auf solche Kategorien beziehen. Die Praxis hat auch immer nach diesem Grundsatze gehandelt, obwohl durch das Strafgesetz vom Jahre 1852, sowie durch frühere und theilweise auch spätere Gesetze in der Kategorisirung der Delicte Änderungen vorgenommen wurden.

In Durchführung dieses Grundsatzes wurde dasselbe bei Vergehen und Übertretungen ausgesprochen. Der Ausschuss fügte aber noch einen Absatz hinzu, dessen Bedeutung unschwer zu erkennen ist. Manche Gesetze beziehen sich auf den Fall, dass jemand zu einer Freiheitsstrafe in einer gewissen Dauer verurtheilt wurde. Da nun die Benennungen der Freiheitsstrafen in dem neuen Gesetze von den bisherigen Benennungen vollständig verschieden sind und man im allgemeinen nicht sagen kann, dass eine gewisse bisherige Art von Freiheitsstrafen einer Art von Freiheitsstrafen des neuen Gesetzes entspräche, so musste man sich, um die Anwendung der Gesetze nicht zu erschweren, entschließen, im allgemeinen alle Freiheitsstrafen einander gleich zu setzen — nur bei der Strafe des Kerkers und des schweren Kerkers mussten Ausnahmen gemacht werden. Wenn ein Gesetz den Fall voraussetzt, dass jemand zu einer Kerkerstrafe verurtheilt wurde, so setzt es eben voraus, dass ein Verbrechen begangen wurde, weil Kerkerstrafe nur auf Verbrechen angedroht ist; ein solches Gesetz kann also auch künftig nur dann angewendet werden, wenn ein Verbrechen vorliegt. Bezieht sich aber ein Gesetz auf die Strafe des schweren Kerkers, d. h. auf die schwerste Freiheitsstrafe des bestehenden Gesetzes, so ist es billig, die Anwendung dieses Gesetzes künftig auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Zuchthaus ausgesprochen wird.

Gegen die Beschlüsse des Ausschusses in Bezug auf den zweiten und dritten Absatz des Artikels II wurde endlich eingewendet, dass man die Fälle, welche dadurch normirt werden, nicht übersehen und daher nicht wissen könne, ob diese Formulirung auf alle Fälle passe. Das ist ganz richtig, gilt aber mehr oder minder von allen Gesetzen, da es nie möglich ist, alle denkbaren Fälle in Rechnung zu ziehen.

Jedenfalls ist es den Vertretern der Regierungsvorlage nicht gelungen, auch nur einen Fall vorzubringen, in welchem die Formulirung des Ausschusses eine grobe Inconvenienz zur Folge hätte, während die Vertreter der Ausschussbeschlüsse auf manche Fälle verwiesen, in welchen die Regierungsvorlage zu offenbaren Härten und Unzulänglichkeiten oder erheblichen Zweifeln führen müsste.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel II.

Vielfach sind in bestehenden Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen an die Voraussetzung des Vorhandenseins eines „Verbrechens“ geknüpft. So liegt nach §. 109 a. b. G. B. ein Scheidungsgrund vor,

wenn der geklagte Ehegatte eines „Verbrechens" schuldig erklärt worden ist, nach §. 115 unter Umständen ein Trennungsgrund, wenn der Ehegatte sich eines „Verbrechens" schuldig gemacht hat; nach §. 176 erfolgt unter Umständen die Enthebung von der väterlichen Gewalt, soferne der Vater wegen eines „Verbrechens" verurtheilt worden ist; nach §. 592 ist derjenige als Testamentszeuge ausgeschlossen, welcher wegen „Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens" verurtheilt worden ist; nach §. 1210 liegt Grund zur Ausschließung aus einer Gesellschaft vor, wenn ein Mitglied durch ein „Verbrechen" das Vertrauen verliert; nach §. 1314 tritt die Haftpflicht für fremdes Verschulden ein, wenn man einem bekannten „Verbrecher" Aufenthalt gibt; nach §. 1489 erlischt die Entschädigungsklage erst nach dreißig Jahren, wenn der Schaden aus einem „Verbrechen" entstanden ist. Die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt im §. 142, dass der Zeuge verwerflich ist, welcher wegen „eines landesgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug oder aus Gewinnsucht entstanden ist", schuldig erkannt worden ist; und nach §. 142 ist der Zeuge bedenklich, welcher „eines landesgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betruge oder aus Gewinnsucht entstanden", schuldig erklärt worden ist. Nach §. 170 St. P. O. dürfen Personen nicht in Eid genommen werden, welche sich wegen eines „Verbrechens" in Untersuchung befinden. Nach §. 241 der Concursordnung tritt die Nichtigkeit des Zwangsausgleiches ein, wenn der Gemeinschuldner des „Verbrechens" des Betruges schuldig erkannt worden ist. Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen führt den Eintritt gewisser Folgen für den Schuldigen im Falle der Verurtheilung wegen „Verbrechens" herbei.

Es ginge nicht an, alle solchen Fällen aus Anlass der Einführung des neuen Strafgesetzes im einzelnen neu zu regeln. Es war daher die Regierungsvorlage des Jahres 1874 bemüht, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, nach welchem diese Angelegenheit geregelt wird, wobei man sich keineswegs verhehlte, dass es Schwierigkeiten bietet, auf diesem Wege Incongruenzen für einzelne Fälle gänzlich zu vermeiden. Man glaubte dieselben dadurch auf das geringste Maß zurückzuführen, wenn man soviel als möglich an den bestehenden Zustand, nämlich an das geltende Strafgesetz, anknüpft. Da nun im großen Ganzen nach dem jetzigen Strafgesetze das Verbrechen dort beginnt, wo eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe angedroht ist, so wurde im Entwurfe I die Bestimmung aufgenommen, dass unter der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes als Verbrechen in dem in Rede stehenden Sinne das zu gelten hat, was im neuen Strafgesetze ein Verbrechen begründet oder was mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Entwurf II dagegen nahm nur das erste Merkmal auf, und lässt somit nur dasjenige als Verbrechen gelten, was im neuen Strafgesetze als solches bezeichnet ist. Zu diesem Beschlusse gelangte der Ausschuss des Abgeordnetenhauses durch die Wahrnehmung, dass nach der Bestimmung der Regierungsvorlage, welche, wie erwähnt, auch die mit sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohten Delicte dem „Verbrechen" gleichstellt, eine Reihe von strafbaren Handlungen dem Verbrechen gleichgehalten würden, die nach dem heute geltenden Strafgesetze nur Vergehen oder Übertretungen begründen, und rücksichtlich welcher eine Gleichstellung mit dem Verbrechen nach der Ansicht des Ausschusses auch nicht gerechtfertigt wäre.

Dieses Bedenken wurde als ein wohlbegründetes erkannt und demselben in dem vorliegenden Entwurfe IV dadurch Rechnung getragen, dass die Bestimmung über die sechsmonatliche Freiheitsstrafe des Entwurfes I dahin abgeändert wurde, dass diese Bestimmung nur für Handlungen gilt, welche mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, und welche zudem mit Vorsatz ausgeführt worden sind. Geht man an der Hand dieser Bestimmung den Entwurf des Strafgesetzes durch, so erscheinen die vom Ausschusse dem Entwurfe I zum Vorwurfe gemachten Härten vermieden.

Noch weiter zu gehen, wie dies vom Ausschusse geschehen ist, und nur dasjenige als Verbrechen gelten zu lassen, was auch im neuen Strafgesetze ein Verbrechen begründet, erscheint aber nicht thunlich. Der Ausschuss konnte zu diesem Beschlusse nur dadurch gelangen, dass er die grundsätzliche Verschiedenheit der Bedeutung des „Verbrechens" nach dem geltenden Rechte und nach dem Systeme des neuen Strafgesetzes nicht genügend gewürdigt hat. Das neue Strafgesetz nimmt den Standpunkt ein, nur die schwersten Delicte als Verbrechen zu bezeichnen. Dem entspricht die Behandlung, welche das Verbrechen im Gesetze erfährt; es wird mit der schweren Strafe des Zuchthauses oder mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als fünf Jahren bedroht. Ganz anders ist der leitende Gedanke des geltenden Rechtes; dieses fasst zwei Kategorien von strafbaren Handlungen unter dem gemeinsamen Namen „Verbrechen" zusammen, die schwersten Fälle bedroht es mit „schwerem Kerker", die leichteren Fälle mit „einfachem Kerker". Dass es nicht nur die schwersten Fälle für die Bezeichnung als „Verbrechen" vorbehält, das kommt auch in der Strafdauer zum Ausdruck, indem in der Regel schon die strafbaren Handlungen, welche mit einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, ein Verbrechen begründen.

Die Ansicht des Ausschusses wäre allerdings dann unwiderleglich, wenn die Abweichung von der bisherigen Eintheilung der strafbaren Handlungen die Folge einer geänderten Beurtheilung der Schwere der einzelnen Delicte wäre. Sie ist aber vielmehr die Folge des Bestrebens, dem Ausdruck „Verbrechen" eine engere und schwerere Bedeutung beizulegen, als die bisherigen Gesetze thaten. Ist man nicht in der Lage,

die letzteren im einzelnen zu revidiren, so alterirt man ohne genügenden Grund ihren Sinn, wenn man ihnen ganze Kategorien von Fällen entzieht, die sie zu umfassen bestimmt waren. Die Regierung erachtet daher ihren vorliegenden Vermittlungsvorschlag für hinlänglich gerechtfertigt.

Eine weitere Änderung hat der Ausschuss im Absatze 2 dadurch vorgenommen, dass auch die „Vergehen" und die „Übertretungen" des neuen Strafgesetzes mit denen des geltenden Rechtes in der gedachten Beziehung gleichgestellt werden. Hier gilt noch im höheren Grade das rücksichtlich der Verbrechen bereits Gesagte.

Die Abgrenzung von Vergehen und Übertretungen unter sich und vom Verbrechen beruht in den beiden Gesetzeswerken auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten, und es wäre daher eine Gleichstellung der diesbezüglichen Bestimmungen keineswegs zu rechtfertigen.

Bei dieser Sachlage hält die Regierung den in Rede stehenden Beschluss des Ausschusses nicht für entsprechend, und es wurde daher die erwähnte Bestimmung im Entwurfe IV weggelassen.

Nach dem Vorschlage soll es also bei der allgemeinen Norm des ersten Absatzes des Artikels bleiben und somit die Bestimmungen der früheren Gesetze auf diejenigen Handlungen Anwendung finden, welche unter die Verfügung des neuen Gesetzes fallen, welche an die Stelle der von jenem Gesetze vorausgesetzten getreten ist; was der Sache nach darauf hinauskömmt, dass die Bestimmungen der bisherigen Gesetze genau auf diejenigen Handlungen anzuwenden sind, auf welche sie ohne Abfassung eines neuen Strafgesetzes hätten angewendet werden müssen.

Ganz in gleicher Weise wurde ja auch bei dem Übergang von der Terminologie „schwere Polizeiübertretungen" zu der des Gesetzes vom Jahre 1852 vorgegangen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel II.

In diesem Artikel wurde rücksichtlich des zweiten Absatzes der Abänderungsantrag gestellt, dass „die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen beziehen, insoferne in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, von allen Handlungen zu gelten haben, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen anzusehen sind".

Es lässt sich nicht verkennen, dass durch die Aufnahme dieser Bestimmung an Stelle der Fassung des Regierungsentwurfes eine gewisse leichtere Übersichtlichkeit erzielt worden wäre, indes glaubte die Majorität des Ausschusses an der Fassung des Regierungsentwurfes festhalten zu sollen, weil der Begriff der vorsätzlichen mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung dem früher gangbaren Verbrechensbegriffe weit näher kömmt, als der in diesem Entwurfe normirte Verbrechensbegriff.

Von äußerst geringfügigen Ausnahmen abgesehen, wird jede vorsätzliche Handlung, die nach dem vorliegenden Entwurfe mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht erscheint, ein Verbrechen im Sinne der früheren Gesetzgebung bilden, während die Annahme des citirten Antrages eine wesentliche begriffliche Incongruenz hätte zur Folge haben müssen.

An einzelnen Delictshandlungen, wie beispielsweise dem Betruge, welcher nach den Bestimmungen des Entwurfes erst nach Überschreitung einer Schadensziffer von 1000 fl. zum Verbrechen wird, während das geltende Gesetz den Betrug schon bei der Schadensziffer von mehr als 25 fl. und unter gewissen Umständen ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Schadens als Verbrechen erklärt, tritt die an dem erwähnten Abänderungsantrage gerügte Incongruenz deutlich hervor und es vermochte darum die Majorität des Ausschusses sich mit demselben nicht zu befreunden. Die neueste Strafgesetzgebung und in Übereinstimmung mit ihr der vorliegende Entwurf haben eben den Verbrechensbegriff auf vorsätzliche Handlungen höherer Strafwürdigkeit beschränkt, während die geltende österreichische Strafgesetzgebung vielfach schon in der vorsätzlichen Handlung von geringerer Strafbarkeit ein Verbrechen erkannte, ein Moment, das der Bestimmung des Regierungsentwurfes den Vorzug sichern musste.

Noch weniger vermögen die Vergehen und Übertretungen des Strafgesetzentwurfes mit jenen des geltenden Rechtes gleichgestellt zu werden, da die Abgrenzung derselben unter sich und von den Verbrechen in diesem Strafgesetze von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte erfolgte, als dies im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 erfolgt ist.

Eine Änderung erscheint nur in stilistischer Beziehung vorgenommen, indem dem Worte „rücksichtlich" das Wort „beziehungsweise" substituirt wurde.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem neuen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis oder Staatsgefängnis (§. 15 St. G.), bei Übertretungen Haft zu verhängen.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Preßgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und dem Gesetze vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, oder nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, oder nach dem Gesetze über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135 erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 16 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 13 St. G.).

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 15, 24 und 26 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine

Entwurf II. (A. E.)

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis oder Staatsgefängnis (§. 14 St. G.), bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 13, 23 und 25 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 25 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 26 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Pressgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und dem Gesetze vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 17 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 14 St. G.).

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 16, 26 und 28 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 28 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Pressgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und dem Gesetze vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 17 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 14 St. G.).

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel III.

Absatz 1 wurde nach der Regierungsvorlage unverändert, Absatz 2 mit einer unbedeutenden Veränderung, welche lediglich größere Deutlichkeit bezweckt, angenommen.

Nach dem geltenden Gesetze besteht zwischen Vergehen und Übertretung der Unterschied nur im Namen und in der Competenz der Gerichte, dagegen sind sie in Bezug auf die Strafarten und die Rechtsfolgen einander ganz gleichgestellt. Nach dem neuen Gesetze ist dagegen der Unterschied in jeder Beziehung ein sehr

erheblicher. Wenn nun ein Delict in einem Specialgesetze behandelt ist, so würde es mindestens sehr sonderbar sein, wenn der Richter jemanden wegen einer Übertretung zu drei Monaten Arrest verurtheilen würde, während das Strafgesetz eine Arreststrafe überhaupt nicht kennt und bei Übertretungen das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Monate beträgt. Solches könnte z. B. bei Anwendung des Artikels III, Nr. 5 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142 (Abänderung des Pressgesetzes), geschehen. Durch die vom Ausschusse angenommene Bestimmung des Artikels III werden diese Inconvenienzen beseitigt.

Der Ausschuss glaubte aber noch weiter gehen zu sollen.

Nach dem geltenden Strafgesetze kann jede Arreststrafe im Wege der außerordentlichen Milderung in eine Geldstrafe verwandelt werden, so dass jede Androhung einer Arreststrafe dem Richter die Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe läßt.

Da nun mit der Aufhebung des Strafgesetzes auch diese Bestimmung entfällt, so kann der Richter künftig nur dort Geldstrafe verhängen, wo dieselbe entweder allein oder neben der Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist; darauf wurde auch bei der Verfassung und Berathung des neuen Strafgesetzes Rücksicht genommen und die Geldstrafe in vielen Fällen zugelassen, in welchen sie heute nicht direct angedroht ist. Anders ist es bei den Specialgesetzen. Diese wurden nicht revidirt und gibt es manche Fälle, in welchen das Gesetz Arreststrafe ausspricht, welche Strafe bei dem Wegfalle des außerordentlichen Milderungsrechtes dann die einzig zulässige Strafart wäre. Dies würde z. B. eintreten, wenn nach dem obcitirten Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, jemand aus Anlass einer den Thatbestand eines Verbrechens bildenden Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit verurtheilt wird, indem der Richter auch bei dem Eintreten zahlreicher und gewichtiger Milderungsgründe nicht unter einen Monat Gefängnis aussprechen dürfte.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, beantragt der Ausschuss in dem neuen (dritten) Absatz des Artikels III, dass in solchen Fällen der Richter auf eine Geldstrafe erkennen kann, wenn die Umstände so liegen, dass er bei wahlweiser Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen nach §. 13 des neuen Strafgesetzes auf Geldstrafe erkennen würde, wobei er nach den §§. 23 und 25 des neuen Strafgesetzes vorzugehen hat.

Endlich hat der Ausschuss am Schlusse des dritten Absatzes noch eine Bestimmung aufgenommen, wodurch eine größere Gleichmäßigkeit bei der Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe hergestellt wird. Erfolgt eine solche Umwandlung auf Grund des neuen Strafgesetzes, so ist der Umwandlungsschlüssel im §. 25 gegeben. Nun enthalten aber manche Specialgesetze einen besonderen Umwandlungstarif, dessen Fortbestand keine Berechtigung hat und die Arbeit des Richters durch die Verschiedenheit der Schlüssel erschwert. Ein Beispiel bietet §. 7 der Strafprocessordnung. Der Ausschussantrag beseitigt die Verschiedenheiten und weiset den Richter an, in allen solchen Fällen nach §. 25 des neuen Strafgesetzes vorzugehen.

Ad Entwurf IV. (R. B.)

Zu Artikel III.

Die Bestimmung wegen der Umwandlung der Strafe des Gefängnisses in die Strafe des Staatsgefängnisses geschah, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 13 und 16 herzustellen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes erfolgte mit Rücksicht darauf, dass nach dem neuen Strafgesetze die Herabsetzung der Strafe unter das im Gesetze angedrohte Mindestmaß nicht zulässig sein soll, während nach dem jetzt geltenden Strafgesetze in Anwendung des den Gerichten eingeräumten außerordentlichen Milderungsrechtes (§§. 54, 55, 260, 266 St. G. B., §. 338 St. P. O.) eine solche Herabsetzung stattfinden kann. Da bei Normirung der Mindestmaße in den in Geltung bleibenden Specialgesetzen der Gesetzgeber die Möglichkeit der Herabsetzung dieses Mindestmaßes offen gelassen hatte, so musste, um die Herbeiführung einer nicht vorgedachten Strenge der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hintanzuhalten, auch in Zukunft bei diesen Gesetzen dem Richter gestattet bleiben, unter das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafe herabzugehen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel III.

Die Rectificirung des dritten Absatzes des Artikels erfolgte, weil irrthümlicherweise die Bestimmungen der Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 und 135, hier einbezogen wurden, während dieselben nach den im ersten Absatze enthaltenen Bestimmungen sich zu reguliren haben.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel III.

Hier wurden die Bestimmungen des Entwurfes V, jedoch mit Weglassung des 4. Absatzes derselben, unverändert aufgenommen; diese Weglassung dürfte sich aus folgenden Erwägungen rechtfertigen:

Durch die im letzten Absatze des Artikels enthaltene Bestimmung, dass die in Specialgesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen zu entfallen haben, wird, was das Ausmaß der Strafe in Dauer rücksichtlich Strafbetrag betrifft, das nach dem derzeitigen Strafgesetze zulässige außerordentliche Milderungsrecht vollständig ersetzt; nicht so allerdings, bei Streichung des Absatzes 4, das vom Richter bisher geübte Recht, eine im Gesetze selbst allein und ausschließlich angedrohte Arreststrafe (des I. Grades) unter besonders rücksichtswürdigen Umständen in eine Geldstrafe umzuwandeln.

Eine genauere Durchsicht der einzelnen Specialgesetze hat aber ergeben, dass die Fälle, in welchen eine Geldstrafe hinreichend erachtet werden könnte, ohnehin schon in den Gesetzen selbst nicht ausschließlich mit Arrest, vielmehr stets wahlweise mit Arrest oder Geldstrafe bedroht werden, an welchem Wahlrechte selbstverständlich nichts geändert werden soll.

Hingegen erscheinen diejenigen Fälle, für welche in den Specialgesetzen Freiheitsstrafe allein angedroht wird, entweder mit der, auch nach dem dermaligen Gesetze nicht in Geld wandelbaren Strafe des strengen Arrestes bedroht oder, wo auch nur einfacher Arrest bestimmt wird, doch so schwer, dass ein Bedürfnis, die ausnahmsweise Umwandlung in Geldstrafe zu gestatten, nicht besteht, vielmehr mit der Bestimmung, dass die in Specialgesetzen vielfach enthaltenen hohen Mindestmaße des Arrestes zu entfallen haben, das Auslangen gefunden werden wird.

So viel über die in früheren Entwürfen offen gelassene Umwandlung einer Freiheitsstrafe in Geldstrafe.

Die im Anschlusse hieran in den früheren Entwürfen erfolgte Normirung des gegentheiligen Falles (Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe) wurde als überflüssig fallen gelassen, nachdem sich ein Zweifel darüber, dass diese Umwandlung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 26 und 27 des Strafgesetzes zu erfolgen habe, wohl nicht ergeben kann.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel V.

Insoferne das folgende Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Übertretung einer Verordnung abhängig macht, kann dieser Voraussetzung durch ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder durch eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung entsprochen werden.

Da, wo das Strafgesetz die Nichtbeobachtung einer Anordnung, einer Vorschrift, eines Gebotes oder Verbotes voraussetzt, können dieselben auch von den politischen Landes- oder Bezirksbehörden, sowie überhaupt von den mit der Polizeigewalt betrauten Staatsbehörden, ferner von den Gemeinden und deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen werden.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen und die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen die ausdrückliche Hinweisung auf die bezügliche Bestimmung des Strafgesetzes enthalten. Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, Verfügungen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche Weise kundgemacht werden.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel V.

Insoferne das Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Übertretung einer Verordnung abhängig macht, kann dieser Voraussetzung nur durch ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder durch eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung entsprochen werden.

Dagegen ist unter einer Anordnung, einer Vorschrift, einem Gebote oder Verbote, deren Nichtbeobachtung das Strafgesetz mit Strafe bedroht, auch jede Verfügung zu verstehen, welche von einer öffentlichen Behörde oder deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen wird.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Weise kundgemacht sein.

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des folgenden Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Anordnungen zu beziehen.

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Verordnungen und Verfügungen zu beziehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu den Artikeln V und VI.

In zahlreichen Paragraphen des neuen Strafgesetzes wird die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung davon abhängig gemacht, dass hiedurch ein Gebot oder Verbot übertreten wird. Das Strafgesetz spricht in diesen Fällen das Gebot oder Verbot nicht aus, sondern bestimmt nur die Strafe für das Zuwiderhandeln gegen eine solche Norm, das heißt unter der Voraussetzung, dass eine solche rechtsgiltig vorhanden ist, mag sie bereits bestehen oder künftig erlassen werden. Das Strafgesetz spricht dabei abwechselnd von „Verordnungen" — „Anordnungen" — „Vorschriften" — „Geboten" — „Verboten".

Es drängt sich nun die Frage auf: Wie muss eine solche Norm beschaffen sein, und von wem muss sie ausgehen, um durch die Sanction des Strafgesetzes und die Amtsgewalt des Richters geschützt zu werden? Die Regierungsvorlage theilt nun alle diese Normen in zwei Gruppen, für welche sie eigene technische Bezeichnungen gebraucht oder eigentlich schafft. Die Normen der einen höheren Gruppe heißt sie „Verordnungen", die der anderen „Verfügungen". Unter Verordnungen im Sinne des Artikel V sind aber nicht bloß eigentliche Verordnungen und nicht alle Verordnungen (das Wort „Verordnungen" im gewöhnlichen Sinne genommen) zu verstehen, sondern: „Reichsgesetze, Landesgesetze, kaiserliche Verordnungen und Ministerialverordnungen". Wo also das Strafgesetz von der Übertretung von „Verordnungen" spricht, sind darunter Reichsgesetze, Landesgesetze, kaiserliche und Ministerialverordnungen zu verstehen.

Hiebei wird eben von der Ansicht ausgegangen, dass gewisse Normen nur dann strafrechtlich geschützt werden sollen, wenn sie von einer höheren Autorität ausgehen. Hier muss gleich bemerkt werden, dass die Bestimmung des Artikels VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, wonach der Richter wohl die Giltigkeit von Verordnungen, nicht aber die gehörig kundgemachten Gesetze zu prüfen hat, durch Artikel V des Einführungsgesetzes nicht alterirt wird.

Der durch diesen Artikel abweichend vom sonstigen Sprachgebrauche umgrenzte Begriff der Verordnung gilt nur zur Beantwortung der Frage, ob die Übertretung einer Verordnung strafrechtlich zu ahnden ist, in jeder anderen Beziehung ist zwischen Gesetz und Verordnung zu unterscheiden, also ebenso bezüglich des richterlichen Prüfungsrechtes, wie bezüglich der Mitwirkung der Volksvertretung bei dem Zustandekommen eines Gesetzes. Die Einbeziehung der Gesetze unter den Begriff der Verordnungen war aber im Artikel V darum geboten, weil das Strafgesetz sonst sehr schwerfällig hätte redigirt werden müssen. Es gibt nämlich Gesetze, welche nicht für jedes Gebot oder Verbot selbst eine Sanction aussprechen, oder wo doch eine strafgerichtliche Sanction nur dann angezeigt erschien, wenn das Gebot oder Verbot in einer gewissen Art übertreten wird, oder die Übertretung gewisse Folgen hat, endlich werden die Übertretungen mancher Gesetze durch das neue Strafgesetz unter seine Sanction gestellt, so dass von dem bestehenden Gesetze nur die Gebote und Verbote übrig bleiben, die darin enthaltenen Strafandrohungen aber durch Bestimmungen des neuen Strafgesetzes ersetzt werden, wie z. B. bezüglich des Waffenpatentes und mehrerer anderer Gesetze.

Was dagegen die „Verfügungen" betrifft, so sind eben darunter alle Gebote und Verbote begriffen, welche von anderen öffentlichen Behörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen werden. Der Ausschuss schloss sich der Regierungsvorlage in dieser Beziehung vollkommen an, und wählte nur im zweiten Absatze eine andere Stilisirung und den allgemeinen Ausdruck „öffentliche Behörde" statt der in der Regierungsvorlage vorkommenden Enumeration, weil dieselbe schon heute unvollständig ist (Bezirksausschüsse, Straßenausschüsse sind z. B. nicht unter den Ausdruck „politische Bezirksbehörden" zu subsumiren) und mit jeder Änderung in der Administration hinfälliger würde.

Durch die Bestimmungen der Artikel V und VI wird jedoch die Frage der Regelung des polizeilichen, rücksichtlich administrativen Gebot- und Verbotrechtes nur gestreift, die Nothwendigkeit einer solchen Regelung aber tritt dadurch nur umso schärfer hervor. In dieser Beziehung befinden wir uns in einem nur durch die Gewohnheit erträglich gewordenen Chaos, so dass man bald von Anarchie, bald von Polyarchie

sprechen könnte. Abgesehen von der leidigen Competenzunsicherheit in Bezug auf Reichs- und Landesgesetzgebung schwankt man auf administrativem Gebiete zwischen Willkür und Rathlosigkeit. Wer darf gebieten und verbieten und was darf er gebieten und verbieten, endlich darf Gebot und Verbot unter eine Strafsanction gestellt werden und unter welche? Wie weit geht die Competenz der staatlichen, wie weit die der autonomen Organe?

Überall fehlen die nothwendigen Gesetze, um diese hochwichtigen, in das bürgerliche Leben jedes Menschen einschneidenden Fragen, sei es im allgemeinen, sei es von Fall zu Fall mit Sicherheit zu beantworten. Dazu kommt, dass jede Norm, so lange sie nicht aufgehoben wird, fortbesteht, obwohl sie nur unter gegebenen besonderen Verhältnissen erlassen wurde, bei deren gänzlicher Umgestaltung sie ihren Zweck völlig verfehlt und aus Wohlthat zur Plage wird. Solche Normen gleichen der Schildwache, die zum Schutze einer frisch angestrichenen Planke aufgestellt wurde und die, weil ihre Auflassung übersehen und ihr Zweck vergessen wurde, noch immer aufzieht, obwohl die Planke gar nicht mehr existirt. Andere solche Vorschriften sind wieder längst in Vergessenheit verfallen, kein Mensch weiß von ihnen und beobachtet sie — bis einmal das verschollene Decret von jemandem entdeckt wird und der Nächstbeste oder — der hiezu Auserkorne zum unschuldigen Opfer fällt. Was bei Gesetzen unvermeidlich, oft ein unvermeidliches Übel, ist (ihr ewiger Fortbestand, bis sie aufgehoben werden, wobei die stillschweigende Aufhebung durch eine lex posterior zu den zweifelhaftesten Auslegungen führt), das kann bei anderen Verfügungen vermieden werden, wenn ihr Fortbestand von periodischer Republication abhängig gemacht wird.

Der Ausschuss beschloss daher, dem hohen Hause eine Resolution, deren Wortlaut am Schlusse dieses Berichtes abgedruckt wird, zur Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuss musste aber ferner daran denken, dass zur Zeit seiner Berathung des Strafgesetzes dieses Einführungsgesetz noch nicht vorlag, dass ihm also bei der Festsetzung des Textes noch nicht vor Augen schweben konnte, welche Bedeutung die Worte „Verordnung", „Anordnung", „Vorschrift" u. s. w. haben, es mussten alle jene Paragraphen revidirt werden, in welchen eine Strafsanction an die Übertretung eines Gebotes oder Verbotes geknüpft wird. Dabei stellte sich nun heraus, dass in der That in vier Paragraphen das Wort „Verordnung" nicht am rechten Platze steht.

Es sind dies die §§. 393, 443, 456 und 496. Die Verbote und Gebote, die in den §§. 393 und 456 vorausgesetzt werden, müssen oft schnell erlassen werden und sind meistens localer Natur, es wäre daher nicht passend, sie nur Gesetzen, kaiserlichen Entschließungen oder Ministerialerlässen vorzubehalten, die Anordnungen gegen Thierquälerei (§. 443) müssen ebenfalls localen Verhältnissen angepaßt werden, Taxordnungen endlich (§. 496) sind durchaus localer Natur und doch zu unbedeutend für Verordnungen im Sinne des Artikel V. Der Ausschuss erlaubt sich daher am Schlusse dieses Berichtes diesbezügliche Anträge zu stellen.

Im dritten Absatze des Artikels V wurde eine wesentliche Abweichung von der Regierungsvorlage beschlossen.

Nach derselben müssten alle Verordnungen und Verfügungen, damit deren Übertretung strafgerichtlich geahndet werden kann, die ausdrückliche Hinweisung auf die betreffende Bestimmung des Strafgesetzes enthalten. Wer also den sogenannten Meldungsvorschriften zuwiderhandelt, sollte nur dann nach §. 431, Z. 3, bestraft werden können, wenn im Texte der Meldungsvorschrift ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, dass die Übertretung derselben nach §. 431, Z. 3, des Strafgesetzes bestraft wird.

Für diese Bestimmung wurde insbesondere geltend gemacht, dass bei den zuweilen sehr bedeutenden Strafen, welche auf die Übertretungen von solchen Normen gesetzt sind, von demjenigen, der sie erläßt, wohl verlangt werden kann, dass er sich klar mache, welche Strafen indirect von ihm festgesetzt werden; das Eigenthümliche liege hier darin, dass der Gesetzgeber in Strafsachen eine Strafe für die Übertretung einer Verfügung ausspricht, welche Verfügung er selbst nicht kennt, ja die vielleicht nicht existirt, sondern erst lange nach Publication des Strafgesetzes etwa von einem Gemeindevorsteher erlassen wird, während derjenige, der die Verfügung erläßt, es nicht in seiner Macht hat, die Strafe zu bestimmen, er soll also doch wenigstens das Gesetz kennen, unter dessen Strafsanction er die von ihm erlassene Vorschrift stellt. Dagegen wurde aber angeführt, dass es zu viel verlangt sei, wenn jeder Gemeindevorsteher den Text des Artikels V und die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes kennen solle; kennt er sie nun nicht und unterläßt es daher, in seinem Erlasse den bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzes zu citiren, so wäre dem Übertreter einer vielleicht sehr zweckmäßigen, ja nothwendigen Verfügung gänzliche Straflosigkeit gesichert. Zudem sei es ja oft unter den tüchtigsten Juristen streitig, welcher Paragraph auf eine gewisse Handlung anwendbar ist; irrt sich nun derjenige, welcher die Verfügung erläßt und bezeichnet er einen unpassenden Paragraphen, so wäre der Übertreter wiederum straflos, denn der in der Verfügung citirte Paragraph passt nicht und der passende darf nicht angewendet werden, weil er in der Verfügung nicht citirt ist. Aus diesen Gründen beschloss der Ausschuss in seiner Mehrheit von dem erwähnten Requisite der Regierungsvorlage abzugehen.

Die Bestimmung endlich, dass „Verfügungen“, wenn sie nicht für das ganze Land gelten, „auf die übliche Weise“ kundgemacht sein müssen, wurde durch die Einschaltung der Worte „oder gesetzlich vorgeschrieben“ abgeändert, weil in Fällen, wo eine bestimmte Art der Kundmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, diese beobachtet werden muss, wenn auch sonst eine andere Weise üblich ist.

Da bei der Erlassung von Verordnungen und Verfügungen, welche vor der Kundmachung des neuen Strafgesetzes erfolgte, auf die Vorschriften des Artikels V noch nicht Rücksicht genommen werden konnte, musste bezüglich derselben, so lange sie durch andere nicht ersetzt sind, vorgesorgt werden, dass ihnen die Strafsanction des neuen Strafgesetzes zugute kommt, obwohl sie den Bestimmungen des Artikels V nicht entsprechen. Dies geschieht durch den nur stilistisch etwas geänderten Artikel VI, der übrigens bei der vom Ausschusse geänderten Textirung des Artikels V, Absatz 2, nur mehr von untergeordneter Bedeutung ist.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 96 und 99 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89—91 St. G.) unternommen wurde.

Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen“.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 95 und 98 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89 bis 91 St. G.) unternommen wurde.

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen.“

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel VII.

An Stelle der in den früheren Entwürfen gebrauchten Worte: „Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges“ wurde im vorliegenden Entwurfe gesagt: „Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung.“ Der letztere Ausdruck hat nicht nur den Vorzug einer größeren Bestimmtheit, sondern er bezeichnet auch zutreffender den Zustand, welcher es nothwendig macht, die in diesem Paragraphen bezeichnete Ermächtigung zur Einführung der Militärgerichtsbarkeit eintreten zu lassen.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 45 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Eingehung verbotener Ehen, und der §§. 46 und 47 über die Stellung und verlängerte Liniendienstpflicht der Stellungsflüchtigen und Selbstbeschädiger werden durch das nachfolgende Strafgesetz nicht berührt.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel VIII.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, bleiben unberührt; für die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Handlungen findet jedoch die Bestimmung des Artikels III Anwendung.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Nachdem das geltende Wehrgesetz vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, keine Bestimmungen enthält, welche Gegenstände des Entwurfes des Strafgesetzes betreffen (Artikel I, Einführungsgesetz), ist der unberührte Fortbestand des Wehrgesetzes auch ohne eine bezügliche Specialbestimmung vollständig gesichert.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel IX.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung andere als die im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Wirkungen verbunden sind, treten dieselben bei den auf Grund des neuen Strafgesetzes erfolgenden Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von Rechtswegen mit der Strafe verbunden ist. Soweit es sich um den Verlust einer gesetzlichen Befähigung handelt, hören sie mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Entwurf II (A. E.)

Artikel IX.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung, abgesehen von den im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Wirkungen, der Verlust einer Stelle, eines Befugnisses oder einer Berechtigung oder der Verlust der gesetzlichen Befähigung, eine Stelle, ein Befugnis oder eine Berechtigung zu erlangen, verbunden ist, tritt dieser Verlust bei den auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes erfolgten Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von Rechtswegen mit der Strafe verbunden ist; der Verlust einer gesetzlichen Befähigung hört mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel IX.

Die Regierungsvorlage will in Artikel IX den Eintritt und die Dauer solcher Nachtheile, welche nicht durch das Strafgesetz, sondern durch andere Gesetze mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verbunden sind, an dieselben Bedingungen knüpfen, wie die Rechtsnachtheile, welche das Strafgesetz bestimmt, was einer erheblichen und vollkommen zu billigenden Milderung gleichkommt. Der Ausschuss schloss sich dieser Ansicht unbedingt an, glaubte aber eine andere Textirung wählen zu sollen. Der Ausdruck „nachtheilige Wirkung“ ist nämlich zu unbestimmt und würde zu Zweifeln bei der Anwendung führen. Es gibt nämlich solche Folgen (im weitesten Sinne des Wortes) von strafgerichtlichen Verurtheilungen, welche nicht eigentlich dem Beschuldigten nachtheilig sind, sondern die sich nur als staatliche Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft darstellen und nebenbei allerdings dem Verurtheilten gelegentlich unangenehm sind. Die Bestimmung der Gerichtsordnung, dass jemand, welcher eines Verbrechens aus Gewinnsucht schuldig gesprochen wurde, ein verwerflicher, ein eines anderen Verbrechens wegen Verurtheilter ein bedenklicher Zeuge ist, die Bestimmung der Strafprocessordnung, dass ein Zeuge, der schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt wurde, bei sonstiger Richtigkeit nicht beeidet werden darf, führen nicht eigentlich „nachtheilige Wirkungen“ für den Verurtheilten herbei, wenn sie ihn auch gelegentlich unangenehm berühren. Der Herr Justizminister erklärte auch ohneweiters, dass solche Folgen durch den Artikel IX nicht getroffen werden sollen, aber es ist doch durch die Textirung der Regierungsvorlage verschiedenen Auslegungen Raum gegeben. Um dies zu verhindern, wählte der Ausschuss die vorliegende Textirung, wodurch der beabsichtigte Zweck erreicht und jedem Zweifel begegnet wird.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel X.

Durch das neue Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften das Recht zukommt, den Verlust oder die zeitige Einstellung von Ämtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen, oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Wirkung herbeiführende Nebenstrafe nicht verhängt hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel X.

Durch das Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften oder Statuten nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften das Recht zukommt, infolge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung den Verlust oder die zeitige Einstellung von Ämtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Wirkung herbeiführende Nebenstrafe nicht verhängt hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel X.

Neben jenen Gesetzen, Vorschriften u. s. w., kraft deren mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der Verlust von Ämtern, Diensten, Berechtigungen u. s. w. verbunden ist, so dass mit der Verurtheilung zugleich der Verlust eintritt, gibt es andere, welche den Behörden oder Körperschaften nur das Recht geben, infolge der Verurtheilung den Verlust auszusprechen. Die Bestimmungen jener ersten Gruppe von Gesetzen ergänzen eigentlich das Strafgesetz, sind gleichsam integrirende Theile desselben, es ist daher ganz angemessen, wenn die milderen Bestimmungen des Strafgesetzes auch auf jene Gesetze rückwirken, wie dies durch Artikel IX geschieht. Ganz anders verhält es sich mit jenen Gesetzen, welche einer Behörde oder Körperschaft nur das Recht geben, einen Verlust auszusprechen. Solche Befugnisse der Behörde können und müssen bestehen und bestehen in der That auch, wenn keine strafbare Handlung begangen wurde. Insoweit z. B. mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der Verlust der Advocatie oder eines Gewerbes unmittelbar verbunden ist, kann das neue Strafgesetz mildere Bestimmungen treffen, es kann aber dem Disciplinarrathe der Advocatenkammer und der Gewerbsbehörde nicht verwehrt werden, aus Anlass einer anderen Verurtheilung, welche den Verlust der Advocatie oder des Gewerbes nicht an sich zur Folge hat, diesen Verlust auszusprechen, wenn die Besonderheit des Falles oder begleitende Umstände einen solchen Spruch rechtfertigen. Artikel X spricht dies vorsichtsweise ausdrücklich aus. Abgesehen von einer geringfügigen redactionellen Einschaltung wurden nur den „Gesetzen und Vorschriften“ noch die „Statuten“ beigesetzt, weil bei Körperschaften gewöhnlich die Statuten es sind, welche von dem Verluste der Mitgliedschaft u. s. w. handeln.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XI.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Wirkungen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine oder der Landwehr nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel IX.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Wirkungen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine, der Landwehr oder im Landsturm nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XI.

Die Verweisung auf besondere Vorschriften bezüglich des Heeres, der Marine und der Landwehr rechtfertigt sich durch die Einheit des Heeres, welche nicht gestattet, dass die Gesetzgebung einer Reichshälfte einseitig auf die Heereseinrichtungen Einfluss nimmt und durch die Nothwendigkeit, dass bezüglich der Landwehr in beiden Reichshälften gleichförmig vorgegangen werde.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen, und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe, oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

5. Einschließung im Strafstuhl, welche ununterbrochen nicht über zwölf Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

6. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Einschließung im Strafstuhl auf höchstens sechs Stunden und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

5 Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und wofern es sich nicht um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als ein Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach

drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Fesselung auf höchstens zwei Monate und der engen Fesselung auf höchstens anderthalb Stunden in Anwendung gebracht werden.

drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel X.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und wofern es sich nicht um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittebar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als ein Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XI.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XII und XIII.

Diese beiden Artikel bestimmen, wie strafbare Handlungen, welche von Verurtheilten während der Dauer der Freiheitsstrafe begangen werden, zu bestrafen sind und wem die Strafgewalt in dieser Beziehung zusteht.

Ist jemand zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt und begeht er in der Strafe wieder eine strafbare Handlung, so ist die Anwendung der Strafarten des Strafgesetzes durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Nach der Regierungsvorlage gab es allerdings lebenslängliches Staatsgefängnis; würde nun ein zu demselben Verurtheilter ein gemeines Verbrechen begehen, so könnte es sich allerdings empfehlen, nach Umständen die Umwandlung des Staatsgefängnisses in Zuchthaus zuzulassen. Da aber der Ausschuss das lebenslängliche Staatsgefängnis verworfen hat, so dass es keine andere lebenslängliche Freiheitsstrafe gibt als das Zuchthaus, das ist, die in jeder Beziehung schwerste Strafart, so muss für solche Fälle anders vorgesorgt werden. Dies geschieht in zweifacher Weise, in Bezug auf die competente Behörde und in Bezug auf die Strafmittel.

Hat der zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, so steht die Untersuchung und Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zu und diese können auf eine oder mehrere der im Artikel XII bezeichneten Strafverschärfungen erkennen. Ist aber das Delict nur eine Übertretung oder ein Vergehen, das mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist, so ist es nur im Disciplinarwege zu bestrafen, und zwar entweder durch dieselben Strafverschärfungen (in milderer Zumessung), oder durch andere in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehene Strafen. Die Unterscheidung in Bezug auf die Strafbehörde rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die Weitwendigkeiten und Förmlichkeiten einer gerichtlichen Procedur bei geringfügigen Delicten eines zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten nicht passend angebracht wären, dass ferner der Leiter einer Strafanstalt, um seinen schwierigen und verantwortlichen Posten behaupten zu können, eine rasch fungirende Disciplinargewalt haben muss, die nur dann beschränkt werden kann, wenn es sich um schwere Delicte handelt, welche eine so strenge Strafe fordern, dass man auch selbst dem zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten die Rechtswohlthat einer eingehenden und unparteiischen Untersuchung nicht versagen kann.

Eine ähnliche Unterscheidung besteht bezüglich solcher Delicte, welche von einem zu zeitlicher, aber mehr als einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen wird. Ist dieses begangene neue Delict ein Verbrechen oder ein mit mehr als sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohtes

Vergehen, so tritt das gewöhnliche gerichtliche Verfahren ein und wird die Strafe nach dem Strafgesetze ausgesprochen, die nun verhängte Freiheitsstrafe schließt sich dann an die frühere nach deren Abbüßung an. Ist aber das neue Delict minder strafbar, so tritt die Disciplinargewalt in Thätigkeit, und sind dieselben Strafen anzuordnen, wie im gleichen Falle bei einem zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten. Der Grund ist auch hier die Nothwendigkeit einer strengen Disciplin in den Strafhäusern. Ist endlich das neue Delict von jemand begangen worden, der zu einer kürzeren als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist, so tritt unter allen Umständen das gewöhnliche gerichtliche Verfahren ein, welches, da solche kürzere Freiheitsstrafen in der Regel in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden und die Beweismittel der Natur der Sache nach meist bei der Hand sind, so schnell zum Ziele führen kann, dass das gewichtigste Moment der Disciplinarbehandlung, die Raschheit, mit der die That geahndet wird, trotz der gerichtlichen Formen nicht fehlt.

Diesen Anschauungen hat sich auch der Ausschuss angeschlossen und nur Eine Form der Strafverschärfung, die Einschließung im Strafstuhle (Artikel XII, Nr. 5) gestrichen, weil diese Form ganz neu ist, weil eine Klage, dass mit den bisher angewendeten Strafmitteln das Auslangen nicht gefunden werden könnte, nicht erhoben wurde und der „Strafstuhl" doch zu sehr einem Folterwerkzeuge ähnlich sieht.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XII, XIII.

Die Bestimmung der früheren Entwürfe über die Einzelhaft (Z. 3) wurde mit Rücksicht auf die verschiedene Behandlung und Auffassung der Strafe der Einzelhaft im vorliegenden Entwurfe (§. 18), wonach sie nicht als strengere Vollzugsart der Freiheitsstrafe gilt, weggelassen.

Die Bestimmung über die enge Fesselung wurde in dem vorliegenden Entwurfe aufgenommen (Z. 5), weil die übrigen Strafmittel (Z. 1 bis 4) nicht hinlänglich wirksam sind, um als ausreichende Sühne für begangene Verbrechen, insbesondere bei Meutereien und anderen Gewaltthätigkeiten der Gefangenen angesehen werden zu können.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XII.

Der erste Absatz des Artikels XII musste einer Änderung unterzogen werden, weil er in der Fassung des Regierungsentwurfes zu dem Zweifel Anlass geben konnte, ob das von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten begangene, mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit der gesetzlich normirten Todesstrafe zu bestrafen sei.

Die nunmehr gewählte Fassung des ersten Absatzes lässt einen Zweifel darüber nicht aufkommen und hebt überdies den in dem Wesen der Sache liegenden Unterschied in wirksamer Weise hervor, indem nunmehr ausdrücklich bestimmt erscheint, dass der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilte nach durchgeführtem ordentlichen Strafverfahren für die Begehung eines todeswürdigen Verbrechens mit der Todesstrafe, für die Begehung eines mit mehr als sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens oder Verbrechens mit den im zweiten Absatze angeführten Verschärfungen der ihm bereits zuerkannten lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu ahnden sei.

Betreffs der erwähnten Verschärfungen der abzubüßenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe, Artikel XII, Punkt 1 bis 5, ließ der Ausschuss, und zwar in den Punkten 1, dann 3 bis 5, die angeführten Milderungen eintreten, die einerseits im Hinblicke auf die bereits früher beschlossene Änderung der Bestimmung des §. 14 des Strafgesetzentwurfes, anderseits unter Bedachtnahme auf die Strenge der in dem Regierungsentwurfe empfohlenen Verschärfungen, sich wohl rechtfertigen lassen.

Zu Artikel XIII.

Die theilweise Änderung der meritorischen Bestimmungen des Artikels XII musste zu einer Revision der Bestimmungen des Artikels XIII führen, als deren Resultat sich die Streichung des zweiten Satzes ergab.

Es erschien dem Ausschusse ausreichend, die Übertretungen, dann die mit einer Geldstrafe oder einer die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen, sobald sie von einem zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer dieser Strafe begangen werden, mit den gewöhnlichen Disciplinarstrafen im Disciplinarwege zu ahnden und er glaubte sohin von der Anwendung der im Artikel XII angeführten, wenn auch nach dem gefassten Beschlusse in etwas gemilderten Strafmittel absehen zu dürfen.

Es hätte die Anwendung solcher strenger Verschärfungsmittel als insbesondere der engen Fesselung (Anhaltung am Ringe), der Fesselung, der einsamen Absperrung in dunkler Zelle u. s. w. für die Verübung einer strafbaren Handlung minderer Strafwürdigkeit sich wohl nicht empfehlen lassen, zumal ja die gewöhnlichen Disciplinarstrafen für eine Sühne derartiger Delicte als vollkommen ausreichend angesehen werden müssen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel X und XI.

Die oben abgedruckten Artikel XII und XIII des Entwurfes V wurden, mit geringen Modificationen, als Artikel X und XI in den dermaligen Regierungsentwurf herübergenommen. Diese Modificationen betreffen einerseits die gebotene Erweiterung der in den bisherigen Entwürfen für zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte gegebenen Vorschriften auf alle zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten, weil sich der Fall ereignen kann, dass bei gnadenweiser Nachsicht der verwirkten Todesstrafe, nicht Zuchthaus, sondern eine andere Freiheitsstrafe in lebenslänglicher Dauer verhängt wird; anderseits wurde das Ausmaß der zulässigen Verschärfungen des Fastens und harten Lagers etwas erhöht, um die hier anstatt einer Freiheitsstrafe als einzige Strafe eintretende Verschärfung strenger ausmessen zu können, als die im §. 14 St. G. bloß als Nebenstrafe normirte Verschärfung.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XIV.

In Bezug auf Handlungen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, treten folgende Abänderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 ein:

1. Im §. 109 sind nach den Worten „eines Verbrechens“ die Worte einzuschalten: „oder eines Vergehens, welches mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist“.

2. In den §§. 115, 176 und 768, Z. 3, sind die Worte „Kerkerstrafe“ und „Gefängnisstrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XIV.

Die im §. 1339 des allgemeine bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 enthaltene Strafbestimmung tritt außer Wirksamkeit.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XIV.

Nach Artikel II, Absatz 2, der Regierungsvorlage sollten in Bezug auf alle nicht im Strafgesetze ausgesprochenen Straffolgen (im weitesten Sinne des Wortes) die mit mehr als sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen den Verbrechen gleichgehalten werden. Bei einer solchen Bestimmung musten wohl die oben bei der Besprechung des Artikels II geschilderten Inconvenienzen in der Anwendung auf §. 109 a. b. G. B. so grell hervortreten und so unleidlich erscheinen, dass die Regierung sich gedrungen fühlte, wenigstens in dieser Beziehung eine Milderung vorzuschlagen. Hierauf beruht die Bestimmung des Artikels XIV, Nr. 1 der Regierungsvorlage. Nachdem aber der Ausschuss bei Artikel II von der Regierungsvorlage principiell abgewichen ist und festsetzt, dass alle nach anderen Gesetzen bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens eintretenden Rechtsfolgen auch künftig nur dann eintreten sollen, wenn jemand nach dem neuen Strafgesetze eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, so entfiel Nr. 1 des Artikels XIV von selbst.

Ebenso muste Nr. 2 des Artikels XIV fallen, weil der darin ausgesprochene Satz vom Ausschusse generalisirt und in den Artikel II als dritter Absatz aufgenommen wurde. Es blieb demnach von der Regierungsvorlage nur der letzte Absatz, welcher als ebenso nothwendig erkannt wurde, als der letzte Satz des Artikels XII, Nr. 6, da alle anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl.

Nr. 131, durch das neue Strafgesetz indirect aufgehoben werden und eine Auslegung, welche dahin ginge, dass auch die Bestimmungen der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes aufgehoben sind, zum mindesten möglich wäre.

Der Ausschuss beschloss aber in diesen Artikel, der speciell die Beziehungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Strafgesetze zu regeln bestimmt ist, noch eine Bestimmung aufzunehmen, welche zwar bei richtiger Auslegung des Gesetzes ebenfalls entbehrlich wäre, deren Mangel aber gleichwohl zu allerlei Zweifel Anlass geben könnte.

Das geltende Strafgesetz straft nämlich nur eine Reihe besonders qualificirter Delicte gegen die Ehre, nach deren Abzug noch ein Rest von Ehrenkränkungen überbleibt, der unter keinen der Paragraphen des Strafgesetzes subsumirt werden kann. Man behalf sich nun in der Praxis (wenigstens in vielen Kronländern) damit, dass die politischen Behörden solche Ehrenkränkungen straften und sich dabei auf §. 1339 a. b. G. B. bezogen, so dass das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sonderbarerweise als Subsidiarrechtsquelle in Strafsachen verwendet wird. Durch das neue Strafgesetz, insbesondere durch die §§. 195, 200 und 201, ist dieses Auskunftsmittel entbehrlich geworden. Um nun zu verhindern, dass §. 1339 dann doch noch in Anspruch genommen wird, beantragt der Ausschuss, in den Artikel XIV eine klare Bestimmung als ersten Absatz aufzunehmen.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XV.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, bleiben aufrecht, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegation bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Pressgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, vom halben bis zum vollen Betrage, in allen anderen Fällen im Betrage von 100 fl. bis zur Hälfte der Caution auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift (Absatz 1) eine strafbare Handlung begründet, und jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verhängt werden, zu verwenden."

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XV.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, bleiben aufrecht, insoweit nicht durch dieses Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung."

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Pressgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet und jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes verhängt werden, zu verwenden."

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XV.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und des Gesetzes vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) bleiben aufrecht, insoweit nicht durch dieses Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung.“

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Pressgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen.“

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen.“

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet und jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird.“

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes verhängt werden, zu verwenden.“

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XV.

Das Pressgesetz stellt im §. 28 den Satz auf: „Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden.“

Hier fehlt zunächst die Beziehung auf die Delegationen, weil Österreich zur Zeit der Erlassung des Pressgesetzes sich noch nicht dieser Institution erfreute. Allerdings könnte man sich damit behelfen, dass ja die Delegationen nur besonders geartete Ausschüsse der Parlamente sind, aber abgesehen davon, dass diese Auslegung nur die österreichische und nicht auch die ungarische Delegation treffen würde, ist an einer anderen Stelle des Strafgesetzes (§. 113) die Delegation neben dem Reichsrathe genannt, daher auch in §. 28 des Pressgesetzes eine ausdrückliche Hinweisung auf die Delegationen nicht überflüssig erscheint. Der Zweck der Regierungsvorlage war aber ein viel weiterer und wichtigerer. Wenn wegen solcher Mittheilungen niemand zur Verantwortung gezogen werden kann, so bezieht sich dies nur auf das eigentliche Strafver-

fahren, aber keineswegs auf das sogenannte objective Verfahren, bei welchem ja in der That niemand zur Verantwortung gezogen wird, so dass missliebige Verhandlungen der Vertretungskörper auf dem in den §§. 493 und 494 St. G. O. verzeichneten Wege dem Publicum entzogen werden können. Dem sollte durch den von der Regierung vorgeschlagenen neuen Text vorgebeugt werden. Der Ausschuss ist aber der Meinung, dass dieser Zweck durch die Regierungsvorlage keineswegs erreicht wird; dass „Berichte von jeder Verantwortung frei bleiben", kann, da „Berichte" selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden können, doch nur heißen, dass der Berichterstatter von der Verantwortung frei bleibt, also ganz dasselbe, was der heutige Text des Pressgesetzes sagt und nicht mehr. Der Ausschuss beschloss daher eine andere Stylisirung, worin er sich dem Sprachgebrauche des die objective Behandlung regelnden §. 493 St. P. O. anschließt, wonach das Gericht zu erkennen hat, ob der Inhalt einer Druckschrift „eine strafbare Handlung begründe". Wenn nun das Gesetz besagt, dass ein solcher Inhalt, nämlich ein wahrheitsgetreuer Bericht ꝛc., niemals eine strafbare Handlung begründet, so ist die objective Verfolgung unbedingt ausgeschlossen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Bestimmungen des §. 35 des Pressgesetzes in zweifacher Richtung ganz bedeutend verschärft worden sein, einmal dadurch, dass der Verfall der Caution auch bei durch die Presse begangenen Übertretungen ausgesprochen wäre, und dann durch eine erhebliche Erhöhung des Ausmaßes, in welchem der Verfall verhängt werden kann.

So ist das Delict des §. 308 St. G. B., wenn auch durch die Presse begangen, heute nur eine Übertretung und wird auch nach §. 389 des neuen Strafgesetzes nur eine Übertretung bilden. Die Übertretung des §. 386 des neuen Strafgesetzes wird heute sogar nur mit einer durch die politische Behörde auszusprechenden Ordnungsstrafe bedroht, in keinem dieser Fälle wäre Cautionsverfall möglich; nach der Regierungsvorlage könnte der Verfall bis zur Hälfte der Caution, also in Wien z. B. bis 4.000 fl. ausgesprochen werden. Bei allen Vergehen (also auch bei Ehrenbeleidigungen und politischen Vergehen, welche durch die Presse begangen werden) kann heute der Cautionsverfall nur bis 300 fl. ausgesprochen werden; nach der Regierungsvorlage könnte auch in diesen Fällen der Verfall bis zur Hälfte der Caution verhängt werden. Solche Beispiele ließen sich noch viele anführen. Der Ausschuss fand nun keinen Grund, aus Anlass der Schaffung eines neuen Strafgesetzes eine Verschärfung und noch dazu eine so bedeutende des Pressgesetzes vorzunehmen, und beließ es bei den bisherigen Bestimmungen, indem er zugleich den entgegengesetzten Antrag, den Cautionsverfall gänzlich zu beseitigen, verwarf. Durch den letzten Absatz des Artikels XV. werden die verfallenen Cautionsbeträge in Bezug auf ihre Verwendung den Geldstrafen gleichgestellt, indem nicht abzusehen ist, warum eine verschiedene Behandlung platzgreifen soll.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XV.

Bei der Änderung der an die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tretenden Bestimmung ließ sich die Mehrheit des Ausschusses von folgenden Erwägungen leiten:

Eine Beschränkung der straffreien Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen auf die wortgetreue Wiedergabe der einzelnen Reden lässt sich mit dem Geiste des Gesetzes nicht in Einklang bringen, weil die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechtes, insbesondere das Verhältnis zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern es verlangen, dass die Wähler in die Lage kommen, zu vernehmen, was die Abgeordneten in den Vertretungskörpern gesprochen haben. Würde nun der Berichterstattung zur Befreiung von ihrer Verantwortlichkeit für die Wiedergabe der Verhandlungen auferlegt sein und bleiben, solche Berichte vollständig — ad verbum — zu liefern, so wäre sie nicht selten gezwungen, aus technischen Gründen auf jede Berichterstattung zu verzichten, wodurch die oben erwähnte Intention der aus den constitutionellen Grundsätzen hervorgegangenen Norm vielfach unerfüllt bleiben müsste.

Schon die Bestimmung des Pressgesetzes §. 28, Punkt 4: „Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden," hat im Hinblicke auf den Ausdruck „Mittheilung" die Auslegung zulassen müssen, dass es zulässig sei, einzelne Reden aus dem Zusammenhange der Verhandlung herauszugreifen und straffrei zu veröffentlichen — Plenarentscheidung des Cassationshofes Nr. 452; — es muss also in weiterer Consequenz dieser Auffassung gestattet werden, auch die Rede selbst im wahrheitsgetreuen Auszuge ohne jede Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben wiederzugeben.

Gegen diese Anschauung wurde eingewendet, dass durch Unterdrückung einzelner Theile einer Rede der Sinn derselben vollständig entstellt zu werden vermöge, was zur Folge haben müsse, dass der Berichterstatter sich eine Straffreiheit sichern könne, ohne dem höheren Interesse der Wiedergabe des bei der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten gesprochenen Wortes zu dienen.

Diese Einwendung wäre beachtenswert, wenn die Verschweigung wesentlicher Momente oder Theile einer Rede dem Berichte den Charakter eines wahrheitsgetreuen Auszuges noch zu belassen vermöchte.

Dies ist aber nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht der Fall.

Verschweigt der Bericht — absichtlich oder aus Nachlässigkeit — einen oder mehrere Hauptpunkte einer Rede, wodurch der Inhalt und die Intention derselben wesentlich modificirt erscheint, dann liegt wohl vielleicht noch ein Auszug, aber gewiss kein wahrheitsgetreuer Auszug vor, denn der Begriff „wahrheitsgetreu" gestattet nicht eine Wiedergabe, bei der Wesentliches und Entscheidendes, das vorgebracht wurde, dem Leser verschwiegen wird.

Wird nun erwogen, dass es der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, darüber zu urtheilen, ob der Bericht über eine Rede die constitutiven Merkmale eines wahrheitsgetreuen Auszuges aufweise, so darf wohl die gegen die von der Mehrheit des Ausschusses beschlossene Änderung des Regierungsentwurfes erhobene Einwendung als widerlegt angesehen werden.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XVI.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89), womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, bleiben in Geltung; es kann aber, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt nicht erfolgt, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XVI.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) bleiben in Geltung; es kann aber, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt nicht erfolgt, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Gegen die in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes zur Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§§. 13, 14 St. G.) erkannt werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XVI.

Es scheint geboten, die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt (Besserungsanstalt) in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, für die darin bezeichneten strafbaren Handlungen auch für solche Fälle aufrecht zu halten, in denen die Zulässigkeitserklärung auf Grund der Bestimmungen des neuen Strafgesetzes nicht erfolgen könnte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XVI.

Die Streichung der Worte „womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden" erfolgte mit Rücksicht darauf, dass im allgemeinen die Berufung auf ein Gesetz nach Datum und Nummer der Erlassung zur Bezeichnung desselben ausreiche und es nicht erforderlich sei, den Inhalt desselben durch Citation des vollständigen Titels anzugeben.

Die Hinzufügung eines neuen Absatzes über die Bestrafung der nach §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, Verurtheilten, erscheint durch den Charakter des Delictes geboten, welcher mehr noch, als in anderen Fällen strafbarer Übertretungen es geboten erscheinen lässt, in schwereren Fällen auf die Verschärfung der Freiheitsstrafe und Anhaltung zur Arbeit erkennen zu dürfen.

Ad Entwurf VI.

Die in früheren Entwürfen vorgesehene Aufrechthaltung der §§. 1—7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) entfällt, nachdem die diesbezüglichen Vorschriften nunmehr in den dermaligen Strafgesetzentwurf (§§. 424—427, 439, 464, 465) aufgenommen wurden.

Entwurf IV. (R. V.)	Entwurf VI. (R. V.)
Artikel XVII. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, bleiben insbesondere auch bezüglich der Zulässigkeit der Abschaffung (§. 37 St. G.) in Geltung.	[ ]

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XVII.

Das zum Artikel XVI Gesagte hat auch von der Abschaffung bezüglich der Personen, welche nach dem Gesetze vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, verurtheilt werden, zu gelten.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die Bestimmungen über die Bestrafung des Wuchers wurden in das Strafgesetz aufgenommen (§§. 313 und 314). Eine besondere Bestimmung über die Zulässigkeit der Abschaffung ist entbehrlich, weil der Wucher offenbar zu den Eigenthumsdelicten, somit zu jenen Delicten gehört, wegen welcher die Abschaffung im §. 39 des Strafgesetzes geregelt ist.

Entwurf VI. (R. V.)	
Artikel XIV. Die strafgesetzlichen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, bleiben aufrecht.	

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XIV.

Die Aufnahme dieses Artikels erfolgte mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 496 des Strafgesetzes.

Entwurf V. (A. E.)	Entwurf VI. (R. V.)
Artikel XIX. Die im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bezüglich demonstrativer Handlungen, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, sowie die im §. 12 derselben Verordnung enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit.	[ ]

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XIX.

Bei der ersten Lesung im Ausschusse wurde der Antrag gestellt, dem Artikel VI einen zweiten Absatz beizufügen, des Inhaltes:

„Die Bestimmungen der §§. 11—14 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, treten zur Gänze und jene des §. 15 dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie sich auf die vorausgehenden §§. 11—14 beziehen."

Der hier beantragten Ergänzung steht nach der Anschauung der Mehrheit des Ausschusses zunächst das formale Bedenken entgegen, dass der materielle Inhalt der zur Annahme empfohlenen Bestimmungen in dem Rahmen des Artikels VI keinen Platz finden kann, da die Bestimmung dieses Artikels gerade die Giltigkeit der zur Zeit der Kundmachung zu Recht bestehenden Verordnungen und Verfügungen bestätigt.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Inhalt der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 sich mit dem Begriffe des constitutionellen Rechtsstaates vollständig vereinbaren lässt und ob überhaupt durch ein Strafgesetz die Aufhebung jener Verordnung zu erfolgen hat; so viel scheint festzustehen, dass ein innerer Widerspruch darin liegen würde, im ersten Absatze des Artikels VI zu normiren, dass, insolange nicht den Erfordernissen des Artikels V genügt wird, die zu Recht bestehenden Verordnungen und Verfügungen den strafrechtlichen Schutz gegen ihre Verletzung genießen, unmittelbar aber darauf einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 einfach außer Kraft zu setzen.

Die Berufung auf die strafgesetzliche Bestimmung des §. 402 des Regierungsentwurfes vermag diesen inneren Widerspruch nicht zu lösen; letztere verlangt für die strafgesetzliche Ahndung einer gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung gerichteten feindseligen Kundgebung das vorausgegangene ausdrückliche Verbot einer solchen Kundgebung; die Frage, in welcher Weise ein solches Verbot zu erfolgen hat, wann es erfolgen kann und darf, kann durch das Strafgesetz im allgemeinen und durch die Bestimmung des §. 402 insbesondere nicht gelöst werden; diese zu lösen und zu ordnen bleibt anderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, die ihrer inneren Natur nach im Strafgesetze ihren Platz nicht finden können.

Artikel VI des Einführungsgesetzes muss mit Artikel V in Zusammenhang gebracht werden und dann ergibt sich mit logischer Consequenz, dass das Strafgesetz zunächst im Artikel V die Bedingungen vorschreibt, unter welchen die Übertretung einer bloßen Verordnung künftighin als strafgesetzlich verpönt angesehen werden kann, wofern nämlich den im Artikel V vorgesehenen Erfordernissen genügt ist; anderseits muss aber das Strafgesetz auch auf die strafbare Übertretung bereits bestehender Verordnungen Bedacht nehmen und gerade bezüglich dieser erklärt Artikel VI wortdeutlich, dass hier nur die Existenz der Verordnung überhaupt und nicht die Art ihrer Entstehung und ihre Vereinbarlichkeit mit dem Verfassungsleben ꝛc. in Frage kömmt.

Der ursprüngliche Antrag wurde bei der zweiten Lesung dahin abgeändert, dass die Aufnahme einer einen besonderen Artikel bildenden Gesetzesbestimmung beantragt wurde, welche zu lauten habe:

„Die im §. 11 und unter a, b, c des §. 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, mit Strafe bedrohten Handlungen sind nur insoweit strafbar, als sie Gegenstand des gegenwärtigen Strafgesetzes sind.

Die Untersuchung und Bestrafung derselben steht den ordentlichen Gerichten zu."

Gegen die Fassung dieses Antrages wurde seitens des Vertreters der Regierung erinnert:

Der Antrag sei, insoferne die erwähnte Verordnung Gegenstände betreffe, welche im vorliegenden Entwurf geregelt werden, im Hinblick auf die klare Bestimmung des Artikels I des Einführungsgesetzes überflüssig, da ja solche Bestimmungen ipso jure außer Kraft treten; insoferne aber die Verordnung andere Gegenstände betreffe, können dieselben nicht durch eine Bestimmung des Einführungsgesetzes beseitigt werden. Diesfalls wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verordnung Bestimmungen über das polizeiliche Verhalten an öffentlichen Orten enthalte, während hierüber im vorliegenden Entwurfe eine Bestimmung sich nicht vorfinde; es erschiene bedenklich, dasselbe dem im §. 409, Punkt 2, vorgesehenen groben Unfuge an die Seite zu stellen, da dem letzteren ein wesentlich geringerer Inhalt gegeben werden müsse. Einem weiteren Bedenken begegnete die im zweiten Absatze ausgesprochene Bestimmung unter Hinweis auf deren Überflüssigkeit. Der vorgeschlagenen Bestimmung könnte daher in dem ihr gegebenen Umfange nicht beigetreten werden.

Nachdem weiters der Anschauung Ausdruck gegeben wurde, dass im Hinblicke auf die geänderten Verfassungsverhältnisse die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 der staatsrechtlichen Grundlage und Voraussetzung entbehre und der Wunsch ausgesprochen wurde, dass die erwähnte Verordnung aufzuheben sei, erfolgte die Annahme des neuerlich geänderten Antrages durch Aufnahme des vorstehenden Artikels.

Rücksichtlich der durch die Annahme dieses Antrages ausgesprochenen Einschränkung der weiteren Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 erklärte vor dem Schlusse der Berathungen der Minister, dass er vorläufig nicht bestimmen könne, welche Stellung die Regierung zu dieser durch die Annahme des Antrages intentionirten theilweisen Aufhebung der Wirksamkeit der erwähnten Verordnung einnehmen werde, da dieselbe in das Ressort mehrerer Ministerien falle, deren Einverständnis die Voraussetzung für eine bestimmte Stellungnahme der Regierung in diesem Punkte bildet.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zur Rechtfertigung der Weglassung dieses vom ständigen Ausschusse neu beschlossenen Artikels darf auf die oben abgedruckten Ergebnisse der Ausschussberathung und auf die vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärungen — von welchen die Regierung auch nach reiflicher Erwägung nicht abgehen kann — verwiesen werden.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XVII.

Wenn gegen eine Person die strafgerichtliche Verfolgung wegen Hochverrathes, Staatsverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes eingeleitet wird, so kann die Rathskammer die Execution auf das ganze Vermögen des Beschuldigten oder einen angemessenen Theil desselben zur Sicherstellung des zufolge §. 370 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, zu vergütenden Schadens verfügen. Diese Execution wird durch Pfändung und Schätzung oder Sequestration der in Execution gezogenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen bewerkstelligt.

Die Bewilligung der Execution zur Sicherstellung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatbetheiligten durch Beschluss der Rathskammer. Der Vollzug ist durch die Betheiligten beim Civilrichter zu erwirken, welcher den Höchstbetrag, bis zu welchem die Sicherstellung reichen soll, festzusetzen und nach den über das Verfahren bei der Execution zur Sicherstellung geltenden Bestimmungen vorzugehen hat.

Im Falle der Sequestration sind die reinen Einkünfte, wenn es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen möglich ist, für den Ehegatten und die Angehörigen des Beschuldigten zu verwenden, insoweit derselbe für deren Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen können im Laufe des Strafverfahrens nach Beschaffenheit der Ergebnisse desselben weiter ausgedehnt oder beschränkt werden.

Wenn der Beschuldigte schuldig erklärt wird, so ist von der Rathskammer auszusprechen, inwieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurtheil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 372 der Strafprocessordnung auf den Civilrechtsweg verwiesenen Ersatzanspruch fortzudauern habe. Im letzteren Falle ist die Sicherstellung aufzuheben, wenn der Beschädigte die Klage auf Zuerkennung des

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XVII.

Die Ministerialverordnung vom 5. October 1854, Nr. 255 R. G. Bl., wird aufgehoben.

Schadensanspruches nicht innerhalb 30 Tagen oder der vom Civilrichter gewährten weiteren Frist einbringt.

Die Aufhebung der getroffenen Anordnung ist von der Rathskammer auch dann zu verfügen, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verfolgung zurückzieht, die Freisprechung erfolgt, das Gericht in einer die Verfolgung beendigenden Weise die Einstellung des Strafverfahrens beschließt, oder wenn die Betheiligten auf die Sicherstellung verzichten.

Die Maßregel der Sicherstellung hat gänzlich zu unterbleiben, wenn erhellt, dass durch die strafbare Handlung ein Schade, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte, nicht entstanden ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XVII.

Zur Begründung des vom Ausschusse bei Artikel XVII gefassten, der Regierungsvorlage diametral entgegengesetzten Beschlusses muss in der österreichischen Strafrechtsgeschichte etwas zurückgegriffen werden.

Die Sorge für die Entschädigung des durch ein Delict Verletzten ist gewiss eine nicht minder wichtige und würdige Aufgabe der Gesetzgebung und Rechtspflege, als die Bestrafung des Schuldigen. Schon das Strafgesetz vom Jahre 1803 weist den Strafrichter an, „wenn der Betrag des Schadens und die Person, der die Entschädigung gebürt, aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellt", auch die Entschädigung auszusprechen. Dieses Erkenntnis ist unmittelbar executionsfähig, hindert den Beschädigten aber nicht, im Civilrechtswege auch eine weitere Entschädigung zu fordern. (§§. 522 und 523 des ersten Theiles und 398 des zweiten Theiles.)

Dasselbe wird fast mit den gleichen Worten in der provisorischen Strafprocessordnung vom Jahre 1850 bestimmt (§§. 408 und 409), welche überdies dem Beschädigten ein Berufungsrecht wegen der Frage der Entschädigung einräumt.

Ob volle Genugthuung zu leisten oder nur der eigentliche Schade zu ersetzen ist, wie es mit der Verpflichtung mehrerer Mitschuldiger zu halten u. s. w., ist gar nicht berührt — hierüber entscheiden die bürgerlichen Gesetze.

Die Strafprocessordnung vom Jahre 1853 enthält zwar wesentlich dasselbe, aber außerdem noch die Bestimmung, dass das Strafgericht insbesondere bei der Verurtheilung wegen Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr auch über die vom Staate oder Privatpersonen geltend gemachten Schadenersatzansprüche zu erkennen hat, und dass zu dem aus diesem Verbrechen entstandenen Schaden nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen sind (§. 360). Wort für Wort die gleiche Bestimmung enthält §. 370 der Strafprocessordnung vom Jahre 1873.

Es wurde sich also nicht mehr damit begnügt, den Richter wie bisher stillschweigend auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen, sondern es wird dem Richter durch eine mit dem harmlosen „insbesondere" beginnenden Satze eine so bestimmte Directive gegeben, dass, wenn ein solches Delict irgend erhebliche Dimensionen annimmt und mit dem Gesetze Ernst gemacht wird, den Schuldigen, auch wenn sie reich und wenn ihrer viele sind, von ihrem Vermögen wohl nichts übrig bleiben dürfte. Da nun diese Bestimmung nur für gewisse politische Delicte gilt, so stellt sie sich, von aller juridischen Umkleidung abgesehen, als die eventuelle Wiederherstellung der durch Absatz 11 des Einführungspatentes zum Strafgesetze vom Jahre 1803 „gänzlich abgeschafften Einziehung der Güter", kurz als eine politische Maßregel dar. Das genügte aber noch nicht.

Schon ein Jahr später erschien die Ministerialverordnung vom 5. October 1854, R. G. Bl. Nr. 255, welche das Untersuchungsgericht anweist, sobald gegen eine bestimmte Person der Beschluss zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefasst wird, für die Sicherstellung des nach §. 360 St. P. O. etwa zu leistenden Ersatzes durch Sicherstellung zu sorgen, und zwar „nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten . . ."

zu verfügen. Während die oberwähnte Bestimmung der Strafprocessordnung sich noch wie eine Erläuterung der allgemeinen Gesetze auffassen lässt, wird mit jener Ministerialverordnung der Boden des gemeinen Rechtes völlig verlassen und eine geradezu beispiellose Ausnahme zu Ungunsten politischer Verbrecher geschaffen. Mag jemand durch Mord und Raub, Brandlegung und Zerstörung, Betrug und Veruntreuung noch so viele Menschen schwer geschädigt, ja ins Elend gebracht haben, mag der Schuldige sein ganzes Verbrechen gestanden haben, — so lange die Entschädigung nicht durch straf- oder civilrechtliches rechtskräftiges Erkenntnis festgesetzt ist, bleibt der Beschädigte in Bezug auf Sicherstellung auf die mageren und fast nie anwendbaren Bestimmungen der Gerichtsordnung über mittlerweilige Vorkehrungen verwiesen und ist das Dispositionsbefugnis des Schuldigen uneingeschränkt, so dass er jedes Object der Execution beiseite schaffen kann. Ganz anders bei politischen Verbrechen. Sobald gegen jemand solche Verdachtsgründe eines politischen Verbrechens vorhanden sind, welche die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung rechtfertigen, kann sein ganzes Vermögen mit Beschlag belegt werden, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung, eventuell wenn der Beschuldigte flüchtig ist, bis man seiner habhaft wird. Als äußerstes Mittel der staatlichen Nothwehr, um einer wichtigen revolutionären, den Bestand des Staates oder der Gesellschaft ernstlich bedrohenden Partei oder einem gefährlichen Prätendenten die Mittel zur Durchführung seiner Absichten zu erschweren, mag ein solcher Vorgang entschuldbar sein, als eine juristische Procedur ist er nicht zu rechtfertigen. So lange nicht die Beschlagnahme des Vermögens eines Beschuldigten unter gewissen Voraussetzungen und Vorsichten bei allen Delicten und zum Schutze aller Beschädigten eingeführt ist, so lange sind die Verfügungen der obcitirten Ministerialverordnung nichts weiter als gehässige politische Ausnahmsmaßregeln, welche durch die Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden sollen. Der Ausschuss beschloss daher, auf diese Erneuerung der Ministerialverordnung nicht einzugehen, sondern einfach die Aufhebung derselben zu beantragen.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XX.

Die strafrechtliche Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, bleibt in Geltung.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XV.

Die strafrechtliche Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, bleibt in Geltung.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XX.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erschien geboten, weil andernfalls aus dem §. 391 des vorliegenden Entwurfes die nicht beabsichtigte Aufhebung dieser Bestimmung gefolgert werden könnte.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XX der Regierungsvorlage.

Die Streichung der Bestimmung, betreffend die Aufrechthaltung der im §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, enthaltenen Norm bezüglich der Bestellung von Gewerbeinspectoren, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Veränderung, die die Bestimmung des §. 391 des Regierungsentwurfes auf Grund der Ausschussberathungen erfahren hat.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die Wiederherstellung dieser Bestimmung ist eine Folge der im vorliegenden Entwurfe (§. 400) wieder erfolgten Aufnahme des Bruches des Dienstgeheimnisses unter die gerichtlich zu ahndenden Übertretungen.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XX.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher die Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages ausgeliefert, welcher die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließt, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXIII.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung zulässig ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages oder unter Bedingungen ausgeliefert, welche die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließen, so

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XX.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages ausgeliefert, welcher die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließt, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlung en keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XX.

Im Ausschusse wurde beantragt, bezüglich der Auslieferungsverträge dasselbe gelten zu lassen, was im Artikel II bezüglich der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften bestimmt wurde. Zu diesem Behufe sollte im Artikel II nach den Worten „Vorschriften“ eingeschaltet werden: „oder Verträge“, wogegen die beiden ersten Absätze des Artikels XX entfallen wären. Nach diesem Antrage hätte eine Auslieferung, wenn sie regelmäßig nur bei Verbrechen zuläßig ist, künftig nur dann erfolgen können, wenn die Handlung nach dem neuen Strafgesetze ein Verbrechen ist, während es nach der Regierungsvorlage genügt, wenn die Handlung nach dem heute geltenden Gesetze ein Verbrechen ist. Der Ausschuss entschied sich für die Regierungsvorlage, weil es unpassend erschien, internationale Verträge durch einheimische Gesetze zu alteriren. Praktisch ist die Sache darum von großer Bedeutung, weil der Betrug nach dem neuen Strafgesetze erst bei einem Schadensbetrage von mehr als 1000 Gulden ein Verbrechen ist, während er heute schon bei einem Betrage von mehr als 25 Gulden unter die Verbrechen gereiht ist.

Der dritte Absatz zieht den Fall in Betracht, dass jemand, der im Inlande in Einem Urtheile wegen mehrerer Delicte verurtheilt und daher zu einer Gesammtstrafe verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge der Strafe in das Ausland flüchtet und eine dieser Handlungen (oder einige derselben) in jene Kategorie von Delicten gehört, wegen deren die Auslieferung nicht begehrt und gewährt werden darf. In einem solchen Falle müsste der Staat entweder auf die Auslieferung verzichten oder Gewähr dafür leisten, dass diejenige Handlung, wegen der die Auslieferung nicht begehrt werden kann, bei der Strafbemessung außer Betracht bleibt. Da nun eine nochmalige Verurtheilung mit Auslassung der betreffenden Handlung processualisch unmöglich ist, so wird vorgeschlagen, den §. 410 St. P. O. anzuwenden, weil derselbe einen analogen Fall behandelt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XXIII.

Neu ist im vorliegenden Artikel der dritte und zum Theile der vierte Absatz.

Es kann nämlich geschehen, dass ein fremder Staat die Auslieferung eines Verfolgten wegen einer bestimmten strafbaren That gewährt, und dass der Ausgelieferte im Laufe der Untersuchung noch einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung beschuldigt wird, rücksichtlich deren die Auslieferung nicht begehrt wurde und vom fremden Staate auch nicht zugestanden worden wäre. Oder es kann die Auslieferung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung geschehen sein, während durch die Untersuchung die That unter den Gesichtspunkt eines anderen als des bei der Auslieferung im Auge gehaltenen Delictes, und zwar eines solchen fällt, wegen welcher der fremde Staat die Auslieferung nicht bewilligt haben würde.

In solchen Fällen darf die Verurtheilung sich nicht in Widerspruch setzen mit den Bedingungen, unter welchen die Auslieferung gewährt worden ist. Ein gleichwohl dieser in Rede stehenden Bestimmung widerstreitendes Erkenntnis würde sich als nichtig (§. 281, Z. 9 lit. b; §. 344, Z. 10 lit. b der Strafprocessordnung) darstellen.

Entwurf III. (R. V.)

Artikel XXI.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich nur auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, gelten dann für fremdländische Einrichtungen und Functionäre, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt, und dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Entwurf V. (A. E.)

[ ]

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXII.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich nur auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, gelten dann für fremdländische Einrichtungen und Functionäre, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und, dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Ad Entwurf III. (R. V.)

Zu Artikel XXI.

Bei den bisherigen Ausschussberathungen ist der Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzes auch auswärtige Objecte und Institutionen schützen sollen, eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Diese Frage ist in keinem bestehenden Gesetze principiell durchgreifend bejaht oder verneint, ihre Beantwortung vielmehr von der richtigen Auslegung der einzelnen Strafbestimmung abhängig gemacht, und dieses ist im allgemeinen umso nothwendiger, weil es eben sehr zweifelhaft ist, ob eine gegebene Strafbestimmung eine verletzte öffentliche Institution oder das auf ihr beruhende, durch eine bestimmte Handlung verletzte Privatinteresse schützen will. Auch der Ausschuss hat mit Recht es nicht unternommen, diese Frage für alle Fälle zu entscheiden, wohl aber hat er bei einer Reihe von Fällen, in welcher der Entwurf I diese Frage offen gelassen hatte, sie und zwar regelmäßig im Sinne der Nichtanwendung der Strafbestimmung auf fremde Einrichtungen gelöst. Die Regierung glaubt auch hier darauf verzichten zu sollen, eine Abänderung der bezüglichen Ausschussbeschlüsse anzustreben, wohl aber hält sie es nunmehr für noch nöthiger als früher, dass im Interesse des Zusammenwirkens des gemeinsamen Schutzes gegen strafbare Handlungen ihr die Möglichkeit zu Reciprocitätszusicherungen in dieser Richtung gewahrt werde.

Aus diesen Erwägungen ist der vorstehende Artikel hervorgegangen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wurden die betreffenden Streichungen in den §§. 294 und 308 des Strafgesetzes vorgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXIV der Regierungsvorlage (i. e. Artikel XXI, Entwurf III).

Die Streichung dieses Artikels ging aus folgenden Erwägungen der Mehrheit des Ausschusses hervor

Was zunächst die Frage der Gleichstellung der staatlichen Einrichtungen und Functionäre in den Ländern der ungarischen Krone mit den inländischen betrifft, so schien es der Mehrheit des Ausschusses zweckmäßig zu sein, etwa schwebenden Verhandlungen zwischen den beiden Reichshälften über eine umfassende gesetzliche Normirung der gegenseitig zu leistenden Rechtshilfe, welche die im obigen Artikel angeregte Frage wohl nicht zu umgehen vermöchte, in keiner Weise vorzugreifen.

Belangend jedoch fremde Staaten schien es der Mehrheit des Ausschusses nicht entsprechend, die Regierung von der Verpflichtung zu entbinden, Staatsverträge, welche die im Artikel XXIV erwähnte Gegenseitigkeit verbürgen, zur Genehmigung seitens der öffentlichen Vertretungskörper vorzulegen und ihr durch die Votirung des erwähnten Artikels eine gewisse Vollmacht zum uneingeschränkten Abschlusse derartiger Verträge zu übertragen, deren einschneidende Wichtigkeit für die Privatinteressen österreichischer Staatsbürger sich von Fall zu Fall im vorhinein gar nicht ermessen läßt. Die Einwendung, dass hiedurch der Abschluss, respective die Ausführung wichtiger Verträge sich ungebürlich verzögern könnte, wurde durch den Hinweis auf die expeditive Behandlung solcher Angelegenheiten in den öffentlichen Vertretungskörpern dieser Reichshälfte beseitigt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXII.

Der ständige Ausschuss ging bei der Streichung dieses Artikels von der Ansicht aus, dass der Regierung durch die Belassung desselben die Ermächtigung zum Abschlusse von Staatsverträgen über die in Rede

stehende Angelegenheit ertheilt würde. Dies kann als zutreffend nicht anerkannt werden; durch die Aufnahme obiger Bestimmung soll keineswegs eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Einholung der Zustimmung der legislativen Körperschaften zu Staatsverträgen herbeigeführt werden.

Insoweit die Einholung dieser Zustimmung ein Erfordernis des Staatsgrundgesetzes ist, wird dieselbe im Bestande obigen Artikels gleichwohl nicht entbehrt werden können; insoweit dies aber nicht zutrifft, würde auch die Weglassung des Artikels die Sachlage nicht verändern.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXI.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXV.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Die Bestimmungen der §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Gesetzes treten außer Kraft. Bei Personen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes sich in Einzelnhaft befinden, wird der abgebüßte Theil der Strafe nach den bisher geltenden Bestimmungen berechnet.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXIII.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXIV.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XXV.

Der zweite Absatz wurde mit Rücksicht auf die im vorliegenden Strafgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Einzelhaft (§. 18) aufgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXIV.

Die Streichung des zweiten Absatzes erfolgte unter Hinweis darauf, dass die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 18, St. G. auf das gegenwärtige Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, und nicht auf ein etwa erst zu erlassendes Gesetz bezogen werden müsse. Würden nach Inhalt des gestrichenen Absatzes dieses Artikels, insbesondere die §§. 2 und 4 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1872 außer Kraft treten, so würde bis zur Erlassung eines neuen Strafvollzugsgesetzes eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen, welche nicht als wünschenswert bezeichnet werden könne. Auch wurde die Rechtmäßigkeit und Opportunität einer Bestimmung bestritten, welche die Dauer der Einzelhaft über den Zeitraum von drei Jahren hinaus auch gegen den Willen des Sträflings festsetzen würde.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXIII.

Wie in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Regierungsvorlage erwähnt, hat die Regierung den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ausgearbeitet, welches gleichzeitig mit dem Strafgesetze in Wirksamkeit zu treten hätte.

In diesem Vollzugsgesetze soll auch die Zusammensetzung und das Verfahren der Strafvollzugscommission geregelt werden, weshalb die in den bisherigen Entwürfen enthaltene Verweisung auf das derzeit bestehende Gesetz vom 1. April 1872 entfällt.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXIV.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem in Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem neuen Gesetze erfüllt sind. Das Letztere ist aber nur dann anzunehmen, wenn die im §. 67 des Strafgesetzes bestimmten Zeiträume, von dem oben bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet, abgelaufen sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 69—73 des Strafgesetzes, wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXIV.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem in Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetze erfüllt sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 70—73 des Strafgesetzes, wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXIV.

Die Regierungsvorlage geht von dem Grundsatze aus, dass in Bezug auf die Verjährung der Strafverfolgung der vor der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Delicte das jetzige oder das neue Strafgesetz, je nachdem das eine oder das andere dem Schuldigen günstiger ist, angewendet werden soll; sie beschränkt aber diesen Grundsatz durch die Bestimmung, dass bei Anwendung des neuen Strafgesetzes die Verjährungsfristen nur von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, zu berechnen sind. Der Ausschuss findet diese Einschränkung nicht für zulässig. Bei der Festsetzung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzes über die Verjährung ging man von der Rechtsüberzeugung aus, dass die einschränkenden Bestimmungen des heutigen Gesetzes rechtlich nicht zu billigen sind. Diese dem Schuldigen günstigere Rechtsanschauung muss daher wie jede Milderung des neuen Gesetzes auch demjenigen zugute kommen, der vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ein Delict begangen hat, und zwar umsomehr, als dagegen die Verjährungsfristen erheblich verlängert wurden. Der Ausschuss beantragt daher die Streichung des zweiten Satzes des ersten Absatzes.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXIX.

Mit der Verurtheilung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze verbundene, auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkte Rechtsfolgen erlöschen, wenn wegen der der Verurtheilung zugrunde liegenden strafbaren Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetze die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte gar nicht oder etwa auf kürzere Zeit eingetreten wäre, im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle mit dem früher eintretenden Zeitpunkte.

Über das Erlöschen der Rechtsfolgen ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen. Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu. Dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXIX.

Die Aufnahme desselben erfolgte im Grunde folgender Erwägung:

Die rückwirkende Kraft eines neuen Strafgesetzes soll nicht allein auf die Frage der Bestrafung, Verjährung u. s. w., sondern auch auf die Frage der Fortdauer der Ehrenfolgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung von Einfluss sein.

An die Stelle der Bestimmungen des §. 26 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, sind nunmehr die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte getreten, welche, im Gegenhalte zu den Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes, diese Schmälerung nach Verbüßung der zuerkannten Strafe bei gewissen strafbaren Handlungen gar nicht, bei anderen wieder nur für eine kürzere Zeit zulässig erscheinen lassen. Es soll nunmehr die Frage der Fortdauer der Rechtsfolgen nach Verbüßung einer unter der Herrschaft des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 verhängte Strafe nach Maßgabe der Normen dieses Strafgesetzes beurtheilt werden, und soweit sie günstiger sind, als jene des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, dem Verurtheilten zugute kommen.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXVI.

Geldstrafen, welche auf Grund des nachfolgenden Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, welche in erster Instanz vor einem Gerichtshofe verhandelt wurde, sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Ist hingegen die Strafsache in erster Instanz vor einem Bezirksgerichte verhandelt oder durch eine Strafverfügung erledigt worden, so ist die eingehende Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch für verfallen erklärte Gegenstände (§§. 30 und 31 St. G.) zu verwenden.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, fallen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.

Nach dieser Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, nicht berührt.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXIX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, sind zur Errichtung und Erhaltung von Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Nach dieser Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, nicht berührt.

Auf Ansuchen der Verurtheilten kann das Gericht die ratenweise Tilgung der Geldstrafen bewilligen. Die Regelung dieser Bestimmungen erfolgt durch Verordnung.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XXX.

Die Regierung glaubte, die Bestimmung des geltenden Strafgesetzes (§. 241), wonach die Geldstrafen dem Armenfonde am Orte der Begehung der strafbaren Handlung zufallen, beibehalten zu sollen, da im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen anlässlich der Berathung von Specialgesetzen sich ergeben hat, dass der Aufrechthaltung des diesfalls bestehenden jetzigen gesetzlichen Zustandes großer Wert beigelegt wird.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXX der R. V. (Entwurf IV.)

wurde zunächst der Antrag auf Streichung des dritten Absatzes mit dem weiteren Antrage gestellt, an die Stelle desselben folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Dasselbe gilt von Geldstrafen, die für solche Handlungen verhängt werden, welche in besonderen Gesetzen mit Strafe bedroht, aber in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehen sind, wenn deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist."

Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich für die unverkürzte Annahme des Regierungsantrages und für die Ablehnung des zweiten Absatzes in der hier angeführten Fassung, weil aus der Durchführung der beiden Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 37, dem Staatsschatze namhafte Kosten erwachsen, zu deren wenigstens theilweisen Entschädigung in beiden Gesetzen die Bestimmung getroffen wurde, dass die Geldstrafen und der reine Erlös für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz zu fließen haben.

Ein weiterer Antrag, der dahin ging, dass die Geldstrafen in Strafsachen, welche in erster Instanz vor einem Gerichtshofe verhandelt werden, zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Verhafteter, zum Ersatze an arme Beschädigte, zur Unterstützung entlassener Sträflinge, sowie zur Errichtung und Erhaltung

von Besserungsanstalten zu verwenden seien, während in Fällen der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte die Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen seien, fand gleichfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses, weil sich für die hier angedeutete Theilung der Verwendung der Strafgelder kein innerer Grund geltend machen läßt und weil es sich nicht empfiehlt, den in der Regel ohnehin sehr kümmerlich bedachten Ortsarmenfonden eine bisher vorhandene Einnahmsquelle zu verschließen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXIX.

Die Errichtung und Erhaltung von Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen in Gemäßheit der stets allgemeiner an den Strafvollzug gestellten Anforderungen ist mit solchen Kosten verbunden, dass dieselben die Auffindung entsprechender specieller Deckung dringend erfordern.

Als eine solche Deckung stellt sich naturgemäß der bei Anwendung des neuen Strafgesetzes ergebende Eingang aus Geldstrafen und Verfall von Gegenständen dar, auf welchen Eingang nicht verzichtet werden kann.

Außer der eben angedeuteten principiellen Abänderung haben die Bestimmungen über Geldstrafen eine wohl nicht näher zu motivirende Ergänzung dahin erfahren, dass dem Gerichte ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird, die ratenweise Abstattung einer Geldstrafe zu gestatten.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
Artikel XXVII. Die Vorschrift des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes findet auch Anwendung auf die Bestimmungen der Strafprocessordnung und der dieselbe ergänzenden Anordnungen, welche sich auf Bestimmungen des Strafgesetzes oder auf in demselben vorkommende Benennungen beziehen. Insbesondere sind die im elften Hauptstück der Strafprocessordnung, dann die in den §§. 181 und 417 derselben erwähnten Amtshandlungen mit Bedacht auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes vorzunehmen.	[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXVII. (R. V.)

Artikel XXVII der Regierungsvorlage wird als überflüssig zur Streichung beantragt. Der erste Absatz besagt nichts anderes, als dass Artikel II auch auf die Strafprocessordnung Anwendung findet. Da im Artikel II von Gesetzen überhaupt gesprochen wird, die Strafprocessordnung aber auch ein Gesetz ist, so braucht sie nicht besonders angeführt zu werden. Der zweite Absatz sagt nichts weiters, als dass die Bestimmung des ersten Absatzes insbesondere auch auf gewisse Theile der Strafprocessordnung anzuwenden ist — auch eine solche Weisung ist offenbar überflüssig.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf II. (A. E.)
Artikel XXVIII. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche Übertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach dem gegenwärtigen Gesetze den Bezirksgerichten zukommt; für alle anderen strafbaren Handlungen gelten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anderes verfügt, diejenigen Bestimmungen, welche von „Verbrechen“ oder von „Verbrechen und Vergehen“ handeln.	**Artikel XXVII.** Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche Übertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach diesem Gesetze den Bezirksgerichten zukommt.

Wenn die Strafprocessordnung eine Handlung als Verbrechen oder als Vergehen bezeichnet, auf welche nach dem neuen Strafgesetze diese Bezeichnung nicht anwendbar ist, ist diese letztere als entfallen zu betrachten.

Wenn ein Strafprocessgesetz für den Fall ertheilt ist, dass eine Handlung mit Kerkerstrafe, mit mindestens fünf- oder mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dasselbe im ersten Falle für Handlungen, welche nach dem neuen Gesetze mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, im zweiten Falle für Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger, im dritten für solche, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer bedroht sind.

Wenn ein Strafprocessgesetz für den Fall ertheilt ist, dass eine Handlung mit Kerkerstrafe, mit mindestens fünf- oder mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dasselbe im ersten Falle für alle Verbrechen, im zweiten Falle für Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger, im dritten für solche, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer bedroht sind.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung welche Übertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach diesem Gesetze den Bezirksgerichten zukommt.

Setzt eine Bestimmung der Strafprocessordnung den Fall voraus, dass eine Handlung mit Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dieselbe für alle Verbrechen. Setzt eine Bestimmung der Strafprocessordnung das Mindestmaß einer fünf- oder zehnjährigen Kerkerstrafe voraus, so gilt dieselbe im ersteren Falle für alle Handlungen, die mit mehr als fünfjähriger, im zweiten Falle mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXVII.

Das 26. Hauptstück der Strafprocessordnung hat die Überschrift: „Von dem Verfahren in Übertretungsfällen". Schon der erste Paragraph dieses Hauptstückes spricht aber von dem „Verfahren wegen jener strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind".

Beide Bezeichnungen sind aber heute identisch, indem den Bezirksgerichten alle Übertretungen, und nur Übertretungen zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind.

Nach dem Einführungsgesetze Artikel XLIII sollen aber die Bezirksgerichte auch zur Aburtheilung aller nicht besonders ausgenommenen Vergehen, wegen deren auf eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder auf eine Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden kann, competent sein. Bezüglich dieser Vergehen kann aber füglich kein anderes Verfahren platzgreifen, als bezüglich der Übertretungen, daher der Eingang des Artikels XXVII bestimmt, dass die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche Übertretungen betreffen, auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden sind, deren Aburtheilung nach dem Einführungsgesetze den Bezirksgerichten zukommt. Die Bestimmungen, welche der Schlussatz des ersten Absatzes und der zweite Absatz dieses Artikels enthalten, sind durch die vom Ausschusse beschlossene Fassung des Artikels II theils überflüssig geworden, theils anders normirt. Diese Fassung des Artikels II macht es auch nothwendig, im dritten Absatze statt „für Handlungen, welche nach dem neuen Gesetze mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten" zu setzen „für alle Verbrechen", weil der Ausschuss die von der Regierung im Artikel II beantragte Gleichstellung aller mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedrohten Handlungen mit Verbrechen verworfen hat und weil nach dem vom Ausschusse beschlossenen dritten Absatze des Artikels II die Hinweisung auf Kerkerstrafe als Hinweisung auf Verbrechen zu verstehen ist. In dieser Beziehung wäre also der dritte Absatz des Artikels XXVII entbehrlich, er musste aber stehen bleiben, weil die weiteren Bestimmungen desselben durch

den dritten Absatz des Artikels II keineswegs entbehrlich gemacht werden. Würde nämlich der dritte Absatz des Artikels XXVII gestrichen, so würden solche Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche ein mit mindestens fünf-, respective zehnjährigem Kerker bedrohtes Verbrechen voraussetzen, nach Einführung des neuen Strafgesetzes auch nur dann in Anwendung kommen, wenn ein Verbrechen nach denselben mit mindestens fünf oder mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe bedroht ist. Nun sind aber die Mindestausmaße der Strafandrohungen der beiden Gesetze keineswegs gleichwertig. Bei dem Wegfallen des heute bestehenden außerordentlichen richterlichen Milderungsrechtes mussten die Mindestausmaße auch bei schweren Verbrechen bedeutend herabgesetzt werden. Während heute eine Strafandrohung mit einer Untergrenze von fünf Jahren stets eine Obergrenze von zehn Jahren und eine solche mit einer Untergrenze von zehn Jahren stets eine Obergrenze von zwanzig Jahren hat und umgekehrt von der Obergrenze stets auf die Untergrenze geschlossen werden kann, mit einem Worte die Strafsätze constant auf „fünf Jahre bis zehn Jahre" oder „zehn Jahre bis zwanzig Jahre" lauten, niemals aber „von einem Jahre bis zehn oder fünfzehn Jahre" oder „von fünf Jahren bis zwanzig Jahre", so sind letztere Strafsätze in dem neuen Strafgesetze sehr häufig; das Urtheil der Legislative über die Schwere eines Verbrechens ist daher nach dem neuen Strafgesetze nicht darnach zu beurtheilen, wie tief der Richter im Ausmaße der Freiheitsstrafe herabgehen, sondern wie hoch er hinaufgehen kann und diesem Grundsatze entspricht die Textirung des dritten Absatzes des Artikel XXVII. So ist durch §. 126 St. G. B. die unter erschwerenden Umständen begangene Nothzucht mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bedroht, es tritt also hier der Fall ein, dass nach §. 175 St. P. O. der Richter gegen den Verdächtigen unbedingt einen Haftbefehl erlassen muss und dass die Freilassung gegen Caution nach den §§. 192 und 194 absolut unzulässig ist, weil eben dieses Delict mit „mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe" bedroht ist.

Würde diese Bestimmung nicht geändert, so würden die §§. 175, 192 und 194 St. P. O. auf den gleichen Fall der Nothzucht künftig nicht mehr angewendet werden können, weil dieser Fall nach §. 190 des neuen Strafgesetzes mit Zuchthaus von ein bis zwanzig Jahre bedroht ist, daher das Mindestausmaß ein Jahr und nicht fünf oder zehn Jahre beträgt. Nach der Textirung des dritten Absatzes des Artikels XXVII ist diese Inconvenienz gänzlich beseitigt, weil der gedachte Fall jedenfalls mit Freiheitsstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer bedroht ist, das heißt, weil der Richter mehr als zehn Jahre verfügen kann.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXXI.

Die im zweiten Absatze des Artikels vorgenommene Änderung stellt sich nur als eine stilistische dar, indem durch größere Klarstellung der hier enthaltenen Bestimmungen ein längerer Satz in zwei untereinander gestellte Sätze zerlegt wurde, deren innerer Zusammenhang sich aus dem Inhalte der Verfügung mit Nothwendigkeit ergibt.

Entwurf I. (R. V.)	Entwurf V. (A. E.)
Artikel XXIX.	Artikel XXXII.
In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.	In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.
Bei Anwendung der nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind die in Zahl 2 und 4 des Artikels XII dieses Gesetzes angeordneten Einschränkungen zu beobachten und darf die Einzelhaft ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern und dann erst nach Ablauf eines Monates wieder verhängt werden.	Die nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind nach Maßgabe des §. 14 St. G. in Anwendung zu bringen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXXII.

Die Streichung des zweiten Absatzes im Artikel XIII musste zur nothwendigen Folge haben, dass hier die Berufung auf Artikel XIII durch die Berufung auf die Bestimmung des §. 14 St. G. ersetzt wurde, indem Verschärfungen, die über das im §. 14 St. G. bezeichnete Maß hinausreichen, nunmehr nur bei Ahndung von schwerer verpönten Delicten, die von den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurtheilten begangen wurden, in Anwendung kommen sollen.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXX.

Was in der Strafproceßordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des neuen Strafgesetzes als Mitthäter oder als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafproceßordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 272, 273, 276, 277 und 317 des folgenden Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXXII.

Was in der Strafproceßordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafproceßordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 275, 276, 279 und 320 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXIX.

Was in der Strafproceßordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes als Mitthäter oder als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafproceßordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 266, 267, 270 und 310 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXIX.

Die Bestimmung des ersten Absatzes ist lediglich eine Folge der geänderten Terminologie in Bezug auf die Ausdrücke „Mitschuld und Theilnahme“. Durch den zweiten Absatz werden diejenigen, welchen „Begünstigung“ oder „Hehlerei“ zur Last fällt, denjenigen gleichgestellt, welche der „Theilnehmung“ an einem Verbrechen schuldig sind. Hierin liegt ebenfalls theils eine Anschmiegung an die neue Terminologie, theilweise aber auch eine nicht zu missbilligende größere Strenge.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXXII.

Die Modification des ersten Absatzes ist durch die im dermaligen Entwurfe des Strafgesetzes erfolgte Weglassung der Bestimmungen über die Mitthäterschaft begründet.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXII.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Strafe, den

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Strafe, den

richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitung derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die nach den §§. 30 bis 37, 39 bis 41 des nachfolgenden Strafgesetzes zu verhängenden Nebenstrafen anzuwenden.

Über diese Nebenstrafen, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution (Artikel XV) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 10, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXXV.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Verhängung der Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen, über Geldbußen und über den Verfall der Caution (Artikel XV) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXXIV.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Verhängung der Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution (Artikel XIII) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes, zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXI.

Durch diesen Artikel werden die processualischen Bestimmungen über die Verhängung der Strafen ausdrücklich auch auf die Nebenstrafen ausgedehnt, was insbesondere zur Folge hat, dass ein Urtheil auch dann durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann, wenn der Richter durch die Verhängung oder Nichtverhängung derselben oder durch die Überschreitung der ihm hiebei gestellten Grenze (nach oben oder unten) das Gesetz verletzt hat. Die Weglassung der Citationen im ersten Absatze erfolgte aus dem in dem Berichte über das Strafgesetz bei §. 48 angegebenen Grunde.

Da im Ausschusse von verschiedenen Seiten der Zweifel ausgesprochen wurde, ob der Cautionsverfall auch als Nebenstrafe betrachtet werden kann, weil er häufig jemanden trifft, der nicht verurtheilt, ja gar nicht beschuldigt wurde, so beschloss der Ausschuss vorsichtsweise, den Cautionsverfall ausdrücklich außer den Nebenstrafen zu nennen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXXV.

Die hier verfügte Änderung, dass die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche sich auf die Verhängung der Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sich nunmehr nicht allein auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution, sondern auch auf die nach dem Gesetze zulässigen Geldbußen zu beziehen haben, erfolgte zur größeren Klarstellung der Frage, indem von der Mehrheit des Ausschusses der selbständige Charakter der Geldbußen anerkannt wurde, der die Anwendung gewisser Bestimmungen der Strafprocessordnung auch für diesen Theil des richterlichen Erkenntnisses erheische, oder doch wenigstens als zulässig erscheinen lasse.

Die erhobene Einwendung, dass die Geldbuße im Sinne des §. 31 St. G. den Charakter einer bloßen Entschädigung trage, sohin das Schicksal derselben in strafprocessualer Hinsicht in allen Punkten zu theilen hat, wurde nicht für durchschlagend angesehen, um die Aufnahme dieser neuen Bestimmung in das Gesetz für unzweckmäßig oder überflüssig erscheinen zu lassen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXXIV.

Die vom ständigen Ausschusse vorgenommene Ausdehnung dieser Bestimmungen auf „Geldbußen“ wurde wieder fallen gelassen, nachdem die Geldbuße lediglich unter dem Gesichtspunkte einer Entschädigung angesehen und verhängt werden darf, hiemit aber auch jeder Grund entfällt, den auf Zuerkennung einer Geldbuße gestellten processualen Antrag anders zu behandeln als sonstige Entschädigungsansprüche.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXXV.

Beim Zusammentreffen von Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Hehlerei oder Betrug mit einer anderen strafbaren Handlung (§. 76 St. G.) ist vom Gerichte die Strafe festzustellen, welche auf die genannten strafbaren Handlungen entfällt, und ist dieser Ausspruch in die Entscheidungsgründe des Urtheiles aufzunehmen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXXV.

In Ansehung der hier aufgezählten Delicte enthält der specielle Theil des Strafgesetzes die Bestimmung, dass nach wiederholtem Rückfall in dieselben auf das Doppelte der dem Angeklagten bei einer der früheren Verurtheilungen auferlegten Strafe erkannt werden kann, was selbstverständlich voraussetzt, dass bei neuerlicher Aburtheilung eines Rückfälligen bestimmt feststehe, welches Strafmaß demselben bei seinen früheren Aburtheilungen wegen eines der erwähnten Delicte auferlegt wurde.

Erfolgten nun die früheren Aburtheilungen nicht bloß wegen einer der erwähnten Delicte — sondern auch wegen anderer concurrirenden Delicten zu einer Gesammtstrafe — so erscheint es zu dem angeführten Zwecke erforderlich, dass festgestellt sei, welcher Theil dieser Gesammtstrafe gerade auf die in Rede stehenden Delicte entfiel, da die im Gesetze für wiederholte Verurtheilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen gestattete Straferhöhung sich nur nach dem wegen eben dieser Delicte früher zuerkannten Strafmaße richten könnte.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXIII.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXII.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen

Handlungen Anwendung, welche nach dem neuen Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 83 St. G.).

Diejenigen Bestimmungen der Strafprocessordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, dass ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem neuen Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 81 St. G.).

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Die Einwendung, daß eine Äußerung mit Unrecht als ein Antrag im Sinne des §. 81 des nachfolgenden Strafgesetzes angesehen wurde, kann nicht mehr vorgebracht werden, wenn die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand rechtskräftig geworden ist.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung anzusehen.

Handlungen Anwendung, welche nach dem Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 84 St. G.).

Diejenigen Bestimmungen der Strafprocessordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, dass ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 82 St. G.).

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Sobald der zur Stellung des Antrages Berechtigte die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beantragt hat, finden auf diese Handlung alle Bestimmungen Anwendung, welche in der Strafprocessordnung bezüglich der von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen enthalten sind.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist zugleich als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung, sowie der letztere auch als Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße anzusehen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXII.

Durch das neue Strafgesetz wird neben den durchaus von Amtswegen zu verfolgenden und den Privatdelicten noch eine Kategorie strafbarer Handlungen geschaffen, welche mit den letzteren das gemein haben, dass ihre Verfolgung von dem Verlangen eines hiezu Berechtigten abhängt und mit den ersteren, dass, sobald dieses Verlangen gestellt ist, der öffentliche Ankläger unbeschränkt in Function tritt und bezüglich der Stellung oder Unterlassung der Anklage oder des Rücktrittes von derselben von dem Antragsteller ebenso unabhängig ist, wie bei jedem von Amtswegen zu verfolgenden Delicte. Es sind dies die sogenannten Antragsdelicte. Daraus folgt, dass zwar der durch ein Antragsdelict Beschädigte, wie bei jedem Delicte, die den Privatbetheiligten in der Strafprocessordnung eingeräumten Rechte ausüben kann, dass aber die Vorrechte des Privatklägers ihm nicht zustehen, dass diese vielmehr nur bei jenen Delicten ausgeübt werden können, welche auch nach dem neuen Gesetze nur auf Grund einer Privatklage bestraft werden können. Diese Bestimmung, obwohl aus dem System des neuen Strafgesetzes zu entnehmen, ist im ersten Absatze des Artikels XXXII ausdrücklich ausgesprochen.

Dagegen gibt es aber viele Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche — obwohl nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nur auf Privatdelicte anwendbar — ohne das Wort „Privatklage“ oder „Privatankläger“ zu gebrauchen, dafür sorgen, dass ein Strafverfahren nicht ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird. Diese Bestimmungen haben nun auch von den Antragsdelicten zu gelten, weil die Untersuchung wegen derselben ohne Verlangen des Betheiligten nicht eingeleitet, wohl aber, sobald der Antrag gestellt ist, auch gegen dessen Rücktrittswillen fortgesetzt werden kann. Solche Bestimmungen finden sich sehr viele zerstreut in der Strafprocessordnung, so z. B. in den §§. 84, 86, 87, 89, 213 Nr. 4, 259 Nr. 3, 281 Nr. 9, b) u. s. w.

Eine Schwierigkeit bot die Feststellung der Form, wie der Antrag gestellt werden muss. Die Regierungsvorlage sieht von jeder bestimmten Form ab und dieser Ansicht hat sich auch die Mehrheit des Ausschusses angeschlossen.

Antragsdelicte müssen von den Privatdelicten strenge gesondert und ganz anders als diese behandelt werden. Bei Privatdelicten hat der Staat nur ein sehr untergeordnetes Interesse an der Verfolgung, er leiht nur seinen Schutz, wenn und soweit und solange derselbe von dem Beschädigten angerufen wird. Anders bei den Antragsdelicten. Hier hat der Staat ein Interesse an der Verfolgung, und er verzichtet nur darauf, wenn der Beschädigte es wünscht. Das Schweigen des letzteren erzeugt die Präsumtion, dass er die Nichtverfolgung wünscht, und diesem Wunsche entspricht der Staat mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Delicte.

Verlangt aber der Beschädigte, dass die Organe des Staates ihr Amt handeln, dann ist die Schranke gefallen, dann gibt es keinen Rücktritt. Es kommt also nur darauf an, festzustellen, dass der Beschädigte die Untersuchung wollte, und dazu genügt jede Äußerung, aus welcher jener Wille unzweideutig zu entnehmen, sobald sie gegenüber dem Gerichte oder einem Organe der Staatsanwaltschaft oder den Sicherheitsbehörden, also solchen Personen gegenüber gemacht wurde, von denen der Beschädigte weiß, dass sie zur Verfolgung strafbarer Handlungen berufen sind. Der dritte Absatz dieses Artikels entspricht daher vollkommen dem §. 83 des neuen Strafgesetzes. Die Strafprocessordnung erwähnt an zahlreichen Stellen der „von Amtswegen" zu verfolgenden strafbaren Handlungen. Es könnte nun gezweifelt werden, ob und wie weit hierunter auch Antragsdelicte zu verstehen sind; der Ausschuss beschloss daher einen eigenen Absatz, der es klar ausspricht, dass Antragsdelicte, sobald der Antrag von einem Berechtigten gestellt ist, den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen vollkommen gleich zu behandeln sind.

Dagegen beschloss der Ausschuss in seiner Mehrheit, den vierten Absatz der Regierungsvorlage zu streichen. Nach der Regierungsvorlage würde, sobald die Versetzung in den Anklagestand rechtskräftig geworden ist, die Frage gar nicht mehr aufgeworfen werden können, ob die Äußerung des Beschädigten, welche der Ankläger als Antrag bezeichnet, als solcher anzusehen ist oder nicht. Hiedurch würde nicht nur das Recht des Angeklagten und das Interesse des Beschädigten, sondern auch die Freiheit und Würde des Gerichtes schwer gefährdet. Die Versetzung in den Anklagestand ist jeder Ingerenz des Erstrichters entrückt. Über die vom öffentlichen Ankläger eingebrachte Anklageschrift muss eine Hauptverhandlung angeordnet werden — nur der Beschuldigte hat das Recht, Einspruch zu erheben, in welchem Falle der Gerichtshof zweiter Instanz auch die Frage zu prüfen hat, ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen des Beschädigten vorhanden ist. (§. 213, Nr. 1 St. P. O.) Unterlässt es der Beschuldigte, den Einspruch rechtzeitig zu erheben, so kann man ihm gegenüber sich darauf berufen, dass ihm kein Unrecht geschieht, weil er das ihm zustehende Rechtsmittel nicht ergriffen hat — jura vigilantibus scripta. Der Beschädigte aber, der ein vom Gesetze als berechtigt anerkanntes Interesse hat, dass keine Untersuchung eingeleitet werde — wie soll er dieses sein Interesse wahrnehmen, vor welchem Gerichte soll er es vertreten, da ihm kein Einspruchsrecht zusteht? Und welch' unwürdige Rolle spielt das Erkenntnisgericht, wenn es deutlich erkennt, dass die von dem öffentlichen Ankläger bezogene Äußerung des Beschädigten kein Antrag im Sinne des Gesetzes ist und doch gezwungen ist, den Antrag als gestellt zu betrachten! Die Verfechter der Regierungsvorlage besorgten, dass mit der Streichung des gedachten Absatzes die Möglichkeit zu einem verkappten Rücktritte vom Antrage, ungeachtet ein solcher Rücktritt nach dem Gesetze nicht zulässig ist, gegeben wird. Diese nicht zu leugnende Möglichkeit eines Missbrauches, dem durch strenge Handhabung des Gesetzes der Boden entzogen werden kann, erschien eben der Mehrheit des Ausschusses als kein genügender Grund, um die Unabhängigkeit der Gerichte der Staatsanwaltschaft unterzuordnen.

Die nahe Verwandtschaft zwischen Geldbuße und Entschädigung ist in dem Berichte über das neue Strafgesetz bei §. 28 auseinandergesetzt. Es ist daher ganz richtig, dass der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße zugleich als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung anzusehen ist, das heißt, dass der Richter, wenn um Zuerkennung einer Geldbuße gebeten wird, auch statt derselben eine Entschädigung im engeren Sinne dieses Wortes zusprechen kann, was z. B. dann geschehen wird, wenn bei dem fraglichen Delicte die Zuerkennung einer Geldbuße unzulässig ist und der Beschädigte sein Begehren nur aus Gesetzesunkenntnis so formulirt hat, oder wenn der liquide Schadensbetrag größer ist, als das zulässige Höchstausmaß der Geldbuße. Wichtiger aber schien es dem Ausschusse noch, dass auch der umgekehrte Fall eintreten kann, dass der Beschädigte, dem das neue Institut der Geldbuße unbekannt ist, nur um Entschädigung bittet, während die Zuerkennung der Geldbuße, da der Richter bei ihrer Bemessung mehr freie Hand hat, ihm vortheilhafter ist. Auf dieser Erwägung beruht die vom Ausschusse beschlossene Einschaltung bei dem fünften Absatze.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXIV.

Bei Strafsachen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafprocessordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafprocessordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf die vermöge der §§. 27 und 76 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXXVII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafprocessordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafprocessordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf eine neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe, sowie auf die vermöge des §. 25 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXIII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafprocessordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafprocessordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf die vermöge der §§. 24, 76 und 77 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXIII.

Die §§. 265 und 266 St. P. O. sind durch die §§. 80 und 24 des neuen Strafgesetzes ersetzt. Nachdem das neue Strafgesetz das System der außerordentlichen Milderung, wonach der Richter auch unter das gesetzliche Mindestausmaß herabgehen kann, verlassen und daher keine Bestimmung ähnlich den §§. 54, 55 und 266 des geltenden Strafgesetzes aufgenommen hat, müssen auch die Absätze 2 und 3 des §. 338 St. P. O. außer Kraft treten und wären auch ganz unzulässig, weil eben mit Rücksicht auf das Wegfallen des außerordentlichen Milderungsrechtes die Mindestausmaße aller Strafsätze erheblich herabgesetzt wurden.

Wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt wird, als wegen welcher er angeklagt war, so ist die Verhandlung und das Urtheil auf diese Handlung nur dann — auch gegen den Willen des Angeklagten — auszudehnen, wenn er deshalb unter kein strengeres Strafgesetz fällt, als das, auf Grund dessen er angeklagt wurde. Diese Bestimmung bleibt in der Regel bestehen, da aber bei der Verurtheilung wegen einer zweiten — wenn auch an sich minder strafbaren Handlung nach den §§. 24, 76 und 77 des neuen Strafgesetzes die Strafe sogar über das Höchstausmaß des auf das schwerste Delict angedrohten Strafsatzes erhöht werden kann (während dies heute unzulässig ist), so fällt eigentlich künftig jeder wegen eines Delictes Angeklagte, wenn bei der Verhandlung eine neue strafbare Handlung auftaucht, schon wegen dieser Concurrenz unter ein strengeres Strafgesetz, wenn auch praktisch nur selten diese Strenge zur Anwendung kommen dürfte; es würde also in allen diesen Fällen, wenn z. B. jemand des Raubes angeklagt ist und bei der Verhandlung noch ein Diebstahl entdeckt wird, die Ausdehnung der Verhandlung auf den Diebstahl ohne Einwilligung des Angeklagten unzulässig sein. Dies wäre offenbar gegen die Absicht, in welcher die §§. 263 und 321 der St. P. O. geschaffen wurden und soll durch den zweiten Absatz des Artikels XXXIII beseitigt werden.

Ad Entwurf IV. (A. E.)

Zu Artikel XXXVII.

Die veränderte Bezugnahme der Paragraphen hat ihre Begründung in den Bestimmungen über die Concurrenz strafbarer Handlungen des vorliegenden Entwurfes (§. 76.)

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXV.

Ist auf eine strafbare Handlung mit Recht das bisherige Gesetz angewendet worden, so kann einer gegen das Urtheil gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht deshalb Folge gegeben werden, weil die Anwendung des neuen Gesetzes eine mildere Behandlung des Angeklagten zur Folge hätte.

Ist jedoch aus anderen Gründen der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten stattzugeben, so ist der in der Sache ergehenden Entscheidung das neue Gesetz, soweit dieses milder ist, zugrunde zu legen.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXIV.

Ist auf eine strafbare Handlung mit Recht das bisherige Gesetz angewendet worden, so kann einer gegen das Urtheil gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht deshalb Folge gegeben werden, weil die Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes eine mildere Behandlung des Angeklagten zur Folge hätte.

Ist jedoch aus anderen Gründen der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten stattzugeben, so ist der in der Sache ergehenden Entscheidung das gegenwärtige Strafgesetz, soweit dieses milder ist, zugrunde zu legen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXIV.

Durch den zweiten Absatz dieses Artikels wird den weitestgehenden Anforderungen der Milde entsprochen, der erste Absatz soll nur verhüten, dass rein muthwillige, aus der Luft gegriffene Beschwerden ergriffen werden, um der Wohlthaten des neuen Strafgesetzes theilhaftig zu werden.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XXXIV. Entwurf II. (A. E.)

Dieser Artikel wurde weggelassen, da es sich empfiehlt, die dem Angeklagten günstigeren Bestimmungen des neuen Strafgesetzes stets zur Anwendung zu bringen, wenn der Straffall infolge eingebrachten Rechtsmittels zur Entscheidung vor die höhere Instanz gebracht wird.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXVI.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des neuen Gesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 65 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXV.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 10 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 66 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art

Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes nicht erreicht ist; dagegen die Berufung zum Nachtheile desselben dann, wenn dieselbe erreicht ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Erreichen der Hälfte des Höchstausmaßes entscheidend für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Der Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, kann durch Berufung von jedem angefochten werden, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Entwurf IV. (R. V.

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 207 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden. Aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe (§. 13 St. G.) ist die Berufung unzulässig.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte nicht erreicht ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend.

Ist lebenslängliche Freiheitsstrafe neben zeitiger angedroht, so ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn auf eine längere als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist. Ist dies nicht geschehen, so ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen.

der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist; dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn bei Urtheilen der Gerichtshöfe das Drittel, bei Urtheilen der Bezirksgerichte das Sechstel des Höchstausmaßes nicht überschritten ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen, über die im §. 14 des Strafgesetzes erwähnten Verschärfungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 68 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn ein Sechstheil nicht erreicht ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend, wenn das Gesetz ein Höchstausmaß derselben vorschreibt.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 225 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden. Aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe (§. 14 St. G.) ist die Berufung unzulässig.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn weder ein Drittheil erreicht, noch auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahre erkannt worden ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend, wenn das Gesetz ein Höchstausmaß derselben vorschreibt.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Die Berufung in Bezug auf die Entscheidung über Geldbußen ist unter denselben Bedingungen gestattet, welche in der Strafprocessordnung für die Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche aufgestellt sind.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXV.

Durch den ersten Absatz wird im allgemeinen festgestellt, welche Entscheidungen durch die „Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe" (abgesehen von Nichtigkeitsbeschwerden) angefochten werden können. Ein Antrag, auch die Entscheidung über die Geldbuße aufzuführen, wurde zurückgezogen, weil durch die vom Ausschusse beschlossene Textirung des Artikels XXXII, Absatz 5, die Geldbuße als eine Form der Entschädigung erklärt ist, daher in dieser Beziehung die Berufung nicht gegen den Ausspruch über die Strafe, sondern gegen den Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche gerichtet ist.

Die wichtigsten Bestimmungen enthält der zweite Absatz. Nach den §§. 283, 345 und 463 St. P. O. kann die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe zum Nachtheile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder Strafumwandlung erfolgt ist, zu Gunsten desselben nur, wenn der Gerichtshof von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Was die Strafumwandlung betrifft, so tritt im neuen Strafgesetze an deren Stelle das dem Richter bei zahlreichen Delicten speciell eingeräumte Wahlrecht zwischen zwei oder gar drei Strafarten und das im §. 15 eingeräumte allgemeine Wahlrecht. Diese Entscheidungen fallen unter den allgemeinen Begriff der „Entscheidung über die Strafart" und können nach dem ersten Absatze unbeschränkt durch die Berufung angefochten werden. Was aber die außerordentliche Strafmilderung, das heißt das Herabgehen unter das gesetzliche Mindestausmaß der Freiheits- und Geldstrafen betrifft, so ist in dem neuen Strafgesetze dem Richter ein Recht hiezu überhaupt nicht eingeräumt, ein solches Herabgehen ist keiner Instanz gestattet und sind ebendarum die Mindestausmaße gegenüber dem heute geltenden Gesetze außerordentlich herabgesetzt. Würde nun das Einführungsgesetz in dieser Beziehung gar nichts verfügen, so wäre das Berufungsrecht in einer ganz exorbitanten Weise ausgedehnt. Bei der Strafe der Haft kann der Richter in allen Fällen selbst bis auf eine Stunde herabgehen; in allen Fällen, in denen Gefängnis oder Staatsgefängnis ohne Ansetzung eines Mindestausmaßes angedroht ist (und dieser Fälle gibt es viele), kann der Richter in allen Fällen bis auf einen Tag herabgehen; ließe man nun das Recht zur Berufung uneingeschränkt, so könnte sie ergriffen werden, sobald der Richter im ersten Falle mehr als eine Stunde Haft, im zweiten Falle mehr als einen Tag Gefängnis oder Staatsgefängnis erkannt hat. Ein Beispiel wird die Sache noch klarer machen. Wenn heute jemand wegen Verbrechen des Diebstahls nach §. 178 St. G. B. unter Anwendung der §§. 54 und 55 zur Strafe des Kerkers in der Dauer von fünf Monaten verurtheilt wird, so steht ihm gegen das Strafausmaß keine Berufung zu. Fällt die gleiche That unter das neue Strafgesetz, so ist der §. 256 desselben anzuwenden, das heißt, der Richter kann auf Einen Tag Gefängnis erkennen; stünde die Berufung gegen das Strafausmaß ohne Einschränkung frei, so wäre dieselbe zulässig, wenn selbst der Richter nur auf drei Tage Gefängnis erkannt hätte. Die kaum etwas entlasteten Oberlandesgerichte würden mit grundlosen Berufungen so überbürdet, dass diese Überbürdung zum Nachtheile der Angeklagten führen müsste, da die Fälle berechtigter Berufung in der Überfülle grundloser erstickt würden.

Es musste also bei dem geänderten Strafensysteme auch eine Änderung im Berufungssystem eintreten. Der Antrag der Regierung kam dem bisherigen Zustande am nächsten. Je nachdem im Urtheile die Hälfte des Höchstausmaßes erreicht oder nicht erreicht ist, entfällt im ersteren Falle die Berufung zum Nachtheile, im zweiten die zu Gunsten des Angeklagten. Wenn der Strafsatz heute auf fünf bis zehn Jahre Kerker lautet, so

kann der Angeklagte nicht berufen, sobald das Urtheil auf weniger als fünf Jahre lautet. Gerade so stünde es nach der Regierungsvorlage auch künftig, wenn das gesetzliche Höchstausmaß zehn Jahre beträgt. Da nun im allgemeinen die Höchstausmaße des neuen Gesetzes niedriger sind, als gegenwärtig, so wäre indirect das Berufungsrecht des Angeklagten ausgedehnter. Nach dem Principe, dass aus Anlass des neuen Strafgesetzes an anderen Gesetzen so wenig als möglich geändert, nur dort, wo eine Änderung infolge des neuen Systemes unvermeidlich ist, dieselbe vorgenommen werden soll, war die Regierungsvorlage correct. Die Mehrheit des Strafgesetzausschusses entschied sich aber für eine größere Ausdehnung des Berufungsrechtes des Angeklagten. Bezüglich des Berufungsrechtes des Anklägers wurde nämlich die Regierungsvorlage angenommen, für den Angeklagten aber stipulirt, dass ihm das Recht der Berufung schon dann zustehen soll, wenn bei Urtheilen der Gerichtshöfe das Drittel, bei Urtheilen der Bezirksgerichte das Sechstel des Höchstausmaßes überschritten ist. Der Unterschied zwischen Gerichtshöfen und Bezirksgerichten ist gemacht worden, weil bei Gerichtshöfen eine Berathung stattfindet, was für eine sorgsame Erwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe größere Gewähr bietet und weil bei Gerichtshöfen mindestens Ein älterer und erfahrener Richter intervenirt, während das Strafrichteramt bei Einzelngerichten sehr oft ganz jungen Richtern überlassen wird.

Die Mehrheit des Ausschusses wurde vorzüglich durch die Erwägung bestimmt, dass jede Einschränkung des Rechtes, von dem unteren Richter an den höheren zu appelliren, den Rechtsschutz beeinträchtige, der auch dem Schuldigen zugute kommen soll, und dass weniger offenbare Ungerechtigkeit, durch welche der Unschuldige verurtheilt wird, als übergroße Härte zu fürchten sei, dass das unsympathische Äußere des Angeklagten, seine Raschheit oder Grobheit auch einen gerechten Richter, der ja gegen menschliche Aufwallungen nicht gefeit ist, zu unbilliger Strenge verleiten können, so dass die Überprüfung durch ein zweites, aus älteren Richtern bestehendes Collegium nicht unmöglich gemacht werden soll. Die Gleichstellung des Cautionsverfalles mit der Geldstrafe wurde schon bei Artikel XXXI begründet.

Der dritte Absatz ist nothwendig, damit nicht das Berufungsrecht durch rein aus der Luft gegriffene Berufungen in der Schuldfrage erschlichen werde, wobei der Schlussatz noch immer dem Richter freie Hand gibt, ohne Einschränkung zu entscheiden, wenn sich der Sachverhalt anders herausstellt, als er dem ersten Richter vorlag. Der letzte Absatz wurde nur deutlicher stilisirt, weil nach der Regierungsvorlage hätte angenommen werden können, dass der Thäter gegen den Verfall eines Gegenstandes, der ihm gehört, die Berufung überhaupt nicht ergreifen kann.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXXVIII.

Um Missdeutungen zu begegnen, wurde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, dass Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§. 13), welche Gegenstand des richterlichen Urtheiles sind, keinen Gegenstand der Anfechtung durch Berufung bilden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XXXVIII.

Die in diesem Artikel aus Anlass der Änderung der materiell strafrechtlichen Bestimmungen nothwendig gewordene Regelung der Berufungsfrage bildete den Gegenstand der eingehendsten Erörterungen, als deren Resultat sich bei der ersten Lesung folgende Modificationen der Regierungsanträge ergaben.

Was zunächst die im ersten Absatze enthaltene Bestimmung rücksichtlich der Berufung gegen die Art der Strafbestimmung betrifft, so machte die Ausdehnung des sogenannten Compensationsbefugnisses auf gegenseitige Misshandlung es nothwendig, an die Stelle des §. 207 des Entwurfes die neugeschaffene Bestimmung des §. 68 zu setzen.

Die Frage, ob aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 St. G. B. eine Berufung zulässig sei, wurde in einem dem Entwurfe entgegengesetzten Sinne bejaht und die Entscheidung über die Anwendung solcher Verschärfungen unter das Berufungsrecht der Parteien gestellt.

Gegenüber der geltend gemachten Anschauung, dass die Frage der Strafverschärfung nach dem geltenden Strafgesetze der Berufung nicht unterliege, und dass eine Häufung von Beschwerden aus diesem Anlasse zu besorgen sei, wurde betont, dass die Strafverschärfungen in dem neu zu beschließenden Strafgesetze eine andere Stellung einnehmen, als nach dem bisherigen Gesetze. Der Sinn und Wortlaut des §. 14 mache die Anwendung von Strafverschärfungen davon abhängig, welches Urtheil der Richter über die geschehene That und über

die Eigenschaften des Thäters sich gebildet habe und da dieses Urtheil in der Anwendung oder Unterlassung der Strafverschärfung seinen Ausdruck zu finden hat, so erschien es der Mehrheit des Ausschusses wohl zulässig, die Berufung auf diesen Theil der richterlichen Entscheidung auszudehnen.

Die schwierige und überaus wichtige Frage der Berufung bezüglich der Bemessung der Strafe fand darin ihre Lösung, dass die Mehrheit des Ausschusses sich dafür entschied, dem Ankläger das Recht zur Berufung einzuräumen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheits- oder Geldstrafe zugelassenen Höchstausmaßes nicht erreicht ist, wogegen dem Verurtheilten das Recht zur Berufung zustehen solle, wenn nicht unter das Drittel dieses Höchstmaßes in der Bemessung der Strafe herabgegangen wird. Diese Ungleichheit in der Behandlung der Processparteien, die allerdings zur Folge haben muss, dass im Gegensatze zu den bestehenden Processbestimmungen in vielen Fällen beiden Parteien die Berufung bezüglich der Strafzumessung zustehen und zur Ausübung gelangen dürfte, wird wohl darin ihre ausreichende Rechtfertigung finden, dass von dem Ankläger insbesondere dem öffentlichen Ankläger kein so weitgehender Gebrauch des Berufungsrechtes zu besorgen ist, als seitens des Verurtheilten, weshalb dem ersteren ein weiterer Spielraum zur Ausübung des Berufungsrechtes eingeräumt zu werden vermochte.

Auch wurde auf die Erfahrung verwiesen, die eine weitgehende Milde bei der Strafzumessung constatirt, deren Correctur in einzelnen Fällen durch eine Erweiterung der Befugnisse des Staatsanwaltes geboten erscheinen dürfte.

Ein Antrag, der eine Erweiterung der Befugnisse zur Berufung jener Verurtheilten vindiciren wollte, welche zur Zeit der Begehung der That das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht oder durch ein unbemakeltes Vorleben einer größeren Berücksichtigung würdig erscheinen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Die erfolgte Änderung materiell strafrechtlicher Bestimmungen machte endlich die Streichung jener Bestimmung nothwendig, welche die Berufungsfrage für den Fall regelte, als lebenslängliche Freiheitsstrafen neben zeitiger angedroht erscheint.

Auch bei der zweiten Lesung wurde der Inhalt der Bestimmungen des Artikels XXXVIII der Gegenstand eingehender Berathung. In weiterer Würdigung der dem Verurtheilten einzuräumenden Möglichkeit, eine Milderung der Strafe herbeizuführen, wurde die Ausübung des Berufungsrechtes gegen die Strafe für zulässig erklärt, sobald nicht unter ein Sechstel des Höchstausmaßes der im Gesetze verhängten Strafe bei der Strafbemessung herabgegangen wird.

Der Antrag, das Verhältnis zwischen Ankläger und Angeklagten dadurch gleichartiger zu gestalten, dass dem Ankläger erst dann das Berufungsrecht gegen die Strafbemessung zustehen solle, wenn ein Drittheil des Höchstausmaßes der vom Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe nicht erreicht ist, fand aus dem bereits früher geltend gemachten Grunde, dass eine allzu häufige Ausübung des dem Ankläger zustehenden Berufungsrechtes nicht zu besorgen sei, keine Annahme.

In gleicher Weise vermochten die zum Theile wiederholten Anträge, dass wohlverhaltenen und jugendlichen Personen ein ausgedehnteres Berufungsrecht eingeräumt werde und dass mit der Berufung wegen der Strafart, der Nebenstrafen und Geldbußen &c. die Berufung gegen die Bemessung der Strafdauer jederzeit verbunden werden könne, sich nicht die Anerkennung der Majorität des Ausschusses zu verschaffen.

Die Aufnahme des letzten Absatzes bezüglich der Berufung in Bezug auf die Entscheidung über Geldbußen erfolgte im Hinblick auf die Feststellung, dass die Buße sich als besondere Art der Befriedigung privatrechtlicher Ansprüche darstelle, daher die processualen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung über diese Ansprüche auch auf die Buße Anwendung zu finden haben.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XXXVIII.

Der Auffassung des ständigen Ausschusses, dass auch der richterliche Ausspruch über die Anwendung oder Nichtanwendung der Strafverschärfungen im Berufungswege anfechtbar sein soll, vermochte die Regierung aus den schon in der Ausschussberathung geltend gemachten Bedenken nicht beizutreten.

Was die Berufung gegen das Strafausmaß selbst betrifft, so dürfte der ständige Ausschuss, indem er in zweiter Lesung das Berufungsrecht des Angeklagten nur für die Fälle ausschloss, in welchen nicht einmal ein Sechstel des gesetzlichen Strafmaximums erreicht wurde, wohl insbesondere Verurtheilungen wegen der schwersten, mit langjährigen Freiheitsstrafen bedrohten Delicten ins Auge gefasst haben, in Ansehung welcher eine Verurtheilung auch unter dem früher als Berufungsgrenze angenommenen Drittel des Höchstmaßes eine sehr empfindliche Strafe mit sich bringen kann.

Es erscheint in der That gerechtfertigt, bei Verurtheilungen zu schweren Strafen dem verurtheilten Angeklagten schon wegen der objectiven Größe des Strafübels und ohne Rücksicht darauf, welchen proportionalen Theil des gesetzlichen Strafsatzes die wirklich erkannte Strafe darstellt, in allen Fällen die Anrufung des höheren Richters zu gestatten, während bei Verurtheilungen wegen geringer Delicte dem Berufungsrechte des Angeklagten wohl genügender Spielraum gewahrt bleibt, wenn die Zulässigkeit der Berufung nach dem erreichten Drittel des gesetzlichen Strafhöchstmaßes bestimmt wird.

Diesem Gedanken entsprechend, soll, nach dem dermaligen Regierungsentwurfe, die Berufung zu Gunsten des Angeklagten zulässig sein: bei allen Verurtheilungen zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe unbedingt, bei milderen Verurtheilungen aber unter der Bedingung, dass ein Drittel des Höchstmaßes erreicht wurde.

Die letzte in diesem Paragraphen vorgenommene Abänderung betrifft die Weglassung des von der Geldbuße handelnden letzten Absatzes des Entwurfes V und rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die Anwendung der für Entschädigungsansprüche geltenden Gesetzesbestimmungen auf Geldbußen auch ohne specielle Anordnung wohl keinem Zweifel unterliegt.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXVII.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453 und 460 bis 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XXXIX.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442 und 453 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXVI.

Die §§. 322, 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453 und 460 bis 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XXXIX.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453, 460, 461 und 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf II. (A. E.)

§. 322.

Erschwerungs- und Milderungsumstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet. Handelt es sich um die Anwendung des ersten Absatzes des §. 13 des Strafgesetzes, so ist auch darüber eine Frage an die Geschwornen zu stellen, ob die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 322 St. P. O.

Nach §. 13 des neuen Strafgesetzes hat der Richter, wenn ihm die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis freisteht, auf ersteres zu erkennen, wenn die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist. Das Vorhandensein einer solchen Gesinnung ist daher ein Umstand, welcher nach dem Gesetze eine Änderung der Strafart begründet, es ist also nach §. 322 St. P. O. dieser Thatumstand ebenfalls Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen; auch ist dies jedenfalls ein Umstand, worüber ein verständiger Laie gerade so gut urtheilen kann, als ein Jurist, und wird die Frage, ob eine Gesinnung verächtlich ist oder nicht, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschieden beantwortet werden. Hierüber haben also gewiss die Geschworenen in erster Linie zu entscheiden. Es wurde daher auch bei der Berathung des

§. 13 St. G. beantragt, die Textirung so festzustellen, dass jeder Zweifel, ob die Geschwornen hierüber zu befragen sind oder nicht, unmöglich wird. Es wurde jedoch damals geltend gemacht, dass die Strafprocessordnung der Ort sei, wo man über diese Frage zu entscheiden hat. Der Ausschuss beschloss daher, um jeden Zweifel zu beseitigen, dem §. 322 einen zweiten Satz beizufügen, der die Fragestellung in einem solchen Falle ausdrücklich vorschreibt.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XXXIX.

Der Entwurf I wurde durch die Weglassung des §. 322 wieder hergestellt. Die Aufgabe der Geschwornen ist erfüllt, wenn die Beantwortung der die Schuld des Angeklagten betreffenden Fragen erfolgt ist. Die Feststellung der Strafe dagegen, nämlich die Bestimmung der Strafart und des Ausmaßes der Strafe, fällt dem Richtercollegium zu.

Entwurf I. (R. V.)

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde, oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, deren Aburtheilung dem Gerichtshofe erster Instanz (§. 13, Z. 1), oder dem Geschwornengerichte zukommt, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, dass seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind, oder wenn wegen einer That, deren Aburtheilung ausschließlich den Gerichten zukommt, von einer anderen Behörde eine Strafverfügung erlassen wurde.

Entwurf II. (A. E.)

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach demselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Erhebung der Privatanklage oder zur Stellung eines Antrages auf Verfolgung noch Berechtigte von diesem Rechte Gebrauch macht, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde, oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen, früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, deren Aburtheilung in erster Instanz dem Gerichtshofe oder dem Geschwornengerichte zukommt, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, dass seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind, oder wenn wegen einer That, deren Aburtheilung ausschließlich den Gerichten zukommt, von einer anderen Behörde eine Strafverfügung erlassen wurde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 363.

Die vom Ausschusse zur Z. 2 beschlossene Änderung ist nothwendig, um auch die Rechte des Beschädigten bei Antragsdelicten zu wahren, welche sonst durch Artikel XXXII in dieser Beziehung nicht geschützt wären.

Entwurf I. (R. V.)

§. 406.

Bei Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, bei welchem Freiheitsstrafen derselben Art vollzogen werden, bewilligen.

Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Entwurf VI. (R. V.)

§. 406.

Bei Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, bei welchen Freiheitsstrafen derselben Art vollzogen werden, bewilligen.

Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Der Justizminister kann in einzelnen Fällen verfügen, dass die Strafe in anderen vom Staate zur Aufnahme von Gefangenen bestimmten Arrestlocalitäten abgebüßt werde, wenn die Vollstreckung der Strafe hiedurch nicht eine Verschärfung erfährt.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu §. 406.

Durch die Aufnahme des Schlussabsatzes in diesen, in den bisherigen Berathungen unverändert gebliebenen Paragraphen wird es ermöglicht, Urtheile in militärischen Arresten, in Arresten der Consularbehörden vollstrecken zu lassen, was in vielen Fällen dem Interesse der Verurtheilten entspricht.

Entwurf I. (R. V.)

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 334, 335, 337, 346, 348 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Entwurf IV. (R. V.)

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen

oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 331 bis 333, 338, 339, 341, 349, 350 und 352 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu §. 430.

Den in den früheren Entwürfen aufgenommenen Delicten wurden auch die Fälle des Todtschlages und der gemeingefährlichen Verbrechen der §§. 331, 332, 333 beigefügt.

Entwurf I. (R. V.)

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 62 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf II. (A. E.)

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen, welche durch den Strang oder durch Erschießen zu vollziehen ist. Nur, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 63 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf V. (A. E.)

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen und die Art des Vollzuges zu bestimmen. Nur wenn bereits durch Vollziehen der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 65 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu §. 442.

Da der Ausschuss sich für die Beseitigung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ausgesprochen, wurde §. 8 des neuen Strafgesetzes (Regierungsvorlage) gestrichen. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Vollzugsarten der Todesstrafe mussten daher, soweit das Standrecht in Frage kommt, in den §. 442 St. P. O. aufgenommen werden.

Der erste Satz des zweiten Absatzes wurde an den ersten Absatz angeschlossen, weil nach der Textabtheilung der Regierungsvorlage die Meinung entstehen könnte, dass die mildere Bestrafung jugendlicher Personen davon abhinge, dass bereits durch Vollziehung der Todesstrafe das nöthige abschreckende Beispiel gegeben sei. Die Herabsetzung des Mindestausmaßes von zehn auf fünf Jahre für Personen zwischen dem achtzehnten und zwanzigsten Lebensjahre erfolgte, um die Übereinstimmung mit §. 63 des neuen Strafgesetzes herzustellen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 442.

Bezüglich der Bestimmung des §. 442 St. P. O. erschien es zweckdienlich, im Hinblick auf den §. 8 zweiter Absatz, es dem Standgerichte zur Pflicht zu machen, die Art des Vollzuges der Todesstrafe im Urtheile ausdrücklich auszusprechen.

Entwurf I. (R. V.)

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Ist jedoch der Beschuldigte der That nicht geständig, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche mit einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 100 fl. bedroht ist, oder die Anwendung einer der in den §§. 34, 35, 36, 37, 39 des Strafgesetzes erwähnten Nebenstrafen zu begründen vermag, vorschriftsmäßig beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Entwurf V. (A. E.)

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Ist jedoch der Beschuldigte der That nicht geständig, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche mit einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 100 fl. bedroht ist, oder die Anwendung von Nebenstrafen zu begründen vermag, vorschriftsmäßig beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, in Strafsachen wegen Übertretungen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu §. 453.

Bei der zweiten Lesung wurde die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf den Umstand gelenkt, dass §. 453 der geltenden Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 im 3. Absatze nicht recipirt erscheine, ohne

dass für diese so einschneidende Änderung des Processverfahrens bei diesem Anlasse irgend welcher Grund geltend gemacht zu werden vermöge.

§. 453 sei in seinen zwei ersten Absätzen ad verbum in den Regierungsentwurf übergegangen; nur dass an die Stelle der Worte: „Arreststrafe von wenigstens einem Monate" die Worte: „mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe"; statt der Worte: „Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden", die Worte: „Geldstrafe über 100 fl." getreten seien, Änderungen, die durch die geänderte Structur des neuen Strafsystems nothwendig geworden sind.

Für den Wegfall der so grundlegenden Bestimmung, dass Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt bei einer Aussage über Thatsachen und Umstände, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, in Übertretungssachen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen sind, sei weder ein Grund geltend gemacht worden, noch sei ein solcher ausfindig zu machen. Dem unter Hinweis auf diese Gründe gestellten Antrage den 3. Absatz des §. 453 der Strafprocessordnung zu restituiren, stimmte die Mehrheit des Ausschusses mit der Modification bei, dass diese Begünstigung sich auch weiterhin nur auf das Verfahren wegen Übertretungen zu beschränken habe, somit sich nicht auf jenes Verfahren wegen Vergehen erstrecken dürfe, das nach den Bestimmungen des letzten Artikels dieses Einführungsgesetzes fortan den Bezirksgerichten zugewiesen sein werde und in allen übrigen Punkten sich nach dem Verfahren in „Übertretungsfällen" 26. Hauptstück der geltenden Strafprocessordnung zu richten haben wird.

Entwurf I. (R. V.)

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen wird;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

Entwurf II. (A. E.)

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. Die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen wurde, unter Beifügung des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. w., soweit dies zur deutlichen Bezeichnung der That und für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. Die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte, sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig hat er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen.

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Entwurf IV. (R. V.)

[ ]

[ ]

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte, sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protoko anzumelden. Gleichzeitig kann er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzeigen.

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Entwurf V. (A. E.)

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen wurde, unter Beifügung des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. w., soweit dies zur deutlichen Bezeichnung der That und für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Ausführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

[ ] Dem Staatsanwalte sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig kann er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzeigen.

[ ] Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364 Z. 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Ad Entwurf II (A. E.) zu den §§. 460, 461, 462.

Zu §. 460.

Durch die Streichung der Worte „auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ sollte durchaus nicht der Entscheidung der Frage, ob das Institut der staatsanwaltschaftlichen Functionäre und das Anklageprincip bei den Bezirksgerichten zu beseitigen sei, vorgegriffen werden. Der Fundamentalsatz der Strafprocessordnung,

dass jede Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung nur über einen darauf gerichteten Antrag erfolgen kann, bleibt unberührt, es kann also auch ein Strafmandat nur erlassen werden, wenn der berechtigte Ankläger den Antrag auf Bestrafung, sei es auch nur in der Form des Antrages auf Anwendung des Gesetzes, stellt. Ein anderes aber ist es, ob der Richter, wenn er durch Antrag aufgefordert wird, seines Amtes zu walten, dies durch ein Strafmandat nur dann thun darf, wenn der Antrag ausdrücklich darauf lautet. Diese Beschränkung glaubte der Ausschuss beseitigen zu sollen, so dass es dem Richter nach gestelltem Antrage freisteht, nach seinem Ermessen entweder eine Verhandlung anzuordnen oder sofort ein Strafmandat zu erlassen. Diese freie Bewegung konnte dem Richter umso eher eingeräumt werden, als die Regierungsvorlage — welche der Ausschuss acceptirte — das im Mandatsverfahren zulässige Strafausmaß nach zwei Richtungen erhöht. Nach §. 460 St. P. O. ist heute die Erledigung einer Anklage durch Strafverfügung nur bei solchen Gesetzesübertretungen zulässig, welche mit Arrest von höchstens einem Monate oder mit Geldstrafen bedroht sind. Die Regierung beantragt dagegen, dass ein Strafmandat bei allen Übertretungen, also auch bei solchen erlassen werden kann, welche mit Haft bis zu zwei Monaten bedroht sind. §. 460 gestattet ferner im Mandatsverfahren nur die Verhängung des Arrestes bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, nach der Regierungsvorlage kann Haft bis zu acht Tagen und Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden ausgesprochen werden. Hierin liegt ein Vortheil für den Beschuldigten, dem die peinliche Procedur einer Verhandlung erspart wird und der doch, wenn er sich beschwert fühlt, durch einen einfachen Einspruch das Mandat beseitigen kann, aber auch ein Vortheil für den Richter, der zahlreiche kleine Fälle auf dem kürzesten Wege erledigen kann, und damit ein Vortheil für die Rechtspflege, die in verschiedenen Beziehungen nur gewinnt, wenn zwecklose, Zeit und Mühe verursachende Förmlichkeiten erspart werden.

Zu §. 461.

Die Textirung der Nr. 3 wurde nach dem Vorbilde des §. 318 St. P. O. geändert, um den Richter dahin zu führen, dass er sich selbst volle Sicherheit über die concreten Umstände der That verschaffe und um dem Angeklagten klar zu machen, welcher That er eigentlich beschuldigt wird. Die übrigen Abweichungen der Regierungsvorlage von der heute bestehenden Fassung des §. 461 ergeben und rechtfertigen sich durch einfache Vergleichung der Texte.

Zu §. 462.

Das Institut der Strafverfügungen, das heißt der Verurtheilung, ohne dass der Beschuldigte vorerst gerichtlich vernommen wird, also ohne dass er Gelegenheit hatte, sich zu erklären, eventuell zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, ist nur dann zulässig, wenn dem also summarisch Verurtheilten die Möglichkeit gegeben ist, das Mandat auf die einfachste Weise, welche weder Rechts- noch Geschäftskenntnis voraussetzt, zu beseitigen. Dies geschieht durch den „Einspruch“. Nach Absatz 1 der Regierungsvorlage wäre aber der Angeklagte verpflichtet, gleichzeitig mit dem Einspruche, also binnen acht Tagen auch seine Beweismittel bekannt zu geben. Die imperative Form „gleichzeitig hat er . . . . anzuzeigen“ zwingt beinahe zu der Auslegung, dass hiemit eine Fallfrist gegeben wird, nach deren Ablauf weitere Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden dürfen. Das würde aber nicht nur dem Systeme der Strafprocessordnung widerstreiten, sondern wäre auch für das materielle Recht geradezu gefährlich und würde die Natur des Einspruches verändern; der Ausschuss wählte daher eine Fassung, nach welcher es unzweifelhaft ist, dass der Beschuldigte seine Beweismittel wie bisher auch in einem späteren Zeitpunkte vorbringen oder zu den vorgebrachten weitere nachtragen kann.

Durch den bei dem zweiten Absatze gemachten Zusatz wird lediglich dem Verurtheilten ein Recht gewahrt, welches ihm nach dem bisherigen Texte des §. 462 zusteht und für dessen Aufhebung gar keine Gründe sprechen.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu den §§. 460, 461, 462.

Diese Paragraphen wurden weggelassen, weil diese Bestimmungen in dem Entwurfe der Novelle zur Strafprocessordnung, welche von der Regierung vorbereitet ist, aufgenommen sind.

Ad Entwurf V (A. E.)

Zu den §§. 460, 461, 462.

Was zunächst die Bestimmungen des §. 460, St. P. O., betrifft, so erschien es zweckmäßig, die Zulässigkeit des „Mandatsverfahrens“ für das Verfahren wegen aller Übertretungen auszusprechen und dem Richter

die Befugnis einzuräumen, mittels der Strafverfügung eine Haftstrafe bis zur Dauer von acht Tagen oder eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 fl. zu verhängen.

Weiters wurde auch für zuläßig erkannt, mittels der Strafverfügung den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, auszusprechen, eine Bestimmung, der die geltende Strafprocessordnung zur Gänze entbehrt. Das Princip des Anklageprocesses wurde durch die Aufnahme der Bestimmung gewahrt, dass die Erlassung der Strafverfügung von dem Antrage des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten abhängig gemacht wurde.

§. 461 der geltenden Strafprocessordnung erscheint dahin vervollständigt, dass fortan auch die Haftstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe zu treten hat, in der Strafverfügung festgesetzt zu werden hat und dass auch die Entscheidung über die gestellten Entschädigungsansprüche in derselben platzzufinden haben.

§. 462 normirt das dem Verurtheilten zustehende Einspruchsrecht, mit dessen Geltendmachung der Verurtheilte die Anzeige der ihm zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel verbinden kann, ohne aber hiezu genöthigt zu sein, wie dies aus der bisherigen Fassung des §. 462 immerhin erschlossen werden könnte.

In Übereinstimmung mit der Verfügung, dass das Strafmandat auch die Pflicht zur Entschädigung aussprechen könne, musste auch ausgesprochen werden, dass dem Beschädigten der Civilrechtsweg vorbehalten wird, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXVIII.

Durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern kann die Erlassung von Strafverfügungen hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Übertretungen des nachfolgenden Strafgesetzes den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden.

Auf diese Strafverfügungen finden die über die Strafverfügungen der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes angeordnet ist:

1. Eines Antrages bedarf es nur dann, wenn die Verfolgung nur auf Antrag oder die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage stattfindet.

2. Die Strafverfügung kann auch auf Grund der von der Behörde gepflogenen Erhebungen erlassen werden.

Im Falle des Einspruches sind die Thatsachen, welche bei Erlassung der Strafverfügung als erwiesen angenommen wurden, dem gerichtlichen Ausspruche zugrunde zu legen, insofern sich nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme ergeben.

3. Die Anzeigen sind sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln ohne Erlassung einer Strafverfügung ungesäumt dem Bezirksgerichte abzutreten:

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann;

b) wenn die zuständige Behörde findet, dass eine strengere als die nach §. 460 der Strafprocessordnung zulässige Strafe erforderlich ist, oder dass Umstände vorliegen, welche die Vornahme

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XXXVII.

Durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern kann die Erlassung von Strafverfügungen hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Übertretungen den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden.

Auf diese Strafverfügungen finden die über die Strafverfügungen der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes angeordnet ist:

1. Eines Antrages bedarf es nur dann, wenn die Verfolgung nur auf Antrag oder die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage stattfindet.

2. Die Strafverfügung kann auch auf Grund der von der Behörde gepflogenen Erhebungen erlassen werden.

Im Falle des Einspruches sind die Thatsachen, welche bei Erlassung der Strafverfügung als erwiesen angenommen wurden, dem gerichtlichen Ausspruche zugrunde zu legen, insofern sich nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme ergeben.

3. Die Anzeigen sind sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln ohne Erlassung einer Strafverfügung ungesäumt dem Bezirksgerichte abzutreten:

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann;

b) wenn die zuständige Behörde findet, dass eine strengere als die nach §. 460 der Strafprocessordnung zulässige Strafe erforderlich ist, oder dass Umstände vorliegen, welche die Vornahme

einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen;

c) sich ein Zweifel ergibt, ob die angezeigte Handlung oder Unterlassung nicht ein Verbrechen oder Vergehen oder eine solche Übertretung begründet, bezüglich deren das Strafverfahren lediglich dem Bezirksgerichte zusteht;

d) wenn dem Beschuldigten neben der angezeigten Übertretung noch eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zur Last fällt.

Liegen gegen eine Person mehrere Anzeigen vor, so hat die Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn auch nur rücksichtlich einer derselben die Abtretung zu geschehen hat.

4. Der Einspruch ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, anzubringen; befindet sich der Betheiligte zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung außerhalb des Amtssprengels dieser Behörde, so kann er den Einspruch auch beim Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes anbringen.

Infolge des erhobenen Einspruches kann die Strafverfügung von der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, oder von der ihr vorgesetzten politischen Behörde zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so ist die Strafverfügung sammt allen Acten und dem Einspruche, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Anmeldung des letzteren dem Bezirksgerichte vorzulegen.

5. Wird in gesetzlicher Frist kein Einspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft und ist von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den zu ihrer Verfügung stehenden Arresten, durch Einbringung der Geldstrafe, Verkauf der als verfallen erklärten Gegenstände in öffentlicher Feilbietung und, falls dies aus öffentlichen Rücksichten nicht geschehen kann, durch Vernichtung derselben in Vollzug zu setzen.

6. Gesuche um Nachsicht oder Milderung von Strafen und deren Wirkungen, welche von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Z. 5 in Vollzug zu setzen sind, sind von dieser Behörde zurückzuweisen, wenn sie nicht findet, dass wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen. Anderenfalls hat sie das Gesuch mit ihrem Antrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches darüber nach Vorschrift des §. 411 der Strafprocessordnung Beschluss fasst.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung werden, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung der Ersatz von den Parteien geleistet wird, von der Behörde getragen, welcher die Vollstreckung der Strafverfügung zukommt.

einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen;

c) wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die angezeigte Handlung oder Unterlassung nicht ein Verbrechen oder Vergehen oder eine solche Übertretung begründet, bezüglich deren das Strafverfahren lediglich dem Bezirksgerichte zusteht.

d) wenn dem Beschuldigten neben der angezeigten Übertretung noch eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zur Last fällt.

Liegen gegen eine Person mehrere Anzeigen vor, so hat die Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn auch nur rücksichtlich einer derselben die Abtretung zu geschehen hat.

4. Der Einspruch ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, anzubringen; befindet sich der Beschuldigte zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung außerhalb des Amtssprengels dieser Behörde, so kann er den Einspruch auch beim Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes anbringen. Über die Anbringung des Einspruches ist eine Bestätigung zu ertheilen.

Infolge des erhobenen Einspruches kann die Strafverfügung von der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, oder von der ihr vorgesetzten politischen Behörde zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so ist die Strafverfügung sammt allen Acten und dem Einspruche, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Anmeldung des letzteren dem Bezirksgerichte vorzulegen.

5. Wird in gesetzlicher Frist kein Einspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft und ist von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den zu ihrer Verfügung stehenden Arresten, durch Einbringung der Geldstrafe, Verkauf der als verfallen erklärten Gegenstände in öffentlicher Feilbietung und, falls dies aus öffentlichen Rücksichten nicht geschehen kann, durch Vernichtung derselben in Vollzug zu setzen.

Die nach dem §. 462 Strafprocessordnung zulässige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen.

6. Gesuche um Nachsicht oder Milderung von Strafen und deren Wirkungen, welche von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Z. 5 in Vollzug zu setzen sind, sind von dieser Behörde zurückzuweisen, wenn sie nicht findet, dass wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen. Anderenfalls hat sie das Gesuch mit ihrem Antrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches darüber nach Vorschrift des §. 411 der Strafprocessordnung Beschluss fasst.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung werden, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung der Ersatz von den Parteien geleistet wird, von der Behörde getragen, welcher die Vollstreckung der Strafverfügung zukommt.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXVII.

Durch diesen Artikel soll die Möglichkeit geboten werden, dass Strafverfügungen auch von den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden erlassen werden können.

Die bedeutendsten für diese Neuerung angeführten Gründe sind: Die Entlastung der Bezirksgerichte, deren Kraft und Zeit dadurch zur Bewältigung zahlreicher wichtiger Aufgaben gespart wird; die Raschheit, mit welcher auf diese Art die Strafe auf die That folgen kann, ein großer Vortheil, da in dieser Raschheit gerade das wichtigste Repressionsmoment der Strafe liegt; die erhöhte Möglichkeit, dass zahlreiche Übertretungen, die einzeln nicht erheblich, bei häufigem und straflosem Vorkommen aber für die allgemeine Sicherheit und öffentliche Ordnung und die Achtung vor dem Gesetze sehr gefährlich sind, auch wirklich gestraft werden, da insbesondere Gemeindevorsteher sich allenfalls noch herbeilassen, Übertretungen, deren Gemeinschädlichkeit ihnen einleuchtet, selbst zu bestrafen, die sich aber die Zeit und Mühe nicht nehmen, erst eine Anzeige an das Bezirksgericht zu verfassen, von der sie oft nicht erfahren, ob und welchen Erfolg sie hatte. Diese und andere Erwägungen bewogen den Ausschuss, den Vorschlag der Regierung zu acceptiren. Wohl wurde bemerkt, dass die Zeit, in der den Polizeiorganen die Bestrafung von Delicten des allgemeinen Strafgesetzbuches übertragen war, in keineswegs angenehmer Erinnerung ist, aber der ausschlaggebende Unterschied liegt darin, dass damals die Sache auch im Instanzenzuge von den Verwaltungsbehörden behandelt wurde, während nach der Vorlage ein einfacher Einspruch genügt, um die Angelegenheit vor das Bezirksgericht und damit vollständig unter die Judicatur der Gerichte zu bringen.

Von einer Seite wurde ein Gegenantrag gestellt, jedoch vom Ausschusse nicht angenommen. Derselbe ging dahin, dass die Feststellung, welche Übertretungen im Wege des Mandats von politischen Organen geahndet werden dürfen, nicht dem Verordnungswege überlassen werde, sondern gleich in diesem Gesetze oder überhaupt im Wege des Gesetzes erfolgen solle. Dagegen wurde aber eingewendet, dass es je nach Zeit, Ort, Person und Umstände geboten oder bedenklich sein kann, den politischen Behörden dieses Recht einzuräumen, dass es sich oft plötzlich empfehlen kann, die Bestrafung einer gewissen Übertretung, die in der Regel der richterlichen Judicatur überlassen ist, nur an Einem Orte und für eine gewisse Zeit einer politischen Behörde zu übertragen (selbstverständlich immer nur unter Freilassung des die richterliche Amtshandlung provocirenden Einspruches), dass diese Verhältnisse oft wechseln und es sich daher nicht empfehle, wegen jeder solchen Änderung den umständlichen legislativen Apparat in Anwendung zu bringen.

Es wurde weiters beantragt, den zweiten Absatz der Nr. 2 zu streichen, weil hiedurch der Richter gleichsam angewiesen wird, den Thatbestand, wie ihn die politische Behörde feststellt, ohneweiters für wahr zu halten. Die genauere Prüfung des angefochtenen Satzes beseitigte aber diese Befürchtung vollständig. Sobald der Richter Bedenken gegen diesen Thatbestand hat, ist er daran nicht mehr gebunden, die Freiheit seines Ermessens in der Beweisfrage ist daher nicht eingeschränkt. Gleichwohl ist der Satz keineswegs, wie es nach dieser Richtigstellung seines Sinnes scheinen könnte, überflüssig, denn er gibt dem Richter die Möglichkeit auf Grund des von der politischen Behörde festgestellten Thatbestandes sein Urtheil zu fällen, während er sonst nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprocessordnung gezwungen wäre, auch dann, wenn gar er keine Bedenken gegen denselben findet, die Erhebungen so vorzunehmen, als ob nichts vorgegangen wäre; er müsste die von der politischen Behörde bereits vernommenen Zeugen ohneweiters wieder vorladen und so amtiren, als hätte die politische Behörde gar nichts erhoben — alles dieses, obwohl er selbst die Nothwendigkeit dieser Procedur nicht einsieht. Der Satz gibt ihm also nur das Recht, das Verfahren abzukürzen, verpflichtet ihn aber nicht im mindesten, jenem Thatbestande Glauben zu schenken.

Ferner wurde beantragt, dem Beschuldigten in allen Fällen das Recht einzuräumen, dass er den Einspruch bei dem Bezirksgerichte anbringen darf, weil die politischen Behörden, insbesondere die Vorsteher kleiner Gemeinden, nicht hinlänglich Gewähr dafür bieten, dass der Einspruch immer dem Bezirksgerichte vorgelegt wird, vielmehr der Fall leicht eintreten kann, dass ein solcher Einspruch — verloren geht. Der Antrag wurde aber verworfen, weil die politische Behörde, wenn der Einspruch nicht bei ihr eingebracht wird, niemals zur Vollstreckung schreiten könnte, weil sie nicht weiß, ob nicht doch ein Einspruch inzwischen eingebracht wurde.

Es müsste daher bei jedem Erlasse eines Strafmandates zugleich eine Anfrage an das Bezirksgericht ergehen, ob in gesetzlicher Frist ein Einspruch erhoben wurde, und erst nach Eintreffen der Fehlanzeige könnte zur Vollstreckung geschritten werden. Das gäbe nun — von dem Zeitverluste abgesehen — eine solche Überlastung der Gemeinden und der Bezirksgerichte mit Schreibereien, dass die ganze Institution unmöglich würde.

Um die angeregten Bedenken thunlichst zu beseitigen, wurde endlich beschlossen, dass jederzeit über die Einbringung des Einspruches eine Bestätigung zu ertheilen ist, welche dem Beschuldigten ein Beweismittel an die Hand gibt, dass der Einspruch wirklich erhoben wurde.

Der Beisatz zu Nr. 5 entspricht dem Ausschussbeschlusse zu §. 462.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XXXIX.

Zur Erlassung von Strafverfügungen und zur Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten können am Sitze derselben nach Erfordernis besondere polizeiliche Organe bestellt werden.

Welche Geschäfte diesen Organen außerdem zugewiesen werden können, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Entwurf II. (A. E.)

[ ]

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XXXIX. (R. V.)

Der Ausschuss beschloss einhellig den Artikel XXXIX der Regierungsvorlage zu streichen, und zwar nicht deshalb, weil er die darin liegende Tendenz verwirft, sondern weil er glaubt, dass er nicht hieher gehöre. Die Bestellung eigener Polizeiorgane bei den Bezirksgerichten wurde schon in der Debatte über den Göllerich'schen Antrag von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern erwähnt, und zwar als eines Bruchstückes der Reform der politischen Verwaltung. Die den Gemeinden obliegende Polizeiverwaltung sollte ihnen dadurch wenigstens theilweise abgenommen werden, einerseits um sie von einer drückenden Last zu befreien, anderseits um die Polizeiverwaltung selbst, die allerdings in vielen Orten sehr vernachlässigt ist, besser zu handhaben. Werden solche Organe wirklich eingeführt, so steht gewiss nichts im Wege, ja es ergibt sich fast mit Nothwendigkeit, dass man ihnen auch das Erlassen von Strafmandaten überträgt.

Diese Aufgabe wäre dann eine Ergänzung ihrer Agenden, eine Zugabe zu denselben. Durch Artikel XXXIX würde aber dieser natürliche Gang der Dinge auf den Kopf gestellt, es würden dadurch Polizeiorgane für die Strafmandate eingeführt und nebenbei in Aussicht genommen, dass ihnen noch außerdem andere Geschäfte zugewiesen werden können, während in der That diese anderen Geschäfte die Hauptsache wären. Der Ausschuss glaubte nun, dass es nicht angeht, eine so bedeutende, noch gar nicht in ihren Umrissen bekannte Reform im Vorbeigehen bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Strafgesetzes anzubahnen, eine Reform, die in jeder Richtung und besonders in finanzieller, gar sehr zu bedenken ist.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XLI.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Anhaltung zur Arbeit bei Abbüßung der Freiheitsstrafe (§§. 11, 13 St. G.) erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils eintreten, so ist über die Zulässigkeit der Befreiung von dem Gerichte, welches in erster Instanz das Urtheil gefällt hat und zwar wenn ein Gerichtshof das Urtheil gefällt hat, von der Rathskammer zu erkennen. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Entwurf VI. (R. V.)

[ ]

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XLI.

Die Aufnahme dieses Artikels wurde vom Ausschusse beschlossen, weil die in den §§. 11 und 13 des Strafgesetzes erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Anhaltung zur Arbeit bei Verbüßung einer Gefängnis- oder Haftstrafe auch nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles eintreten können und es unbillig erscheinen würde, in einem solchen Falle den Verurtheilten von der Wohlthat jener Bestimmungen auszuschließen.

Die Rücksicht auf die Interessen des durch die strafbare Handlung Beschädigten empfiehlt gleicherweise die Annahme der im Artikel XLI enthaltenen Bestimmung.

Der Beschluss auf Befreiung von der Arbeit ist von dem Gerichte erster Instanz (Bezirksgericht und Gerichtshof, respective Rathskammer) zu fällen und die Beschwerde geht im ersten Falle an den Gerichtshof erster Instanz, im zweiten Falle im Sinne des §. 114 St. P. O. an das Oberlandesgericht.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Die Weglassung dieses Artikels ist eine Consequenz der in den §§. 11, 13 St. G. B. vorgenommenen Abänderungen.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XLII.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des §. 25 des Strafgesetzes muss bei Verkündung des Urtheiles eröffnet werden.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz zu. Wenn gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes ein Rechtsmittel ergriffen und über dasselbe eine Berufungsverhandlung vorgenommen wird, so steht diese Beschlussfassung dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

In anderen Fällen wird, wenn über ein ergriffenes Rechtsmittel entschieden worden ist, dem Gerichte erster Instanz die Beschlussfassung über den Aufschub des Strafvollzuges überlassen.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluss auf Aufschiebung des Strafvollzuges zu. Über diese Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses der ersten Instanz anzubringen ist, entscheidet, wenn das Urtheil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluss auf Erlöschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluss, dass die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruches in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurtheilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluss, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig ge-

worden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht angefochten werden.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XLII.

Die Einführung des sogenannten bedingten Strafvollzuges ließ die processuale Regelung des Institutes nothwendig erscheinen, die bei der ersten Lesung nachstehends durchgeführt wurde.

Zunächst wurde die Ansicht zur Geltung gebracht, dass der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges abgesondert zu fassen und bei der Verkündigung des Urtheiles dem Angeklagten zu eröffnen sei.

Die Anschauung, dass dieser Beschluss einen integrirenden Bestandtheil des Strafurtheiles selbst zu bilden habe, fand nicht die genügende Unterstützung.

Diese Beschlussfassung bezüglich der Zulassung des sogenannten bedingten Strafvollzuges wurde bei der ersten Lesung dem Gerichte erster Instanz und jenem Gerichtshofe eingeräumt, der zur Entscheidung über ein gegen das Urtheil erster Instanz eingebrachtes Rechtsmittel berufen erscheint.

Gegen den Beschluss des Strafaufschubes wurde dem Ankläger das selbständige Rechtsmittel der Berufung zugestanden, während die Frage, ob dasselbe nicht dem Staatsanwalte allein, als dem öffentlichen Ankläger eingeräumt werden sollte, verneint wurde.

Ein Berufungsrecht des Angeklagten gegen die Nichtzuerkennung des Strafaufschubes wurde gleichfalls negirt.

Bezüglich des Ausspruches, dass nach Ablauf der urtheilsmäßig bestimmten Frist die Strafe als erloschen anzusehen sei, wurde dem Ankläger, bezüglich des Ausspruches, dass die Strafe in Vollzug zu setzen sei, dem Verurtheilten ein abgesondertes Berufungsrecht zugestanden und überdies bestimmt, dass die Erlöschung der Strafe durch ein nach Ablauf der Frist begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht behindert, noch durch die Bekanntwerdung eines innerhalb der urtheilsmäßig bestimmten Frist verübten Verbrechens oder Vergehens rückgängig gemacht zu werden vermöge.

Bei der zweiten Lesung erfuhr der Grundsatz, dass der Beschluss auf Bewilligung des bedingten Strafvollzuges dem Gerichte zukomme, der zur Entscheidung über ein gegen das Urtheil erster Instanz eingebrachtes Rechtsmittel berufen erscheint, eine theilweise Änderung.

Es wurde beschlossen, diesen Grundsatz nur für den Fall aufrecht zu erhalten, wenn gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes ein Rechtsmittel ergriffen und über dasselbe vom Gerichtshofe eine Hauptverhandlung vorgenommen wird.

In allen anderen Fällen soll, wenn über ein gegen das Urtheil erster Instanz ergriffenes Rechtsmittel entschieden worden ist, das Gericht erster Instanz den Beschluss über den sogenannten bedingten Aufschub des Strafvollzuges fassen; dies gilt somit von den Fällen, in welchen das Oberlandesgericht, der oberste Gerichtshof oder der Gerichtshof erster Instanz, letzterer, soweit er ohne Anordnung einer Verhandlung über ein gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes eingelegtes Rechtsmittel entschieden hat.

Bei der Annahme dieser gegenüber der ersten Lesung des Gesetzes geänderten Fassung ließ sich die Mehrheit des Ausschusses von der Erwägung leiten, dass die Beschlussfassung auf Gewährung des bedingten Strafvollzuges die unmittelbare Beurtheilung der Person des Verurtheilten, die Anhörung der Zeugen, der Sachverständigen &c. zur unbedingten Voraussetzung haben müsse, und eine solche finde nur bei dem Bezirksgerichte und dem *erkennenden* Gerichtshofe oder in dem Falle statt, wenn der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsbehörde eine Hauptverhandlung anordnet.

Dass die Procedur, inhalt deren das Gericht erster Instanz nach erlangter Rechtskraft des Strafurtheiles sich mit dem Falle behufs der Entscheidung über die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzuges zu befassen haben werde, einige Weitläufigkeiten bieten könne, wurde über die diesfalls rege gemachten Bedenken von der Mehrheit des Ausschusses nicht verkannt; aber man hielt den Vorzug des Principes der unmittelbaren Beurtheilung des Falles für einen so überwiegenden, dass man dasselbe einzelnen technischen Schwierigkeiten gegenüber nicht aufopfern zu dürfen vermeinte.

Ein Antrag, dass die Bezeichnung des neuen Institutes auf den Namen *bedingte Strafnachsicht* hinweise und dass die Benennung „bedingter Strafvollzug“ dem Wesen und Inhalt des Institutes nicht entspreche, fand nicht die Zustimmung der Majorität des Ausschusses.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XLII.

Über die Entlassung des Sträflings auf Widerruf und über den Widerruf der Entlassung (§§. 20, 21 St.-G.) entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

Über die Nachsicht der Verschärfung der Freiheitsstrafe und über den Widerruf derselben (§. 24 St. G.) entscheidet das Oberlandesgericht.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XLII.

Da die Competenz zur Entlassung auf Widerruf nicht das materielle Strafrecht berührt, findet diese Bestimmung — anstatt wie früher im Strafgesetze — richtiger hier ihren Platz; bezüglich der Nachsicht der Strafverschärfung wird auf die Bemerkung zu §. 14 St. G. verwiesen.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XLV.

Die Zulassung des Beweises der Wahrheit in Gemäßheit der §§. 213, Z. 1 und 214 des Strafgesetzes ist vom Gerichte durch Beschluss auszusprechen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XLV.

Den wichtigen Rücksichten, welche zur gesetzlichen Beschränkung der Führung von Wahrheitsbeweisen in Ehrenbeleidigungsprocessen zwingen, wird nur entsprochen werden können, wenn Vorbringungen dieser Art im Gerichtssaale vollständig ausgeschlossen bleiben, insolange nicht das Gericht die Führung des Wahrheitsbeweises für gesetzlich zulässig erkannt hat.

Manche Unzukömmlichkeiten, die sich durch Nichtbeachtung dieser wohl selbstverständlichen Forderung in der Praxis ergeben haben, empfehlen die Aufnahme des obigen Artikels.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XLII.

In Fällen, wo der Richter beschließt, aus den Gründen des §. 65 des nachfolgenden Strafgesetzes von einer Strafe abzusehen, hat er die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XLVI.

In den Fällen des §. 225 des Strafgesetzes ist über Klage und Widerklage bei demselben Gerichte zu verhandeln und gleichzeitig zu erkennen.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XL.

In Fällen, wo der Richter beschließt, aus den Gründen des §. 66 des Strafgesetzes von einer Strafe abzusehen, hat er die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Wenn das Gericht beschließt, von einer Strafe abzusehen, hat es die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen, und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XL.

Nach §. 66 des neuen Strafgesetzes kann der Richter bei gegenseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen unter Umständen von der Strafe ganz absehen. Der Ausschuss hat diese Bestimmung gebilligt. Da aber der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens nach der Strafprocessordnung nur in einem Strafurtheile auferlegt werden darf, so würde in einem solchen Falle eben kein Kostenersatz auferlegt werden können, und wäre daher der Staat der einzige Gestrafte, weil er die Kosten tragen muss. Das wäre sicher eine Ungerechtigkeit und der auf die Staatsfinanzen bedachte Richter würde sich schwer entschließen, von den Befugnissen des §. 66 vollen Gebrauch zu machen. Es wird nun aber in den Fällen des §. 66 von der Voraussetzung ausgegangen, dass beide Parteien schuldig sind und schuldig befunden wurden, was auch die Entscheidungsgründe aussprechen müssen, und dass nur aus einem die Schuld keineswegs aufhebenden Billigkeitsgrunde die verwirkte Strafe nicht verhängt wird. Es wird daher durch diese Artikel der Richter angewiesen, in solchen Fällen auf Ersatz der Kosten zu erkennen, und zwar nach seinem Ermessen entweder nur dem einen Theile oder beiden Theilen, und im letzteren Falle nach einem durch ihn festzusetzenden Vertheilungsmaßstabe den Kostenersatz aufzutragen.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XLVI.

Die Anwendung der bei gegenseitigen Ehrenbeleidigungen zugelassenen theilweisen oder vollständigen Compensation setzt ihrer Natur nach voraus, dass über Klage und Widerklage bei demselben Gerichte verhandelt und gleichzeitig erkannt wird.

Da nun die Bestimmungen der Strafprocessordnung die gemeinsame Verhandlung über mehrere Anklagen nur für die Fälle vorschreiben, in welchen eine und dieselbe Person verschiedener Delicte oder mehrere Personen der Betheiligung an denselben Delicten angeklagt werden, erscheint es erforderlich, gesetzlich anzuordnen, dass dieselben processualen Bestimmungen auch dann anzuwenden sind, wenn über formell selbständige, aber durch Klage und Widerklage in Zusammenhang gebrachte Delicte gegen mehrere Beschuldigte zu entscheiden kommt.

Hienach wird in der Regel zur Verhandlung über Klage und Widerklage dasjenige Gericht zuständig sein, welches nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung zur Verhandlung über die Klage berufen ist. Concurriren aber, mit den unter Klage oder Widerklage gestellten Ehrenbeleidigungen, gegen einen oder den anderen Angeklagten noch andere Delicte, welche die Zuständigkeit eines Gerichtes höherer Ordnung nach §. 56 St. P. O. für alle Anklagepunkte begründen, so wird hiedurch die Competenz dieses Gerichtes höherer Ordnung allerdings auch für die gegenseitigen Ehrenbeleidigungen eintreten, gleichwohl aber durch die §§. 57 und 58 der Strafprocessordnung die Möglichkeit geboten sein, die wegen Ehrenbeleidigung erhobenen Anklagen (Klage und Widerklage) aus der sonst eintretenden gemeinsamen Behandlung mit anderen Anklagepunkten sachgemäß auszuscheiden.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XLIII.

Das Gericht kann die Verwahrung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 61 des nachfolgenden Strafgesetzes anordnen, ohne dass es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XLI.

Das Gericht kann die Verwahrung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 61 des Strafgesetzes anordnen, ohne dass es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Verfügung, wenn sie nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgt, auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche auch den Beschuldigten unmittelbar einvernehmen kann. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Verfügung, wenn sie nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgt, auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche auch den Beschuldigten unmittelbar einvernehmen kann. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XLI.

Dem §. 61 des neuen Strafgesetzes liegt wesentlich auch der Gedanke zugrunde, dass die Verhandlung gegen jugendliche Personen in öffentlicher Sitzung für das ganze Leben eines solchen Angeklagten verhängnisvolle Folgen haben kann, dass es daher im Interesse der Besserung eines jugendlichen Verirrten liegt, ihn ohne eine solche Procedur zu züchtigen. Gelangt der Gerichtshof nun erst bei der öffentlichen Verhandlung zu der Überzeugung, dass dem Angeklagten die volle Einsicht des Unrechtes seiner Handlung fehlte, dann ist allerdings der erwähnte Übelstand nicht mehr zu beseitigen; findet aber der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung oder während derselben, dass hier ein nach §. 61 zu behandelnder Fall vorliegt, oder ist der Untersuchungsrichter schon bei dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 92, Absatz 3 St. P. O.) oder später (§§. 94 und 109 St. P. O.) dieser Meinung, so soll es ein Mittel geben, die Anordnung der Hauptverhandlung zu vermeiden. Ein solches Mittel gibt dieser Artikel in die Hand, der die Anwendung des §. 61 in einem solchen Falle der Rathskammer überträgt, welcher noch das Recht eingeräumt wird, den Beschuldigten vorzuladen, damit die erkennenden Richter sich von der Persönlichkeit desselben durch unmittelbare Anschauung und Vernehmung ein Bild machen können.

Entwurf VI. (R. V.)

Artikel XLVIII.

Über den Eintritt der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe hat das Gericht zu entscheiden.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

In gleicher Weise ist das Ausmaß der Strafe festzustellen, welche in Gemäßheit des §. 73 des Strafgesetzes an Stelle der Todesstrafe zu verhängen ist.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel XLVIII.

Da nach den Strafgesetzentwürfen auch rechtskräftig erkannte Strafen — selbst die Todesstrafe, diese allerdings unter Substituirung zeitlicher Freiheitsstrafe — verjähren können, erscheint es erforderlich,

Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Gerichte über den oft zweifelhaften Eintritt der Verjährung der erkannten Strafe zu erkennen, beziehungsweise bei verjährter Todesstrafe die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe, nach den Umständen des Falles und innerhalb des gesetzlichen Rahmens erst zu bemessen haben.

Diesem Bedürfnisse sucht der in die dermalige Regierungsvorlage neu aufgenommene Artikel zu genügen.

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XLVIII.

Durch den Tod des Thäters wird der Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urtheiles abgewendet.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XLVIII.

Die Aufnahme dieser ausdrücklichen Bestimmung erfolgte zur Beseitigung möglicher Zweifel über den Einfluss des Todes eines Beschuldigten auf das gegen denselben eingeleitete Strafverfahren.

Entwurf I. (R. V.)

Artikel XLV.

Bei Anwendung des neuen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

II. wegen der in den §§. 90, 108, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 141, und 142 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 153 erwähnte Vergehen, soferne es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen und Vergehen, soferne im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder mehr als eine fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27 und 76 und der §§. 265, 279 und 284 des Strafgesetzes ergeben können.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. erkannt werden kann;

Entwurf II. (A. E.)

Artikel XLIII.

Bei Anwendung des neuen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

II. wegen der in den §§. 92, 108, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 141, 142, 147 und 151 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 152 erwähnte Vergehen soferne es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, soferne im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 24, 76, 77, 259, 272 und 278 des Strafgesetzes ergeben können.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A erwähnten gehören und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 107, 134, 136, 137, 151, 172, 212, 214, 295, 300, 302, 320, 321, 364, 383, 386 des Strafgesetzes vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, als Vergehen bezeichnet sind.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die unter A und B erwähnten strafbaren Handlungen zu beziehen.

D. Rücksichtlich aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen, unter A und B aber nicht erwähnten strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

II. wegen der in den §§. 107, 109, 110, 134, 136, 137, 170, 180, 207, 209, 286, 288, 291, 293, 313, 357, 374 vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 25 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die unter A und B erwähnten strafbaren Handlungen zu beziehen.

D. Rücksichtlich aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen, unter A und B aber nicht erwähnten strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Entwurf IV. (R. V.)

Artikel XLVI.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in den §§. 91, 104, 114, 115, 116, 119, 123, 124, 138, 139 und 144 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 150 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 25, 261, 274 und 280 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen des §. 259 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die

Entwurf V. (A. E.)

Artikel XLIX.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in den §§. 95, 108, 114, 118, 119, 120, 122, 123, 127, 128, 142, 143 und 148 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 155 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt.

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27, 268, 282 und 288 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen der §. 265, 297, 305 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn im Falle des §. 265 der Wert der Sache 1000 fl. nicht übersteigt und der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die

Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A, Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 103, 105, 106, 132' 133, 134, 166, 179, 208, 210, 289, 291, 294' 296, 316, 369, 388, 391 vorgesehenen Vergehen' dann wegen aller Handlungen, welche durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

In den Fällen der §§. 121, 129, 193, 231, Z. 1 und 3, 238, 248, 258 Z. 1 bis 7 und Z. 10, 267, 268, 269, 272 Z. 2, 293, 297, 357 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten, und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A, Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. erkannt werden kann;

II. wege der in den §§. 107, 109, 110, 136, 137, 138, 173, 186, 214, 296, 298, 301, 303, 324, 378, 397 vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

In den Fällen der §§. 125, 133, 185, 200, 236 Z. 1 und 3, 243, 264 Z. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und lit. c), 275, 276, 277, 280 Z. 2, 300, 304, 366 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Entwurf VI. (R. V.).

Artikel LI.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in den §§. 92, 106, 112, 116, 117, 118, 120, 121, 125, 126, 140, 141 und 146 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 153 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27, 28, 261, 281 und 287 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen der §§. 258, 296, 297 und 304 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafproceßordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A, Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 103, 105, 107, 108, 134, 135, 136, 155, 181, 183, 196, 295, 297, 300, 302, 315, 379, Absatz 1, 398, 400 vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, als Vergehen bezeichnet sind.

In den Fällen der §§. 123, 131, 195, 209, 238 Z. 1 und 3, 244, 257 Z. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und lit. c.), 263 Absatz 3, 267, 275, 276, 279 Absatz 3, 299, 303, 319 Absatz 2, Z. 1, 320 Absatz 2, 329 Z. 2, 365 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Ad Entwurf II. (A. E.)

Zu Artikel XLIII.

Dieser Artikel regelt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen.

Zuerst wird festgesetzt, über welche Anklage die Hauptverhandlung vor die Geschwornengerichte gehört. Staatsgrundgesetzlich haben Geschworene über die Schuldfrage zu erkennen: über die Anklage 1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, 2. wegen politischer Verbrechen und Vergehen, 3. wegen schwerer Verbrechen, deren Bezeichnung dem Gesetze vorbehalten ist. Die Strafprocessordnung (Artikel VI des Einführungsgesetzes) hat diese Dreitheilung — allerdings nur in der Form — verlassen, sie verweist vor die Geschwornen a) Pressdelicte, b) eine Reihe namentlich nach den Paragraphennummern aufgezählte Verbrechen und Vergehen. Unter b) werden nun sowohl die politischen Delicte, als jene Verbrechen aufgezählt, welche mit einer längeren als fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht sind. Artikel XLIII hält sich nun auch der Form nach an das Staatsgrundgesetz. Er führt unter I die Pressdelicte unter Beibehaltung der bisherigen dem Staatsgrundgesetze sich anschließenden Textirung an, führt sohin unter II die einzelnen Verbrechen und Vergehen an, die wegen ihrer politischen Natur vor die Schwurgerichte verwiesen werden und bestimmt unter III, dass alle mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen von Schwurgerichten abzuurtheilen sind.

Die Bestimmung ad I bedarf weder einer Erläuterung, noch einer Rechtfertigung.

Was die politischen Delicte betrifft, so schließt sich die Regierungsvorlage enge an die bisherigen Competenzvorschriften an. Nur wurde bemerkt, dass die Delicte der §§. 76 und 78 des heute geltenden Strafgesetzes derzeit den Schwurgerichten zugewiesen sind, während in der Regierungsvorlage von den correspondirenden §§. 113 und 147 des neuen Strafgesetzes nur der §. 113 in Artikel XLIII unter A II aufgeführt ist; der Ausschuss beseitigte diesen Mangel durch Einstellung des §. 147. Außerdem wurde den politischen Delicten noch angereiht das des §. 151, weil dasselbe wesentlich politischen Charakter hat. Weitergehende Anträge, wie z. B. die Einbeziehung der Majestätsbeleidigung, wurden insbesondere darum verworfen, weil schon bei der Berathung der Strafprocessordnung solche Anträge gestellt und im Hause

abgelehnt wurden und die Einführung eines neuen Strafgesetzes nicht der passende Anlass sei, solche Controversen neuerdings zu veranlassen, weil diese Delicte ferner nach den Erfahrungen der Praxis nur höchst selten aus politischen Motiven begangen werden und weil Missgriffe der Geschwornen bei solchen Fällen geeignet seien, das Institut der Schwurgerichte überhaupt zu discreditiren und zu gefährden.

Zu III wurde zunächst das Wort „Vergehen" gestrichen, welches nur aus Versehen aus einer älteren Redaction herübergenommen wurde und jetzt an diesem Platze keinen Sinn hätte, indem es nach §. 1 des neuen Gesetzes kein mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen geben kann.

Von Wichtigkeit ist die Schlussbestimmung ad III.

Bei der Concurrenz von Delicten kann das Höchstmaß der Freiheitsstrafe noch um ein Viertel über jenes Höchstmaß erhöht werden, womit das in dieser Beziehung am schwersten zu bestrafende Delict bedroht ist. Da die Erfahrung lehrt, dass das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur in äußerst seltenen Fällen wirklich verhängt wird, so ist es klar, dass unter dem neuen Strafgesetze der Richter noch weniger geneigt sein wird, noch über dieses Höchstmaß hinauszugehen; der Richter wird daher gewis von diesem Rechte nur unter den gravirendsten Umständen Gebrauch machen — bei dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes wird dies aber in der Theorie sehr oft der Fall sein können. Wenn jemand 60 fl. stiehlt, daher bis zu fünf Jahren verurtheilt werden kann, und er ist zugleich einer kleinen Übertretung angeklagt, die höchstens mit achttägiger Haft bestraft werden könnte, so wird dadurch allein der Strafsatz schon im Höchstmaße auf 6¼ Jahr erhöht. Würde nun bei der Competenzfrage diese mögliche Straferhöhung in Betracht kommen, so würden die Schwurgerichte mit Arbeit geradezu erdrückt.

Was die §§. 259, 272 und 278 betrifft, so werden dadurch die Bestimmungen über den Gewohnheitsdiebstahl theils ersetzt, theils erweitert.

Nun lehrt die Erfahrung, dass die Geschwornen am meisten darüber ungehalten sind, wenn sie das nicht geringe Opfer an Zeit, welches ihnen die Berufung zu diesem Amte auferlegt, nur darum bringen müssen, weil ein unzählige Male abgestrafter Dieb wieder einmal und diesmal nur wegen eines geringfügigen Diebstahles angeklagt wird, der aber als Gewohnheitsdiebstahl mit schwerer Strafe bedroht ist. Der außerordentliche Schutz, welchen das Gesetz mit nicht geringer Belästigung so vieler achtbarer Bürger den mit schweren Strafen bedrohten Angeklagten zutheil werden lässt, soll doch nicht einem wegen Diebstahl (und nun auch wegen Hehlerei oder Betrug) oft abgestraften Menschen blos darum zugute kommen, weil er so oft abgestraft wurde. Es ist daher nur zu billigen, wenn die Straferhöhung, welche aus diesem Grunde droht, nicht als genügend erklärt wird, die Sache vor das Schwurgericht zu verweisen. Aus diesen Gründen acceptirte der Ausschuss die Schlussbestimmung von III.

Was die Competenz der Gerichtshöfe betrifft, so mussten ganz neue Bestimmungen getroffen werden. Gegenwärtig gehören alle nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zur Competenz der Gerichtshöfe, alle Übertretungen zur Competenz der Bezirksgerichte. Viele Übertretungen des heute geltenden Gesetzes sind aber nach dem neuen Strafgesetze Vergehen. Am meisten werden dabei die vorsätzlichen Übertretungen gegen das Eigenthum ins Gewicht fallen. Alle — nicht besonders qualificirten — Diebstähle und Betrügereien bis 25 fl. und Veruntreuungen bis zu 50 fl. sind jetzt Übertretungen und werden nach dem neuen Strafgesetze Vergehen sein; es wäre aus vielen Gründen ganz unmöglich, alle diese Vergehen an die Gerichtshöfe zu verweisen. Der Entwurf verweist daher an die Gerichtshöfe alle nicht zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und alle jene Vergehen, welche mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe über 500 fl. bedroht sind, und außerdem gewisse nominativ aufgeführte Vergehen, welche, wenn auch mit minderen Strafen bedroht, entweder wegen des öffentlichen Interesses oder der Schwierigkeit der Beurtheilung den Bezirksgerichten nicht überlassen werden sollen. Die Competenz der Bezirksgerichte ergibt sich dann von selbst.

Bezüglich der Competenz der Gerichtshöfe ist noch Folgendes zu bemerken:

Bei der Beurtheilung des Höchstausmaßes, welches die Competenzgrenze zwischen Gerichtshöfen und Bezirksgerichten bildet (sechs Monate und 500 fl.), sind die Straferhöhungen, welche sich aus der Anwendung der §§. 24, 76, 77, 259, 272 und 278 ergeben können, allerdings zu berücksichtigen. Dies ergibt sich positiv aus den Worten in BI „wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze" u. s. w. und negativ aus der Auslassung jener einschränkenden Clausel, womit AIII schließt und deren Bedeutung oben erläutert wurde. Der Ausschuss billigte diesen Vorgang, denn bei den vielen theoretisch begründeten und praktisch gerechtfertigten Bedenken, welche von der Einzelngerichtsbarkeit in Strafsachen nicht zu trennen sind, soll der Einzelnrichter eine längere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von mehr als 500 fl. unter allen Umständen nicht verhängen dürfen.

Was die unter BII nominativ aufgeführten Vergehen betrifft, so wurden folgende Veränderungen vorgenommen. Die §§. 109, 110 und 180 wurden neu aufgenommen, weil die darin behandelten Delicte nach der Regierungsvorlage des Strafgesetzes durchgehends mit Freiheitsstrafen über sechs Monate bedroht waren,

daher schon nach dem Grundsatze B I zur Competenz der Gerichtshöfe gehörten. Durch die Ausschussbeschlüsse wurden die Höchstmaße bis sechs Monate herabgesetzt, so dass jetzt über diese Delicte von den Bezirksgerichten zu urtheilen wäre, was der Ausschuss mit Rücksicht auf ihre Natur nicht zulässig fand. Die Aufnahme des §. 288 erfolgte, weil dieses Delict ebenso zu strafen ist, wie das des §. 286, dem es auch in jeder Beziehung nahesteht; da nun §. 286 nach der Regierungsvorlage hier aufgenommen wurde, so rechtfertigt sich dasselbe Vorgehen bei §. 288. Die Einstellung des §. 321 R. V. (§. 314 der Ausschussanträge) erfolgte in der Regierungsvorlage nur durch ein Versehen, weil dieses eventuell mit 2000 fl. zu bestrafende Delict schon wegen dieses Höchstausmaßes unter B I fällt. Der §. 151 wurde ausgelassen, weil ihn der Ausschuss vor die Schwurgerichte verwies, und der §. 386 R. V., weil der Ausschuss diesen Paragraphen vollständig gestrichen hat; die Aufnahme der Vergehen gegen das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gegen das Gesetz, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, erfolgte über nachträglichen Vorschlag der Regierung, dem sich der Ausschuss anschloss.

Ad Entwurf IV. (R. V.)

Zu Artikel XLVI.

Bei lit. A, Zahl III, wurde die auf die Todesstrafe Bezug habende Bestimmung aus dem Entwurfe I wieder herübergenommen.

Ferner wurde ein neuer Absatz beigefügt. Nach §. 259 des Strafgesetzentwurfes tritt beim Diebstahl Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein, wenn zwei der im §. 258, Zahl 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammentreffen. Ein solcher Fall gehört zufolge des vorstehenden Artikels vor das Geschwornengericht.

Es werden jedoch viele Fälle vorkommen, in welchen von vorneher mit vollem Grund angenommen werden muss, dass das Gericht eine höhere als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen wird, zum Beispiel wenn ein Dieb nach Eintritt der Dunkelheit sich in ein Haus einschleicht (Zahl 6) und nach Aufsprengen eines Kastens (Zahl 2) einen Betrag von wenigen Gulden entwendet.

Es muss als ein Bedürfnis bezeichnet werden, für derartige Fälle die Sache sogleich vor den Gerichtshof bringen zu können (sogenannte Correctionalisirung), um den größeren Apparat des Geschwornengerichtes zu vermeiden. Durch die vorstehende Bestimmung wird diese Möglichkeit geboten, wobei jedoch selbstverständlich Vorsorge dafür getroffen ist, dass auch jene schweren Strafen nicht verhängt werden können, welche nach den allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nur die Gerichte höherer Potenz sollen verhängen können.

Dasselbe gilt von dem neuen Zusatze zu lit. B, Zahl II. Auch die daselbst angeführten Handlungen werden häufig unter Umständen begangen werden, wo die Annahme der Verhängung einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe von vorneher ausgeschlossen ist. Auch hier ist es oft wünschenswert, dass nicht das mit vier Richtern zu besetzende Erkenntnisgericht mit der Sache befasst werde. Um diese Fälle sogleich vor das Bezirksgericht bringen zu können, wurde der neue Zusatz aufgenommen.

Gegen die jetzt in Geltung stehenden Bestimmungen des Strafrechtes bezüglich der durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen wird vielseitig der Vorwurf erhoben, dass in denselben die Ehre des einzelnen Staatsbürgers den ihm gebührenden zureichenden Schutz nicht finde; insbesondere wird Klage geführt, dass das Privat- und Familienleben den Angriffen in Druckschriften in unerträglicher Weise preisgegeben sei. Solche Beschwerden, welche durchaus nicht als grundlos bezeichnet werden können, erscheinen immerhin auffällig, wenn man berücksichtigt, dass das geltende materielle Strafgesetz die Bestimmung enthält, dass derjenige strafbar ist, der in Druckschriften „wider jemand ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht“ (§. 489), und dass in diesem Falle der Beschuldiger „nie zum Beweise der Wahrheit seiner Aussagen zuzulassen ist“ (§. 490). Auch in der Strafsanction — Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 93) — kann der Grund der Unzufriedenheit nicht gefunden werden. Die Abhilfe muss daher auf dem Gebiete des Strafprocesses gesucht werden, und bei unbefangener Würdigung der hier zutage getretenen Erscheinungen muss zugestanden werden, dass die diesfälligen Bestimmungen den gerechten Ansprüchen, welche von den in Druckschriften, insbesondere in Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens Beleidigten an das Processrecht gestellt werden können, nicht entsprechen.

Ob die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen, wie sie in der Strafprocessordnung vorgesehen ist, auch bei Verhandlungen über Ehrenbeleidigungen aufrecht zu halten ist, kann nicht hier zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden; dies bleibt vorbehalten der Novelle zur Strafprocessordnung, welche die Regierung vorbereitet hat. Wohl aber ist es Sache des vorliegenden Einführungsgesetzes, die Competenz der Gerichte zur Aburtheilung der strafbaren Handlungen festzustellen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt enthält die Bestimmung (Artikel 11), dass bei allen durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Hieher gehören auch die Beleidigungen des XII. Hauptstückes des vorliegenden Strafgesetzentwurfes. Es kann wohl behauptet werden, dass die Gründe, welche zur Aufstellung der obigen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung geführt haben, im vollen Maße bei gegen Private begangenen Beleidigungen nicht zutreffen, und dass es nicht gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes verstoßen würde, wenn die Verfolgung bei diesen Beleidigungen von der Gesetzgebung in anderer Weise geregelt werden würde.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass in Fällen der Privatbeleidigung die Berufung der Geschwornen zum Richteramte zu den Zuständen geführt hat, welche die oben berührte Unzufriedenheit zumeist verursacht haben und es scheinen diese Zustände hiemit in so untrennbarem Zusammenhange zu stehen, dass die Abhilfe in keiner anderen Weise als durch die Einschränkung obiger staatsgrundgesetzlicher Bestimmung auf öffentliche Delicte gewährt werden kann. Die ausgedehnte Publicität, welche der Angelegenheit unausweichlich gegeben wird, wenn der Verhandlung Geschworne beigezogen werden, die unvermeidlichen Schwierigkeiten, welche sich bei Zuziehung von Geschwornen der Einschränkung der Verhandlung auf die im Gesetze gezogenen Grenzen, insbesondere wenn es sich um Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens handelt, entgegenstellen, haben zur Folge, dass der in Druckschriften, namentlich in Sachen des Privat- und Familienlebens Beleidigte in der Regel es vorzieht, auf die strafgerichtliche Verfolgung zu verzichten, als sich den Wechselfällen der Verhandlung auszusetzen, welche häufig den Kläger in so qualvolle Lagen versetzen, dass selbst eine nachfolgende Verurtheilung des Angeklagten als eine beruhigende Sühne des ihm zugefügten Unrechtes nicht empfunden wird.

Die Regierung hat daher, da es ihr nicht möglich erscheint, die gewünschte und nicht grundlos verlangte Abhilfe innerhalb des Rahmens der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung zu finden, die Privatanklagen wegen Beleidigungen durch Druckschriften von der Competenz der Geschwornen ausgenommen.

Ad Entwurf V. (A. E.)

Zu Artikel XLIX.

Zunächst wurde bei der Erörterung dieser gesetzlichen Bestimmung ein Antrag auf Streichung jenes Zusatzes gestellt, der die Eliminirung des schwurgerichtlichen Verfahrens für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübte, auf Privatanklage zu verfolgende Ehrenbeleidigung ausspricht.

Für diesen Antrag wurde geltend gemacht, dass durch die Beseitigung des schwurgerichtlichen Verfahrens in einem Punkte das ganze System erschüttert werde und dass das Princip, welches die Aburtheilung der durch die Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen dem Schwurgerichte unterstellt, keinerlei Ausnahme gestatte.

Der erwähnte Antrag fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses, aus deren Mitte sich mehrere Stimmen geltend machten, um den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Es wurde darauf verwiesen, dass die ratio legis bei Privatehrenbeleidigungen, die durch die Presse begangen wurden, keinerlei besonderen Schutz nothwendig erscheinen lasse.

Es lasse sich das schwurgerichtliche Verfahren bei der Verfolgung politischer Delicte zum Schutze größerer Rechtssicherheit mit Erfolg vertheidigen, die durch die Presse begangene Privatehrenbeleidigung sei in der Regel jedes politischen Characters entkleidet.

Um die vielen Unzukömmlichkeiten, die in der Praxis bei dem schwurgerichtlichen Verfahren in Privatehrenbeleidigungssachen hervorgetreten sind, zu beseitigen, gäbe es kein Mittel, als das schwurgerichtliche Verfahren auf die größeren (strafwürdigeren) und die sogenannten politischen Fälle einzuschränken und insbesondere die Entscheidung über Privatehrenbeleidigungsklagen den Berufsrichtern zu übertragen.

Als politische, dem schwurgerichtlichen Verfahren zu überweisende Delicte wurden neben den in Absatz II des Artikels LXVI bereits aufgezählten noch erklärt: die an einem Mitgliede des Reichsrathes, der Delegation, des Landtages, im Hinblicke auf die parlamentarische Wirksamkeit verübte Nöthigung (§. 114), die Beschimpfung oder Verächtlichmachung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers &c. (§. 122) und wurde in diesem Sinne die in Artikel II vorhandene Citation der gesetzlichen Bestimmungen ergänzt.

Dem Antrage der Regierung, dass mit Zustimmung der Rathskammer Anklagen wegen Diebstahls, die in die schwurgerichtliche Competenz fallen, an den Gerichtshof erster Instanz verwiesen werden können, wurde mit der Modification zugestimmt, dass in einem solchen Falle der verursachte Schaden nicht 1000 fl. übersteigen dürfe und dass ein analoger Vorgang bei dem Verbrechen der Urkundenfälschung nach §. 297 und dem betrüglichen Bankerott nach §. 305 platzzugreifen habe.

Einem Antrage, dass es zu der Prorogation des Erkenntnisgerichtes an Stelle des Schwurgerichtes der Zustimmung des Angeklagten bedürfe, wurde jedoch, weil in einem solchen Falle nur das öffentliche Interesse maßgebend ist, die Zustimmung versagt.

Endlich wurde beschlossen, dass in den Fällen, in welchen über Antrag des Staatsanwaltes bei Zustimmung der Rathskammer nach Zulass des Gesetzes die Entscheidung über ein Vergehen den Bezirksgerichten zugewiesen wird, letzteres auf eine Geldstrafe über 500 fl. nicht erkennen dürfe, weil in einem solchen Falle auch eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht verhängt werden kann.

Ad Entwurf VI. (R. V.)

Zu Artikel LI.

Die vom ständigen Ausschusse in litera A Schlussabsatz in Ansehung des Diebstahls aufgenommene Beschränkung wurde fallen gelassen, nachdem auch bei diesem Verbrechen Fälle vorkommen, welche, mit Rücksicht auf die Umstände ihrer Begehung, selbst bei einem 1000 fl. übersteigenden Schaden offenbar nicht geeignet sind, eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich zu ziehen.

Die der bezirksgerichtlichen Judikatur in Ansehung der Geldstrafen gezogene Grenze wurde auf den Betrag von 1000 fl. erweitert, weil dieser Betrag — nach der Behandlung der Geldstrafen im vorliegenden Entwurfe — das Höchstmaß der neben sechsmonatlicher Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe darstellt.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen über den Vollzug der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem Justizminister steht die Oberleitung des Gefängniswesens hinsichtlich der Gefängnisse zu, welche zur Aufnahme der von den Gerichten abgeurtheilten Personen bestimmt sind.

Der Justizminister bestellt die Organe für die Verwaltung der Gefängnisse und zur Aufsicht über dieselben.

§. 2.

An den Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz werden ständige Strafvollzugscommissionen bestellt. Der Wirkungskreis derselben richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Sie haben über die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe das Gefängnis in den durch Verordnung bestimmten Terminen zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden.

§. 3.

Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden für die Strafanstalten von dem Justizminister, für die Gerichtshofgefängnisse vom Oberlandesgerichts-Präsidenten, auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 4.

Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt und Lehrer mit berathender Stimme beiziehen.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§. 5.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefassten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§. 6.

Die Beschlüsse der Strafvollzugs-Commissionen können vom Justizminister abgeändert werden.

§. 7.

Den Vertrauensmännern gebürt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über vier Kilometer von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit, eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

§. 8.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen verhängten Freiheitsstrafen werden in den Strafanstalten und in den Gefängnissen der Gerichtshöfe erster Instanz in Gemeinschaftshaft oder soweit die Räumlichkeiten aus-

reichen und die Einrichtungen den Vollzug der Strafe in Einzelhaft zulassen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Einzelhaft vollzogen.

Bei den Bezirksgerichten werden die Strafen in der Regel in Gemeinschaftshaft vollzogen.

Die Strafe des Staatsgefängnisses wird in Gemeinschaftshaft abgebüßt.

§. 9.

Die Hausordnungen und die Dienstordnungen über die Dienstesobliegenheiten der in der Gefängnisverwaltung bestellten Organe und deren Geschäftsführung werden vom Justizminister festgestellt.

Für die Einführung des Gottesdienstes und der Ertheilung des Religionsunterrichtes ist in den Strafanstalten und in den Gefängnissen der Gerichtshöfe vorzusorgen.

Die Sträflinge sind gehalten, in Gemäßheit der bestehenden Hausordnung an dem Gottesdienste theilzu nehmen.

Nach Maßgabe des Erfordernisses ist auch für die Ertheilung des Unterrichtes in den Elementargegenständen Vorsorge zu treffen.

§. 10.

Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechts sind nicht in dieselben Strafanstalten abzugeben.

In anderen Gefängnissen sind sie gesondert anzuhalten und ist jeder Verkehr unter ihnen hintanzuhalten.

§. 11.

Die Einzelhaft ist in der Weise zu vollziehen, dass der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 12.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muss vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

§. 13.

Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Den Sträflingen ist während der Einzelhaft ein regelmäßiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu ertheilen und, sofern sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§. 15.

Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Ärzten oder den von der Behörde insbesondere hiezu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern, und können von dem Sträflinge überhaupt abgelehnt werden.

§. 16.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung.

§. 17.

Die Sträflinge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes zur Arbeit anzuhalten.

§. 18.

Die von den Sträflingen geleistete Arbeit ist ziffermäßig zu bewerten.

Das Erträgnis der Arbeit fällt dem Staate zu. Aus demselben werden die Strafprocess- und die Strafvollstreckungskosten gedeckt; ein Theilbetrag ist dem Sträfling zuzuwenden und wird für denselben in Verwahrung und Verwaltung übernommen.

§. 19.

Der dem Sträflinge aus der Arbeitsverrichtung zugewiesene Betrag kann zur Ersatzleistung für einen von ihm aus Bosheit oder Muthwillen verursachten Schaden an Einrichtungsstücken, Arbeitgegenständen u. s. w. in Anspruch genommen werden.

Das Erkenntnis hierüber steht dem Vorsteher der Strafanstalt, in den anderen Gefängnissen dem Vorstande des Gerichtes zu. Der Civilrechtsweg ist gegen ein solches Erkenntnis ausgeschlossen.

§. 20.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Sträflinge in den Strafanstalten und in den Gerichtshofgefängnissen werden nach der Strenge der Behandlung in drei Classen eingetheilt.

Die Unterscheidung der einzelnen Classen wird hergestellt durch die Höhe des dem Sträfling zugewendeten Betrages an dem Arbeitserträgnisse, durch die Gestattung der Verwendung des dem Sträfling zugewiesenen Antheils des Erträgnisses, durch die Ertheilung der Erlaubnis zum Empfang und Absenden von Briefen und zum Empfang von Besuchen.

§. 21.

Die Einreihung erfolgt in der Regel in die 1. Classe und wird ein Aufsteigen in die 2. und 3. Classe offen gehalten.

Es kann die Einrichtung getroffen werden, dass das Aufsteigen in eine höhere Classe und das Verbleiben in derselben von dem Besitze einer bestimmten Anzahl von das gute Verhalten bezeichnenden Marken abhängig gemacht wird.

§. 22.

Das Aufsteigen in eine höhere Classe bei guter Verwendung kann nur geschehen, wenn der Sträfling eine in der Mindestdauer vorbestimmte Zeit in einer niederen Classe zugebracht hat.

§. 23.

Bei nicht entsprechendem Verhalten kann der Sträfling in eine niedere Classe versetzt werden.

§. 24.

Der briefliche Verkehr zwischen Sträflingen und dritten Personen, die Zusendung und Übergabe von Schriften und Druckwerken ist nur unter der Controle der Verwaltung des Gefängnisses gestattet.

§. 25.

Die Sträflinge sind gehalten, sich den zur Feststellung ihrer Identität getroffenen Einrichtungen zu unterziehen.

§. 26.

Die Anbringung von Beschwerden an höhere Justizbehörden darf dem Sträfling nicht verweigert werden.

Die Verwaltung des Gefängnisses ist gehalten, solche Beschwerden anzunehmen und zur Vorlage zu bringen.

Die Regelung des Beschwerdezuges steht dem Justizminister zu.

§. 27.

Die mit dem Sträfling bei Austritt aus der Strafe zu treffenden Vorkehrungen werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern getroffen.

§. 28.

Die Disciplinargewalt über die Sträflinge steht in den Strafanstalten dem Vorsteher der Anstalt, in den anderen Gefängnissen dem Vorstande des Gerichtes; in weiblichen Strafanstalten der Local-Oberin der Ordens-Congregation zu.

Die Disciplinargewalt erstreckt sich auf die Übertretungen der Hausordnung und auf die nach den Gesetzen der Disciplinarbehandlung zugewiesenen strafbaren Handlungen.

§. 29.

Im Disciplinarwege können als Strafe verhängt werden:

1. Der Verweis in Anwesenheit oder ohne Beisein anderer Sträflinge;

2. die Zuweisung einer unliebsamen Arbeit;

3. die zeitweilige Entziehung von den Sträflingen sonst eingeräumten Genüssen und Begünstigungen;

4. die gänzliche oder theilweise Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des in den letzten zwei Monaten gutgeschriebenen Betrages zu Gunsten des Sträflingsunterstützungsfondes;

5. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe, oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

6. Hartes Lager auf Brettern, welches nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

7. Einsame Anhaltung in einer Correctionszelle welche ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche stattfinden darf.

8. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche stattfinden darf.

9. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als einen Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

10. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden, und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Gegen die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurtheilten kann als Disciplinarstrafe nur verhängt werden:

1. Beschränkung des Aufenthaltes auf die dem Sträfling zugewiesene Zelle, wobei dem Sträfling eine bestimmte Zeit für den Spaziergang gewährt bleiben muss;

2. Einschränkung im Empfange von Besuchen;

3. Einschränkung in der sonst gestatteten Correspondenz nach außen.

Die Strafe kann höchstens auf die Zeitdauer einer Woche verhängt werden.

§. 30.

Die Strafen können einzeln oder mehrere in Verbindung angewendet werden.

Insofern einzelne der Disciplinarstrafen dem Sträflinge schon durch das strafgerichtliche Urtheil als Verschärfungen auferlegt sind, ist hierauf bei der Bemessung und Vollziehung der Disciplinarstrafe in der Richtung Bedacht zu nehmen, dass der Vollzug der urtheilsmäßig zuerkannten Verschärfungen nicht beirrt und das gesetzliche Ausmaß der Strafen nicht überschritten werde.

§. 31.

Vor der Verhängung der Disciplinarstrafe ist der ärztliche Befund einzuholen, wenn die Zulässigkeit der beabsichtigten Strafe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Sträflings zweifelhaft ist.

§. 32.

Das Disciplinarverfahren ist in der Art zu pflegen, dass die wesentlichsten Punkte der Verhandlung in ein zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§. 33.

Die Beschwerde des Sträflings gegen ein Disciplinarerkenntnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34.

Die Disciplinarbehörde ist berechtigt, die verhängte Disciplinarstrafe ganz oder theilweise nachzusehen.

§. 35.

Die Anstalten, in welchen die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten angehalten werden, bestimmt der Justizminister.

§. 36.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten haben in der Regel die Strafe während der ersten sechs Monate der Strafzeit in Einzelhaft und sodann in Gemeinschaftshaft zu verbüßen.

§. 37.

Die Bestimmungen über die Verpflegung, die Arbeit, den dem Sträfling zugewendeten Antheil an dem Arbeitsertrage, die dem Sträfling zu gewährenden Begünstigungen sind in den Zuchthäusern derart zu regeln, dass sie strenger sind, als die entsprechenden für die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten geltenden Bestimmungen.

§. 38.

Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten haben in den Strafanstalten die Strafe bis zur Dauer von fünf Jahren in der Regel in Einzelhaft abzubüßen.

Der Gemeinschaftshaft sind nur solche Sträflinge zuzuführen, von denen ein nachtheiliger Einfluss auf die übrigen in Gemeinschaft befindlichen Sträflinge nicht zu besorgen ist.

§. 39.

Rückfällige haben die Strafe nach Thunlichkeit in besonders hiezu bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten abzubüßen.

Als Rückfällige im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Sträflinge anzusehen:

§. 45.

Bei epidemisch auftretenden Krankheiten kann der Justizminister die Unterbrechung der Strafe verfügen.

§. 46.

Das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen tritt außer Kraft.

§. 47.

Der Tag, mit welchem das vorstehende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vom Justizminister durch Verordnung bestimmt.

§. 48.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Minister der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1. welche wegen Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, betrüglichen Bankerott verurtheilt wurden, wenn sie schon früher wegen einer dieser strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind und seit der Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe oder seit der Entlassung auf Widerruf oder des gewährten Aufschubes des Vollzuges der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.

2. welche ein Verbrechen während der Verbüßung der über sie verhängten Freiheitsstrafe begangen haben.

Insoferne die Strafe der vorausgegangenen Verurtheilung noch nicht vollstreckt ist, tritt die Behandlung als Rückfälliger für die gesammte abzubüßende Freiheitsstrafe ein.

§. 40.

Rückfällige sind in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit einer strengeren Behandlung zu unterziehen, als Sträflinge, welchen diese Eigenschaft nicht zukommt.

Das Mindestausmaß der in einer niederen Classe zu verbringenden Zeit ist für Rückfällige höher zu stellen, als für andere Sträflinge.

§. 41.

Jugendliche Sträflinge sind nach Thunlichkeit in besondere, für deren Aufnahme bestimmte Strafanstalten oder Abtheilungen abzugeben und in Gemeinschaftshaft anzuhalten.

§. 42.

Mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre findet die Behandlung als jugendlicher Sträfling ihr Ende.

§. 43.

Die Einrichtungen für jugendliche Sträflinge sind dahin zu treffen, dass sie in den Lehren der Religion unterrichtet, in sittlicher Hinsicht ausgebildet, und den ihnen nothwendigen Unterricht in den Elementargegenständen und nach Thunlichkeit in den sonst ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen erforderlichen Kenntnissen erhalten.

§. 44.

Wenn für die von den Bezirksgerichten wegen Vergehen verurtheilten Personen besondere Anstalten zur Abbüßung der Strafe bestehen, so haben für diese die für die Gerichtshofgefängnisse gegebenen Bestimmungen zu gelten.

Digitized by Google

Digitized by Google

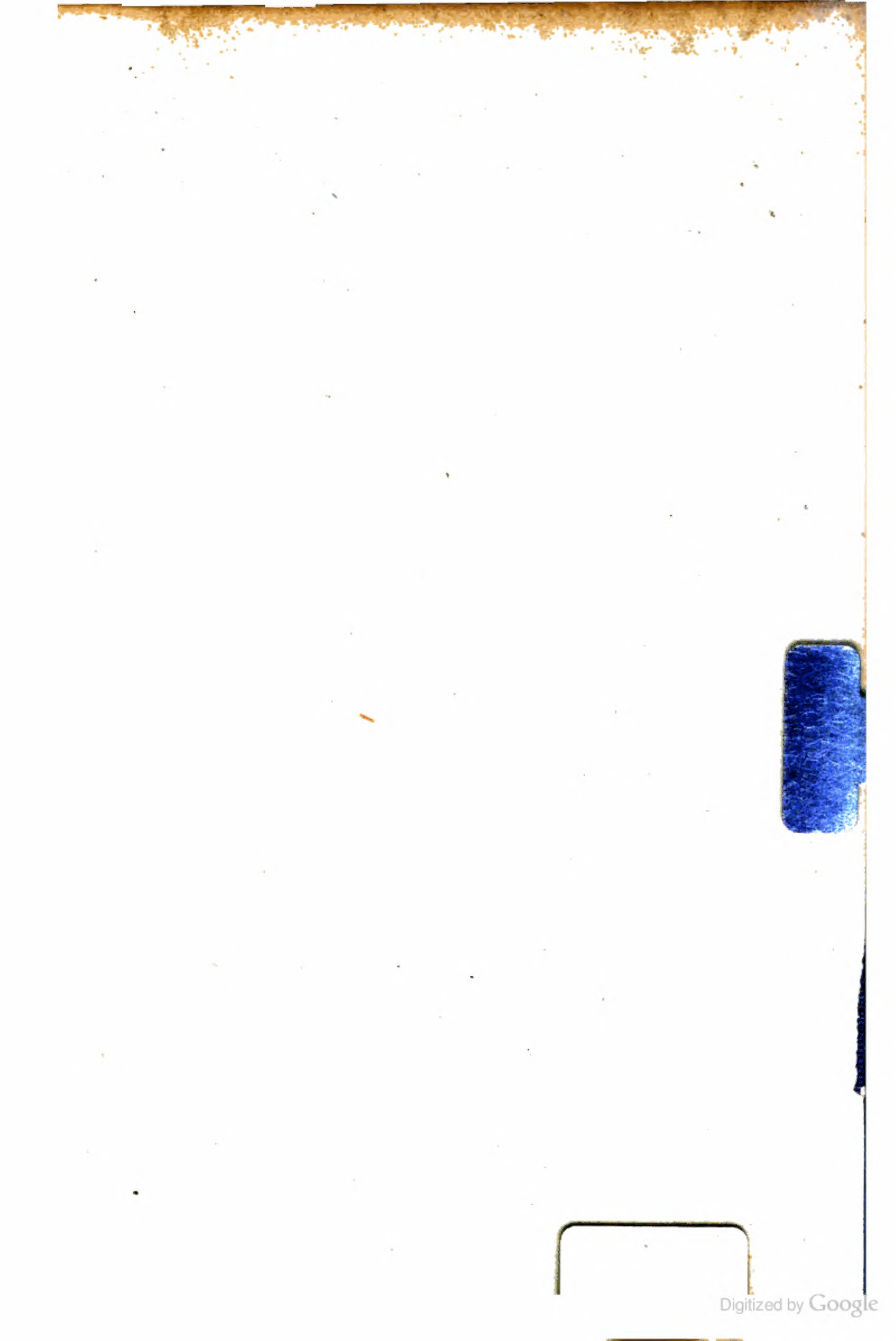

Digitized by Google

Digitized by Google